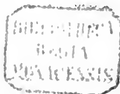
PROTOKOLLE DER MILITÄRCOMMISSION DER TEUTSCHEN...

Deutschland (Deutscher Bund) Militärcommission



Protocolle

Loco dictaturae. Abdr. 26.



Protokoll der Militärcommission der teutschen Bundesversammlung.

Zweihundert und eilfte Sitzung,

gehalten in Frankfurt am Main, den 26. Januar 1841.

In Gegenwart

von Seiten Österreichs: des Herrn Generalmajors Freiherrn von Rodiczky, als Präsidirenden,

von Seiten Preußens: des Herrn Generalmajors Freiherrn von Rodiczky ex subst.,

von Seiten Bayerns: des Herrn Obersten Freiherrn von Völderndorff,

von Seiten des achten Armeecorps: des Herrn Obersten von Faber,

von Seiten des neunten Armeecorps: des Herrn Majors von Stein,

von Seiten des zehnten Armeecorps: des Herrn Obersten von Trepka,

und meiner, des Kaiserlich-Königlich-Österreichischen Majors Schmitson.

§. 3586.

Legitimation der zur Militärcommission der teutschen Bundesversammlung abgeordneten Generale und Stabsofficiere. Substitution.

Präsidium. Bevor ich der im Laufe dieses Monates vorgekommenen Geschäfte Erwähnung thue, um darüber ein Protokoll aufzunehmen, habe ich zu bemerken, daß meine Substitution für den Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten, Obersten v. Radowitz, bei den Verhandlungen der Militärcommission noch fortdauert.

Durch Auszug aus dem Protokoll der 1. dießjährigen Sitzung der hohen Bundes-

versammlung (Eing. Schr. 5715.) wurde der Militärcommission die officielle Mittheilung gemacht, es sey durch eine Vollmacht Seiner Majestät des Königes der Niederlande und Großherzoges von Luxemburg vom 7. December v. J. der Herr Major vom Generalstabe J. F. G. A. v. Panhuys in seiner bisherigen Eigenschaft als Bevollmächtigter bei der Militärcommission bestätigt worden.

§. 3587.

Musterung der zur Reserve-Infanteriedivision gehörigen Contingente in den Jahren 1836 und 1841.

Ergebnisse der Musterung vom Jahr 1836. Veranlassung der Musterung im Jahr 1841.

Präsidium. Ein Auszug aus dem Protokoll der am 10. December gehaltenen 28. vorjährigen Sitzung der hohen Bundesversammlung (Eing. Schr. 5701.) betraf die Ergebnisse der im Jahr 1836 gehaltenen Musterung der Reserve-Infanteriedivision des teutschen Bundesheeres (§. 2922.), und zugleich eine in diesem Jahre vorzunehmende Musterung derselben. Der zugefertigte Beschluß lautet, wie folgt:

1) „Die nächste Musterung der Contingente der Reserve-Infanteriedivision auf das Jahr 1841 festzusetzen, und die Allerhöchsten Regierungen von Österreich, Preußen und Bayern zu ersuchen, diese dritte Musterung, wo thunlich, durch dieselben Generale, welche mit der zweiten beauftragt gewesen sind, vornehmen zu lassen.

2) Die dem Gutachten der Militärcommission vom 3. Mai 1838 (BV.-Prot. der 12. Sitz. v. 21. Junius 1838, S. 437. u. ff.) als Beilagen 2. und 3. beigefügten Entwürfe der bei der Musterung zu übergebenden Bestandslisten als das allgemein zu befolgende Schema für die Aufstellung dieser Listen in Betreff der ursprünglichen Contingente und in Betreff der Ergänzungen und Reserven anzunehmen.

3) Die hohen Regierungen, insoweit es eine jede betrifft, zu ersuchen, die von der Militärcommission gemachten, ihnen größtentheils schon aus den Musterungsberichten zur Kenntniß gekommenen Bemerkungen in Hinsicht auf Anzahl der Officiere, Unterofficiere, Spielleute und der Nichtstreitbaren, auf den Vorrath, die Beschaffenheit und den Zustand der Waffen und der Taschenmunition, auf die Bereithaltung der Reservemunition und auf die Beschaffenheit und den Zustand der Ausrüstungs- und Bekleidungs-Gegenstände, namentlich der Patrontaschen, Tornister und Mäntel, sowie des Feldgeräthes, zu berücksichtigen, und den hierin bei der Musterung noch vorgefundenen Unvollkommenheiten baldthunlichst abzuhelfen, soweit dieß nicht bereits geschehen ist.

4) Da nach den von der Militärcommission ausgeführten Gründen zu wünschen ist, daß in allen Bundesstaaten alljährlich eine Aushebung der Recruten stattfinde, so seyen die hohen Regierungen von Waldeck und Liechtenstein zu ersuchen, hiernach eine Änderung in dem von ihnen befolgten Aushebungssystem eintreten zu lassen.

5) Den angelegentlichen Wunsch auszusprechen, daß in Hinsicht auf die

erfoderliche Ausbildung der Recruten die hohen Regierungen sich bereitwillig finden lassen werden, aus den von der Militärcommission dafür angeführten Gründen, bei der Ertheilung von Urlaub und bei der jährlichen Einberufung der Beurlaubten zu der Übung nach Grundsätzen zu verfahren, welche die Erlangung und mögliche Erhaltung militärischer Art und Tüchtigkeit der Truppen sichern, und zwar in der Art, daß jeder Soldat, auser der Zeit für die erste Ausarbeitung, im Übrigen während seiner gesetzlichen Dienstzeit zusammengenommen mindestens zwei Jahre bei der Truppe zuzubringen habe.

6) Die Bundesversammlung sehe sich durch die Ergebnisse der Musterung veranlaßt, die Vorschrift des §. 33. der Kriegsverfassung des teutschen Bundesheeres, wonach die Cadres der Reserve vollständig vorhanden seyn, und die zur Reserve bestimmte Mannschaft aus schon geübten Leuten bestehen solle, nach Maßgabe dessen, was darüber in dem Gutachten der Militärcommission unter der Rubrik „Ergänzungsmannschaften“ (S. 398. des BTProt. v. 1838.) gesagt ist, dringend in Erinnerung zu bringen.

7) Überall, wo nach den Musterungsberichten Dienstunfähigkeit oder Mangel an dienstlicher Ausbildung der Officiere und Unterofficiere zu bemerken war, sey deßhalb baldige Abhülfe zu treffen, insofern dieß nicht bereits geschehen ist.

8) Die gründliche Einübung der Truppen, vorzüglich in dem Zielschießen, dem Tirailliren und dem gesammten Felddienst, besonders hinsichtlich auf die Jägermannschaft, wiederholt zu empfehlen, und auf die Nothwendigkeit aufmerksam zu machen, daß die Bataillone wenigstens alle zwei Jahre zu größeren Übungen vereinigt werden.

9) Um die so wesentliche Regulirung des Gewehrcalibers allgemein bewirken zu können, seyen die hohen Regierungen zu ersuchen, insoweit dieß nicht bereits geschehen, eine genaue, im rheinländischen Duodecimalmaß ausgedrückte Bestimmung des bei ihren Truppen üblichen Calibers sowohl der Jägerbüchsen als der Flinten der Bundesversammlung übergeben zu lassen, die dießfallsigen Angaben aber der Militärcommission zu weiterer Äuserung zuzufertigen.

10) Diejenigen Regierungen, welche in Beziehung auf die Vollständigkeit des ärztlichen Personals, sowie der Bereithaltung der erfoderlichen Lazarethvorräthe noch im Rückstande sind, seyen aufzufodern, nach Anleitung dessen, was die Militärcommission darüber unter der Rubrik „Stand der Contingente“ (S. 394. des BTProt. v. 1838.) und „Lazarethbedürfnisse“ (S. 411. ebend.) angeführt hat, baldmöglichst diejenigen ihrer Convenienz am meisten entsprechenden Einrichtungen, welche das Bedürfniß sicherzustellen geeignet seyen, definitiv zu treffen.

11) Die Vorschrift des §. 33. der Kriegsverfassung, wonach das Material auch für die Reserve, den dreihundertsten Theil der Bevölkerung, schon in Friedenszeiten stets soll vorhanden seyn, in Erinnerung zu bringen, und die Militärcommission aufzufodern, zu dem Ende ein Regulativ zu entwerfen und der Bundesversammlung baldmöglichst vorzulegen.

12) Die Regierungen zu ersuchen, jede in der Organisation und sonstigen Einrichtungen ihrer Contingente vorgenommene Veränderung zur Kenntniß der Bundesversammlung zu bringen.

13) Die thunlichste Verwirklichung der nachstehenden allgemeinen Anträge, unter befriedigender Kenntnißnahme von den dieserhalb zum Bundestags-Protokolle gelangten Äüßerungen der Bereitwilligkeit, den betreffenden Regierungen angelegentlich zu empfehlen:

A. Als Einheit der Formation von Infanterie nur das Bataillon anzunehmen, und darum diejenigen Contingente, welche eine solche Stärke nicht erreichen, unbeschadet aller Rechte, zu combinirten Bataillonen zu vereinigen.

B. Die Contingente von Schaumburg-Lippe und Hessen-Homburg als Jäger-detachements zu formiren, und das dieserhalb in dem Ausschußvortrage Bemerkte zu berücksichtigen.

C. Die Formation der combinirten Bataillone als Einheiten bereits im Frieden eintreten zu lassen, jedem derselben einen aus dem Befehlshaber und dem Adjutanten bestehenden Stab zu geben, und die Bestimmung zu treffen, daß das Bataillon mindestens jedes zweite Jahr zu größeren Übungen vereinigt werde.

D. Die Reserve-Infanteriedivision demnach in folgende dreizehn Bataillone einzutheilen:

1) Sachsen-Altenburg,
2) Sachsen-Koburg-Gotha,
3) Sachsen-Meiningen-Hildburghausen,
4) 5) Sachsen-Weimar,
6) Anhalt-Dessau,
7) Anhalt-Bernburg, Anhalt-Köthen, } Jäger: Hessen-Homburg,
8) Waldeck,
9) Lippe, } Jäger: Schaumburg-Lippe,
10) Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt,
11) Hohenzollern-Hechingen, Liechtenstein (Jäger), Hohenzollern-Sigmaringen,
12) Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie,
13) Frankfurt.

E. Innerhalb der drei nach dem Bundesbeschlusse vom 29. October 1835 (§. 415. des BTProt. ad 1.) bestehenden Inspectionen möglichste Gleichheit in Hinsicht der Exercir-, Dienst- und Verpflegungs-Reglements, sowie der Kriegsgesetze und der Gerichtsverfassung eintreten zu lassen, und hiernach also bei den Contingenten der ersten Inspection nach Thunlichkeit die Kaiserlich-Königlich-Österreichischen, bei denen der zweiten die Königlich-Preußischen, und bei denen der dritten die Königlich-Bayerischen Einrichtungen zum Grunde zu legen.

F. Zu Bewirkung der nöthigen taktischen Ausbildung Einrichtungen zu treffen,

um die Bataillone der Reserve-Infanteriedivision an größeren Truppenübungen, wo möglich an denjenigen der Truppen der inspicirenden Mächte, theilnehmen zu lassen.

G. Um diesen Contingenten die Mittel zu erleichtern, ihren Ersatz an militärisch gehörig vorgebildeten Officieren zu sichern, Übereinkünfte zu treffen, wodurch den jungen Männern, welche sich dem Officierstand widmen wollen, der Zutritt zu den Militär-Bildungsanstalten und Prüfungen der größeren Bundesstaaten eröffnet würde.

14) Der Militärcommission den gegenwärtigen Beschluß, sowie die Ausschußvorträge vom 21. Junius 1838 und heute, und die seit der 26. Sitzung vom 27. September 1838 (§. 296. des Prot.) eingegangenen Erklärungen mit der Auflage zuzufertigen, unter Berücksichtigung des in dem heutigen Vortrage Angeführten eine Instruction für die dritte Musterung der Reserve-Infanteriedivision zu entwerfen, und zur Genehmigung baldmöglichst vorzulegen."

Es dürfte zweckmäßig und wünschenswerth seyn, daß der Militärcommission von dem nemlichen Herrn Bevollmächtigten, welcher ihr über die Ergebnisse der Musterung vom Jahr 1836 gutachtlichen Vortrag erstattete, nun auch für die Instruction zur nächsten Musterung der Reserve-Infanteriedivision ein gutachtlicher Entwurf, imgleichen ein Entwurf des unter Punct 11. des Beschlusses beabsichtigten Regulativs vorgelegt werde. In diesem Falle würde ich dem Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten, dessen Rückkunft bevorsteht, das Ersuchen der Militärcommission zu erkennen geben.

Die Militärcommission war damit einverstanden.

§. 3588.

Standesbericht der Besatzung von Mainz

Präsidium. Über die Stärke der Besatzung von Mainz ist der gewöhnliche Vierteljahres-Bericht, überschrieben vom 10. Januar 1841, eingegangen. (Eing. Schr. 5711.).

§. 3589.

Arbeits- und Cassen-Berichte der Genie- und der Artillerie-Direction der Festung Mainz.

Präsidium. Mit Zuschriften des Festungsgouvernements zu Mainz vom 8. Januar wurden die Arbeits- und Cassen-Berichte der Local-Genie- und der Artillerie-Direction vom Monat December 1840 einbegleitet (Eing. Schr. 5708.), imgleichen ein besondrer Bericht über die Arbeiten, welche in dem vergangenen Jahre für die auserordentlich bewilligten Herstellungen in Ausführung gekommen waren (Eing. Schr. 5710.).

Der Königlich-Bayerische Herr Bevollmächtigte aüserte im Namen des für Mainz bestehenden Commissionsausschusses:

Bei diesen Berichten findet sich um so wenniger etwas zu erinnern, als die Ergebnisse vollkommen mit den Endergebnissen im Einklange stehen, welche der Vortrag über den Jahresbericht und die Übersicht der Jahresrechnung (§. 3590.) darlegt.

§. 3590.

Budjet der Unterhaltung der Festung Mainz auf das Jahr 1841.

Vortrag darüber.

Präsidium. Von Seiten des Königlich-Bayerischen Herrn Bevollmächtigten ist der schriftliche Vortrag erfolgt über den Jahresbericht von dem Zustande der Festung Mainz, über die vorlaüfige Übersicht aller Einnahmen und Ausgaben während des Jahres 1840, dann über die Anträge der Localbehörden auf das Jahr 1841 für die Unterhaltung dieser Festung (§§. 3560., 3589., 3609.).

Diese Ausarbeitung ist vorerst zu unmittelbarer Einsicht der verehrten Mitglieder in Umlauf zu setzen, und gehört unter Buchstab M[32] der Anlagen zu dem Protokoll der heutigen Sitzung, um nächstens Gegenstand einer Verhandlung zum Behuf des Berichtes zu werden, welcher von Seiten der Militärcommission in den genannten Angelegenheiten zu erstatten ist.

§. 3591.

Bereitschaft für den Fall einer Armirung der Bundesfestung Mainz.

Bericht des Festungsgouvernements, und Veranlassung einiger näheren Auskünfte.

Präsidium. Ein Bericht des Festungsgouvernements zu Mainz vom 6. Januar, begleitet von Eingaben der Local-Genie- und Artillerie-Directionen (Eing. Schr. 5703.), betraf die Erfodernisse zur Bereitschaft für den Fall einer Armirung der Festung (§. 3561.), und in Folge einer vorlaüfigen Bemerkung des Königlich-Bayerischen Herrn Bevollmächtigten, welcher sich der Erstattung des Vortrages über den Bericht zu unterziehen die Gefälligkeit hatte, wurde unterm 18. Januar an das Festungsgouvernement geschrieben (Abg. Schr. 3469.):

> Zu der Eingabe der Local-Geniedirection wünsche die Militärcommission in einigen Beziehungen, welche nach Umständen wesentlich mit in Betracht kommen würden, noch nähere Angaben zu erhalten, bevor sie ihren eigenen gutachtlichen Bericht in der fraglichen Angelegenheit erstatte. Es sey nämlich für die hohe Bundesversammlung auch zu wissen nöthig,
>
> 1) welcher Zeit es bedürfe und welcher Zeitpunct der vortheilhafteste sey, um die in Beilage A. jener Mittheilung nebst ihrem Kostenbetrage namhaft gemachten Anschaffungen bewirken zu können,
>
> 2) wieviel Zeit es nach Vollziehung dieser Anschaffungen oder im Laufe derselben erfodere, um die Festung unter Berücksichtigung der in Beilage B. enthaltenen Angaben, in Vertheidigungsstand zu setzen,
>
> 3) ob nicht, wie zu vermuthen, die jetzigen Armirungsvorräthe an Palisaden, sonstigem Holzwerk u. a. ohne weitere Anschaffungen hinreichen würden, um die Festung gegen gewaltsamen Angriff in jedem Augenblicke sofort sichern zu können,
>
> 4) ob die Anschaffungen für die fragliche Armirung auf den Fall, daß dieselbe jetzt nicht erfolgen sollte, auch für die noch in Antrag kommenden Herstellungen zur Verstärkung der Festung Mainz zu verwenden, und dann bei den Kostenanschlägen in Abrechnung zu bringen seyen.

Da nun in diesen Beziehungen gleichfalls erst das Gutachten der Local-Geniedirection zu vernehmen sey, so erbitte sich die Militärcommission die Vermittelung des Festungsgouvernements, um die gewünschte nachträgliche Eingabe so bald als thunlich zu erhalten.

Das vorlaüfige Gutachten des Königlich-Bayerischen Herrn Bevollmächtigten, „die Eingabe wegen Bereitschaft für den Fall einer Armirung der Bundesfestung Mainz betreffend“, findet sich unter Buchstab N[32] der schriftlichen Anlagen bei dem Originalprotokoll gegenwärtiger Sitzung.

§. 3592.

Nachweisung des bleibenden Approvisionements der Festung Mainz.

Präsidium. Mit Zuschrift vom 17. Januar überschickte das Festungsgouvernement zn Mainz die Nachweisung der Bestände des bleibenden Approvisionements der Festung zu Ende des Jahres 1840 (Eing. Schr. 5720.), und zu gleicher Zeit die fernere Anzeige, daß für die Inventarien der gemeinsamen Approvisionementsverwaltung in Betreff der Verpflegsrequisiten während des Jahres 1840 keine Änderung eingetreten, und mithin dieselben ganz den Inventarien am Schlusse des Jahres 1839 gleich verblieben seyen (Eing. Schr. 5721.).

Um Erstattung des Vortrages über die halbjährige Nachweisung wurde ebenfalls der Königlich-Bayerische Herr Bevollmächtigte ersucht.

§. 3593.

Standesbericht der Besatzung von Luxemburg.

Präsidium. Über die Stärke der Besatzung von Luxemburg ist der Vierteljahres-Bericht, unterschrieben vom 8. Januar 1841, eingegangen. (Eing. Schr. 5712.).

§. 3594.

Wasserzufuhr zu belegten Ausenwerken der Festung Luxemburg.

Genehmigung der neuerdings getroffenen Anordnung.

Präsidium. Die Wasserzufuhr zu belegten Ausenwerken der Festung Luxemburg betreffend (§. 3562.), enthielt ein Auszug aus dem Protokoll der am 7. Januar gehaltenen 1. dießjährigen Sitzung der hohen Bundesversammlung (Eing. Schr. 5718.) die Zufertigung des Beschlusses:

„der Militärcommission auf ihren Bericht vom 14. December v. J. zu erwiedern: wie die Bundesversammlung die von dem Festungsgouvernement wegen Sicherung der Wasserzufuhr nach den verschiedenen Ausenwerken der Bundesfestung Luxemburg getroffenen Anordnungen genehmige, und der Einsendung der deßfallsigen Unkostenliquidation behufs deren Anweisung seiner Zeit entgegensehe.“

Hiervon wurde das Festungsgouvernement zu Luxemburg durch Schreiben vom 19. Januar (Abg. Schr. 3468.) in Kenntniß gesetzt.

§. 3595.

Arbeits- und Cassen-Berichte der Genie- und der Artillerie-Direction der Festung Luxemburg.

Präsidium. Unterm 11. Januar übersendete das Festungsgouvernement zu Luxemburg die Arbeits- und Cassen-Berichte der Local-Genie- und Artillerie-Directionen vom Monat December 1840 (Eing. Schr. 5727.), welche eine besondre Verfügung nicht veranlassen.

§. 3596.

Budjet der Unterhaltung der Festung Luxemburg auf das Jahr 1841.

Entwurf der Localbehörden.

Präsidium. Zu dem Entwurfe des Budjets der Unterhaltung der Festung Luxemburg auf das Jahr 1841, welcher von den Localbehörden eingegeben wurde (§. 3567.), erfolgte nachträglich die Übersicht des Budjetentwurfes der Local-Geniedirection (Eing. Schr. 5723.). Sie gelangte an den Herrn Bevollmächtigten des 10. Armeecorps zum Behuf des (§. 3566.) übernommenen Vortrages in der Sache.

§. 3597.

Sicherstellung eines bleibenden Approvisionements der Festung Luxemburg.

Ergänzung der Vorräthe an Brotmehl, Futtererbsen, Salpeter und Bettstroh.

Präsidium. Nach den weiteren Veranlassungen, welche wegen eines bleibenden Approvisionements der Festung Luxemburg in Gemäßheit des Beschlusses der hohen Bundesversammlung vom 3. December 1840 (§. 3568.) von Seiten der Militärcommission getroffen waren, überschickte das Festungsgouvernement unterm 2. Januar (Eing. Schr. 5704.) vorerst die von der dortigen Rendantur eingegebene Nachweisung, wie hoch beiläufig die Ergänzung der haltbaren Vorräthe, namentlich an feinem Brotmehl, Futtererbsen statt Gerste, Salpeter und Bettstroh, gegenwärtig würde zu stehen kommen. Die Einbegleitung enthielt einige nähere Angaben in Bezug auf die Anschaffung der genannten Gegenstände, und zugleich eine Bemerkung in Betreff der Dielung der Casematten des Cavaliers Barlaimont.

Die Militärcommission beförderte die genannte Nachweisung unterm 8. Januar (Abg. Schr. 3464.) an den Bundestags-Ausschuß in Militärangelegenheiten, und berichtete dazu:

> Wenn der Ankauf gleich während des jetzigen und nächsten Monates aus erster Hand von den Producenten gegen marktgängige Preise nach und nach geschehen könne, so hoffe die Rendantur, an dem ganzen angeschlagenen Betrage von 26,979 Gulden 36¾ Kreuzern vielleicht ein bis anderthalb tausend Gulden zu erübrigen. Sollte dagegen die Anschaffung bis zu den Monaten März und April ausgesetzt bleiben, und in die Hände von Lieferungsunternehmern

gerathen, so dürfte jener Betrag leicht überschritten werden, zumal wenn dann etwa die Einlieferung keinen Anstand gestatte.

Nach Anordnung der Königlich-Preußischen Regierung geschähen die Einkaüfe für die laufende Verpflegung der Besatzung von Luxemburg in der Regel aus freier Hand durch den dortigen Rendanten, Kriegsrath Adloff, wobei die Einkaufsliquidationen mit den Marktpreis-Attesten zu belegen seyen. Dieses Verfahren habe sich dort in vieljähriger Erfahrung als zweckmäßig bewährt, wie es denn auch die Militärcommission nach den Erfahrungen in Mainz schon verschiedentlich als das entsprechendste zu empfehlen im Falle gewesen sey.

Im Monat Februar werde die Benutzung des untersten Bodens von dem Magazin Barlaimont gleichfalls nöthig, und die Kosten der Dielung desselben, mit deren Veranschlagung die Local-Geniedirection beschäftiget sey, dürften sich auf ungefähr 3,000 Gulden belaufen.

Das Festungsgouvernement trage daher auf die Ermächtigung an, den Ankauf der in der Nachweisung genannten Gegenstände aus freier Hand, sowie die Dielung in dem Magazin Barlaimont unverzüglich vorzunehmen, und erbitte sich die baldige Überweisung von 30,000 Gulden, indem es hinzufüge, daß dieselben mit Einschluß der dort noch vorhandenen Approvisionementsgelder im Betrage von etwa 6,000 Francs ungefähr zur Deckung der fraglichen Ausgaben hinreichen dürften.

Da nach der Aüßerung desselben für die beabsichtigte Ergänzung der haltbaren Vorräthe grade jetzt die günstigste Zeit sey, und späterhin die Einkaüfe nur durch Zwischenhändler und um gesteigerte Preise geschehen könnten, so dürfte der Bundestags-Ausschuß gern seine Verwendung eintreten lassen, damit das Festungsgouvernement gleich jetzt, wenn es angehe, in Stand gesetzt werde, die gedachten Anschaffungen in der vorgeschlagenen Weise zu beginnen und auszuführen. Nachdem übrigens die Kosten der Anschaffungen auf 26,979 Gulden 36¾ Kreuzer angeschlagen, und die Kosten der Dielung im Magazin Barlaimont auf etwa 3,000 Gulden geschätzt seyen, so würde die Überweisung von 30,000 Gulden zu den dort noch vorhandenen Approvisionnementsgeldern für Bestreitung der fraglichen Ausgaben nicht blos ungefähr, wie das Festungsgouvernement sage, sondern mehr als hinlänglich seyn.«

§. 3598.

Aufbewahrungsraüme für das bleibende Approvisionement der Festung Luxemburg.

Herrichtung der Casematten des Cavaliers Barlaimont.

Präsidium. Der eben (§. 3596.) erwähnte Kostenanschlag für die Dielung und die von der Local-Geniedirection in Antrag gebrachte Trockenlegung der Casematten des Cavaliers Barlaimont erfolgte unter Einbegleitung des Festungsgouvernements vom 11. Januar (Eing. Schr. 5725.).

Von Seiten der Militärcommission wurde der Herr Bevollmächtigte des 10. Armeecorps um die Gefälligkeit ersucht, über diese Eingabe gutachtlichen Vortrag zu erstatten.

§. 3599.

Umarbeitung der in Luxemburg für preußische Gewehre vorhandenen Patronen.

Veranlassung näherer Angaben.

Präsidium. Der Herr Bevollmächtigte des 8. Armeecorps erstattete der Militärcommission den (§. 3565.) übernommenen Vortrag in Betreff der Anfrage des Festungsgouvernements von Luxemburg, ob und dann inwieweit vorlaüfig die Umänderung der unter den dortigen Bundesbeständen vorhandenen preußischen Infanteriepatronen für Steinschlösser in Patronen für Percussionsschlösser solle vorgenommen werden. Da es für eine solche Bestimmung, aüserte derselbe, vor allem darauf ankomme, wieweit mit der Einführung der Percussionsschlösser bei der Königlich-Preußischen Infanterie im Allgemeinen und bei der Königlich-Preußischen Besatzung von Luxemburg insbesondre gegenwärtig vorgeschritten sey, sowie in welchem Verhältnisse ferner damit werde vorgeschritten werden: so sey hierüber vorerst noch eine weitere Mittheilung des Festungsgouvernements selbst nöthig. Ferner bemerkte der vortragerstattende Herr Bevollmächtigte, daß die Kosten ähnlicher Umarbeitungen in Würtemberg ungleich geringer seyen, als sie von der Artilleriedirection der Festung Luxemburg geschätzt würden, weßhalb ebenfalls zu wünschen sey, von derselben detaillirte Angaben zu erhalten, sowohl in Betreff der Kosten des Umlaborirens der preußischen Infanteriepatronen für Steinschlösser in Patronen für Percussionsschlösser, als in Betreff derjenigen Laborirgeräthschaften und ihrer Kosten, welche hierzu auser den bereits vorhandenen Geräthschaften erfoderlich werden.

Mit dem Vortrage einverstanden, schrieb die Militärcommission unterm 15. Januar (Abg. Schr. 3466.) wegen der beiden noch erfoderlichen Angaben an das Festungsgouvernement von Luxemburg.

Der Vortrag des Herrn Bevollmächtigten vom 8. Armeecorps, „betreffend die Umarbeitung der in Luxemburg für preußische Gewehre mit Steinschlössern vorhandenen Patronen in Patronen für Gewehre mit Percussionsschlössern," gehört unter Buchstab O^{32} der schriftlichen Anlagen zu dem Originalprotokoll der heutigen Sitzung.

§. 3600.

Artilleriematerielł der Festung Luxemburg.

Instandsetzung von Laffetten, Fahrzeugen und anderen Gegenständen.

Präsidium. Mit Zuschrift vom 25. December vergangenen Jahres (Eing. Schr. 5702.) berichtete das Festungsgouvernement von Luxemburg: der vormalige Local-Artilleriedirector, Hauptmann Freyend, habe in Rücksicht der obwaltenden Zeitverhältnisse und darauf, daß viele Geschütze eine geraume Zeit hindurch theils ganz im Freien, theils in schlechten und feuchten Raümen gestanden hätten, eine Untersuchung sämmtlicher Artillerieausrüstungs-Gegenstände vorgenommen, wie sie auch zufolge Königlich-Preußischer Vorschriften nach jeder Demobilisirung geschehen müsse, und vorher nicht füglich geschehen könne; die Aufnahme selbst aber habe wegen der erfoderlichen Genauigkeit beinahe sechs

Monate hindurch fast ausschließlich die Thätigkeit des Artilleriedirectors in Anspruch genommen. Der mitüberschickte Kostenanschlag für die aufgenommenen Schadhaftigkeiten belaüft sich auf 2424 Gulden 49¾ Kreuzer, und das Festungsgouvernement bemerkt, es seyen dieselben größtentheils in der Beschaffenheit des ursprünglich vorgefundenen Artilleriematerialls dieser Bundesfestung gegründet, und sie hätten sich weder durch die sorgfältigste Aufsicht, noch durch die zweckmäßigste Verwendung der jährlich bewilligten Gelder vermeiden lassen, zumal die Mittel des dortigen Artilleriewesens gering, die Anfoderungen daran seit dem Jahr 1830 vielfach, und die Unterkunftsraüme, wie zum Theil noch jetzt, von höchst mangelhafter Beschaffenheit gewesen seyen; dem neuerlichen Auftrage *) aber glaube das Festungsgouvernement nicht besser entsprechen zu können, als indem es, unter Vorbehalt aller sonst noch die befohlene Bereitschaft für den Fall einer Armirung der Festung betreffendenden Eingaben, vorerst die genannte Aufnahme von Schadhaftigkeiten mit dem Ersuchen vorlege, deren unverzügliche Ausbesserung genehmigen zu wollen.

Auf Ersuchen der Militärcommission übernahm der Herr Bevollmächtigte des 8. Armeecorps die Erstattung des Vortrages über diese Eingabe.

§. 3601.

Bereitschaft für den Fall einer Armirung der Bundesfestung Luxemburg.

[Eingabe wegen der Erfodernisse des Artilleriewesens.

Präsidium. Ein Schreiben des Festungsgouvernements zu Luxemburg vom 15. Januar (Eing. Schr. 5722.) überschickte auf die Veranlassung wegen der Bereitschaft der Festung für den Fall einer Armirung (§. 3561.) vorerst den betreffenden Bericht und die Nachweisungen der Local-Artilleriedirection, und begleitete dieselben mit Erlaüterungen.

Um die Erstattung eines gutachtlichen Vortrages hierüber wurde ebenfalls der Herr Bevollmächtigte des 8. Armeecorps ersucht.

§. 3602.

Übergabe und Übernahme der Artilleriedirection der Festung Luxemburg.

Acten der Übergabe und Übernahme.

Präsidium. Mit Bericht vom 31. December 1840 waren die Acten in Betreff der neuerlichen Übergabe und Übernahme der Artilleriedirection der Festung Luxemburg (§. 3533.) erfolgt (Eing. Schr. 5705.), und auf Ersuchen der Militärcommission hatte der Herr Bevollmächtigte des 8. Armeecorps die Gefälligkeit, auch hierüber die Erstattung des Vortrages zu übernehmen.

§. 3603.

Urlaub und Vertretung des Herrn Commandanten der Festung Luxemburg.

Präsidium. Das Festungsgouvernement zu Luxemburg machte mit Zuschrift vom 6. Januar (Eing. Schr. 5707.) der Militärcommission, diese mit Bericht vom 12.

*) M. s. §§. 3561., 3601.

Januar (Abg. Schr. 3465.) dem Bundestags-Ausschusse für die Militärangelegenheiten die Anzeige: daß der Commandant dieser Festung, Herr Generallieutenant Du Moulin, den eine Augenkrankheit längere Zeit in Berlin zurückgehalten habe, am 5. d. M. wieder eingetroffen sey, und Tages darauf die Commandanturgeschäfte wieder übernommen habe; in Folge dessen bitte der letzternannte Stellvertreter des Commandanten, Herr Oberst v. Bila, durch Rückstellung der schriftlichen Verpflichtung, welche die Militärcommission unterm 30. August v. J. einbefördert habe, seines dem Durchlauchtigsten Bunde geleisteten Eides enthoben zu werden.

§. 3604.

Arbeitsberichte der Genie- und der Artillerie-Direction der Festung Landau.

Präsidium. Mit Auszug aus dem Protokoll der 1. dießjährigen Sitzung der hohen Bundesversammlung (Eing. Schr. 5714.) wurden der Militärcommission die Arbeitsberichte der Genie- und der Artillerie-Direction der Festung Landau vom Monat November 1840 zugewiesen.

Es ergibt sich aus den Berichten, daß auch in dieser Bundesfestung die Bereitschaft für den Fall einer Armirung aufs thätigste betrieben werde.

§. 3605.

Bemerkung wegen der Zündhütchen für die Gewehre mit Percussionsschlössern bei den verschiedenen Contingenten.

Eingabe von Zündhütchens-Fabrik-Besitzern.

Präsidium. Die Besitzer zweier Fabriken von Kupfer-Zündhütchen in Schönbeck und Prag (,wie zu lesen scheint: Sellier, Bellot und Bering,) haben eine Eingabe an die Militärcommission gerichtet, welche ich den verehrten Mitgliedern hier vorzulegen nicht ermangle (Eing. Schr. 5728.).

Dieselben sagen nämlich: sie seyen seit einiger Zeit von mehreren teutschen Staaten, deren Truppen mit Percussionswaffen versehen seyen oder versehen werden sollten, zur Lieferung von Militär-Zündhütchen aufgefodert worden, und hätten durch die aufgegebenen Muster ersehen, daß die Zündhütchen, für welche sich die einzelnen Staaten entschieden, an Größe, Caliber und überhaupt in der Form sehr verschieden seyen; ihrerseits nun glaubten sie, es sey von großer Wichtigkeit, daß für sämmtliche teutsche Truppen, welche Percussionsgewehre erhalten, die Zündhütchen von Form, wenigstens von Höhe und Caliber gleich seyen, und es würden auch die Fabriken die Zündhütchen bei durchgängig gleicher Form in weit kürzerer Zeit und um weit billigere Preise zu liefern vermögen, weil sie dann zu deren Bearbeitung im Großen sich einrichten, und zur Lieferung im Voraus arbeiten könnten.

§. 3606.

Laufende Geld- und Rechnungs-Geschäfte.

In Betreff der Bewilligungen aus dem Reservefond der Festung Luxemburg.

Präsidium. Unterm 4. Januar (Eing. Schr. 5706.) bestätigte das Festungs-

gouvernement von Luxemburg den Empfang des Wechsels auf die 3305 Gulden 30 Kreuzer zur Bezahlung der letzten Miethzinsen für die vormalige Gouverneurswohnung (§. 3571.)

§. 3607.

Rechnungen über das Approvisionement der Festung Luxemburg von den Jahren 1830 bis 1839.

Laüterung in der Sache und in der Zahl.

Präsidium. Der Herr Bevollmächtigte des 10. Armeecorps erstattete den (§. 3572.) übernommenen Vortrag in Betreff derjenigen Sätze der Luxemburger Approvisionementsrechnungen, welche die Königlich-Preußische Geheime Calculatur der weiteren Beurtheilung der Militärcommission überlassen hatte. Nach den Erörterungen desselben wurden die Fragen wegen der Schreibfehler bei der ersten und wegen des Abganges an Gerste bei der zweiten Jahresrechnung schon ihrer Zeit durch die erfolgten Erlaüterungen der Rendantur als erledigt angesehen. Auch die Art, wie die Veraüserung des Pökelfleisches im Jahr 1833 verrechnet ist, beruht auf den Erlassen der Militärcommission vom 17. Mai und 22. Julius 1833 (§§. 1997., 2031.). Nur der in den Rechnungen von 1835, 1836, 1837 angenommene Werth des preußischen Thalers bedarf einer Nachweisung.

Da sich sämmtliche Mitglieder bereits mit dem Vortrage einverstanden erklärt haben, so unterlege ich der Militärcommission das in ihrem Namen verfaßte Schreiben an das Festungsgouvernement von Luxemburg, um sowohl die eben gedachte Nachweisung, als die sonst noch von der Königlich-Preußischen Geheimen Calculatur nöthig gefundenen Erlaüterungen und Berichtigungen zu veranlassen, und nicht nur zu diesem Behuf, sondern auch dem schon im Mai v. J. (§. 3456.) geaüserten Wunsche gemäß die sämmtlichen Jahresrechnungen über das Festungsapprovisionement nach Luxemburg zu übersenden.

(Vorlegung des Entwurfes.)

Die Militärcommission genehmigte das vorgelegte Schreiben.

Es wurde hierauf unter Zahl 3470. der abgegangenen Schriften an das Festungsgouvernement von Luxemburg ausgefertigt.

Der Vortrag des Herrn Bevollmächtigten vom 10. Armeecorps „über die Fragen in Betreff der Luxemburger Approvisionementsrechnungen, welche von der Königlich-Preußischen Geheimen Calculatur noch der weiteren Beurtheilung der Militärcommission überlassen wurden,“ findet sich unter Buchstab P^{32} der schriftlichen Anlagen bei dem Originalprotokoll gegenwärtiger Sitzung.

§. 3608.

Rechnung der Geniedirection der Festung Mainz über die Herstellung von Brücken, Thoren und Rampen in mehreren Lunetten zu Castel.

Eingang derselben.

Präsidium. Unterm 10. Januar (Eing. Schr. 5713.) übersendete das Festungsgouvernement von Mainz die Rechnung der Local-Geniedirection über die Herstellung

der Eingangsthore von den Lunetten 9., 10., 11., 12. zu Castel, der Brücken in den Kehlen derselben, und einer fahrbaren Rampe der Lunette 12., welche in dem Budjet des Jahres 1832 bewilligt, deren Ausführung aber bisher noch vorbehalten war, bis sie im vergangenen Jahre erfolgte.

Von Seiten der Militärcommission wurde der Königlich-Bayerische Herr Bevollmächtigte um die Gefälligkeit ersucht, ihr über die Rechnung Vortrag erstatten zu wollen.

§. 3609.

Rechnung über die Unterhaltung der Festung Mainz im Jahr 1840.

Vorlaüfige Übersicht derselben.

Präsidium. Mit Zuschrift vom 8. Januar (Eing. Schr. 5709.) überschickte das Festungsgouvernement zu Mainz die vorlaüfige Übersicht der Einnahmen und Ausgaben für die Unterhaltung der Festung im Jahr 1840.

Sie ist in dem (§. 3590.) erwähnten Vortrage des Königlich-Bayerischen Herrn Bevollmächtigten über die dießjährigen Erfodernisse für die Unterhaltung der Festung Mainz erörtert, und wird damit bei der weiteren Verhandlung in Betracht kommen.

§. 3610.

Rechnung über die Unterhaltung der Festung Luxemburg im Jahr 1840.

Vorlaüfige Übersicht derselben.

Präsidium. Das Festungsgouvernement zu Luxemburg überschickte der Militärcommission mit Einbegleitung vom 18. Januar einen Rapport und Cassenextract der Ausgaben während des Jahres 1840 für die Unterhaltung dieser Festung (Eing. Schr. 5726.), welcher dem Herrn Bevollmächtigten des 10. Armeecorps zum Behufe des (§§. 3567., 3596.) übernommenen Vortrages zugestellt wurde.

§. 3611.

Des Geometers Mersch und Buchhändlers Kuborn Plan von Luxemburg.

Beschluß der hohen Bundesversammlung.

Präsidium. Die von dem Geometer Mersch und dem Buchhändler Kuborn beabsichtigte Herausgabe eines Planes von Luxemburg betreffend (§. 3555.), erfolgte mittels Auszuges aus dem Protokoll der am 7. Januar gehaltenen 1. dießjährigen Sitzung der hohen Bundesversammlung (Eing. Schr. 5717.) die Zufertigung des Beschlusses:

1) „der Militärcommission auf deren Bericht vom 24. November 1840, unter Rückschluß der Beilagen, zu erwiedern:

a) es finde die Herausgabe des vom Buchhändler Kuborn überreichten Planes der Bundesfestung Luxemburg so wenig als irgend eines anderen Planes dieser Festung und ihrer Umgebung Statt;

b) der überreichte Plan sey nicht zurückzustellen, sondern im Festungsarchiv zu hinterlegen, und dagegen

c) dem Buchhändler Kuborn ein Kostenersatz von 280 Francs aus dem Luxemburger Reservefond unter der Bedingung zu leisten, daß er alle vom erwähnten Plane etwa noch bestehenden Copien und dazu gehörigen Materialien, insbesondre die Platten oder die Steine, von welchen die Pläne abgedruckt werden können, an das Festungsgouvernement ausliefere, und auf fernere Herausgabe förmlich verzichte;

d) hiernach sey die erfoderliche Weisung an das Festungsgouvernement zu erlassen.

2) Die Königlich-Niederländische Großherzoglich-Luxemburgische Regierung sey, im Vertrauen auf deren föderative Gesinnungen, durch Vermittelung der Königlichen Bundestags-Gesandtschaft zu ersuchen, daß sie das bestehende Verbot der Aufnahme topographischer Pläne in den Umgebungen der Festung Luxemburg erneuere, und zu dessen strenger Handhabung durch ihre Landesbehörden mitwirke."

Diese Entscheidung wurde unterm 19. Januar (Abg. Schr. 3467.) mit dem Ersuchen zur Kenntniß des Festungsgouvernements gebracht, in Gemäßheit derselben alles Geeignete zu verfügen und zu vollziehen, auch der Militärcommission von dem, wie es geschehen, Anzeige machen, und in dem bedungenen Falle ihr die Quittung zu Beziehung der bewilligten Entschädigung Kuborns zukommen lassen zu wollen.

§. 3612.

Unterkunft und Verpflegung des aus Mainz herangezogenen Truppencorps.

1. Fernerer Geldvorschuß für Einquartirung und Verpflegung.

Präsidium. Ein Auszug aus dem Protokoll der 1. dießjährigen Sitzung der hohen Bundesversammlung (Eing. Schr. 5716.) enthielt die Zufertigung:

1) "Der freien Stadt Frankfurt ist für Verpflegung der in Sachsenhausen einquartirten Mainzer Garnisonstruppen, vorbehaltlich nährerer Liquidation und unter dem im Beschlusse vom 20. April 1833 (Prot. der 19. Sitz., §. 168.) erwähnten Vorbehalte, für den verflossenen Monat December der Betrag von neuntausend Gulden auf deren Anmeldung und gegen vorschriftmäßige Quittung aus der Bundes-Matricularcasse zu verabfolgen, und

2) hievon der Militärcommission sowie der Bundescasse-Verwaltung Nachricht zu geben."

2. Unterhaltung der Casernen und Casernerfodernisse.

Ein Auszug aus §. 17. der am 7. Januar gehaltenen 1. dießjährigen Sitzung der hohen Bundesversammlung (Eing. Schr. 5719.) betraf das weitere Erfoderniß wegen Unterhaltung der Casernen und Casernrequisiten zu Sachsenhausen (§. 3583.). Der zugefertigte Beschluß lautet:

1) "Die Auszahlung des beantragten Vorschusses von eintausend Gulden im 24guldenfuß aus der Bundes-Matricularcasse behufs Bestreitung fälliger

Vergütungen, zeitiger Wiederanschaffungen und gewöhnlicher Ausbesserungen bei der Casernverwaltung zu Sachsenhausen wird genehmigt, und

2) davon, daß solches geschehen, die Militärcommission auf ihren Bericht vom 20. December v. J. in Kenntniß gesetzt."

§. 3613.

Berechnung der Kosten für die Verpflegung der in das Gebiet der freien Stadt Frankfurt verlegten Truppen der Mainzer Besatzung.

Kaiserlich-Königlich-Österreichische Vergütungsliquidation auf das Halbjahr vom 1. November 1839 bis zum 1. Mai 1840.

Präsidium. Der Militärcommission ist kürzlich auch die Kaiserlich-Königlich-Österreichische Vergütungsliquidation auf das Halbjahr vom 1. November 1839 bis zum 1. Mai 1840 zugekommen (Eing. Schr. 5724.), und ihrem Herrn Bevollmächtigten zu gefälligster Vortragerstattung zugestellt worden.

F. d. U.

Loco dictaturae. Abdr. 28. 2. Beil. Maur.

Protokoll der Militärcommission der teutschen Bundesversammlung.

Zweihundert und zwölfte Sitzung,

gehalten in Frankfurt am Main, den 2. März 1841.

In Gegenwart

von Seiten Österreichs: des Herrn Generalmajors Freiherrn von Rodiczky, als Präsidirenden,
von Seiten Preußens des Herrn Generalmajors Freiherrn von Rodiczky ex subst.,
von Seiten Bayerns: des Herrn Obersten Freiherrn von Völderndorff,
von Seiten des achten Armeecorps: des Herrn Obersten von Faber,
von Seiten des neunten Armeecorps: des Herrn Majors von Stein,
von Seiten des zehnten Armeecorps: des Herrn Obersten von Trepka,
und meiner, des Kaiserlich-Königlich-Österreichischen Majors Schmitson.

§. 3614.

Legitimation der zur Militärcommission der teutschen Bundesversammlung abgeordneten Generale und Stabsofficiere.

Präsidium. Bei Eröffnung des heutigen Protokolls habe ich zu erwähnen, daß meine Substitution für den Königlich-Preußischen Herrn Militärbevollmächtigten noch fortdauert.

Durch Auszug aus dem Protokoll der 3. dießjährigen Sitzung der hohen Bundesversammlung (Eing. Schr. 5749.) wurde der Militärcommission officiell die Nachricht gegeben, daß Seine Majestät der König von Sachsen zur Übernahme der am 19. März d. J. auf die 1. Division übergehenden Stimmführung für das 9. Armeecorps den Major Plödterll vom Ingenieurcorps wiederum hieher senden, und daß derselbe schon in den nächsten Wochen hier eintreffen werde, um vorerst als Bevollmächtigter der 1. Division des

9. Armeecorps der Militärcommission beizuwohnen, aber vom 19. März an die Stimmführung für das Armeecorps zu übernehmen.

Wir haben das Vergnügen, den Herrn Major bereits in unsrer Mitte zu sehen.

In gleicher Weise erhielt die Militärcommission durch Auszug aus dem Protokoll der 4. dießjährigen Sitzung der hohen Bundesversammlung (Eing. Schr. 5759.) die Zufertigung, daß der Kurfürstliche Major vom Generalstabe, Herr v. Stein, welcher dermalen seit dem 19. März 1840 als stimmführender Bevollmächtigter des 9. Armeecorps des Bundesheeres zu den Geschäften der Militärcommission der hohen Bundesversammlung mitwirkt, höchster Entschließung Seiner Hohheit des Kurprinzen und Mitregenten zufolge, vom 19. März d. J. an auch als nicht-stimmführender Abgeordneter an jenen Geschäften auf ein Jahr Theil zu nehmen habe.

§. 3615.

Übersicht des Standes des Bundesheeres und Bereithaltung desselben im Frieden.

Eingegangene Standeslisten vom Jahr 1841.

Präsidium. Mit Auszug aus dem Protokoll der 2. dießjährigen Sitzung der hohen Bundesversammlung (Eing. Schr. 5733.) wurde der Militärcommission die Standesliste des Hochfürstlich-Schwarzburg-Rudolstädtischen Contingents vom 1. Januar 1841 zugewiesen.

Der Herr Bevollmächtigte des 8. Armeecorps übergab der Militärcommission die Standesliste desselben vom 30. Januar 1841 (Eing. Schr. 5737.).

Durch ferneren Auszug aus dem Protokoll der 3. dießjährigen Sitzung der hohen Bundesversammlung (Eing. Schr. 5750.) wurden der Militärcommission die Standesliste des Herzoglich-Nassauischen Contingents vom 31. Januar, des Herzoglich-Anhalt-Dessauischen vom 8. Januar, des Herzoglich-Anhalt-Bernburgischen vom 11. Januar, und des Herzoglich-Anhalt-Köthen'schen vom 1. Januar 1841 zugewiesen,

zugleich ihr die Mittheilung gemacht, es sey der hohen Bundesversammlung der Wunsch ausgesprochen worden, daß die beschlossene dießjährige Musterung der Reserve-Infanteriedivision, insofern sie die Herzoglich-Anhaltischen Bundescontingente betrifft, auch dießmal wieder im Sommer, namentlich zu Ende des Monates Junius, möge gehalten werden,

und sie dieserhalb aufgefodert, die von ihr vermöge Bundestags-Beschlusses vom 10. December v. J. zu verfassende Instruction für die Musterung der Reservedivision mit möglichster Beschleunigung vorzulegen.

Auf die Erledigung dieses Auftrages werde ich sogleich zurückkommen (§. 3616.).

Mit Auszug aus dem Protokoll der 4. dießjährigen Sitzung der hohen Bundesversammlung (Eing. Schr. 5758.) erhielt die Militärcommission die Standesliste des Kurfürstlich-Hessischen Contingents vom Januar, und des Hochfürstlich-Waldeckischen vom 1. Januar 1841.

§. 3616.

Musterung der zur Reserve-Infanteriedivision gehörigen Contingente im Jahr 1841.

Entwurf der Instruction für dieselbe.

Präsidium. Die Militärcommission hat zwar wegen des ihr aufgetragenen Entwurfes einer Instruction für die nächste Musterung der Reserve-Infanteriedivision, imgleichen des Entwurfes zu einem Regulativ für das Reservematerial dieser Division die Rückkunft des Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten erwarten wollen, um denselben in Verfolg früher erstatteten Vortrages nun um ein ferneres Gutachten in der Sache zu ersuchen (§. 3587.), da sie jedoch durch die eben (§. 3615.) erwähnte Zufertigung vom 11. Februar neuerdings aufgefodert ist, die verlangten Entwürfe mit möglichster Beschleunigung vorzulegen, so dürfte sie ohne Zweifel von jener Absicht zurückkommen, um den gedachten Auftrag unverzüglich zu erledigen. Demnach beehre ich mich, zu diesem Behuf Folgendes vorzutragen.

Die hohe Bundesversammlung hat der Militärcommission ihren die vorige und die nächste Musterung der Reserve-Infanteriedivision betreffenden Beschluß vom 10. December 1840, die Vorträge des Bundestags-Ausschusses für die Militärangelegenheiten vom 21. Junius 1838 und 10. December 1840, und die seit dem 27. September 1838 von den hohen Contingentsherren der Reservedivision abgegebenen Erklärungen zugefertigt, damit dieselben bei dem Entwurfe der verlangten Instruction berücksichtiget würden.

Es wird also, um das Material dieser Instruction zu sammeln, dienlich seyn, die Puncte jenes Beschlusses der hohen Bundesversammlung durchzugehen, und dabei, wo es nöthig ist, auf die näheren Anführungen in den angezogenen Ausschußvorträgen und Erklärungen zurückzukommen.

Der Punct 1. setzt die nächste Musterung auf das Jahr 1841 fest, und enthält das Ersuchen an die allerhöchsten Regierungen der inspicirenden Mächte, diese dritte Musterung, wo thunlich, durch dieselben Generale, welche mit der zweiten beauftragt waren, vornehmen zu lassen. Er ist also für die Instruction kein Gegenstand.

Der Punct 2. bestimmt, daß die von der Militärcommission unterm 3. Mai 1838 *) vorgelegten Entwürfe der bei der Musterung zu übergebenden Bestandslisten sowohl in Betreff des ursprünglichen Contingents als in Betreff der Ersatz- und Reserve-Mannschaft als das allgemein zu befolgende Schema anzunehmen seyen. Daher ist der Instruction für jeden mit der Musterung beauftragten General ein Abdruck dieser Formulare beizufügen, in der Instruction aber anzugeben, was in Ansehung des ausrückenden Standes näher zu beachten ist.

Der Punct 3. enthält das Ersuchen an die betreffenden Regierungen: die von der Militärcommission gemachten, ihnen größtentheils schon aus den Musterungsberichten zur Kenntniß gekommenen Bemerkungen in Hinsicht auf Anzahl der Officiere, Unterofficiere, Spielleute und der Nichtstreitbaren, auf den Vorrath, die Beschaffenheit und den Zustand der Waffen und der Taschenmunition, auf die Bereithaltung der Reservemunition, und auf

*) M. s. §. 2922.

die Beschaffenheit und den Zustand der Ausrüstungs- und Bekleidungs-Gegenstände, namentlich der Patrontaschen, Tornister und Mäntel, sowie des Feldgeräthes, zu berücksichtigen, und den hierin bei der Musterung noch vorgefundenen Unvollkommenheiten baldthunlichst abzuhelfen, soweit dieses nicht bereits geschehen ist.

Damit die hohe Bundesversammlung aus den Musterungsberichten auch ferner den Zustand der Reserve-Infanteriedivision in den gedachten Beziehungen ersehen könne, ist es nöthig, in der Instruction die Rubriken der Musterung, welche die Instruction vom Jahr 1836 enthält, wieder aufzunehmen. Da aber, wie die Militärcommission im Berichte vom 3. Mai 1838 bereits ausdrückte, es durchaus erfoderlich ist, daß bei den Musterungsberichten in jeder Beziehung gleichmäßig verfahren werde, damit dieselben über den vorgefundenen Zustand und über das, was nach der vorangegangenen Musterung geschehen oder unterblieben und noch zu wünschen ist, von jedem Contingente sowohl für sich als in Vergleichung unter einander wirklich einen klaren, richtigen und vollständigen Überblick gewähren: so erscheint es nothwendig, die Instruction dahin zu vervollständigen, daß sie den mit der Inspicirung beauftragten Herren Generalen als sicherer Leitfaden zu Erzielung der fraglichen Gleichmäßigkeit dienen könne.

Die Anzahl und das numerische Verhältniß der Officiere, Unterofficiere, Spielleute und der Nichtstreitbaren wird sich aus dem Standesausweise ergeben. Hinsichtlich der combinirten Bataillone ist im Musterungsberichte noch anzumerken: bei welchem Contingente sich der Bataillonscommandeur und der Adjutant befinde. Letztres ist daher sowie die übrigen im Punct 3. namhaft gemachten Gegenstände der Musterung, besonders auf Grund des im Militärcommissions-Berichte vom 3. Mai 1838 darüber Vorgetragenen, in der zu entwerfenden Instruction näher zu berücksichtigen.

Im Punct 4. wird der Wunsch ausgedrückt, daß in allen Bundesstaaten alljährlich eine Aushebung der Recruten stattfinde, und deßhalb an die hohen Regierungen von Waldeck und Liechtenstein das Ersuchen gestellt, eine Änderung in ihrem bisherigen Aushebungssystem eintreten zu lassen. In der Instruction wird das Recrutirungssystem zu den Gegenständen zu zählen seyn, von denen sich der Inspicirende an Ort und Stelle Kenntniß zu verschaffen hat.

Dahin gehört auch der Gegenstand des Punctes 5., welcher den Beurlaubungsmodus, die Einberufung der Beurlaubten zu den jährlichen Übungen, und den Betrag der wirklichen Dienstzeit bei der Truppe betrifft.

Der Punct 6. betrifft, unter Bezugnahme auf den §. 33. der Kriegsverfassung, die Beschaffenheit der Cadres der Reserve und der zur Reserve bestimmten Mannschaft, sowie auch die Ergänzungsmannschaften, mit Hinweisung auf das im Bundestags-Protokoll vom Jahr 1838 Seite 398. darüber Gesagte. Wenn demnach die Bestandsliste der Ersatz- und Reserve-Mannschaft (,deren Schema schon weiter oben bei Punct 2. gedacht wurde,) den Ausweis über Stärke und Eigenschaft dieser Truppen zu liefern hat, so wird die Instruction für den Inspicirenden noch die Weisung enthalten müssen: über die Beschaffenheit der Cadres, ihre dienstliche Stellung in der Friedenszeit, und über die in Betreff der Ersatz- und Reserve-Mannschaft überhaupt bestehenden organischen Einrichtungen ausführlich zu berichten.

Im Punct 7. wird die Abhülfe der in den Musterungsberichten vom Jahr 1836 hinsichtlich der Dienstfähigkeit und dienstlichen Ausbildung der Officiere und Unterofficiere bemerkten Mängel verlangt. In der Instruction dürfte dieser wichtige Gegenstand als ein

solcher zu bezeichnen seyn, der ferner die Aufmerksamkeit des Inspicirenden ganz besonders verdiene.

Punct 8. empfiehlt wiederholt die gründliche Einübung der Truppen, vorzüglich in dem Zielschießen, Tirailliren und dem gesammten Felddienste, besonders hinsichtlich der Jägermannschaft, und macht auf die Nothwendigkeit aufmerksam, daß die Bataillone wenigstens alle zwei Jahre zu größeren Übungen vereinigt werden. Die Instruction wird das in diesen wichtigen Beziehungen Erfoderliche enthalten müssen.

Im Punct 9. werden die Regierungen, insoweit es von ihnen nicht schon geschehen ist, ersucht, die Angabe hinsichtlich des Calibers der Feuergewehre ihrer Truppen an die hohe Bundesversammlung gelangen zu lassen. Wiewohl also dieser Punct nur an jene hohen Regierungen gerichtet ist, so wird doch das der Instruction beizufügende Schema der Schießliste die genaue Angabe des Calibers auch ferner vorschreiben. Die Schießliste selbst aber wird wegen des oben unter Punct 3. gedachten nothwendigen gleichmäßigen Verfahrens, sowie wegen näherer Angabe des Wissenswerthen einiger Ergänzungen bedürfen.

Der Punct 10. enthält die Auffoderung an diejenigen Regierungen, welche in Beziehung auf die Vollständigkeit des ärztlichen Personals, sowie der Bereithaltung der erfoderlichen Lazarethvorräthe noch im Rückstande sind, nach Anleitung dessen, was die Militärcommission in dem Berichte vom 3. Mai 1838 unter den Rubriken „Stand der Contingente“ und „Lazarethbedürfnisse“ angeführt hat, baldmöglichst diejenigen, ihrer Convenienz entsprechendsten Einrichtungen, welche das Bedürfniß sicherzustellen geeignet seyen, definitiv zu treffen.

In der Instruction wird, ganz abgesehen von dieser nur an die hohen Contingentsregierungen gerichteten Beschlußnahme, auch ferner dem in Rede stehenden Gegenstande die erfoderliche Aufmerksamkeit gewidmet werden müssen.

Im Punct 11. wird der Militärcommission aufgetragen, ein Regulativ über das zufolge §. 33. der Kriegsverfassung auch für die Reserve schon in Friedenszeit stets vorräthig zu haltende Material zu entwerfen und der hohen Bundesversammlung baldmöglichst vorzulegen. Dieses Regulativ wird der Instruction beizufügen seyn.

Nach meiner unmaßgeblichen Ansicht kann dasselbe nur noch näher angeben, was nach allgemein bekannten militärischen Grundsätzen, in Folge der in der Kriegsverfassung des teutschen Bundes enthaltenen Bestimmungen, hinsichtlich des fraglichen Gegenstandes gefodert werden muß. Hiernach habe ich denn auch den Entwurf eines solchen Regulativs verfaßt.

Der Punct 12. enthält das Ersuchen an die hohen Regierungen, jede in der Organisation und sonstigen Einrichtungen ihrer Contingente vorgenommene Veränderung zur Kenntniß der hohen Bundesversammlung zu bringen.

Unter Punct 13. werden von A. bis G. allgemeine Anträge den betreffenden hohen Regierungen angelegentlichst empfohlen, welche also auch die Inspicirenden kennen müssen, um bei den Musterungen und nachmals in ihren Berichten Rücksicht darauf zu nehmen, ob und wie oder inwiefern den Anträgen sey entsprochen worden. Es wird sonach dieser Punct des Beschlusses mit der nöthigen Erlaüterung eine fernere Beilage der zu entwerfenden Instruction abgeben.

Um die Inspectionsgenerale jedenfalls, auch insofern sie etwa nicht die nemlichen vom Jahr 1836 seyn sollten, in Stand zu setzen, den Befund der dießjährigen mit den Ergebnissen der vorigen Musterung durchgängig zu vergleichen, hauptsächlich aber um denselben von dem Umfange und der Art der Musterung und der Berichte darüber einen gemeinsamen

und vollständigen Überblick zu geben, scheint es sehr dienlich zu seyn, daß, wenn nicht der Vortrag des Bundestags-Ausschusses über die Ergebnisse der vorigen Musterung und die darauf erfolgten Äußerungen der hohen Contingentsherren, so doch wenigstens das betreffende Gutachten der Militärcommission vom 3. Mai 1838 der jetzigen Instruction beigefügt werde. Ihrerseits wird jedoch die Militärcommission diese Bemerkung blos in der Einbegleitung ihres Instructionsentwurfes hinzufügen, und es nur allein dem höheren Ermessen überlassen wollen, ob eine und welche Mittheilung der Art wolle gemacht, und ein betreffender Zusatz an dem geeigneten Orte der Instruction aufgenommen werden.

Nach den hier erörterten Bemerkungen, übrigens aber ganz nach der Instruction, welche für die Musterung im Jahr 1836 ertheilt war (§. 2567.), ist der Entwurf der Instruction für die dießjährige Musterung verfaßt, welchen ich nunmehr nebst dem vorhin genannten Entwurfe der Beurtheilung der verehrten Mitglieder unterziehe *).

Die Militärcommission erklärte sich allerseits mit dem verlesenen Entwurfe der Instruction und der dazu gehörigen Beilage vollkommen einverstanden, und machte sich denselben für die Erledigung des ihr ertheilten Auftrages ganz zu eigen.

Imgleichen genehmigte sie den von dem Herrn Vorsitzenden verlesenen Bericht, um den Instructionsentwurf mit der erwähnten weiteren Bemerkung an den Bundestags-Ausschuß für die Militärangelegenheiten einzubegleiten.

Der Bericht erhielt bei der Ausfertigung die Zahl 3492. der abgegangenen Schriften.

§. 3617.

Arbeits- und Cassen-Berichte der Genie- und der Artillerie-Direction der Festung Mainz.

Präsidium. Mit Zuschrift des Festungsgouvernements zu Mainz vom 6. Februar erhielt die Militärcommission die Arbeits- und Cassen-Berichte der Local-Genie- und Artillerie-Directionen vom Monat Januar 1841 (Eing. Schr. 5738.).

Der Königlich-Bayerische Herr Bevollmächtigte äußerte im Namen des für Mainz bestehenden Commissionsausschusses, daß sich in diesen Monatsberichten nichts finde, was einer besondren Veranlassung bedürfe.

§. 3618.

Fernere Anträge für die Herstellung der Festung Mainz.

Vortrag darüber. Verhandlung und Gutachten der Militärcommission.

Präsidium erstattete nunmehr den (§. 2990.) übernommenen Vortrag zum Behuf des von der Militärcommission abzugebenden Gutachtens über die weiteren Erfodernisse für die völlige Herstellung der Festung Mainz, und in der hierauf erfolgten gemeinsamen Berathung des Gegenstandes vereinigte sich die Militärcommission zu dem Gutachten, wel-

*) Der Entwurf der Instruction und der dazu gehörige Entwurf des Regulativs sind dem Protokoll auch im Abdrucke beigelegt.

ches sofort unter Zahl 3491. der abgegangenen Schriften an den Bundestags-Ausschuß für die Militärangelegenheiten ausgefertigt wurde.

Über den Vortrag, die Verhandlung und das Gutachten ist ein Separatprotokoll aufgenommen, und dem Originalprotokoll der heutigen Sitzung beigeschlossen.

§. 3619.

Nachweisung des bleibenden Approvisionements der Festung Mainz.

Präsidium. Über die Nachweisung des bleibenden Approvisionements der Festung Mainz vom Schlusse des Jahres 1840 (§. 3592.) erhielt die Militärcommission den Vortrag des Königlich-Bayerischen Herrn Bevollmächtigten.

Die eingegebenen Nachweisungen und die von dem Herrn Referenten verfaßte Zusammenstellung zeigen bei den beiderseitigen Verwaltungen einen bedeutenden Überschuß an Brotmehl, Hafer, Heu, Steinkohlen und Buchenholz, bei der Königlich-Preußischen auch an Stallstroh und Mehlfässern.

Was an Holzkohlen und Tannenholz abgeht, wird durch den Überschuß an Steinkohlen und Buchenholz reichlich gedeckt, und für 4000 Centner Bettstroh ist bekanntlich der Geldbetrag verzinslich angelegt.

Auserdem waren von den 490 Centnern 86 Pfunden des früheren Vorrathes an Rauchtabak noch 306 Centner 13 Pfund vorhanden, mithin 184 Centner 73 Pfund in Folge der Genehmigung vom 30. Junius 1840 abgesetzt.

Von Seiten des Festungsgouvernements wird bestätigt, daß sich die Vorräthe in gutem Zustande und gehöriger Aufbewahrung befinden. Bei den Lazarethgegenständen, bemerkt dasselbe, hat sich seit der vorangegangenen Nachweisung keine Änderung ergeben. Die chirurgischen Instrumente wurden inzwischen durch einen Sachverständigen gereinigt und vollkommen in Stand gesetzt, die Kosten dafür aus dort vorhandenen Approvisionementsgeldern bestritten.

Da die verehrten Mitglieder bereits ihr Einverständniß mit dem Vortrage des Königlich-Bayerischen Herrn Bevollmächtigten geaüsert haben, so ist auch in Übereinstimmung damit der von Seiten der Militärcommission zu erstattende Bericht entworfen.

(Entwurf des Berichtes.)

Die Militärcommission genehmigte denselben.

Der Bericht erhielt bei der Ausfertigung die Zahl 3488. der abgegangenen Schriften.

Der Vortrag des Königlich-Bayerischen Herrn Bevollmächtigten „über die Nachweisung des bleibenden Approvisionements der Festung Mainz vom Ende des Monates December 1840“ findet sich unter Buchstab D^{32} der schriftlichen Anlagen bei dem Originalprotokoll gegenwärtiger Sitzung.

§. 3620.

Bereitschaft für den Fall einer Armirung der Bundesfestung Mainz.

Vortrag über die Eingaben der Festungsbehörden. Bericht der Militärcommission.

Präsidium. Mit Zuschrift des Festungsgouvernements zu Mainz vom 27. Ja-

nuar (Eing. Schr. 5729.) erhielt die Militärcommission die näheren Auskünfte, welche ihr von der Local-Geniedirection in Betreff der Bereitschaft der Festung für den Fall einer Armirung noch erfoderlich waren (§. 3591.), darauf von dem Königlich-Bayerischen Herrn Bevollmächtigten einen sehr ausführlichen, die jetzigen Anträge durchgängig beurtheilenden und mit der Armirung der Festung in den Jahren 1830 und 1831 vergleichenden Vortrag.

Die Darlegung führt zu der Überzeugung, daß sich die Anträge der Localbehörden, namentlich der Geniedirection, durchaus nur auf das Unerläßliche beschränken, – daß alles vorhandene Armirungs-Material und Materiell vollständig mit in Anschlag gebracht ist, – und daß die Preise aller Anschaffungen und Arbeiten sehr mäßig gerechnet sind.

Da sämmtliche Stimmen bereits bei dem Umlaufe des schriftlichen Vortrages ihren Beitritt zu dem Gutachten des Königlich-Bayerischen Herrn Bevollmächtigten erklärt haben, so unterziehe ich der ferneren Genehmigung nun auch den ganz in Übereinstimmung damit verfaßten Entwurf des Berichtes der Militärcommission, welcher vollständig, doch ohne mit abgedruckt zu werden, dem heutigen Protokoll beizulegen ist.

(Entwurf des Berichtes.)

Die Militärcommission gab dem entworfenen Berichte ihre Zustimmung.

Er wurde hierauf unter Zahl 3489. der abgegangenen Schriften an den Bundestags-Ausschuß für die Militärangelegenheiten ausgefertigt.

Der Vortrag des Königlich-Bayerischen Herrn Bevollmächtigten, „die Vervollständigung und Herstellung des Bedarfs zur Armirung der Festung **Mainz** betreffend," gehört unter Buchstab R^{32} der schriftlichen Anlagen zu dem Originalprotokoll der heutigen Sitzung.

§. 3621.

Arbeits- und Cassen-Berichte der Genie- und der Artillerie-Direction der Festung Luxemburg.

Präsidium. Unterm 6. Februar übersendete das Festungsgouvernement zu **Luxemburg** die Arbeits- und Cassen-Berichte der Local-Genie- und Artillerie-Directionen vom Monat Januar 1841 (Eing. Schr. 5740.), welche eine besondre Verfügung nicht veranlassen.

Der Arbeitsbericht der Geniedirection enthält bei den Titeln 14. und 16. eine Erläuterung und Berichtigung des eingegebenen dießjährigen Budjetentwurfes (§§. 3596., 3626.).

§. 3622.

Aufbewahrungsraüme für das bleibende Approvisionement der Festung Luxemburg.

Herrichtung der Casematten des Cavaliers Barlaimont.

Veranlassung weiterer Auskünfte in Betreff der Herrichtung der Casematten des Cavaliers Barlaimont.

Präsidium. Der Herr Bevollmächtigte des 10. Armeecorps erstattete der Militärcommission den (§. 3598.) übernommenen Vortrag über die jetzigen Anträge und Kosten-

anschläge der Geniedirection der Festung Luxemburg für die Herrichtung der Casematten des Cavaliers Barlaimont. In Folge desselben wurde von Seiten der Militärcommission unterm 14. Februar (Abg. Schr. 3477.) an das Festungsgouvernement geschrieben:

Der Kostenanschlag, welcher der Zuschrift vom 11. Januar anliege, betreffe nicht blos den noch rückständigen Theil der Dielung in den Casematten des Cavaliers Barlaimont, sondern er erstrecke sich auch auf Verbesserung der Tragfähigkeit und der Sicherheit dieser Raüme, um dieselben vollständigst zur Aufbewahrung von Streit- und Nahrungs-Mitteln zu benutzen, wonach sich denn der Anschlag nunmehr auf 3750 Gulden 54¼ Kreuzer belaufe. Zeige sich wirklich die jetzt vorgeschlagene innere Herrichtung der genannten Casematten im Allgemeinen als nothwendig und zweckmäßig, so müsse die Militärcommission bedauern, daß in keiner früheren Eingabe an sie und somit an die hohe Bundesversammlung einer solchen Ausdehnung des fraglichen Erfodernisses gedacht war. Bei dem Entwurfe des Budjets auf das Jahr 1838 und ebenso bei dem ersten Entwurfe des Budjets auf das Jahr 1840 habe man blos die fehlende Dielung bezweckt, angeschlagen zu 799 Gulden 13 Kreuzer; aber auch selbst in der Nachweisung der Erfodernisse zur Vervollständigung des bleibenden Approvisionements der Festung, welche die Zuschrift vom 31. Julius 1839 begleitete *), sey blos von der Vervollständigung der Dielung dieser Casematten die Rede, obgleich es hier gewiß würde am Platze gewesen seyn, alle für die Benutzung dieser Raüme nöthig erachteten Herrichtungen namhaft zu machen, und dieselben damals auch so gut als jetzt hätten erhoben werden können. Das Festungsgouvernement theile es zuverlässig, wie unangenehm es der Militärcommission seyn müsse, so oft sie in dem Falle sey, ihre auf dienstliche Eingaben der Localbehörden gegründeten Anträge nachmals gewissermaßen zurückzunehmen und durch vervollständigte zu ersetzen.

Auser der gesammten inneren Herrichtung der genannten Casematten werde aber auch durch den jetzigen Kostenanschlag eine das Ganze umfassende Vorkehrung zu deren Trockenlegung in Antrag gebracht, und dafür angeführt: es dringe die Nässe besonders in der Nähe der Fenstergewölbe und da, wo die Erddecke sich vermindert, durch die Wölbung, die Stirnwand habe sich von dem Gewölbe gelöst, und durch den herablaufenden Kalksinter seyen die Fenster und Rahmen bereits angegriffen. Der Trockenlegung wegen sey noch besonders auf eine Bewilligung von 5415 Gulden 23 Kreuzern angetragen. Blicke man jedoch auf dasjenige zurück, was in Hinsicht auf die fragliche Beschaffenheit dieser Casematten früher und jetzt sonst noch vorgekommen ist, so ergebe sich Folgendes.

Der ehemalige Local-Geniedirector Major Buschbeck habe in seinem Berichte vom Monat April 1827 *) geaüsert: „Eine besondre Trockenlegung dieser Casematten scheint nicht erfoderlich, da bei dem dießjährigen sehr nassen Frühjahre dieselben im Allgemeinen ziemlich trocken blieben, und sich nur die Feuchtigkeit zeigte, wo das Regenwasser wegen Vertiefungen, welche sich im Cavalierhof gebildet hatten, stehen geblieben war. Eine gehörige obere Abwässerung

*) M. f. §. 3248.
**) M. f. §. 470.

dieses letztren dürfte daher bei guter und aufmerksamer Unterhaltung derselben in jedem Falle hinreichend erscheinen."

Gegen Ende des Jahres 1833 hätten die Abgeordneten der Militärcommission die genannten Casematten im Allgemeinen, so übel die Witterung war, doch in gutem, ziemlich trockenem Zustande gefunden, und zwar seyen dieselben zum Theil mit Hülsenfrüchten belegt gewesen. Der damalige Local-Geniedirector Major Meyer habe die Trockenlegung dieser Casematten nicht zur Sprache gebracht, und sie sey von ihm nicht unter die Anträge aufgenommen worden, welche damals alle noch erfoderlichen Herstellungen umfassen sollten.

Auch bei der Besichtigung in dem letztvergangenen Herbste sey nur von der Dielung des jetzt noch gepflasterten Theiles der Casematten und von schadhaften Balkenköpfen die Rede gewesen, nicht aber von einer vollständigen Trockenlegung der Gewölbe.

Selbst noch die Zuschrift des Festungsgouvernements vom 2. Januar d. J. *) gedenke keiner Trockenlegung, keiner andren Herrichtung als der wünschenswerthen baldigen Dielung des untersten Bodens im Magazin Barlaimont, und bemerke nur, da dafür etwa 3,000 Gulden zu rechnen, für die bezeichneten Anschaffungen aber 26,979 Gulden 36¼ Kreuzer angeschlagen seyen, so werde die Überweisung von 30,000 Gulden mit Einschluß des dortigen Bestandes von beilaüfig 6,000 Francs "ungefähr" zu Deckung der fraglichen Ausgaben hinreichen, weßhalb sogar die Militärcommission in ihrem eigenen betreffenden Berichte sich zu der Äüßerung habe bewogen finden müssen, die Überweisung von 30,000 Gulden zu den dort noch vorhandenen Approvisionementsgeldern werde für Bestreitung der fraglichen Ausgaben nicht blos ungefähr, sondern mehr als hinlänglich seyn.

Endlich auch sprächen die Meldungen vom Monat November 1840 (Beilage der Zuschrift vom 28. Januar d. J. **), welche zwar nur von Fortifications-Unterbeamten ausgegangen, von der Militärcommission jedoch, da sich die Local-Geniedirection darauf berufe, als durch diese bestätigt anzusehen seyen, blos von Feuchtigkeit am Widerlager der Casematte 3. und am Eingange der Casematten des Cavaliers Barlaimont.

Wenn die vorstehenden Bemerkungen die Frage wegen Trockenlegung an und für sich beträfen, so hätten sich auch in Betracht der einzelnen Sätze des Kostenanschlages noch folgende zwei Anstände ergeben:

erstens nämlich sey die Fläche der Erdeindeckung, Thonlegung, Cementirung u. dgl. überall in dem Kostenanschlage zu 1600 Quadratmetres angenommen, während sie nach den hier befindlichen Festungsplänen und selbst nach der Zeichnung bei dem Kostenanschlage, da nicht der ganze Cavalier casemattirt ist, beilaüfig zu 900 und 729 Quadratmetres würde anzunehmen seyn;

zweitens scheine es, daß die ganze Erdmasse des Cavaliers auf die Höhe der Gewölbsättel solle abgetragen werden, wogegen es zur Verminderung der Kosten diente, wenn die Erde von einem Gewölbe auf das andre oder auf das Terreplein des Cavaliers könnte gebracht werden, bis man sie wieder auf ihren früheren Ort zurückbrächte.

*) M. s. §. 3597.
**) M. s. §. 3623.

Die Militärcommission sehe sich sonach genöthigt, bevor sie über die fragliche Angelegenheit ihrerseits gehörig berichten und die höhere Entschließung einholen könne, die Vermittelung des Festungsgouvernements in Anspruch zu nehmen, um von der Local-Geniedirection einen erschöpfenden, gründlichen Bericht, ob und inwieweit die Trockenlegung der Casematten des Cavaliers Barlaimont als eine unerläßliche Nothwendigkeit anzusehen sey, und in letztrem Falle einen mit allen nöthigen Erlaüterungen versehenen Kostenanschlag zu erhalten.

Der Vortrag des Herrn Bevollmächtigten vom 10. Armeecorps „über einen Antrag des Luxemburger Festungsgouvernements, welcher nebst der Dielung auch die Trockenlegung des Cavaliers Barlaimont umfaßt,“ ist dem Originalprotokoll der heutigen Sitzung unter Buchstab S [32] schriftlich beigelegt.

§. 3623.

Instandsetzung, Verbesserung und Vermehrung der Felsencasematten zu Luxemburg.

Antrag des Festungsgouvernements und Erwiederung der Militärcommission.

Präsidium. Ein Schreiben des Festungsgouvernements zu Luxemburg vom 28. Januar (Eing. Schr. 5736.) aüserte, aus Veranlassung des Auftrages wegen der Armirungserfodernisse der Festung sey die Local-Geniedirection in der mitüberschickten Eingabe auf die schon in dem dießjährigen Budjetentwurf besprochene Nothwendigkeit der Instandsetzung und Verbesserung der Felsencasematten im Bock und am Heiligengeist zurückgekommen, weil dieselben die besten, trockensten, sichersten, und sowohl in der Anlage als in der Unterhaltung die wohlfeilsten seyen. Die Kosten größerer Spreng- und Felsen-Arbeiten zum Behuf der Unterbringung von Armirungsgegenständen, bemerkte das Festungsgouvernement ferner, könnten wohl nur dem Armirungsfond zur Last fallen, und um die für unterirdische Arbeiten überhaupt anzuschlagenden Kosten genauer bestimmen zu können, halte die Local-Geniedirection für zweckmäßig, die in dem Budjetentwurf genannte Reinigung und Regulirung der bestehenden Felsenraüme vorzunehmen, weil sich damit die jetzt beabsichtigten Versuche leicht verbinden, und hierzu die üblere Jahreszeit am füglichsten und vortheilhaftesten benutzen lasse. In der Eingabe der Local-Geniedirection wird hauptsächlich geltend zu machen gesucht, wie zweckmäßig es sey, die kostbaren Vorräthe eines bleibenden Approvisionements gleich in solchen Raümen unterzubringen, in welchen sie lange Zeit und auch im Kriege sicher und gut lagerten, statt sie im Falle der Noth aus den einstweilen benutzten Werken oder gemietheten Raümen mit großem Aufwand von Zeit, Mühe und Geld verführen zu müssen. Die Festung Luxemburg, wird bemerkt, besitze zwar viele gewölbte Raüme, allein es seyen dieselben sehr getrennt von einander, und nach dem beigeschlossenen Auszuge aus den Meldungen der Fortifications-Unterbeamten vom Monat November 1840 meistens so feucht, daß sie für das bleibende Approvisionement nicht könnten benutzt werden. Die Casematten im Bock und am Heiligengeist werden als die besten und brauchbarsten gerühmt, und zu deren Instandsetzung, Verbesserung und Erweiterung die nöthigen Arbeiten namhaft gemacht.

Über die Eingabe wurde der Militärcommission von dem Herrn Bevollmächtigten des 10. Armeecorps Vortrag erstattet, und darin die Rücksichten erörtert, welche abhalten müs-

sen, auf den gedachten Antrag einzugehen. Mit dem Gutachten desselben haben sich auch bereits die übrigen verehrten Mitglieder einverstanden erklärt. Es ist daher ganz in Übereinstimmung damit das Schreiben entworfen, welches ich der ferneren Genehmigung unterziehe.

(Entwurf.)

Die Militärcommission ertheilte dem verlesenen Entwurfe ihre Zustimmung, und schrieb somit an das Festungsgouvernement von Luxemburg (Abg. Schr. 3482.):

Auf die Zuschrift vom 28. Januar und die mitüberschickte Eingabe der Local-Geniedirection habe die Militärcommission die Ehre zu erwiedern, daß sie die schon mit dem dießjährigen Budjetentwurfe in Antrag gebrachte Regulirung, Reinigung und Instandhaltung der Casematten im Allgemeinen auch ihrerseits für zweckmäßig halte, und daher die hierauf bezüglichen Kostenbewilligungen bei der hohen Bundesversammlung nach Möglichkeit zu vertreten suchen werde. Entscheidende Rücksichten müßten sie jedoch abhalten, einem auch auf Erweiterung und Vermehrung der Felsencasematten gerichteten Antrage, wie er in den gedachten Mittheilungen namentlich für die Casematten im Bock und am Heiligengeist gemacht werde, beizutreten und ihre Verwendung zuzusagen. Schon die Kosten dafür müßten nach aller Wahrscheinlichkeit viel hoher angenommen werden, als daß sie aus den Mitteln der laufenden Unterhaltung könnten bestritten werden, ohne es in anderen Beziehungen an Nothwendigem fehlen zu lassen. Aber auch die Gewißheit, daß sich so beträchtliche, für die Casematten im Bock und am Heiligengeist auf ungefähr 1223 Cubicmetres berechnete Felssprengungen ohne Nachtheil für die Mauerwerke der anstoßenden Theile des Hauptwalles vornehmen lassen, scheine nicht hinlänglich verbürgt zu seyn und verbürgt werden zu können. Zudem sey der Auftrag der hohen Bundesversammlung wegen jederzeitiger Bereitschaft der Festung für den Fall einer Armirung durchaus nur von der gegenwärtigen Ausdehnung der Befestigungsanlagen verstanden, ohne irgend eine Erweiterung derselben zu beabsichtigen.

Die Militärcommission ersuche das Festungsgouvernement, die Local-Geniedirection hiernach bescheiden zu wollen, und ihr die baldigste Einreichung des Armirungsentwurfes in Erinnerung zu bringen, da der gleichbetreffende Entwurf der Mainzer Geniedirection nicht nur bereits eingegangen, sondern auch von der Militärcommission geprüft und der hohen Bundesversammlung unterlegt sey.

Der Vortrag des Herrn Bevollmächtigten vom 10. Armeecorps „über einen Antrag des Festungsgouvernements von Luxemburg auf Instandsetzung und Verbesserung der Felscasematten im Bock und am Heiligengeist“ findet sich unter Buchstab $\mathfrak{T}^{32}$ der schriftlichen Anlagen bei dem Original des Protokolls der heutigen Sitzung.

§. 3624.

Einsturz und Wiederherstellung von zwei Stubendecken in der Neuthor-Caserne zu Luxemburg.

Bericht deßhalb.

Präsidium. Mit Eingabe vom 10. Februar (Eing. Schr. 5742.) zeigte das

Festungsgouvernement zu Luxemburg an, daß am 3. des Monates in dem Block VII. der Neuthor-Caserne die zwei Decken der Stuben 3. und 5. eingestürzt seyen, und es übersendete den von der Geniedirection verfaßten Kostenanschlag zur nöthigen Herstellung, der sich auf 810 Gulden belaüft, begleitet von mehreren, bis in das kleinste Detail gefertigten Zeichnungen. Aus der Darstellung der Geniedirection ging hervor, daß in dem Zimmer Nr. 5. drei morsche Balken, von der alten spanischen Construction, sammt den Auswechslungsbalken am Camine einbrachen, die Decke der unteren Stube Nr. 3. durchschlugen, wodurch drei Mann beschädigt, und Casernements- und Militär-Effecten zertrümmert wurden. Die nächste Veranlassung zu diesem Einsturze mag die Belastung des Speichers mit Früchten gewesen seyn, obgleich dieselben nur ein bis zwei und ein halb Fuß aufgeschüttet waren; ohne diese wäre der Einsturz nicht erfolgt, sondern es hätte die Schadhaftigkeit sich durch Sprünge und Senkung angekündigt, wie solche nach dem Berichte der Geniedirection an anderen Theilen dieser Caserne sich nun ergeben haben, bei welchen jetzt eine nähere Untersuchung vorgenommen werden muß. Einstweilen wurden aus Vorsorge die Decken einiger Stuben unterstützt, damit das darüber liegende Korn fortgeschafft werden könne. Bei dem dermalen durch vermehrte Truppenstärke entstehenden Bedürfnisse an Casernraum hatte die Geniedirection sogleich auch die beschädigten Stuben Nr. 5., 3. und 1. provisorisch bewohnbar gemacht.

Die Construction dieser Decken ist die in Luxemburg öfter vorgefundene alte spanische, wo Decken gebildet sind durch fünfseitig behauene Balken, die auf Zwischenmauern ruhen, und ihrer Länge nach den flachen Steingewölben zu Widerlagern dienen, welche, neben einander gereiht, mit Inbegriff dieser Balken die Decke formiren.

Es ist auf die über 200 Jahre alte Neuthor-Caserne bei der letzten Herstellung eine namhafte Summe verwendet worden; allein ihr Verfall war auch so bedeutend, daß im Vergleich der stattgefundenen Ausführungen und des für die Unterkunft gewonnenen Raumes die Ausgabe als nicht zu hoch erscheint. Weiter als auf Ersatz der am meisten beschädigten Gegenstände ließ sich die Instandsetzung nicht ausdehnen. Die eingestürzten Balken gehören zu den ältesten Theilen, die vor sechs Jahren noch hinlängliche Dauer versprachen, und ohne die Belastung des Speichers mit Frucht noch viel länger hätten bestehen können.

Die Militärcommission berichtete die Sache unterm 18. Februar (Abg. Schr. 3478.) an den Bundestags-Ausschuß für die Militärangelegenheiten, mit der Aüßerung:

Da die schleunige Herstellung des beschädigten Gebaüdes ein unerläßliches Bedürfniß, und die Beschädigung nicht im ordentlichen Laufe der Dinge, sondern durch gewaltsames Einwirken entstanden sey, so sehe sie sich genöthigt, eine besondre Bewilligung für die Wiederherstellungen im Block VII. der Neuthor-Caserne im Betrage von 810 Gulden in Antrag zu bringen, und den Bundestags-Ausschuß um deren Erwirkung zu bitten.

Übrigens habe das Festungsgouvernement von Luxemburg aus Veranlassung des genannten Einsturzes sich genöthigt gesehen, den Speicher der Neuthor-Caserne von der aufgeschütteten Frucht nach und nach raümen zu lassen, und auf die fernere Benutzung desselben als Schüttungsraum einstweilen abzustehen, wodurch es in Bezug auf Unterbringung der noch anzuschaffenden Vorräthe in Verlegenheit zu kommen besorge, und zur Abhülfe derselben sich die ferneren Vorschläge vorbehalte.

§. 3625.

Kellereinrichtungen zur Sicherung des Rumvorrathes der Festung Luxemburg.

Präsidium. Auf Veranlassung des Herrn Bevollmächtigten vom 10. Armeecorps (Eing. Schr. 5739.) wurde unterm 11. Februar an das Festungsgouvernement von Luxemburg geschrieben (Abg. Schr. 3476.):

> In dem Entwurfe zu dem dießjährigen Budjet der Festung finde sich auch der Antrag auf Bewilligung von 90 Gulden, um den bestehenden Breterverschlag im Königskeller, wo der Rum des Festungsapprovisionements lagert, besser gegen Diebstahl und sonstigen Unfug zu sichern; da indessen eine Eingabe vom 21. August 1838 *) schon ähnliche Einrichtungen im Betrage von etwa 150 Gulden in Antrag gebracht habe, so frage es sich, ob und inwiefern die jetzt mit der damals gemeinten Einrichtung die nemliche sey, und wie es sich überhaupt mit der damals beabsichtigten Einrichtung der Art verhalte. Die Militärcommission erbitte sich deßhalb die Vermittelung des Festungsgouvernements, um hierüber sobald als thunlich eine Aufklärung von Seiten der Rendantur zu empfangen.

Die Rückaüßerung ist kürzlich eingetroffen (Eing. Schr. 5756.), und dem Herrn Bevollmächtigten des 10. Armeecorps zu weiterer gefälligster Äüßerung zugestellt worden.

§. 3626.

Budjet der Unterhaltung der Festung Luxemburg auf das Jahr 1841.

Vortrag darüber. Veranlassung einer näheren Auskunft.

Präsidium. Einer der besonderen Anträge, welche den dießjährigen Budjetentwurf der Geniedirection von Luxemburg begleiten, verwendet sich bekanntlich um eine jährliche Bewilligung von 600 Gulden für die Unterhaltung des Gouvernementshauses. Dafür, daß man schon jetzt, unmittelbar nach der Herstellung des Gebaüdes, einen solchen Antrag mache, wird sich auf den Umstand berufen, daß der Ausbau und die Einrichtung des Hauses in der ungünstigsten Jahreszeit habe betrieben werden müssen, was denn um so mehr Nachbesserungen einer und andrer Art im Laufe der ersten Jahre nothwendig mache, bis durch die Bewohnung eine gewisse Dauer des Zustandes eingetreten sey.

Dieser Gegenstand veranlaßte den Herrn Bevollmächtigten des 10. Armeecorps, als Referenten über den dießjährigen Budjetentwurf der Localbehörden von Luxemburg, zu einer vorlaüfigen Äüßerung (Eing. Schr. 5745.), indem er bemerkte, daß es sich bei dem ganz kürzlich hergestellten Gebaüde jedenfalls eben nur um Nachbesserungen handeln könne, also der Antrag auf eine bestimmte Jahresbewilligung füglich noch bis nach Ablauf des fünfjährigen Normalbudjets auszusetzen sey, wo man denn ausmitteln werde, ob nicht für die laufende Unterhaltung des Gebaüdes eine Jahresbewilligung nach dem gewöhnlichen, auch bei dem ungefähr gleich großen Commandantur- und Ingenieur-Gebaüde gültigen Maßstabe genüge.

---

*) M. s. §. 3028.

Auf Veranlassung des Herrn Bevollmächtigten vom 10. Armeecorps wurde von Seiten der Militärcommission das Festungsgouvernement um die Vermittelung ersucht (Abg. Schr. 3481.),

daß ihr eine detaillirte Nachweisung der seit vollendetem Ausbau des jetzigen Gouvernementshauses bis zum Ende des Jahres 1840 nothwendig gewordenen Ausbesserungen und der dadurch verursachten Kosten, imgleichen eine Nachweisung der etwa auf das Jahr 1841 dafür nöthig erachteten Ausbesserungen und Geldmittel sobald als thunlich zukomme, damit sie nach Prüfung derselben sich im Stande sehe, hierüber an den Bundestags-Ausschuß für die Militärangelegenheiten Bericht zu erstatten, und dieserhalb einen besondren Antrag zu begründen.

Von Seiten des Herrn Bevollmächtigten vom 10. Armeecorps ist ferner in diesen Tagen der schriftliche Vortrag über das Budjet für die Unterhaltung der Festung Luxemburg auf das Jahr 1841 (§§. 3567., 3596.) erfolgt, welche Ausarbeitung vorerst zu unmittelbarer Einsicht der verehrten Mitglieder in Umlauf zu setzen ist, und unter Buchstab U[32] der Anlagen zu dem Protokoll der heutigen Sitzung gehört, um nach Eingang der noch verlangten näheren Auskünfte Gegenstand weiterer Verhandlung zu werden.

§. 3627.

Artilleriemateriell der Festung Luxemburg.

Instandsetzung von Laffetten, Fahrzeugen und anderen Gegenständen.

Präsidium. Der Herr Bevollmächtigte des 8. Armeecorps erstattete der Militärcommission den (§. 3600.) übernommenen Vortrag über die Eingabe wegen Instandsetzung von Laffetten, Fahrzeugen und anderen Gegenständen des Artilleriewesens der Festung Luxemburg, und in Gemäßheit desselben wurde unterm 9. Februar (Abg. Schr. 3475.) an das Festungsgouvernement geschrieben:

Wie unerwartet der Militärcommission diese Eingabe der Local-Artilleriedirection seyn müsse, und wie wenig es ihr genügen könne, wenn sich dieselbe zu Rechtfertigung der Eingabe auf die angeführten Umstände beruft, werde das Festungsgouvernement selbst bei einem Rückblicke auf das ermessen, was seit dem Jahr 1831 ausdrücklich wegen Instandhaltung der im Freien aufgestellten und sonst bereitgehaltenen Geschütze und Munitions-Fahrzeuge von der Local-Artilleriedirection in Antrag gekommen, und von der hohen Bundesversammlung bewilligt worden sey.

Abgesehen nämlich von den Exercirgeschützen der Festungsbesatzung, seyen durch Beschluß der hohen Bundesversammlung vom 18. Julius 1833 nach-

	Gulden	Kr.
träglich für Instandsetzung der im Jahr 1831 aufgestellten Geschütze	1,731	21
und der im Jahr 1832 aufgestellten Geschütze	635	18
bewilligt;		
in dem Budjet von 1833 seyen für Instandhaltung der noch aufgestellten Geschütze	830	.
begriffen, nämlich für jedes derselben im Durchschnitt 10 Gulden gerechnet,		

	Gulden	Kr.
in dem Budjet von 1834 ebenso	790	.
in dem Budjet von 1835 ebenso	777	.
in dem Budjet von 1836 ebenso	486	56
in dem Budjet von 1837 ebenso	434	42
in dem Budjet von 1838 ebenso	310	30

und es betrügen also diese achtjährigen, jedesmal nach der Anzahl der aufgestellten oder sonst bereitgehaltenen Geschütze u. dgl. erfolgten Bewilligungen zusammen fast volle 6000 Gulden.

Die betreffenden Anträge der Local-Artilleriedirection seyen jedesmal von Seiten der Militärcommission in der ausgesprochenen Absicht unterstützt worden, damit dieselbe hinlängliche Mittel in Händen habe, jeden entstandenen Schaden auf der Stelle ausbessern zu lassen.

Hierzu die bewilligten Mittel für hinlänglich zu halten, dazu sey man, abgesehen von deren Beträchtlichkeit an und für sich, schon um deßwillen berechtigt gewesen, weil sie die Local-Artilleriedirection selbst ermessen, niemals über eine Unzulänglichkeit derselben berichtet, vielmehr an ihrem Budjet jährlich Erübrigungen gemacht habe.

Um so weniger habe sich denken lassen, daß aus den vorangegangenen Jahren noch besondere Schadhaftigkeiten des Geschützwesens der Festung vorhanden seyn sollten, da auch nicht im Jahr 1839, als die Local-Artilleriedirection den neuen Entwurf eines Normalbudjets eingab, der Militärcommission und so der hohen Bundesversammlung irgend ein Vorbehalt wegen solcher rückständiger Mängel ausgesprochen wurde.

Wenn also nach allem Vorangegangenen jetzt noch eine Foderung wegen Instandhaltung der vormals aufgestellten Geschütze u. dgl. gewiß höchst unerwartet seyn müsse, so sey auch die fragliche Eingabe der Local-Artilleriedirection von der Art, daß darin fast nur allein solche Schadhaftigkeiten aufgenommen sind, wie sie eben der laufenden Unterhaltung zur Last fallen, und die Militärcommission könne in diesem Betracht kaum anders glauben, als es habe der vormalige Artilleriedirector die Aufnahme aller Schadhaftigkeiten, Mängel und wünschenswerthen Verbesserungen keineswegs in der Absicht gemacht, um darauf einen ferneren Antrag wegen Instandsetzung der vormals aufgestellten Geschütze u. dgl. zu gründen, sondern nur um alles aufs genaueste kennen zu lernen, was theils bei Ausführung der letzten Arbeitsdisposition für die auserordentliche Herstellung des dortigen Artilleriewesens, theils bei der Budjetverwaltung in den nächsten Jahren wahrzunehmen sey.

Sollte es dennoch sich nicht so damit verhalten, sondern wirklich noch eine Nachfoderung wegen der vormals aufgestellten Geschütze u. dgl. beabsichtiget werden, so dürfte das Festungsgouvernement selbst ermessen, welcher strengen Rechtfertigung diese bedürfe, und daß es dann unerläßlich werde,

1) die Schadhaftigkeiten und Mängel durch eine geeignete Commission aufzunehmen, die dann genau zu unterscheiden hätte,
   a) welche Verbesserungen, wenn auch wünschenswerth, doch als nicht grade nothwendig anzusehen seyen,

b) welche Instandsetzungen der laufenden Unterhaltung und also den künftigen Jahresbudjets zur Last fallen,

c) welche Schadhaftigkeiten wirklich nur durch die vormalige Geschützaufstellung verursacht seyen,

2) in Hinsicht dieser letzteren die Local-Artilleriedirection zu vernehmen, wie es gekommen, daß dieselben ungeachtet der jährlichen Anträge und Bewilligungen für die Instandhaltung der vormals aufgestellten Geschütze u. dgl. dennoch bis jetzt rückständig verblieben, auch bisher in keinem Berichte davon Erwähnung gethan und ihretwegen ein Vorbehalt gemacht worden sey.

Der Vortrag des Herrn Bevollmächtigten vom 8. Armeecorps „über die Eingabe vom 25. December 1840 wegen Instandsetzung mehrerer Artilleriegegenstände der Festung Luxemburg" gehört unter Buchstab B^{32} der schriftlichen Anlagen zu dem Originalprotokoll gegenwärtiger Sitzung.

§. 3628.

Bereitschaft für den Fall einer Armirung der Bundesfestung Luxemburg.

Erhebung der Erfodernisse des Artilleriewesens.

Präsidium. Von dem Herrn Bevollmächtigten des 8. Armeecorps wurde ferner der (§. 3601.) übernommene Vortrag erstattet über die Eingabe der Artilleriedirection der Festung Luxemburg wegen der Erfodernisse zur Bereitschaft des Artilleriewesens für den Fall einer Armirung der Festung.

Auser den Ansätzen, welche die noch zu vollendende Herstellung und Ergänzung des dortigen Artilleriewesens (§§. 3428., 3547., 3548.) und die eben erwähnte Instandsetzung verschiedener Gegenstände (§. 3627.) betreffen, enthält die Eingabe der Artilleriedirection einen Ansatz von 3806 Gulden 15 Kreuzern für den Bedarf an Faschinen, Schanzkörben u. dgl.

Was die zu vollendende Herstellung und Ergänzung des Artilleriewesens der Festung betrifft, ist Gegenstand näherer Bestimmungen der ertheilten letzten Arbeitsdisposition, um derentwillen die Militärcommission ihren für Luxemburg bestehenden Ausschuß um weiteren Vortrag ersucht hat.

In Hinsicht des Antrages wegen noch erfoderlicher Instandsetzung verschiedener Gegenstände ist inzwischen Aufklärung verlangt worden.

Der Ansatz für den Bedarf an Faschinen, Schanzkörben u. dgl. rührt aus einer Eingabe der Artilleriedirection an das Festungsgouvernement vom Jahr 1839. Ohne auf dieselbe näher als mit einigen beilaüfigen Bemerkungen einzugehen, vermißt der vortragerstattende Herr Bevollmächtigte hauptsächlich die Angabe, inwieweit die auf dem Glacis der Festung gemachten Pflanzungen für den fraglichen Bedarf zu Statten kommen oder nicht. In Folge dessen wurde von Seiten der Militärcommission das Festungsgouvernement ersucht (Abg. Schr. 3480.),

die Local-Artilleriedirection zu veranlassen, daß sie im Einvernehmen mit der Local-Geniedirection genau ausmittele, ob und was von dem Bedarf an Reisig

und Pfählen die Pflanzungen auf dem Glacis der Festung zu liefern im Stande seyen, und was sonach an den dort gerechneten Anschaffungskosten abzuziehen sey.

Der Vortrag des Herrn Bevollmächtigten vom 8. Armeecorps, „die Eingabe der Artilleriedirection der Festung Luxemburg wegen der Erfodernisse zur Bereitschaft des Artilleriewesens für den Fall einer Armirung der Festung betreffend,“ gehört unter Buchstab W[32] der schriftlichen Anlagen zu dem Originalprotokoll gegenwärtiger Sitzung.

§. 3629.

Approvisionement der Festung Luxemburg.

Im Ganzen.

Präsidium. Unterm 10. Februar (Eing. Schr. 5746.) machte das Festungsgouvernement von Luxemburg die Anzeige, daß die jährliche Untersuchung des Approvisionements der Festung auch im Laufe des vergangenen Monates Januar wieder stattgefunden, und sich dabei alles in guter Qualität, sowie die Quantität in Übereinstimmung mit den Abschlüssen vorgefunden habe.

Zugleich bemerkte das Festungsgouvernement, es werde für diese Untersuchungen in der Folge eine Änderung eintreten, da in Betreff der Bestände des Königlich-Preußischen Proviantamtes die Oberrechnungskammer verlange, daß die Richtigkeit derselben auf Grund der jährlichen unvermutheten Localrevisionen der Magazinverwaltungen durch die Intendantur des Corps sollte attestirt werden; die letztre sey daher ersucht worden, ihre Bestandsaufnahme in der Folge auch auf die Bundesbestände auszudehnen.

§. 3630.

Sicherstellung eines bleibenden Approvisionements der Festung Luxemburg.

1. Ergänzung der Vorräthe an Brotmehl, Futtererbsen, Salpeter und Bettstroh.

Präsidium. Die Ergänzung des bleibenden Approvisionements der Festung Luxemburg an Brotmehl, Futtererbsen, Salpeter und Bettstroh betreffend (§. 3597.), wurde der Militärcommission durch Auszug aus §. 31. der am 21. Januar gehaltenen 2. dießjährigen Sitzung der hohen Bundesversammlung (Eing. Schr. 5734.) der Beschluß zugefertigt:

1) „daß der Militärcommission die mit Bericht vom 8. Januar vorgelegte Kostenberechnung mit dem Bedeuten zurückzustellen sey, es wolle die Bundesversammlung das Festungsgouvernement zu Luxemburg ermächtigen, die zur Ergänzung des Vorrathes an haltbaren Approvisionirungsgegenständen nöthigen Quantitäten an feinem Brotmehl, Futtererbsen statt Gerste, Salpeter und Bettstroh schon dermalen aus freier Hand um die gehörig nachzuweisenden Marktpreise (in dem mit den Nebenausgaben auf beilaüfig 26,979 Gulden 56 Kreuzer berechneten Gesammtkostenbetrage) ankaufen, und zu deren Aufnahme den

unteren Boden des Magazins Barlaimont (nach dem von der Geniedirection noch näher herzustellenden, sich auf ungefähr 3000 Gulden belaufenden Überschlage) dielen zu lassen;

2) daß zu solchem Ende die Bundes-Matricularcasse, unter Hinweisung auf die ihr bereits unterm 3. December v. J. (§. 322. des Prot.) zugegangene Ermächtigung, zu beauftragen sey, den Betrag von 30,000 Gulden baldigst kostenfrei an das Festungsgouvernement zu übermachen."

Von dieser Ermächtigung wurde das Festungsgouvernement, damit dasselbe jede geeignete Einleitung treffe, um die gedachten Anschaffungen in zweckmäßigster, vortheilhaftester Weise zu bewirken, durch Zuschrift vom 1. Februar (Abg. Schr. 3474.) in Kenntniß gesetzt, mit dem weiteren Bemerken:

Was jedoch die Herrichtung der Casematten von Barlaimont zur Aufbewahrung von Festungsvorräthen betreffe, müsse vorerst noch einige Tage anstehen, da die Militärcommission noch mit Prüfung der Eingabe der Local-Geniedirection beschäftigt sey, welche sie inzwischen mit Zuschrift vom 11. Januar *) erhalten habe, und worüber sie eine baldige Mittheilung ihrer zu machenden Bemerkungen sich vorbehalte.

2. Ergänzung der bleibenden Lazarethvorräthe.

Ein Schreiben des Festungsgouvernements zu Luxemburg vom 18. Januar (Eing. Schr. 5730.) enthielt die näheren Anträge wegen der Anschaffungen zur Vervollständigung der Vorräthe an haltbaren Lazaretherfodernissen; es unterlegte dieserhalb zwei Verzeichnisse, nämlich

A. Nachweisung derjenigen Gegenstände, welche der Unentbehrlichkeit wegen auf Veranlassung von Seiten des Königlich-Preußischen Kriegsministeriums und mit Vorschuß aus Königlich-Preußischen Mitteln bereits angeschafft sind,

B. Nachweisung derjenigen Gegenstände, welche aus dortigen Königlich-Preußischen Vorräthen oder sonst ferner noch zu erwerben sind.

Bei Vergleichung dieser Verzeichnisse mit der ursprünglichen Nachweisung der weiter nöthigen Anschaffungen dieser Art (§§. 3471., 3529.) fanden sich einige Unterschiede; nämlich es sind in den jetzigen Verzeichnissen

1) mehr aufgenommen:
   - 4 Rolltücher, A. 28.,
   - 1 Trichter zum Öl, A. 33.,
   - 2 Kasten für Charpie, A. 41.,
   - 1 Trichter zum Öl, B. 49.,

2) weniger aufgenommen:
   - 1 Gemäß von Blech,
   - 3 Fässer zur alten Leinwand,
   - 3 Druckstempel.

Es wurden dieserhalb die nöthigen Erläuterungen verlangt (Abg. Schr. 3472.), welche mit Erwiederung des Festungsgouvernements vom 13. Februar (Eing. Schr. 5744.) erfolgten. Hiernach sind die Rolltücher und Öltrichter hinzugekommen, weil sie anfänglich

*) M. s. §§. 3598., 3622.

nicht oder in zu geringer Zahl zu dem Etat gerechnet waren, die Charpiekasten aber, weil 2 Charpiefässer zu Aufbewahrung alter Leinwand bestimmt wurden; das Gemäß, ein Leinwandfaß und die Druckstempel sind allerdings den Gegenständen der Nachweisung B. noch hinzuzusetzen, doch wird sich die Commission zur Verwaltung des dortigen bleibenden Lazarethdepots bemühen, den Kostenanschlag der Nachweisung B. ungeachtet dieser hinzutretenden Anschaffungen nicht zu überschreiten.

Da nunmehr von Seiten der Militärcommission über diese Anschaffungen zu berichten ist, so unterziehe ich der Genehmigung der verehrten Mitglieder den zu solchem Behuf verfaßten Entwurf.

(Entwurf des Berichtes.)

Die Militärcommission genehmigte den entworfenen Bericht (Abg. Schr. 3479.), wonach die beiden von dem Festungsgouvernement zu Luxemburg übersendeten Verzeichnisse mit den nöthigen Erläuterungen an den Bundestags-Ausschuß für die Militärangelegenheiten einbefördert, und sodann weiter bemerkt wurde:

In Vergleich mit dem Kostenanschlage der ursprünglichen Nachweisung seyen die wirklich gezahlten Preise bei Z. 5. 7. 8. 10. 11. 12. 13. 20. 21. 22. 31. 34. 35. 36. 42. des Verzeichnisses A. höher, für die übrigen Gegenstände niedriger; zusammen seyen sie um 3 Thaler 11 Silbergroschen 8 Pfennige billiger als die Anschlagspreise.

Die in dem Verzeichnisse B. angeschlagenen Preise stimmten durchgängig mit den Anschlägen der ursprünglichen Nachweisung überein.

Nach dem Berichte der Militärcommission vom 23. October 1840 seyen die Kosten für der bleibenden Lazarethvorräthe zu 811 Thaler 23 Silbergroschen 1 Pfennig angeschlagen. Es betrügen aber die Kosten des inzwischen angeschafften Theiles dieser Ergänzungen nach dem übergebenen Verzeichnisse A. 120 Thaler 5 Pfennige, der Anschlag für den weiter anzuschaffenden Theil nach dem Verzeichnisse B. 682 Thaler 22 Silbergroschen 9 Pfennige, beides zusammen 802 Thaler 23 Silbergroschen 2 Pfennige, also gegen den ursprünglichen Anschlag um 8 Thaler 29 Silbergroschen 11 Pfennige weniger. Diese Verminderung rühre nämlich davon, daß die bereits angeschafften Gegenstände 3 Thaler 11 Silbergroschen 8 Pfennige weniger kosteten, und in dem Verzeichnisse B. jene erwähnten Gegenstände und die dafür anzuschlagenden 5 Thaler 18 Silbergroschen 3 Pfennige fehlen, welche nunmehr bei den weiteren Anschaffungen ebenfalls sollen zu erübrigen gesucht werden.

Da nach diesen erlaüternden Bemerkungen, womit die Militärcommission die beiden eingebenen Verzeichnisse zu begleiten die Ehre habe, sich nichts dagegen zu erinnern finde, so ersuche sie den Bundestags-Ausschuß, die Anweisung der gedachten 802 Thaler 23 Silbergroschen 2 Pfennige, d. i. nach dem bestehenden Wechseltarif 1427 Gulden 26 Kreuzer, bewirken zu wollen, damit hieraus die aus Königlich-Preußischer Casse vorgeschossenen 120 Thaler 5 Pfennige zurückgezahlt, und ferner auch der noch übrige Theil zu Ergänzung der bleibenden Lazarethvorräthe der Festung Luxemburg angeschafft werde.

3. Bericht der verlangten weiteren Auskünfte.

Präsidium. In weiterem Verfolge der in Bezug auf die Sicherstellung eines bleibenden Approvisionements der Festung Luxemburg durch den Beschluß der hohen Bundesversammlung vom 3. December 1840 (§. 3568.) ertheilten Aufträge machte ein Schreiben des Festungsgouvernements zu Luxemburg vom 9. Februar (Eing. Schr. 5747.) folgende, die Puncte 2., 6., 7., 8., 9. des gedachten Beschlusses betreffende Mittheilungen.

Punct 2. Das Festungsgouvernement ist von dem Königlich-Preußischen Kriegsministerium davon unterrichtet, daß dasselbe bereit sey, die fortwährend zu rechter Zeit eintretende Erfrischung derjenigen Approvisionementsgegenstände, welche für die laufende Verpflegung der Truppen gebraucht werden können, als Roggen-Brotmehl, Hafer, Heu, Fourage- und Lager-Stroh und Holz, unter der Voraussetzung zu übernehmen, daß daraus keine Kosten oder Verluste irgend einer Art entstehen.

Punct 6. Die Rendantur der Festung hat von den dortigen Brauern Prinz und Funk die Zusage erhalten, daß sie das Biermaterial an Gerste, Hopfen und Stellstroh in ihren Braubetrieb mit übernehmen und stets zu rechter Zeit erfrischen, auch dessen Revision durch die Approvisionementsbeamten von Zeit zu Zeit sich gefallen lassen wollen. Ein Übereinkommen mit denselben würde vor dem früher mit Vanvolxem in Trier bestandenen Vertrage den Vorzug haben, daß sich künftig das Braumaterial nicht fünf Meilen auserhalb, sondern stets innerhalb der Festung befinde. Das Festungsgouvernement wünscht deßhalb zu dem Abschlusse eines Vertrages mit Prinz und Funk ermächtigt zu werden.

Punct 7. In Betreff des Schlachtviehes der Umgegend von Luxemburg erhielt das Festungsgouvernement von der Königlich-Großherzoglichen Regierung zunächst die Äüserung, man habe zwar wegen Erlangung der amtlichen Angaben über den Viehstand der Umgegend die Veranlassung getroffen, der Viehstand aber sey im Allgemeinen nicht beträchtlich, auch nach der Jahreszeit sehr verschieden, indem die wenigen Zugochsen, welche man bei dem Ackerbau benutze, gewöhnlich im Herbste wieder verkauft würden, und die Schafzucht durch den Mangel an Weiden aüserst beschränkt sey. Die späterhin mitgetheilten statistischen Tabellen weisen in der Umgegend von zwei Meilen einen Viehstand von 5528 Ochsen und Kühen, 749 Kälbern, 2983 Hämmeln, 4651 Schweinen, 18751 Hühnern und 1020 Gänsen. Es befindet sich aber darunter kein Fettvieh, wie es zum Einpökeln nöthig ist, weßhalb dieses immer müßte aus der Ferne bezogen werden. Das Erfoderniß an frischem Fleische würde durch ungefähr den dritten Theil des angegebenen Viehstandes gedeckt werden, das Fleisch selbst aber nicht von der Qualität seyn, um dem Soldaten eine kräftige, der Anstrengung während einer Belagerung angemessene Nahrung zu gewähren. Die Anschaffung des Fleischbedarfs aus der Umgegend kann daher nur als ein aüserstes Mittel im Falle der Noth angesehen werden.

Eine Unterhandlung mit dem dortigen Fleischhändler Schlink, dem einzigen zur Sicherstellung und steter Bereithaltung des Fleisches für das Festungsapprovisionement geeigneten Manne, blieb ohne Erfolg, weil dessen Foderungen übermäßig und für den Approvisionirungsfond allzu lästig waren.

Punct 8. Der mit dem Kaufmann J. P. Pescatore wegen Sicherstellung des Approvisionements an Rauch- und Schnupf-Tabak geschlossene Vertrag wurde bei Ablauf

des Monates Junius 1840 nicht gekündigt, und ist daher stillschweigend auf die Jahre 1841 bis 1843 verlängert.

Punct 9. Der Vertrag mit W. Pescatore wegen des Haferapprovisionements kann bis zum Tage seines Ablaufes, den 15. Junius d. J., füglich fortbestehen, weil das dortige Königlich = Preußische Proviantamt amtlicher Angabe gemäß noch 250 Wispel in Vorrath hat, welche nebst dem sonst vorräthigen Hafer das Approvisionement bis dahin gegen jede Verlegenheit sichern. Bei früherer Kündigung des Vertrages, wonach die Einlieferung des Hafers binnen sechs Wochen erfolgen müßte, würde an dem bedungenen Aufmaß ein Verlust von anderthalb Procent entstehen, und auserdem nicht nur die Bearbeitungskosten, sondern auch die Schwindungen, soweit sie können in Zurechnung gebracht werden, dem Approvisionementsfond zur Last fallen.

In Gemäßheit dieser von dem Festungsgouvernement ihr zugekommenen Mittheilungen ist nunmehr an den Bundestags = Ausschuß für die Militärangelegenheiten zu berichten.

(Entwurf des Berichtes.)

Die Militärcommission ertheilte dem entworfenen Berichte ihre Zustimmung.

Bei seiner Ausfertigung erhielt derselbe die Zahl 3484. der abgegangenen Schriften.

4. Anzeige einer in Luxemburg erfolgten Geldeinzahlung.

Präsidium. In Beziehung auf die Sicherstellung eines bleibenden Approvisionements der Festung Luxemburg steht endlich auch noch die von dem Festungsgouvernement der Militärcommission, von dieser dem Bundestags = Ausschusse für die Militärangelegenheiten gemachte Anzeige (Eing. Schr. 5757., Abg. Schr. 3487.), daß zufolge einer an die Königlich = Preußische Regierung zu Trier ergangenen Anweisung die dortige Regierungs-Hauptcasse die Summe von 28,500 Gulden rhein. von dem auf Preußen fallenden Antheil an einer von Seiten der hohen Bundesversammlung in Folge Beschlusses vom 3. December 1840 ausgeschriebenen Matricularumlage nach dem Curs von 4 Thalern gleich 7 Gulden in Luxemburg gezahlt, und vermöge Autorisation des dortigen Festungsgouvernements von der Approvisionements = Magazin = Rendantur in Einnahme gebracht sind, auch daß sich durch Umwechselung des preußischen Geldes in französisches von dem angezeigten Betrage ein Agiogewinn ergab von 626 Gulden 22¼ Kreuzer, welche ganz gleicher Weise in Einnahme gebracht sind.

§. 3631.

Übergabe und Übernahme der Artilleriedirection der Festung Luxemburg.

Vortrag über die Acten der Übergabe und Übernahme. Weitere Veranlassung.

Präsidium. Der Herr Bevollmächtigte des 8. Armeecorps erstattete der Militärcommission ferner den (§. 3602.) übernommenen Vortrag über die Acten der am 15. December 1840 stattgefundenen Übergabe und Übernahme der Artilleriedirection der Festung Luxemburg. Es sind hiernach Folgendes die Ergebnisse der vorgenommenen Durchsicht und Prüfung.

1) Die Übergabe und Übernahme geschah in aller gehörigen Form.

2) Der vorgelegte Localbestand des sämmtlichen Artilleriewesens der Festung, dessen Abweichungen von der Zeughaus- und Materialien-Rechnung des Jahres 1838 zwar in einer besondren Beilage des Vortrages verzeichnet sind, läßt sich jedoch erst dann gehörig prüfen, und über dessen Richtigkeit in der Zahl ein bestimmtes Urtheil fällen, wenn die nächste, bis zum Tage der Übergabe und Übernahme fortgeführte Zeughaus- und Materialien-Rechnung eingegangen seyn wird, deren baldige Einsendung mithin zu veranlassen ist.

3) In Betreff der gehörigen Beschaffenheit sämmtlicher Artilleriegegenstände ist eine ausdrückliche Anerkennung von Seiten des Hauptmanns Senkler, als übernehmenden Artilleriedirectors, in der Acte nicht enthalten; es kann aber dafür die von ihm übernommene Verantwortlichkeit für die Verwaltung und Verwahrung der Bestände gelten, da diese an die bestimmten Bewilligungen der Jahresbudjets gebunden ist.

4) Der Cassenabschluß ist gehörig beglaubigt. Es ist aber unter dem angegebenen Cassenbestande auch ein Vorschuß von 125 Francs 11 Centimes an den Herrn Major Gülle begriffen, ohne daß hierüber die erfoderliche Erlaüterung beigefügt wurde.

Die verehrten Mitglieder haben bereits bei dem Umlaufe dieses schriftlichen Vortrages Ihr Einverständniß damit erklärt. Demnach unterlege ich das im Namen der Militärcommission verfaßte Schreiben an das Festungsgouvernement von Luxemburg, um die baldige Einsendung der ferneren Zeughaus- und Materialien-Rechnung, sowie die nöthige Erlaüterung wegen jenes gerechneten Geldvorschusses zu veranlassen.

(Entwurf des Schreibens.)

Die Militärcommission gab demselben ihre Zustimmung.

Bei der Ausfertigung erhielt das Schreiben die Zahl 3490. der abgegangenen Schriften.

Der Vortrag des Herrn Bevollmächtigten vom 8. Armeecorps „über die Acten der am 15. December 1840 stattgefundenen Übergabe und Übernahme der Artilleriedirection der Festung Luxemburg" ist dem Originalprotokoll der heutigen Sitzung unter Buchstab X[32] schriftlich beigelegt.

§. 3632.

Urlaub und Stellvertretung des Herrn Commandanten der Festung Luxemburg.

Präsidium. Die von dem Herrn Obersten v. Bila in Vertretung des Herrn Commandanten der Festung Luxemburg geleistete Eidesurkunde (§. 3603.) wurde der Militärcommission, und von dieser dem Festungsgouvernement zu Luxemburg wieder zurückgestellt. (Eing. Schr. 5731., Abg. Schr. 3473.

§. 3633.

Arbeitsberichte der Genie- und der Artillerie-Direction der Festung Landau.

Präsidium. Mit fernerem Auszug aus dem Protokoll der 2. dießjährigen Sitzung der hohen Bundesversammlung (Eing. Schr. 5732.) wurden der Militärcommission die

Arbeitsberichte der Genie- und der Artillerie-Direction der Festung Landau vom Monat December 1840 zugewiesen.

Sie zeigen von dem fortgesetzt thätigen Betriebe der Bereitschaft der Festung für den Fall einer Armirung.

§. 3634.

Rechnung der Geniedirection der Festung Mainz über die Herstellung von Brücken, Thoren und Rampen in mehreren Lunetten zu Castel.

Vortrag darüber. Beschluß der Prüfung in der Sache.

Präsidium. Von dem Königlich-Bayerischen Herrn Bevollmächtigten wurde der Militärcommission inzwischen auch der (§. 3608.) übernommene Vortrag erstattet in Betreff der Rechnung der Geniedirection der Festung Mainz über die Herstellung von Brücken, Thoren und Rampen in mehreren Lunetten zu Castel.

Der Sache nach fand derselbe in keiner Beziehung etwas gegen die Rechnung zu erinnern. Von den Geldern, welche für die verrechneten Ausführungen bewilligt waren, verblieben 5 Gulden 25 Kreuzer. Die dafür vorräthig gehaltenen Hölzer wurden sämmtlich verwendet.

Für die künftige Prüfung der verschiedenen Festungsinventarien ist vorzumerken, daß die neuverfertigten vier Barrieren sollen unter Titel V. des Inventariums vom Jahr 1840, das Holzmaterial in das Inventarium der Utensilien und Materialien der Hauptarmirung übertragen werden.

Die Militärcommission, einverstanden mit dem Vortrage des Königlich-Bayerischen Herrn Bevollmächtigten, faßte den Beschluß:

Nach Einsicht der von der Geniedirection der Festung Mainz gelegten Rechnung über die auserordentliche Herstellung der Eingangsthore vor den Lunetten 9., 10., 11., 12. zu Castel, der Brücken in den Kehlen derselben, und einer fahrbaren Rampe der Lunette 12. findet die Militärcommission gegen dieselbe in der Sache durchgängig nichts zu erinnern.

Sie ersucht den Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten, zu vermitteln, daß die Rechnung durch die Königlich-Preußische oberste Rechnungsbehörde auch in der Zahl geprüft werde.

Das Festungsgouvernement von Mainz und durch dasselbe die Local-Geniedirection sind gleichfalls von gegenwärtigem Beschlusse in Kenntniß zu setzen.

Das zu diesem Behuf an das Festungsgouvernement von Mainz gerichtete Schreiben wurde unter Zahl 3483. der abgegangenen Schriften ausgefertigt.

Der Vortrag des Königlich-Bayerischen Herrn Bevollmächtigten, „die Rechnung der Geniedirection der Festung Mainz über die Herstellung von Brücken, Thoren und Rampen in mehreren Lunetten zu Castel betreffend,“ gehört unter Buchstab Y[32] der schriftlichen Anlagen zu dem Original des Protokolls gegenwärtiger Sitzung.

§. 3635.

Rechnungen über die Unterhaltung der Festung Luxemburg im Jahr 1840.

Vorlaüfige Übersicht derselben.

Präsidium. Da die unterm 18. Januar eingesendete vorlaüfige Übersicht der Rechnung über die Unterhaltung der Festung Luxemburg im Jahr 1840 (§. 3610.) keineswegs der wiederholt deßhalb ertheilten Vorschrift (§. 3357.) entsprach, so wurde auf Veranlassung des Herrn Bevollmächtigten vom 10. Armeecorps, als Referenten über die Eingabe, eine gehörig umgearbeitete Rechnungsübersicht verlangt (Abg. Schr. 3471.), und von den Festungsbehörden eingereicht (Eing. Schr. 5743.), worüber sodann der Herr Bevollmächtigte des 10. Armeecorps einen ergänzenden Vortrag erstattete, welcher bei der weiteren Verhandlung und dem Berichte über die dießjährigen Erfodernisse für die Unterhaltung der Festung Luxemburg in Betracht kommen wird.

Der Vortrag des Herrn Bevollmächtigten vom 10. Armeecorps, „die Übersicht der Rechnung über die Unterhaltung der Festung Luxemburg im Jahr 1840 betreffend,“ findet sich unter Buchstab 3^{32} der schriftlichen Anlagen bei dem Originalprotokoll der heutigen Sitzung.

§. 3636.

Rechnung der Artilleriedirection der Festung Luxemburg über die Herstellungsarbeiten vom Jahr 1840.

Eingang derselben.

Präsidium. Es ist in den letzten Tagen von Seiten des Festungsgouvernements zu Luxemburg noch die Rechnung der Local-Artilleriedirection über die Arbeiten und Anschaffungen des Jahres 1840 zu der auserordentlich bewilligten Herstellung und Ergänzung des Artilleriewesens der Festung eingegangen (Eing. Schr. 5760.), worüber der Militärcommission Vortrag zu erstatten ist.

Die Militärcommission ersuchte den Herrn Bevollmächtigten des 8. Armeecorps um die Gefälligkeit, sich der Ausarbeitung dieses Vortrages unterziehen zu wollen.

§. 3637.

Einrichtung der Brandmühle zu Mainz zum Dienste der Festung in Kriegszeit.

Untersuchung des Zustandes derselben.

Präsidium. In Folge des Auftrages der hohen Bundesversammlung vom 8. October 1840 (§. 3521.) wurde auf die nähere Anordnung des Festungsgouvernements zu Mainz der Zustand der dortigen Brandmühle untersucht, und darüber am 24. October genannten Jahres ein Protokoll aufgenommen, welches der Militärcommission mit Einbe-

gleitung vom 15. Februar (Eing. Schr. 5748.) zukam. Von Seiten des Festungsgouvernements war dazu bemerkt, die Einsendung des Protokolls habe sich darum solange verzögert, weil sich bei der vorgenommenen Untersuchung ergeben habe, daß ein in Bretzenheim geführter Mühlbau den Zufluß des Zahlbaches beträchtlich verminderе, und man hierüber, da indirect auch das Interesse der Festung dabei betheiligt sey, vorerst Erlaüterungen von dem Großherzoglich-Hessischen Herrn Territorialcommissär habe erwarten müssen, der nunmehr dem Festungsgouvernement eröffnet habe, es sey der wegen jenes Baues obschwebende Rechtsstreit, nachdem der Versuch zum Vergleiche durch unbegreifliche Hartnäckigkeit des Brandmüllers gescheitert sey, der Cognition des Großherzoglichen Staatsrathes unterzogen, und es solle von dem Verlaufe desselben seiner Zeit weitere Mittheilung gemacht werden.

Das gedachte Protokoll wurde an den Bundestags-Ausschuß für die Militärangelegenheiten einbefördert, und dazu die Aüßerung des Festungsgouvernements berichtet (Abg. Schr. 3485.).

§. 3638.

Des Geometers Mersch und Buchhändlers Kuborn Plan von Luxemburg.

Aüßerung des Buchhändlers Kuborn.

Präsidium. Nachdem in Folge Auftrages vom 7. Januar *), schrieb das Festungsgouvernement von Luxemburg unterm 15. Februar (Eing. Schr. 5755.), der Buchhändler Kuborn daselbst von dem Willen und der Absicht der hohen Bundesversammlung unterrichtet war, hat derselbe sich bereit erklärt, die Calquirung des Planes auszuliefern und auf dessen Herausgabe zu verzichten, wenn ihm sämmtliche auf den fraglichen Plan verwendeten Kosten erstattet würden. Als diese Auslagen berechnet er aber

360 Francs für die Zeichnung des Planes,
50 Francs für die Calquirung desselben,
6 Francs für einen dazu benutzten, von dem Katasterbureau entnommenen Plan der Stadt Luxemburg,
90 Francs für die Kupferplatte, mithin

506 Francs im Ganzen; die Kupferplatte jedoch, welche noch nicht gestochen, sondern nur zum Stiche zubereitet ist, will Kuborn ohne Entschädigung dafür behalten, so daß sich die Entschädigung, welche er verlangt, auf 416 Francs belaüft.

Das Festungsgouvernement bemerkte dieserhalb, bei seiner Eingabe vom 17. Februar 1839 sey ihm Kuborn's Kostenberechnung noch nicht bekannt gewesen, sondern es habe sich der damalige Vorschlag einer zu bewilligenden Entschädigung von 280 Francs auf beilaüfige Schätzung des vormaligen Local-Geniedirectors Majors Meyer gegründet, – die jetzt von Kuborn angesetzten Kosten für die Zeichnung und die Calquirung des Planes würden von dem zeitigen Local-Geniedirector Major v. Mühlbach nicht zu hoch gefunden, und die Ausgabe für den Katasterplan sey durch Beibringung einer von dem Vorstande des Katasterbureaus darüber ausgestellten Quittung nachgewiesen worden.

*) M. s. §. 3611.

Wenn nun, äuserte das Festungsgouvernement weiter, der betreffende Beschluß vom 7. Januar die Geneigtheit der hohen Bundesversammlung voraussetzen läßt, dem Buchhändler Kuborn wegen des fraglichen Planes eine Kostenentschädigung zu gewähren, so stelle es der ferneren Entschließung anheim, demselben den verrechneten Betrag von 416 Francs zu bewilligen.

Der Äuserung des Festungsgouvernements beistimmend, berichtete die Militärcommission die erhaltene Mittheilung an den Bundestags-Ausschuß für die Militärangelegenheiten. (Abg. Schr. 3486.).

§. 3639.

Reglements der Contingente des Bundesheeres und Charten zum Gebrauche der Militärcommission.

Präsidium. Die Reglements der Contingente des Bundesheeres und Charten zum Gebrauche der Militärcommission betreffend, ist aus dem (§. 3615.) erwähnten Protokollauszuge, womit der Militärcommission die Standesliste des Hochfürstlich-Schwarzburg-Rudolstädtischen Contingents zugewiesen wurde, noch zu ersehen, daß auch die Rangliste der Officiere dieses Contingents abgegeben wurde.

§. 3640.

Unterkunft und Verpflegung des aus Mainz herangezogenen Truppencorps.

Fernerer Geldvorschuß für Einquartirung und Verpflegung.

Präsidium. Ein Auszug aus dem Protokoll der 3. dießjährigen Sitzung der hohen Bundesversammlung (Eing. Schr. 5751.) enthielt die Zufertigung:

1) „Der freien Stadt Frankfurt ist für Verpflegung der in Sachsenhausen einquartirten Mainzer Garnisonstruppen, vorbehaltlich näherer Liquidation und unter dem im Bundesbeschlusse vom 20. April 1833 (Prot. der 19. Sitz. §. 168.) erwähnten Vorbehalte, für den verflossenen Monat Januar der Betrag von 9000 Gulden auf deren Anmeldung und gegen vorschriftsmäßige Quittung aus der Bundes-Matricularcasse zu verabfolgen, und

2) hievon die Militärcommission, sowie die Bundescasse-Verwaltung in Kenntniß zu setzen.“

§. 3641.

Berechnung der Kosten für die Verpflegung der in das Gebiet der freien Stadt Frankfurt verlegten Truppen der Mainzer Besatzung.

1. Königlich-Preußische Vergütungsliquidationen auf das Jahr 1839.

Präsidium. Die Vergütung für die Verpflegung der aus Mainz hieher verlegten Königlich-Preußischen Truppenabtheilungen während des Jahres 1839 betreffend (§. 3584.),

erfolgte durch ferneren Auszug aus dem Protokoll der 3. dießjährigen Sitzung der hohen Bundesversammlung (Eing. Schr. 5752.) die Zufertigung des Beschlusses:

1) „Die dem Bunde für die Verpflegung der nach Sachsenhausen verlegten Königlich-Preußischen Truppenabtheilungen der Mainzer Garnison während des Jahres 1839 zu leistende Vergütung wird auf die Summe von 10,686 Gulden 37 Kreuzern festgesetzt. Nachdem jedoch der Krone Preußen aus dem Liquidationsabschlusse für das Jahr 1838 (Bundesbeschluß vom 12. März 1840 §. 64. des 4. Sitzungsprotokolls) ein Guthaben von 2,503 Gulden 56¼ Kreuzer verblieben ist, und dieselbe nach der in der 7. Sitzung vom 9. April v. J. erfolgten Anzeige (§. 98.) anderweit 11,496 Gulden 3¾ Kreuzer zur Matricularcasse einbezahlt hat, welche mit obigem Guthaben zusammen die Summe von 14,000 Gulden im 24guldenfuß betragen: so steht derselben zu Anfang des Jahres 1840 ein Guthaben von 3,313 Gulden 23 Kreuzern zu, worauf solches hiermit festgesetzt wird.

2) Dieser Beschluß ist der Militärcommission, unter Rücksendung der übergebenen Rechnungen, auf ihren Bericht vom 29. December v. J. mitzutheilen."

2. Rechnungen der freien Stadt Frankfurt von der zweiten Hälfte des Jahres 1839 und von der ersten Hälfte des Jahres 1840.

Ein Auszug aus dem Protokoll der 2. dießjährigen Sitzung der hohen Bundesversammlung (Eing. Schr. 5735.) betrifft die Rechnungen der freien Stadt Frankfurt von der zweiten Hälfte des Jahres 1839 und von der ersten Hälfte des Jahres 1840 (§. 3584.). Der damit zugefertigte Beschluß lautet, wie folgt:

1) „Die von der freien Stadt Frankfurt auf die zweite Hälfte des Jahres 1839 zur Bestreitung der Kosten wegen Unterkunft und Verpflegung der in ihr Gebiet verlegten Truppen der Mainzer Garnison zu verrechnende Einnahme wird auf die Summe von 78,033 Gulden 36 Kreuzern, und die darauf geleistete Ausgabe auf die Summe von 91,226 Gulden 33¼ Kreuzer festgesetzt, wonach der freien Stadt Frankfurt am letzten December 1839 ein Guthaben von 13,192 Gulden 57¼ Kreuzer verbleibt. Von diesem Guthaben geht jedoch ab, was derselben vermöge Beschlusses der hohen Bundesversammlung vom 13. Februar 1840 (2. Sitz. §. 41. des Prot.) an ferner gemachten Vorschüssen für das Casernement in Sachsenhausen zur Last fällt, nämlich 789 Gulden 45¾ Kreuzer, und es verbleibt demnach das Guthaben der freien Stadt Frankfurt am 1. Januar 1840 12,403 Gulden 11½ Kreuzer im 24guldenfuß.

2) Die von der freien Stadt Frankfurt auf die erste Hälfte des Jahres 1840 zu gleichen Zwecken zu verrechnende Einnahme wird auf die Summe von 54,027 Gulden 18 Kreuzern und die darauf geleistete Ausgabe auf die Summe von 71,017 Gulden 39½ Kreuzer festgesetzt, wonach der freien Stadt Frankfurt am 1. Julius 1840 ein Guthaben von 16,990 Gulden 21½ Kreuzer verbleibt. Von diesem Guthaben gehen jedoch 703 Gulden 4¾ Kreuzer ab, welche derselben vermöge Beschlusses der hohen Bundesversammlung vom 4. Julius 1840 (12. Sitz. §. 167. des Prot.) an ferner gemachten Vorschüssen für das Casernement zu Sachsenhausen zur Last fallen, und es verbleibt demnach der freien Stadt Frankfurt am 1. Julius 1840 ein Guthaben von 16,287 Gulden

17¼ Kreuzer im 24guldenfuß, welches auf die nächste Abrechnung zu übertragen ist.

3) Die gegenwärtigen beiden Rechnungsabschlüsse sind zur Kenntniß der freien Stadt Frankfurt durch Vermittelung des Herrn Bundestags-Gesandten der freien Städte zu bringen. Endlich

4) ist der Militärcommission dieser Beschluß nebst dem Vortrage des Ausschusses *) auf ihren Bericht vom 29. December vorigen Jahres, unter Rücksendung der überreichten Rechnungen, zur Nachachtung und Vollziehung, soweit es solche angeht, mitzuheilen."

3. Zwölfte Rechnung über die Vorschüsse für Unterhaltung der Casernen und Casernerfodernisse zu Sachsenhausen.

In Betreff der zwölften Rechnung über die Vorschüsse für Unterhaltung der Casernen und Casernerfodernisse zu Sachsenhausen (§. 3584.) enthielt ebenfalls ein Auszug aus dem Protokoll der 3. dießjährigen Sitzung der hohen Bundesversammlung (Eing. Schr. 5753.) die Zufertigung des Beschlusses:

1) "Die mit Bericht der Militärcommission vom 29. December v. J. vorgelegte, den Zeitraum vom 1. April bis zum 1. November 1840 umfassende Rechnung über die anderweit für bauliche Unterhaltung der Caserngebaüde, sowie Unterhaltung und Herstellung der Casern-Requisiten und Utensilien für die nach Sachsenhausen verlegten Truppen der Mainzer Garnison geschehenen Verwendungen der aus der Bundes-Matricularcasse erhaltenen Vorschüsse, einschließlich des sich aus der eilften letzten Rechnung ergebenden Cassebestandes und des aus dem meistbietenden Verkauf abgenutzter Bettstücke und Utensilien gelösten Geldbetrages, wird

in der Einnahme auf 1,413 Gulden 46¾ Kreuzer,
in der Ausgabe auf 1,108 " 10¾ "

als richtig anerkannt, wonach sich ein Cassebestand von 305 Gulden 36 Kreuzern im 24guldenfuß herausstellt, welcher bei nächster Rechnung wiederum zu vereinnahmen ist.

2) Bei den Ausgabeposten sind die unter 4. und 5. angesetzten Montur- und Munitions-Fuhren im Betrage von 13 Gulden 12 Kreuzern vom Bunde zu übernehmen, die hiernach verbleibenden 1,094 Gulden 58¾ Kreuzer aber der freien Stadt Frankfurt als ein ferner derselben geleisteter Vorschuß in Zurechnung zu bringen.

3) Die Militärcommission ist hiervon, unter Rücksendung der übergegebenen Rechnung, auf ihren Bericht vom 29. December v. J. in Kenntniß zu setzen."

4. Rechnung über die besondre Bewilligung vom 6. August 1840 für die Unterhaltung der Casernen und Casernerfodernisse zu Sachsenhausen.

Noch ein Auszug aus dem Protokoll der 3. dießjährigen Sitzung der hohen Bundes-

*) Er findet sich Seite 24. u. ff. des Abdruckes der Protokolle der teutschen Bundesversammlung vom Jahr 1841.

versammlung (Eing. Schr. 5754.) betrifft die Rechnung über die besondre Bewilligung vom 6. August 1840 für die Unterhaltung der Casernen und Casernerfodernisse zu Sachsenhausen (§. 3584.); er enthält die Zufertigung folgenden Beschlusses:

1) „Die von dem Kaiserlich-Königlich-Österreichischen Lieutenant Hetz unterm 13. November 1840 übergebene Berechnung über die Verwendung der mittels Bundesbeschlusses vom 6. August desselben Jahres zu auserordentlichen Casernements-Einrichtungen und Anschaffungen für die nach Sachsenhausen verlegten Truppen der Mainzer Garnison bewilligten Gelder aus der Bundes-Matricularcasse wird

in Einnahme auf 1,020 Gulden 40 Kreuzer,
in Ausgabe auf 1,020 „ 40 „

festgesetzt, und dem Rechnungsführer, Kaiserlich-Königlich-Österreichischen Lieutenant Hetz, deßhalb die erfoderliche Decharge hiermit ertheilt.

2) Die vorbenannten, sich auf 1,020 Gulden 40 Kreuzer belaufenden Verwendungen sind der freien Stadt Frankfurt zur Last zu legen, und bei der mit derselben zuzulegenden Liquidation in Anrechnung zu bringen.

3) Die Militärcommission ist hiervon, unter Rückgabe der eingesandten Berechnung nebst Belegen, auf ihren Bericht vom 29. December vorigen Jahres mit der Bemerkung in Kenntniß zu setzen, daß die Bundesversammlung ihre Anzeige wegen der dem Kaiserlich-Königlichen Haupt-Bettenmagazin zu Mainz als Abnutzungsmiethe der für das Casernement zu Sachsenhausen zuerst wieder erfoderlich gewordenen Strohsäcke und Leintücher schuldenden jährlichen 184 Gulden 20½ Kreuzer sich zur Nachricht dienen lasse."

5. Kaiserlich-Königlich-Österreichische Vergütungsliquidation auf das Halbjahr vom 1. November 1839 bis zum 1. Mai 1840.

Von Seiner Excellenz dem Herrn Generallieutenant Freiherrn v. Weyhers ist der Vortrag über die Kaiserlich-Königlich-Österreichische Vergütungsliquidation auf das Halbjahr vom 1. November 1839 bis zum 1. Mai 1840 (§. 3613.) erstattet worden (Eing. Schr. 5741.).

Ich behalte mir vor, danach den Entwurf des Berichtes zur Einbegleitung der genannten Liquidation nächstens der Militärcommission zu unterlegen.

F. d. U.

Entwurf

der Instruction für die Generale, welche zur Musterung der Contingente der Reserve-Infanteriedivision im Jahr 1841 beauftragt sind.

---

§. 1.

Die Musterung der die Reserve-Infanteriedivision bildenden Contingente wird im Namen und aus Auftrag des Durchlauchtigsten teutschen Bundes vollzogen.

§. 2.

Zeit und Ort der vorzunehmenden Musterung werden dem damit beauftragten General von dessen Regierung, nach vorgängigem Einverständnisse mit den Regierungen der zu musternden Contingente, bestimmt.

§. 3.

Zur Musterung wird das ganze Contingent an einem Orte versammelt, sofern nicht etwa in besonderen Fällen die Landesbehörde veranlaßt ist, an mehr als einem Orte die Abtheilungen ihres Contingents mustern zu lassen, wovon alsdann der Inspectionsgeneral gleichfalls durch seine Regierung unterrichtet wird.

§. 4.

Dieser hat nach der Ankunft an dem Orte seiner Bestimmung über alles, was auf die Vollziehung seines Auftrages Bezug hat, insbesondre über die Zeit des Ausrückens der zur Musterung bestimmten Truppen und über das dabei Vorzunehmende, mit dem Befehlshaber des Contingents Rücksprache zu nehmen.

§. 5.

Gegenstände der Musterung sind:

a) der Stand des Contingents.

Das Contingent erscheint zur Musterung möglichst in seiner vollen Stärke und mit vollständigem Gepäck. Es kann nur aus völlig eingeübter und felddienstfähiger Mannschaft bestehen, weßhalb Ganz- oder Halb-Invaliden jeglichen Grades eben sowohl davon ausgeschlossen bleiben, als noch nicht eingeübte Recruten.

Der Befehlshaber desselben wird dem Inspicirenden einen Standesausweis nach beifolgendem Schema (Anlage A.) *) übergeben, welcher danach die ihm vorgestellte Mannschaft und die Zahl der abwesenden zu vergleichen hat. In Ansehung der Abwesenden ist zu bemerken, daß darunter nur begriffen werden können:

Commandirte zu Diensten, welche der Bestimmung und den Dienstverhältnissen des Bundescontingents nicht fremd sind, wozu also auch die unentbehrliche Wachtmannschaft zu rechnen ist;

die Lazarethkranken und Maroden,

die im Untersuchungsarrest befindlichen oder

mit Garnisonsarrest bestraften Individuen (Festungsarrestanten gehören während der Dauer ihrer Strafzeit nicht zum Bundescontingent,) und nur solche

Beurlaubte, deren Urlaubsgesuch dringender Veranlassung wegen auch selbst für die Zeit der Musterung berücksichtiget werden mußte.

Das ärztliche Personal, insoweit es der Truppe angehört (Bataillonsärzte, Compagniechirurgen), wird bei der Musterung gegenwärtig seyn.

Der Inspicirende wird Kenntniß von den Einrichtungen nehmen, welche bestehen, um die Anzahl der Nichtstreitbaren von dem Friedensetat auf den Kriegsetat zu vermehren.

b) Die Ergänzungsmannschaft.

Gleichzeitig mit dem Contingente wird dem Inspicirenden der Cadre der Reserve- und Ersatz-Mannschaft vorgestellt, und ihm dabei der betreffende Standesausweis nach dem beiliegenden Schema (Anlage B.) **) übergeben werden.

Der Inspicirende wird nicht nur von dem Zustande dieses auch in Friedenszeit stets vollzählig zu haltenden Cadres Kenntniß nehmen, sondern auch von der dienstlichen Stellung, welche demselben gegeben, und welche Einrichtung getroffen ist, damit es für die Ergänzung und Reserve auch an geübter und durchaus dienstfähiger Mannschaft nicht fehle, und namentlich ob solche Maßregeln getroffen sind, daß die Ergänzung der Stämme für die Ersatzmannschaften und die Aufstellung der Reserven in dem kriegsverfassungsmäßigen Zeitraume und in der vorgeschriebenen Stärke (§§. 4. und 5. der näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung) mit eingeübter Mannschaft können bewirkt werden.

c) Die Waffen.

Der Inspicirende wird diesen wichtigsten Theil der Ausrüstung in Hinsicht auf Beschaffenheit, Gleichförmigkeit, gehörigen und brauchbaren Zustand mustern, und über den Befund in allen diesen Beziehungen sich ausführlich aüsern. Ebenso wird er von den weiter in Zeughaüsern oder Depots vorräthigen Waffen nach Zahl, Eigenschaft und Beschaffenheit Kenntniß nehmen und darüber berichten.

d) Die Munition.

Dieselbe besteht aus der Taschenmunition und der Reservemunition. Zu erstrer gehören bestimmungsmäßig für jedes Feuergewehr des Contingents 50 bis 60 Pa-

---

*) Gleich Beilage 2. zu §. 158. des Protokolls der hohen Bundesversammlung vom Jahr 1838, und gleich Beilage 2. des Berichtes der Militärcommission vom 3. Mai 1838 (Seite 5213. des Prot. der MC.), darum hier nicht abgedruckt.

**) Gleich Beilage 3. zu §. 158. des Protokolls der hohen Bundesversammlung vom Jahre 1838, und gleich Beilage 3. des Berichtes der Militärcommission vom 3. Mai 1838 (Seite 5217. des Prot. der MC.), darum hier nicht abgedruckt.

tronen und 3 bis 4 Gewehrsteine. Die Reservemunition hingegen soll in 140 bis 150 Patronen für jedes der gedachten Gewehre und 1 Feuerstein auf je 15 Schuß bestehen; doch ist es den hohen Contingentsregierungen anheimgestellt, wegen steter Bereithaltung der fraglichen Reservemunition mit denjenigen Mächten, welche auch im Frieden Besatzung in die betreffende, als Kriegsgarnison bezeichnete Bundesfestung geben, Übereinkünfte zu treffen.

Der inspicirende General wird aber von der Beschaffenheit, dem Zustande und der Quantität der bei dem Contingente vorhandenen Munition, sowie auch davon Kenntniß nehmen, ob insbesondre die fertigen Patronen dem Caliber der bestimmten Waffen gehörig entsprechen, und in welcher Art das Erfoderniß an Reservemunition sichergestellt ist.

e) Die Ausrüstung und Bekleidung.

Hinsichtlich der Bekleidung, von welchen die Fußbekleidung und die Mäntel eine besondre Beachtung verdienen, wird der Inspicirende sich über die Beschaffenheit, Zweckmäßigkeit und den Zustand zu aüsern haben; hinsichtlich der Armaturstücke in eben diesen Beziehungen zunächst über die Patrontaschen, Tornister und das übrige Lederwerk. Dann aber auch inwieweit die für die Brauchbarkeit und Conservation des Gewehres erfoderlichen kleinen Geräthschaften, als Krätzer, Schraubenzieher, Pfannendeckel, Regendeckel und Regenpfropfe, vorhanden sind.

In Ansehung des Feldgeräthes sind die Kochgeschirre, Brotbeutel und die auf Märschen und in Lagern nöthigen Ärte, Beile, Hacken, Schippen u. dergl. Gegenstände der Musterung.

Das Militärfuhrwerk ist zwar auf das unentbehrliche Bedürfniß zu beschränken, aber der Inspicirende hat sich zu überzeugen, ob das Vorhandene genüge, von zweckmäßiger Beschaffenheit und in gutem Zustande sey. Auch wird er sich nachweisen lassen, welche Bestimmungen hinsichtlich der Bespannung und Bemannung dieses Fuhrwerkes bestehen.

Was das Kriegsmaterial zur Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung der Reserve betrifft, ist in dem hier beigefügten Regulativ (Anlage C.) näher bemerkt, und es hat der Inspicirende an Ort und Stelle Kenntniß zu nehmen, in welchem Maße demselben entsprochen ist.

f) Die dienstliche und taktische Ausbildung.

Da dieselbe als der wichtigste Gegenstand der Musterung betrachtet werden muß, so nimmt sie in allen ihren Beziehungen die Aufmerksamkeit des inspicirenden Generals ganz besonders in Anspruch.

Er wird die Truppen vor sich exerciren lassen, um sich von der Fertigkeit in der Handhabung der Waffen und in den Evolutionen zu überzeugen, namentlich aber inwieweit das Tirailliren bei dem Contingent ausgebildet ist. Es werden an jeden Mann wenigstens 10 Manoeuverpatronen ausgetheilt seyn, um die Übungen der Truppen auch auf das Chargiren und Feuern ausdehnen zu können.

Ferner erhalten jeder Jäger oder Schütze und auserdem von jeder Compagnie 5 Mann, welche vom Inspicirenden hierzu ausgewählt werden, 6 scharfe Schuß, wovon 3 auf 100 Schritt, 3 auf 150 Schritt gegen eine Scheibe, deren Abmessungen in dem beiliegenden Schema zur Schießliste (Anlage D.) näher angegeben sind, in seiner Gegenwart einzeln abgefeuert werden. Die Mannschaft erscheint dabei mit dem feldmäßigen Gepäcke. Auch Ladung und das Verfahren sind genau so zu beobachten, wie sie für den Kriegsgebrauch vorgeschrieben sind; und wiewohl bei dieser Übung im Zielschießen jede Übereilung

vermieden werden muß, so ist doch zu wünschen, daß sie in einer Weise angeordnet werde, daß der Inspicirende aus dem Erfolge sich auch ein Urtheil über die Gewandtheit der Mannschaft bilden könne. Das Ergebniß ist sofort in die erwähnte Schießliste einzutragen. Auserdem aber wird der Inspicirende sich die Listen der seit der letzten Musterung stattgehabten Schießübungen vorlegen lassen, um ersehen zu können, welche Fortschritte in diesem wichtigen Theile der dienstlichen Ausbildung des Contingents und insbesondre der Jäger oder Schützen gemacht worden sind.

Eben solche Sorgfalt verlangt der gesammte Felddienst. Der Inspicirende wird sich daher die Überzeugung verschaffen, in welcher Ausdehnung und mit welchem Erfolge derselbe bei dem Contingent geübt wird. Er wird sonach dasselbe einen Kriegsmarsch ausführen lassen, wie er geschieht, wenn der Feind in der Ferne, und wie er geschieht, wenn dieser in der Nähe ist; dabei ist denn auch das Patrouilliren, der Lagerdienst, der Vorpostendienst, das Manoeuvriren und das Scheingefecht vorzunehmen.

Auch hat der Inspicirende Kenntniß zu nehmen, wie der Garnison- und Wach-Dienst bei dem Contingent betrieben wird. Es sind ihm die Dienst- und Exercir-Reglements näher anzugeben, nach welchen die Ausbildung der Truppe in oben gedachten Beziehungen bewirkt wird.

Um eine möglichst genaue Auskunft von dem Zustande des Contingents sowohl hinsichtlich der physischen als der intellectuellen Beschaffenheit zu gewinnen, ist für den Inspicirenden ferner noch erfoderlich:

Kenntniß zu nehmen von dem bestehenden Recrutirungsgesetze und der Dienstpflichtigkeit, dann den Vorschriften über Beurlaubung der Mannschaft, insbesondre der Unterofficiere, und endlich ob, zu welcher Zeit, wie lange, und in welcher Art die jährlichen Übungen seit der letzten Musterung vorgenommen wurden, auch inwiefern die Truppen etwa Gelegenheit gehabt haben, mit größeren Truppenkörpern gemeinschaftliche Übungen zu haben,

zu erheben, welche Einrichtungen bestehen, um tüchtige Unterofficiere zu erhalten und auszubilden, deßgleichen in Betreff der Zöglinge zu Officieren, und was hinsichtlich ihrer Beförderung vorgeschrieben ist; ferner welche Bildungsmittel von Staatswegen die Officiere besitzen, ob und welche militärische Lehranstalten zu besuchen sie Gelegenheit hatten, sowie was sonst noch zu weiterer Ausbildung in ihrem Berufe erfoderlich seyn mögte.

Es wird sich sonach der Inspicirende in jeder geeigneten Weise von dem Grade der Ausbildung der Officiere, wie nicht minder der Unterofficiere zu überzeugen haben.

g) Die Formirung.

Angabe der bestehenden Eintheilung des Contingents in Compagnien und deren Gliederung. Welche Anträge hierüber und sonst für die Bildung der Contingente der Reserve-Infanteriedivision des Bundesheeres von Seiten der Bundesversammlung gemacht wurden, wird der Inspicirende aus der Anlage E. *) entnehmen.

In Betreff der combinirten Bataillone ist anzugeben, bei welchem Contingent der Bataillonscommandeur und dessen Adjutant steht, sowie welche Übereinkünfte zwischen den betheiligten hohen Contingentsregierungen in Absicht dieses gemeinschaftlichen Truppenkörpers sonst noch bestehen.

*) Gleich Punct 13. des Beschlusses der hohen Bundesversammlung vom 10. December 1840, und Punct 1. des Beschlusses vom 29. October 1835, welche Seite 5952. und 4452. des Protokolls der Militärcommission abgedruckt sind.

h) Die Lazaretherfodernisse.

Angabe, ob das nach §. 39. der näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung unausgesetzt complet zu erhaltende ärztliche Personal vorhanden ist, – ferner, welche Einrichtungen wegen der Bereithaltung, oder unverzüglichen Beischaffung bei eintretender Mobilmachung des Contingents, der nach §. 40. der gedachten Bestimmungen erfoderlichen Vorräthe an Arzneien 2c. 2c. getroffen sind, – und endlich welche Einrichtungen bestehen, um den Vorrath, welchen das Contingent auf dem Marsche bedürfen könnte, bei der Hand zu haben.

§. 6.

Der mit der Musterung beauftragte General hat über das Ergebniß derselben umfassenden und erschöpfenden Bericht nach Anleitung der in §. 5. namhaft gemachten Rubriken und Gegenstände zu erstatten, dem auch die dort unter Punct a. und b. genannten Standesausweise (m. s. Anlagen A. und B.) und die unter f. gedachte Schießliste (m. s. Anlage D.) beizufügen ist.

Da ein wesentlicher Zweck dieser Musterung darin besteht, das sachkundige Urtheil erfahrener, hochgestellter Militäre, begründet auf die durch eigene Anschauung und Prüfung gewonnene speciellere Kenntniß der gemusterten Truppen, ebensowohl im besondren Interesse der Durchlauchtigsten Contingentsherren als in dem Gesammtinteresse des Bundes zu hören und zu benutzen, so wird zuversichtlich entgegengesehen, daß der Bericht der Inspicirenden in solchem Sinne abgefaßt werde, und es kann daher auch der Berichterstatter Vorschläge über Abänderungen machen, welche ihm bei dem einen oder dem andren Gegenstande der Besichtigung nützlich oder nothwendig scheinen.

Dieser Bericht wird der Bundesversammlung durch den Bundestags-Gesandten desjenigen Staates überreicht, von welchem der Inspicirende gegeben wird.

§. 7.

Nach vollzogener Musterung hat der damit beauftragte General das Resultat derselben zur Kenntniß des Contingentsherrn zu bringen.

Anlage C.

Regulativ,

betreffend das Material für die Reserve- und die Ergänzungs-Mannschaft der Reserve-Infanteriedivision des Bundesheeres.

§. 1.

Außer dem Kriegsmaterial, welches laut §. 29. der näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung des teutschen Bundes für das ursprüngliche Contingent in jedem Bundesstaate in gehöriger Anzahl und Eigenschaft stets vorhanden seyn muß, ist ebenso nach den §§. 4. und 33. der genannten Bestimmungen auch für die Ersatz- und Reserve-Mannschaft das nöthige Material in Vorrath zu halten.

§. 2.

Dasselbe ist daher hinsichtlich der Zahl für eine Truppenmenge berechnet, welche halb so stark ist als das ursprüngliche, auf ein Procent der Bevölkerung normirte Contingent, und besteht aus der vollständigen Bekleidung, Bewaffnung und Feldausrüstung, der gesammten Munition für die Taschen und Depots, den Arznei- und Verband-Mitteln und den Zufuhrwagen.

§. 3.

Alle zu diesem Material gehörigen Gegenstände müssen mit den für das einfache Contingent bestimmten Sachen, mit Rücksicht auf die aufzustellende Truppenart, gleichförmig, und fortwährend in diensttauglichem Zustande unterhalten seyn.

§. 4.

Was irgend aus diesem Material entnommen wird, muß jederzeit sogleich wieder in gehöriger Art und völlig guter Beschaffenheit ersetzt werden.

§. 5.

Der General, welcher im Namen des Durchlauchtigsten Bundes mit der Musterung des Contingents beauftragt ist, wird bei dieser Gelegenheit auch diesen Materialvorrath inspiciren, und über dessen Befund Bericht und Gutachten erstatten.

Anlage D. Schema.

Summarisches Ergebniß

der Schießübung, welche bei der Musterung des . . . .
Contingents zu . . . . . . am . . . . . . 18 . . statthatte.

Anzahl der Leute, welche geschossen haben	Entfernung des Zieles, und Truppenart	Anzahl der geschehenen Schuß	Die 8 Fuß hohe und 4 Fuß breite Scheibe trafen			fehl gingen	Anmerkung
			innerhalb der 6 Ringe, deren größter 2 Fuß im Durchmesser hatte,	außerhalb der 6 Ringe, deren größter 2 Fuß im Durchmesser hatte,	überhaupt		
	1) auf 100 Schritt:						Im Durchschnitt wurde getroffen:
100	Jäger (oder Schützen)	100	85	14	99	1	der s. Ring.
40	Musketiere (oder Füsiliere)	40	26	10	36	4	der h. Ring.
	2) auf 150 Schritt:						
100	Jäger (oder Schützen)	100	70	25	95	5	der m. Ring.
40	Musketiere (oder Füsiliere)	40	10	12	22	18	der n. Ring.

Anmerkungen.

1) Die Büchsen waren im Durchschnitte beschaffen:
(Caliber des Laufes; Gewicht der Büchse; Steinfeuer oder Percussion; Zustand.)
Die Musketen:
(Dieselben Rücksichten.)

2) Die Ladung der Büchsen bestand aus:
die der Musketen aus:
(Beschaffenheit und Zustand der Patronen; Caliber und Gewicht der Kugel; Beschaffenheit derselben.)

3) Das Pulver war beschaffen . . . .

4) Die Witterung war . . . .

5) Im Ganzen bedurften an Zeit

auf 100 Schritt

die Jäger . . . Minuten,

die Musketiere . . . Minuten;

auf 150 Schritt

die Jäger . . . Minuten,

die Musketiere . . . Minuten;

so daß das Zeiterfoderniß zu einem Schusse bei dem Einzelnen

der Jäger auf . . Minuten,

der Musketiere auf . . Minuten

zu berechnen ist.

6) Die angegebenen Abmessungen der Scheibe sind nach rheinländischem Maß.



Loco dictaturae. Abdr. Kgl. Bayer. Ges.

Separatprotokoll

der außerordentlichen Sitzung der Militärcommission,
gehalten in Frankfurt am Main, den 2. März 1841.

In Gegenwart

von Seiten Österreichs: des Herrn Generalmajors Freiherrn von Rodiczky, als Präsidirenden,
von Seiten Preußens: des Herrn Generalmajors Freiherrn von Rodiczky ex subst.,
von Seiten Bayerns: des Herrn Obersten Freiherrn von Völderndorff,
von Seiten des achten Armeecorps: des Herrn Obersten von Faber,
von Seiten des neunten Armeecorps: des Herrn Majors von Stein,
von Seiten des zehnten Armeecorps: des Herrn Obersten von Trepka,
und meiner, des Kaiserlich-Königlich-Österreichischen Majors Schmitson.

Fernere Anträge für die Herstellung der Festung Mainz.

Vortrag darüber. Verhandlung und Gutachten der Militärcommission.

Präsidium. Schon bei der Einladung zu der heutigen Zusammenkunft hatte ich die Ehre, das von der Militärcommission abzugebende Gutachten über die weiteren Erfodernisse zur völligen Instandsetzung der Festung Mainz als Gegenstand der heutigen Verhandlung zu bezeichnen.

Den von mir ausgearbeiteten Vortrag in der Sache, habe ich nicht ermangelt, da ein Gegenstand der Art zu vollständiger Kenntnißnahme und gehöriger Würdigung nothwendig eine unmittelbare Einsicht erfodert, den verehrten Mitgliedern früher bereits schriftlich mitzutheilen. Ebenso auch kennt denselben der jetzt noch von hier abwesende Königlich-Preußische Herr Bevollmächtigte, und er hat mir seine Abstimmung darüber zukommen lassen, um sie bei der betreffenden Verhandlung im Protokoll aufzunehmen.

Ich muß bemerken, daß mir in der Zwischenzeit eine officielle Mittheilung geworden ist, wonach ich eine Stelle meines gedachten Vortrages würde abzuändern haben; der Umstand jedoch, daß die Abstimmung des Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten auf

den Gegenstand dieser Stelle ausdrücklich Bezug nimmt, macht es nothwendig, den Vortrag in allem unverändert so nunmehr zu Protokoll zu geben, wie er den verehrten Mitgliedern bekannt ist, dabei aber mir vorzubehalten, im Verlaufe der Verhandlung den verehrten Mitgliedern über den fraglichen Punct das Nähere mitzutheilen.

Mit Zustimmung der verehrten Mitglieder übernahm ich es in der Sitzung der Militärcommission vom 31. Julius 1838, über die weiteren Erfodernisse völliger Instandsetzung der Festung Mainz, worüber die hohe Bundesversammlung mit Beschluß vom 7. Julius 1831 das bestimmteste Gutachten verlangte, zum Behuf der gemeinsamen Berathung des Gegenstandes Vortrag zu erstatten.

Seitdem habe ich mich angelegentlichst damit beschäftigt, die Befestigung dieses Platzes und den Zustand derselben zu prüfen, um die Mängel zu erkennen, welche selbst noch nach den unlängst mit Bundesmitteln hergestellten neuen Werken in Hinsicht auf die Vertheidigungsanlagen sowohl als auf die Bedürfnisse der Besatzung verblieben.

Die Überzeugung nun, zu welcher mich die angestellten Untersuchungen und Erwägungen geführt haben, beehre ich mich, in Folgendem darzulegen und der näheren Prüfung zu unterziehen.

Faßt man die hohe strategische Wichtigkeit des ausgedehnten Waffenplatzes, von welchem die Rede ist, die überaus vortheilhafte Lage desselben sowohl als eines gesicherten Stromüberganges auf der Operationsbasis des Rheins, wie als eines Central- und Depot-Platzes des teutschen Heeres, ganz ins Auge, so wird es schwer, irgend etwas aufzugeben, was dazu beitragen könnte, demselben im weitesten Sinne die Bedeutung zu verschaffen und die Wirksamkeit zu sichern, deren er in der That fähig ist.

Indessen da der Auftrag der hohen Bundesversammlung vom 7. Julius 1831 ausdrücklich vorschreibt, für das abzugebende Gutachten mit Ausschluß des Wünschenswerthen lediglich das Nothwendige zu berücksichtigen, und nur auf das, was hiernach für unumgänglich zu halten ist, die Anträge zu stellen, so mußte dieses auch bei allen Erhebungen für die gegenwärtige Vorarbeit maßgebend seyn, und ist denn auch durchgängig in jeder Beziehung als maßgebend beobachtet worden:

zuvörderst in Hinsicht auf die ganze Bestimmung der Festung, indem hierunter nur das gedacht ist, was für die wichtigsten Wechselfälle eines Krieges auf dieser Seite von Teutschland die Festung Mainz nothwendig seyn muß, damit sie nicht in einem oder dem andren solchen Falle ihre unentbehrliche Mitwirkung versage,

sodann in Hinsicht auf die einzelnen Anlagen der Festung, indem auch für diese nichts bezweckt ist als allein diejenige Haltbarkeit, welche wieder um der möglichen Kriegsfälle willen der Festung Mainz im Ganzen zukommen muß, daß sich mit Zuverlässigkeit darauf rechnen lasse,

endlich indem selbst die in den beiden engst gefaßten Beziehungen der Sache für durchaus wesentlich und darum für unerläßlich erachteten weiteren Erfodernisse noch sorgfältig gegeneinander erwogen wurden, um zu finden, welche davon für unverschieblich müßten gehalten werden, und welche etwa nach Maßgabe der Disponibilität der Geldmittel eine allmähliche Herstellung zulassen mögten.

Um Wiederholungen soviel möglich zu vermeiden, und um die Sache gleich von der praktischen Seite anschaulich zu machen, glaube ich, die gesammten als unerläßlich nothwen-

dig erkannten weiteren Erfodernisse auch schon für die gegenwärtige Erörterung nach der gedachten Unterscheidung in zwei Classen theilen zu sollen, von welchen die erste die unverschieblichen, die andre die etwa allmählich vorzunehmenden Herstellungen begreift.

A. Unaufschiebliche Erfodernisse.

I.

Seit die erste allgemeine Herstellung der Festung Mainz vollzogen ist, hatte in der Zwischenzeit ein Fall Statt, welcher manche über die Herstellung geaüßerte Ansicht als richtig erwies, überhaupt für die Beurtheilung des fortificatorischen Zustandes der Festung sehr bemerkenswerth ist, und zu reiflichen Prüfungen auffodert, nämlich die inzwischen geschehene, bereits wieder aufgehobene Armirung des Platzes.

Zur Zeit eines solchen plötzlichen Überganges von dem Friedens- zu dem Kriegs-Zustande zeigt sich alles, was in ruhigen Zeiten übersehen oder verschoben ward, und keine Schwäche bleibt verborgen an den Anstalten, welche dann stark seyn sollen, sich selbst zu behaupten und anderen Schutz zu gewähren. So haben wir denn vor allem dieser Armirung unsre Aufmerksamkeit zuzuwenden, um aus dem Beispiele derselben für den vorgesteckten Zweck die nöthigen Daten praktisch und zuverlässig zu schöpfen.

Unter den Gegenständen der damaligen Armirung sind vorzüglich zu bemerken: die angelegten hölzernen Blockhaüser, die mehrfältig gegen Wurfgeschütz aufgelegten Deckbalken, die gedeckten Geschützstände und Tambours, die Holzverkleidungen für Escarpen ohne Mauerverkleidung, die Menge Palisaden für die ausgesetztesten Vorwerke, die Sturmpfähle für leicht ersteigliche Erdtaluts an der Hauptumfassung und den Vorwerken, und sonst noch die vielen und mancherlei passageren Vorrichtungen.

Den größten Theil dieser Gegenstände hatte man angeordnet, um Puncte nothdürftig zu verstärken, von welchen die Belagerungsjournale der Festung zahlreiche Beispiele anführen, wie entweder ohne sie eine ausdauernde Vertheidigung nicht möglich geworden war, oder wie ihre Behauptung übermäßig viele Opfer gekostet hatte.

Man war also für den Fall eines Angriffes auf die Festung besorgt, es könne sich der Gegner wie in früheren Fällen der vordersten Werke gleich bei seinem Erscheinen vor der Festung bemächtigen; man glaubte nichts unterlassen zu dürfen, um wenigstens einigermaßen die Haltbarkeit derselben zu erhöhen. Die Beispiele werden erklärlich, die Besorgniß und die Vorkehrungen gerechtfertigt, wenn man bedenkt, erstens daß eine Besatzung von 21,000 Mann, wie sie für Mainz bestimmt ist, da hierunter auch die Reiterei, die Artillerie, die Mineurs, Sappeurs, Pontonniers und deren Hülfsmannschaften, die Arbeiter an beschädigten Werken, die Feuerreserve, das Fuhrwesens-, Lazareth-, Bäckerei- uud Administrations-Personal und die Bedienung begriffen sind, kaum 15,000 Bajonette zählt, – und zweitens daß die am meisten in Anspruch genommene Infanterie auch den größten Abgang durch Kranke und Verwundete erleidet, um soviel eher aber für die Vertheidigung zu schwach wird, wenn sie aus Mangelhaftigkeit der Befestigungsanstalten gleich im Anfange der Belagerung sich zu zersplittern genöthigt, und mehr im Freien als in den Werken zu kämpfen gezwungen ist.

Offenbar ist es im Widerspruche mit der Erfahrung und den Sachverhältnissen, daß in dem aüßersten, 8000 Klafter oder zwei teutsche Meilen langen Umkreise der Festung Mainz an so vielen dem ersten Angriffe ausgesetzten Puncten Erdwerke bestehen. Diese

Erdwerke geben im Kriege die Kampfplätze, auf welchen die Festung in kurzer Zeit ihre Kraft verblutet. Der Gegner nimmt sie rasch durch seine Übermacht, beunruhigt dann unaufhörlich die Besatzung, zwingt sie die Wälle, den Schutz ihrer Minderzahl, zu verlassen und sich im Freien ihm entgegenzustellen, wo er sie denn aufreibt, und somit auch den festeren Werken die Haltbarkeit nimmt, noch eh er sie angreift.

Bei den neuen, nach dem letzten Friedensschlusse erbauten Rheinfestungen, dann bei Landau und Germersheim, bei anderen im Baue begriffenen teutschen und fremden Plätzen, bei so vielen Befestigungen von untergeordneter Wichtigkeit, und selbst bei dem so tief in Verfall gelegenen Luxemburg sehen wir nirgends mehr Erdwerke, auch nicht in erster Linie; überall waltet der Grundsatz vor, daß jedes isolirte Werk auch selbstständig, d. i. mit Mauer verkleidet, casemattirt, in der Kehle geschlossen, überhaupt so angeordnet sey, daß es ohne belagerungsmäßigen Angriff nicht könne genommen werden, dadurch den rückliegenden Werken wirklich zum Schutze diene, und in der Vertheidigung des Ganzen einen bestimmten Abschnitt ausmache und erfülle.

Bei Mainz aber, diesem wichtigen Waffenplatze von Westteutschland, dem Centralpunct der mittelrheinischen Vertheidigungslinie, dem Platze, welchen Napoleon zu einem der großen Bollwerke von Frankreich zu machen gedachte, finden wir an wichtigen Theilen, sowie in der vordersten Reihe eine Überzahl von Werken dem gewaltsamen Angriffe ausgesetzt, und zwar fast alle grade auf Puncten, mit welchen der Feind die gelegensten Plätze zum wirksamsten weiteren Angriffe gewinnt, nämlich zum Bombardement der enggebauten, vielbewohnten Stadt, welche noch dazu für das Militär nur sehr wenige feuer- und bomben-sichere Gebaüde und Magazine hat. Die Mangelhaftigkeit der Sache liegt meines Erachtens zu klar vor Augen, als daß sie besonderer Belege aus vergangenen Zeiten bedürfte. Um dieser Schwäche willen wurden die Vorwerke der Festung auch schon zu Anfang des französischen Revolutionskrieges mit großen Anstrengungen und Kosten palisadirt und mit hölzernen Blockhaüsern versehen, ohne dadurch nur die Stärke zu erlangen, daß sie nicht dem Sturme hätten unterliegen müssen. Zu ähnlichen Vorkehrungen für dieselben sahen sich im Jahr 1814 die Franzosen genöthigt. Ebenso wurde im Jahr 1825 bei den Anordnungen, welche von Seiten des Durchlauchtigsten Bundes zur Herstellung der Festung Mainz geschahen, die Schwäche vorliegender Erdwerke nicht verkannt; allein die zugleich andringende Nothwendigkeit, der Festung Kriegs-Pulvermagazine zu schaffen, und auf dem Hartenberg, bei Weißenau und an der Stelle der ehemaligen Kreuzschanze große selbstständige Forts zu errichten, beschränkte das, was man für die Vorwerke thun konnte, blos auf Herstellung der Erdwälle und Zugabe gemauerter Blockhaüser, wobei es eben im Jahr 1830 noch ganz unerläßlich blieb, alle Hülfsmittel der passageren Befestigung aufzubieten, um den Werken mehr Haltbarkeit zu geben.

So groß die Kosten solcher Nothhülfen sind, so reichen diese doch bei weitem nicht hin, den Werken denjenigen Grad von Vertheidigungsfähigkeit zu verschaffen, welchen ihre Wichtigkeit für die Sicherung des Platzes erfodert. Noch immer würde der Feind mit geringer Anstrengung sich derselben bemeistern, dann sofort zum Bombardement der Stadt und zu einem umfassenden Angriffe der rückwärts liegenden Forts schreiten.

Von welcher kurzen Dauer dergleichen im Falle der Noth gemachten Vorkehrungen sind, haben wir hinlänglich in den letztvergangenen Jahren erfahren. Wäre heute die Festung von neuem zu armiren, so würden heute wieder für die vorliegenden Erdwerke fast ganz die nemlichen Ausgaben zu machen seyn, wie vor zehn Jahren.

Bedenkt man ferner die möglichen Umstände und die gewöhnlichen Erfodernisse eines Armirungsgeschäftes,

welche Ungewißheit vorerst für das Erkennen des wahren Zeitpunctes zur Anordnung der Armirung zu seyn pflegt, wenn Verhältnisse eintreten, welche den Frieden bedrohen,

welche Menge von Vorräthen und Erfodernissen aller Art anzuschaffen sind,

welche vielfache Anstalten und Einrichtungen die Unterkunft der vermehrten Besatzung verursacht,

wieviele Festungsgebaüde gegen Wurfgeschütz zu sichern sind,

wieviel für die Aufstellung des Geschützes und überhaupt für die wirkliche Wehrleistung vorzubereiten ist:

so läßt sich nicht einmal annehmen, daß man auch in jedem künftigen Falle noch die Zeit haben werde, auf dem ganzen Umkreise der Festung, wie es doch geschehen müßte, an allen Erdwerken fortificatorische Arbeiten von einigem Belange vorzunehmen und auszuführen.

Es ist sonach kein Zweifel darüber, daß die vorliegenden Erdwerke ihrer wichtigen Bestimmung durchaus nicht entsprechen, und daß auch die nothdürftigen Verstärkungen derselben in Fällen der Armirung der Festung, die so viel kosten und so schnell wieder vergehen, für das wirkliche Erfoderniß immer noch höchst unzulänglich, leicht aber sogar nicht einmal mehr möglich sind, wenn man ihrer nöthig hat.

Soll nicht jeder Armirung der Festung zu den vielen Geschäften die übergroße Arbeit aufgebürdet bleiben, daß man auch die ganze Reihe der Werke des ersten Angriffes für einige Haltbarkeit dann erst noch herzustellen hat, – soll überhaupt zur Zeit eines drohenden Angriffes auf die Festung das Bestehen haltbarer Vorwerke gesichert seyn, – sollen die Vorwerke zu einer ausdauernden Belagerung den auf sie fallenden Theil wirklich zu übernehmen und zu leisten vermögen, – sollen nicht die Plätze der Vorwerke allein durch die Tapferkeit der Besatzung, allein dadurch vertheidigt werden, daß eine so tapfere Besatzung noch vor der eigentlichen Belagerung großentheils geopfert wird: so müssen die vorliegenden, blos von Erde aufgeworfenen Schanzen im Style permanenter, vollkommener Befestigung als selbstständige Werke ausgeführt werden.

Eine solche Verstärkung der Vorwerke muß ich daher zur unerläßlichen Berücksichtigung empfehlen, und ich werde deßhalb im Verfolge meines Antrages die Bestimmung und Eigenschaft dieser Werke einzeln erörtern.

II.

Für eine Festung, welche nicht blos ein Sperrpunct, sondern ein so großer und wichtiger Waffenplatz ist, wie Mainz, ist es ein Haupterfoderniß, daß sie soviel nur möglich die Fähigkeit der Activität im weiteren Sinne der Bedeutung besitze, nirgends darin gehindert, sondern überall dafür geeignet sey, durch öftere, nicht vorher sich ankündigende Ausfälle mit kleinen Truppenabtheilungen zur angreifenden Vertheidigung, diesem wesentlichen Element einer guten Vertheidigung, übergehen zu können.

Bei Mainz werden dermalen die Ausfälle, und zwar grade in den wesentlichsten Richtungen, durch zwecklos angelegte Linien erschwert, weil die Besetzung dieser Linien mit Truppen und Geschütz der großen Ausdehnung wegen schwierig, schon das Bestehen derselben den Bewegungen hinderlich, gleichwohl aber ihr Verlust, da sie bestehen, nachtheilig

ist wegen der Deckung, welche sie in ihrer jetzigen Art dem vorgerückten Angreifer gewähren.

Die Nothwendigkeit, so ausgedehnte Linien und so viele ihrer eigenen Vertheidigung überlassenen Erdwerke zu besetzen, bringt um den zwiefachen Vortheil eines wohlbefestigten Platzes: um die Möglichkeit der Vertheidigung Weniger gegen Viele im passiven Zustande, wie um die gesicherte Manoeuvrirfähigkeit eines unter dem Schutze der Befestigung aufgestellten Heeres.

Da nun besonders ein Waffenplatz wie Mainz, dessen Berennung des Umfanges und der Läge wegen immer der Besatzung weit überlegene Kräfte erfodert, niemals die Blokade durch ein verhältnißmäßig schwaches Corps ruhig dulden darf, so ist für diese Festung die Möglichkeit offensiver Wirksamkeit vorzüglich zu beachten. Es ist daher, nebst der Umwandlung der wesentlichsten Erdwerke im permanenten Style, auch gleich unerläßlich, alle Linien, welche die Activitätsfähigkeit hemmen, theils gänzlich zu demoliren, theils in vereinfachter Weise so anzulegen, damit sie dem gedachten Zwecke entsprechen, der eigenen Vertheidigung entbehren können, und durch ihren Verlust nicht die Haltbarkeit des Platzes beeinträchtigen. Wie es im freien Felde nur auf Festhaltung wesentlicher Puncte ankommt, so wird die Vertheidigung der erwähnten Linien gänzlich ihren Centralpuncten zu überweisen seyn. Die Vereinfachung jener fodert aber die Verstärkung und unbedingte Selbstständigkeit der letzteren.

So zeigt sich denn ferner als eine unerläßliche und höchst dringende Nothwendigkeit, daß die Werke in der zweiten Enceinte des Platzes zwischen Weißenau und dem Zahlbacher Erdrande auf solche Weise herzustellen sind, wodurch ihre intensive Stärke erhöht und ihrer ganzen Bestimmung angemessen wird.

III.

Die mannichfaltigen Gebrechen der Hauptumfassung sind hinlänglich bekannt, auch schon vielfältig zur Sprache gebracht und erörtert. Sie sind überhaupt zwiefacher Art, indem nämlich diese Umfassung im Allgemeinen keine Gelegenheit zur freien Entwickelung der Vertheidigungskräfte darbietet, ja ihr sogar namhafte Hindernisse entgegenstellt, und indem mehrere Theile derselben insbesondre keine Sicherheit gegen gewaltsamen Angriff gewähren.

Da hier der großen Kosten wegen eine vollkommene Abhülfe der Fehler und Mängel nicht wohl ausführbar ist, so muß ich mich auf die allerwesentlichsten Puncte beschränken, und, ohne etwa auf Correctionen der Anlage und der verschiedenen Vertheidigungsdispositionen von dieser Umfassung einzugehen, blos diejenigen Theile berücksichtigen, welche gegen einen gewaltsamen Angriff keine Sicherheit gewähren.

Von diesen will ich wieder nur die ganz baufälligen Gegenstände zu den unverschieblichen Herstellungserfodernissen zählen, nämlich die zwei Curtinen Nr. 9. – 10. und 10. – 11., einen Theil des Revetements der Curtine und des Anschlusses der Neuthor-Fronte 1. – 2., die Kehle des Ravelins 32., und die Contrescarpe des Bastions Georg.

Die übrigen Gegenstände, wie die bei 1000 Klafter lange Kehle von Mainz und die in Erde bestehenden, namentlich die bei 600 Klafter langen Gartenfelder Fronten, zusammen mehr als die Hälfte der ganzen Hauptumfassung, gewähren eigentlich zwar auch keine Sicherheit gegen gewaltsamen Angriff, dennoch mögten sie in die Classe der allerdings nothwendigen, jedoch eine allmähliche Berücksichtigung gestattenden Erfodernisse gezählt werden dürfen, weil, so wichtig diese Theile auch sind, ihr schadhafter Zustand doch wohl

nicht gleich in der ersten Belagerungszeit von Gefahr seyn mögte, wenn nur die anderweitigen, auf diese schwachen Theile Bezug nehmenden Vertheidigungsanstalten in gehörigem Stande sind.

IV.

Für die Befestigung des rechten Rheinufers zeigen sich gleichfalls noch einige entschieden unerläßliche und unverschiebliche Erfodernisse.

Es hat zwar wohl die Meinung bestanden, da die Festung wieder in teutschen Händen sey, habe das rechte Rheinufer für sie nicht mehr jene Wichtigkeit, als da sie in französischem Besitze war. Die Annahme, daß die Befestigung von Mainz auf dem rechten Rheinufer minder der Stärke bedürfe und also weniger Berücksichtigung verdiene, als auf dem linken, könnte nur in der Voraussetzung geschehen, daß die Nähe eines teutschen Heeres auf der rechten Seite vollkommen gegen feindliche Unternehmungen schütze. Eine solche Voraussetzung aber und die Folgerung daraus könnte man, gewissermaßen wenigstens, auch für die linke Seite der Befestigung machen.

Hiervon jedoch ganz abgesehen, würde durch die Annahme immerhin der Besitz der Festung unmittelbar von der Aufstellung des eigenen Heeres abhängig gemacht, die selbst, wie bekannt, nur zu oft von dem Gange der Kriegsereignisse abhängt, und nicht selten auser der möglichen Berechnung des Feldherrn liegt. Es würde also dadurch der Charakter der Festung als eines Waffenplatzes wesentlich beeinträchtiget, indem es ja für die strategische Wichtigkeit und den Werth eines Waffenplatzes zu den ersten Erfodernissen gehört, so vollkommen selbstständig zu seyn, daß er auf eine berechnete Dauer mit aller Zuverlässigkeit sich selbst kann überlassen werden.

Aus der vollsten Überzeugung muß ich daher jene Annahme für ganz unzuläßig halten, und sobald man von ihr absieht, wird die hohe locale Wichtigkeit der Befestigung des rechten Rheinufers durch die einfache Betrachtung constatirt, daß der Verlust eines einzigen von den wesentlicheren Puncten dieser Befestigung nicht nur die Rheinbrücke, sondern auch die Kehle der Festung und die Stadt dem Feinde preisgibt, und es ihm möglich macht, die eine und die andre durch directes Feuer und Wurfgeschütz zu zerstören, und so den Platz selbst schnell zur Übergabe zu zwingen.

Gegenwärtig sind weder das Fort Castel, noch die Mainspitze, noch das Fort Montebello in einem Zustande, welcher sie gegen gewaltsamen Angriff sichert; so wesentliche Theile der Festung sie sind, so mußten sie doch bei jeder Armirung und namentlich auch im Jahr 1830 mit großem Aufwande durch Hülfsmittel der passageren Befestigung nothdürftig geschützt werden.

Das Fort Castel hat allerdings durch eine sehr nützliche Ausführung, nämlich durch die Anlegung des bombenfreien Reduits, Unabhängigkeit von dem Hauptplatze und ein viel größeres Vertheidigungsvermögen gewonnen; da aber wegen der Gebaüde von Castel keine Construction vor der Brücke gedacht werden kann, welche den inneren, von den ausgedehnten Wällen umschlossenen Raum in derselben Weise zu vertheidigen vermag, wie es dem Noyau eines im Inneren freien Festungswerkes zukommen würde, so können die in neuerer Zeit an zwei Fronten hergestellten Contrescarpen nicht genügen, sondern es muß die vollkommene Sturmfreiheit aller Theile des Forts Castel als unbedingte Nothwendigkeit bezeichnet werden, und ohne sie sowohl die eigene Sicherheit dieses Forts, als die Gemeinschaft beider Ufer, ja selbst der Hauptplatz von Mainz immer als gefährdet erscheinen.

Ganz ähnliche Verhältnisse und darum die nemlichen Bedingungen gelten auch in Hinsicht des Forts Montebello und der Befestigung der Mainspitze.

Nachdem ich die bestehende Befestigung von Mainz in vier großen Abtheilungen betrachtet, und die wesentlichen Mängel derselben, die Beschwerniß und dabei die Unzulänglichkeit der Armirung, und die unerläßlichsten Verbesserungen im Allgemeinen erörtert habe, fasse ich zusammen, was durch diese letzteren solle erreicht werden, und worauf also bei den Entwürfen würde zu sehen seyn.

Vor allem müssen sämmtliche Werke schon im Frieden schlagfertig bereit stehen, alle dem Feinde entgegenzusetzende Hindernisse vorhanden seyn; der Armirung dürfen weder Holz- noch Erd-Arbeiten zur Last fallen, und nur an Communicationen und Passagen dürfen Vorkehrungen zu treffen übrigbleiben.

Wiewohl es unsrer Vorsorge bereits gelungen ist, den Bedarf an Palisaden und Weiden künftig auf dem eigenen Boden der Festung zu gewinnen, so ist gleichwohl dieser Bedarf selbst noch möglichst zu verringern.

Die Sicherung gegen Bombardement soll eine vorzügliche Berücksichtigung finden, da man bei den Fortschritten und vielfältigen Versuchen der Artillerie darauf zu rechnen hat, es werde bei künftigen Belagerungen weiter geworfen und sicherer getroffen werden.

Es soll also im Allgemeinen durch die als unerläßlich bezeichnete Classe der Anträge für Mainz bezweckt werden

a) die Sturmfreiheit aller wesentlichen und insbesondre auch derjenigen Befestigungsanlagen, welche zunächst einer feindlichen Unternehmung ausgesetzt sind, damit die Festung im Ganzen vor eminenter Gefahr gewaltsamen Angriffes gesichert, somit die Grundbedingung eines solchen Platzes, daß er sich selbst könne überlassen werden, wirklich erfüllt sey, –

b) die Erleichterung der Armirung für alle folgenden Zeiten, daß sie stets viel schneller und viel wohlfeiler, als es bisher möglich war, könne vollbracht werden, –

c) die Möglichkeit, auch mit einer geringeren als der vollständigen Normalbesatzung, wenn es die Umstände erfodern sollten, die Festung vertheidigen zu können, –

d) die Leichtigkeit, eine überzählige Besatzung oder Heeresabtheilung, wenn solche vorhanden seyn sollte, in und an der Festung nützlich und wirksam verwenden zu können.

V.

Auser diesen soeben erörterten fortificatorischen Gegenständen, deren Herstellung und Verbesserung unerläßlich nothwendig sind, erfodern und verdienen vor allem und in gleich hohem Grad die Verwundeten und Kranken ein gegen Feuersbrunst gesichertes Obdach und die Unterkunft in Räumen, welche ihrer Pflege ursprünglich gewidmet und also dazu eingerichtet sind, damit nicht mancher von ihnen, welcher nach acht Tagen wieder hätte in die Reihen treten können, langhin dem Dienst entgehe oder ganz unterliege, – sowie ferner auch die Unterbringung der Lebensmittel und sonstigen Vorräthe der Art zweckmäßiger Anlagen und Raüme bedarf, da jetzt alle zur Festung gehörigen Vorrathsraüme aus leicht gebauten, meist nur aus Fachwerk oder gar nur aus Breterwand gebildeten, jeder Feuersgefahr ausgesetzten Gebaüden bestehen.

Die rühmlichste Tapferkeit und eine noch so intelligente Leitung kann bei solchen Mängeln nicht genügen, die Vertheidigung der Festung bis zu der erwünschten Dauer zu erstrecken.

Die Bedürfnisse eines Platzes wie Mainz sind zu zahlreich, und lassen sich nicht mehr ersetzen, wenn die Wachsamkeit des Gegners die Zufuhr verhindert.

Auch der Zustand der Bürgerschaft dringt sich in dieser Beziehung zur Beachtung auf. Je länger die Vertheidigung währt, desto größer wird die Noth und das Bedürfniß der Einwohner. Der Krankenstand vermehrt sich in immer größeren Verhältnissen, der Typhus bricht aus und ergreift alle Classen; kein Tag vergeht ohne Feuersbrünste, die Kirchen, Magazine und eine Menge Privathaüser brennen nach einander ab; die beängstigten Einwohner wollen den Drangsalen entfliehen, die Festung verlassen, und werden von dem Feinde zurückgewiesen, um das Elend im Platze zu vermehren; mit der vorrückenden Belagerung sieht sich der Bürger mit der Plünderung seines Habes bedroht, die Verwirrung wird immer größer, und nur noch durch die Entschlossenheit und Energie der kriegserfahrnen Befehlshaber wird der Aufstand verhindert.

Bei Plätzen in der Nähe der Grenzen und in einem Lande, welches fast siebenzehn Jahre hindurch in fremdem Besitze war, kommen auch die politischen Gesinnungen der Einwohner ins Spiel.

Auf jeden Fall wird bei dem Fortschreiten der Belagerung immer mehr die Absonderung der Truppen von den Bürgern geboten.

Der Umstand, daß die Besatzung aus zehn verschiedenen Contingenten besteht, wird zwar Gelegenheit geben, in gutem Beispiele zu wetteifern, kann aber dennoch für die zu treffenden Vorsorgen nicht auser Acht bleiben.

In Raümen, welche nicht gegen Feuer und Bomben gesichert sind, werden die Vorräthe oft weniger von der Besatzung als von den Flammen verzehrt, der Mann wird vor der Zeit auf kleinere Portionen gesetzt, während der Dienst immer zunimmt, und mit dem Sinken der physischen Kraft erlischt bei den meisten auch der Muth, trotz aller Aufrechthaltung des militärischen Geistes und Anregung des vaterländischen Sinnes.

Die Ergebnisse der seit dreihundert Jahren von Mainz ausgehaltenen Angriffe und Belagerungen beurkunden, wie diese Festung zwar meistens durch schmähliches Benehmen oder wegen Mangels an Streitkräften und militärischen Anstalten in die Hände der Gegner fiel, öfters aber auch bei hinlänglicher Besatzung und reichlichem Approvisionement darum vor der Zeit sich übergeben mußte, weil beide in den schlechten Unterkünften schnell daraufgegangen waren.

Die geeignetsten und besten Raüme für dergleichen Unterkünfte schienen in früheren Zeiten die Kirchen und adeligen Höfe zu bieten, aber nur zu oft fanden die verwundeten Vertheidiger und die Vorräthe ihren Untergang in den Flammen derselben; so noch 1793 in der Franciscanerkirche, 1814 in der Citadelle.

Bedenkt man, daß ein Platz wie Mainz auf der so wichtigen Operationsbasis nur in Folge großer Unglücksfälle vom Feinde eingeschlossen wird, und daher nicht blos für die Verwundeten und Kranken der eigenen Besatzung, sondern auch für Aufnahme so vieler Intransportabeln aus den letzten Gefechten zu sorgen hat, welche immer dem Platze aufgedrungen werden, so leuchtet ein, wie weit man zu Mainz in dieser Beziehung sich heute noch im Rückstande befindet.

Notorisch ist es, daß während der letzten Einschließung von 1813 und 1814 der zehnte Theil der Bewohner, über 2450 Bürger, und über 18,000 Soldaten unterlagen, weil alle Spitäler weit überfüllt, die Verwundeten und Kranken in kalten Kirchen und

Schuppen angehäuft waren, wodurch in wenigen Tagen der Typhus eine grausenvolle Heftigkeit erlangt hatte.

Es ist daher unumgänglich nothwendig, durch feuersichere Gebaüde für die Unterkunft der Kranken und die Erhaltung der Lebensbedürfnisse auf gleiche Weise zu sorgen, wie es in allen wohlbestellten Festungen heutzutage der Fall ist. Wird in dem nöthigen Verhältnisse für Magazine und Spitäler gesorgt, so wird sich auch in dieser Beziehung die Haltbarkeit der Festung, wie es der §. 153. ihres Reglements vorschreibt, bis zur vergeblich gewordenen Vertheidigung der eröffneten Breschen und Erschöpfung aller sonstigen Wehrmittel steigern können.

Bei so einleuchtender Wichtigkeit feuer- und bomben-sicherer Gebaüde für eine Festung gehört vor allem die Herstellung eines Spitals der Art gewiß zu den ersten und unerläßlichsten Erfodernissen. Um übrigens jede nur irgend mögliche Rücksicht auf Verminderung der Kosten zu nehmen, mögte die Local-Geniedirection anzuweisen seyn, vorerst die nöthigen Erhebungen zu veranlassen, ob nicht hinsichtlich desselben das zu diesem Zweck ganz vortrefflich gelegene und wohl in seinen Hauptzimmern massive vormals kurfürstliche, nunmehr als großherzogliches Waarendepot für den Freihafen benutzte Schloßgebaüde, ungeachtet dieser fortdauernden Bestimmung für Friedenszeit, so könnte hergerichtet werden, daß es in Kriegszeiten ein vollkommen geeignetes Spital abgebe, und jederzeit schnell dazu vollends sich einrichten ließe, in welchem Falle es nur der Feststellung von Modificationen bedürfen würde, unter welchen es bei eintretendem Erfodernisse von Seiten der Großherzoglichen Regierung hierzu überlassen werden wollte.

In gleicher Weise müßte der Geniedirection für die Anträge zur Herstellung der ansonst noch nothwendigen, aber nicht in erster Reihe stehenden Gebaüde solcher Art als leitende Richtschnur vorzuzeichnen seyn, daß sie bei den dießfälligen Entwürfen immer auch gleichzeitig ihre Benutzung zu wichtigen Vertheidigungszwecken im Auge behalte, wie dieß namentlich mit einer nothwendigen bombensicheren Bäckerei nebst Brotmagazin vielleicht dadurch geschehen könnte, wenn man sie als ein die Stadtkehle flankirendes und den Centralpunct der Kehlbefestigung bildendes Casemattencorps anlegte, während die nicht minder erfoderlichen bombenfesten Casernen als Anschlüsse zwischen den unmittelbar an der Citadelle liegenden Ausenwerken hergestellt, und so die von dem Glaciskamme her sichtbaren Theile der Citadelle zu einem wahren Abschnitte der Festung umgestaltet würden, welche in Verbindung mit der neuen bombenfesten Caserne in der Eisgrube, also grade auf der Angriffsseite, hinter der Hauptumfassung eine vollständige, die Vertheidigungsfähigkeit der Festung sehr bedeutend erhöhende innere Enceinte bilden würde.

Die einzelnen als unerläßlich bezeichneten Gegenstände sind ihrer Natur nach für die volle Widerstandsfähigkeit der Festung durchaus alle gleich unbedingt nothwendig und unaufschiebbar, und lassen keine weitere Classification nach relativer Dringlichkeit zu; sie sind daher in nachfolgender Zusammenstellung lediglich nach der Ordnung gezählt, wie sie sich in der vorangegangenen Erörterung der fünf Hauptabtheilungen der Befestigung ergaben.

I. Sturmfrei herzustellende Vorwerke.

1) Hechtsheimer Schanze;
2) Mariaborner Schanze;
3) Zahlbacher Schanze;
4) Clubistenschanze;

5) Dahlheimer Schanze;

6) Herstellung der Verbindungslinie zwischen dem Weißenauer Lager und dem Fort Karl;

7) Herstellung der Inundationsschanze und des Inundationsterrains daselbst;

8) Versicherung der oberen Spitze der Petersaue.

II. Zur Vermehrung des Activitätsvermögens herzustellende oder abzuändernde Theile der zweiten Enceinte.

9) Herstellung des Forts Elisabeth;

10) Demolirung des Forts Wälsch und Veränderung der Enveloppe und der Verbindungslinie zwischen dem Fort Karl bis zum Fort Joseph.

III. Auf die Sicherheit der Hauptumfassung bezugnehmende Gegenstände.

11) Herstellung einiger baufälligen Theile der Hauptumfassung, namentlich der Curtine und des Anschlusses der Neuthor-Fronte Nr. 1.–2., der Kehle des Ravelins Nr. 32., der Curtinen Nr. 9.–10. und 10.–11., und der Contrescarpe des Bastions Georg.

IV. Rechtes Rheinufer.

12) Befestigung der Mainspitze;

13) Hestellung des Forts Castel;

14) Herstellung des Forts Montebello.

V. Bombenfreie Gebaüde und Unterkünfte.

15) Bombenfreies Spital.

B. Nothwendige, nach Maßgabe disponibler Geldmittel auszuführende Gegenstände.

Sind die eben aufgezählten Erfodernisse bewirkt, so ist dadurch der erste und wesentlichste Zweck, die Festung sich selbstständig überlassen zu können, wohl ohne unverhältnißmäßige Kosten erreicht: es ist die jetzt in der Mangelhaftigkeit ihres Zustandes liegende Gefahr beseitigt, sie dereinst durch vorschnelle Übergabe zu verlieren; auch wäre für gesicherte Unterkunft der Verwundeten gesorgt. Allein selbst dann noch bleiben an verschiedenen Befestigungstheilen und Werken mancherlei Herstellungen nothwendig, wenn der Platz ganz soll in gehörigen Stand gesetzt, ihm alle die große Kraft, deren er fähig ist, soll gegeben, und seiner einstigen Vertheidigung die volle Ausdauer soll möglich gemacht werden, Nämlich

es bleibt, wie schon erwähnt, die bei 1000 Klafter lange Kehle des Platzes in ihrem jetzigen, gegen gewaltsamen Angriff nicht gesicherten Zustande;

ein nächst der Binger Chaussée oberhalb des Kirchhofes gelegener unbefestigter Punct kann unter möglichen Conjuncturen bei einer schwachen Besatzung für die Festung sehr nachtheilig werden;

die in Erde bestehenden Rheinschanzen Nr. 14. und 15. erfüllen nur sehr unvollkommen ihren Zweck, und ermangeln der nöthigen steinernen Blockhaüser;

auf der Mitte des Hartenbergs bleibt die Errichtung einer Erdschanze um das dort befindliche Blockhaus bis zur Kriegszeit verschoben;

die Schanze Nr. 97. wird noch in ihrem dermaligen verfallenen Zustande belassen;

die an 600 Klafter langen Gartenfronten bleiben unverkleidet;

vor dem Glacis dieser Fronten bleibt eine der Vertheidigung nachtheilige und dazu an sich selbst sehr schadhafte Enveloppe;

die Minen der verschiedenen älteren Forts bedürfen noch einer gründlichen, aus den Mitteln der laufenden Unterhaltung nicht zu bewirkenden Reparatur und Instandsetzung;

an der Hauptumfassung bleiben noch mehrere Erdregulirungen übrig, und fehlen noch mehrere Hand-Pulvermagazine anstatt der hölzernen, welche bei jeder Armirung mit unverhältnißmäßigen Kosten neu müssen gemacht werden.

Die Gegenstände einer solchen zweiten Classe nothwendiger Herstellungen lassen nun wohl eine Unterscheidung nach ihrer relativen Wichtigkeit und Dringlichkeit zu, und ich glaube, sie von dem Wichtigeren zu dem Minderwichtigen in folgende Reihe ordnen zu sollen:

1) Herstellung der Kehle der Festung und Sicherung derselben gegen gewaltsamen Angriff,
2) Centrales Casemattencorps in der Kehle der Festung sowohl zur Vertheidigung der Kehle als zur bombenfesten Bäckerei nebst Brotmagazin,
3) Herstellung eines neuen Werkes ober dem Kirchhof an der Straße nach Bingen,
4) Veränderung der Rheinschanzen Nr. 14. und 15. und Erbauung steinerner Blockhaüser darin,
5) Anlegung einer Schanze um das bereits bestehende Blockhaus auf der Mitte des Hartenbergs,
6) Bombenfeste Anschlußcasernen zwischen den Ausenwerken vor der Citadelle,
7) Herstellung der Schanze Nr. 97.,
8) Abtragung der für die Festung nachtheiligen Enveloppe vor den Fronten des Gartenfeldes,
9) Herstellung einer Escarpemauer an dem bisher nur noch in Erde bestehenden Hauptwalle eben dieser Fronten,
10) Herstellung verschiedener Schadhaftigkeiten in den Minen der älteren Werke, mehrere Erdregulirungen und Errichtung mehrerer Hand-Pulvermagazine in der Hauptumfassung.

Werden die hier unter A. als unerläßlich und die unter B. als sehr nothwendig bezeichneten Erfodernisse alle berücksichtiget und ausgeführt, so wird alsdann Mainz im Stande seyn, seiner wichtigen Bestimmung vollkommen zu entsprechen. Es wird unter allen Voraussetzungen mit einer verhältnißmäßig kleineren oder größeren Besatzung sich überlassen werden können, – einer hartnäckigen, ausdauernden Vertheidigung fähig seyn, – dem eigenen Heere auf der Haupt-Operationsbasis nicht nur als Central-Waffenplatz und zum unvergleichlichen Verbindungs- und gesicherten Übergangs-Puncte dienen, sondern auch in Unglücksfällen den geschlagenen Heeresabtheilungen einen schützenden Rückzugs-, Wiedervereinigungs- und Wiederaufstellungs-Punct gewähren, selbst wenn etwa nach wiederholten Kriegsunfällen die Abtheilungen des teutschen Heeres genöthigt seyn sollten, die Ufer des Rheins zu verlassen und sich nach dem Inneren zurückzuziehen, auf den weiteren Gang der Operationen dadurch zu Gunsten derselben mächtigen Einfluß nehmen, daß es die Hauptcommunication des Feindes unterbricht, dessen Übergang über den Strom erschwert, und ein bedeutendes Corps zur Schwächung des activen feindlichen Heeres auf sich zieht, im Falle des wechselnden Glückes aber nicht wenig den Rückzug des Feindes über den Rhein erschwert

und gefährdet: mit einem Worte Mainz dann als Haupt-Waffenplatz von Westteutschland den seiner Größe und seiner strategischen Wichtigkeit gebührenden Rang mit Kraft und Ausdauer behaupten können, und alle auf seine völlige Instandsetzung verwendeten Kosten reichlich vergelten.

Daß aber von Mainz die Erfüllung so hochwichtiger Zwecke bei seinem dermaligen Zustande nicht etwa nur problematisch, sondern in der That nicht mit Wahrscheinlichkeit vorauszusetzen und zu erwarten sey, dürfte diese Darstellung, so gedrängt sie ist, dennoch genügend dargethan haben, und da der Durchlauchtigste Bund die Festung Luxemburg, deren vollständige Herstellung der jüngsten Zeitverhältnisse wegen nöthig geworden war, in so umfassender Art bedacht hat, so darf man wohl die Hoffnung hegen, es werde derselbe auch dem Platze von Mainz, der in jeder Beziehung zu einer weit bedeutenderen Rolle berufen ist, wenn nicht größere, doch gleiche Vorsorge widmen, und ihn mit allem austüsten, was im gegenwärtigen Vortrage mit Ausschluß jeder wenn noch so wünschenswerthen Zugabe als wirklich und durchaus nothwendig für dessen völlige Herstellung nachgewiesen ist.

Ist man damit einverstanden, daß die vorgenommene Erhebung zwar die volle Bedeutung des Platzes und die ganze Bestimmung der Festung sich vor Augen gehalten, doch keinesweges alle weiter dafür wünschenswerthen Herstellungen zusammengefaßt, sondern in der That blos auf diejenigen sich beschränkt habe, welche die strengste Unterscheidung noch zu den wesentlichen, wahrhaft nothwendigen Bedingungen zählen muß: so mögte es ferner darum zu thun seyn, den Umfang der Geldmittel zu kennen, deren es für die nachgewiesenen weiteren Erfodernisse bedürfte, sowie die nöthige Zeit zu den Ausführungen, und die Art und Weise, wie die Gegenstände und sonach die Geldbewilligungen auf die einzelnen Baujahre zu vertheilen seyen.

Eine bestimmtere Angabe der Geldmittel ist natürlich nur dann möglich, wenn die auszuführenden Gegenstände entworfen, die Pläne im Detail ausgearbeitet, und danach die Kosten berechnet sind. Sollen die Pläne wirklich für die Ausführung Brauchbarkeit und Gültigkeit behalten, und nicht wieder der Fall eintreten, daß man unter der Arbeit von der allgemeinen Herstellungsdisposition abgehe, auch die einzelnen Bauplane umgestalte, und die Geldbewilligung in ganz andrer Weise verwende, als in welcher sie ermessen war, so erfodern dieselben viel Zeit und Mühe, und ihre vorgängige Ausarbeitung würde meinen gegenwärtigen Vortrag um so länger noch verzögert haben, da sie von dem bestehenden Dienstpersonal der Festung, das nur für die laufenden Arbeiten ermessen und nicht davon abzuziehen ist, ohnehin nur sehr langsam hätte geschehen können. Aus diesem Grunde mögten diese Vorarbeiten oder ersten Geschäfte der Ausführung, die zudem auch mit Ausgaben verbunden sind, wohl überhaupt anstehen müssen, bis ein bestimmter Auftrag dazu veranlaßt und in Stand setzt.

Vorerst mögte aber auch nicht eine anschlagsmäßige Genauigkeit der zu rechnenden Kosten verlangt werden, sondern es blos darum zu thun seyn, einen allgemeinen Überblick der Geldbeträge zu erlangen, auf welche die namhaft gemachten weiteren Erfodernisse beiläufig und zwar höchstens mögten zu stehen kommen. Diesem Wunsche zu begegnen, habe ich alle zu ermittelnden Anhaltspuncte möglichst benutzt, um die muthmaßlichen Kosten der einzelnen Gegenstände ziemlich nahe zu bestimmen.

Die hiernach im 24guldenfuß anzunehmenden Kosten betragen für

(4.)

		Gulden
A.	**Die unerläßlichen und unverschieblichen Erfodernisse:**	
I.	1) Hechtsheimer Schanze	78,000
	2) Mariaborner Schanze	38,000
	3) Zahlbacher Schanze	56,000
	4) Clubistenschanze	80,000
	5) Dahlheimer Schanze	10,000
	6) Herstellung der Verbindungslinie zwischen dem Weißenauer Lager und dem Fort Karl	20,000
	7) Herstellung der Inundationsschanze und des Inundationsterrains .	52,000
	8) Versicherung der oberen Spitze der Petersau	60,000
II.	9) Herstellung des Forts Elisabeth	115,000
	10) Demolirung des Forts Wälsch und Veränderung der Enveloppe von Fort Karl und der Verbindungslinie von diesem bis zum Fort Joseph	60,000
III.	11) Herstellung baufälliger Theile der Hauptumfassung . . .	88,000
IV.	12) Befestigung der Mainspitze	137,000
	13) Herstellung des Forts Castel	200,000
	14) Herstellung des Forts Montebello	66,000
V.	15) Erbauung eines bombenfreien Spitals, im Falle daß das Großherzogliche Waarendepot nicht zur Einrichtung eines Kriegsspitals überlassen würde, ...	300,000
	Zusammen	1,360,000
B.	**Die nothwendigen, doch etwa weiterhin nach und nach auszuführenden Erfodernisse:**	
	1) Herstellung und Sicherung der Kehle der Festung	100,000
	2) Centrales Casemattencorps, zugleich Bäckerei, in der Kehle der Festung	110,000
	3) Befestigung des Plateaus vor dem Fuße des Zahlbacher Erdrandes ober dem Kirchhof	100,000
	4) Veränderung der Rheinschanzen Nr. 14. und 15., und Erbauung steinerner Blockhaüser darin	65,000
	5) Anlegung einer Schanze um das neue Blockhaus auf der Mitte des Hartenbergs	15,000
	6) Bombenfeste Anschlußcaserne zwischen den Aussenwerken der Citadelle.	100,000
	7) Schanze Nr. 97.	44,000
	8) Abtragung der Enveloppe vor den Gartenfronten . . .	20,000
	9) Aufführung creneillirter Mauern an den Gartenfronten . .	100,000
	10) Herstellung der Minen älterer Werke, Erdregulirungen, Hand-Pulvermagazine in der Hauptumfassung	55,000
	Zusammen	709,000

Rechnet man für die unverschieblichen Ausführungen 1,400,000 Gulden, für die weiteren allmählichen Herstellungen 750,000 Gulden, also im Ganzen 2,150,000 Gulden, so darf man mit ziemlicher Gewißheit erwarten, daß diese Beträge weder von den auszuarbeitenden Kostenanschlägen, noch bei den künftigen Ausführungen werden übersteigen werden,

und sie mögten in Betracht der so überaus wichtigen Erfolge, welche damit erreicht werden, im Grunde gering scheinen, und besonders in Hinsicht der unerläßlichen Erfodernisse gar nicht in Frage zu ziehen seyn.

Für die Ausführung der unerläßlichen Erfodernisse würde, an und für sich betrachtet, ohne Zweifel die kürzeste Zeit anzuberaumen seyn, in welcher sie sich thun läßt. Die meisten dieser Gegenstände erfodern der Solidität und Wirthschaftlichkeit wegen drei Jahre zur Ausführung, so daß bei allen bombenfrei zu casemattirenden Werken im ersten Jahre die Fundamente, die Souterrains und die Widerlager und Zwischenmauern auser der Erde, im zweiten Jahre die Gewölbe und das übrige Mauerwerk, im dritten Jahre die Erdbedeckung, der Anwurf im Inneren und sämmtliche Professionistenarbeiten zu vollbringen wären. Einige von den Gegenständen jedoch würden ihrer Ausdehnung wegen vier Jahre erfodern. Hiernach würden also für die Ausführungen im Ganzen vier Baujahre, und für jedes derselben der Geldbedarf zu drei bis vierthalb hunderttausend Gulden anzunehmen seyn.

Über die Reihenfolge, worin die Gegenstände des unerläßlichen Erfodernisses vorzunehmen wären, dürfte der Grundsatz entscheiden, daß von dem aüseren Umfange der Festung nach Innen gearbeitet, und die entblößten und wichtigsten Puncte am ersten in wehrbaren Stand gesetzt werden. Es fiele sonach in das erste Baujahr der Beginn aller Herstellungen in der dritten Umfassung, in das zweite Baujahr die Fortsetzung der Arbeiten des ersten Jahres und der Beginn der Herstellungen in der zweiten Umfassung; im dritten oder vierten Baujahre käme die Instandsetzung der Hauptumfassung von Mainz hinzu.

Die Instandsetzung der Hauptumfassung von Castel mögte auf alle vier Baujahre zu vertheilen seyn, uud mit der Erbauung des bombensicheren Spitals würde man nach Umständen im ersten oder zweiten Jahre anzufangen haben.

Sollen nach Vollendung der unverschieblichen Gegenstände auch die für die Festung sonst noch sehr nothwendigen Herstellungen nach und nach in Ausführung gebracht werden, so würden

die Sicherung der Kehle von Mainz,
das centrale Casemattencorps, zugleich Bäckerei, in der Kehle von Mainz, und
die Anlage eines Werkes bei dem Kirchhofe

am meisten und nächsten Berücksichtigung verdienen.

Von diesem allgemeinen Vortrage über die Erfodernisse zur völligen Instandsetzung der Festung Mainz gesondert, und nur als eine vorlaüfige Andeutung dessen, was späterhin, im Falle der Genehmigung der Anträge, für die nähere Bestimmung und die Ausführung der verschiedenen Gegenstände in Betracht kommen würde, erstatte ich den verehrten Mitgliedern noch folgende

Nähere Darstellung der weiteren Erfodernisse, geordnet nach den beiden in dem Vortrage bezeichneten Classen: A. der unerläßlichen, und B. der sehr nothwendigen.

A. Unerläßliche und unaufschiebliche Erfodernisse.

I. Sturmfei herzustellende Vorwerke.

Die Hechtsheimer Schanze.

Der Zahlbacher Erdrand ist in der Ausdehnung von der Hechtsheimer Schanze bis vor das Fort Joseph von besondrer Wichtigkeit, weil er die feindlichen Vorkehrungen in

der Niederung verbirgt, und so wie der Weißenauer Erdrand dem rechten Flügel, so der Zahlbacher Erdrand dem andren Flügel der Belagerungsarbeiten zum Stützpuncte dient, und weil er dem Feind die Festsetzung auf demselben soviel als möglich erschweren muß, damit er nicht nach dessen Eroberung sogleich in die Lage komme, gegen das einzige dahinter gelegene Fort Philipp belagerungsmäßig vorzugehen, und sofort unmittelbar an die Hauptumfassung zu gelangen, die, wie bekannt, durchaus keines längeren Widerstandes fähig ist.

Die an den Krümmungen dieses Geländes in dem letzten französischen Revolutionskriege aufgeworfenen fünf Erdwerke sollen dessen Nachtheile beseitigen, die feindlichen Wurfbatterien entfernt halten, und einen geraümigen Lagerplatz vor dem rechten Flügel der zweiten Umfassung umschließen.

Bei den Blokaden und Belagerungen waren demnach beide Theile von der Nothwendigkeit überzeugt, diesen Erdrand in ihre Stellung zu ziehen und zu behaupten. Dieß veranlaßte die öftere Wegnahme durch den Angreifer und die Wiedereroberung durch die zahlreiche Besatzung, daher die immerwährenden Kämpfe um den Besitz dieser unhaltbaren Werke, die so viel Blut kosteten, daß sogar eines derselben, die Zahlbacher Schanze, am 12. Julius 1793 durch Übereinkunft für beide Theile neutral erklärt wurde.

Diese Gefechte fallen gleichwohl im Ganzen doch zum Nachtheil des Vertheidigers aus, der starke Bereitschaften des Nachts unter Gewehr halten muß, stets allarmirt, bedeutend geschwächt, und verhindert wird, seine Kräfte bis zu den Ausfällen gegen die Belagerungsarbeiten zu sparen, auch seinen Verlust nicht wie der Angreifer zu ersetzen vermag, und die Spitäler gleich anfänglich mit Verwundeten füllt. Ja in dem Falle, als die Besatzung sich bedeutend unter dem vollen Stande befinden sollte, könnte es dem Vertheidiger vielleicht nicht mehr gelingen, den Feind über den Zahlbacher Erdrand hinabzuwerfen, wenn jener ihn einmal genommen hätte.

Es erweißt sich demnach genugsam die Unzulänglichkeit einer Feldbefestigung auf den Krümmungen dieses wichtigen Geländes.

Dermalen sind die darauf vorhandenen Feldschanzen allerdings durch gemauerte Blockhaüser verstärkt, aber wegen ihrer isolirten, mit dem Platze durch keine gedeckten Communicationen verbundenen Lage, dann wegen ihres Erdtaluts, der nicht bombenfrei eingedeckten Blockhaüser, und ihrer in keiner Weise gesicherten Kehle dem gewaltsamen Angriffe so ausgesetzt, daß, ohne dem unverkennbaren Werthe der Blockhaüser zu nahe zu treten, sich behaupten läßt, sie würden bei einem belagerungsmäßigen Angriffe in Bezug auf Dauerzeit des von der Festung zu leistenden Widerstandes gar nicht in Anschlag kommen, weil sie der Feind in Besitz nehmen kann, sobald sein Belagerungsmaterial herbeigeschafft ist.

Soll daher der Festung Mainz der Charakter der anderen Bundes- und teutschen Festungen gegeben werden, wie eingangs bevorwortet ist, so wird es nöthig, daß diese Werke ihrem Zwecke zu entsprechen, die feindlichen Wurfbatterien auf geraume Zeit entfernt zu halten, und als kräftige Momente der Vertheidigung den nöthigen Widerstand zu leisten vermögen. Sie müssen daher im permanenten Styl selbstständig ausgeführt, nicht zu groß, aber intensiv stark, und ohne belagerungsmäßigen Angriff nicht zu nehmen seyn.

Erwägt man überdieß, wie schwer diese Erdwerke im jetzigen Zustande wehrbar zu erhalten sind, und welchen Aufwand von Kosten und Arbeitstagen sie bei der letzten Armirung verursacht haben, wie wenig Dauer die so zweckmäßig angebrachten Holzverkleidungen und Rondengänge gewähren: so erscheint auch in dieser Hinsicht der benannte Antrag als unerläßlich.

In Bezug auf die Hechtsheimer Schanze muß noch insbesondre bemerkt werden, daß sie der linkseite Stützpunct des Zahlbacher Lagers und der rechtseitige Endpunct der Vertheidigungslinie gegen die Hechtsheimer Höhe ist, sie daher vor allem der geeigneten, namhaften Verstärkung im ausgesprochenen Sinne und in ihrer zwiefachen Wirksamkeit bedarf, wobei das kleine bestehende Blockhaus durch ein Defensivgebaüde zu ersetzen, und zur Einsicht des Zahlbacher Grundes eine abgesonderte Anlage anzubringen seyn wird.

2. Die Mariaborner Schanze.

Da diese Schanze vor dem Falle der Hechtsheimer oder Zahlbacher Schanze keinen ernsthaften Angriff zu besorgen hat, so genügt es, sie blos in einfacher Weise sturmfrei und mit Beibehaltung des Blockhauses selbstständig zu machen.

3. Die Zahlbacher Schanze.

Sie ist zur Vertheidigung des Erdrandes sehr wichtig; sie beherrscht das ganze Dorf Zahlbach und das Terrain von Brezenheim, sie bestreicht einen großen Theil des Erdrandes, und flankirt die Mariaborner und Dahlheimer Schanze. Im dermaligen Zustande ist das Werk wenig haltbar und zu beengt. Nach Erweiterung und Umwandlung desselben im selbstständigen, permanenten Styl kann es seiner Bestimmung entsprechen.

4. Die Clubistenschanze.

Diese Schanze bestreicht die zwei letztgenannten, und kann als Reduit dieser zwei Werke, sowie als Centralpunct des Zahlbacher Lagers angesehen werden. Aus dem eingehenden Winkel des Erdrandes bestreicht sie das Zahlbacher Thal, den Abhang vor der Dahlheimer Schanze, und nimmt den belagerungsmäßigen Angriff gegen das Fort Philipp in die Flanke; sie muß daher gleichfalls genommen werden, wenn dieser vorrücken soll.

Für eine solche wichtige Bestimmung hat das Werk gar keine Eigenschaft; es ist in derselben Construction verblieben, wie es im Revolutionskriege nach kleinen Dimensionen feldmäßig angelegt ward. Es wäre daher durch ein selbstständiges Werk im permanenten Style zu ersetzen.

5. Die Dahlheimer Schanze.

Diese, wenn auch kleine Schanze, ist als sehr weit ausspringender Punct auf dem Erdrande und als Zwischenpunct in der großen Strecke zwischen der Clubistenschanze und dem Fort Joseph von Wichtigkeit; sie mußte deßhalb bei jeder Armirung mit großen Kosten durch Palisaden und Sturmpfähle verstärkt werden. Um nun diese kostspielige Nothwendigkeit für immer zu beseitigen, wäre die Schanze mit einer gemauerten Escarpe und Kehlmauer zu versehen; das davor hart am Rande des Bergabhanges liegende niedrige Glacis wird es zwar nicht gestatten, dieser Mauer eine bedeutende Höhe zu geben, immer aber wird selbst eine niedrige Mauer der Art die Schanze gegen gewaltsame Angriffe zu sichern vermögen, weil ihre steile Lage das Beibringen selbst kürzerer Leitern und andere Vorkehrungen zum Ersteigen sehr erschwert.

Übrigens wird durch Verringerung des Erdtaluts mittels des fraglichen Gemaüers auch der sehr beschränkte, sonst in keiner Weise zu vergrößernde Raum der Schanze in etwas erweitert werden können. Das bestehende zweckmäßige Blockhaus wäre unverändert beizubehalten.

6. Herstellung der Verbindungslinien zwischen dem Weißenauer Lager und dem Fort Karl.

Die von dem Weißenauer Lager nach dem Fort Karl zu laufenden, fehlerhaft construirten, schwachen, beschädigten und der Armirung zur Last fallenden Verbindungslinien sollen wesentlich verbessert, ihnen eine kräftige Vertheidigung verschafft, und sie so construirt werden, damit viel Geschützfeuer gegen den rechtseitigen Schulterpunct des Weißenauer Lagers und vor die Kreuzschanze gebracht werde.

7. Herrichtung der Inundationsschanze und des daran stoßenden Inundationsterrains.

Der sogenannte Bruch, der sich vor dem Gartenfelde zwischen dem Fuß des Hartenbergs und dem Rhein hinabzieht, kann mittels Aufstauung des Zahlbacher und des Gonsenheimer Baches, dann der Beihülfe mehrerer örtlicher Quellen unter Wasser gesetzt werden.

Durch diese Inundation wird der einer intensiven Stärke ermangelnden Gartenfelder Fronte der Hauptumfassung die nöthige Widerstandsfähigkeit verschafft.

Damit jedoch dieser wichtige Zweck erreicht werde, bedürfen viele Stellen des gegenwärtigen Terrains der Regulirung und Vertiefung, und ist die Anlage eines dermalen gänzlich fehlenden Aufhaltungsdammes zwischen dem Fuße des Hartenbergs und der Inundationsschanze nothwendig, welcher dann die Überschwemmung festzuhalten und zu begrenzen hätte, und auch mit einigen Vertheidigungsanlagen zu versehen wäre.

Zur vollständigen Versicherung der gesammten Inundationsanlagen und der Auslaßschleußen in den Rhein wird endlich die Herstellung der gegenwärtigen, dem gewaltsamen Angriffe blosgegebenen Inundationsschanze nothwendig, welche Schanze überdieß noch mehrere, sehr wesentliche Zwecke für die Festung erfüllt, indem sie einen wichtigen Punct des Rheinufers festzuhalten und jeden Angriff gegen die schwachen Gartenfelder Fronten in Rücken zu nehmen, und die obere Spitze der Ingelheimer Aue zu vertheidigen vermag.

Für diese sehr erheblichen Zwecke und bei der vom Hauptplatze so sehr entfernten Lage der Inundationsschanze wird es ersprießlich, diese Schanze selbstständig und ganz in Mauerwerk auszuführen.

8. Versicherung der oberen Spitze der Petersau.

Diese Insel sowie die Ingelheimer Au sind wegen ihrer großen Ausdehnung der Festung nachtheilig, weil ihre untere Spitze auser dem Bereiche der Festung liegt, folglich die Landung auf denselben schwer zu verwehren ist.

Nimmt der Feind die Petersau, so beschießt er von der oberen Spitze die Schiffbrücke und die Kehle von Castel, hebt die directe Gemeinschaft beider Ufer auf, hindert die Ausfälle aus dem Raimundithor, und begünstigt die Vorrückung gegen die Gartenfelder Fronten sowie gegen das Fort Montebello. Es ist daher unerläßlich, sich der oberen Spitze dieser Insel auf eine Weise zu versichern, die eine dauernde Haltbarkeit verbürgt, und es ist dafür zu sorgen, daß der Verlust dieses Punctes nicht abhängig werde von dem Falle der Inundationsschanze und des Forts Montebello.

Zu Erfüllung dieses Zweckes ist die dermalige Redoute an der oberen Spitze der Petersau mit Inbegriff des hölzernen Blockhauses viel zu unbedeutend. Setzt der Feind sich dieser zu Land gegenüber, so wird jede Ablösung unmöglich. Will der Vertheidiger

einen größeren Theil dieser Au und die ausgedehnten bestehenden Laufgräben besetzen, so wird die Besatzung vereinzelt, und die Insel geht gleichwohl verloren, sobald der Feind eine ernstliche Unternehmung auf sie beabsichtigt.

Es gibt kein Mittel, sich dieses Punctes ohne unverhältnißmäßige Opfer zu versichern, die Erhaltung der directen Gemeinschaft auf dem Rheine zu begünstigen, den schwachen Gartenfelder Fronten eine schützende Flankirung zu verschaffen, und den häufigen, bei isolirten Puncten höchst unzulänglichen Armirungsvorkehrungen auszuweichen, als auf der oberen Spitze der Au ein selbstständiges, permanentes Thurmreduit, mit Rücksicht auf die Construction des neu angetragenen Forts Montebello klein, aber stark, zu erbauen. Hier würde ein Maximilianischer Thurm sehr anwendbar seyn, weil er daselbst weder von dem feindlichen Feuer umfaßt, noch dominirt wird, und weil es hier besonders wichtig ist, das eigene Feuer in jeder Richtung concentriren zu können.

II. Zur Vermehrung des Activitätsvermögens der Festung herzustellende oder abzuändernde Theile der zweiten Umfassung.

9. Herstellung des Forts Elisabeth.

Dieses Fort besteht aus drei hinter einander liegenden Werken, die in ihrem jetzigen Zustande der Festung mehr schädlich als nützlich sind. Ihre gemauerten Escarpen sind nur zehn Fuß hoch, die Gräben sind nicht bestrichen, die vorderen Werke von den rückwärtigen nicht gehörig eingesehen; die Construction der Flügel ist so unzweckmäßig, die Unterstützung vom Hauptwalle so sehr behindert, dabei das Tracé so ausgedehnt, daß die Ersteigung aller drei Werke zugleich erfolgen kann.

Bei der bedeutenden Ausdehnung von 500 Klaftern entwickelter Brustwehrlänge würde eine unverhältnißmäßige Besatzung für diese Werke erfodert werden, welche in dem erbauten Blockhause nur geringe Mittel zur erwünschten Ausdauer finden könnten. Das Emplacement dieses Forts ist aber für die Festung von der wesentlichsten Bedeutung, da solches den Wendepunct der vorderen Befestigungslinie bildet, und gegen beide Seiten gleichen Einfluß nimmt, also nothwendig festgehalten werden muß, und weil überdieß an diesem Theile der Festung gegenwärtig nur die Kreuzschanze eines kräftigen Widerstandes fähig ist, nach dem Falle dieser Schanze aber der Feind leicht und schnell unmittelbar an die Hauptumfassung gelangen, und auf diese Art **Mainz** in kurzer Zeit überwältigen könnte.

Die Verstärkung dieses Forts ist daher nicht nur in Bezug auf seine collaterale Wirkung gegen einen Angriff auf die Kreuzschanze, sondern auch in Bezug auf den Widerstand, den dieses Fort an sich muß leisten können, um eine entsprechend lange Dauerzeit der Belagerung der Festung herbeizuführen, von der größten Wichtigkeit.

Die Beibehaltung und Verstärkung der jetzigen Anlagen dieses Forts würde aber sehr kostspielig ausfallen, und diese würden gleichwohl zuviel Streitkräfte in Anspruch nehmen.

Werden dagegen die rückwärtigen Werke demolirt, das vorderste nach einem sturmfreien Profil angelegt, mit Flanken- und Kehl-Vertheidigung versehen, und überhaupt selbstständig und gegen belagerungsmäßigen Angriff haltbar gemacht, so wird dieses Werk der Kreuzschanze einerseits die angemessene Unterstützung gewähren, und andrerseits die Beherrschung des Terrains hinter der Hechtsheimer Schanze in jenem Grade ausüben, in welchem sie diesem Puncte der zweiten Umfassung vermöge seiner Lage zukommt.

10. Demolirung des Forts Wälsch und Veränderung der Enveloppe vom Fort Karl und der Verbindungslinien von demselben bis zum Fort Joseph.

Im Eingange des Vortrages ward der Verbindungslinie zwischen den Werken der zweiten Umfassung erwähnt, und gesagt, wie die Besatzung in dieser Befestigung ein Hinderniß findet, um sicher und schnell auszufallen und die Belagerungsarbeiten anzugreifen.

Das sogenannte Fort Wälsch ist nach einer so kleinlichen Idee, mit so unbedeutendem Profil ausgeführt, daß es nach dem Falle der Kreuzschanze selbst gegen den gewaltsamen Angriff nur unbedeutenden Widerstand leisten, und auf die Vorrückung des Angriffes gegen das Fort Karl keinen Einfluß nehmen kann.

Die Escarpe ist nur 9 Fuß hoch, die Gräben sind unbestrichen, die Kehle ist offen, Defensivgebaüde keines vorhanden; das Feuer vom Platze kann die Kreuzschanze nicht unterstützen, und die Wälle des Forts, in Feindes Händen, geben demselben Deckung gegen den Platz.

Es wäre daher nöthig, dieses Werk entweder zu vereinfachen, zu corrigiren, und den beibehaltenen Theil so selbstständig zu machen, wie bei Elisabeth beantragt ist, was aber, selbst abgesehen von den damit unvermeidlich verknüpften sehr bedeutenden Auslagen, darum große Schwierigkeiten findet, daß das Fort Wälsch von der sehr hoch davor liegenden Kreuzschanze bedeutend überhöht wird, daher jedenfalls ausgedehnte und hohe Traversen zu seiner Defilirung erfodern würde, diese Traversen aber der nahe hinter dem Fort Wälsch liegenden Hauptumfassung sehr nachtheilig wären, – oder aber das Fort zu demoliren, und dafür an der Enveloppe des Forts Karl und hinter der Kehle des Forts Elisabeth solche Anlagen zu machen, daß durch dieselben das Terrain, auf welchem gegenwärtig das Fort Wälsch liegt, so kräftig vertheidigt werde, daß der Feind von der Kreuzschanze gegen die Citadelle nicht vorrücken könne, ohne die besagten Anlagen und somit die Forts Karl und Elisabeth angreifen zu müssen, wodurch denn ein weiteres Werk statt des Forts Wälsch gänzlich überflüssig wird.

Nach einer eben so kleinlichen Idee und in gleich unangemessener Weise, wie das Fort Wälsch, sind auch zwischen der Karlschanze und dem Fort Joseph niedrige, mit 5 bis 6 Schuh hohen Escarpen verkleidete, und mit schmalen Gräben versehene Verbindungslinien angebracht, worin sich vier enge Poternen und drei Ausgänge befinden, durch welche letzteren die Straßen ziehen. Diese dem feindlichen Feuer ausgesetzten Ausgänge sind die einzigen, durch welche Ausfallscolonnen debouchiren müssen.

Da es jedoch höchst nothwendig ist, daß der Vertheidiger auf jedem Punct vor der zweiten Umfassung rasch und mit Überlegenheit erscheinen, und mit Sicherheit sich zurückziehen könne, – da überdieß besagte Linien das Feuer des Platzes maskiren, und der Feind in ihren Gräben, so zu sagen, eine fast fertige Tranchée gegen die Festung findet: so ist dem Übelstande nur dadurch abzuhelfen, daß diese Linien sämmtlich demolirt, das Material davon benutzt, und statt derselben zwischen den genannten Forts in entsprechenden Richtungen ein mit Geschützstellungen und gehörig geschützten Ausgängen versehener bedeckter Weg angelegt werde.

Auf diese Weise wird in Verbindung mit dem bei dem Fort Elisabeth Beantragten allen Mängeln der zweiten Umfassung abgeholfen, dadurch aber auserdem folgende wesentliche Verbesserungen mit geringen Mitteln erreicht:

es sind künftig die Verbindungslinien durch formidable Werke bestrichen, was früher der Fall nicht war;

sie bedürfen keiner permanenten Besatzung, weil ihre Vertheidigung den Centralpuncten, nämlich den Forts Karl, Kreuz, Elisabeth, Philipp und Joseph zugewiesen ist;

es wird mehr Terrain von der Befestigung umschlossen;

der Angreifer findet nach Wegnahme der Linien keine deckende Gräben für seine Parallele vor, wie jetzt;

die angreifende Vertheidigung ist im erwünschten Grade begünstigt;

die Strecke zu den Belagerungsarbeiten ist nun viel kürzer; wir kommen dem Feinde weit schneller auf den Leib.

III. Auf die Sicherheit der Hauptumfassung bezugnehmende Herstellungen.

11. Herstellung einiger baufälliger Theile der Hauptumfassung, namentlich der Curtine und des Anschlusses der Neuthor-Front 1.–2., der Kehle des Ravelins 32., der Curtinen 9.–10. und 10.-11., und der Contrescarpe des Bastions Georg.

Die linke Hälfte der Curtine an dem Neuthor ist nur 9 Schuh hoch mit trockenem Mauerwerk verkleidet. Die Escarpe der rechtseitigen Hälfte und der Anschluß der Fronte 1.–2. an das Gemaüer der Citadelle besteht nur in Erde. Die Curtine 10.–11. wurde, wie dieß aus einem alten Plane zu ersehen ist, bei der Belagerung von 1689 in Bresche geschossen, jene 9.–10. aber vermuthlich zu gleicher Zeit beschädigt.

Seit der damaligen Herstellung besteht wahrscheinlich das gegenwärtige, von der übrigen Bauart verschiedene, schwache Revetement, das nur durch eine Erdbeifüllung am Fuße sich zu erhalten vermag, in unzureichender Höhe auf derselben aufgeführt, sehr schadhaft ist, und bei früherer Armirung mit Sturmpfählen gegen Ersteigung gesichert werden mußte.

Die Herstellung der Sturmfreiheit an diesen Theilen der Hauptumfassung gehört demnach zu den unerläßlichen Arbeiten, und könnte zur Vermehrung der der Festung so sehr abgehenden bombenfesten Raüme am zweckmäßigsten in der Art geschehen, daß hinter der Escarpemauer dieser Theile auch noch eine entsprechend breite creneillirte bombenfeste Gallerie errichtet würde.

Ferner gehört hieher auch noch die Herstellung derjenigen schadhaften Theile der Hauptumfassung, welche zu beträchtliche Kosten erfodert, um aus der laufenden Unterhaltung bestritten werden zu können: nämlich am Gemaüer der Kehle vom Ravelin 32. und an der nur in trockenen Steinen bestehenden und leicht ersteiglichen Contrescarpe des Bastions Georg: Theile, welche wegen ihrer längst bestehenden bedeutenden Schadhaftigkeit nicht mehr unterhalten wurden, in der Absicht, sie meistens neu herzustellen.

IV. Rechtes Rheinufer.

12. Befestigung der Mainspitze.

Ohne den Besitz der Mainspitze ist die Verbindung der Festung von der Neuthor-Front mit dem Weißenauer Lager längs dem Rheine, die Kehle von Mainz, die Rheinbrücke und die Reihe der Schiffmühlen gefährdet, und es können die Dörfer Kostheim und Weißenau ohne kräftige Hülfe von der Mainspitze her nicht wohl ausdauernd vertheidigt werden. Der Verlust der Mainspitze wird daher immer dem Vertheidiger wesentlichen Nachtheil bringen. Sie ward deßhalb bei jeder Belagerung festgehalten, aber nur mit

großer Anstrengung und unverhältnißmäßigen Opfern behauptet, weil bei der Schwäche ihrer isolirten Schanzen und Blockhaüser die Erhaltung derselben nur durch ungewöhnliche Anstrengung und steten Ersatz der unterlegenen Vertheidiger erkauft werden konnte.

Wenn daher schon das Festhalten dieses Punctes durch ein permanentes, selbstständiges Werk unerläßlich wird, so gewinnt die Festung damit noch überdieß ein gesichertes Debouchée zu offensiven Bewegungen zwischen dem Main und Rhein, und erhöht ihr Activvermögen nach einer Terrainstrecke, welche jetzt eine Abtheilung des Blokadecorps entweder ohne alle Gefahr einnehmen, oder ohne allen Nachtheil unbesetzt lassen kann.

Auf der Mainspitze ist daher ein selbstständiges Werk erfoderlich, das alle die genannten Nachtheile beseitigt und die zu erlangenden Vortheile verbürgt. Es muß seine Besatzung sammt Kriegs- und Mund-Vorrath bombensicher unterbringen, die offensive Bewegung zu Land wie die Aufnahme der Unterstützung zu Wasser begünstigen, die Rheinschanzen, die wie jetzt in Erde verbleiben sollen, kräftig unterstützen, und in seiner isolirten Lage gegen den gewaltsamen Angriff vollkommen gesichert seyn.

Dieser Zweck wird durch ein gemauertes Casemattencorps, umgeben von einem Erdwerk mit Wassergraben, vollkommen erreicht werden können.

13. Herstellung des Forts Castel.

Wie sehr die Herstellung dieses Forts zu den unerläßlichsten Anträgen gehört, ist in der ersten Abtheilung dieses Vortrages wohl so überzeugend dargestellt worden, daß hier nur die Schilderung des jetzigen Zustandes aufgenommen wird.

An den zwei Flügelfronten von Castel ist die bestehende Escarpe nur 10 Fuß hoch mit trockenen Steinen verkleidet, mehr oberhalb aber durch den Erdtalut des Walles gebildet; sie ist dieselbe verblieben, wie sie bei Ausbruch des Krieges im Jahr 1805 feldmäßig zugerichtet wurde, während man die beiden anderen, mittleren Fronten von Castel im Jahr 1809 mit Mauerverkleidung versah, die um die ganze Umfassung sollte geführt werden.

Doch auch die Revetements der zwei mittleren Fronten und überhaupt die meisten von den Franzosen zu Castel aufgeführten Mauerwerke konnten schon im nächsten Jahre nach ihrer Erbauung den Druck der Erde nicht ertragen, sie glitten aus dem Grunde vorwärts, ohne sich zu senken, krümmten sich, und bekamen Sprünge nach verschiedenen Richtungen, so daß sie durch Zurücklegung des Erdwalles vor Einsturz bewahrt werden mußten.

Derselbe Umstand ist in weit beträchtlicherem und merkwürdigerem Grade bei der Lunette 9. entstanden; deßhalb mußte der Erdwall bei diesem Werke noch viel weiter und so sehr zurückgelegt werden, daß die Hälfte des inneren Raumes verloren ging, und die nöthigen Geschütze nicht mehr aufgestellt werden können.

Minder schadhaft sind die Mauern der Lunetten 10., 11. und 12.

Nach dieser Darstellung ergibt sich denn als unerläßliche Nothwendigkeit, die zwei Flügelfronten in Castel, welche die Sturmfreiheit des Platzes gefährden, und bei jeder Armirung, wie solches auch im Jahr 1830 der Fall war, mit Sturmpfählen und Palisaden versichert werden müssen, mit einem sturmfreien Revetement zu versehen, ferner an den zwei Mittelfronten und an der Lunette 9. die so sehr schadhaften und den Einsturz drohenden Escarpemauern gründlich herzustellen, jene der minder schadhaften Lunetten 10., 11. und 12. aber sorgfältig zu repariren.

Bis jetzt ist die Herstellung dieser Mauern der Kosten wegen zwar noch nie in Vorschlag gebracht worden, da aber nun die Gefahr des Einsturzes wächst, so kann man es

wohl nicht darauf ankommen lassen, diese Mauern noch länger in ihrem baufälligen Zustande zu lassen.

Durch die besprochene Abhülfe wird man auch bei künftigen Armirungen die Palliativmittel ersparen, welche die Vertheidigung der zurückgezogenen Brustwehren stets erheischte.

In Bezug auf die Herstellung selbst muß bemerkt werden, daß es zu beträchtliche Kosten verursachen würde, wenn man alle vorgeschobenen Escarpen abtragen, neu fundiren, und sie wieder in graden Richtungen aufführen wollte, sondern daß es als weit zweckmäßiger anzusehen ist, die Mauern nur bis auf den Wasserspiegel abzutragen, und dann nicht mit derselben Masse wie früher zu beschweren, sondern creneillirte Mauern darauf zu setzen, und die Erdwälle hinter diesen anzubringen.

Die bisher erwähnten Herstellungen von Castel betreffen Objecte, welche schon durch die dringend nothwendige Erhaltung des Bestehenden geboten werden; es muß aber in anderweitiger Rücksicht bezüglich der vier vor der Hauptumfassung liegenden Lunetten noch erwähnt werden, daß solche als wesentliche Momente der Vertheidigung von Castel gelten müssen, allein in ihrem gegenwärtigen Zustande weder an sich sturmfrei sind, weil ihre tief liegenden Kehlen leicht gefährdet, noch von der zu weit entfernten Hauptumfassung gehörig unterstützt werden können. Demnach wären diese Lunetten mit kleinen gemauerten, zugleich als Kehlversicherung dienenden Wacht-Blockhaüsern, dann mit gemauerten Hand-Pulverdepots zu versehen, wodurch sie mit geringen Mitteln bedeutend an Widerstandsfähigkeit gewinnen würden.

14. Herstellung des Forts Montebello.

Die Erhaltung der Schiffbrücke erfodert, daß auch abwärts derselben das rechtseitige Ufer festgehalten werde, um dem Feinde die Emplacements an demselben zu benehmen, die obere Spitze der Petersau kräftig zu beschießen, und um die Flanke von Castel zu decken.

Das jetzt in Erde bestehende Fort Montebello ward 1809 von den Franzosen hauptsächlich in der Absicht angelegt, um den offensiven Unternehmungen gegen das Terrain des rechten Ufers eine größere Basis zu geben, demselben als verschanztes Lager, und einer zweiten, über die Petersau geschlagenen Brücke als Deckung zu dienen. Es sollten noch Lunetten vorgelegt werden.

Ich bin der Meinung, es könne dieses Werk auch uns dieselben Dienste leisten, welche die vorige Regierung sich von demselben versprochen hat, und ich kann mich nicht zu der Ansicht bekennen, als sey es nun minder wichtig, und es dürfe die Befestigung des rechten Rheinufers in der offensiven Wirksamkeit beschränkt werden, weil dieses nicht der feindlichen Seite, sondern dem Inneren Teutschlands zugekehrt ist.

Der Zweck der Befestigung von Mainz ist wohl zu großartig, und wesentlich zu Begünstigung von Operationen, nicht blos zur Selbstvertheidigung bestimmt. Sie muß daher die Manoeuvrirfähigkeit nach allen Terrainabschnitten und auch gegen das rechte Ufer in breiter Basis gestatten. Die Ausdehnung dieser Basis ist nicht zu groß, wenn ihre Endpuncte, wie gegenwärtig, rechts durch die Mainspitze und links durch das Fort Montebello gebildet werden. Für den erstren dieser Puncte habe ich die permanente Befestigung dieser Spitze in Antrag gebracht. Für den letztren aber ist die Construction sowie die Beschaffenheit des Forts Montebello zu schwach und nicht einmal sturmfrei, auch würde dessen Vertheidigung zu schwierig seyn, denn die Entwickelung der Brustwehren und der Kehle beträgt über 2100 Schritt; ihre Besetzung würde demnach den Streitkräften des linken Ufers

einen zu bedeutenden Theil entziehen, und in dem bestehenden Blockhause des Forts würde nicht der fünfte Theil der Vertheidiger der Brustwehren gesicherte Unterkunft finden.

Die Franzosen nahmen für dieses Werk 1000 Mann Besatzung an; wir dürften kaum 600 Bajonette dafür bestimmen, also 1 Vertheidiger auf $3\frac{1}{2}$ Schritt Brustwehre, ohne Reserve.

Der Feind kann daher dieses Werk leicht einnehmen, und sich gegen das Blockhaus verbauen, um es einzuschließen und einzunehmen, worauf die Besatzung von Mainz die Aufgabe zu erwarten hat, das Fort wieder zu erobern, um es dann desto leichter zu verlieren, weil das einmal vom Feinde eroberte Blockhaus nicht mehr wird zur Vertheidigung benutzt werden können.

Die Armirung dieses Werkes, dessen Brustwehren der Hälfte jener von Castel gleichkommen, war vor zehn Jahren sehr kostspielig, und gleichwohl blieb für die Widerstandsfähigkeit des Forts viel zu wünschen übrig.

Den dargestellten Verhältnissen nach muß nun die Herstellung des Forts Montebello unter zweierlei Gesichtspuncten betrachtet werden: nämlich in Bezug auf das unumgänglich nothwendige Festhalten des Punctes, auf welchem dieses Fort liegt, und in Bezug auf die Basis der Operationen der Festung auf dem rechten Rheinufer.

In erstrer Beziehung erscheint es als unerläßlich, daß am äusersten Bastion des gegenwärtigen Forts ein permanentes kleines Werk erbaut werde, das den gehörigen Widerstand zu leisten vermag, bei der Armirung keiner Ergänzung bedarf, und nur eine geringe Besatzung erfodert, wobei denn das vorhandene Kreuz-Blockhaus beizubehalten, und von den Erdwällen und von den bestehenden Kehlmauern soviel zu benutzen wäre, als in die neue Construction fallen könnte.

In der zweiten eben angeführten Beziehung aber müßte es als höchst wünschenswerth bezeichnet werden, daß auser dem ebengedachten kleinen permanenten Werke auch die Ausdehnung und dermalige Construction des übrigen Theiles dieses Forts beibehalten, und entsprechend verstärkt und verbessert werde.

Diese Aufgabe würde zu lösen seyn durch Anlage selbstständiger Defensivgebaüde als Abschnitte in den ausspringenden Winkeln, in Verbindung mit übereinstimmender Correction der Erdwälle und Sicherung der Gräben. Dann könnte dieses Werk nach Umständen entweder mit geringer Besatzung vertheidigt werden, oder bedeutenden Streitkräften zum Lagerplatze dienen, je nachdem disponible Kräfte vorhanden wären.

Dafür wären also bei der als unerläßlich dargestellten Herstellung des kleinen, gleichsam das Noyau des ganzen Forts bildenden Werkes die übrigen dermalen bestehenden Erdwälle ganz zu belassen, so daß sie bei Ausbruch eines Krieges, insofern die zu ihrer Verstärkung nothwendigen Defensivgebaüde inzwischen aufgeführt worden wären, entsprechend benutzt, im Falle aber, daß diese Gebaüde noch nicht zur Ausführung gekommen, die besagten Wälle also nicht haltbar und der Vertheidigung nachtheilig wären, ihre Demolirung erst dann bewerkstelligt werden könnte.

V. Bombenfreie Gebaüde und Unterkünfte.

15. Lazareth.

Die gegenwärtigen Lazarethe sind für eine Garnisonsstärke von 8000 Mann bemessen, also für die Kriegsbesatzung von 21,000 Mann nicht ausreichend, und weder zur Unterkunft der kranken Officiere und Beamten passend, noch gegen Bombardement gesichert, wie dieß in den meisten wohlbestellten Festungen der Fall ist.

Bei der gewöhnlichen Annahme des Krankenstandes zu 12 von 100 der Besatzung würde sich das Bedürfniß der Unterkunft für 2520 Kranke ergeben; auf eben so viele können sich die Intransportabeln belaufen, die der Platz aufzunehmen genöthigt wird, gleichwie im Jahr 1813 am 15. November die Festung Mainz mit 6000 verwundeten und kranken Soldaten belastet war.

Da nun wenigstens die Schwerverwundeten eine vorzügliche Berücksichtigung verdienen, so wird entweder die in dem ersten Abschnitte dieses Vortrages näher bezeichnete Einrichtung des Schloßgebaüdes als feuerfestes Spital, oder, wenn dieser Einrichtung aus dem Umstande, daß solches nicht Militäreigenthum ist, unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstehen sollten, der Neubau eines bombenfesten Spitals für mindestens 1200 Kranke als sehr nothwendig in Antrag gebracht.

B. Sehr nothwendige und höchst wesentliche, obschon nicht unerläßliche und unaufschiebliche Herstellungen.

1. Herstellung der Rheinkehle gegen die Möglichkeit eines gewaltsamen Angriffes,

2. Erbauung eines centralen Casemattencorps in dieser Kehle sowohl zur Vertheidigung derselben, als zu einer bombenfesten Bäckerei und Magazin einzurichten.

Die Kehle von Mainz ist längs dem Rheinufer theilweise durch eine in Brechungen und Abrundungen gebildete Verkleidungsmauer begrenzt, die von vielen Zugängen zum Flusse unterbrochen, an manchen Stellen bis 10 Fuß hoch, an den meisten niedriger, an mehreren ganz unbedeutend, und vielfach beschädigt ist, und nicht als Befestigung angesehen werden kann.

Der Raum zwischen ihr und dem Flusse ist durch eine Menge Hütten verbaut; theils dient derselbe als Lagerstätte für den Verkehr zu Wasser, der mit jedem Jahre lebhafter wird.

Dieser Raum ist zu allen Jahreszeiten so angefüllt, daß eine Bauausführung sehr behindert seyn, oder Stockung im Verkehr hervorbringen würde. Demungeachtet kann die fast 1000 Klafter lange Kehle nicht ferner in diesem Zustande der Vernachlässigung bleiben, wenn Mainz auch zu solchen Zeiten gegen den gewaltsamen Angriff gesichert seyn soll, wo die Eisdecke mit Wagen die Gemeinschaft über den Rhein gestattet, und man auf demselben stundenweit mit Schlitten fährt, wie dieses in dem Zeitraum von zehn Jahren mehrmals der Fall war.

Als die unerläßlichste Verwahrnng wird erachtet, in der Hälfte des oberhalb der Schiffbrücke liegenden Theiles der Kehle ein starkes Casemattencorps aufzuführen, das erzwecken soll, die Ufer und den Rhein zu bestreichen, die Schiffbrücke und die Balkensperrung des Rheines zu sichern, die Linie der Rheinschanzen im Inneren zu sehen, und der Vertheidigung der Kehle als Centralpunct und bombenfreie Unterkunft zu dienen.

Dieses Casemattencorps würde wegen seiner von jedem regelmäßigen Angriff entfernten Lage unmittelbar am Rheine die größte Sicherheit und die leichteste Gebahrung bei dem Deponiren der wichtigsten Lebensbedürfnisse der Festung gewähren, und wären demnach in demselben hinter einer mindestens zwei Etagen hohen, zur Vertheidigung mit Geschützen einzurichtenden breiten Gallerie die Magazine für die dringendsten der gedachten Bedürfnisse (das Brot und Speisemehl), dann eine bombenfeste Bäckerei von etwa vier Backöfen anzulegen.

Aus der ersten Abtheilung dieses Vortrages ist es nämlich bekannt, daß die sämmtlichen bisher bestehenden Magazine der Festung zum größten Theile nur aus Holzwänden

gebildet, und gleich der gegenwärtigen, in einem leicht construirten Seitengebäude des Clara-klosters sich befindenden Bäckerei nicht die mindeste Sicherheit gegen Bombardement und Feuer gewähren.

Wäre nun mittels des in Rede stehenden Casemattencorps zwei so wesentlichen Erfodernissen, nämlich der Kehlenvertheidigung der Festung und dem wichtigsten Theile der Magazinirung Genüge geleistet, so würde es in Bezug auf die vollständige Sicherung der Kehle der Festung gegen die Möglichkeit eines gewaltsamen Angriffes noch nothwendig seyn, die unter dem Namen Batterien jetzt bekannten Abrundungen und Vorsprünge zu corrigiren, zu verstärken, für Geschütz geeignet zu machen, und die ganze Kehlmauer mit einer aufgesetzten creneillirten Mauer gegen Erstürmung zu sichern.

Bei der im Jahr 1829 vorgenommenen Sondirung hat sich ergeben, daß die Mauern sowohl der sogenannten Batterien als der zwischenliegenden Curtinen bei 10 Fuß Tiefe in die Erde greifen, und die Mauerfläche bis zu dem wenige Fuß tiefen Fundament rein bearbeitet ist. Es war demnach früher dieser Fläche keine Erde vorgelegen, auch scheint die Mauer stark genug, um dem rückwärtigen Drucke zu widerstehen. Daher könnte die erwünschte Mauerhöhe theils durch Aufsetzung, theils durch Aushebung von Vorgräben zu erreichen seyn.

Die Verminderung der längs der ganzen Ausdehnung bestehenden Handels- und Schifffahrts-Etablissements wird als nothwendig immer im Auge behalten werden und in Antrag und Berechnung kommen müssen; die Ausführung aber, sowie die Aushebung der genannten Vorgräben kann nur nach Local- und Zeit-Umständen, mit gehöriger Berücksichtigung und Schonung aller Verhältnisse und Interessen sowohl der Territorialregierung als der Privaten, unter günstigen und geeigneten Umständen erfolgen. Aus diesem Grunde würde sich dann die Militärcommission erbitten, ihrer Sorgfalt die Zeit und Weise der Ausführung zu übertragen, während die Erbauung des centralen Casemattencorps auf ein Terrain fällt, das zum größten Theile schon der Fortification gehört, und bei dem überhaupt auch keine sonstigen, die Ausführung verzögernden Rücksichten obwalten.

3. Befestigung des Plateaus vor dem Fuße des Zahlbacher Erdrandes ober dem Kirchhofe.

Wenn man die dreifache Befestigungslinie, welche auf dem linken Rheinufer um Mainz gezogen ist, näher betrachtet, wird man finden, daß in der vordersten dieser Linien zwischen der Befestigung auf dem nördlichen Vorsprung des Hartenbergs und der Dahlheimer Schanze eine offene Strecke von 2800 Schritten befindlich ist, indem die auf die Vertheidigung derselben Einfluß nehmenden Forts Hauptstein und Joseph zur zweiten und nicht zu der vordersten, dritten Befestigungslinie gehören.

Der Nachtheil des großen Zwischenraumes würde weniger Rücksicht verdienen, wenn nicht auf diesem Raume ein Punct von hoher örtlicher Wichtigkeit läge. Es ist dieß die sanfte Höhenkuppe links von der Chaussée nach Coblenz, oberhalb des Kirchhofes. In Ansehung dieses Punctes dürfte nachstehende Betrachtung zu erwägen seyn.

Bei einer schwachen Besatzung und bei sonstigen für die Vertheidigung ungünstigen Verhältnissen könnte der Angreifer von dorther die beiden Forts Joseph und Hauptstein, welche nur geringen inneren Raum haben, durch Wurffeuer zum Schweigen bringen, dann seinen Angriff ins Zahlbacher Thal herab gegen den Münsterschlag richten, in dieser Tiefe gegen jede directe Einwirkung der zwei genannten hoch liegenden Forts gedeckt fortrücken, und sich an der Hauptumfassung setzen.

Obgleich dieser Angriff nur unter den angeführten besonderen Bedingungen möglich wird, so fände der Feind doch in jedem Falle an dem in Rede stehenden Punct ein sehr günstiges Emplacement, um daselbst eine starke Mörserbatterie gegen die Werke und die Stadt zu errichten, da die Entfernung bis zu letzterer nur 600 Klafter beträgt.

Wenn ferner der Feind behufs eines belagerungsmäßigen Angriffes des rechten Flügels oder des Centrums von Mainz sich auf dem Plateau des Hartenbergs und oberhalb Zahlbach festsetzt, wird er durch eine Batterie auf der Kuppe ober dem Kirchhofe nicht nur das Herausbrechen des Vertheidigers auf das Plateau von der Seite des Zahlbacher Thales her hindern, sondern auch das Debouchiren aus dem Münsterschlage sehr erschweren, und Herr des Zahlbacher Thales werden.

Ist im Gegentheil das besagte Plateau gehörig befestigt und besetzt, so werden die erwähnten Nachtheile vermieden, der Vertheidiger wird Herr des Zahlbacher Thales bleiben, jenseits desselben auf der Höhe festen Fuß fassen, und jede in seinen Kräften liegende Unternehmung auf dem vorliegenden Höhenplateau stets ausführen können.

Endlich wird die Befestigung dieser Höhe Gelegenheit bieten, das schwach und nur durch directe und stechende Schüsse vertheidigte Zahlbacher Thal, sowie den Höhenrand, auf welchem das Fort Joseph, die Dahlheimer, Clubisten- und Zahlbacher Schanze liegt, durch Flanken- und Rücken-Feuer zu bestreichen, was um so nöthiger ist, als dieser Höhenrand von dem in seiner rechten Flanke liegenden Fort Hauptstein nicht gesehen ist.

Alle erwünschten Zwecke würden hier durch Anlage zweier Maximilianischer Thürme auf geeigneten Puncten des Plateaus ober dem Kirchhofe zu erreichen seyn.

Dieses Terrain ist nämlich der höchste, unbeherrschte und ebene Theil der Gegend, ist auch der Wirksamkeit der Thürme um so günstiger, als der Angreifer auf dieselben von dem Hauptstein, der Clubisten- und Zahlbacher Schanze flankirt würde.

Thürme sind die wohlfeilste Befestigungsart für eine so ausgedehnte Strecke;

sie entfernen die Wahrscheinlichkeit, daß die Stadt von dieser Seite her bombardirt werde;

der Fuß des Zahlbacher Erdrandes würde in den Bereich der Befestigung fallen;

für die Vorhut des Lagers würde Terrain gewonnen;

endlich würden die durch den Münsterschlag ausfallenden Truppen ungesehen gegen das das Plateau hervorbrechen können.

Es würden demnach durch Erbauung dieser zwei Thürme wesentliche Vortheile mit einem Kostenaufwande zu erreichen seyn, der in Vergleich der bedeutenden Erhöhung des defensiven und offensiven Vermögens der Festung wahrhaftig als so gering betrachtet werden kann, daß die Ausführung dieses Vorschlages im Interesse des Platzes zu einer der dringendsten Wünsche gehört.

4. Veränderung der Rheinschanzen 14. und 15. und Neubau eines Blockhauses in jeder.

Die sogenannten Rheinschanzen 13., 14. und 15. liegen auf einer Insel zwischen dem alten Main und dem Rhein; sie sind nur in Erde errichtet, mit Wassergräben versehen, und durch in ähnlicher Weise hergestellte Linien verbunden.

Da nun die Besatzung dieser Insel vom Hauptplatze getrennt und sich selbst überlassen bleibt, die Gemeinschaft auf dem Rheine unterbrochen oder behindert seyn kann, so erscheint es als ein nothwendiges Bedürfniß, jede der Schanzen mit einem gemauerten Blockhause zu versehen.

Bis jetzt hat nur die Schanze 13. ein solches mit Balken gedecktes Blockhaus bei der ersten Herstellung erhalten, weil dieselbe eine Art Abschnitt für die ganze Linie bildet. Es wird jedoch aus obigen Rücksichten ein ähnliches, aber gewölbtes Gebaüde für die Schanze 14. sehr nöthig, sowie auch für die Schanze 15.

Wenn aber schon der feststehenden Nothwendigkeit, Blockhaüser in diesen beiden Schanzen erbauen zu müssen, entsprochen wird, so kann damit eine verhältnißmäßig nicht kostspielige und zu den wesentlichsten Verbesserungen für die Befestigung des rechten Rheinufers zu zählende Maßregel verbunden werden. Ich meine das Vorrücken der beiden Schanzen 14. und 15. bis hart an den alten Mainarm.

Die Besatzung der Insel, welche jetzt durch einen gewaltsamen Angriff in den unmittelbar in ihrem Rücken fließenden Rheinstrom geworfen werden kann, gewänne dadurch nämlich, sowie die zu ihrer Unterstützung bestimmte Truppe, das nöthige Terrain zu einer entsprechenden Vertheidigung oder zu einem ordnungsmäßigen Rückzuge. Die rechte Seite von Castel würde durch die vorgeschobenen Schanzen auf das kräftigste flankirt, und vor dem Falle derselben, so zu sagen, unangreifbar und uneinnehmbar werden, was auch von der Befestigung auf der Mainspitze gilt, welche durch die gegenwärtig so sehr zurückliegende Schanze 15. gar nicht flankirt wird; endlich bietet das Vorschieben der Schanze 15. noch den Vortheil, sich unmittelbar und leicht mit dem Dorfe Kostheim in Verbindung zu setzen, solches durch einige passagere Vorrichtungen in den Vertheidigungsrayon aufzunehmen, und wenn es vertheidigt und behauptet werden sollte, solches kräftig aus derselben unterstützen zu können: Rücksichten, deren Erheblichkeit eine hinreichend begründete Veranlassung darbieten mögte, das Vorrücken dieser beiden Schanzen zu rechtfertigen, und die dießfällige Ausführung mit der darin nothwendigen Erbauung von Blockhaüsern in unzertrennliche Verbindung zu setzen.

5. Herstellung der um das bereits bestehende Blockhaus auf der Mitte des Hartenbergs anzulegenden Schanze.

Das Mittelwerk, welches auf der großen Strecke zwischen dem Hauptstein und dem Fort Hartenberg als Zwischenpunct angelegt werden sollte, besteht dermalen blos aus einem gemauerten, mit Holz gedeckten Blockhaus; die Anlage des deckenden Erdwerkes war verschoben, weil es zum Theil auserhalb des Festungsterrains gefallen, das anzukaufende Grundstück aber zum Weinbau verwendet und zu hoch angeschlagen war.

Es kann jedoch dem eingangs angenommenen Grundsatz zufolge die Anlage dieses Werkes nicht erst bis zum Vertheidigungsstand aufgeschoben werden, wenn gleich es nur in Erde angetragen wird, und soll daher solche schon im Frieden zur Ausführung gebracht, und dabei diese Schanze zu Ersparung einer sonst bei jeder Armirung nothwendig werdenden Palisadirung mit einer 9 bis 10 Fuß hohen Mauer verkleidet werden.

6. Bombenfeste Anschlußcasernen zwischen den Ausenwerken vor der Citadelle.

Durch die ersten Herstellungsarbeiten hat Mainz an bombenfreien Wohnunterkünften manches gewonnen, wie vorzüglich durch das Reduit zu Castel, durch das Weißenauer Lager, die Kreuzschanze und das Fort Hartenberg. Hätten die Geldmittel zugereicht, um mehrere der neu aufgeführten gemauerten Blockhaüser zu wölben und zu Wohnungszwecken geeignet zu construiren und einzurichten, so wären diese Unterkünfte noch um vieles vermehrt worden.

Mit Inbegriff der vor der Herstellung bereits vorhanden gewesenen bombenfreien Unterkünfte, die zur Bewohnung geeignet wären, und der jetzt im Bau begriffenen bombenfesten Caserne auf der Eisgrube dürften bei kriegsmäßiger Belegung ungefähr 4500 Mann unterzubringen seyn.

Sollten nun die als unerläßlich bevorworteten Gegenstände zur Ausführung gelangen, so gewinnt die Festung einen namhaften Zuwachs an solchen Unterkünften, die jedoch noch immer nicht hinreichen werden, einen Dritttheil der Kriegsbesatzung, sämmtliche Canzleien der Militärbehörden und der Administration gesichert unterzubringen. Insofern demnach dieser Foderung mehr Genüge geleistet werden muß, so wäre für Vermehrung solcher Raüme zu sorgen, bei welcher jedoch, wie es schon in der ersten Abtheilung dieses Vortrages bemerkt ward, vorzüglich Bedacht zu nehmen seyn wird, daß nur solche angelegt würden, welche die Verstärkung von Befestigungstheilen bezwecken.

In dieser Beziehung erscheinen die Zwischenraüme in den Schulterprofilen der unmittelbar vor der Citadelle liegenden Ausenwerke als wichtig, weil, wie schon erwähnt, durch das Abschließen derselben mittels bombenfreier Casernen der jetzt bestehende Fehler der Festung, daß nämlich die Citadelle noch vor dem Falle der Hauptumfassung vom Glaciskamme der Ausenwerke her in Bresche gelegt werden kann, verbessert, und so die Citadelle zu einem wahren Abschnitte umgestaltet würde, welche in Verbindung mit der neuen bombenfesten Caserne auf der Eisgrube, also grade auf der Angriffsseite, hinter der Hauptumfassung eine vollständige, die Vertheidigungsfähigkeit der Festung sehr bedeutend vermehrende innere Enceinte bilden würde.

Die Communication zu diesen Casernen wäre sowohl durch das bestehende Thor, als durch den unverkleideten, auf der Eisgrube ausmündenden Graben der rechten Flanke der Citadelle sehr leicht und bequem einzurichten.

7. Schanze 97.

Nach dem Falle des Weißenauer Lagers nimmt der Angreifer die Erdschanze 97. von freien Stücken, um sogleich belagerungsmäßig gegen das Fort Karl vorzugehen, das der feindlichen Annährung mit einer Canone in grader Richtung begegnen, eine Vermehrung von Feuer auch nur aus der vorliegenden Enveloppe entsenden kann, die blos durch eine kaum 7 Fuß hohe Escarpe gesichert ist. Der Feind gewinnt demnach auf seinem rechten Flügel gleich den beträchtlichen Vorsprung von 300 Klaftern. Die Verbindungslinien von Weißenau nach der Schanze 97. decken zum Theil die Zubringung seines Materials gegen das Feuer der Kreuzschanze.

Wird dagegen statt der jetzt dem gewaltsamen Angriff ausgesetzten und gänzlich verfallenen Schanze 97., die bei der Armirung vielfältige Verstärkungen erheischen, und dennoch ihrem wichtigen Zwecke nicht entsprechen würde, ein sturmfreies, mit einem gemauerten und gewölbten Defensionsgebaüde versehenes Werk angelegt, und der Angreifer dadurch gezwungen, sich vor diesem Werke förmlich zu verbauen, so wird in dieser 1000 Schritt langen wichtigen Strecke zwischen dem Weißenauer Werke und dem Fort Karl und auf der wahrscheinlichsten Angriffsseite der Festung ein neues Moment der Vertheidigung gewonnen, das in jedem Falle, besonders aber dann zur Verlängerung der Vertheidigung sehr wesentlich beitragen wird, wenn die Belagerungsmittel des Feindes nicht in sehr großer Überzahl vorhanden wären, und die Arbeiten vor der Kreuzschanze durch jene gegen 97. Abbruch erlitten.

Demnach ist ein solches Werk zwischen dem Weißenauer Lager und dem Fort Karl ein wesentliches Bedürfniß.

8. Abtragung der der Festung nachtheiligen Enveloppe vor den Gartenfelder Fronten.

Die Gartenfronten, welche die Strecke vom Bastion XIII. bis XVII. begreifen, bilden einen ausgedehnten Theil der Hauptumfassung von Mainz. Sie bestehen aus drei Vertheidigungsanordnungen, nämlich aus den Fronten des Hauptwalles, aus den Ravelinen und Contregarden, dann aus einer am Fuße des Glacis geführten Enveloppe. Letztre ist nur 6 Fuß hoch revetirt, maskirt zum Theil das Feuer des Hauptwalles, und bedarf eine zahlreiche Besatzung, die nur geringen Widerstand leisten kann, und wegen Mangel an Communication, zumal über den dahinter liegenden Wassergraben der Hauptumfassung, keinen gesicherten Rückzug hat.

Da sich diese Enveloppe in schlechtem Zustande befindet, ihr Werth die Kosten der Herstellung nicht rechtfertiget, sie auch der Armirung sehr zur Last fällt, so wird angetragen, dieselbe sammt den Capitalcommunicationen in der Art zu demoliren, daß ihre gegen den Platz gekehrte aüsere Grabenböschung beibehalten, mit einem Banket für Schützen, und zum Theil mit einer gehörig gedeckten, zur Geschützaufstellung geeigneten Communication, im Ganzen also statt der so nachtheiligen Enveloppe ein hier sehr entsprechendes und ohne große Unkosten herzurichtendes Vorglacis angelegt werde.

9. Herstellung von creneillirten Mauern an dem gegenwärtig nur von Erde bestehendn Hauptwalle der Gartenfelder Fronten.

Vier der genannten Fronten von XIII. bis XVII. machen beinahe den dritten Theil der nach dem Felde gerichteten Hauptumfassung von Mainz aus. Mit Ausnahme der zwei aüseren Bastionsfaçen sind die Escarpen der Fronten unverkleidet, dagegen mit einem morastigen und zum Theil bewässerten Graben versehen.

Die vorliegenden verengten Raveline und Contregarden haben 8 Fuß hohe Escarpen; mehrere derselben sind nicht für Geschütz eingerichtet.

Das Glacis kann vom Hauptwalle nicht ohne Gefahr für die Besatzung der Aussenwerke bestrichen werden.

Fernere Mängel dieser Fronten bestehen in den wenigen Communicationen nach dem Felde und den Verbindungen der Raveline und Contregarden mit dem bedeckten Weg, wodurch die angreifende Vertheidigung sehr erschwert wird.

Die Sturmfreiheit dieser Fronten beruht demnach auf den größtentheils verschlämmten und verwachsenen Wassergräben, und sie wird beim Froste vollends aufgehoben.

Es kann um so weniger in der Absicht des Antrages liegen, allen diesen und anderen bestehenden Mängeln der Gartenfelder Fronten abzuhelfen, als zu ausreichender Sicherung derselben gegen gewaltsamen Angriff schon die Verstärkung der Inundationsschanze und Regulirung des Inundationsterrains, dann der oberen Spitze der Petersau bereits als unerläßlich in Antrag gebracht worden ist, und hierdurch sowohl als auch durch die Befestigund des Hartenbergs ein belagerungsmäßiger Angriff dieser Fronte nicht wohl vorauszusetzen ist.

Allein die vielfältigen Anlagen im Gartenfelde und die Entfernung der Inundationsschanze vom Hartenberg können den Commandanten von Mainz (unter Umständen, die einen Angriff in Bezug auf Tageszeit, Dämmerung und Frost so begünstigen, daß die Beschießung der angreifenden Colonne von der Höhenbefestigung nicht in erfolgreichem Grade wahrscheinlich wäre,) für die Sicherheit der Gartenfelder Fronten leicht besorgt machen,

und ihn veranlassen, dort einen bedeutenden Theil der Besatzung in Bereitschaft zu halten, und sie der Vertheidigung der übrigen Theile der Festung zu entziehen.

Da überdieß die Gartenfelder Fronten wegen ihrer Ausdehnung die Armirung jederzeit sehr belästigen, viel Zeit und Arbeit zur Verstärkung erfodern, – da sie ferner einen so großen Theil der Hauptumfassung ausmachen, und diese unter allen Voraussetzungen gegen Insult gesichert seyn muß und keine Besorgniß einflößen darf, – endlich damit auch die ganze Kraft der Vertheidigung gegen die belagerungsmäßig angegriffenen Puncte concentrirt werden könne: so ist es nöthig, für die Sturmfreiheit dieser Fronten zu sorgen, dagegen kann man jede andre Verstärkung bei denselben unterlassen.

Die Ausführung von creneillirten Mauern am Fuße des Hauptwalles, die Anlage von Geschützstellungen in dessen eingehenden Winkeln, die Aushebung der Gräben und Rectificirung der Außenwerke dürften diesem Zwecke entsprechen, die Auslagen rechtfertigen, aber auch zur Verstärkung genügen.

10. Herstellung verschiedener Schadhaftigkeiten in den Minen der älteren Forts, dann mehrere Erdregulirungen an der Hauptumfassung, sowie Erbauung mehrerer gemauerter Hand-Pulvermagazine in letzterer.

Von den Minen der verschiedenen älteren Forts sind viele, vorzüglich aber beim Fort Karl und Hauptstein, in baufälligem Zustande, und an mehreren Stellen schon seit vielen Jahren sogar ganz eingefallen. Die Herstellung dieser so wichtigen Vertheidigungsmittel konnte bisher und wird auch in Zukunft nicht aus den laufenden Fonds eingeleitet werden können, daher es nothwendig ist, dafür eine seiner Zeit speciell zu veranschlagende Summe zu bewilligen.

Ebenso wird es nothwendig, in der Hauptumfassung, in welcher bis jetzt gar keine Hand- oder Verbrauchs-Pulvermagazine bestehen, mehrere Magazine der Art in Mauerwerk zu errichten, weil nur dann den bei jeder Armirung stets sich wiederholenden Ausgaben für dergleichen hölzerne Magazine vorgebeugt, und ungeachtet einer für den Augenblick größeren Auslage eine spätere nachhaltige Ersparniß erreicht werden kann.

Abstimmung des Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten.

In dem verehrlichen Vortrage des Herrn Präsidirenden wird davon ausgegangen, daß die Bundesfestung Mainz auch nach dem, was bereits aus Bundesmitteln für ihre Herstellung geschehen ist, sich noch nicht in dem Zustande befindet, welchen ihre wichtige Bestimmung als Haupt- und Central-Waffenplatz der teutschen Westgrenze erheischt, und zwar um ihr namentlich die Vortheile zu sichern, die der Herr Referent, nachdem er in dem ersten Theile seiner höchst verdienstlichen Arbeit die erfoderlichen Baugegenstände namhaft gemacht, daselbst so klar und wahr bezeichnet. Ferner, daß bei Ermittelung der fraglichen Erfodernisse allerdings die im Bundesbeschlusse vom 7. Julius 1831 ertheilte Vorschrift,

mit Ausschluß des blos Wünschenswerthen lediglich das Nothwendige zu berücksichtigen,

zur Richtschnur dienen, das zu erstrebende Ziel aber bestehen müsse in

a) Sturmfreiheit aller wesentlichen Befestigungsanlagen,
b) Erleichterung der Armirung bei eintretenden Kriegsfällen,
c) Möglichkeit auch mit einer minder zahlreichen, als der normirten vollen Kriegsbesatzung den Platz nachdrücklich vertheidigen zu können,

d) Leichtigkeit einer nützlichen Verwendung des zur Besetzung der Werke nicht erfoderlichen Theiles der Garnison oder einer andren Heeresabtheilung in und bei der Festung;

und endlich, daß die bezüglichen Erfodernisse in die zwei Classen zu theilen seyen:

A. unaufschiebliche Gegenstände,

B. nach Maßgabe disponibler Geldmittel auszuführende Gegenstände.

Allen diesen Grundansichten stimme ich vollkommen bei, wenn ich auch den Wunsch nicht unterdrücken kann, daß es gelingen möge, den wichtigsten teutschen Platz endlich in einen völlig genügenden Zustand zu versetzen, und daher auch die Gegenstände der zweiten Classe jedenfalls in die jetzige Herstellung mit aufzunehmen.

Indem ich nunmehr der weiteren Entwickelung der Anträge des Herrn Referenten folge, stimme ich, in Betreff der ersten Classe der Erfodernisse, ferner dem was in Abschnitt I. über die Nothwendigkeit,

die in der dritten Enceinte befindlichen Schanzen durch Revetirung mittels Mauerwerk und der sonst noch erfoderlichen Correctur in selbstständige Werke zu verwandeln,

gesagt wird, um so mehr bei, als in der Behauptung dieser Puncte das wirksamste Mittel zu finden ist, die Gefahren eines Bombardements für die Stadt zu vermindern, so daß in dem Verhältnisse, in welchem für die Haltungsfähigkeit besagter Werke gesorgt wird, die anderweitigen Anstalten gegen die Wirkungen des Bombardements Beschränkungen erleiden dürfen.

Nicht minder theile ich die Ansichten, welche der verehrte Herr Referent im Abschnitt II. über die erfoderliche Einebenung der in der zweiten Enceinte befindlichen, die Bewegungen der dießseitigen Truppen hindernden und den Feind gegen das Feuer der Hauptumfassung schützenden Linien, sowie über die Reduction derselben auf die Centralpuncte und die Correction dieser vorträgt. Besonders kann der auch hierbei geltend gemachte Grundsatz

möglichster Ökonomie in der Verwendung der Truppen

nicht genug gewürdigt werden, wo es sich darum handelt, die oben unter c. und d. genannten speciellen Zwecke möglichst zu erreichen.

Daß die Herstellung der baufälligen Theile der Hauptumfassung, wie sie im Abschnitte III. näher bezeichnet sind, zu den unverschieblichen Erfodernissen gezählt werden, ist unzweifelhaft. Aber ich kann nicht umhin, hierher auch

die Sicherstellung der **1000** Klafter langen Rheinkehle von Mainz gegen den gewaltsamen Angriff

zu zählen, und daher auf die Versetzung dieses Erfodernisses in die erste Classe ergebenst anzutragen. Zwar hat auch der Herr Referent die Nothwendigkeit dieser Sicherstellung anerkannt, und sie daher in der zweiten Classe der von ihm beantragten Erfodernisse obenan gestellt. Da aber die Kehle gegenwärtig gar keinen Widerstand zu leisten vermag, und es sehr problematisch ist, ob zur Kriegszeit bis zu dem Augenblicke der Gefahr für diesen gänzlich entblößten Theil der Festung die für den Vertheidigungszweck erfoderliche Entfernung der Gegenstände des Verkehres und der Betriebsamkeit, womit die genannte Linie in ihrer ganzen Ausdehnung so sehr angefüllt ist, und die übrigen hier erfoderlichen fortificatorischen Maßnahmen zur Ausführung gelangen können, so muß wohl schon jetzt das geschehen, was mit möglichster Schonung der Territorialinteressen vorgenommen werden kann. Ich zähle hieher namentlich die Vorbereitung der erfoderlichen Geschützplätze, die theilweise von früher noch vorhanden sind, und eine solche Anordnung, daß der übrige Theil der für die frag-

liche Sicherstellung erfoderlichen Anstalten bis zur Zeit der Armirung der Festung verschoben bleiben, dann aber in kürzester Frist ausgeführt werden könne. Auch halte ich dafür, daß bei einer umsichtigen Anordnung und Einrichtung der gedachten Geschützemplacements von dem Neubaue eines bombensicheren centralen Casamattencorps, wozu überdieß viel Raum erfoderlich seyn würde, ganz abstrahirt werden könne.

Was der Abschnitt IV. über die Befestigung des rechten Rheinufers enthält, dem stimme ich im Allgemeinen bei, und insbesondre was das Fort Castel betrifft.

Hinsichtlich der Befestigung der Mainspitze, so ist der Einfluß nicht zu verkennen, den ein dort erbautes selbstständiges Werk auf die Vertheidigung der Festung nehmen würde; der Ausführung tritt jedoch vielleicht das Bedenken entgegen, ob wegen der schlechten und unsicheren Beschaffenheit des Baugrundes und der nachtheiligen Einwirkungen der hier sehr starken Strömungen beider Flüsse die Erbauung und Unterhaltung desselben nicht ganz unverhältnißmäßig hohe Kosten erfodern würden. Eine genaue Untersuchung wird daher der Beschlußnahme in dieser Hinsicht noch vorher gehen müssen. Im entgegengesetzten Falle würde man sich vielleicht damit begnügen müssen, durch eine größere Berücksichtigung der Rheinschanzen einen Theil der Zwecke jenes Werkes zu erreichen.

Das Fort Montebello erscheint in seiner jetzigen nutzlosen Ausdehnung in Bezug auf den Gegenstand unsrer Aufgabe nur nachtheilig. Nach meiner unvorgreiflichen Ansicht dürfte die Einebenung desselben um so empfehlenswerther seyn, als das beizubehaltende Reduit, durch eine um dasselbe solid zu erbauende Lunette oder Redoute verstärkt, genügen würde, diesen Punct mit einer etwa 300 Mann starken Besatzung festzuhalten, besonders wenn auf der nahen Petersau ein tüchtiges Werk, wie es der Herr Referent beantragt, angelegt wird, welches in mehreren Etagen eine dem Zweck entsprechende Anzahl schwerer Geschütze zu fassen vermag.

Der Abschnitt V. enthält über die Nothwendigkeit feuersicherer Gebaüde für die Unterkunft, namentlich der Kranken und Verwundeten, sowie für die Erhaltung der Lebensbedürfnisse Wahrheiten von hohem Werthe, besonders in Beziehung auf letztren Zweck. Nichts desto weniger glaube ich, daß bei den Befestigungsanlagen, für welche sich der Herr Referent mit so vollem Rechte in dem I. und II. Abschnitte verwendet, in Mainz die Folgen eines Bombardements der Stadt verhältnißmäßig weniger zu fürchten sind, und daß daher, da es ohnehin an Bauplätzen für größere Etablissements mangelt, von der Erbauung eines bombensicheren Spitals abstrahirt werden könne. Darum aber stimme ich um so mehr dem Vorschlage des Herrn Referenten in Bezug auf das Gebaüde im Freihafen bei, sowie auch daß die Geniedirection dieser Bundesfestung angewiesen werde, bei allen künftigen Entwürfen neuer Gebaüde auf eine Benutzung derselben zu wichtigen Vertheidigungszwecken jede thunliche Rücksicht zu nehmen.

Was nun die zweite Classe der vom Herrn Referenten beantragten Erfodernisse betrifft, so habe ich hierüber Folgendes zu bemerken.

Über die Sicherstellung der Kehle von Mainz habe ich mich bereits oben ausgesprochen, und wiewohl ich dort zugleich die Entbehrlichkeit des centralen Casemattencorps angedeutet, so verkenne ich darum nicht den Werth einer bombensicheren Bäckerei und Magazins; nur wünsche ich, daß sich hierzu eine anderweitige passende Localität vorfinden möge.

Hinsichtlich der Gartenfronten stimme ich für die Einebenung der nachtheiligen und schadhaften Enveloppe, und besonders für die dringend nöthige Ausschlämmung der Gräben, sowie für die Regulirung der niederen Grabenvertheidigung. Nach diesen Vorkehrungen werden die übrigen weniger erfoderlich erscheinen, wenn die vom Herrn Referenten bean-

tragte Herstellung der Inundationsschanze und Vorbereitung des Inundationsterrains die verdiente Berücksichtigung finden.

Die Herstellung der Schanze 97. bevorworte ich um so mehr, als sie für die sicherzustellende Communication der Weißenauer Verschanzung mit den rückwärtsliegenden Werken von großem Werth ist.

Die Rheinschanzen verdienen die vom Herrn Referenten beantragte Berücksichtigung, und wird für ihre Verbesserung um so mehr gethan werden müssen, wenn der oben angedeutete Fall einträte, daß auf die Anlegung eines Werkes auf der Mainspitze verzichtet werden müßte.

Nach diesen Gegenständen halte ich endlich noch für berücksichtigungswerth: die bombensichere Caserne, die Herstellung der Schadhaftigkeiten in den Minen der älteren Werke, die Erdregulirung und einige aus Mauerwerk zu erbauende Hand-Pulvermagazine, obschon diese Objecte in Vergleich zu den übrigen Antragsgegenständen viel weniger dringlich erscheinen.

Was am Schlusse des ersten Theiles des umfassenden Vortrages mit so großer Sachkenntniß über die Eintheilung in die verschiedenen Baujahre angeführt ist, verdient gewiß die vollste Zustimmung, sobald vorausgesetzt werden darf, daß die Zeitverhältnisse eine Störung in dem raschen Baubetriebe nicht befürchten lassen. Gegentheils würde es bei einem nahe drohenden Kriege nicht rathsam seyn, an Festungswerken solche Bauten vorzunehmen, die, wenn keine Aussicht zu deren Beendigung wäre, die Sicherheit derselben gefährden könnten.

Aus den vorstehenden Äußerungen ergibt sich, inwieweit ich den von dem verehrten Herrn Referenten resumirten einzelnen Erfodernissen aus dem rein militärischen Standpuncte völlig beistimme, sowie auch welche Modificationen ich in Betreff der übrigen bevorworte. Nähere Erklärungen behalte ich mir bis zur genaueren, speciellen Kenntniß der auf diese Anträge bezüglichen Entwürfe vor.

Der Königlich-Bayerische Bevollmächtigte. Der Königlich-Bayerische Bevollmächtigte, vollständig mit dem gegenwärtigen Zustande von Mainz bekannt, hat mit dem Inhalte des vernommenen lichtvollen und erschöpfenden Vortrages des sehr verehrlichen Herrn Präsidirenden über alle, für weitere Herstellung der genannten Bundesfestung erhobenen Anträge nur eine wiederholte Bestätigung seiner früheren Ansicht finden können, wie gerathen es seyn dürfte, sämmtliche in obiger Beziehung so wohl begründeten Anfoderungen der Berücksichtigung und Genehmigung der hohen Bundesversammlung anheimzugeben, soll nämlich das teutsche Bollwerk Mainz auf die Stufe der Vertheidigungsfähigkeit erhoben werden, welche der Königlich-Preußische Herr Militärbevollmächtigte in seiner deßfallsigen Abstimmung so treffend und scharf bezeichnet.

Dem Wesen nach dürften sich wohl alle Stimmen für die Zweckmäßigkeit und Gediegenheit sämmtlicher Herstellungsanträge des sehr verehrlichen Herrn Präsidirenden erklären, und wohl nur die Rücksichtsnahme auf die mit einer Gesammtausführung derselben verbundenen Kosten könnte zu einer oder der andren vorlaüfigen Zurückstellung eines oder des andren Antrages die Veranlassung geben.

Faßt man aber sämmtliche Herstellungsanträge in zwei Haupttheile zusammen:

1) in rein fortificatorische Herstellungsanträge, und

2) in solche, welche die Erbauung bombenfreier Gebaüde betreffen,

und geht man alsdann wieder in das Wesen jedes einzelnen Gegenstandes eines jeden Hauptheiles ein, so dürfte sich wohl ergeben, daß

1) von den rein fortificatorischen Anträgen wohl nicht einer als unbegründet oder das Maß wirklichen Bedürfnisses überschreitend angesehen, daß die Anlage eines neuen Werkes am Kirchhofe nur als sehr dringend befürwortet werden kann, und daß es sich nicht um ein Mehr oder Minder von vielleicht 150,000 Gulden handeln dürfte, wenn es gilt, eine Vertheidigungsfähigkeits-Vervollständigung zu erreichen, welche der Hauptfestung Teutschlands gebührt, gegenüber eines förmlichen, nicht auserhalb der Grenzen der Möglichkeit liegenden Angriffes, dem alle in neuester Zeit erprobten mancherlei Verbesserungen in der Geschütz- und Waffen-Kunde zur Seite stehen werden.

Wendet man sich zu den Anträgen

2) zu der beantragten Erbauung bombensicherer Gebaüde, so dürfte auch hier nicht ohne entscheidenden Nachtheil Veranlassung zu Beseitigungen gegeben seyn. Denn abgesehen davon, daß die beantragten Gebaüde eine sehr wichtige Stelle in der Reihe der Mainz alsdann zugewiesenen Vertheidigungsmittel einnehmen sollen, so wird überdieß durch deren Anlage die bombensichere Unterkunft von nur dem dritten Theil der Besatzung beabsichtiget: eine wohl vollständig gerechtfertigte Anfoderung, womit gleichzeitig denen im Dienst des Vaterlands verwundeten Kriegern ein sicherer und ruhiger Aufenthalt in bombensicheren Raümen für den Kriegsfall vorbereitet werden soll.

Wenn aber in manchem Staate für weit unbedeutendere Zwecke, als die Herstellung von Mainz ist, die größten Summen ohne Bedenken verausgabt werden, so dürfte wenigstens von Seiten der Militärcommission, vom rein militärischen Standpuncte aus, es unbedenklich vorgezogen werden, ohne irgend vorzugsweise Begünstigung eines oder des anderen Antrages alles das bei der hohen Bundesversammlung geltend zu machen, was in seiner Gesammtheit für Ergänzung der Vertheidigungsfähigkeit der ersten Festung Teutschlands noch zu thun erübriget, und damit ein für alle Mal eine Geldbewilligung in Anspruch genommen werden, welche, in beschränkterer Weise gefodert und alsdann auch wahrscheinlich nur bewilligt, nur Lücken in der beabsichtigten Ausführung zurücklassen würde, deren Ausfüllung bei sich geltend machendem Bedürfniß, wo nicht unmöglich, doch sehr schwierig seyn dürfte.

Dieser Ansicht entsprechend, glaubt der Königlich-Bayerische Militärbevollmächtigte darauf beharren zu sollen, daß sämmtliche Anträge des sehr verehrlichen Herrn Präsidirenden ohne weitere Scheidung in Bezug auf Gegenwart und Zukunft von Seiten der Militärcommission für Mainz auf das nachdrücklichste vertreten werden.

Der Bevollmächtigte des 8. Armeecorps. Der Bevollmächtigte des 8. Armeecorps ist mit dem erschöpfenden Vortrage des Herrn Präsidirenden über die Nothwendigkeit der vollkommenen Herstellung der Bundesfestung Mainz und den darauf gegründeten Anträgen, unter gehöriger Berücksichtigung der Territorial-, Communal- und Privat-Berechtigungen, vollkommen einverstanden; in Beziehung auf die Zeit der Ausführung aber trägt er gleich dem Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten darauf an, daß von einer Ausscheidung mehr oder minder wichtiger Herstellungen zum Behuf zweier Aus-

führungsperioden abgestanden, und vielmehr beschlossen werde, alle als nothwendig erhobenen in einer Herstellungsarbeit zu vereinigen.

Dabei hat der Bevollmächtigte noch zu bemerken, es werde dieser für das 8. Armeecorps gegebenen Abstimmung auch von Seiten der 3. Division desselben vollkommen, jedoch mit dem ausdrücklich aufzunehmenden Vorbehalte beigetreten, daß die Befestigung der Rheinkehle von der Bastion Nikola bis Raimundi in Verbindung mit der jetzt hinzukommenden Befestigung der Mainspitze als genügend anerkannt werde, wenn die jetzt auf derselben bestehenden Thürme, Batterien und Curtinen in vollkommenen Vertheidigungsstand wieder hergestellt worden sind, und somit die jetzt auf dem Quai, welcher in seinem ganzen Umfang Staats- und städtisches Eigenthum ist, befindlichen industriellen Etablissements wenigstens nicht eher als bei dem Eintritt einer wirklichen Belagerung von demselben entfernt zu werden brauchen.

Der Bevollmächtigte des 9. Armeecorps. Der Bevollmächtigte kann sich mit dem vernommenen sehr verehrlichen Vortrag des Herrn Präsidirenden, – nach seiner besten Überzeugung und nach der von ihm persönlich gemachten Wahrnehmung über den dermaligen Zustand der Festungswerke von Mainz, – im Wesentlichsten nur einverstanden erklären, glaubt aber, daß er hinsichtlich der Herstellung des Forts Montebello dem in der näheren Darstellung ausgesprochenen ersteren Vorschlage,

> wonach die Reducirung dieses Werkes, die Beibehaltung des Kreuz-Blockhauses und die Erbauung eines kleinen permaneten Werkes am Bastion rechts 2c. beantragt wird,

seiner Ansicht nach beitreten müsse, indem auch unter diesen Umständen die gedachten Werke als Stützpuncte der Operationen am rechten Rheinufer genügen dürften.

Was aber die in dem verehrlichen Votum des Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten ausgesprochenen Wünsche betrifft, wonach die unter den Gegenständen zweiter Classe aufgeführten

> nothwendigen, aber nach Maßgabe disponibler Geldmittel auszuführenden Herstellungen

in die Gegenstände der ersten Classe

> unaufschiebliche Herstellungen

mit aufgenommen werden mögten: so kann er sich mit solchen nur einverstanden erklären, und gibt daher seine Abstimmung dahin zu erkennen, daß namentlich

I. die sämmtlichen Vorwerke sturmfrei hergestellt,

II. zur Vermehrung des Activitätsvermögens der Festung das Fort Elisabeth hergestellt, das Fort Wälsch demolirt, und die Enveloppe von Fort Karl und die Verbindungslinie von demselben bis zum Fort Joseph verändert,

III. zur Sicherheit der Hauptumfassung die Herstellung der zwei Curtinen Nr. 9.–10. und 10.–11., des Revetements der Curtine und des Anschlusses der Neuthor-Fronte Nr. 1.–2., der Kehle des Ravelins Nr. 32., der Rheinkehle und der Contrescarpe der Bastion Georg bewirkt,

IV. das rechte Rheinufer, insbesondre auf der Mainspitze und an dem Fort Castel, sowie auf der geeigneten Stelle des übrigens zu reducirenden Forts Montebello, besser befestigt,

V. ein bombensicheres Hospital eingerichtet, und

VI. zwischen der auf etwa 1,400,000 Gulden veranschlagten Classe unaufschieblicher Herstellungen und der auf circa 750,000 Gulden veranschlagten Classe allmählich vorzunehmender Herstellungen kein Unterschied gemacht, sondern die letzteren wie die ersteren möglichst gleichzeitig ausgeführt werden.

Der Bevollmächtigte des 10. Armeecorps. Nach meiner Ansicht umfaßt der überaus gründliche Vortrag des sehr verehrlichen Herrn Präsidirenden alle die weiteren Erfodernisse, welche für die Bundesfestung Mainz wesentlich und wahrhaft nothwendig bedingt sind, um ihr den Grad der Vertheidigungsfähigkeit zu geben, der ihrer unbestrittenen großen Wichtigkeit angemessen ist. Da indeß bei der vorgenommenen Erhebung jener Vervollständigungen von dem blos Wünschenswerthen gänzlich ist abgesehen worden, während die vorgeschlagenen Herstellungen und respective Verstärkungen ohne Ausnahme in der strengsten Nothwendigkeit begründet sind, so bin ich in Betreff der Classificirung dieser Gegenstände überhaupt der Meinung, daß sie sämmtlich in dem abzugebenden Gutachten der Militärcommission als unerläßlich für die völlige Instandsetzung von Mainz zu bezeichnen seyn möchten.

Präsidium. Aus diesen Abstimmungen entnehme ich, daß die verehrten Mitglieder sämmtlich die Erhebung und die Darstellung der gegenwärtigen Beschaffenheit der Festung Mainz als in allen Theilen richtig anerkennen, meine Ansichten über die wahrzunehmenden allgemeinen Zwecke der Befestigung dieses wichtigen Platzes durchgängig bestätigen, und den einzelnen hierauf gegründeten Anträgen ohne Ausnahme und ohne Zuthat beistimmen. Mit Dank erkenne ich die Einhelligkeit dieser Urtheile, die mich so sehr belohnt und erfreut.

Dabei finden es jedoch die verehrten Mitglieder vorzuziehen, daß unter den weiter nothwendigen Herstellungen ein Unterschied nächster und nachmaliger Ausführung in dem Gutachten der Militärcommission nicht gemacht, sondern die Herstellung aller für die endliche Instandsetzung der genannten Festung in der That noch erfoderlichen Gegenstände mit einem Male ganz und ungetheilt, als Inbegriff des wirklichen Erfodernisses, in Antrag gebracht werde.

Wie ich aber in jenen erst gedachten Beziehungen mich der Zustimmung der verehrten Mitglieder erfreue, so kann ich der eben erwähnten Ansicht wegen nun auch meinerseits auf die Zustimmung mich berufen, die schon in dem erstatteten Vortrage ausdrücklich enthalten ist. Nur als Referent über Anträge, für welche möglichste Beschränkung auferlegt wurde, glaubte ich mit angeben zu müssen, welcher Unterschied etwa unter den erhobenen Bedürfnissen dann könne gemacht werden, wenn deren gleichzeitige Befriedigung nicht möglich seyn sollte, und deßhalb ein Unterschied müsse gemacht werden. Überall aber ist auch in dem Vortrage die Überzeugung vorwaltend, und an mehreren Stellen aufs bestimmteste ausgesprochen, daß nur dann erst, wenn alle noch erfoderlichen Herstellungen vollzogen sind, die Festung seyn werde, was sie an ihrem Platze in den denkbaren Kriegsfällen für den Schutz des Vaterlandes seyn könne und seyn müsse. Um so mehr trete ich gegenwärtig dem aus den Abstimmungen sich ergebenden Antrage bei, als zu dem alten Auftrage die neuesten Erfahrungen hinzukommen, und hierin zuverlässig die verbündeten Regierungen eine unmittelbare Auffoderung finden werden, keine Anstrengung zu scheuen,

welche dazu gehört, die Wehranstalten des Vaterlandes zu vervollständigen, und deren jederzeit nöthige Bereitschaft zu sichern.

Die von dem Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten im Einzelnen geaüßerten Bedenken betreffen namentlich die Befestigung der Mainspitze und die Erbauung eines centralen Casemattencorps in der Rheinkehle. Die Beschaffenheit des Bodens, fürchtet derselbe, werde die Erbauung und Unterhaltung eines Werkes auf der Mainspitze zu kostspielig machen, das alsdann vielleicht durch eine größere Berücksichtigung der Rheinschanzen zum Theil könnte ersetzt werden. Ebenso besorgt der Königlich-Preußische Herr Bevollmächtigte, es mögte für ein Central-Casemattencorps, das auch zur Aufnahme der Bäckerei und der Brot- und Mehl-Vorräthe bestimmt sey, in der Rheinkehle an hinlänglichem Raume fehlen, und darum für die letzteren ein andrer Platz zu wünschen bleiben. In Hinsicht auf die Befestigung der Mainspitze muß ich bekennen, daß ich die Besorgniß des Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten nicht theile, da, wenn auch der Strömungen wegen nicht der alte, doch weiter hin ein Platz sich eignen wird, um das dort für Abwehr und Angriff nöthige Werk anzulegen; weit zweifelhafter dagegen mögte es seyn, ob selbst auch die ausgedehnteste Verstärkung der Rheinschanzen dem eigentlichen Zwecke einer Befestigung der Mainspitze näher zu bringen vermöge. Für ein bombenfestes Bäckerei- und Vorraths-Gebaüde dürfte sich nicht leicht ein andrer geeigneter Platz finden lassen, da in Mainz, wie der Königlich-Preußische Herr Bevollmächtigte selbst bemerkte, die Auswahl von Bauplätzen nicht groß ist; jedenfalls wird man zugeben, daß der Platz in der Rheinkehle, wenn groß genug, so auch für die genannte Bestimmung bei weitem der beste sey, weil kein anderer für Zufuhren und den Geschäftsbetrieb eine so vortheilhafte Lage haben kann. Was nun aber auch in dieser und jener Beziehung möglich oder am zweckmäßigsten auszuführen sey, läßt sich nur bestimmen, wenn seiner Zeit die Local-Geniedirection darüber, gleichwie über alle sonstigen Gegenstände, die näheren Erhebungen vorgenommen, und in Folge derselben die Entwürfe ausgearbeitet, oder über die gefundenen Anstände berichtet hat. Für jetzt kann es blos darum zu thun seyn, die Bedürfnisse des Platzes überhaupt und aus den allgemeinen militärischen Anfoderungen zu erkennen und festzustellen. Eben deßhalb ist denn auch bei dem erstatteten Vortrage alles, was näher auf die Ausführungsweise Bezug hat, für die besondre Abtheilung ausgeschieden, welche nur bezweckt, vorlaüfig dasjenige aufzufassen, was die Militärcommission in dem gehofften Falle, daß die jetzigen allgemeinen Anträge von der hohen Bundesversammlung bewilligt werden, bei der Instruction der Local-Geniedirection für die erfoderlichen Vorarbeiten etwa mögte berücksichtigen wollen.

In Betreff eines bombenfesten Lazareths für die Festung Mainz stimmt der Königlich-Preußische Herr Bevollmächtigte besonders dem in dem Vortrage geaüßerten Gedanken bei, das städtische Waarenlager in dem Freihafen zu solcher Bestimmung vorzurichten. Zu meinem Bedauern habe ich jedoch über dieses Gebaüde zuverlässige Mittheilungen erhalten, welche jenen auf Ersparung gerichteten Gedanken aufzugeben nöthigen. Dem Gebaüde fehlt der innere massive Ausbau gänzlich, selbst dessen Umfassungsmauern sind zu schwach, um eine Eindeckung gegen Bomben zu tragen, zudem das Mauerwerk, die Thüren, Fenster, Fußböden, Treppen, Feuerungsanlagen u. dgl. in sehr baufälligem Zustande, so daß man für die Herstellung des Gebaüdes nicht weniger rechnen dürfte, als für ein neues Lazareth von gleichem Gelasse. In Kriegszeit aber, wo das in Antrag zu bringende bombenfeste Lazareth dennoch längst nicht hinreicht, würde man immerhin in dem jetzigen Waarenhause, seiner günstigen Lage wegen, etwa 500 Kranke und Verwundete unterbringen müssen, und

zu solchem Behuf das Gebaüde zur Zeit einer factischen Armirung der Festung mit einem Aufwande von etwa 50,000 Gulden möglichst in Stand zu setzen haben.

Mit der Äüserung, welche der Herr Bevollmächtigte des 8. Armeecorps insbesondre für dessen dritte Division abgab, dürften die verehrten Mitglieder insgesammt dahin einverstanden seyn, daß die Rheinkehle in vollkommenen Vertheidigungsstand hergestellt werde; ob nun aber hierzu die Instandsetzung aller jetzt darin bestehenden Thürme, Batterien und Curtinen hinlänglich oder auch erfoderlich sey, ist gleichfalls Sache der Ausführung, um die es sich jetzt noch nicht handelt, sondern die erst künftig zur Sprache kommen kann, wenn die Local-Geniedirection über die Art und Weise einer gehörigen Instandsetzung der Rheinkehle wird gutachtlichen Bericht erstattet haben.

Ich beehre mich nunmehr, das im Namen der Militärcommission und ganz in Gemäßheit dieser stattgefundenen Verhandlung entworfene Gutachten der ferneren Genehmigung der verehrten Mitglieder zu unterziehen.

Entwurf.

Abg. Schr. 3491. Frankfurt a. M., den 2. März 1841.

An Einen sehr verehrlichen Bundestags-Ausschuß für die Militärangelegenheiten.

In Folge des Auftrages der hohen Bundesversammlung vom 7. Julius 1831, dem von Seiten der Militärcommission, wie sie unterm 31. Julius 1838 zu berichten die Ehre hatte, fort und fort die angelegentlichste Bemühung gewidmet war, erstattet sie nunmehr Einem sehr verehrlichen Bundestags-Ausschusse ihr Gutachten über die Erfodernisse, welche der Festung Mainz selbst noch nach den unlängst mit Bundesmitteln hergestellten neuen Werken sowohl in Hinsicht auf die Vertheidigungsanlagen, als in Hinsicht auf die Bedürfnisse der Besatzung verblieben.

Die Schwierigkeit, womit die Fassung dieses Gutachtens verbunden war, lag weniger in dem Umfange des Gegenstandes, als in den Schranken der Aufgabe. Je öfter und je vollständiger man die hohe strategische Wichtigkeit des ausgedehnten Waffenplatzes, von welchem die Rede ist, die überaus vortheilhafte Lage desselben sowohl als eines gesicherten Stromüberganges, wie als eines Central- und Depot-Platzes des teutschen Heeres, in's Auge faßt, desto schwerer wird es, irgend etwas aufzugeben, was dazu beitragen könnte, demselben im weitesten Sinne die Bedeutung zu verschaffen und die Wirksamkeit zu sichern, deren er in der That fähig ist. Da jedoch der Auftrag der hohen Bundesversammlung ausdrücklich vorschreibt, für das abzugebende Gutachten mit Ausschluß des Wünschenswerthen lediglich das Nothwendige zu berücksichtigen, und nur auf das, was hiernach für unumgänglich zu halten ist, die Anträge zu stellen, so mußte dieses bei allen Erhebungen, welche für das Gutachten der Militärcommission zu machen waren, Maß geben, und ist denn auch in den beiden Beziehungen der Sache durchgängig als maßgebend beobachtet worden:

zuvörderst nämlich in Rücksicht auf die ganze Bestimmung der Festung, indem hierunter nur das gedacht ist, was für die wichtigsten Wechselfälle eines Krieges auf dieser Seite von Teutschland die Festung Mainz nothwendig seyn

muß, damit sie nicht dem einen oder dem andren Falle ihre unentbehrliche Mitwirkung versage,

sodann in Rücksicht auf die einzelnen Anlagen der Festung, indem auch für diese nichts bezweckt ist als diejenige Haltbarkeit, welche wieder um der möglichen Kriegsfälle willen der Festung Mainz in allen Theilen zukommen muß, daß sich mit Zuverlässigkeit darauf rechnen lasse.

Für die Darlegung der weiter in Antrag zu bringenden Herstellungen wird die Ordnung der bestehenden Befestigung selbst die angemessenste seyn, und da die hohe Bundesversammlung zu einem vorlaüfigen Überblicke der ganzen Sache wünschen dürfte, wenigstens ungefähr den Betrag der zur Ausführung nöthigen Geldmittel zu kennen, so begleiten die Darlegung der weiteren Erfodernisse zugleich eine beilaüfige Angabe der Kosten und ein Gutachten über die allgemeine Disposition der Ausführungen.

Weitere Erfodernisse.

A. Vorwerke oder dritte Umfassung von Mainz.

Seit die erste allgemeine Herstellung der Festung Mainz vollzogen ist, hatte in der Zwischenzeit ein Fall Statt, welcher manche über die Herstellung geaüserte Ansicht als gegründet erwies, überhaupt für die Beurtheilung der fortificatorischen Beschaffenheit der Festung sehr wichtig ist, nämlich die inzwischen geschehene und wieder aufgehobene Armirung des Platzes. Zur Zeit eines solchen plötzlichen Überganges von dem Friedens- zu dem Kriegs-Zustande zeigt sich alles, was in ruhigen Zeiten übersehen oder verschoben ward, und keine Schwäche bleibt verborgen an den Anstalten, welche dann stark seyn sollen, sich selbst zu behaupten und anderen Schutz zu gewähren.

Unter den Gegenständen der damaligen Armirung sind vorzüglich zu bemerken: die angelegten hölzernen Blockhaüser, die mehrfältig gegen Wurfgeschütz angebrachten Deckbalken, die gedeckten Geschützstände und Tambours, die Holzverkleidungen für Escarpen ohne Mauerverkleidung, die Menge Palisaden für die ausgesetzten Vorwerke, die Sturmpfähle für leicht ersteigliche Erdtaluts an der Hauptumfassung und den Vorwerken, und sonst noch die vielen und mancherlei passageren Vorrichtungen. Den größten Theil dieser Gegenstände hatte man angeordnet, um Puncte nothdürftig zu verstärken, von welchen die Belagerungsjournale der Festung zahlreiche Beispiele anführen, wie entweder ohne sie eine ausdauernde Vertheidigung nicht möglich geworden war, oder wie ihre Behauptung übermäßig viele Opfer gekostet hatte. Man war für den Fall eines Angriffes auf die Festung besorgt, es könne sich der Gegner wie in früheren Fällen der vordersten Werke gleich bei seinem Erscheinen vor der Festung bemächtigen. Man glaubte nichts unterlassen zu dürfen, um wenigstens einigermaßen die Haltbarkeit derselben zu erhöhen.

Die Beispiele werden erklärlich, die Besorgnisse und die Vorkehrungen gerechtfertigt, wenn man bedenkt, erstens daß eine Besatzung von 21,000 Mann, wie sie für Mainz bestimmt ist, da hierunter auch die Reiterei, die Artillerie, die Mineurs, Sappeurs, Pontoniers und deren Hülfsmannschaften, die Arbeiter

an beschädigten Werken, die Feuerreserve, das Fuhrwesens-, Lazareth-, Bäckerei- und Administrations-Personal und die Bedienung begriffen sind, kaum 15,000 Bajonette zählt, und zweitens daß die am meisten in Anspruch genommene Infanterie auch den größten Abgang durch Kranke und Verwundete erleidet, um so viel eher aber für die Vertheidigung zu schwach wird, wenn sie aus Mangelhaftigkeit der Befestigungsanlagen gleich im Anfange der Belagerung sich zu zersplittern genöthigt, und mehr im Freien als in den Werken zu kämpfen gezwungen ist.

Offenbar ist es im Widerspruche mit der Erfahrung und den Sachverhältnissen, daß in dem aüsersten, 8000 Klafter oder zwei teutsche Meilen langen Umkreise der Festung Mainz an so vielen dem ersten Angriffe ausgesetzten Puncten Erdwerke bestehen. Diese Erdwerke geben im Kriege die Kampfplätze, auf welchen die Festung in kurzer Zeit ihre Kraft verblutet. Der Gegner nimmt sie rasch durch seine Übermacht, beunruhigt dann unaufhörlich die Besatzung, zwingt sie die Wälle, den Schutz ihrer Minderzahl, zu verlassen, und sich im Freien ihm entgegenzustellen, wo er dann sie aufreibt, und somit auch den festeren Werken die Haltbarkeit nimmt, noch eh er sie angreift.

Bei den neuen, nach dem letzten Friedensschlusse erbauten Rheinfestungen, dann bei Landau und Germersheim, bei anderen im Baue begriffenen teutschen und fremden Plätzen, bei so vielen Befestigungen von weit minderer Wichtigkeit, und selbst bei dem so tief in Verfall gelegenen Luxemburg sind nirgends mehr Erdwerke, auch nicht in erster Linie; überall waltet der Grundsatz vor, daß jedes isolirte Werk auch selbstständig, d. i. mit Mauer verkleidet, casemattirt, in der Kehle geschlossen, überhaupt so angeordnet sey, daß es ohne belagerungsmäßigen Angriff nicht könne genommen werden, dadurch den rückliegenden Werken wirklich zum Schutze diene, und in der Vertheidigung des Ganzen einen bestimmten Abschnitt ausmache und erfülle. Bei Mainz aber, diesem wichtigsten Waffenplatze von Westteutschland, dem Centralpunct der mittelrheinischen Vertheidigungslinie, findet sich in vorderster Reihe und sonst eine Überzahl von Werken dem gewaltsamen Angriffe ausgesetzt, und zwar an Puncten, mit welchen der Feind die gelegensten Plätze zu dem wirksamsten Verfolge seines Angriffes gewinnt, nämlich zum Bombardement der enggebauten, vielbewohnten Stadt, welche noch dazu für das Militär nur sehr wenige feuer- und bomben-sichere Gebaüde und Magazine hat.

Die Mangelhaftigkeit der Sache liegt zu klar vor Augen, als daß sie noch der Belege aus vergangenen Zeiten bedürfte. Um ihretwillen wurden aber auch schon zu Anfang des französischen Revolutionskrieges die Vorwerke der Festung mit großen Anstrengungen und Kosten palisadirt und mit hölzernen Blockhaüsern versehen, ohne dadurch nur die Stärke zu erlangen, daß sie nicht dem Sturme hätten unterliegen müssen. Zu ähnlichen Vorkehrungen für dieselben sahen sich im Jahr 1814 die Franzosen genöthigt. Eben so wurde im Jahr 1825 bei den Anordnungen, welche von Seiten des Durchlauchtigsten Bundes zur Herstellung der Festung Mainz geschahen, die Schwäche vorliegender Erdwerke nicht verkannt; allein die zugleich drängende Nothwendigkeit, der Festung Kriegs-Pulvermagazine zu schaffen, und auf dem Hartenberg, bei Weißenau und an der

Stelle der alten Kreuzschanze große, selbstständige Forts zu errichten, beschränkte das, was man für die Vorwerke thun konnte, blos auf Herstellung der Erdwälle und Zugabe gemauerter Blockhaüser, wobei es denn eben im Jahr 1830 noch ganz unerläßlich blieb, alle Hülfsmittel der passageren Befestigung aufzubieten, um den Werken mehr Haltbarkeit zu geben.

So groß die Kosten solcher Nothhülfen sind, so reichen diese doch bei weitem nicht hin, den Werken denjenigen Grad von Vertheidigungsfähigkeit zu verschaffen, welchen ihre Wichtigkeit für die Sicherung des Platzes erfodert; noch immer würde der Feind mit geringer Anstrengung sich derselben bemächtigen, dann sofort zum Bombardement der Stadt und zu einem umfassenden Angriffe der rückwärts liegenden Forts schreiten. Von welcher kurzen Dauer dergleichen im Falle der Noth gemachte Vorkehrungen sind, lehrt uns hinlänglich die neueste Erfahrung; nach weniger als sieben Jahren würden für die vorliegenden Erdwerke im Falle abermaliger Armirung der Festung auch wieder fast ganz die nemlichen Ausgaben zu machen gewesen seyn. Bedenkt man ferner die möglichen Umstände und die gewöhnlichen Erfodernisse eines Armirungsgeschäftes,

welche Ungewißheit vorerst für das Erkennen des wahren Zeitpunctes zur Anordnung der Armirung zu seyn pflegt, wenn Verhältnisse eintreten, welche den Frieden bedrohen,

welche Menge von Vorräthen und Erfodernissen aller Art anzuschaffen sind,

welche vielfache Anstalten und Einrichtungen die Unterkunft der vermehrten Besatzung verursacht,

wieviele Festungsgebaüde gegen Wurfgeschütz zu sichern sind,

wieviel für die Aufstellung des Geschützes und überhaupt für die wirkliche Wehrleistung vorzubereiten ist,

so läßt sich nicht einmal annehmen, daß man in jedem Falle noch die Zeit haben werde, auf dem ganzen Umkreise der Festung, wie es doch geschehen müßte, an allen Erdwerken fortificatorische Arbeiten von einigem Belange vorzunehmen und auszuführen.

Es ist sonach kein Zweifel darüber, daß die vorliegenden Erdwerke ihrer wichtigen Bestimmung durchaus nicht entsprechen, und daß auch die nothdürftigen Verstärkungen derselben in Fällen der Armirung der Festung, die so viel kosten und so schnell wieder vergehen, für das wirkliche Erfoderniß immer noch höchst unzulänglich, leicht aber sogar dann nicht mehr möglich sind, wenn man ihrer nöthig hätte. Soll nicht jeder Armirung der Festung zu den vielen Geschäften die übergroße Arbeit aufgebürdet bleiben, daß man auch die ganze Reihe der Werke des ersten Angriffes für einige Haltbarkeit dann erst noch herzustellen hat, – soll überhaupt zur Zeit eines drohenden Angriffes auf die Festung das Bestehen haltbarer Vorwerke gesichert seyn, – sollen die Vorwerke den auf sie fallenden Theil einer ausdauernden Vertheidigung wirklich zu übernehmen und zu leisten vermögen, – sollen nicht die Plätze der Vorwerke allein durch die Tapferkeit der Besatzung, allein dadurch vertheidigt werden, daß eine so tapfre Besatzung noch vor der eigentlichen Belagerung großentheils geopfert wird: so müssen die vorliegenden, blos von Erde aufgeworfenen Schanzen im Style permanenter, vollkommener Befestigung als selbstständige Werke ausgeführt werden.

Zu den Vorwerken, welche einer völligen Umänderung bedürfen, sind auch die Verbindungslinien zwischen dem Weißenauer Lager und dem Fort Karl und die Schanze 97. zu rechnen, die noch dazu sehr schwach oder vielmehr ganz fehlerhaft construirt sind, und in sehr schadhaftem Zustande oder wirklichem Verfalle liegen, so daß sie einige Haltbarkeit eben nur durch die Armirung erlangen, aber auch mit dieser wieder verlieren, und die beträchtlichen Kosten für den geringen Dienst in jedem neuen Falle immer von neuem verursachen.

Betrachtet man die äußerste Reihe der bestehenden Befestigungsanlagen von Mainz, so zeigt sich darin die 2800 Schritt lange offene Strecke zwischen der Dahlheimer Schanze und der Befestigung des nördlichen Vorsprunges vom Hartenberg, und in dieser Strecke die für Angriff und Vertheidigung der Festung wichtige Anhöhe oberhalb des Kirchhofes, links von der Straße nach Coblenz. Ist die Besatzung schwach, oder sind sonst die Umstände der Vertheidigung nicht günstig, so kann der Feind von dort her die beiden Forts Joseph und Hauptstein, die nur wenig inneren Raum haben, durch Wurffeuer zum Schweigen bringen, dann seinen Angriff in das Zahlbacher Thal herab und gegen den Münsterschlag richten, in dieser Tiefe, jeder directen Einwirkung der zwei genannten hoch liegenden Forts entzogen, fortrücken, und sich an der Hauptumfassung setzen. In jedem Falle gewinnt der Feind mit der bezeichneten Anhöhe einen sehr günstigen Platz, um eine starke Mörserbatterie gegen die Werke und die Stadt zu errichten, da die Entfernung bis zu letzterer nur 600 Klafter beträgt. Überhaupt aber wird er mit einer Batterie daselbst nicht nur das Herausbrechen des Vertheidigers auf das Plateau von der Seite des Zahlbacher Thales her verhindern, sondern auch das Debouchiren aus dem Münsterschlage sehr erschweren, und Herr des Zahlbacher Thales werden. Es ist sonach von ganz entschiedener Nothwendigkeit, dieser Anhöhe durch Befestigung möglichst sich zu versichern und sie dem Feinde zu verwehren. Aber auch schon darum ist die Befestigung derselben nothwendig, weil das Zahlbacher Thal, das nur durch directe und stechende Schüsse vertheidigt ist, und der von dem Hauptstein nicht gesehene Höhenrand, auf welchem das Fort Joseph, die Dahlheimer, Clubisten- und Zahlbacher Schanze liegen, einer Flanken- und Rücken-Vertheidigung bedürfen, und weil überhaupt die bezeichnete Anhöhe als eine Vorhut des Lagers und zu Unternehmungen für die Vertheidigung von Wichtigkeit ist.

Endlich fehlt noch in der äußersten Reihe der Befestigungsanlagen von Mainz die Umfassung des Blockhauses auf der Mitte des Hartenbergs, ein Gegenstand, welcher gleichfalls nicht bis zum Eintritte einer Armirung der Festung anstehen darf, wenn nicht die Ausführung im Drange der Zeit und der Geschäfte nur unvollkommen, und selbst die nothdürftige noch ungewiß seyn soll. Vielmehr muß auch dieses Werk so hergestellt werden, daß es nicht jedesmal im Falle des Bedarfs erst noch eine Verstärkung nöthig hat, und immer von neuem eine Ausgabe dafür verursacht.

B. Zweite Umfassung von Mainz.

Für eine Festung, welche nicht blos ein Sperrpunct, sondern ein so großer und wichtiger Waffenplatz ist wie Mainz, ist es ein Haupterfoderniß, daß sie

soviel nur möglich die Fähigkeit der Activität im weiteren Sinne der Bedeutung besitze, nirgend gehindert, vielmehr überall geeignet sey, durch öftere, nicht vorher sich ankündigende Ausfälle mit kleinen Truppenabtheilungen zur angreifenden Vertheidigung, diesem wesentlichen Element einer guten Vertheidigung, übergehen zu können.

Bei Mainz werden dermalen die Ausfälle, und zwar grade in den wichtigsten Richtungen, durch zwecklos angelegte Linien erschwert, indem die Besetzung dieser Linien mit Truppen und Geschütz der großen Ausdehnung wegen schwierig, schon das Bestehen derselben den Bewegungen hinderlich, gleichwohl aber ihr Verlust, da sie bestehen, nachtheilig ist wegen der Deckung, welche sie in ihrer jetzigen Art dem vorgerückten Angreifer gewähren. Die Nothwendigkeit, so ausgedehnte Linien und soviele ihrer eigenen Vertheidigung überlassenen Erdwerke zu besetzen, bringt um zwiefachen Vortheil: um die Möglichkeit der Vertheidigung Weniger gegen Viele im passiven Zustande, und um die gesicherte Manoeuvrirfähigkeit einer unter dem Schutze der Festung aufgestellten Heeresabtheilung.

Statt dessen ist grade bei Mainz die Möglichkeit offensiver Wirksamkeit ganz vorzüglich zu beachten, weil dessen Berennung des Umfanges und der Lage wegen immer der Besatzung weit überlegene Kräfte erfodert, und es darum niemals die Blokade durch ein verhältnißmäßig schwaches Corps ruhig dulden darf.

Es müssen daher alle Linien, welche die Activitätsfähigkeit dieser Festung hemmen, theils gänzlich demolirt, theils in vereinfachter Weise so angelegt werden, daß sie dem gedachten Zwecke entsprechen, der eigenen Vertheidigung entbehren können, und durch ihren Übergang in feindliche Hand nicht die Haltbarkeit des Platzes beeinträchtigen. Wie es im freien Felde nur auf Festhaltung wesentlicher Puncte ankommt, so wird die Vertheidigung der erwähnten Linien gänzlich ihren Centralpuncten zu überweisen seyn. Da nun aber die verbindenden Linien so einfach als möglich müssen gehalten, und deren Vertheidigung den Centralpuncten muß übertragen werden, so wird eben darum ferner nothwendig, daß den letzteren jede thunliche Verstärkung und unbedingte Selbstständigkeit zu Theil werde.

Sonach ist es, gleich der Umwandelung der wesentlichsten Erdwerke in permanente Anlagen, eine Sache der entschiedensten Nothwendigkeit, daß die Werke der zweiten Umfassung von Mainz zwischen Weißenau und dem Zahlbacher Erdrande diejenige Umänderung erhalten, welche ihrer wahren und ganzen Bestimmung angemessen ist, und ihre intensive Stärke möglichst erhöht.

C. Hauptumfassung und überhaupt ältere Werke von Mainz.

So groß und beklagenswerth das Gebrechen ist, daß die Hauptumfassung von Mainz im Allgemeinen der freien Entwickelung der Vertheidigungskräfte wenig Gelegenheit bietet, ja sogar vielfältig derselben hinderlich wird, so kann es doch nicht die Absicht seyn, eine wesentliche Umgestaltung dieser innersten Befestigungsreihe vorzunehmen, aber auch desto unzweifelhafter zeigt sich die Nothwendigkeit dessen, was der Hauptumfassung selbst in der Art, wie sie nun einmal geführt ist, zur Vertheidigungsfähigkeit entweder überhaupt noch abgeht, oder von neuem wieder herzustellen ist.

Es ist also zuvörderst hier der ursprünglich nur schwach oder gar nur trocken aufgeführten Mauerverkleidungen zu gedenken, welche jetzt in den beiden Curtinen 9. – 10. und 10. – 11., in der Curtine und dem Anschlusse der Neuthor-Front 1. – 2., in der Kehle des Ravelins 32., und in der Contrescarpe des Bastions Georg wirklich so baufällig sind, daß sie nicht mehr gegen gewaltsamen Angriff zu schützen vermögen. Den Jahresbudjets der Festung fiel die Unterhaltung dieser an sich mangelhaften Mauern immer schwerer, und sie mußte endlich in Erwartung der auserordentlichen Bewilligung für eine vorgängige Herstellung derselben gänzlich unterbleiben.

Ein großer Fehler, welcher selbst bei der angenommenen Befestigungsweise nicht hätte stattfinden sollen, und nun noch eine Abhülfe nothwendig macht, besteht darin, daß die Citadelle noch vor dem Falle der Hauptumfassung von dem Kamme des Glacis der Aussenwerke her kann in Bresche gelegt werden. Die Art der Abhülfe wird durch einen Grundsatz bestimmt, welcher ganz besonders bei der Festung Mainz niemals darf aus den Augen gelassen werden, nämlich dadurch, daß soviel möglich die Befestigungsanlagen zugleich bombensichere Unterkünfte abgeben, die bombensicheren Unterkünfte zugleich fortificatorischen Zwecken dienen sollen. Da die Anzahl solcher Unterkünfte in Mainz gering und erst noch zu vervollständigen ist, so wird dadurch fast jedem neuen fortificatorischen Erfodernisse dort eine Bedingung auferlegt, welche es jedoch in der That nur soviel leichter und möglicher macht, indem nun die einfachen oder doch viel ermäßigten Kosten einem doppelten Bedürfnisse abhelfen. Um also den bemerkten Fehler in der Anlage soviel möglich zu verbessern, wird für das zweckmäßigste erachtet, zwischen den Schulterprofilen der unmittelbar vor der Citadelle liegenden Werke bombenfeste Anschlußcasernen zu erbauen.

Die Mauer, welche jetzt die ungefähr tausend Schritt lange Kehle von Mainz nicht sowohl schließt als nur begrenzt, ist an einigen Stellen etwa zehn Fuß hoch, größtentheils niedriger, an manchen Stellen ganz unbedeutend, dabei vielfach beschädigt, gegen gewaltsamen Angriff zu schützen unfähig, ja gar nicht als Befestigung anzusehen. Doch leidet es keinen Zweifel, daß auch dieser Theil der Hauptumfassung stets in gehörigem Stande seyn müsse, da er sich nicht zur Zeit einer Armirung erst noch in Stand setzen läßt, und die Vertheidigungsfähigkeit desselben nicht blos wegen der Zugänglichkeit in strengen Wintern, sondern überhaupt bei den jetzt so sehr verstärkten Bewegungsmitteln von der Vorsicht geboten ist. Wird aber auch die Abschlußmauer noch so gehörig hergestellt, und noch so zweckmäßig vorgerichtet, so kann sie doch allein nicht für die Sicherung der Rheinkehle genügen, sondern es gehört dazu wesentlich noch, daß in dem oberen Theile der Kehle ein starkes Casemattencorps erbaut werde, um die Ufer und den Rhein zu bestreichen, die Schiffbrücke und die Balkensperrung des Flusses zu sichern, die Linie der Rheinschanzen einzusehen, und der Vertheidigung der Kehle als bombenfester Centralpunct zu dienen. In Rücksicht zugleich auf die wahrzunehmende Benutzung dieser Casematten für gesicherte Unterkunft muß der erste Gedanke daran seyn, daß der Festung Mainz auch ein bombenfestes Bäckerei- und Magazin-Gebaüde fehlt, und für ein solches auf jeden Fall noch zu sorgen ist. Wenn nämlich der Raum es gestattete, in den gedachten Casematten zu

Kriegszeit auser den Geschützen etwa vier Backöfen und die Brot- und Mehl-Vorräthe aufzunehmen, so könnte nichts vortheilhafter seyn, und auch für die letzteren kaum ein passenderer, für Zufuhr und Geschäftsbetrieb gelegnerer Platz gefunden werden.

Von den Fronten des Gartenfeldes haben die Escarpen, mit Ausnahme der zwei aüseren Bastionsfacen, keine Mauerverkleidung, die vorliegenden Raveline und Contregarden mit acht Fuß hohen Escarpen sind eng und zum Theil nicht für Geschütz eingerichtet, das Glacis kann vom Hauptwalle nicht ohne Gefahr für die Besatzung der Ausenwerke beschossen werden, und die wenigen Verbindungen zwischen den verschiedenen Anlagen hemmen und beschränken noch mehr die Vertheidigung. Die Sturmfreiheit dieser Fronten beruht blos auf dem morastigen, zum Theil bewässerten Graben, und bei Frost fällt auch dieses Schutzmittel weg. Es erfodern sonach dieselben bei Armirung der Festung jedesmal sehr ausgedehnte und kostspielige Vorkehrungen, um sie einigermaßen zu verstärken, und dennoch kann die Unzulänglichkeit dieser Befestigungsanlagen in Belagerungszeit nöthigen, daselbst einen beträchtlichen Theil der Besatzung in Bereitschaft zu halten, und dadurch auf der wirklich angegriffenen Seite der Festung die Zahl der Vertheidiger soviel zu vermindern. Hieraus erhellt hinlänglich, was sich auch schon ganz von selbst versteht, daß die Hauptumfassung einer Festung überall sturmfrei seyn müsse, und zwar die Gartenfronten um so mehr, da sie fast den dritten Theil der gegen das Feld gerichteten Hauptumfassung von Mainz ausmachen. In Rücksicht aber auf diejenigen schon bestehenden oder hier weiter in Antrag gebrachten benachbarten Werke, welche der Vertheidigung der Gartenfronten zu Statten kommen, dürfte es allerdings genügen, in der einfachsten Weise die Sturmfreiheit derselben sicherzustellen, nämlich durch Führung einer creneillirten Mauer längs dem Fuße des Hauptwalles, Anlegung von Geschützstellungen in dessen eingehenden Winkeln, Aushebung der Gräben und Correctur der Ausenwerke.

Ein andrer Fehler in der Anlage der Gartenfronten, welcher ebenfalls eine Abhülfe nothwendig macht, ist die Enveloppe am Fuße des Glacis, weil sie zum Theil dem Feuer des Hauptwalles im Wege liegt, und einer zahlreichen Besatzung bedarf, die doch nur geringen Widerstand leisten kann, und bei den wenigen Verbindungen nicht einmal einen sicheren Rückzug hat. Zudem aber fällt jede Benutzung der Enveloppe ganz weg, wenn nicht dieselbe bei Eintritt der Armirung der Festung mit Aufwand von viel Zeit, Mühe und Geld erst noch in Stand gesetzt ist. Es wird also die in jeder Hinsicht nachtheilige Enveloppe sammt den Capitalcommunicationen abzutragen, und dafür ganz zweckmäßig ein Vorglacis anzulegen seyn.

Auser den namhaft gemachten Erfodernissen für die Hauptumfassung von Mainz bedürfen auch die Erdwerke derselben verschiedentlich einer Regulirung, und da sie gänzlich der Anlage von Hand- oder Verbrauchs-Pulvermagazinen entbehrt, solche Magazine aus Holz wegen ihrer kurzen Dauer für Armirungsfälle immer wieder von neuem Zeit, Mühe und Geld kosten, so gehört es mit zu den wahrhaften Erfodernissen, daß an den geeigneten Stellen gemauerte Magazine der Art angelegt werden.

Endlich noch ist hier zu beachten, daß von den älteren Werken auf dem linken Rheinufer, besonders von dem Fort Karl und Hauptstein, die Minen baufällig oder wirklich verfallen sind, und die Wiederinstandsetzung dieser wichtigen Vertheidigungsmittel gleichfalls einer auserordentlichen Bewilligung bedarf, da sie aus den Mitteln der laufenden Unterhaltung nicht möglich ist.

D. Befestigung auf dem rechten Rheinufer.

Es ist wohl die Äuserung vorgekommen, nachdem die Festung Mainz wieder in teutschen Händen sey, habe das rechte Rheinufer nicht mehr jene Wichtigkeit für sie, als da sie in französischem Besitze war, und die Befestigung dieses Ufers bedürfe seitdem weniger der Stärke, gestatte mithin geringere Berücksichtigung als die Befestigung des linken Ufers. Dieses ließe sich nur in der Voraussetzung annehmen, daß die Nähe eines teutschen Heeres die Festung auf der rechten Seite vollkommen gegen feindliche Unternehmungen schütze. Eine solche Voraussetzung aber und die Folgerung daraus könnte man, wenigstens gewissermaßen, auch für die linke Seite der Befestigung machen. Immerhin würde durch die Annahme der Besitz der Festung unmittelbar von der Stellung des eigenen Heeres abhängig gemacht, die doch selbst, wie bekannt, nur zu oft von dem Gange der Kriegsereignisse abhängt, und nicht selten auser der möglichen Berechnung des Feldherrn liegt. Es würde also dadurch der Charakter der Festung als eines Waffenplatzes wesentlich beeinträchtiget, indem es ja für die strategische Wichtigkeit und den Werth eines Waffenplatzes zu den ersten Erfodernissen gehört, so vollkommen selbstständig zu seyn, daß er auf eine berechnete Dauer mit aller Zuverlässigkeit sich selbst kann überlassen werden. Aus der vollsten Überzeugung muß die Militärcommission eine solche Annahme für ganz unzulässig halten.

Sobald man nicht auf Ungewisses zählt, wird die Nothwendigkeit gleich und völlig starker Befestigung des rechten Rheinufers durch die einfache Betrachtung klar, daß der Verlust irgend eines von den wesentlichen Puncten dieser Befestigung nicht nur die Rheinbrücke, sondern auch die Kehle der Festung und die Stadt dem Feinde preisgibt, und diesem es möglich macht, die eine und die andre durch directes Feuer und Wurfgeschütz zu zerstören, und so den Platz selbst schnell zur Übergabe zu zwingen.

Gegenwartig sind weder die Mainspitze, noch die Rheinschanzen, noch das Fort Castel, noch das Fort Montebello in einem Zustande, welcher sie gegen gewaltsamen Angriff sichert. So wesentliche Theile der Festung sie sind, mußten sie dennoch bei jeder Armirung, und namentlich auch im Jahr 1830, mit großem Aufwande durch passagere Befestigungsmittel nothdürftig geschützt werden.

Das Fort Castel hat allerdings durch eine sehr nützliche Ausführung, nämlich durch die Anlegung des bombenfesten Reduits, Unabhängigkeit von dem Hauptplatze und ein viel größeres Vertheidigungsvermögen gewonnen; allein da wegen der Gebaüde von Castel keine Construction vor der Brücke gedacht werden kann, welche den inneren, von den ausgedehnten Wällen umschlossenen Raum in derselben Weise zu vertheidigen vermag, wie es dem Noyau eines im Inneren freien Festungswerkes zukommen würde, so können die in neuerer Zeit an zwei Fronten

hergestellten Contrescarpen nicht genügen, sondern es muß die vollkommene Sturmfreiheit aller Theile des Forts Castel als unbedingte Nothwendigkeit bezeichnet werden, und ohne sie sowohl die eigene Sicherheit dieses Forts, als die Gemeinschaft beider Ufer, ja selbst der Hauptplatz von Mainz immer als gefährdet erscheinen.

Ganz ähnliche Verhältnisse und darum die nemlichen Bedingungen gelten auch in Hinsicht des Forts Montebello, der Befestigung der Mainspitze, und der Rheinschanzen. Auch Montebello muß durch eine geeignete Umfassung des Blockhauses, die Mainspitze durch ein neues selbstständiges Werk, die Rheinschanzen 14. und 15. durch gemauerte Blockhaüser und eine zweckmäßigere Lage so haltbar und activitätsfähig gemacht werden, als es die Festung im Ganzen seyn soll, weil auch sie aus den angegebenen Gründen für die Haltbarkeit und Activitätsfähigkeit der Festung von der größten Wichtigkeit sind.

E. Bombensichere Unterkünfte.

So nöthig als die Vertheidigungsmittel selbst sind einer Festung feuer- und bomben-feste Raüme für wenigstens den dritten Theil der Besatzung und die Canzleien der Militär- und Administrations-Behörden, für die Kranken und Verwundeten, und für die Vorräthe an Lebensmitteln. Auch auf ihnen beruht die Möglichkeit ausdauernder Vertheidigung; ihr Abgang oder ihre Unzulänglichkeit waren oft schon die Ursachen vorzeitigen Falles einer Festung. Der beste militärische Geist, die rühmlichste Tapferkeit, der regeste vaterländische Sinn und eine noch so einsichtsvolle Leitung können nicht genügen, wenn die Besatzung ohne den vollen Schutz, welcher ihre Minderzahl ausgleichen soll, jählings zusammenschmilzt, selbst noch die Verwundeten und die Kranken dem feindlichen Feuer und dessen Wirkungen ausgesetzt bleiben, die Vorräthe weniger von der Besatzung als von den Flammen verzehrt werden, und wenn dann je größer der Dienst und die Anstrengung, desto dürftiger und schlechter die Nahrung wird, bösartige Krankheiten ausbrechen, und mit der Noth der Besatzung auch die Bedrängnisse der Einwohner durch Feuer, Hunger, Krankheit und Tod jede Stunde sich steigern.

Die Festung Mainz ist arm an bombenfesten Unterkünften; alle Vorrathsraüme daselbst sind leichte, meist nur aus Fachwerk oder gar nur aus Breterwand errichtete, jeder Feuersgefahr ausgesetzte Gebaüde; auch an einem bombenfesten Krankenhause fehlt es gänzlich. Nur zu oft fanden dort Vorräthe und verwundete Vertheidiger ihren Untergang in den Flammen; so noch 1793 in der Franciscanerkirche, 1814 in der Citadelle. So auch ist es in frischem Andenken, daß während der jüngsten Einschließung dieses Platzes der zehnte Theil seiner Einwohner und mehr als 18,000 Soldaten darum unterlagen, weil alle Spitäler weit überfüllt waren, und viele Kranke und Verwundete in kalten Kirchen und Schuppen mußten untergebracht werden, wodurch in wenigen Tagen der Typhus eine grausenvolle Heftigkeit erlangt hatte.

Werden die gegenwärtig weiter in Antrag gebrachten fortificatorischen Erfodernisse der Festung hergestellt, so vermehren sich damit zugleich die jetzt dort bestehenden bombenfesten Unterkunftsraüme so weit, daß sie ungefähr für den dritten Theil der Besatzung hinreichen. In eben dieser Voraussetzung, und wenn

das Casemattencorps in der Rheinkehle nach Wunsch sich ausführen läßt, wird auch ein bombenfester Raum für die Bäckerei und die wichtigsten Unterhaltsvorräthe gewonnen. Es könnte dann den künftigen Zeiten vorbehalten werden, gleicher Weise in allen Fällen, wo von Werken oder Gebaüden eine neue Herstellung nothwendig wird, auf jede mögliche Vermehrung der bombenfesten Unterkunfts- und Vorraths-Raüme sorgfältigst Bedacht zu nehmen.

Zu den nächsten und unerläßlichsten Erfodernissen der Festung gehört aber unverkennbar noch der Besitz eines bombenfesten Lazareths für wenigstens 1200 Kranke.

Von Seiten der Militärcommission hatte man daran gedacht, ob es zu Verminderung der Kosten vielleicht thunlich sey, dem ehemals kurfürstlichen Schlosse, jetzt städtischen Waarenlager die Bestimmung und nöthige Vorrichtung zu geben, in Kriegszeit der Festung als bombenfestes Lazareth zu dienen. Allein nach erhaltenen zuverlässigen Mittheilungen ist das Gebaüde durchaus nicht dazu geeignet, da ihm innen ein massiver Ausbau ganz fehlt, selbst dessen Umfassungsmauern eine Eindeckung gegen Bomben nicht zu tragen vermögen zudem das Mauerwerk, die Thüren, Fenster, Treppen, Feuerungsanlagen u. dgl. in sehr schadhaftem Zustande sind, so daß man für die Herstellung des Gebaüdes nicht weniger rechnen darf, als für ein ganz neues Lazareth von gleichem Gelasse. In Kriegszeit aber, wo das in Antrag gebrachte bombenfeste Lazareth dennoch längst nicht hinreicht, würde man immerhin in dem jetzigen Waarenhause, seiner vorzüglich dazu geeigneten Lage wegen, etwa 500 Kranke und Verwundete unterbringen müssen, und zu solchem Behuf das Gebaüde zur Zeit einer factischen Armirung mit einem Aufwande von etwa 50,000 Gulden in Stand zu setzen haben.

Nach dem also, was die gegenwärtige Beschaffenheit der Festung Mainz und ihr Verhältniß zu der natürlichen und nothwendigen Bestimmung derselben unmittelbar selbst uns lehrt und vor Augen stellt, sind im Allgemeinen folgendes die Zwecke und Anfoderungen, denen noch nachzukommen und zu genügen ist, und die mithin zunächst hier bei der Andeutung, welche Gegenstände, und dann späterhin bei den Entwürfen, wie die Gegenstände herzustellen seyen, die vollste Berücksichtigung erwarten:

erstens nämlich die Sturmfreiheit aller wesentlichen und besonders auch derjenigen Befestigungsanlagen, welche zunächst einer feindlichen Unternehmung ausgesetzt sind, damit die Festung im Ganzen vor eminenter Gefahr gewaltsamen Angriffes gesichert, somit die Grundbedingung eines solchen Platzes, daß er sich selbst könne überlassen werden, wirklich erfüllt sey;

zweitens soviel möglich die Sicherung der Vertheidiger, der Verwundeten und Kranken, und der Lebensmittel gegen Bombardement, weil man bei den Fortschritten und vielfältigen Versuchen der Artillerie darauf zu rechnen hat, es werde bei künftigen Belagerungen weiter geworfen und sicherer getroffen werden;

drittens die Erleichterung der Armirung für alle folgenden Zeiten, daß sie viel schneller und zuverlässiger und viel wohlfeiler könne vollbracht werden, als es bisher möglich war, mithin weder Holz- noch Erd-Arbeiten anders als an den Communicationen und Passagen ihr ferner zur Last verbleiben, und selbst der Bedarf

an Palisaden und Weiden, obschon ihn die auf dem eigenen Boden gemachten Anpflanzungen für die Zukunft sicherstellen, gleichwohl noch möglichst verringert werde;

viertens die Möglichkeit, selbst mit einer geringeren als der vollständigen Kriegsbesatzung, wenn es die Umstände erheischen sollten, die Festung vertheidigen zu können;

fünftens aber auch die Gelegenheit, wenn eine überzählige Besatzung oder Heeresabtheilung zu Gebot stünde, sie in und an der Festung nützlich und wirksam verwenden zu können.

Wie die allgemeinen Zwecke, denen noch zu genügen ist, so hat die Darlegung der gegenwärtigen Beschaffenheit der Festung schon selbst auch die einzelnen Gegenstände angedeutet, deren Herstellung oder gehörige Instandsetzung noch erfoderlich sind. Es erübrigt daher nur, diese einzelnen Gegenstände in der Ordnung, in welcher sie wahrgenommen wurden, zusammenzustellen und namhaft zu machen. Sie sind demnach:

A. Vorwerke oder dritte Umfassung von Mainz.

1. Permanenter Ausbau der Hechtsheimer Schanze,
2. der Mariaborner Schanze,
3. der Zahlbacher Schanze,
4. der Clubistenschanze und
5. der Dahlheimer Schanze;
6. zweckmäßige Umänderung der Verbindungslinien zwischen dem Weißenauer Lager und dem Fort Karl, und
7. der Schanze 97.;
8. Befestigung des Plateaus vor dem Fuße des Zahlbacher Erdrandes ober dem Kirchhof;
9. Umfassung des Blockhauses auf der Mitte des Hartenbergs;
10. Instandsetzung der Inundationsschanze und des Inundationsterrains daselbst;
11. Versicherung der oberen Spitze der Petersau.

B. Zweite Umfassung von Mainz.

12. Instandsetzung des Forts Elisabeth;
13. Veränderung der Enveloppe und der Verbindungslinien zwischen dem Fort Karl bis zum Fort Joseph, und Demolirung des Forts Wälsch.

C. Hauptumfassung und überhaupt ältere Werke von Mainz.

14. Herstellung der schwachen und baufälligen Theile der Hauptumfassung, namentlich der Curtine und des Anschlusses der Neuthor-Front 1.–2., der Kehle des Ravelins 32., der Curtinen 9.–10. und 10.–11., und der Contrescarpe des Bastions Georg;
15. Erbauung einer bombenfesten Anschlußcaserne zwischen den Ausenwerken der Citadelle;
16. Instandsetzung der Kehle von Mainz;
17. Erbauung eines centralen Casemattencorps in der Kehle von Mainz, mit Rücksicht auf die Bäckerei und die wichtigsten Unterhaltsvorräthe;
18. Aufführung creneillirter Mauern an den Gartenfronten;
19. Abtragung der Enveloppe vor den Gartenfronten;

20. Erdregulirungen und Errichtung gemauerter Hand-Pulvermagazine in der Hauptumfassung, und Instandsetzung der schadhaften Minen.

D. Befestigung auf dem rechten Rheinufer.

21. Befestigung der Mainspitze;
22. Instandsetzung des Forts Castel;
23. Instandsetzung des Forts Montebello;
24. Veränderung der Rheinschanzen 14. und 15., und Erbauung steinerner Blockhaüser darin.

E. Bombenfeste Unterkünfte.

25. Erbauung eines bombenfesten Lazareths für wenigstens 1200 Kranke.

Da die Zusammenstellung nur der Ordnung folgt, wie sich die weiteren Erfodernisse bei dem Gange durch die einzelnen Seiten und Reihen der bestehenden Festungsanlage bemerklich machten, diese Gegenstände selbst aber fast alle gemeinsam durch die nemlichen, und wenn durch verschiedene, so doch durch gleich wesentliche Zwecke bedingt sind: so bedarf es der Erwähnung nicht, daß mit ihrer Zählung keine Classification, keine Reihung nach größerer oder minderer Wichtigkeit, Nothwendigkeit und Dringlichkeit könne gemeint seyn. Die Militärcommission ist der einhelligen Überzeugung, und die erörterten Sachverhältnisse dürften es klar und unzweifelhaft darthun, daß keines der genannten Erfodernisse unterbleiben könnte, ohne es für die Fähigkeit der Festung, ihrer Bestimmung zu genügen, und für die Bereitschaft derselben, jederzeit in den Stand der Armirung übergehen zu können, an einer Hauptsache und wesentlichen Bedingung fehlen zu lassen.

Gleichermaßen spricht selbst auch schon der finanzielle Vortheil dafür, keinen der erwiesen nothwendigen Gegenstände unausgeführt zu lassen, oder nur dessen Ausführung zu verschieben, weil die wenig genügende, schnell vergängliche Vorkehrung statt desselben zur Zeit einer Armirung der Festung, wie die Erfahrung lehrt, schon bei der ersten Wiederholung ebensoviel oder mehr kostet, als die wirklich befriedigende und zugleich dauerhafte, für immer bleibende Herstellung jetzt zu stehen kommt.

Nur erst, wenn die genannten weiteren Erfodernisse alle ausgeführt sind, wird die Festung Mainz seyn, was sie an ihrem Platze seyn kann und seyn soll. Sie wird dann unter allen Voraussetzungen mit einer verhältnißmäßigen, kleineren oder größeren, Besatzung sich überlassen werden können, – jederzeit einer hartnäckigen, ausdauernden Vertheidigung fähig seyn, – dem eigenen Heere auf der Haupt-Operationsbasis nicht nur als Central-Waffenplatz und zum unvergleichlichen Verbindungs- und gesicherten Übergangs-Puncte dienen, sondern auch in Unglücksfällen den geschlagenen Heeresabtheilungen einen schützenden Rückzugs-, Wiedervereinigungs- und Wiederaufstellungs-Punct gewähren, – selbst wenn etwa nach wiederholten Kriegsunfällen die Abtheilungen des teutschen Heeres genöthigt seyn sollten, die Ufer des Rheines zu verlassen, und sich nach dem Inneren zurückzuziehen, wird sie auf den weiteren Gang der Operationen dadurch zu Gunsten derselben mächtigen Einfluß nehmen, daß sie die Hauptcommunication des Feindes unterbricht, dessen Übergang über den Strom erschwert, und bedeutende Streitkräfte zur Schwächung des activen feindlichen Heeres auf sich

zieht, im Falle des wechselnden Glückes aber nicht wenig den Rückzug des Feindes über den Rhein erschwert und gefährdet: mit einem Worte die Festung Mainz wird dann als Hauptwaffenplatz von Westteutschland den ihrer Größe und ihrer strategischen Wichtigkeit gebührenden Rang mit Kraft und Ausdauer behaupten können, und alle auf ihre völlige Instandsetzung verwendeten Kosten reichlich vergelten.

Daß man aber von der Festung Mainz, wie sie jetzt ist, die Fähigkeit solcher Leistungen, die Erfüllung so hochwichtiger Zwecke, nicht mit vollem Grund und Recht voraussetzen und erwarten könne, dürfte diese Darstellung, so gedrängt sie ist, dennoch überzeugend dargethan haben.

Wenn nun auch inzwischen der Durchlauchtigste Bund die Festung Luxemburg, deren vollständige Herstellung der jüngsten Zeitverhältnisse wegen nöthig geworden war, in so umfassender Art bedacht hat, so mögte denn um so mehr in dem Auftrage der hohen Bundesversammlung vom 7. Julius 1831 schon die früher gehegte Absicht erkannt werden dürfen, der Festung von Mainz, die in jeder Beziehung zu einer weit bedeutenderen Rolle berufen ist, wenn nicht größere, doch gleiche Vorsorge zu widmen, und sie mit allem auszurüsten, was nunmehr im gegenwärtigen Berichte, mit Ausschluß jeder, wenn noch so wünschenswerthen Zugabe, als wirklich und durchaus nothwendig für deren völlige Instandsetzung nachgewiesen ist.

Muthmaßliche Kosten.

Eine bestimmtere Angabe der Geldmittel, deren es für die nachgewiesenen weiteren Erfodernisse bedürfte, ist natürlich nur dann möglich, wenn die auszuführenden Gegenstände entworfen, die Pläne im Detail ausgearbeitet, und danach die Kosten berechnet sind. Sollen die Pläne wirklich für die Ausführung Brauchbarkeit und Gültigkeit behalten, und nicht wieder der Fall eintreten, daß man unter der Arbeit von der allgemeinen Herstellungsdisposition abgehe, auch die einzelnen Baupläne umgestalte, die Geldbewilligung in ganz andrer Weise verwende, als in welcher sie ermessen war, und einen Theil der aufgetragenen Gegenstände unterlassen müsse, um den andren ausführen zu können: so erfodern dieselben viel Zeit und Mühe, und ihre vorgängige Ausarbeitung würde gegenwärtigen Bericht um so länger noch verzögert haben, da sie von dem bestehenden Dienstpersonal der Festung, das nur für die laufenden Arbeiten ermessen und nicht davon abzuziehen ist, ohnehin nur sehr langsam hätte geschehen können. Es mußten darum diese Vorarbeiten oder ersten Geschäfte der Ausführung, die übrigens auch mit Ausgaben verbunden sind, bis dahin anstehen bleiben, daß ein bestimmter Auftrag dazu veranlaßt und in Stand setzt.

Vorerst mögte aber auch nicht grade eine anschlagsmäßige Genauigkeit der zu rechnenden Kosten verlangt werden, sondern es wohl nur darum zu thun seyn, einen allgemeinen Überblick der Geldbeträge zu erlangen, auf welche die namhaft gemachten Erfodernisse beilaüfig und zwar höchstens dürften zu stehen kommen. Diesem Wunsche zu begegnen, wurden alle zu ermittelnden Anhaltspuncte möglichst benutzt, um die muthmaßlichen Kosten der einzelnen Gegenstände ziemlich nahe zu bestimmen.

Die hiernach anzunehmenden Kostenbeträge sind im 24guldenfuß folgende:

		Gulden
1.	Permanenter Ausbau der Hechtsheimer Schanze . .	78,000
2.	der Mariaborner Schanze	38,000
3.	der Zahlbacher Schanze	56,000
4.	der Clubistenschanze	80,000
5.	der Dahlheimer Schanze	10,000
6.	Umänderung der Verbindungslinie zwischen dem Weißenauer Lager und dem Fort Karl	20,000
7.	Umänderung der Schanze 97.	44,000
8.	Befestigung des Plateaus ober dem Kirchhof . . .	100,000
9.	Umfassung des Blockhauses auf der Mitte des Hartenbergs	15,000
10.	Instandsetzung der Inundationsschanze und des Inundationsterrains	52,000
11.	Versicherung der oberen Spitze der Petersau . . .	60,000
12.	Instandsetzung des Forts Elisabeth	115,000
13.	Demolirung des Forts Wälsch, und Veränderung der Enveloppe und der Verbindungslinie zwischen dem Fort Karl bis zum Fort Joseph	60,000
14.	Herstellung der schwachen und baufälligen Verkleidungsmauern in der Hauptumfassung	88,000
15.	Erbauung einer bombenfesten Anschlußcaserne zwischen den Außenwerken der Citadelle	100,000
16.	Instandsetzung der Kehle von Mainz	100,000
17.	Erbauung eines centralen Casemattencorps in der Rheinkehle, mit Rücksicht auf Bäckerei und Unterhaltsvorräthe	110,000
18.	Aufführung creneillirter Mauern an den Gartenfronten .	100,000
19.	Abtragung der Enveloppe vor den Gartenfronten . .	20,000
20.	Erdregulirungen und Errichtung gemauerter Hand-Pulvermagazine in der Hauptumfassung, und Instandsetzung der schadhaften Minen	55,000
21.	Befestigung der Mainspitze	137,000
22.	Instandsetzung des Forts Castel	200,000
23.	Instandsetzung des Forts Montebello	66,000
24.	Veränderung der Rheinschanzen 14. und 15., und Erbauung steinerner Blockhaüser darin	65,000
25.	Erbauung eines bombenfesten Lazareths	300,000
	zusammen	2,069,000

Vergleicht man die hier gerechneten Kostenbeträge mit denjenigen, welche für gleiche Gegenstände bei den früheren Herstellungsanträgen gerechnet waren, so zeigt sich, daß die jetzigen ungleich größer sind, was davon kommt, daß eben die Erfahrung der damaligen Ausführungen mit berücksichtigt wurde, wodurch denn die hier gerechneten Beträge nicht sowohl zu den damaligen Anschlägen, als vielmehr zu den wirklichen Kosten der damaligen Ausführungen im Verhältniß stehen.

(14.)

Werden für sämmtliche weitere Erfodernisse im Ganzen 2,150,000 Gulden gerechnet, so darf man mit ziemlicher Gewißheit erwarten, daß dieser Betrag weder von den auszuarbeitenden Kostenanschlägen, noch bei den künftigen Ausführungen werde überstiegen werden, und es läßt sich wohl schon im Voraus verbürgen, daß alsdann nicht nur die aufgetragenen Gegenstände alle ohne Ausnahme und so, wie es nach dem erkannten Erfodernisse beabsichtiget ist, wirklich zu Stande kommen, sondern daß auch keine Nachfoderung dafür erfolge.

Allgemeine Arbeitsdisposition.

Wenn es die Bereitschaft der Geldmittel gestattet, so würde für die Ausführung der weiteren Herstellungen ohne Zweifel die kürzeste Zeit anzuberaumen seyn, in welcher sie sich thun läßt. Unter dieser Voraussetzung ermangelt die Militärcommission nicht, auch über die letztre Frage noch ihre gutachtliche Äuserung beizufügen.

Die meisten der weiter nothwendig gefundenen Gegenstände erfodern der Solidität und Wirthschaftlichkeit wegen drei Jahre zur Ausführung, so daß bei allen bombenfest zu casemattirenden Werken im ersten Jahre die Fundamente, die Souterrains, und die Widerlager und Zwischenmauern auser der Erde, im zweiten Jahre die Gewölbe und das übrige Mauerwerk, im dritten Jahre die Erdbedeckung, der Anwurf im Inneren und sämmtliche Professionistenarbeiten zu vollbringen wären. Einige von den Gegenständen jedoch würden ihrer Ausdehnung wegen vier Jahre erfodern. Hiernach und in Rücksicht auf Anzahl und Umfang der vorzunehmenden Arbeiten würden für die Ausführungen im Ganzen vier Baujahre, und für jedes derselben der Geldbedarf zu etwas mehr oder weniger als 500,000 Gulden anzunehmen seyn.

Insofern es nicht schon durch das Zeiterfoderniß geschieht, dürfte über die Reihenfolge der vorzunehmenden Gegenstände der Grundsatz entscheiden, daß von dem äuseren Umfange der Festung nach Innen gearbeitet, und die entblößten und wichtigsten Puncte am ersten in wehrbaren Stand gesetzt werden. Es fiele sonach in das erste Baujahr der Beginn aller Herstellungen in der dritten Umfassung, in das zweite Baujahr die Fortsetzung der Arbeiten des ersten Jahres und der Beginn der Herstellungen in der zweiten Umfassung; im dritten oder vierten Baujahre käme die Instandsetzung der Hauptumfassung von Mainz hinzu. Die Instandsetzung der Hauptumfassung von Castel mögte auf alle vier Baujahre zu vertheilen seyn, und mit der Erbauung des bombenfesten Lazareths würde man nach Umständen im ersten oder zweiten Jahre anzufangen haben.

Wenn nun zwar durch die beiden erwähnten Grundsätze die Anzahl der Baujahre und der Hauptentwurf der Baudisposition ermessen und geregelt wird, so ist doch eine bestimmtere Angabe des Umfanges der auf jedes einzelne Baujahr zu vertheilenden Arbeiten und des dafür anzuschlagenden Kostenbetrages natürlich wieder nicht eher möglich, als bis die Entwürfe der vorzunehmenden Herstellungen ausgearbeitet, geprüft und gutgefunden sind, so daß man einen Überblick von dem Gesammtumfange der zu vertheilenden Arbeiten hat, aus welchem dann für jedes Jahr ein angemessener Theil aufzunehmen, und für jede aufgenommene Arbeit ebenso aus dem Kostenanschlage des Gegenstandes der be-

rechnete Geldbedarf in Ansatz zu bringen ist. Es mögte aber auch hierbei für jetzt hauptsächlich nur in Betracht kommen, wieviel Zeit die Ausführung der weiter nothwendig gefundenen Gegenstände an und für sich selbst zum mindesten erfodere, und von welcher Größe hiernach sich beilaüfig der jährliche Geldbedarf ergebe, was denn die Militärcommission in Vorstehendem nachzuweisen die Ehre hatte.

Im Namen der Militärcommission der teutschen
Bundesversammlung
der Präsidirende ꝛc.

Die Militärcommission genehmigte diesen Entwurf durch einhellige Zustimmung.

Der Bericht wurde sofort an den Bundestags-Ausschuß für die Militärangelegenheiten ausgefertigt.

(F. d. U.)

Loco dictaturae. Abdr.

Separatprotokoll

der auserordentlichen Sitzung der Militärcommission, gehalten in Frankfurt am Main, den 20. März 1841.

In Gegenwart

von Seiten Österreichs: des Herrn Generalmajors Freiherrn von Rodiczky, als Präsidirenden,
von Seiten Preußens des Herrn Obersten von Radowitz,
von Seiten Bayerns: des Herrn Obersten Freiherrn von Völderndorff,
von Seiten des neunten Armeecorps: des Herrn Majors Plödterll,
von Seiten des zehnten Armeecorps: des Herrn Obersten Meineke,
von Seiten des achten Armeecorps: des Herrn Oberstlieutenants von Krieg,
und meiner, des Kaiserlich-Königlich-Österreichischen Majors Schmitson.

Bereitschaft des Bundesheeres.

Vortrag zum Behuf des Gutachtens der Militärcommission. Abstimmungen darüber.

Präsidium. Mit Auszug des Separatprotokolls der 6. dießjährigen Sitzung der hohen Bundesversammlung, und unter gleichzeitiger Mittheilung des darin gehaltenen, die militärischen Rüstungen in Frankreich und die Bereitschaft des Bundesheeres betreffenden Präsidialvortrages, verordnet diese hohe Versammlung, daß, „da die Sicherheit des Bundes erheischt, daß die teutsche Heeresmacht in einem Zustande sey, welcher geeignet ist, den in eben gedachtem Präsidialantrage entwickelten Verhältnissen zu entsprechen, und allen Wechselfällen zu genügen, und da sämmtliche Bundescontingente ohnehin in der bundesverfassungsmäßigen vollen Friedensbereitschaft seyn müssen,“ die Bundes-Militärcommission in der möglichst kürzesten Frist ein Gutachten darüber erstatte, welche weitere Maßregeln nothwendig erscheinen, um eintretenden Falles den Übergang von der vollen Friedensbereitschaft in die Kriegsbereitschaft mit der erfoderlichen Beschleunigung bewirken zu können, und mit

demselben zugleich die Mittel anzugeben, um für jetzt und alle Zeiten sich die volle Sicherheit zu verschaffen, daß den gestellten Foderungen überall entsprochen werde.

Ohne Zweifel wird es mit den Ansichten sämmtlicher verehrten Mitglieder ganz übereinstimmen, daß die Militärcommission, um sich des vorliegenden Auftrages gehörig zu entledigen, sich zunächst über die Grundbedingungen verständige, welche unumgänglich vorhanden seyn müssen, um der oben ausgesprochenen Absicht zu genügen, und sodann erst aus solchen die Mittel zu entwickeln, welche erfoderlich sind, jenen Bedingungen zu entsprechen.

Als Grundbedingungen eines allen eintretenden Wechselfällen genügenden wehrkräftigen Zustandes dringen sich von selbst die vier Foderungen auf:

A) daß die volle Friedensbereitschaft in allen Theilen bestehe oder sofort bewirkt werde,

B) daß Maßregeln getroffen werden, um den Übergang in die Kriegsbereitschaft möglichst beschleunigen zu können,

C) daß alles geschehe, damit das mobilgemachte Bundesheer im kommenden Falle mit voller Schlagfertigkeit auftrete,

D) daß die Erfüllung dieser sämmtlichen Leistungen gesichert werde.

Für die Bestimmung der Mittel, um zu diesen Zwecken zu gelangen, wird zwar die Bundes-Kriegsverfassung zum Grunde gelegt, und da, wo es nöthig ist, ihrem Sinne und Geiste nach ergänzt werden müssen, eine formelle Revision dieser Kriegsverfassung aber, wie sie der Militärcommission gewissermaßen schon durch den Beschluß der hohen Bundesversammlung vom 2. Mai 1839 aufgetragen ist, kann im Augenblicke und für die uns jetzt ertheilte Aufgabe um so weniger beabsichtiget werden, als sie vielmehr nur dann erst vollständig zu erledigen ist, wenn die durch das gegenwärtige Bedürfniß angeregten Erlaüterungen und Ergänzungen werden festgestellt seyn. Eben darum kann es vor der Hand nur darum zu thun seyn, diejenigen Mittel zu erörtern und anzugeben, welche geeignet und erfoderlich sind, um den oberwähnten Grundbedingungen zu entsprechen und deren Erfüllung zu sichern. Sie dürften nach unvorgreiflichem Erachten in Nachstehendem bestehen.

A. Vollständige Friedensbereitschaft.

Die vollständige Friedensbereitschaft erheischt

a) bei der Infanterie:

1) daß der complete Etat an Officieren, welcher zu der Kriegsformation des Contingents erfoderlich ist, auch im Frieden stets beibehalten werde. Eine Vacanthaltung oder ständige Beurlaubung von Officieren ist durch keine Bestimmung der Kriegsverfassung autorisirt; vielmehr ist unabänderlich darauf zu halten, daß jeder Staat den vollen Bedarf an Officieren jedes Grades, welcher nach allgemeinen militärischen Grundsätzen zu der ganzen Stärke des ausrückenden Contingents gehört, stets vollzählig erhalte. Diese Bemerkung findet auf alle Waffengattungen dieselbe Anwendung.

2) Von den Unterofficieren des vollen Feldetats sind zwei Drittel stets im Dienste zu halten (§. 31. a.).

3) Von der eingeübten Mannschaft muß mindestens ein Sechstel stets bei den Fahnen bleiben. Hierbei dürfen keine Recruten eingerechnet, vielmehr müssen letztere über jene Zahl hinaus bis zu ihrer völligen Ausbildung im Dienste behalten werden (§. 31. a.).

b) Bei der **Cavallerie**

stellt die Bundes-Kriegsverfassung den hohen Bundesregierungen zwei Systeme zur Wahl, um eine Friedensersparniß zu erzielen (§. 31. b. und Erlaüterungen des Bundesbeschlusses vom 13. September 1832.).

Nach dem ersten System müssen sämmtliche Pferde, welche zum Kriegsetat der Cavallerie gehören, wirklich im Besitze der Regierungen seyn, und es ist dann gestattet, daß ein Dritttheil derselben sowie der Mannschaft beurlaubt werde. Die in dem allegirten Paragraphen für gewisse Umstände angedeutete Ausdehnung dieser Befugniß bis auf zwei Drittel kann in ihrer unbestimmten Fassung nur als nachtheilig bezeichnet, und auf deren Beseitigung angetragen werden. Die Organisation einer Landwehr-Cavallerie ist dem Systeme der Pferdebeurlaubung gleichgestellt.

Nach dem zweiten System darf ein Fünftel des gesammten Pferdebedarfs im Frieden gänzlich fehlen. Der dazu gehörige Fünftheil von Mannschaften wird nach erfolgter Ausbildung beurlaubt werden können. Es ist aber dann genau darauf zu halten, daß vier Fünftel der Pferde und der Mannschaften des Contingents stets im Dienste bleiben, und jeder Ausfall durch temporären Urlaub immer durch Einziehung derselben Zahl von Leuten aus dem beurlaubten Fünftheil ersetzt werde.

Für die Unterofficiere ist die analoge Bestimmung zu treffen, daß im erstren Falle mindestens zwei Drittel, im zweiten vier Fünftel des completen Standes immer im Dienste sind.

Zu welchem System, das der Beurlaubung, oder das der Vacanthaltung, sich aber auch jede der hohen Bundesregierungen entschließe; so wird dasselbe dann ohne alle Abweichung streng eingehalten werden müssen.

c) Bei der **reitenden Artillerie**

gelten für die Mannschaften und Pferde dieselben Grundsätze wie bei der Cavallerie (§. 31. c. und Bundesbeschluß vom 13. September 1832.).

d) Bei der **Fußartillerie**

müssen von den zu 36 Mann auf ein Geschütz berechneten Mannschaften, mit Ausschluß der Recruten, stets ein Drittel im Dienst seyn. Der Rest kann temporär beurlaubt werden.

Von den Unterofficieren ist es bei der schwierigen Ausbildung derselben nothwendig, daß vier Fünftel stets im Dienste verbleiben.

e) Bei der **Bespannung** der Fuß- und reitenden Artillerie

steht der Grundsatz fest, daß für ein Dritttheil sämmtlicher Geschütze und der ihnen folgenden Munitionswagen die kriegsmäßige Bespannung im Frieden stets im Dienste seyn soll (§. 31. c.). Auf diese Bestimmung wird überall zu halten, den hohen Regierungen aber ganz zu überlassen seyn, ob sie diese normalmäßige Zahl von Pferden auf sämmtliche Batterien vertheilen, oder ganze Batterien bespannt, andre unbespannt lassen wollen.

Die Zugpferde für die nicht den Batterien unmittelbar angehörigen Munitionswagen, sowie die Bespannung aller anderen Fuhrwerke des Contingents können im Frieden vacant gehalten werden.

Die Mannschaft, welche zu der im Frieden beizubehaltenden Bespannung

gehört, ist nicht mit in die Zahl der Canoniere einzubegreifen, welche nach c. und d. präsent zu halten sind.

f) Für die Pontoniere, Pionniere, Sappeurs und Mineurs

mangeln bis jetzt die näheren Bestimmungen der Friedensbereitschaft. Nach Analogie der Fußartillerie ist sie auf ein Drittel der Mannschaft und vier Fünftel der Unterofficiere festzusetzen.

g) Das Material der Rüstungen

muß nach §. 29. für alle Waffengattungen in gehöriger Zahl und Eigenschaft stets vorräthig, und dafür gesorgt seyn, daß auch jeder weitere Abgang schnell ersetzt werden kann. Für den completen Stand des auf den Kriegsfuß berechneten Contingentes werden daher stets vollzählig vorhanden seyn müssen: nicht nur die Waffen, Munition, Bekleidung, Equipirung und Feldausrüstung jeder Art, sondern auch die gesammte Pferdeausrüstung und Beschirrung für die Cavallerie, Artillerie, und die Trains, deren jede ausrückende Truppe bedarf. Für letztere müssen auch die Fuhrwerke bereits im Frieden vorräthig gehalten werden, daher namentlich das Regiments-, Munitions-, Laboratorien-, Spital-, Bäckerei- und Pontons-Fuhrwesen, sowie die Transportmittel für die regelmäßige Verpflegung der Truppe.

Dieses sind die Anhaltspuncte, nach welchen die Friedensbereitschaft bei jedem Bundescontingente zu beurtheilen seyn wird. Sämmtliche hier ausgeführte Bestimmungen für diese Friedensbereitschaft sind aber der Natur der Sache nach nur als Minima zu betrachten. Was über diese allgemeine Bundespflicht hinaus in den einzelnen Staaten durch die besonderen Landesverhältnisse geboten wird, kann nur von der eigenen Beurtheilung und Anordnung der hohen Regierungen dieser Staaten ausgehen.

B. Sicherung und möglichste Beschleunigung der Mobilmachung.

Unter den Mitteln zu Sicherung und möglichster Beschleunigung der Mobilmachung kommen, als erste Schwierigkeit jeder Kriegsrüstung, in Betracht

a) die Pferde.

Wenn überall die Bestimmungen über die Friedensbereitschaft befolgt werden, so sind bei eintretender Mobilmachung noch herbeizuschaffen: ein Fünftel der Reitpferde der Cavallerie und der reitenden Artillerie in den Staaten, welche das System der Vacanthaltung ergriffen haben, ferner zwei Drittel der Bespannung der Batterien, und die gesammten Zugpferde für alle anderen Armee-Fuhrwerke. Eine so beträchtliche Zahl von Pferden in kurzer Zeit zu erlangen, wird ohne vorher getroffene Vorkehrungen stets schwierig seyn, abgesehen davon, daß ein Theil derselben ganz roh eingestellt werden würde.

Um die Completirung der vollen Stärke in der anberaumten Frist sicherzustellen, sind daher in allen Bundesstaaten, wo diese noch nicht bestehen, dauernde und organische Einrichtungen nothwendig, welche es möglich machen, über den Bedarf von Pferden im Lande selbst stets verfügen zu können. Eine genaue und fortlaufende statistische Controle der in jedem Landestheile wirklich vorhandenen Pferde und ihrer Beschaffenheit ist hierzu erste Bedingung. Ob sich hieran eine Pränotirung der für den Dienst erfoderlichen Pferde anschließe, oder eine gesetzliche Einrichtung getroffen werde, vermöge welcher sich sämmtliche diensttaugliche Pferde eines Landestheiles nach geschehener Auffoderung zur Auswahl gegen volle

Entschädigung zu stellen haben, kann dem Ermessen jeder hohen Bundesregierung überlassen bleiben. Immer aber ist eine solche, dem Zwecke völlig entsprechende Institution so nothwendig, daß jeder Staat sich über die Art derselben gegen den Bund auszuweisen haben dürfte.

b) Die Ersatzmannschaft

soll nach §. 4. sogleich nach Ausrücken des Contingents aufgestellt werden. Da für deren gemeine Mannschaft sechs Wochen bis zur ersten Nachsendung verstreichen, so wird es möglich seyn, sie zum Theil erst bei der Mobilmachung auszuheben. Jedenfalls aber müssen schon in dem Friedensetat jedes Contingents die Mittel vorhanden seyn, die Ersatzmannschaft unverzüglich mit ihrem Cadre an Officieren und Unterofficieren zu versehen, und eine bestimmte Nachweisung hierüber ist daher um so mehr erfoderlich, da der Ersatz binnen einem Jahre bis auf die Hälfte des gewöhnlichen Contingents steigen kann (§. 5.).

c) Die Reserve

gehört zu den wichtigsten Anordnungen der Bundes-Kriegsverfassung, da auf derselben allein die Möglichkeit beruht, das Bundesheer den eintretenden Umständen gemäß zu verstärken, und hierdurch ein Gleichgewicht zu bewirken, an welchem das Schicksal des Krieges hängen kann. Der §. 33. setzt zwar einen Termin von zehn Wochen für die Aufstellung der Reserve, es bedarf jedoch nur eines näheren Eindringens in den Gegenstand, um sich zu überzeugen, daß es in mehr als einem Falle unabwendbar werden kann, daß die Reserve in weit kürzerer Zeit ausrücke, ja daß sie mit dem Contingente zugleich aufgeboten werden müsse. Die Macht des Feindes und der Grad der Dringlichkeit werden hierüber allein entscheiden können, und es würde zu den größten Vernachlässigungen gehören, wenn Staaten, deren Gebiet Kriegsschauplatz werden kann, die Zusammenziehung ihrer Reserven auf einen späteren Termin als den der Mobilmachung des Contingents hinausschieben wollten.

Die Reserve wird daher so organisirt seyn müssen, daß sie in möglichst kurzer Frist nach dem jedesmaligen Ermessen aufgestellt werden könne. Hiezu führen folgende Vorkehrungen.

1) Die Officiere und Unterofficiere zu dem Bestande der Reserve müssen schon in dem Friedensetat vorhanden seyn. Zur Ersparniß kann nachgelassen werden, daß die Hälfte der Officiere aus solchen bestehe, die verabschiedet, aber noch diensttauglich sind, und daß von den Unterofficieren die Hälfte beurlaubt sey.

2) Unter den Mannschaften für die Reserve können nur solche verstanden seyn, die schon ihre Ausbildung erhalten haben, indem es sonst unmöglich seyn würde, die Reserve in kurzer Frist schlagfertig aufzustellen. Leute, die ohne vorher exercirt zu seyn, nur in den Listen aufgeführt sind, können daher kein Material für die Reserve abgeben. Die erfoderliche Anzahl eingeübter Mannschaften wird dadurch im Frieden bereit gehalten werden können, daß man

   a) die Kopfzahl des Contingents um ein Dritttheil erhöht, und durch einen angemessenen Turnus sämmtliche Mannschaften ausbildet, oder

   b) daß die Reserve aus den Leuten zusammengesetzt werde, welche ihrer Militärdienstpflicht in dem gewöhnlichen Contingente bereits genügt haben. In letztrem Falle ist es aber unerläßlich, daß diese ausgedienten Leute in einen bestimmten militärischen Verband gebracht, stets evident gehalten, und während einer kurzen Zeit im Jahre zu gemeinschaftlichen Übungen vereinigt werden. Nur hierdurch entsteht eine organische Einrichtung, und wird in

den Mannschaften der militärische Geist erhalten, ohne daß sie wesentlich gehindert sind, ihren bürgerlichen Beschäftigungen nachzugehen.

3) Die gesammte Ausrüstung der Reserve an Waffen, Munition, Bekleidung und Equipirung muß auch im Frieden stets vollständig bereit liegen.

b) Die Besatzungen der Bundesfestungen

werden bei eintretender Kriegsrüstung ein Gegenstand der ersten Fürsorge seyn müssen.

Es ist für den Bund von hoher Wichtigkeit, bestimmt übersehen zu können, in welcher Zeit und mit welchen Mitteln die Completirung dieser Besatzungen auf die Kriegsstärke zu erwarten steht, und es dürften daher die hohen Regierungen von Österreich, Preußen, Bayern und den Niederlanden um eine Erklärung hierüber zu ersuchen, sowie auch die hohen Regierungen, welche die Contingente der Reservedivision zu stellen haben, darum anzugehen seyn, in welcher genau berechneten Zeit nach erfolgter Auffoderung ihre Truppen in den drei Garnisonen einzutreffen im Stande seyn werden.

Eine fernere Frage betrifft das Verhältniß dieser Besatzungstruppen zu den Contingenten der Staaten überhaupt. Wenn einerseits das Einrechnen der Besatzungen in die verfassungsmäßigen Contingente die für die Operationen im Felde bestimmte Bundesarmee auf das nachtheiligste schwächen würde, so müßte andrerseits die Foderung, daß jene Staaten um den ganzen Betrag der Besatzungen ihre Contingente zu verstärken hätten, denselben eine Last aufbürden, welche selbst vielleicht durch den unmittelbaren Schutz, den die Bundesfestungen ihnen gewähren, nicht vollkommen ausgeglichen würde. Als angemessenster Mittelweg erscheint daher die Bestimmung, daß die Friedensbesatzung der Bundesfestungen von den betreffenden Staaten in deren Contingent von einem Procent der Bevölkerung eingerechnet werden könne, – daß hingegen die Verstärkung derselben bis zur vollen Höhe der Kriegsbesatzung über das gewöhnliche Contingent hinaus gestellt werden müsse.

Die verehrten Mitglieder werden zuverlässig die Überzeugung theilen, daß nur die pünctlichste Einhaltung der unter A. und B. aufgeführten Angaben dazu hinreichen, um die wichtigste aller Bestimmungen, die des §. 28., zu erfüllen, daß in jedem Staate das Contingent in allen seinen Theilen stets vier Wochen nach erfolgter Auffoderung auf die Sammelplätze jedes Armeecorps rücken könne.

C. Nöthige Schlagfertigkeit.

Damit die sämmtlichen Truppen des Bundes auch dem Begriffe der Schlagfertigkeit vollkommen entsprechen, ist es erfoderlich, daß eine Reihe anderer Bestimmungen, die theils in den Worten, theils in dem Geiste der Kriegsverfassung liegen, eben so genau befolgt werden.

Es betrifft dieses

a) die Mannschaften selbst.

Nichts ist der Kriegstüchtigkeit einer Truppe nachtheiliger, als wenn die erste Ausbildung des Mannes unvollkommen geblieben, und wenn er überhaupt zu kurze Frist bei den Fahnen zubringt, um militärische Haltung anzunehmen. Die erste Ausbildungsperiode kann nicht füglich unter sechs Monate angenommen werden (Bundesbeschluß vom 13. September 1832), und es wird zum Grundsatz erhoben werden müssen, daß kein Soldat beurlaubt werde, ehe er nicht aufgehört hat, Recrut zu seyn. Ebenso kann die Gesammtsumme der Zeit, welche ein Soldat während seiner Dienstzeit bei den Fahnen zuzubringen hat, je nach den besonderen Landeseinrichtungen, nicht unter anderthalb bis zwei Jahre angesetzt werden,

und es wird hiernach mit Berücksichtigung der in jedem Staate gesetzlichen Dienstzeit der Präsenzstand zu regeln seyn. Diese Vorschläge sind durchweg als Minimum anzusehen, und es wird zumal bei der Cavallerie und Artillerie des besten Willens und der ganzen Anstrengung der Officiere und Unterofficiere bedürfen, um in so kurzer Zeit ein einigermaßen befriedigendes Resultat zu erzielen.

b) Die Übungen der Contingente.

Der §. 32. schreibt vor, daß in jedem Jahre die gesammte Mannschaft des Contingents von Urlaub einberufen, und wenigstens vier Wochen im Dienste und Gebrauche der Waffen geübt werden solle. Diese Bestimmung, welche für die Tüchtigkeit der Truppen von so großer Bedeutung ist, wird überall sorgsam zu befolgen seyn.

c) Die gemeinschaftlichen Musterungen der gemischten Divisionen

werden durch den §. 34. vorgeschrieben, und sie bahnen zugleich den Weg, wodurch diese Truppenkörper, welche vereint zu fechten bestimmt sind, zu der unerläßlichen Übereinstimmung in den hierzu erfoderlichen Voraussetzungen gelangen können. Die hohen Regierungen der Staaten der beiden Divisionen des 10. Armeecorps, sowie der 2. Division des 9. Armeecorps werden daher zu ersuchen seyn, sich über die Bewirkung dieser gemeinschaftlichen Musterungen gegen den Bund zu aüsern.

d) Die Reservedivision

ist bereits der Gegenstand umfassender Verhandlungen und des Bundesbeschlusses vom 10. December 1840 gewesen. Die kleineren Theile der teutschen Kriegsmacht bedürfen verhältnißmäßig der sorgsamsten Aufmerksamkeit ihrer hohen Regierungen, um die ihnen zukommende Rolle in dem Vertheidigungsgebaüde des Bundes würdig auszufüllen. Es ist daher auf das dringendste zu wünschen, daß jene ganz aus der Natur der Sache fließenden und den eigensten Interessen der Staaten selbst entsprechenden Maßregeln durchweg ihre volle Ausführung finden, und die nächste Inspicirung hiervon die ungetheilte Überzeugung liefern möge.

e) Die Übereinstimmung des Calibers

der Gewehre und Geschütze ist §. 37. in der Weise angeordnet, daß in jedem Armeecorps die Munition gegenseitig gebraucht werden könne. Bei den bestehenden Verschiedenheiten trifft die Ausführung dieser Maßregel allerdings auf erhebliche Schwierigkeiten; sie ist indessen für die Schlagfertigkeit des Bundesheeres von solcher Bedeutung, und der entgegengesetzte Zustand ein so entschieden nachtheiliger, daß von der Erreichung des Zieles nicht abzulassen ist, und es dürften daher die Staaten des 8., 9. und 10. Armeecorps zu ersuchen seyn, sich binnen sechs Monaten über die Übereinkunft auszusprechen, welche sie zur Ausführung jener wichtigen Bestimmung unter sich getroffen haben.

f) Die für die Waffenübungen und Dienstreglements

in §. 43. vorgeschriebene Übereinstimmung in jedem Armeecorps wird auf dem Wege der Vereinbarung ohne Schwierigkeit zu erreichen seyn, und hierüber in derselben Frist an den Bund eine genügende Auskunft ertheilt werden können.

D. Erfüllung der militärischen Bundespflichten.

Ohne die Gewißheit, daß den in der Kriegsverfassung ausgesprochenen und hier näher angegebenen Foderungen überall vollkommen genügt werde, würden alle auf den vorausgesetzten Zustand des Bundesheeres gestützten Berechnungen jedes Fundamentes entbehren,

und diejenige Zuversicht gegen die von Außen drohenden Gefahren gänzlich mangeln, welche der höchste Zweck des Vereines seyn dürfte.

Die Kriegsverfassung bietet zur Controle ihrer Ausführung kein andres Mittel als die in §. 34. angegebenen Standeslisten dar. Nach dem bisherigen unter Ziffer 10. a. der Kriegsverfassung beigefügten Schema ist es jedoch nicht möglich, mit der nöthigen Bestimmtheit zu übersehen, wie sich die Erfüllung der gestellten Foderungen zu den speciellen Einrichtungen jedes Contingents verhält. Es ist daher ein Schema erfoderlich, welches dem wirklichen Bedürfnisse entspricht, und wird hierzu das anliegende *) in Vorschlag gebracht. Da es bei dem Gebrauche desselben auf richtiges Verständniß und gleichförmiges Verfahren ankommt, so dient hierzu die weiter beigefügte **) nähere Erlaüterung.

Bei der unverkennbaren Wichtigkeit möglichster Übereinstimmung in allen Einrichtungen der Kriegsverfassung ist es sehr wünschenswerth, daß auch diejenigen Bundesstaaten, deren Contingente ein oder mehrere Armeecorps begreifen, sich desselben Schemas zur Abfassung ihrer Standesausweise bedienen.

Standeslisten können jedoch niemals eine ganz genügende Controle darbieten, da sie, ungeachtet der vorausgesetzten treuesten Ausfüllung, doch über eine Reihe der wesentlichsten Gegenstände keine Auskunft zu geben vermögen. Nur eine Inspicirung ist hierzu fähig, und die verehrten Mitglieder dürften gleich mir die Verwirklichung hierauf gerichteter Anträge für den wichtigsten und einflußreichsten Fortschritt erachten, welchen das Kriegswesen im Bunde zu machen im Stande wäre.

Je sorgfältiger jedoch nach meinem Dafürhalten die Grundzüge solcher Anträge, sollten sie für eine bleibende Einrichtung des Bundes zur Sprache gebracht werden wollen, einer allseitigen Erörterung müßten unterzogen werden, um so weniger ist die uns für den gegenwärtig vorliegenden Auftrag anberaumte „möglichst kurze“ Zeitfrist dazu ausreichend, und es wird die Militärcommission bei dem Drange des Augenblickes, und bei der Nothwendigkeit, gleich jetzt in schnellster Weise sich von dem Vorhandenseyn der bundeskriegsverfassungsmäßigen Wehrkraft des Bundes zu versichern, vor der Hand nur auf alsbaldige Vorkehrung einer lediglich temporären Maßregel dieser Art ihren Antrag richten müssen, die nach meinem Erachten in Folgendem bestehen dürfte.

Es wäre nämlich in der Mitte Aprils eine Inspicirung sämmtlicher Bundescontingente nach folgenden Modalitäten vorzunehmen.

Jeder Bundesstaat, der ein oder mehrere Armeecorps oder eine geschlossene Division stellt, sowie diejenigen Staaten, welche zusammen eine Division stellen, bilden einen Inspicirungsrayon, welcher im Namen und Auftrage des Bundes durch zwei Commissarien, im Range eines Generals, gemustert wird. Diese Commissarien würden sich durch Vermittelung der obersten Militärbehörden mit der gesammten Organisation der Contingente, dem wirklichen Friedensstande, den vorhandenen Vorräthen, und den bestehenden Einrichtungen und Vorbereitungen bekannt machen, welche zur Mobilmachung in den bestimmten Fristen getroffen sind.

Zur Ergänzung dieser Wahrnehmungen würden die Commissarien befugt seyn, einige Depots jeder Art zu revidiren, sowie einzelne Bataillone nach eigener Auswahl in deren jetzigen Standquartieren zu mustern, um sich von der allgemeinen Ausrüstung der Contingente

*) Beilage 1.
**) Beilage 2.

und von der vollständigen Marschfertigkeit der Truppe zu überzeugen, sowie auch ihre taktische Ausbildung und Manoeuvrirfähigkeit und somit ihre Schlagfertigkeit zu prüfen, weil es sich darum handelt, daß die musternden Generale sich eine vollständige Kenntniß davon erwerben, inwieweit allen und jeden Bestimmungen der Bundes-Kriegsverfassung durchweg genügt sey. Eine directe Einwirkung auf die Militäreinrichtung der Staaten steht den Inspicirenden, wie sich von selbst versteht, nicht zu; sie haben nur den Thatbestand festzuhalten, und berichten hierüber an die hohe Bundesversammlung, damit von derselben nach eingezogenem Gutachten der Militärcommission das Weitere könne veranlaßt werden.

Bei den Bundesgliedern, deren Staaten nur theilweise in dem Bundesverbande stehen, würde sich die Untersuchung der Commissarien auch nur auf diejenigen Truppenkörper und deren Ausrüstung erstrecken, welche ihnen als Theile des verfassungsmäßigen Contingentes bezeichnet werden. Es würde zu diesem Ende den Inspicirenden von den betreffenden Regierungen ein Tableau mitgetheilt werden, welches die für ihre Besichtigung designirten Truppen nach ihrer dermaligen Dislocation nachweist.

Hierbei muß ich jedoch in meiner Eigenschaft als Kaiserlich-Königlich-Österreichischer Bevollmächtigter bemerken, daß, da Österreich für den Fall eines Bundeskrieges mit Frankreich seine Eigenschaft einer europäischen Macht von jener eines Bundesgliedes nie zu trennen gesonnen ist, diese Macht in Teutschland für solchen Fall stets eine Armee aufstellen wird, deren Stärke das Österreichische Bundescontingent bedeutend überschreitet. Die specielle Ausscheidung dieses Contingents erscheint daher einerseits als überflüssig, während sie andrerseits mit vielen der dem Kaiserstaate eigenthümlichen Einrichtungen unvereinbarlich, und eben durch Beeinträchtigung dieser letzteren dem teutschen Bunde selbst eher Nachtheile als Vortheile zu bringen geeignet ist. Diese Umstände machen es mir als Österreichischem Bevollmächtigten zur Pflicht, zu erklären, daß die Inspicirung bei der Kaiserlich-Königlichen Armee in einer der Natur jener besonderen Verhältnisse angemessenen Weise, jedoch ohne Beeinträchtigung des Zweckes, das Vorhandenseyn der von Österreich zu stellenden schlagfertigen Streitkraft zu constatiren, werde zu üben seyn.

Hinsichtlich der Ausführung der beantragten temporären Maßregel bringe ich für das Gutachten der Militärcommission ferner in Vorschlag:

das 1., 2. und 3. Armeecorps werde inspicirt durch Preußen und Sachsen,
das 4., 5. und 6. Armeecorps durch Österreich und Bayern,
das 7. Armeecorps durch Österreich und Sachsen,
vom 8. Armeecorps die 1. Division durch Österreich und Hannover,
die 2. Division durch Preußen und Kurhessen,
die 3. Division durch Österreich und Hannover,
vom 9. Armeecorps die 1. Division durch Österreich und Bayern,
die 2. Division durch Preußen und Baden,
vom 10. Armeecorps die 1. und 2. Division durch Preußen und Würtemberg,
die Reservedivision durch Österreich und Großherzogthum Hessen.

Von den als nothwendig erkannten Maßregeln würden besonders die unter den Kategorien A. und B. begriffenen, welche der ungesäumten Ausführung bedürfen, zunächst Gegenstand der vorgeschlagenen Inspicirung seyn.

Fänden diese Vorschläge die Genehmigung der hohen Bundesversammlung, so würde gleich nach abgehaltener Inspection die Militärcommission, unter Benutzung der hierbei gemachten Erfahrungen, die im Bunde zu treffenden bleibenden Einrichtungen, damit der

für jetzt durch die Inspicirung zu erreichende Zweck auch für die Zukunft dauernd gesichert werde, weiter in Berathung zu nehmen haben.

Der Königlich-Preußische Bevollmächtigte. Von der Nothwendigkeit sämmtlicher Maßregeln, welche in dem eben vernommenen Vortrage anempfohlen sind, um von Seiten der Militärcommission in Antrag gebracht zu werden, aufs innigste überzeugt, habe ich gegenwärtig nur mein durchgängiges und vollkommenes Einverständniß damit zu Protokoll zu erklären.

Der Königlich-Bayerische Bevollmächtigte. Der Königlich-Bayerische Militärbevollmächtigte hat nur mit dem höchsten Interesse die Wichtigkeit und den hohen Zweck der in dem eben vernommenen schätzbaren Vortrage des sehr verehrlichen Herrn Präsidirenden enthaltenen Entwickelungen und darauf begründeten Anträge verfolgen können. Da er sich jedoch nicht für ermächtigt hält, sich ohne Einholung weiterer Allerhöchster Befehle seines Allergnädigsten Herrn und Königes irgend eine Meinung über die berührten Anträge zu erlauben, so muß er sich für weitere Äußerung das Protokoll offen erhalten, um sich weitere Allerhöchste Instruction über beabsichtigte Einrichtungen erbitten zu können, zu deren Ausführung die Elemente für das 7. Bundes-Armeecorps bereits größtentheils wohl schon vollständig vorhanden sind.

Der Bevollmächtigte des 9. Armeecorps. Da die Maßregeln, welche in dem verehrlichen Präsidialvortrage für das Gutachten der Militärcommission in Antrag gebracht werden, einestheils schon durch die Festsetzungen der bestehenden Bundes-Kriegsverfassung ausdrücklich vorgeschrieben oder wesentlich und unmittelbar bedingt sind, andrerseits aber die Nothwendigkeit einer unmittelbaren Überzeugung von der Bereitschaft der gasammten Schutzkräfte des Vaterlandes ganz für sich selbst spricht, so glaube ich bei der Wichtigkeit des Falles keinen Anstand nehmen zu dürfen, sämmtlichen Anträgen im Namen des 9. Armeecorps beizustimmen.

Hierbei habe ich noch von Seiten der 2. Division des 9. Armeecorps den Wunsch auszudrücken, daß bei der bevorstehenden gründlichen Revision und Umänderung der Bundes-Kriegsverfassung diejenigen gesteigerten Anfoderungen, welche durch das kürzlich von dem vorigen Herrn Bevollmächtigten des 9. Armeecorps übergebene Promemoria (Eing. Schr. 5767.) in Antrag gebracht sind, geeignete Berücksichtigung finden möchten.

Der Bevollmächtigte des 10. Armeecorps. Mit den sämmtlichen Anträgen, welche für das abzugebende Gutachten der Militärcommission in dem verehrlichen Präsidialvortrage gemacht werden, erklare ich mich auch meinerseits vollkommen einverstanden.

Der Bevollmächtigte des 8. Armeecorps. Von Seiten des 8. Armeecorps tritt der Bevollmächtigte den für das abzugebende Gutachten der Militärcommission in dem verehrlichen Präsidialvortrage empfohlenen Anträgen im Allgemeinen, und namentlich auch dem Vorschlage wegen Inspicirung des gesammten Bundesheeres, vorlaüfig im Namen der 2. Division bei; doch muß er sich das Protokoll für eine weitere Äußerung in so fern noch offen halten, als er bei den mannigfachen Beziehungen der fraglichen Angelegenheit

gegenwärtig sich nicht zugleich für die 1. und 3. Division des Armeecorps auszusprechen vermag, und bei näherer Erwägung vielleicht auch für die 2. Division desselben Einzelnes könnte zu bemerken haben.

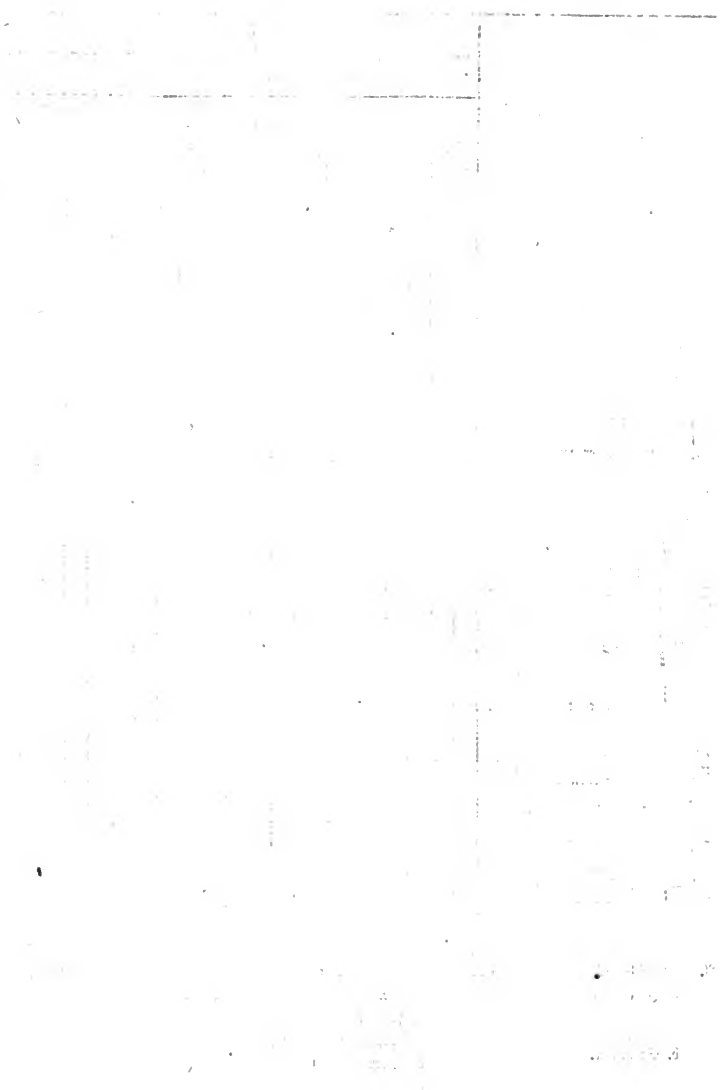
Präsidium. Nach diesen Abstimmungen ist bereits die Mehrheit der Militärcommission vollkommen darüber einverstanden, sowohl welche Maßregeln wegen der nöthigen Bereitschaft aller Contingente des Bundesheeres durch die Festsetzungen der Bundes-Kriegsverfassung, im Sinne und Geiste derselben, und durch die Natur der Sache selbst geboten seyen, als auch welche Maßregeln wegen der Versicherung von dieser Bereitschaft überhaupt und zunächst für den gegenwärtigen Augenblick als zweckmäßig in Antrag zu bringen seyen.

Nach ihrer Geschäftsordnung würde mithin die Militärcommission schon heute in dem Falle seyn, das abverlangte Gutachten zu erstatten.

Da es jedoch bei einer Veranlassung, wie die gegenwärtige, ganz besonders darum zu thun seyn mögte, schon dem Gutachten der Militärcommission den Stempel der Einhelligkeit aufzudrücken, so trage ich darauf an, die Erstattung des Gutachtens heute noch auszusetzen, doch aber dafür eine Frist anzuberaumen, wie sie einerseits der anbefohlenen möglichsten Beschleunigung desselben, andrerseits für die Nachtragung der noch fehlenden Abstimmungen angemessen erscheint. In dieser Absicht schlage ich vor, den Tag unsrer nächsten ordentlichen Zusammenkunft, den 30. dieses Monates, auch für die weiteren Abstimmungen und die Ausfertigung des eben besprochenen Gutachtens der Militärcommission zu bestimmen.

Die Militärcommission trat diesem Antrage und Vorschlage bei.

F. d. U.



Standes

des N. N. Bundesconti

Strei

				Infanterie: Jäger oder Büchsenschützen: Officiere	Infanterie: Jäger oder Büchsenschützen: Unterofficiere (Oberjäger)	Infanterie: Jäger oder Büchsenschützen: Hornisten	Infanterie: Jäger oder Büchsenschützen: Jäger oder Schützen	Infanterie: Jäger oder Büchsenschützen: Zusammen Köpfe	Infanterie: Musketiere oder Füsiliere: Officiere	Infanterie: Musketiere oder Füsiliere: Unterofficiere	Infanterie: Musketiere oder Füsiliere: Spielleute	Infanterie: Musketiere oder Füsiliere: Gemeine, einschließl. Gefreite	Infanterie: Musketiere oder Füsiliere: Zusammen Köpfe	Infanterie: Zusammen: Officiere	Infanterie: Zusammen: Unterofficiere	Infanterie: Zusammen: Spielleute	Infanterie: Zusammen: Gemeine, einschließl. Gefreite	Infanterie: Zusammen: Zusammen Köpfe	Cavallerie: Officiere	Cavallerie: Unterofficiere	Cavallerie: Trompeter	Cavallerie: Gemeine, einschließl. Gefreite	Cavallerie: Zusammen Köpfe	Cavallerie: Pferde: Officierschargen-	Cavallerie: Pferde: Reiter-	Officiere	Unterofficiere und Bombardiere	Spielleute
				1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
Das Hauptcontingent		beträgt nach der Bundesmatrikel	I.																									
		ist nach seiner jetzigen Formation stark	II.																									
	davon sind	im Dienste präsent	III.																									
		deßgleichen Recruten	IV.																									
		beurlaubt	V.																									
		vacant	VI.																									
Das Reservecontingent		soll bundesverfassungsmäßig bestehen aus	VII.																									
	hierzu sind	von den zum Bundescontingent gehörigen Truppen disponibel	VIII.																									
		als besondere Cadres im Dienste vorhanden	IX.																									

Erläut

A. Taktische Eintheilung des Hauptcontingents.

a. Infanterie.

b. Cavallerie.

c. Artillerie.

a. schwere Batterien.

b. leichte Fußbatterien.

c. reitende Batterien.

d. Bespannungsstärke der einzelnen Fahrzeuge.

e. Geschütze im Depot.

d. Pionniere und Pontoniere.

B. Brückentrain.

bersicht

gents vom 1. Januar 18 .

bare Mannschaft																															Nichtstreitbare Mannschaft			
Artillerie																					Pionniere und Pontoniere					Zusammen					Aerztliches Personal der Linie			
artillerie					reitende Artillerie								Zusammen																					
		Pferde								Pferde								Pferde																
Canoniere, Fahrer	Zusammen Köpfe	Officierschargen-	Dienst-, Reit-	Zug-	Officiere	Unterofficiere und Bombardiere	Trompeter	Canoniere, Fahrer	Zusammen Köpfe	Officierschargen-	Reit-	Zug-	Officiere	Unterofficiere und Bombardiere	Spielleute	Canoniere, Fahrer	Zusammen Köpfe	Officierschargen-	Reit-	Zug-	Officiere	Unterofficiere	Spielleute	Pionn., Sapp., Min., Ponton.	Zusammen Köpfe	Officiere	Unterofficiere	Spielleute	Gemeine und Gefreite	Zusammen Köpfe	General- u. andere Stabs-Ärzte	Regiments- u. Bataill.-Ärzte	Compagnie- u. Escadrons-Ärzte	Zusammen
26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60

rungen.

C. Belagerungspark.

D. Reserve.

a. Geschütze.

b. Mannschaft.

a. Artillerie.

b. Sappeure und Mineure.

E. Standorte des Contingents.

Beilage 2.

Entwurf
einer Vorschrift zur Aufstellung der jährlichen Standesübersicht der Bundescontingente.

Allgemeine Erörterungen.

§. 1. Diejenigen Regierungen, deren Staaten nur theilweise zum teutschen Bunde gehören, werden einen Theil ihrer Kriegsmacht für das Bundescontingent bestimmen, welcher mindestens der durch die Bundesgesetzgebung vorgezeichneten Stärke gleichkommt.

§. 2. Bei denjenigen Regierungen, welche von der Stellung einzelner Waffengattungen, des Belagerungsparks oder des Pontonstrains bundesgesetzlich dispensirt sind, können die entsprechenden Rubriken in der Tabelle und den Erlaüterungen ganz ausfallen.

§. 3. In Betreff der zur Reserve-Infanteriedivision des Bundesheeres gehörigen Contingente ist zu bemerken, daß die hier in Rede stehende Standesübersicht nicht mit der zu verwechseln ist, welche bei einer Musterung dem inspicirenden General zu überreichen ist.

Die Tabelle betreffend.

§. 4. In der Rubrik

Das Hauptcontingent beträgt nach der Bundesmatrikel

können nur die Spalten

zusammen Köpfe

der streitbaren Mannschaft nach der Kriegsverfassung und den späteren Bundesbeschlüssen ausgefüllt werden; alle übrigen Spalten daselbst bleiben offen.

§. 5. In die Rubrik

ist nach seiner jetzigen Formation stark

kommen alle diejenigen Truppentheile, welche die Bundesregierungen zu ihrem Contingente bestimmen, nach ihrer completen Stärke.

§. 6. Die in dieser und in den folgenden Rubriken bei der streitbaren Mannschaft vorkommende Spalte

zusammen Köpfe

enthält überall die Summe der Officiere, Unterofficiere, Spielleute und Gemeinen. Zu den Unterofficieren werden alle Individuen der gedachten Mannschaft gezählt, welche Unterofficiers-Rang haben, zu den Spielleuten nur die, welche wirklich zu den Combattanten gehören. Wo Zimmerleute sind, werden sie zu den Gemeinen gezählt.

(5.)

§. 7. Wo für die Artilleriebespannung ein besondrer Train besteht, werden die Combattanten desselben nach Maßgabe des §. 18. der Kriegsverfassung des teutschen Bundes in die Artilleriemannschaft eingerechnet; es ist dieses aber unter den Erläuterungen nebst Angabe der Zahl der eingerechneten Trainmannschaft zu bemerken.

§. 8. Die Zahl der Zugpferde der Artillerie in der Rubrik

der jetzigen Formation ꝛc.

muß die zur Bespannung sämmtlicher Feldgeschütze und der zu denselben gehörigen ersten Munitionswagen vollständig enthalten. Hingegen fallen die Zugpferde für die Bespannung der Parks ꝛc. in der Tabelle überhaupt aus.

§. 9. Wo statt der reitenden Artillerie eine fahrende besteht, ist diese in Stelle jener einzutragen, und die Übersicht danach zu verändern.

§. 10. In die Rubrik

davon sind im Dienste präsent

kommt nur, was wirklich in der Verpflegung steht, mit Ausnahme der Recruten, welche noch in der Ausbildung begriffen sind (Bundesbeschluß vom 13. September 1832). Es können aber hierbei in Anrechnung kommen: die Commandirten, die Kranken und die Arretirten (mit Ausnahme der Festungsarrestanten). Sind jedoch Individuen zur Dienstleistung bei einem andren Truppentheile des Bundescontingents commandirt, so können sie immer nur bei dem Truppentheile in Anrechnung kommen, zu welchem sie ursprünlich gehören.

§. 11. In die Rubrik

deßgleichen Recruten

gehören die vorhin gedachten Recruten, insofern sie behufs ihrer Ausbildung wirklich schon im Dienste sind.

§. 12. Die Rubrik

beurlaubt

kann in Betreff der Mannschaft nur solche Leute aufnehmen, welche ihre militärische Ausbildung bereits erhalten haben. Es gehören hieher auch die mit der Verpflichtung zum Wiedereintritt während des Friedens entlassenen Mannschaften.

§. 13. Bei denjenigen Staaten, wo eine Beurlaubung der Mannschaften mit ihren Dienstpferden stattfindet, sind auch letztere in der eben erwähnten Rubrik aufzuführen.

§. 14. In die Rubrik

vacant

können nur die Pferde der Cavallerie und reitenden Artillerie (oder resp. fahrenden Artillerie) derjenigen Bundescontingente kommen, auf welche in dieser Beziehung der Bundesbeschluß vom 13. September 1832 Anwendung findet.

§. 15. Den Foderungen der Bundesgesetzgebung hinsichtlich der Reserve kann auf dreifache Art entsprochen werden, indem die schon im Frieden präsent zu haltenden Cadres entweder durch besondere, dem Contingente nicht angehörige Truppenkörper gedeckt, oder aus den Überschüssen der completen über die matricularmäßige Stärke des Hauptcontingentes entnommen, oder als besondere Reservecadres formirt sind. Wo das erstre der Fall ist, wird dieses aus den Erläuterungen erhellen; der zweite Fall gehört in die Rubrik

von den zum Bundescontingent gehörigen Truppen disponibel,

der dritte in die Rubrik

als besondere Cadres im Dienste vorhanden.

Die Erlaüterungen betreffend.

§. 16. Unter der Tabelle kommen folgende Erläuterungen vor.

A. Taktische Eintheilung des Hauptcontingents.

Hierunter wird angeführt, welches Armeecorps, welche Division, Brigade, oder welcher Theil einer Brigade des Bundesheeres von dem Contingente gebildet wird.

Bei den zur Reserve-Infanteriedivision des Bundesheeres gehörigen Contingenten heißt es: Das Contingent bildet nn Bataillone, jedes zu nn Compagnien, oder das Contingent bildet mit N. N. ein gemeinschaftliches Bataillon, und stellt zu demselben nn Compagnien.

§. 17. Es wird ferner in den Rubriken

a) Infanterie

und

b) Cavallerie

angeführt, welche Eintheilung diese Waffengattungen nach Divisionen, Brigaden, Regimentern, Bataillonen, Compagnien oder Schwadronen im Contingente haben.

Ferner wird das Erforderliche über die besondre Formation der Jäger oder Schützen angegeben.

§. 18. c) Artillerie.

An dieser Stelle wird lediglich das Material der Feldartillerie nach Folgendem aufgeführt:

a) schwere Batterien, jede nach Zahl und Caliber anzugeben,
b) leichte Fußbatterien, deßgleichen,
c) reitende Batterien, deßgleichen,

mithin besteht das Ganze aus

. . . . . . pfündigen Canonen
. . . . . . pfündigen Haubitzen

zusammen nn Geschützen nebst
nn Munitionswagen.

d) Bespannungsstärke der einzelnen Fahrzeuge, worunter anzugeben ist:

die schweren Geschütze sind jedes mit nn Pferden,
die leichten Geschütze jedes mit nn Pferden,
die Munitionswagen jeder mit nn Pferden bespannt.

Auch ist hier die Zahl der Trainmannschaften, welche in der Tabelle unter den Combattanten mit aufgeführt sind, noch besonders zu bezeichnen.

e) Geschütze im Depot; dieselben sind nach Zahl und Caliber anzugeben.

§. 19. b) Pionniere und Pontoniere.

Hierunter ist anzuführen: Dieselben bilden nn Compagnien.

§. 20. B. Brückentrain.

Hierunter ist anzugeben, daß das Contingent nn vollständig ausgerüstete Pontons für eine Flußbreite von nn Fuß besitze.

Wo zwei oder mehrere Contingente einen gemeinschaftlichen Brückentrain besitzen, sind die erfoderlichen Erlaüterungen noch beizufügen.

§. 21. C. Belagerungspark.

a) Geschütze.

Das Material des Belagerungsparks an Geschützen ist hier nach Zahl und Caliber anzuführen.

b) Mannschaft.

Die für den Belagerungspark bestimmte Mannschaft

a) an Artilleristen,

b) an Sappeurs und Mineurs

ist nach Officieren, Unterofficieren, Spielleuten und Gemeinen speciell anzugeben.

§. 22. D. Reserve.

An dieser Stelle ist zunächst anzugeben, welche organische Einrichtungen getroffen sind, um den bundesgesetzlichen Bestimmungen über die Reserve zu genügen, insbesondre ob die Reserve nur zur Verstärkung vorhandener Theile des Hauptcontingents bestimmt, oder als eigener Truppenkörper formirt werden soll.

Hiernächst werden die vorhandenen Cadres der Reserve mit Bezug auf die Rubriken der Tabelle näher bezeichnet, oder näher angegeben, welche besondere, nicht zum Contingente gehörige Truppen den Bedarf an Reserve zu decken bestimmt sind.

Endlich ist die Erklärung hinzuzufügen, in welcher Zeit die Reservemannschaften nach vorgängiger Ausbildung in ihre Heimath entlassen und dort disponibel sind. Es ist hierbei zugleich nachzuweisen, welchen Waffengattungen diese Mannschaften angehören.

§. 23. E. Standorte des Contingents.

Enthält die Friedensgarnisonen der dazu gehörigen Truppen.



Beilage 3.

Entwurf

der Instruction für die mit der Inspicirung der Bundescontingente beauftragten Generale.

§. 1.

Die Inspirung der Contingente sämmtlicher Bundesstaaten wird im Namen und Auftrag des Durchlauchtigsten teutschen Bundes vollzogen.

§. 2.

Die beiden für jeden Inspicirungsrayon bestimmten Generale haben ihr Geschäft gemeinschaftlich und gleichzeitig auszuführen. Zu diesem Ende werden sich die Regierungen, welche die betreffenden Inspectoren zu ernennen haben, unter einander verständigen, und die getroffene Wahl sowohl der Bundesversammlung, als den Staaten anzeigen, welche in dem Inspicirungsrayon begriffen sind.

§. 3.

Der Zeitpunct der Inspicirung wird von der Bundesversammlung für sämmtliche Contingente im Allgemeinen bezeichnet. Über den bestimmten Tag des Beginnens des Geschäftes werden sich die Inspecteure, unter angemessener Berücksichtigung der in §. 7. angedeuteten Umstände, mit den betheiligten Regierungen in Einverständniß setzen.

§. 4.

Der Zweck dieser alle Bundesstaaten umfassenden Maßregel ist, dem Bunde die Zuversicht zu gewähren, daß allen und jeden Bestimmungen der Kriegsverfassung durchweg genügt sey.

§. 5.

Zu diesem Ende werden sich die beiden inspicirenden Generale zunächst an den Sitz der Regierung begeben, und sich von den obersten Militärbehörden und den zur Communication mit ihnen bestimmten Personen folgende Übersichten und Nachweisungen zu erbitten haben:

a) die gesammte Organisation des Contingents sowohl für die Friedens- als die Kriegs-Formation desselben,
b) die gesetzlichen Bestimmungen über Militärpflichtigkeit und Dienstzeit,
c) den wirklichen Präsenzstand an Mannschaften und Pferden für die verschiedenen Epochen des Jahres,
d) die Zeit der ersten Ausbildung bei den verschiedenen Waffengattungen, und die Verwendung der gesammten Dienstzeit,
e) die Mittel zur Bildung des Ersatzes an Officieren, Unterofficieren und Mannschaften,
f) die Organisation der Reserve, und zwar die schon im Friedensetat vorhandenen Officiere und Unterofficiere, die Gesammtzahl der für die Reserve disponiblen ausexercirten Mannschaften, die ständige Formation dieser Truppe, und deren jährliche Übungen,
g) die Zeit und den Umfang der größeren Zusammenziehungen und Übungen des gesammten Contingents,
h) die Caliber sowohl der Geschütze als des kleinen Gewehres,
i) die Exercir- und Dienst-Reglements jeder Art,
k) die Vorräthe des gesammten Materials der Ausrüstung, und zwar
   die Geschütze,
   die kleinen Feuerwaffen,
   die blanken Waffen,
   das lose Pulver,
   die fertige Munition,
   die Bekleidung und Equipirung,
   die Pferdeausrüstung,
   die Fuhrwerke für das Regiments-, Munitions-, Laboratorien-, Spital-, Bäckerei-Fuhrwesen,
   die Pontontrains,
   die Transportmittel für die regelmäßige Verpflegung der Truppe,
l) die Einrichtungen und Mittel, um aus dem Friedensetat der Mannschaften auf den Kriegsfuß überzugehen,
m) die organischen Vorkehrungen, um die für den vollen Kriegsetat erfoderliche Vermehrung an Pferden für die Cavallerie und Artillerie schon im Frieden stets sicherzustellen,
n) die Zeit, um jeden einzelnen Truppentheil in seinen Standquartieren vollständig marschfertig zu machen,
o) die Zeit, welche zur Vereinigung des gesammten Contingents an den bestimmten Sammelplätzen erfoderlich ist.

Diese Übersichten und Nachweisungen, sowie alle sonstigen nothwendig erachteten Nachrichten werden dazu dienen, um die inspicirenden Generale in genaue und vollständige Kenntniß der gesammten Militäreinrichtungen des betreffenden Staates zu setzen.

§. 6.

Zur Ergänzung der aus den mitgetheilten schriftlichen und mündlichen Nachrichten gewonnenen Kenntniß des Contingents werden die inspicirenden Generale einige Truppentheile der drei Waffen in ihren Standquartieren besichtigen. Da es hierbei nur auf Erreichung des nächsten Zweckes ankommt, so haben sich diese Inspectionen nur auf einzelne Batail-

lone, Escadrons und Batterien zu beschränken. Die Wahl dieser Truppentheile geht von den Inspecteuren aus; sie haben ihre Absicht jedoch, wie im folgenden Paragraphen näher angegeben wird, zur rechten Zeit der betreffenden Regierung anzuzeigen, und hierbei, sowie bei der Ausführung dieser Maßregel überhaupt, auf jede wohlbegründete Bemerkung derselben stets volle Rücksicht zu nehmen.

§. 7.

Die Inspecteure werden vorher bezeichnen, in welchen der drei durch die Kriegsverfassung normirten Zustände die zur Besichtigung bestimmten Truppentheile zu erscheinen haben:

a) ob in dem durch die mitgetheilten Ausweise angegebenen Präsenzstande,

b) oder in der vollen Friedensformation,

c) oder in der wirklichen Kriegsstärke.

Da im erstren Falle keine Vorbereitung erfoderlich ist, so werden die Inspecteure auch den Truppentheil unmittelbar nach geschehener Anzeige zu besichtigen im Stande seyn.

Im zweiten Falle werden hingegen sämmtliche temporär beurlaubte Mannschaften eingezogen, und noch manche andere Anordnungen zu treffen seyn. Welche Zeit hierzu für die drei Waffengattungen nach den bestehenden Landeseinrichtungen nothwendig ist, wird von jeder Regierung denjenigen Bundesgliedern, welchen die Inspicirung obliegt, gleich nach erfolgtem Bundesbeschlusse angezeigt. Es ist dann Sache der designirten Inspecteure, die von ihnen zur Musterung gewählten Truppentheile so zeitig der betreffenden Regierung anzuzeigen, daß ihnen die volle Zeit zu den nöthigen Maßregeln bleibe.

Die Besichtigung eines Truppentheiles in der wirklichen Kriegsstärke kann in der Regel nur bei der Infanterie stattfinden, insofern nicht die besonderen Militäreinrichtungen eines Staates auch bei der Cavallerie und Artillerie dasselbe zulassen. Letztres würde von den Staaten, in welchem dieser Fall ganz oder theilweise stattfindet, als eigenes Anerbieten bemerkt werden müssen; jedenfalls aber wird von jedem Bundesgliede die erfoderliche Zeit angegeben werden, in welcher seine Bataillone in der vollen Kriegsstärke zur Besichtigung bereit stehen könnten.

§. 8.

Die Besichtigungen haben zum Zwecke, den inspicirenden Generalen einen sicheren Anhaltspunct zu gewähren, um die Marsch- und Schlag-Fertigkeit der Contingente im Allgemeinen zu beurtheilen. Sie werden sich daher sowohl auf die eigentliche Evidentstellung der gemusterten Truppe, als auf deren taktische und dienstliche Ausbildung beziehen. Hiernach wird sich die Art der Ausführung bemessen, über welche sich die Inspecteure mit der Landesregierung überall zu verständigen, und die obwaltenden Verhältnisse sorgsam zu beachten haben werden.

§. 9.

Um dieselbe Kenntniß auch der vorhandenen Kiegsvorräthe jeder Art zu gewinnen, werden sich die Inspecteure die Einsicht einiger Depots und Aufbewahrungsorte nach eigener Wahl erbitten, und zu diesem Behuf ihre Wünsche gehörigen Ortes ausdrücken.

§. 10.

Bei denjenigen Bundesgliedern, deren Staaten nur theilweise in dem Bundesverbande stehen, wird sich die Inspicirung auch nur auf diejenigen Truppenkörper und deren Ausrüstung erstrecken, welche als Theile des verfassungsmäßigen Contingents bezeichnet worden sind. Den inspicirenden Generalen wird von den betreffenden Regierungen eine Übersicht mitgetheilt, welche die für ihre Besichtigung bestimmten Truppen nach ihrer dermaligen Dislocation nachweist.

§. 11.

Den Inspecteuren steht, wie dieses aus der Natur der Sache fließt, keinerlei Einwirkung auf die von ihnen gemusterten Contingente zu. Sie beschränken sich lediglich auf die Feststellung des Thatbestandes und auf dessen durchgeführte Vergleichung mit den Vorschriften der Bundes-Kriegsverfassung. Ihr Geschäft ist beendigt, sobald sie eine vollständige Kenntniß davon erworben haben, wie sich das Militärwesen des betreffenden Staates in aller und jeder Beziehung zu den für den gesammten Bund allgemein gültigen Grundsätzen verhält.

Die Resultate ihrer Sendung legen sie in einem umfassenden Berichte nieder, und begleiten denselben mit den ihnen von den Regierungen mitgetheilten Originalnachrichten. Die Berichte gelangen durch die Bundestags-Gesandtschaften der Staaten, welchen die Inspecteure angehören, an die Bundesversammlung.

Der Bericht ist von beiden Inspecteuren gemeinschaftlich abzufassen und zu unterzeichnen. Sollte über einen oder den andren Punct eine Verschiedenheit der Ansichten zwischen den Inspecteuren eintreten, so werden beide Ansichten mit deren Gründen in dem Berichte ausgedrückt, oder erfoderlichen Falles in besonderen Beilagen aufgenommen.



Beilage 4.

Abstimmung des Herrn Bevollmächtigten vom 8. Armeecorps
in der auserordentlichen Sitzung der Militärcommission am 20. März 1841.

Von Seiten des 8. Armeecorps tritt der Bevollmächtigte den für das abzugebende Gutachten der Militärcommission in dem verehrlichen Präsidialvortrage empfohlenen Anträgen im Allgemeinen, und namentlich auch dem Vorschlage wegen Inspicirung des gesammten Bundesheeres, vorlaüfig im Namen der 2. Division bei; doch muß er sich das Protokoll für eine weitere Aüserung in so fern noch offen halten, als er bei den mannigfachen Beziehungen der fraglichen Angelegenheit gegenwärtig sich nicht zugleich für die 1. und 3. Division des Armeecorps auszusprechen vermag, und bei näherer Erwägung vielleicht auch für die 2. Division desselben Einzelnes könnte zu bemerken haben.

Abstimmung des Königlich-Bayerischen Herrn Bevollmächtigten
in der auserordentlichen Sitzung der Militärcommission vom 30. März 1841.

Der Königlich-Bayerische Militärbevollmächtigte sieht sich nunmehr in den Stand gesetzt, in Bezug auf die von Seiten des sehr verehrlichen Herrn Präsidirenden am 20. d. M. gestellten Anträge auf Bereitschaft des Bundesheeres zu erklären: daß er den auf die Bundes-Kriegsverfassung begründeten Anträgen beitrete, und keinen Anstand finde, für dermalen auch den vorgeschlagenen Inspectionen der sämmtlichen Abtheilungen des Bundesheeres zuzustimmen.

Insofern jedoch jene Anträge Einfluß auf die innere Staatseinrichtung und Staatsverwaltung aüsern, behält der Königlich-Bayerische Militärbevollmächtigte in Allerhöchstem Auftrag seiner Allerhöchsten Regierung das Weitere bei der Abstimmung in der Bundesversammlung vor, und trägt demgemäß darauf an, daß dieses Vorbehaltes in dem abzugebenden betreffenden Gutachten der Militärcommission Erwähnung geschehe.

Von dem Herrn Bevollmächtigten des 9. Armeecorps für die 2. Division desselben abgegebene Erklärung
bei der auserordentlichen Sitzung der Militärcommission vom 30. März 1841.

Da es der Hauptzweck der jetzt zu beschließenden Feststellungen ist, zu sichern, daß die von der Bundes-Kriegsverfassung bereits von allen Staaten übernommenen Verpflichtungen auf das vollständigste erfüllt werden, so wird es nicht nur jenen Zweck beeinträchtigen, wenn, wie es in dem vorliegenden Gutachten theilweise der Fall ist, in den Feststellungen Bestimmungen aufgenommen werden, welche entweder einen Zweifel über das, was geleistet werden soll, veranlassen, oder gar den Umfang bereits bestehender Verpflichtungen beschränken, sondern es werden auch daraus für diejenigen Regierungen, welche wegen der Geld-

mittel mit den Landständen zu verhandeln haben, größere Schwierigkeiten erwachsen, da versucht werden könnte, darzuthun, daß Beschränkungen dessen, was bisher aus dem Sinne der Kriegsverfassung gefolgert wurde, zulässig seyen, wenn die hohe Bundesversammlung selbst dergleichen Beschränkungen bereits feststehender Verpflichtungen sanctioniren würde in einer Zeit, wo die politischen Verhältnisse den militärischen Angelegenheiten des Bundes eine erhöhte Wichtigkeit geben.

Um dieses zu vermeiden, werden folgende Abänderungen als dringend beantragt.

ad A. Vollständige Bereithaltung im Frieden.

a) bei der Infanterie

Satz 2., „Von den Unterofficieren darf, soweit es die militärischen Einrichtungen eines jeden Staates, insbesondre mit Berücksichtigung der Ausbildung der Recruten, gestatten, höchstens ein Dritttheil beurlaubt werden.“

b) bei der Cavallerie.

Im vierten Satz ist in Betreff der Dienststärke der Unterofficiere eine neue, bisher in der Kriegsverfassung nicht vorgekommene Bestimmung vorgeschlagen, deren Weglassung beantragt wird, da es dem Ermessen der hohen Bundesregierungen überlassen bleiben muß, die Beurlaubung von Unterofficieren nach der aus den Einrichtungen eines jeden Staates sich ergebenden Zulässigkeit zu regeln. Ebenso ist der letzte Satz bisher in der Kriegsverfassung nicht enthalten, und die Weglassung höchst wünschenswerth, da sich mit einer solchen Bestimmung die jetzt hierselbst bestehende und den Bundesverhältnissen am zweckmäßigsten erachtete Einrichtung, wonach theilweise das eine und theilweise das andre System gehalten wird, nicht vereinbaren läßt, indem die Bestimmung, welche in jenem Satze vorgeschlagen wird, die ausdrückliche Bedingung enthält, daß das eine oder andre System streng eingehalten werden müsse.

Der Zweck dieses Satzes wird für den hohen Bund auch durch folgende Fassung erreicht:

„die hohen Bundesregierungen übernehmen die Verpflichtung, daß an der mit dem von jeder gewählten System verbunden seyn sollenden Bereitschaft nichts mangele.“

d) Fußartillerie und

f) Pionniere.

Es ist hier derselbe Zusatz wünschenswerth, welcher bei der Infanterie vorgeschlagen ist.

Als Schlußsatz der Abtheilung A. wird folgende Fassung, als den Rechten der Regierungen mehr entsprechend, beantragt:

„Sämmtliche hier ausgeführte Bestimmungen für die Friedensbereitschaft sind der Natur der Sache nach nur als Minima zu betrachten, und hängt deren nach den militärischen Einrichtungen eines jeden Staates zu bemessende Ergänzung von der Beurtheilung und Anordnung der hohen Regierungen ab.“

ad B. Sicherung und mögliche Beschleunigung der Mobilmachung.

b) die Ersatzmannschaft.

Durch den Vorschlag, daß, „da für die gemeine Mannschaft sechs Wochen bis zur ersten Nachsendung verstreichen, so wird es möglich seyn, sie zum Theil erst bei der Mobilmachung auszuheben,“ wird der in der Kriegsverfassung liegende und durch die hohen Bundesbeschlüsse vom 29. October 1835 und 10. December 1840 noch mehr hervorgehobene Grundsatz, daß alle in die Contingente einzustellende Soldaten, also auch der Ersatz für den Ab-

gang im Kriege, kriegstüchtig ausgebildet seyn sollen, wozu schon bei der Infanterie nach dem hohen Bundesbeschluß vom 13. September 1832 sechs Monate erfoderlich sind, gänzlich aufgehoben, indem, wenn auch unter dem Theil, welcher erst beim Ausmarsch des Contingents auszuheben ist, die Hälfte der ganzen Ersatzmannschaft verstanden wird, doch die nach vierzehn Wochen zu bewirkende zweite Nachsendung von Recruten selbst bei der Infanterie bei weitem noch nicht aus völlig ausgebildeten Soldaten bestehen würde, – bei der Cavallerie und Artillerie aber auch die allernothdürftigste Ausbildung noch nicht zu bewirken seyn könnte. Es wird aber bei der vorgeschlagenen Bestimmung keinem Bundesstaat ein Vorwurf gemacht werden können, wenn derselbe solche dahin auslegte, daß es nur eines Stocks von ausgebildeten Soldaten bedürfe, und der ganze übrige Theil erst beim Ausrücken des Contingents ausgehoben zu werden brauche.

Der Vorschlag wird also nicht nur Zweifel über die Verpflichtungen der Bundesstaaten erregen, und den bei einer jeden Kriegsorganisation wohl zu berücksichtigenden und sicherzustellenden Ersatz für das Heer gefährden, sondern auch noch weiter die nachtheilige Folge haben, daß die Aushülfe zu vollständiger Aufstellung der Contingente mangeln wird, da es eine längst feststehende Erfahrungssache ist, daß, wenn die Friedensstärke grade nur der bezweckten Kriegsstärke entspricht, nicht leicht ein Moment zu finden seyn wird, wo wirklich die letztre alsobald aufgestellt werden kann, da zufälliger Abgang, die noch nicht vollendete Ausbildung der Recruten des laufenden Jahres ꝛc. ꝛc. immer sehr bemerkbare Lücken in der Kriegsstärke veranlassen werden.

Es wird deßhalb dringend beantragt, in Betreff der Ersatzmannschaft nur das in den zu fassenden Bundesbeschluß aufzunehmen, was im §. 4. der Kriegsverfassung und im Bundesbeschluß vom 29. October 1835 schon bestimmt ist, nämlich:

„die Cadres an Officieren, Unterofficieren und Spielleuten für ein Sechstel des Contingents müssen schon im Frieden vorhanden, und Vorsorge getroffen seyn, daß solche beim Ausrücken des Contingents mit eingeübten Soldaten ausgefüllt werden können.“

c) Die Reserve.

ad 1) Die Weglassung des zweiten Satzes: daß die Hälfte der Officiere aus solchen bestehen könne, die verabschiedet, aber noch diensttauglich sind, und daß von den Unterofficieren die Hälfte beurlaubt sey, wird beantragt, indem dieser der im vorhergehenden Satz definirten Wichtigkeit der Reserve nicht entsprechen dürfte. Es wird deßhalb folgende Fassung des Satzes 1. vorgeschlagen:

„Officiere, Unterofficiere und Spielleute für den Bestand der Reserve müssen schon im Frieden vorhanden seyn, und in einer ihre Kriegstüchtigkeit völlig sichernden Übung erhalten werden.“

Mit dieser Fassung bleibt es noch immer vereinbarlich, daß auch Officiere, welche nicht mehr activ, aber noch diensttauglich sind, und den sonstigen Voraussetzungen entsprechen, zur Reserve designirt werden können.

Abstimmung des Herrn Bevollmächtigten vom 9. Armeecorps
in der auserordentlichen Sitzung der Militärcommission am 6. April 1841.

Der Bevollmächtigte des 9. Armeecorps erklärt seine Zustimmung zu dem vorgetragenen Berichte nebst Beilagen mit dem Vorbehalte für die Allerhöchsten und Höchsten Regierun-

gen dieses Armeecorps, sich bei den Verhandlungen darüber in der hohen Bundesversammlung näher zu erklären, insoweit sie sich hierzu veranlaßt fänden.

Abstimmung des Herrn Bevollmächtigten vom 8. Armeecorps
in der außerordentlichen Sitzung der Militärcommission am 6. April 1841.

Der Bevollmächtigte für das 8. Armeecorps ist angewiesen, nachstehende Erklärungen zu Protokoll zu geben.

Für die erste Division.

Die Königliche Regierung erklärt sich in Hinsicht auf die Bereithaltung der Bundescontingente in Übereinstimmung mit der Königlich-Bayerischen Äußerung dahin, daß sie keinen Anstand finde, den auf die Bundes-Kriegsverfassung gegründeten Anträgen beizutreten. Zugleich behält sich die Königliche Regierung vor, sofern jene Anträge Einfluß auf die innere Staatseinrichtung und Staatsverwaltung äußern, das Weitere bei der Bundesversammlung zu erklären. Es wird ferner bemerkt, daß man, was die Bereithaltung der Bundescontingente anbelange, dießseits mit Befriedigung zu erklären in der Lage sey, daß bereits allen Foderungen der Bundes-Kriegsverfassung entsprochen sey, so daß erfoderlichen Falles das Contingent nebst der Reserve vollständig schlagfertig ausrücken könne. Es habe sich dieses, sowie bei dem ganzen 8. Armeecorps, bei den im letzten Herbste gehaltenen Kriegsübungen auf eine Weise herausgestellt, daß kein Zweifel platzgreifen könne, und wie sich denn überhaupt Seine Königliche Majestät mit dem gegenwärtig in der Militärcommission gestellten Antrag einer Inspection nicht zu vereinigen wüßten, so bestehe namentlich kein Grund zu einer außerordentlichen Inspicirung der Königlichen Truppen, um etwas zu erheben, was bereits bei Gelegenheit der erwähnten Kriegsübungen von so vielen Generalen und anderen höheren Officieren des Bundesheeres als schon bestehend anerkannt worden sey.

Für die zweite Division.

Die Großherzogliche Regierung tritt den von dem Herrn Präsidirenden gestellten Anträgen im Allgemeinen bei, ohne sich jedoch alle einzelnen Bestimmungen derselben vollständig aneignen zu können, die bei der Kürze der zur Abstimmung gegebenen Zeit nicht zur Erledigung haben gebracht werden können; daher die weiteren Erklärungen der zweiten Division für die Abstimmung in der hohen Bundesversammlung vorbehalten werden müssen.

Für die dritte Division.

Die Großherzogliche Regierung tritt den Anträgen des Herrn Präsidirenden bei, vorbehaltlich dessen, was noch in der Bundesversammlung erörtert werden kann.



Loco dictaturae. Abdr.

Protokoll der Militärcommission der teutschen Bundesversammlung.

Zweihundert und dreizehnte Sitzung,

gehalten in Frankfurt am Main, den 30. März 1841.

In Gegenwart

von Seiten Österreichs: des Herrn Generalmajors Freiherrn von Rodiczky, als Präsidirenden,
von Seiten Preußens: des Herrn Obersten von Radowitz,
von Seiten Bayerns: des Herrn Obersten Freiherrn von Völderndorff,
von Seiten des neunten Armeecorps: des Herrn Majors Plödterll,
von Seiten des zehnten Armeecorps: des Herrn Obersten Meineke,
von Seiten des achten Armeecorps: des Herrn Oberstlieutenants von Krieg,
und meiner, des Kaiserlich-Königlich-Österreichischen Majors Schmitson.

§. 3642.

Legitimation der zur Militärcommission der teutschen Bundesversammlung abgeordneten Generale und Stabsofficiere.

Präsidium. In Betreff des Wechsels, welcher für die Führung der Stimmen des 8., 9. und 10. Armeecorps am 19. März eintrat, ist der Militärcommission, wie zum Theil schon früher (§. 3614.), so nun die weitere officielle Zufertigung durch Auszug aus dem Protokoll der 6. dießjährigen Sitzung der hohen Bundesversammlung (Eing. Schr. 5775.) zugekommen. Dieser enthält nämlich die gesandtschaftlichen Anzeigen,

daß die Stimmführung für das 10. Armeecorps auf die 1. Division desselben übergehe, und von dem Königlich-Hannövrischen Herrn Obersten Meineke übernommen werde, und

daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden wiederholt den Herrn Oberstlieutenant und Flügeladjutanten Krieg v. Hochfelden zum Bevollmächtigten des 8. Armeecorps ernannt haben.

§. 3643.

Übersicht des Standes des Bundesheeres und Bereithaltung desselben im Frieden.

1. Bereitschaft des Bundesheeres.

Präsidium. Durch Auszug aus dem Separatprotokoll der 6. dießjährigen Sitzung der hohen Bundesversammlung, dem auch ein Abdruck des hierin enthaltenen Präsidialvortrages beigefügt war (Eing. Schr. 5765.), erhielt die Militärcommission den Auftrag, ein Gutachten darüber zu erstatten, welche weitere Maßregeln nothwendig erscheinen, um eintretenden Falles den Übergang von der vollen Friedensbereitschaft in die Kriegsbereitschaft mit der erfoderlichen Beschleunigung bewirken zu können, und mit diesem Gutachten zugleich die Mittel anzugeben, um für jetzt und für alle Zeiten sich die volle Sicherheit zu verschaffen, daß den gestellten Foderungen überall entsprochen werde.

Dieser Auftrag war Gegenstand einer Verhandlung der Militärcommission am 20. März, über welche ein Separatprotokoll aufgenommen ist, und der damaligen Verabredung zufolge lade ich die verehrten Mitglieder ein, auf gedachten Gegenstand gegenwärtig zurückzukommen. Diese weitere Verhandlung wird ebenfalls in einem Separatprotokoll aufzunehmen seyn, das mit jenem vom 20. März dem Original des gewöhnlichen Sitzungsprotokolls vom heutigen Tage beizufügen ist.

2. Eingegangene Standesliste vom Jahr 1841.

Mit Auszug aus dem Protokoll der 6. dießjährigen Sitzung der hohen Bundesversammlung (Eing. Schr. 5777.) wurde der Militärcommission die Standesliste des Hochfürstlich-Liechtensteinischen Contingents vom 1. Januar 1841 überwiesen.

§. 3644.

Kriegsverfassung des Bundes.

Bemerkungen und Anträge von Seiten der 2. Division des 9. Armeecorps.

Präsidium. Durch den vormaligen Herrn Bevollmächtigten des 9. Armeecorps wurden der Militärcommission in einem schriftlichen Promemoria die Kriegsverfassung des Bundes betreffende Bemerkungen und Anträge von Seiten der 2. Division des Corps mit dem Wunsche übergeben, es möchten dieselben geeignete Berücksichtigung finden, wenn die Militärcommission den (§. 3291.) erhaltenen Auftrag wegen Revision und Umänderung der Bundes-Kriegsverfassung erledige. (Eing. Schr. 5767.).

§. 3645.

Arbeits- und Cassen-Berichte der Genie- und der Artillerie-Direction der Festung Mainz.

Präsidium. Mit Zuschrift des Festungsgouvernements zu Mainz vom 6. März erhielt die Militärcommission die Arbeits- und Cassen-Berichte der Local-Genie- und Artillerie-Directionen vom Februar 1841. (Eing. Schr. 5764.).

Der Königlich-Bayerische Herr Bevollmächtigte aüserte im Namen des für Mainz bestandenen Commissionsausschusses:

Nach eben genannten Monatsberichten haben die Arbeiten fast unter allen Budjettiteln, soviel es die Witterung erlaubte, bereits mit Lebhaftigkeit wieder ihren Anfang genommen.

Die Arbeiten an der neuen Caserne in der Eisgrube waren der Witterung wegen blos noch auf Gegenstände des inneren Ausbaues beschränkt.

Die Sonderung und Instandsetzung des Armirungsgeräthes und die Beziehung der bestellten Spaten und Schippen nach den (§§. 3355., 3403.) getroffenen Abänderungen hatten ihren Fortgang, und man arbeitete an den Repositorien und Gerüsten zu deren gehöriger Lagerung.

Der aufgenommene Festungsplan ist vollendet bis auf das Eintragen der Höhenpuncte, was nach und nach geschehen wird.

Bei den Cassenabrechnungen des Monates fand sich nichts zu erinnern.

§. 3646.

Fournituren der Casernen und Spitäler in der Festung Mainz.

Nachweisung derselben vom Jahr 1840.

Präsidium. Von dem Festungsgouvernement zu Mainz sind, wie von den vorausgegangenen Jahren, so auch vom Jahr 1840 die Nachweisungen des noch verbliebenen Bestandes an Casern- und Spital-Utensilien eingegangen, welche bis zur gänzlichen Abnutzung den beiden Besatzungen der Festung überlassen sind. (Eing. Schr. 5762.).

§. 3647.

Budjets der Unterhaltung der Festungen Mainz und Luxemburg auf das Jahr 1841.

Bericht über die Jahreserfodernisse. Schreiben nach Luxemburg.

Präsidium. Der Vortrag des Königlich-Bayerischen Herrn Bevollmächtigten über den Jahresbericht von dem Zustande der Festung Mainz, über die vorlaüfige Übersicht aller Einnahmen und Ausgaben während des Jahres 1840, und über die dießjährigen Erfodernisse dieser Festung (§. 3590.), imgleichen der Vortrag des vorigen Herrn Bevollmächtigten vom 10. Armeecorps über das Budjet für die Unterhaltung der Festung Luxemburg auf das Jahr 1841 (§. 3626.) und ebendesselben Vortrag über die vorlaüfige Übersicht der für die Unterhaltung der Festung Luxemburg im Jahr 1840 zu verrech-

nenden Einnahmen und Ausgaben (§. 3635.) haben bereits bei dem Umlaufe die allerseitige Zustimmung erhalten. Auch hat sich inzwischen die Frage wegen des Ansatzes erledigt, welcher in dem Budjetentwurfe der Geniedirection der Festung Luxemburg wegen gewisser Kellereinrichtungen aufgenommen ist (§. 3654.). Wegen des Ansatzes für die Unterhaltung des jetzigen Gouvernementshauses der Festung ist die (§. 3626.) verlangte Nachweisung noch nicht eingegangen; wiewohl es nun allerdings angemessen seyn würde, insofern sich ein Erfoderniß dafür herausstellt, dasselbe zugleich mit den übrigen Jahreserfodernissen in Antrag zu bringen, so mögte dennoch wegen dieses einzelnen und nicht in dem jetzt gültigen Normalbudjet begriffenen Gegenstandes die Erstattung des Jahresberichtes der Militärcommission in Betreff der beiden Festungen Mainz und Luxemburg keinen längeren Aufschub erleiden dürfen, sondern vielmehr die Unverschieblichkeit desselben, wenn ein nachträglicher Bericht wegen des fraglichen Gegenstandes nothwendig würde, einer solchen Ausnahme zur Rechtfertigung dienen.

Den verehrten Mitgliedern unterlege ich sonach den ganz in Übereinstimmung mit den Vorträgen entworfenen Jahresbericht, sowie auch ein Schreiben an das Festungsgouvernement von Luxemburg in Betreff der bei der vorjährigen Besichtigung der Festung zur Sprache gekommenen ausergewöhnlichen Erfodernisse, und in Betreff derjenigen Gelder, welche von der vorjährigen Bewilligung unter Titel 1. des Budjets der Geniedirection noch der näheren Bestimmung vorbehalten sind.

(Entwürfe des Jahresberichtes und des Schreibens nach Luxemburg.)

Die Militärcommission genehmigte den entworfenen Jahresbericht an den Bundestags-Ausschuß für die Militärangelegenheiten, welcher auch dem Abdrucke des gegenwärtigen Protokolls vollständig beigelegt ist (Abg. Schr. 3496.), und den Erlaß, wonach an das Festungsgouvernement von Luxemburg geschrieben wurde (Abg. Schr. 3497.):

> Auser jenem Gegenstande, welcher von den vorjährigen Anträgen für Titel 1. des Budjets der Local-Geniedirection vorbehalten blieb, seyen bei der vorjährigen Besichtigung der Festung noch eine Reihe mehr oder minder bedeutender Schadhaftigkeiten, Mängel und Gebrechen zur Sprache gebracht worden, insgesammt jedoch seyen die namhaft gemachten Gegenstände von der Art, daß sie schon an und für sich, besonders aber bei dem Abgange anderer Mittel nur nach und nach aus den jährlich bewilligten Unterhaltungsbudjets oder nach Umständen aus dem Reservefond der Festung könnten beseitigt, folglich auch nur hierauf in Antrag gebracht werden, zumal da die Jahresbudjets der Festung für einen fünfjährigen Versuch festgesetzt seyen, und es also darauf ankomme, dieselben streng einzuhalten, um von dem Versuche ein bestimmtes Ergebniß zu erlangen.
>
> Wie daher fortwährend darauf Bedacht zu nehmen bleibe, daß alles, was Sache der laufenden Unterhaltung ist, auch aus den Jahresbudjets in zweckmäßigster Folge vorgenommen werde, so böten jene von der vorjährigen Bewilligung zurückgehaltenen 2127 Gulden $38\frac{1}{2}$ Kreuzer noch besonders Mittel und Gelegenheit dar, bei Titel 1. des Budjets der Geniedirection denjenigen Bedürfnissen abzuhelfen, welche man unter allen für die nächsten und wichtigsten halten müsse. Hierüber erwarte die Militärcommission durch die Vermittelung des Festungsgouvernements ein gehörig begründetes Gutachten der Local-Geniedirection, indem sie nochmals darauf aufmerksam mache, daß die Anträge nach der Bestimmung

jener verfügbaren Geldmittel nur allein die Bedürfnisse der Festungswerke betreffen können.

§. 3648.

Arbeits- und Cassen-Berichte der Genie- und der Artillerie-Direction der Festung Luxemburg.

Präsidium. Mit Einbegleitung des Festungsgouvernements vom 12. März erfolgten die Arbeits- und Cassen-Berichte der Genie- und der Artillerie-Direction zu Luxemburg von dem vergangenen Monate Februar. (Eing. Schr. 5766.).

Der Königlich-Preußische Herr Bevollmächtigte äußerte im Namen des für Luxemburg bestandenen Commissionsausschusses:

Die hier genannten Monatsberichte enthalten nichts, was eine besondre Verfügung veranlaßte. Es erhellt aus denselben, daß auch zu Luxemburg die Arbeiten, soweit es die Witterung gestattete, bei allen Budjettiteln wieder aufgenommen wurden.

§. 3649.

Einsturz und Wiederherstellung von zwei Stubendecken in der Neuthor-Caserne zu Luxemburg.

Bewilligung des Kostenanschlages.

Präsidium. Die Wiederherstellung der beiden in der Neuthor-Caserne zu Luxemburg eingestürzten Stubendecken (§. 3624.) betreffend, enthielt ein Auszug aus §. 91. der am 13. März gehaltenen 6. dießjährigen Sitzung der hohen Bundesversammlung (Eing. Schr. 5779.) die Zufertigung des Beschlusses:

„der Militärcommission auf deren Bericht vom 18. Februar zu erwiedern: man genehmige die begutachtete Verwendung des gehörig zu verrechnenden Betrages von 810 Gulden für die Wiederherstellungen im Blocke Num. VII. der Neuthor-Caserne zu Luxemburg, welche Summe aus dem Luxemburger Reservefond zu entnehmen sey, und habe die Bundescasse-Verwaltung zu solchem Ende mit gehöriger Weisung versehen. Übrigens sey von dem Festungsgouvernement durch genaue Untersuchung des Zustandes vorzüglich der älteren Gebaüde Sorge zu tragen, daß eintretende Schadhaftigkeiten frühzeitig entdeckt, und deren Verschlimmerung durch geeignete Vorsichtsmaßregeln vorgebeugt werde.“

Von dieser Bewilligung und Verfügung wurde das Festungsgouvernement zu Luxemburg durch Schreiben vom 22. März (Abg. Schr. 3495.) in Kenntniß gesetzt.

§. 3650.

Umarbeitung der in Luxemburg für preußische Gewehre vorhandenen Patronen.

Nähere Angaben. Weiterer Vortrag darüber.

Präsidium. Die Umarbeitung der in Luxemburg für preußische Gewehre vor-

handenen Flintenpatronen in Percussionspatronen betreffend (§. 3599.), erwiederte ein Schreiben des Festungsgouvernements vom 26. Februar (Eing. Schr. 5763.), wieweit mit der Einführung der Percussionsschlösser bei der Königlich-Preußischen Infanterie im Allgemeinen und bei der Besatzung von Luxemburg insbesondre gegenwärtig vorgeschritten sey, sowie in welchem Verhältnisse ferner damit werde vorgeschritten werden, darüber werde eine von dem Königlich-Preußischen Kriegsministerium erbetene bestimmte Auskunft noch erwartet und deren Mittheilung sich vorbehalten. Inzwischen übersendete dasselbe die von der Local-Artilleriedirection verlangten näheren Angaben, nämlich

1) die Berechnung der Materialien zur Umarbeitung von 100,000 Stück Steinschloß-Gewehr-Patronen in Percussionsgewehr-Patronen,
2) den Kostenanschlag für die Anschaffung dieser Materialien,
3) den Kostenanschlag für die anzuschaffenden und umzuändernden Laborirgeräthschaften,

mit dem Bemerken, daß der Kostenanschlag für die Materialien ein weit höheres Gelderfoderniß nachweise als die früher von der Artilleriedirection eingegebene Berechnung, weil bei dieser die Anschaffung der Zündhütchen nicht aufgenommen sey.

Über diese Eingabe wurde der Militärcommission noch von dem vorigen Herrn Bevollmächtigten des 8. Armeecorps in Verfolg des früheren Gutachtens in der Sache weiterer Vortrag erstattet. Er äußerte nämlich, daß von Seiten der Militärcommission alles Weitere in der Sache natürlich noch anstehen müsse, bis die erfoderlichen Auskünfte eingegangen seyen. In Hinsicht auf die vorgelegten Kostenanschläge bemerkte derselbe, es weiche hiernach das Verfahren bei der fraglichen Patronenumarbeitung von demjenigen, welches er aus seiner eigenen Erfahrung kenne, sehr ab und sey ihm zu fremd, um darüber entschieden urtheilen zu können; im Einzelnen halte er dafür,

1) daß die nicht angegebene Arbeiterzahl größer zu seyn scheine, als man sie sonst annimmt, wo man auf die Umarbeitung von 100,000 Patronen 4500 Arbeitsstunden rechnet, –
2) daß die unter den Geräthschaften mit angesetzten 12 kleinen Handpressen, wenn man die Kugeln zu pressen beabsichtige, wohl nicht zu den besonderen Erfodernissen der fraglichen Umarbeitung, sondern alsdann zur Patronenbereitung überhaupt gehören mögten, –
3) daß die Munition als ungewöhnlich mangelhaft angenommen scheine, da von den Kugeln ein Drittel als uncalibermäßig, an neuen Hülsen die Hälfte, an neuem Umschlagpapier ein Zehntel des Bedarfs gerechnet werde, –
4) daß die Zündhütchen so wenig als die Flintensteine in den Anschlag gehören dürften, oder doch auf jeden Fall auch der Erlös aus den nicht mehr erfoderlichen Flintenstein-Vorräthen mit in Rechnung zu bringen sey.

Dem schriftlichen Vortrage waren zugleich einige Patronen von beider Art, für Gewehre mit Steinschloß und mit Percussionsschloß, beigefügt, von welchen 100,000 Stück zu bearbeiten 86 Gulden 10 Kreuzer, und umzuarbeiten 1 Gulden 27 Kreuzer kosteten, während sie allen billigen Foderungen genügten.

Der weitere Vortrag des vormaligen Herrn Bevollmächtigten vom 8. Armeecorps, „betreffend die Umarbeitung der in Luxemburg für preußische Gewehre mit Steinschlössern vorhandenen Patronen in Patronen für Gewehre mit Percussionsschlössern,“ gehört unter Buchstab A^{33} der schriftlichen Anlagen zu dem Originalprotokoll der heutigen Sitzung.

§. 3651.

Herstellung und Ergänzung des Artilleriewesens der Festung Luxemburg.

Vortrag in Betreff der näheren Bestimmungen zur letzten Arbeitsdisposition.

Präsidium. Von Seiten des für Luxemburg bestandenen Commissionsausschusses erhielt die Militärcommission den Vortrag (Eing. Schr. 5781.) über die ferneren Berichte und Angaben, welche sie von der Artilleriedirection der Festung Luxemburg mit der letzten Arbeitsdisposition zur Herstellung und Ergänzung des dortigen Artilleriewesens verlangt hatte (§. 3547.).

Diese schriftliche Ausarbeitung ist zu der nöthigen unmittelbaren Einsicht noch im Umlaufe begriffen.

§. 3652.

Bestimmung wegen der stehenden Aufsätze für Geschützröhre der Festung Luxemburg.

Präsidium. Ferner gab der für Luxemburg bestandene Commissionsausschuß sein Gutachten (Eing. Schr. 5782.) über den Antrag der Local-Artilleriedirection wegen der stehenden Aufsätze für Geschützröhre der Festung Luxemburg (§. 3548.). Er stimmte für die Genehmigung des Antrages in Rücksicht auf die volle Zweckmäßigkeit des vorgeschlagenen Aufsatzes, die Abkürzung der Arbeit und die Verminderung der Kosten.

Da sich sämmtliche Stimmen bereits bei dem Umlaufe des schriftlichen Gutachtens damit einverstanden erklärt haben, so unterziehe ich der Militärcommission das in ihrem Namen verfaßte Schreiben an das Festungsgouvernement von Luxemburg, um die Local-Artilleriedirection zu ermächtigen, die 2 siebenpfündigen und die 21 zehnpfündigen Haubitzröhre mit stehenden Aufsätzen französischer Art zu versehen (Abg. Schr. 3498.).

Die Militärcommission genehmigte dasselbe.

§. 3653.

Belagsfähigkeit der Casernen und sonstigen Unterkunftsraüme in der Festung Luxemburg.

Vortrag über die Nachweisung aller Unterkunftsraüme.

Präsidium. Der vormalige Herr Bevollmächtigte des 9. Armeecorps erstattete der Militärcommission den (§. 3475.) übernommenen Vortrag über die eingegangene Nachweisung der Unterkunftsraüme der Festung Luxemburg und der Belagsfähigkeit derselben (Anlage B^{33}).

Diese schriftliche Ausarbeitung ist gleichfalls noch zu der nöthigen unmittelbaren Einsicht im Umlaufe begriffen.

§. 3654.

Kellereinrichtungen zur Sicherung des Rumvorrathes der Festung Luxemburg.

Präsidium. Von dem vorigen Herrn Bevollmächtigten des 10. Armeecorps erhielt die Militärcommission die (§. 3625.) erbetene weitere Äußerung wegen des Ansatzes von 90 Gulden, welcher in dem Entwurfe des dießjährigen Budjets der Geniedirection der Festung Luxemburg für gewisse Einrichtungen des Königskellers aufgenommen ist (Anlage C[33].).

Die fraglichen Kellereinrichtungen sind nämlich größtentheils dieselben, welche die Eingabe vom 21. August 1838 mit einem Kostenanschlage von etwa 150 Francs (nicht Gulden) in Antrag gebracht hatte; einige andere Vorkehrungen für die Benutzung und die Sicherheit des Kellers waren noch späterhin nothwendig geworden, so daß sich die Unkosten nun auf 90 Gulden beliefen. Diese gedachte das Festungsgouvernement zu den Kosten der Abziehung des Rums zu zählen; sie wurden jedoch hiervon auf Veranlassung der Königlich-Preußischen obersten Rechnungsbehörde mit Recht ausgeschieden, und daher die für die bauliche Instandsetzung des genannten Kellers nothwendig gewordene Ausgabe nunmehr bei dem dießjährigen Budjet mit in Ansatz gebracht. Sonach ist der Ansatz gerechtfertigt.

§. 3655.

Herrichtung der Casematten des Cavaliers Barlaimont zu Luxemburg.

Weitere Äußerung der Local-Geniedirection über deren Nothwendigkeit und Kostenanschlag.

Präsidium. Die Frage der weiteren inneren Herrichtung der Casematten des Cavaliers Barlaimont und der Trockenlegung derselben von außen betreffend (§. 3622.), übersendete das Festungsgouvernement zu Luxemburg mit Zuschrift vom 11. März (Eing. Schr. 5773.) den weiteren Bericht, welchen ihm die Local-Geniedirection dieserhalb erstattet hatte.

Die Militärcommission wendete sich an den Herrn Bevollmächtigten des 10. Armeecorps mit dem Ersuchen, ihr über die Eingabe vortragen zu wollen.

§. 3656.

Aufbewahrungsraüme für das bleibende Approvisionement der Festung Luxemburg.

Bemerkungen über die eingegangenen Nachweisungen.

Präsidium. Bei Vergleichung der eingegangenen Nachweisungen in Betreff der Aufbewahrungsraüme für das bleibende Approvisionement der Festung Luxemburg (§. 3569.) mit der Nachweisung der zum Approvisionement erfoderlichen und also aufzubewahrenden Gegenstände (§. 3248.) fanden sich mehrere Verschiedenheiten, weßhalb der für Luxemburg bestandene Commissionsausschuß darauf antrug (Eing. Schr. 5783.), sowohl

über die namhaft gemachten, als über die sonst noch vorkommenden Abweichungen der Art die nöthigen Erlaüterungen einzuziehen.

Zu diesem Behuf unterlege ich der Militärcommission den Entwurf des an das Festungsgouvernement von Luxemburg zu richtenden Schreibens (Abg. Schr. 3499.).

Die Militärcommission ertheilte demselben ihre Zustimmung.

§. 3657.

Antrag auf Erweiterung des Garnisons-Kirchhofes zu Luxemburg.

Eingabe des Festungsgouvernements und der Militärcommission.

Präsidium. Ein andres Schreiben des Festungsgouvernements zu Luxemburg vom 11. März (Eing. Schr. 5768.) stellte vor: der Garnisons-Kirchhof daselbst sey von so beschränktem Raume, daß das Bedürniß einer Erweiterung desselben schon längst sey fühlbar, und besonders von dem Garnisonsprediger aufs dringendste zur Sprache gebracht worden, ohne daß eine Abhülfe möglich gewesen wäre; gegenwärtig jedoch biete sich hierzu unverhofft eine sehr günstige Gelegenheit dar, indem die schmalen Ackerstücke, welche, wie aus der beigeschlossenen Zeichnung sichtlich werde, an beiden Seiten des Weges nach dem Kirchhofe liegen, zum Kaufe ausgeboten würden, und um mäßigen Preis zu erlangen seyen. Es betrügen dieselben, war bemerkt, zusammen 1035 Quadratmetres, und sie dürften auf etwa 500 Francs oder nach dem Wechseltarif 240 Gulden 23 Kreuzer zu stehen kommen, wenn die Königlich-Niederländische Großherzoglich-Luxemburgische Regierung, wie man hoffen darf, die Kosten der Transscription erlassen würde. Das Festungsgouvernement bat sehr angelegentlich um die Bewilligung dieses Ankaufes, und um baldige Überweisung des wahrscheinlichen Kostenbetrages, damit nicht andere Kaufliebhaber zuvorkommen mögten.

Dieser Antrag des Festungsgouvernements ist von Seiten der Militärcommission zu berichten.

Die Militärcommission glaubte, den Antrag auch ihrerseits der geneigtesten Unterstützung des Bundestags-Ausschusses für die Militärangelegenheiten empfehlen zu dürfen, und genehmigte sodann den zu diesem Behuf in ihrem Namen verfaßten Bericht. (Abg. Schr. 3500.).

§. 3658.

Exercir- und Schieß-Platz für die Besatzung der Festung Luxemburg.

Bericht wegen abermaliger Miethe eines Schießplatzes.

Präsidium. Mit Zuschrift vom 15. März (Eing. Schr. 5780.) äußerte das Festungsgouvernement zu Luxemburg: es habe sich genöthigt gesehen, den vorjährigen Schießplatz unter den nemlichen Bedingungen wieder zu miethen, da die Sachverhältnisse in dieser Beziehung sich keineswegs geändert hätten, und daher bei der großen Wichtigkeit der Schießübungen für die Truppen die Kosten der Pachtung eines solchen Platzes nicht zu vermeiden seyen; es bitte daher, diese in ähnlicher Art wie voriges Jahr zu gewähren.

Die Militärcommission, einverstanden mit dem hierzu vorgelegten Entwurfe, berichtete an den Bundestags-Ausschuß für die Militärangelegenheiten (Abg. Schr. 3501.):

Es dürfte sich derselbe aus ihrem Berichte über die vorjährigen Erfodernisse für die Unterhaltung der Festung Luxemburg *) auch davon überzeugt haben, wie sehr man daselbst bedacht und bemüht sey, jeden innerhalb der Festung findlichen Platz für die Waffenübungen einzelner kleiner Abtheilungen zu benutzen. Allein an einem eigentlichen Übungs- und Schieß-Platze für die dortige Besatzung fehle es noch immer, und es walteten dieserhalb noch ganz die nemlichen Verhältnisse ob, welche die Militärcommission unterm 8. Mai 1840 **) berichtet habe.

Wie nun die hohe Bundesversammlung aus Rücksicht hierauf die Miethe insbesondre eines Schießplatzes in dem vergangenen Jahre mit Beschlüssen vom 29. Mai und 17. September ***) zu bewilligen und die dazu erfoderlich gewordenen Geldmittel auf den Reservefond der Festung anzuweisen geneigt gewesen, so sey dem Festungsgouvernement auch in diesem Jahre, um das ganz unumgängliche Bedürfniß zu befriedigen, keine andre Auskunft übrig geblieben, als den vorjährigen Schießplatz abermals in Miethe zu nehmen, und den Vertrag deßhalb unter denselben Bedingungen zu erneuern. Dasselbe bitte daher um die Ermächtigung, den am 24. Junius fälligen Miethzins aus anderen dort bereiten Geldmitteln vorschießen und auszahlen zu dürfen, und um die künftige Überweisung desjenigen Theiles der Ausgabe, welcher sich nach dem Verkauf der Heuerndte noch erfoderlich zeigen werde.

Diese Anträge des Festungsgouvernements dürfte der Bundestags-Ausschuß geneigtest unterstützen und deren Bewilligung erwirken wollen.

§. 3659.

Verbot der Aufnahme topographischer Pläne in den Umgebungen der Festung Luxemburg.

Verordnung der Königlich-Niederländischen Großherzoglich-Luxemburgischen Regierung.

Präsidium. Durch Auszug aus dem Protokoll der 6. dießjährigen Sitzung der hohen Bundesversammlung (Eing. Schr. 5776.) wurde der Militärcommission mitgetheilt, es habe die Königlich-Niederländische Großherzoglich-Luxemburgische Bundestags-Gesandtschaft angezeigt,

„daß in Gemäßheit des Art. 2. des Bundesbeschlusses vom 7. Januar 1841 (§. 15. des Protokolls der 1. Sitzung) Seine Majestät der König-Großherzog zur Handhabung des bestehenden Verbotes der Aufnahme topographischer Pläne in den Umgebungen der Festung Luxemburg durch Beschluß vom 26. Februar eine bisher nicht festgesetzt gewesene Strafbestimmung angeordnet haben.“

---

*) M. s. §. 3647.

**) M. s. §. 3434.

***) M. s. §§. 3452., 3510.

§. 3660.

Urlaub und Stellvertretung des Herrn Gouverneurs der Festung Luxemburg.

Präsidium. Mit Zuschrift vom 15. März (Eing. Schr. 5772.) machte das Festungsgouvernement zu Luxemburg der Militärcommission, diese mit Bericht vom 22. März (Abg. Schr. 3494.) dem Bundestags-Ausschusse für die Militärangelegenheiten die Anzeige: daß der Herr Gouverneur der Festung Luxemburg, Generallieutenant Prinz Friedrich von Hessen Durchlaucht, mit Allerhöchstem Urlaube Seiner Majestät des Königes von Preußen am 16. März auf einige Zeit von dort nach Berlin abgegangen sey, und die Leitung der Gouvernementsgeschäfte auf die Zeit seiner Abwesenheit dem Herrn Festungscommandanten, Generallieutenant Du Moulin, übergeben habe.

§. 3661.

Wahl des Ausschusses der Militärcommission zum Vortrage über die ausgeführten Arbeiten an den Festungen Mainz und Luxemburg.

Präsidium. Da nach dem stattgefundenen Wechsel in der Stimmführung für das 8., 9. und 10. Armeecorps (§. 3642.) von neuem die Commissionsausschüsse zum Vortrage über die ausgeführten Arbeiten an den Festungen Mainz und Luxemburg zu ernennen sind, so bringe ich für Mainz auser dem Königlich-Bayerischen den Herrn Bevollmächtigten des 9. Armeecorps, für Luxemburg auser dem Königlich-Preußischen den Herrn Bevollmächtigten des 10. Armeecorps ergebenst in Vorschlag.

Die Militärcommission erklärte sich mit dem Antrage des Herrn Vorsitzenden allerseits einverstanden.

§. 3662.

Arbeitsberichte der Genie- und der Artillerie-Direction der Festung Landau.

Besichtigung der Bundesfestung Landau.

Auftrag zur Besichtigung.

Präsidium. Ein Auszug aus §. 81. der am 13. März gehaltenen 6. dießjährigen Sitzung der hohen Bundesversammlung (Eing. Schr. 5774.) enthält die Mittheilung nachstehender Anzeige der Königlich-Bayerischen Bundestags-Gesandtschaft und die Zufertigung des hierauf erfolgten Beschlusses.

Bayern. Indem der Gesandte die Genie- und Artillerie-Arbeits-Übersichten der Bundesfestung Landau für den Monat Januar 1841 zu überreichen die Ehre hat, sieht er sich mit Bezugnahme auf dieselben und auf die für die unmittelbar vorhergegangenen Monate bereits vorgelegten Anzeigen zu der Bemerkung veranlaßt, daß Seine Majestät der König, in Würdigung der besondren Lage ebengenannter Bundesfestung, Allerhöchstsich durch die Zeitverhältnisse be-

wogen gefunden haben, bereits im October v. J. die alsbaldige Ausführung mehrerer wesentlicher und nicht auf den Augenblick unmittelbar eintretender Gefahr zu verschiebender Armirungs- und Approvisionements-Maßregeln anzuordnen, dagegen den Vollzug der sonst geeigneten und vorbereiteten, aber noch verschieblichen Anstalten dem Ermessen des Festungscommandanten je nach den eintretenden Umständen anheimzustellen.

Beschluß: daß der Militärcommission die vorstehende von der Bundesversammlung als Beweis der Fürsorge Seiner Majestät des Königes mit Befriedigung vernommene Anzeige der Königlich-Bayerischen Bundestags-Gesandtschaft nebst den ihr angefügten Arbeitsrapporten der Genie- und der Artillerie-Direction mitzutheilen, und solche zugleich zu beauftragen sey, in Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 14. December 1830 Punct 6. (§. 320. des Protokolls) eine Inspection der Bundesfestung Landau vorzunehmen, zu welchem Ende sich dieselbe mit den betreffenden Königlich-Bayerischen Behörden ins Benehmen zu setzen habe."

Die Militärcommission ernannte für die hiernach vorzunehmende Besichtigung der Bundesfestung Landau den vorsitzenden Kaiserlich-Königlich-Österreichischen und den Herrn Bevollmächtigten des 9. Armeecorps; auch übertrug sie denselben das nähere Benehmen deßhalb mit dem Königlich-Bayerischen Herrn Bevollmächtigten.

Die bereits durch Umlauf zur Einsicht gelangten Monatsberichte wurden zu den Acten genommen.

§. 3663.

Rechnung über die Unterhaltung der Festung Luxemburg im Jahr 1839.

Vortrag darüber. Laüterung in der Sache.

Präsidium. Der vormalige Herr Bevollmächtigte des 9. Armeecorps erstattete der Militärcommission den (§. 3443.) übernommenen schriftlichen Vortrag in Betreff der Rechnung über die Unterhaltung der Festung Luxemburg im Jahr 1839. Aus der vollständigen Darlegung und Erörterung aller Ansätze der Rechnung ergibt sich die Nothwendigkeit, wegen mehrerer derselben vorerst noch von den rechnungslegenden Behörden weitere Erläuterung zu verlangen.

Zu diesem Behuf unterlege ich der Militärcommission den Entwurf eines Schreibens an das Festungsgouvernement von Luxemburg.

Die Militärcommission erklärte sich damit einverstanden.

Der Vortrag des vormaligen Herrn Bevollmächtigten vom 9. Armeecorps „in Betreff der Rechnung über die Unterhaltung der Festung Luxemburg im Jahr 1839" findet sich unter Buchstab D[33] der schriftlichen Anlagen bei dem Originalprotokoll gegenwärtiger Sitzung.

Das Schreiben an das Festungsgouvernement von Luxemburg erhielt bei der Ausfertigung die Zahl 3502. der abgegangenen Schriften.

§. 3664.

Rechnung der Artilleriedirection der Festung Luxemburg über die Herstellungsarbeiten vom Jahr 1840.

Vortrag darüber. Beschluß der Prüfung in der Sache.

Präsidium. Von dem vormaligen Herrn Bevollmächtigten des 8. Armeecorps wurde der Militärcommission in Betreff der Rechnung der Artilleriedirection der Festung Luxemburg über die Herstellungsarbeiten vom Jahr 1840 der (§. 3636.) übernommene Vortrag erstattet, wonach sich nichts bei derselben zu erinnern fand.

Die Militärcommission faßte nach dem Antrage des Herrn Referenten den Beschluß:

> Nach vorgenommener Prüfung der von der Artilleriedirection zu Luxemburg gelegten Rechnung über die auserordentlichen Herstellungsarbeiten vom Jahr 1840 werden von Seiten der Militärcommission alle darin vorkommenden Anschaffungen und Ausbesserungen, überhaupt alle Arbeiten, Material- und sonstigen Verwendungen hiermit der Sache nach genehmigt.
>
> Sie ersucht den Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten, die genannte Rechnung, in Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 28. Julius 1825, an die Königlich-Preußische oberste Rechnungsbehörde zur Untersuchung in der Zahl abzusenden, und zu diesem Behuf eine Ausfertigung gegenwärtigen Beschlusses beizufügen.
>
> Auch ist das Festungsgouvernement und durch dasselbe die Artilleriedirection von dem, was hiermit verfügt wird, in Kenntniß zu setzen.

Sie genehmigte sodann das zu diesem Behuf vorgelegte Schreiben an das Festungsgouvernement von Luxemburg. (Abg. Schr. 3503.).

Der Vortrag des vormaligen Herrn Bevollmächtigten vom 8. Armeecorps „in Betreff der Rechnung der Artilleriedirection der Festung Luxemburg über die Herstellungsarbeiten vom Jahr 1840" findet sich unter Buchstab E[33] der schriftlichen Anlagen bei dem Originalprotokoll gegenwärtiger Sitzung.

§. 3665.

Errichtung eines Deckwerkes an der unteren Spitze der Petersau bei Mainz.

Präsidium. Eine an die hohe Bundesversammlung gerichtete, vom 2. März unterzeichnete Eingabe, womit das Festungsgouvernement von Mainz über die Art und Weise, wie in der Nacht vom 28. Februar zum 1. März auf Anordnung der Großherzoglich-Hessischen Behörde an der unteren Spitze der Petersau ein steinernes Deckwerk erbaut wurde, eine auf die Beschaffenheit der von ihm berichteten Umstände mehrfach begründete Beschwerde führte (Eing. Schr. 5761.), wurde von Seiten der Militärcommission sofort an den Bundestags-Ausschuß für die Militärangelegenheiten befördert (Abg. Schr. 3493.).

§. 3666.

Militärpolizei-Reglement wegen Mitgebrauches und Beaufsichtigung der Rheinbrücke in der Bundesfestung Mainz.

Eingabe des Festungsgouvernements.

Präsidium. Die Nothwendigkeit, den Rhein als eine mitten durch die Festung führende Wasserstraße gleich allen anderen Communicationen der festungspolizeilichen Aufsicht zu unterziehen, und zugleich allen bei dem Gebrauche der Rheinbrücke durch die Garnison etwa möglichen Anständen und Irrungen zu begegnen, schrieb das Festungsgouvernement von Mainz unterm 17. März (Eing. Schr. 5769.), habe es veranlaßt, das dem Schreiben beiliegende Militärpolizei-Reglement über den Mitgebrauch und die Beaufsichtigung gedachter Brücke in Wirksamkeit zu setzen, und dem Großherzoglich-Hessischen Herrn Territorialcommissär davon Mittheilung zu machen.

Auf Ersuchen der Militärcommission hatte der Königlich-Bayerische Herr Bevollmächtigte die Gefälligkeit, sich der Erstattung des Vortrages über diese Eingabe zu unterziehen.

§. 3667.

Unterkunft und Verpflegung des aus Mainz herangezogenen Truppencorps.

1. Abgängige Bettstücke für die Königlich-Preußischen Detachements.

Präsidium. Eine von ihrem Herrn Bevollmächtigten erhaltene Mittheilung (Eing. Schr. 5770.) veranlaßte die Militärcommission, an den Bundestags-Ausschuß für die Militärangelegenheiten zu berichten (Abg. Schr. 3504.):

Bei den Königlich-Preußischen Truppendetachements zu Sachsenhausen seyen
14 wollene Bettdecken,
163 Leintücher,
60 Strohsäcke und
22 Kopfpolster
gänzlich abgenutzt, so daß der baldigste Ersatz derselben durch neue dringend nothwendig werde. Die Militärcommission bitte daher um die Ermächtigung, diese Bettstücke von der Königlich-Preußischen Verwaltungsbehörde zu Mainz beziehen, und den Betrag entweder aus dem letzten Geldvorschusse für die Casernunterhaltung zu Sachsenhausen auszahlen, oder denselben, wenn hieraus die Zahlung nicht thunlich seyn sollte, zu geneigtester Anweisung berichten zu dürfen.

2. Freyeisen's Gesuch, die Lieferungen für die Truppen zu Sachsenhausen betreffend.

Mit einer Eingabe ohne Bemerkung des Tages (Eing. Schr. 5771.) erneuerte der hiesige Bürger und Ökonom Freyeisen sein früher gemachtes, die Lieferungen für die Truppen zu Sachsenhausen betreffendes Gesuch.

Die Militärcommission hielt dafür, es dürfte dieses Gesuch durch ihren früheren Bescheid (§. 3540.) vollkommen erledigt seyn.

3. Fernere Geldvorschüsse für Einquartirung und Verpflegung.

Präsidium. Ein fernerer Auszug aus dem Protokoll der 6. dießjährigen Sitzung der hohen Bundesversammlung (Eing. Schr. 5778.) enthielt die Zufertigung:

1) „der freien Stadt Frankfurt ist für Verpflegung der in Sachsenhausen einquartirten Mainzer Garnisonstruppen, vorbehaltlich näherer Liquidation und unter dem im Bundesbeschlusse vom 20. April 1833 (Prot. der 19. Sitz. §. 168.) erwähnten Vorbehalte, für den verflossenen Monat Februar der Betrag von 9000 Gulden auf deren Anmeldung und gegen vorschriftsmäßige Quittung, aus der Bundes-Matricularcasse zu verabfolgen, und wird

2) die Bundescasse-Verwaltung hiermit einmal für immer angewiesen, zu gleichem Zweck und unter gleichem Vorbehalte künftighin und bis auf anderweite Anordnung für jeden Monat den Betrag von 9000 Gulden aus der Bundes-Matricularcasse an die freie Stadt Frankfurt auszuzahlen;

3) die Militärcommission ist hiervon in Kenntniß zu setzen."

§. 3668.

Charte von dem Großherzogthum Baden.

Präsidium. Der Militärcommission, habe ich die Ehre, ein vom gestrigen Tage unterzeichnetes Schreiben vorzulegen (Eing. Schr. 5784.), womit der Herr Bevollmächtigte des 8. Armeecorps die Fortsetzung der topographischen Charte des Großherzogthums Baden übergibt, welche Seine Königliche Hoheit der Großherzog für dieselbe bestimmt haben.

Die Militärcommission ersuchte den Herrn Bevollmächtigten des 8. Armeecorps, Seiner Königlichen Hoheit des Großherzoges ihren schuldigsten, ehrfurchtvollsten Dank ausdrücken zu wollen.

F. d. U.



Druckfehler.

In der Beilage 1. zu dem Separatprotokoll vom 20. März 1841 sollten die Unterabtheilungen der Abtheilung D. Reserve unter der Abtheilung E. Belagerungspark stehen.



Abg. Schr. 3496.

(Bericht der Militärcommission vom 30. März 1841 über die Ausführungen des Jahres 1840 und die Erfodernisse des Jahres 1841 für die Unterhaltung der Festungen Mainz und Luxemburg.)

Ungeachtet die Besichtigung der Festungen Mainz und Luxemburg, wie die Militärcommission anzuzeigen die Ehre hatte, auch im vorigen Jahre zur gewöhnlichen Zeit geschah, und ebenso die Eingaben der Localbehörden wegen der dießjährigen Unterhaltung beider Festungen noch vor dem Beginne des Jahres hieher gelangten, so machten es doch einige Erlaüterungen, welche noch von Luxemburg einzuziehen waren, erst jetzt möglich, Einem sehr verehrlichen Bundestags-Ausschusse den Bericht über die Ausführungen des Jahres 1840 und die Erfodernisse des Jahres 1841 für die Unterhaltung der beiden genannten Festungen zu erstatten.

Unterhaltung der Festung Mainz.

1.

Bei der Besichtigung der Festung Mainz überzeugte man sich abermals von der regen Sorgfalt, der eifrigen Bestrebung und der wohlverstandenen Wirthschaftlichkeit, welche von dem Festungsgouvernement und den unterstehenden Localdirectionen allen Zweigen der Verwaltung fortwährend gewidmet sind.

Der Zustand der Werke und Gebaüde wird nicht allein mit aller Aufmerksamkeit unterhalten, sondern er verbessert sich in der That mehr und mehr. Von den vorjährigen Ausführungen ist insbesondre zu bemerken, daß die in dem Berichte der Militärcommission vom 25. Februar 1840 genannten ausergewöhnlichen Erfodernisse der Unterhaltung, sowie diejenigen Gegenstände, um derentwillen der Beschluß der hohen Bundesversammlung vom 30. Junius 1840 zu den Titeln 1. und 8. des Budjets der Geniedirection noch besondere Geldzuschüsse bewilligte, sämmtlich darunter begriffen sind. Zum Theil sogar sind die Arbeiten noch umfassender zu Stande gekommen, als sich hatte voraussetzen lassen; so wurde namentlich noch

die linke Flanke der Bastion Drusus durchschnittlich um acht Fuß erhöht,

die rechte Flanke der Bastion Paul und die Bastion Leopold mit der zwischenliegenden Curtine völlig in Stand gesetzt,

statt der verfallenen kostspieligen Brücke über den Liniengraben vor dem Münsterthor ein Erddamm mit Geländer und gewölbtem Durchzuge angelegt,

der Graben in der Kehle der Inundationsschanze vertieft und regulirt, und die Kehle selbst mit einem wasserfreien Glacis versehen,

der Graben in der Kehle der Lunette 74. des Forts Hauptstein und vor der linken Face und Flanke desselben gleichfalls vertieft und regulirt,

die Contrescarpe vor diesen Linien zum Theil unterfangen, zum Theil erhöht, und durchgängig in gehörigen Stand gesetzt,

die Bekleidungsmauern der Verbindungslinien zwischen dem Hauptstein und dem Fort Joseph herzustellen begonnen, und die Enveloppe mit zwei Abschnittsmauern von dem gedeckten Wege abgeschlossen, auch

soviel mehr Holz angeschafft, daß davon ein ganz beträchtlicher Vorrath für den dießjährigen Bedarf übrig ist.

Aüserst zahlreich sind die Erzeugungen und Anschaffungen und die Herstellungen und Verbesserungen aller Art, welche für das Artilleriewesen der Festung in den Depots, in dem Laboratorium und den sonstigen Werkstätten, und im Freien bewirkt wurden, und die erfoderliche Bereitschaft desselben auch in dem abgelaufenen Jahre vollständig sicherten. Zu den Ausführungen, welche hierbei ebenfalls noch zu Stande kamen, ohne daß man im Voraus hätte darauf rechnen können, gehört besonders auch die Instandsetzung der Richtmaschinen der 10- und 12-zölligen Mörser.

Von dem guten Zustande und der gehörigen Aufbewahrung der Vorräthe der Festung an Lebensmitteln und Lazaretherfodernissen, wie der eine und die andre nach dem Berichte der Militärcommission vom 22. März am Ende des vorigen Jahres befunden war, hatte man sich auch bei der Besichtigung der Festung überzeugt.

Auser dem, was die laufende Unterhaltung der Festung, ihrer Werke, Gebaüde und Vorräthe, betrifft, ist zu erwähnen, daß der mit Beschluß der hohen Bundesversammlung vom 29. November 1838 bewilligte Bau einer bombenfesten Caserne in der Eisgrube auf gleich vortreffliche Weise, wie er begonnen wurde, nunmehr bis auf den inneren Ausbau gänzlich vollendet ist. Man hoffte, die Caserne noch vor Ablauf des nächsten Sommers belegen, und folglich dann das Lyceumgebaüde an die Stadt Mainz zurückgeben zu können. Die Kosten der ausgeführten Arbeiten belaufen sich auf 142,975 Gulden 55 Kreuzer, wonach also von den bewilligten 169,926 Gulden noch 26,950 Gulden 5 Kreuzer vorhanden waren, die für den inneren Ausbau der Caserne zuverlässig hinreichen werden.

Zu den Gegenständen, für welche die hohe Bundesversammlung am 30. Julius 1829 auf sechs Jahre mit den Budjets für die Unterhaltung der Festung Mainz zugleich eine auserordentliche Bewilligung verbunden hatte, gehört auch die Herstellung der Eingangsthore von den Lunetten 9., 10., 11., 12. zu Castel, der Brücken in den Kehlen derselben, und einer fahrbaren Rampe der Lunette 12. Diese Herstellung war auf das Jahr 1832 anberaumt, konnte aber damals nicht vorgenommen werden, und ist nun ebenfalls in dem letztvergangenen Jahre mit den Geldern, welche dafür ausgeworfen und zurückgelegt waren, in Ausführung gekommen. An dem ausgeworfenen Betrage von 2059 Gulden wurden 5 Gulden 25 Kreuzer erübriget.

Der Verkauf des unbrauchbaren und des überzähligen Schanzzeuges, welchen die hohe Bundesversammlung mit Entschließung vom 4. April vorigen Jahres genehmigte, ist geschehen, und brachte den Erlös von 6386 Gulden 41 Kreuzern. Auch wurde noch im vergangenen Jahre der Anfang gemacht, die dagegen nöthigen Herstellungen und Anschaffungen auszuführen.

Die unterm 9. August 1838 angeordnete Aufnahme eines Planes der Festung ist vollendet; es fehlt noch die vollständige Auszeichnung zweier Sectionen desselben.

Noch kann die Militärcommission nicht unerwähnt lassen, daß sowohl bei der Besichtigung der Festung als in dem Jahresberichte des Festungsgouvernements die hauptsächlichsten Gebrechen und Mängel der jetzigen Befestigungsanlagen, welche die Wirksamkeit, ja selbst die eigene Haltbarkeit des Platzes aufs nachtheiligste beschränken, schwächen und mindern, abermals zur Sprache gebracht wurden. Über diese allerdings höchst wichtige Angelegenheit hat die Militärcommission inzwischen mit Eingabe vom 2. März zu berichten, und ihre gutachtlichen Anträge zu unterlegen die Ehre gehabt, weßhalb sie gegenwärtig sich hierauf beziehen darf.

2.

Da die festgesetzten Jahresbewilligungen der einzelnen Budjettitel nicht dürfen überschritten werden, so ist es schon eine Folge dieser Bedingung, daß von denselben meistens eine Erübrigung bleibt. Dazu kommen denn noch die größeren Erübrigungen, welche in einem Verwaltungsjahre bei einzelnen Budjettiteln dann gemacht werden, wenn Anzahl und Belang der Unterhaltungserfodernisse, besonders der ausergewöhnlichen, minder groß waren, als sie im Durchschnitte der Jahre zu rechnen, und hiernach bei den ausgeworfenen Jahresbewilligungen angenommen sind. In dieser letztren Art wurden vergangenes Jahr erübrigt an dem Budjet der Geniedirection

- unter Titel 5., Artillerie-Gebaüde und Aufbewahrungsörter, 354 Gulden 17 Kreuzer,
- unter Titel 7., Monturmagazine und dazu gehörige Gebaüde, 154 Gulden 47 Kreuzer,
- unter Titel 10., Casernen und Stallungen, 272 Gulden 45 Kreuzer,
- unter Titel 12., Bureaukosten, 32 Gulden 16 Kreuzer,
- unter Titel 16., Sanitätsanstalten, 301 Gulden 2 Kreuzer,

an dem Budjet der Wachtverwaltung 595 Gulden 27¼ Kreuzer.

Im Ganzen betragen nach den vorjährigen Cassenabschlüssen die Erübrigungen an dem

Budjet	Gulden	Kr.	Gulden	Kr.
der Geniedirection			1234	45
der Artilleriedirection			2	2
der Wachtverwaltung			595	27¼
der Commandanturcanzlei			7	44
mithin bei den Verwaltungen zusammen			1839	58¼
Zu diesen Erübrigungen kommen noch an besonderen Einnahmen				
für versteigerte unbrauchbare Artilleriegegenstände . .	269	1		
Seitenbetrag	269	1	1839	58¼

	Gulden	Kr.	Gulden	Kr.
Übertrag	269	1	1839	58¼
für alte Casernutensilien	13	5		
für vermiethete Raüme	876	.		
bei den Herstellungen in den Lunetten 9., 10., 11., 12. zu Castel erübrigt	5	25		
zusammen			1163	31
Erübrigungen und besondere Einnahmen zusammen betragen . . .			3003	29¼
Hiervon gehen jedoch ab	Gulden	Kr.		
an Reisekosten bei Geldbeziehungen	24	.		
für Geld-Fässer und Säcke	10	15		
für Ausbesserung einer eisernen Casse	8	58		
zusammen			43	13
Es verblieben also vom Jahr 1840			2960	16¼

in der Festungscasse zu weiterer Verfügung vorhanden.

Sonach muß es die Militärcommission auch der vorjährigen Festungsverwaltung nachrühmen, daß sie, ungeachtet für die gehörige Unterhaltung im Laufe des Jahres alles, und selbst für Verbesserung des Zustandes der Festung so vieles geschah, dennoch mit der jetzt im Ganzen weit mäßigeren Jahresbewilligung auszureichen verstand.

3.

Für die eigentliche Instandhaltung des gesammten Bauwesens der Festung, für die Unterhaltung des Artilleriewesens, für die Erfodernisse der Canzleien der oberen Festungsbehörden, für die Erfodernisse der Bundes-Festungscasse, und für die Unterhaltung der Mobilien in dem Gouvernements-, dem Commandantur-, dem Geniedirections- und dem Artilleriedirections-Gebaüde, bei den Platzcommandos und dem Platzofficier sind die jährlichen Bewilligungen durch Beschluß der hohen Bundesversammlung vom 25. Mai 1838 festgesetzt. Es konnten also auch auf das Jahr 1841 für die genannten Verwaltungszweige nur diese festgesetzten Bewilligungen von den Localbehörden in Antrag gebracht werden.

Die Instandhaltung des Bauwesens der Festung erfodert nach dem Antrage der Local-Geniedirection und der Überzeugung, welche die Besichtigung gewährte, auch in diesem Jahre wieder, auser den gewöhnlichen und zeitigen, eine Reihe besonderer, ausergewöhnlicher Herstellungen, wie namentlich

Abänderung und Instandsetzung der vom Hauptstein nach dem Fort Joseph führenden Curtine,
Instandsetzung der Mauern der linken Face des Bastions Johann,
Schließung der Poterne zum Rondengang des Bastions Johann und Philipp durch ein neues Thor mit Steingewände,
Herstellung neuer Thore und Gewände für die Poterne nach der Flankencasematte des Bastions Philipp,
Erneuung des oberen Belages der aüseren Brücke vor dem Neuthor, der Brücke über den Ravelingraben vor dem Gauthor und der Münsterthor-Brücke,
frische Übersteinung eines Theiles der Straßen auf dem Festungsgebiete,
Einziehung neuer Fußböden in mehreren Wachten,

Herstellung des baufälligen Daches der Mittelwacht am Neuthor,
Herrichtung fünf neuer Schilderhaüser,
Einziehung eines neuen Hauptgesimses an der Westseite des Zeughauses,
Erneuung der Fluren vor einem Theile der Backöfen,
Einziehung mehrerer neuer Fußböden und Fenster in dem Gouvernements- und dem Commandantur-Gebaüde,
Einziehung mehrerer neuer Fußböden in der Johannis-, Bauhof-, Löwenhof-, Jesuiten-, Schönbornerhof-, Bassenheimerhof-, Benedictiner- und Jakobsbergerhaüser-Caserne,
Dachumlegungen in der Löwenhof-, Schönbornerhof-, Benedictiner- und Jakobsbergerhaüser-Caserne,
Einziehung neuer Streichbaüme, Vergitterung der Fenster und Umpflasterungen in dem Stalle der Altmünsterer Cavalleriecaserne,
Umpflasterungen in der Artilleriebauhof-Caserne,
Abbruch des bloßliegenden Abtrittsgewölbes der Rothen Caserne und Anbau neuer Abtritte,
Instandsetzung der in dem Erdgeschosse feucht gewordenen Hauptmauer der Weißenauerkloster-Caserne,
Einrahmung der Badeplätze und Anschaffung mehrerer neuer Schwimmbaüme,
Einziehung drei neuer Fußböden in dem großen Lazareth Österreichischen Antheils,
Pflasterung des kleinen Hofes in dem großen Lazareth Preußischen Antheils,
Aufführung einer Mauer statt der verfaulten Holzwand im Hofe des Lappenhauses, und
Auffütterung von 38 Treppenstufen in der Langen Caserne.

Auser der festgesetzten Jahresbewilligung für die eigentliche Instandhaltung des gesammten Bauwesens der Festung Mainz hat sich die hohe Bundesversammlung durch den Beschluß vom 25. Mai 1838 vorbehalten, für besondere Erfodernisse, Erweiterungen und Verbesserungen, wenn sich solche als nothwendig oder zweckmäßig erweisen sollten, noch eine weitere Bewilligung hinzuzufügen, für welche jedoch in keinem Jahre mehr als 5695 Gulden könnten in Antrag gebracht werden. Einen Theil dieser vorbehaltenen weiteren Bewilligung, sieht sich die Militärcommission genöthigt, auf gegenwärtiges Jahr in Anspruch zu nehmen. Es wird nämlich für die Haltbarkeit der aüseren Brücke vor dem Neuthor, der Brücke über den Ravelingraben vor dem Gauthor, und der Brücken vor dem Frankfurter und dem Wiesbadener Thor unerläßlich, dieselben in mehreren Theilen nicht nur zu erneuen, sondern auch zu verstärken. Da nun ohnehin schon für die laufende Unterhaltung dieser Brücken, wie zum Theil erwähnt, im gegenwärtigen Jahre größere Arbeiten vorgenommen werden, so ist es um so gelegener und zweckmäßiger, hiermit zugleich jene weiteren Herstellungen in Ausführung zu bringen. Die Local-Geniedirection hat dazu bereits aus der vorjährigen Bewilligung für den Titel 2. ihres Budjets einen Theil des nöthigen Holzes angeschafft; das weitere Gelderfoderniß dafür belaüft sich nach dem Kostenanschlage auf 1880 Gulden. Indem die Militärcommission die Bewilligung dieses weiteren Betrages in Antrag bringt, muß sie bemerken, daß derselbe, der als besondres Erfoderniß eigentlich für sich besonders würde zu verrechnen seyn, doch um deßwillen vielmehr als ein Zuschuß zu dem Titel 2. des dießjährigen Budjets der Geniedirection mögte angesehen und behandelt werden, weil die Arbeiten dafür zugleich und verbunden mit Arbeiten aus der Bewilligung des Budjettitels an den nemlichen Gegenständen geschehen, auch ein Theil des zur Ausführung nöthigen Holzes aus der vorjährigen Bewilligung des Budjettitels angeschafft ist.

Für die Verwaltung der Wachten läßt sich wegen der großen Veränderlichkeit der

Preise für die Heizungs- und Beleuchtungs-Mittel zu unsicher ein allgemeines Jahresbudjet passend festsetzen. Im vergangenen Jahre wurden an der Bewilligung, wie erwähnt, 595 Gulden 27¼ Kreuzer erübrigt; für dieses Jahr berechnet sich das Gelderfoderniß nach den vertragsmäßigen Preisen um 501 Gulden 42 Kreuzer höher als die vorjährige Bewilligung, obgleich die Lieferungsverträge, wie in den früheren Jahren, zur günstigsten Zeit und überhaupt mit aller Vorsicht von dem Festungsgouvernement eingeleitet, und die Preise zum Theil sogar unter den Marktpreisen erlangt wurden. Das Malter Steinkohlen ist um 12 Kreuzer, das Hundert Wellen um 12 Kreuzer, die Maß Öl um 5¼ Kreuzer theurer als voriges Jahr.

4.

Gleich nach Übernahme der Local-Geniedirection hatte sich der Herr Major Haak, wie die Berichte der Militärcommission vom 21. Februar 1838 und 12. März 1839 erwähnen, zur Aufgabe gemacht, neben der Unterhaltung der in gutem Zustande vorgefundenen Gegenstände auch die an Erd- und Mauer-Werken noch vorgefundenen Schadhaftigkeiten in einer Reihe von Jahren mit Hülfe der angenommenen gewöhnlichen Bewilligungen nach und nach zu beseitigen. Im Laufe von acht Jahren sollte dieß an dem Hauptwalle, im Laufe von zehn Jahren in der zweiten Umfassung der Festung vom Werke Hauptstein bis zum Werke Karl geschehen. Dabei sollte jede zur Verminderung der Unterhaltungskosten dienliche und in fortificatorischer Hinsicht ohne Nachtheil, vielleicht mit Vortheil mögliche Vereinfachung aufs beste wahrgenommen werden. Die Ausführung begann bei dem Hauptstein, als dem wichtigsten unter den gedachten Werken. Um aber eine so nützliche, lange beabsichtigte, nun endlich unternommene Ausführung zu beschleunigen, wurde von der hohen Bundesversammlung im Jahr 1839 und dann wieder im Jahr 1840 ein Betrag von 5000 Gulden noch besonders bewilligt. Mit dieser großen Hülfe ist die Instandsetzung des Hauptsteins im vorigen Jahre zu Ende gekommen. Es handelt sich also nunmehr um die Fortsetzung jener Reihe von Arbeiten, welche die an den älteren Werken der Festung rückständigen Schadhaftigkeiten alle beseitigen sollen. Die Militärcommission muß wiederholen, daß es dazu, nach der gleich anfangs gegebenen Zusage der Local-Geniedirection, einer besondren Bewilligung nicht bedarf, wenn die Instandsetzung in einem längeren Zeitraume geschieht. Allein wie wichtig und wünschenswerth auch die fernere Beschleunigung dieser Arbeiten sey, läßt sich noch weniger verkennen. Alles muß daran gelegen seyn, die Festung jederzeit durchgängig in gutem Stande zu wissen. Selbst auch die Kosten einer allmählichen Herstellung würden, wegen Zunahme der Schadhaftigkeit, größer seyn als bei einer beschleunigten Herstellung. Um so geneigter dürfte die hohe Bundesversammlung seyn, auch auf gegenwärtiges Jahr wieder, wie in den beiden vergangenen Jahren, sich zu einer besondren Bewilligung für die fraglichen Arbeiten zu verstehen, als von dem jährlichen Matricularausschlage für die Unterhaltung der Festung mit Inbegriff der Erübrigung von der vorjährigen Bewilligung demungeachtet noch ein ganz angemessener Beitrag zu dem Reservefond der Festung verbliebe. In diesem Falle würde in der Hauptumfassung die Instandsetzung der Bastion Drusus vorgenommen, in der zweiten Umfassung die Herstellung der Verbindungslinie zwischen dem Hauptstein und dem Werke Joseph vervollständigt werden.

Einer Verfügung der hohen Bundesversammlung gemäß hat die Militärcommission diesen letzten Antrag von den Anträgen des gewöhnlichen Jahresbudjets für sich besonders ausgeschieden. Bewilligt ihn die hohe Bundesversammlung, so würden die auszuführenden

Arbeiten mit Arbeiten aus der Bewilligung unter Titel 1. des Budjets der Geniedirection verbunden seyn, und dieserhalb die besondre Bewilligung sich auch nur als ein Zuschuß zu diesem Titel behandeln und verrechnen lassen.

5.

Die Geldbewilligungen, welche demnach die Militärcommission auf das Jahr 1841 als Erfoderniß der Unterhaltung der Festung Mainz in Antrag bringt, sind zusammengenommen für

	Gulden	Kr.
die Geniedirection		
A. wegen eigentlicher Instandhaltung	44,305	.
als auserordentlicher Zuschuß zu Titel 1.	5,000	.
B. wegen weiterer Erfodernisse als Zuschuß zu Titel 2.	1,880	.
die Artilleriedirection	6,206	40
die Verwaltung der Wachtbedürfnisse	8,113	34
die Verwaltung der Canzleibedürfnisse	3,460	.
die Verwaltung der Bundes-Festungscasse	165	.
die Unterhaltung der Mobilien	1,557	20
im Ganzen	70,687	34

Ohne den erbetenen auserordentlichen Zuschuß zu Titel 1. des Budjets für die bauliche Instandhaltung würde das Gesammtbudjet der Festung Mainz in diesem Jahre 65,687 Gulden 34 Kreuzer betragen. Aber auch wenn der Zuschuß bewilligt wird, verbleiben von den 79,000 Gulden des für Mainz angenommenen jährlichen Matricularausschlages 8,312 Gulden 26 Kreuzer, und mit den noch von der vorjährigen Verwaltung übrigen 2,960 Gulden 16¼ Kreuzer zusammen ein Jahresbeitrag von 11,272 Gulden 42¼ Kreuzer, um in den Reservefond der Festung für unvoraussichtliche Erfodernisse ihrer Unterhaltung zu fließen.

Unterhaltung der Festung Luxemburg.

1.

Nach den Mittheilungen, welche die Militärcommission von ihrem nach Luxemburg entsendeten Mitgliede erhielt, ließ der im Allgemeinen vorgefundene Zustand der Werke, der Gebaüde und des gesammten Artilleriematerielles der Festung die unermüdliche Sorgfalt nicht verkennen, welche die Localbehörden auch in dem vergangenen Jahre der Festung und allen ihren Theilen widmeten. Demungeachtet wurden bei der vorjährigen Besichtigung noch mancherlei, mehr oder minder bedeutende Schadhaftigkeiten, Mängel und Gebrechen zur Sprache gebracht, welche jedoch sämmtlich von der Art sind, daß sie wegen Ermangelung anderer Mittel nur nach und nach aus den jährlich bewilligten Unterhaltungsbudjets oder nach Umständen aus dem Reservefond der Festung können beseitigt, folglich auch nur hierauf in Antrag gebracht werden, zumal da die Jahresbudjets der Festung für einen fünfjährigen Versuch festgesetzt sind, und es also darauf ankommt, dieselben streng einzuhalten, um von dem Versuche ein bestimmtes Ergebniß zu erlangen. Es wird daher die Militärcommission fortwährend darauf Bedacht nehmen, daß alles, was Sache der laufenden Unterhaltung

ist, auch aus den Jahresbudjets in zweckmäßiger Folge vorgenommen werde, und nur für solche Fälle darf sie sich besondere Eingaben vorbehalten, wenn von der Festungsbehörde Erfodernisse nachgewiesen werden, welche einen Antrag auf Bewilligung aus dem Reservefond der Festung zu rechtfertigen scheinen.

Zur Zeit der Besichtigung waren alle in das vorjährige Budjet der Festung, insbesondre die in das Budjet der Local-Geniedirection aufgenommenen ausergewöhnlichen Herstellungen, und mit zwei Ausnahmen auch die unter Titel 14. bewilligten Erweiterungen und Veränderungen, wie die einen und die anderen in dem Berichte der Militärcommission vom 25. Februar 1840 namhaft gemacht sind, bereits vollständig und zweckmäßig ausgeführt. Die beiden Ausnahmen betreffen das Überdach über die Dachrinne der Heiligengeist-Küche und den unterirdischen Abzug von der Heiligengeist-Caserne; erstres unterblieb, weil man das bisherige Küchenlocal wegen des beständigen Rauchens gegen ein andres vertauschte, und in Betreff des gedachten Abzuges, der sich in der erst beabsichtigten Art unausführbar gezeigt hatte, fand damals noch die Unterhandlung wegen einer andren, zugleich vortheilhafteren Führung Statt.

In Ansehung der baulichen Herstellung der Festung stand die Ausführung der mit Beschluß der hohen Bundesversammlung vom 8. October 1840 nachträglich genehmigten Gegenstände zur Zeit der Besichtigung natürlich noch bevor. Von den Bewilligungen der vorausgegangenen Jahre war die Herstellung des Fortificationsschuppens auf dem Heiligengeist, sowie auch die Herstellung des Daches und überhaupt die Ausbesserung des Wachthauses in dem Neuthor-Ravelin noch auszuführen. Das Dach der Mannsfelder Schleuse, in der Dorn'schen Art ausgeführt, hat sich unter dem dortigen rauheren Klima nicht bewährt, sondern zeigte sich wieder der Ausbesserung bedürftig; die Local-Geniedirection gedachte hierüber und über die sonstige Beschaffenheit der Schleuse nach genauer Erhebung besondren Bericht zu erstatten.

Es fand sich ferner bei der vorjährigen Besichtigung, daß in Folge der Bemühungen des jetzigen Herrn Local-Geniedirectors für die Waffenübungen der Festungsbesatzung einige, wenn auch in beschränktem Maße dazu dienliche Plätze durch die Truppen selbst, jedoch unter Leitung und Aufsicht der Geniedirection und mit Beihülfe der nöthigen Arbeitsgeräthe, bereits hergerichtet waren oder noch hergerichtet wurden.

Noch hat die Militärcommission zu erwähnen, daß die Bestände des Approvisionements der Festung nach der Erklärung des Festungsgouvernements sich bei der Untersuchung am Schlusse des vorigen Jahres insgesammt richtig und gut vorfanden.

2.

In gleicher Art, wie es in dem Berichte über die vorjährige Unterhaltung der Festung Mainz bemerkt ist, wurden in der Festung Luxemburg an den vorjährigen Bewilligungen fast aller Titel Erübrigungen gemacht, und zwar bei dem Budjet

	Gulden	Kr.
der Geniedirection	1184	29
der Artilleriedirection	1	18¾
der Platzcommandantur	272	31
mithin bei den drei Verwaltungen zusammen	1458	18¾
Seitenbetrag	1458	18¾

			Gulden	Kr.
Übertrag			1458	18¾
Zu diesen Erübrigungen kommen noch an Agiogewinn und durch Rückführungen in Folge von Rechnungsberichtigungen			460	24¾
Erübrigungen und besondere Einnahmen zusammen betragen . .			1918	43½
Hiervon gehen jedoch ab				
für den angeordneten Fond zum Behuf der Löschanstalt der Festung die bis Ende des Jahres 1840 erübrigten	694	1		
die Rendantentantiemen von Geldern, welche im Laufe des Jahres 1840 aus dem Reservefond der Festung zur Auszahlung überwiesen waren, ...	44	29¼		
zusammen			738	30¼
Es blieben also vom Jahr 1840			1180	13¼

in der Festungscasse zu weiterer Verfügung vorhanden.

Auser jenen 1184 Gulden 29 Kreuzern, welche an den vorjährigen Bewilligungen für die bauliche Instandhaltung der Festung wirklich bei den ausgeführten Arbeiten erübrigt wurden, sind daraus und zwar namentlich aus der Bewilligung des ersten Titels ferner noch 2127 Gulden 38¼ Kreuzer zurückgelegt, weil zwei von der Local-Geniedirection in Vorschlag gebrachte Gegenstände unausgeführt blieben, bis die Militärcommission über die Nothwendigkeit des einen, und überhaupt über die zweckmäßigste Folgeordnung der bei der vorjährigen Besichtigung zur Sprache gebrachten Unterhaltungserfodernisse wird entscheiden können.

3.

Die Jahresbewilligungen sämmtlicher Titel der Unterhaltung der Festung Luxemburg sind durch die Beschlüsse der hohen Bundesversammlung vom 20. Junius 1839 und 30. Junius 1840 festgesetzt, und können also nur hiernach in Antrag kommen. Blos der Titel 14. des Budjets der Geniedirection und der Titel 4. des Budjets der Platzcommandantur sind hiervon in so fern ausgenommen, daß bauliche Erweiterungen und Verbesserungen nur im Falle und nur nach Maß des wirklichen Bedarfs innerhalb des festgesetzten höchsten Betrages einer Jahresbewilligung in Antrag zu bringen sind, und daß auch der Antrag für die Wachtbedürfnisse sich jährlich nach den bedungenen Preisen richten muß.

Auf gegenwärtiges Jahr sieht sich die Militärcommission genöthigt, für den Titel 14. des Budjets der Geniedirection die höchste Bewilligung, folglich für das Budjet dieses Festungszweiges im Ganzen die volle und höchste Normalbewilligung in Antrag zu bringen.

Dagegen ist der dießjährige Anschlag für die Wachtbedürfnisse der Festung Luxemburg um 252 Gulden 53¼ Kreuzer niedrer, als der in dem Normalbudjet dafür gerechnete Betrag. In Folge dessen, und weil bekanntlich der ursprüngliche Normalansatz für die Wachtbedürfnisse im vergangenen Jahre um 120 Gulden herabgesetzt wurde, vermindert sich bei dem dießjährigen Budjet der Platzcommandantur auch der Ansatz wegen der Rendantentantiemen um 4 Gulden 29¼ Kreuzer.

Insoweit es die gewöhnlichen und zeitigen Erfodernisse gestatten, sind folgende auser-

gewöhnliche Erfodernisse der baulichen Unterhaltung vorgemerkt, um im Laufe dieses Jahres mit ausgeführt zu werden:

Auswechselung der alten Fenster in der Officierswohnung und der Monturenkammer der Neuthor-Caserne,
Anbringung mehrerer Streicheisen an den Thüren derselben,
Ausbesserung von Stubenböden und Treppenplätzen darin,
Beendigung der Trockenlegung der Rückwand in der Feldwebelstube 4. des Blockes 3. dieser Caserne,
Ergänzung und Ausbesserung der Dachrinnen und Ablaufröhren der Caserne,
Ausbesserung von Stubenböden im Erdgeschosse der Judencaserne,
Auswechselung 7 alter Fenster in den Stuben 4., 8., 9., 11., 12. und der Flur 12., sowie eines Fensterspundes in der Heiligengeist-Caserne,
Umpflasterungen in derselben und Anschaffung von Hauklötzen,
Instandsetzung der Kochheerde dieser Caserne,
Auswechselung der schadhaftesten Fenster und
Unterfangung der von der Alzette ausgespülten Hofmauer der Vaubancaserne,
Auswechselung acht alter Fenster und
Instandsetzung des Kochheerdes in der Rhamcaserne, sowie
Instandsetzung des Pflasters vor dem Dünnebusch.

Als Erweiterungen, Veränderungen und Verbesserungen haben sich bei der Besichtigung folgende acht Gegenstände für nothwendig erwiesen:

	Gulden	Kr.
die Casematte unter der rechten Flanke von Großwallis zur Unterkunft der Infanterie- und Artillerie-Wache einzurichten, und das alte Douanen- und Wacht-Haus abzureißen, ...	450	.
die Casematten und gewölbten Raüme im Allgemeinen zu reinigen, zu reguliren und in Stand zu setzen, ...	607	34
das Thor unter der Grundschleuse mit einem Schutzdache zu versehen,	500	.
von dem Neuthor-Brunnen eine Wasserleitung nach den Cisternen der Bäckerei anzulegen, ...	200	.
die feuchten Wände der Wohnung des Artilleriedirectors trockenzulegen, ...	100	.
die Grube der Neuthor-Caserne zu erhöhen und in besseren Stand zu setzen, ...	350	.
die Futtermauer des Schuppens bei der Garnisons-Waschanstalt herzustellen und denselben mit einem Schieferdache zu versehen, . .	110	.
den Brückengang zu dem Waschhause, der Waschküche und dem Pferdestalle nach Thunlichkeit durch gemauerte Bögen zu ersetzen, . .	250	.
nach den beigesetzten Kostenanschlägen betragen dieselben zusammen .	2567	34

doch ist der Ansatz für den zweiten dieser Gegenstände dadurch beschränkt worden, daß der Gesammtbetrag auf die festgesetzte höchste Jahresbewilligung des Titels zurückzuführen war.

4.

Die Geldbewilligungen, welche demnach die Militärcommission auf das Jahr 1841 als Erfoderniß der Unterhaltung der Festung Luxemburg in Antrag bringt, sind zusammengenommen für

die Geniedirection	27,120 Gulden,	
die Artilleriedirection	2,261 Gulden,	
die Platzcommandantur	7,222 Gulden	37½ Kreuzer,
im Ganzen	36,603 Gulden	37½ Kreuzer.

Gegen den Gesammtbetrag des zur Zeit bestehenden Normalbudjets sind die dießjährigen Erfodernisse um 257 Gulden 22½ Kreuzer geringer, und diese Verminderung ergab sich, wie erwähnt, bei dem Budjet der Platzcommandantur.

Es würden sonach nebst den 1180 Gulden 13½ Kreuzer, welche an der vorjährigen Bewilligung erübrigt wurden, von den 38,888 Gulden 39 Kreuzern des für die Festung Luxemburg angenommenen Jahres-Matricularausschlages 2285 Gulden 1½ Kreuzer verbleiben, zusammen also ein Jahresbeitrag von 3465 Gulden 14¾ Kreuzer sich ergeben, um dem Reservefond der Festung zuzufließen.

Frankfurt am Main, den 30. März 1841.

Im Namen der Militärcommission der teutschen Bundesversammlung

der Präsidirende,

Freiherr v. Rodiczky, GM.

K. Bayr. Ges.

Loco dictaturae. **Abdr.**

Separatprotokoll

der außerordentlichen Sitzung der Militärcommission, gehalten in Frankfurt am Main, den 30. März 1841.

In Gegenwart

von Seiten Österreichs: des Herrn Generalmajors Freiherrn von Rodiczky, als Präsidirenden,
von Seiten Preußens: des Herrn Obersten von Radowitz,
von Seiten Bayerns: des Herrn Obersten Freiherrn von Völderndorff,
von Seiten des neunten Armeecorps: des Herrn Majors Plödterll,
von Seiten des zehnten Armeecorps: des Herrn Obersten Meineke,
von Seiten des achten Armeecorps: des Herrn Oberstlieutenants von Krieg,
und meiner, des Kaiserlich-Königlich-Österreichischen Majors Schmitson.

Bereitschaft des Bundesheeres.

Fernere Abstimmungen und Verhandlungen über das abzugebende Gutachten.

Präsidium eröffnete ein Separatprotokoll, um die Berathung des in Betreff der Bereitschaft des Bundesheeres abzugebenden Gutachtens der Militärcommission fortzusetzen, und zu diesem Behuf vorerst die in der außerordentlichen Sitzung vom 20. März auf den heutigen Tag anberaumten ferneren Abstimmungen und sonst noch beabsichtigte Äußerungen aufzunehmen.

Der Königlich-Bayerische Bevollmächtigte. Der Königlich-Bayerische Militärbevollmächtigte sieht sich nunmehr in den Stand gesetzt, in Bezug auf die von Seiten des sehr verehrlichen Herrn Präsidirenden am 20. d. M. gestellten Anträge auf Bereitschaft des Bundesheeres zu erklären: daß er den auf die Bundes-Kriegsverfassung begründeten Anträgen beitrete, und keinen Anstand finde, für dermalen auch den vorgeschlagenen Inspectionen der sämmtlichen Abtheilungen des Bundesheeres zuzustimmen.

Insofern jedoch jene Anträge Einfluß auf die innere Staatseinrichtung und Staatsverwaltung aüsern, behält der Königlich-Bayerische Militärbevollmächtigte in Allerhöchstem Auftrag seiner Allerhöchsten Regierung das Weitere bei der Abstimmung in der Bundesversammlung vor, und trägt demgemäß darauf an, daß dieses Vorbehaltes in dem abzugebenden betreffenden Gutachten der Militärcommission Erwähnung geschehe.

Der Bevollmächtigte des 9. Armeecorps. Von Seiten der 2. Division des 9. Armeecorps ist mir in Hinsicht auf das Gutachten der Militärcommission, wie es der verehrliche Präsidialvortrag bei der auserordentlichen Sitzung vom 20. März in Antrag brachte, eine Erklärung zugekommen, um sie der Militärcommission mit dem Antrage vorzulegen, es wolle dieselbe die hierin vorgeschlagene andre Fassung einzelner Sätze aus den mitangeführten Gründen geeignete Rücksicht und Aufnahme finden lassen. Die gedachte Erklärung lautet, wie folgt.

Da es der Hauptzweck der jetzt zu beschließenden Feststellungen ist, zu sichern, daß die von der Bundes-Kriegsverfassung bereits von allen Staaten übernommenen Verpflichtungen auf das vollständigste erfüllt werden, so wird es nicht nur jenen Zweck beeinträchtigen, wenn, wie es in dem vorliegenden Gutachten theilweise der Fall ist, in den Feststellungen Bestimmungen aufgenommen werden, welche entweder einen Zweifel über das, was geleistet werden soll, veranlassen, oder gar den Umfang bereits bestehender Verpflichtungen beschränken, sondern es werden auch daraus für diejenigen Regierungen, welche wegen der Geldmittel mit den Landständen zu verhandeln haben, größere Schwierigkeiten erwachsen, da versucht werden könnte, darzuthun, daß Beschränkungen dessen, was bisher aus dem Sinne der Kriegsverfassung gefolgert wurde, zulässig seyen, wenn die hohe Bundesversammlung selbst dergleichen Beschränkungen bereits feststehender Verpflichtungen sanctioniren würde in einer Zeit, wo die politischen Verhältnisse den militärischen Angelegenheiten des Bundes eine erhöhte Wichtigkeit geben.

Um dieses zu vermeiden, werden folgende Abänderungen als dringend beantragt.

ad A. Vollständige Bereithaltung im Frieden.

a) bei der Infanterie

Satz 2., „Von den Unterofficieren darf, soweit es die militärischen Einrichtungen eines jeden Staates, insbesondre mit Berücksichtigung der Ausbildung der Recruten, gestatten, höchstens ein Dritttheil beurlaubt werden.“

b) bei der Cavallerie.

Im vierten Satz ist in Betreff der Dienststärke der Unterofficiere eine neue, bisher in der Kriegsverfassung nicht vorgekommene Bestimmung vorgeschlagen, deren Weglassung beantragt wird, da es dem Ermessen der hohen Bundesregierungen überlassen bleiben muß, die Beurlaubung von Unterofficieren nach der aus den Einrichtungen eines jeden Staates sich ergebenden Zulässigkeit zu regeln. Ebenso ist der letzte Satz bisher in der Kriegsverfassung nicht enthalten, und die Weglassung höchst wünschenswerth, da sich mit einer solchen Bestimmung die jetzt hierselbst bestehende und den Landesverhältnissen am zweckmäßigsten erachtete Einrichtung, wonach theilweise das eine und theilweise das andre System gehalten wird, nicht vereinbaren läßt, indem die Bestimmung, welche in jenem Satze vorgeschlagen wird, die ausdrückliche Bedingung enthält, daß das eine oder andre System streng eingehalten werden müsse.

Der Zweck dieses Satzes wird für den hohen Bund auch durch folgende Fassung erreicht:

„die hohen Bundesregierungen übernehmen die Verpflichtung, daß an der mit dem von jeder gewählten System verbunden seyn sollenden Bereitschaft nichts mangele.“

d) Fußartillerie und

f) Pionniere.

Es ist hier derselbe Zusatz wünschenswerth, welcher bei der Infanterie vorgeschlagen ist.

Als Schlußsatz der Abtheilung A. wird folgende Fassung, als den Rechten der Regierungen mehr eutsprechend, beantragt:

„Sämmtliche hier ausgeführte Bestimmungen für die Friedensbereitschaft sind der Natur der Sache nach nur als Minima zu betrachten, und hängt deren nach den militärischen Einrichtungen eines jeden Staates zu bemessende Ergänzung von der Beurtheilung und Anordnung der hohen Regierungen ab.“

ad B. Sicherung und mögliche Beschleunigung der Mobilmachung.

b) die Ersatzmannschaft.

Durch den Vorschlag, daß, „da für die gemeine Mannschaft sechs Wochen bis zur ersten Nachsendung verstreichen, so wird es möglich seyn, sie zum Theil erst bei der Mobilmachung auszuheben,“ wird der in der Kriegsverfassung liegende und durch die hohen Bundesbeschlüsse vom 29. October 1835 und 10. December 1840 noch mehr hervorgehobene Grundsatz, daß alle in die Contingente einzustellende Soldaten, also auch der Ersatz für den Abgang im Kriege, kriegstüchtig ausgebildet seyn sollen, wozu schon bei der Infanterie nach dem hohen Bundesbeschluß vom 13. September 1832 sechs Monate erfoderlich sind, gänzlich aufgehoben, indem, wenn auch unter dem Theil, welcher erst beim Ausmarsch des Contingents auszuheben ist, die Hälfte der ganzen Ersatzmannschaft verstanden wird, doch die nach vierzehn Wochen zu bewirkende zweite Nachsendung von Recruten selbst bei der Infanterie bei weitem noch nicht aus völlig ausgebildeten Soldaten bestehen würde, – bei der Cavallerie und Artillerie aber auch die allernothdürftigste Ausbildung noch nicht zu bewirken seyn könnte. Es wird aber bei der vorgeschlagenen Bestimmung keinem Bundesstaat ein Vorwurf gemacht werden können, wenn derselbe solche dahin auslegte, daß es nur eines Stocks von ausgebildeten Soldaten bedürfe, und der ganze übrige Theil erst beim Ausrücken des Contingents ausgehoben zu werden brauche.

Der Vorschlag wird also nicht nur Zweifel über die Verpflichtungen der Bundesstaaten erregen, und den bei einer jeden Kriegsorganisation wohl zu berücksichtigenden und sicherzustellenden Ersatz für das Heer gefährden, sondern auch noch weiter die nachtheilige Folge haben, daß die Aushülfe zu vollständiger Aufstellung der Contingente mangeln wird, da es eine längst feststehende Erfahrungssache ist, daß, wenn die Friedensstärke grade nur der bezweckten Kriegsstärke entspricht, nicht leicht ein Moment zu finden seyn wird, wo wirklich die letztre alsobald aufgestellt werden kann, da zufälliger Abgang, die noch nicht vollendete Ausbildung der Recruten des laufenden Jahres 2c. 2c. immer sehr bemerkbare Lücken in der Kriegsstärke veranlassen werden.

Es wird deßhalb dringend beantragt, in Betreff der Ersatzmannschaft nur das in den zu fassenden Bundesbeschluß aufzunehmen, was im §. 4. der Kriegsverfassung und im Bundesbeschluß vom 29. October 1835 schon bestimmt ist, nämlich:

„die Cadres an Officieren, Unterofficieren und Spielleuten für ein Sechstel des

Contingents müssen schon im Frieden vorhanden, und Vorsorge getroffen seyn, daß solche beim Ausrücken des Contingents mit eingeübten Soldaten ausgefüllt werden können."

c) Die Reserve.

ad 1) Die Weglassung des zweiten Satzes: daß die Hälfte der Officiere aus solchen bestehen könne, die verabschiedet, aber noch diensttauglich sind, und daß von den Unterofficieren die Hälfte beurlaubt sey, wird beantragt, indem dieser der im vorhergehenden Satz definirten Wichtigkeit der Reserve nicht entsprechen dürfte. Es wird deßhalb folgende Fassung des Satzes 1. vorgeschlagen:

„Officiere, Unterofficiere und Spielleute für den Bestand der Reserve müssen schon im Frieden vorhanden seyn, und in einer ihre Kriegstüchtigkeit völlig sichernden Übung erhalten werden."

Mit dieser Fassung bleibt es noch immer vereinbarlich, daß auch Officiere, welche nicht mehr activ, aber noch diensttauglich sind, und den sonstigen Voraussetzungen entsprechen, zur Reserve designirt werden können.

Der Bevollmächtigte des 10. Armeecorps. Seine Majestät der König, mein Allergnädigster Herr, haben mir befohlen, in Beziehung auf die in der Separatsitzung der Militärcommission vom 20. d. M. proponirte gegenseitige Inspicirung der Bundesarmee-Contingente Folgendes zu eröffnen.

1) Seine Majestät sind von der hohen Wichtigkeit der in Vorschlag gekommenen ersten Inspicirung so sehr durchdrungen, daß Allerhöchstdieselben wünschen müssen, daß von Seiten der Bundesversammlung der Beschluß gefaßt werde, die Inspicirung auf den vollständigen Friedensetat der concentrirten Contingente auszudehnen, indem nur auf diese Weise die Überzeugung gewonnen werden kann, daß die Contingente wirklich disponibel sind.

Seine Majestät sind daher, unter der Voraussetzung, daß die Maßregel allgemein angeordnet wird, bereit, Allerhöchstdero Contingent auf einem paßlichen Puncte des Landes zum Zwecke der Inspicirung zusammenzuziehen.

Da indessen die zu dem Ende anzuordnende Einberufung der beurlaubten Mannschaft, zumal da sie in eine ungewöhnliche Jahreszeit fallen würde, nicht so rasch wird ausgeführt werden können, als in der Periode der gewöhnlichen Exercirzeit, auch die Bataillone, nachdem ihre Beurlaubten versammelt sind, noch bedeutende Märsche bis zum Versammlungsorte des Contingents haben, so würde die Inspicirung des ganzen Contingents nicht wohl früher als vier Wochen nach Eingang des Bundestags-Beschlusses stattfinden können.

2) Sollte die Bundesversammlung Anstand nehmen, die hier proponirte Maßregel, etwa wegen der daraus für die einzelnen Bundesstaaten erwachsenden Kosten, oder aus anderen Gründen, anzuordnen, so sind seine Majestät der Ansicht, daß die von Seiten der Militärcommission sub lit. D. des Separatprotokolls vom 20. März empfohlene Inspicirung einzelner Bataillone rc. rc. sich auf den vollen Friedensetat dieser Bataillone rc. rc. erstrecken müsse, und nicht etwa blos auf die zum Dienste gegenwärtige Mannschaft.

Da zu einer solchen Inspicirung ebenfalls die Einberufung der Beurlaubten würde angeordnet werden müssen, so würde auch für diesen Fall eine Frist von wenigstens drei Wochen nach Empfang des Bundestags Beschlusses erfoderlich seyn.

Seine Majestät halten dafür, daß der von der Militärcommission auf den 15. künftigen Monates in Antrag gebrachte erste Termin der gegenseitigen Inspicirung so sehr nahe

liegt, daß kaum abzusehen ist, wie derselbe eingehalten werden kann, selbst wenn man sich darauf beschränken wollte, die Inspection nur auf die zum Dienste gegenwärtige Mannschaft auszudehnen.

Der Bevollmächtigte des 8. Armeecorps. Der Militärcommission muß ich eröffnen, daß ich mich auch heute noch nicht im Stande sehe, eine Abstimmung für das gesammte 8. Armeecorps und über die sämmtlichen Anträge des verehrlichen Präsidialvortrages vom 20. März zu geben, da ich es nicht zu thun vermag, ohne über einige dieser Anträge die Intentionen meiner Allerhöchsten Committenten zu kennen. Doch verbinde ich mit dieser Erklärung zugleich die andre, daß ich mit Gewißheit annehmen darf, die mir nöthigen Weisungen ehestens zu erhalten.

Die Militärcommission besprach sich hierauf über die gegenwärtig von Seiten der Herren Bevollmächtigten des 9. und 10. Armeecorps zu Protokoll gekommenen Anträge.

1. Bevor sie die Anträge der 2. Division des 9. Armeecorps im Einzelnen durchging, kam die Militärcommission überein, für ihre gegenwärtige Beurtheilung derselben als Richtschnur anzunehmen:

daß in der vorgeschlagenen Fassung der einzelnen Puncte des Gutachtens wohl solche Änderungen ihre Stelle finden, welche den Sinn und Zweck einer Bestimmung der Bundes-Kriegsverfassung oder die Bedingungen und Folgerungen derselben richtiger, oder genauer, oder deutlicher ausdrücken, und somit auch zu verhüten geeigneter sind, daß gegen Anordnungen, welche eine Regierung für die Erfüllung ihrer Bundespflichten nach den besonderen Landesverhältnissen für nothwendig erkennt, etwa aus dem Wortlaute der Bundesfestsetzungen könnten Schwierigkeiten erhoben werden,

daß hingegen Änderungen, aus welchen für alle Bundesstaaten gemeinsam eine Steigerung der mit gegenwärtigem Gutachten der Militärcommission in Antrag gebrachten Festsetzungen folgen würde, wie zweckmäßig und wünschenswerth sie auch seyn mögten, nicht könnten berücksichtiget werden, sondern jetzt vorbehalten bleiben müßten, um bei der künftigen Überarbeitung der Bundes-Kriegsverfassung wieder in Antrag gebracht und in Erwägung gezogen zu werden.

An diese Richtschnur sich haltend, entschied sich die Militärcommission bei Durchgehung der von Seiten der 2. Division des 9. Armeecorps gemachten Anträge, in den einzelnen für ihr fragliches Gutachten vorgeschlagenen Puncten folgende Änderungen vorzunehmen, nämlich

a) unter A. a. 2. anstatt „Von den Unterofficieren des vollen Feldetats sind zwei Drittel stets im Dienste zu halten (§. 31. a.)“ zu sagen:

Für die Unterofficiere und Spielleute ist als Regel anzunehmen, daß der complete Stand derselben auch im Frieden präsent gehalten, und nur da, wo es die Landeseinrichtungen unbeschadeten Zweckes gestatten, höchstens ein Dritttheil beurlaubt werde (§. 31. a.).

b) unter A. b. in dem vierten Absatze anstatt „Für die Unterofficiere ist die analoge Bestimmung zu treffen, daß im ersten Falle mindestens zwei Drittel, im zweiten vier Fünftel des completen Standes immer im Dienste sind“ zu sagen:

Für die Unterofficiere der Cavallerie gestattet die Kriegsverfassung weder Vacant-

(2.)

haltung noch ständige Beurlaubung. Es ist daher als Regel anzunehmen, daß der complete Stand derselben im Dienste zu halten sey, wo nicht besondere Einrichtungen eine temporäre Beurlaubung von höchstens einem Dritttheil im ersten und einem Fünftheil im andren Falle unbeschadeten Zweckes zulässig machen.

c) unter A. b. in dem letzten Absatze anstatt „so wird dasselbe dann ohne alle Abweichung streng eingehalten werden müssen“ zu sagen:

immer wird sie ihre Verpflichtung zur Bereitschaft ungeschmälert zu erfüllen haben.

d) unter A. d. in dem zweiten Absatze anstatt „Von den Unterofficieren ist es bei der schwierigen Ausbildung derselben nothwendig, daß vier Fünftel stets im Dienste bleiben“ zu sagen:

Wegen der Unterofficiere der Artillerie überhaupt enthält die Kriegsverfassung bisher keine Bestimmung. Bei der schwierigen Ausbildung derselben ist es unbedingt nothwendig, die nemlichen Grundsätze der Präsenz und der Beurlaubung zu beobachten, wie bei den Unterofficieren der Cavallerie.

e) unter A. f. anstatt „mangeln bis jetzt die näheren Bestimmungen der Friedensbereitschaft. Nach Analogie der Fußartillerie ist sie auf ein Drittel der Mannschaft und vier Fünftel der Unterofficiere festzusetzen“ zu sagen:

mangeln bis jetzt die näheren Bestimmungen der Friedensbereitschaft, und es würde daher gar keine Beurlaubung zulässig gewesen seyn. Wenn eine solche jetzt gestattet wird, so ist sie für die Mannschaft und die Unterofficiere nach Analogie der Fußartillerie festzusetzen.

f) unter B. b. anstatt „mit ihrem Cadre an Officieren und Unterofficieren“ zu sagen:

mit ihrem Cadre an Officieren, Unterofficieren und Spielleuten

g) unter B. c. 1. anstatt „Die Officiere und Unterofficiere“ zu sagen:

Die Officiere, Unterofficiere und Spielleute

2. In Ansehung der von Seiten des Herrn Bevollmächtigten vom 10. Armeecorps gemachten Anträge war es die einhellige Äuserung der Militärcommission: sie erkenne darin einen neuen und höchst erfreulichen Beweis des hohen Interesses, das Seine Majestät der König von Hannover dem Kriegswesen des Bundes, und allen Institutionen widmen, welche dasselbe zu vervollkommnen im Stande sind; da jedoch das Zusammenziehen der ganzen Contingente zum Behuf der Inspicirungen auser der gewöhnlichen Zeit der Einberufung wohl nicht den Verhältnissen sämmtlicher Contingente in gleichem Maße entsprechen mögte, so könne sie ihrerseits nicht füglich eine solche Zusammenziehung als eine allgemeine Maßregel in Antrag bringen.

Wegen des vorzuschlagenden Zeitpunctes der ersten Inspicirung war die Militärcommission vollkommen damit einverstanden,

h) unter D. in dem sechsten Absatze anstatt „in der Mitte Aprils“ zu sagen:

in der kürzesten Frist, etwa vier Wochen, nach Erfolg des betreffenden Beschlusses der hohen Bundesversammlung

Präsidium. Gegenwärtiger Verhandlung zufolge hat nun auch der Königlich-Bayerische Herrr Bevollmächtigte den am 20. März gemachten Anträgen für das fragliche Gutachten der Militärcommission seine Zustimmung ertheilt, mit Vorbehalt solcher Erörterungen, welche, sofern sie in einer oder der andren Beziehung sich finden, vor die hohe Bundesversammlung gehören. Eine Äuserung für das 8. Armeecorps im Ganzen geht

zwar ab, da jedoch die nunmehr erfolgten fünf Abstimmungen sämmtlich einverstanden sind, so kann das abzugebende Gutachten der Militärcommission um so weniger noch anstehen.

Für die Fassung einiger Stellen dieses Gutachtens haben sich zweckmäßige Abänderungen in dem vorgeschlagenen Wortlaute ergeben. In ganz gleicher Art dürfte vielleicht noch bei einer oder der andren Stelle des abzufassenden Gutachtens eine Änderung des Wortlautes möglich seyn, welche dem obwaltenden Sinne und Zwecke völliger entspricht. Ferner mögte es für angemessen erachtet werden, wie es schon bei einigen der heute vorgenommenen Änderungen geschehen ist, so durchgängig die gegenwärtig gemachten näheren Anträge mit Angabe der Beweggründe zu begleiten. Endlich wird es zur Vervollständigung des abzugebenden Gutachtens erfoderlich seyn, demselben zugleich den Entwurf für die Instruction der Inspectionsgenerale beizufügen.

Sonach werde ich unverzüglich die Abfassung des Gutachtens und die Entwerfung der ebengedachten Instruction vornehmen, und sodann beide Entwürfe zu desto vollständigerer Kenntnißnahme in Umlauf setzen, um sie in einer Zusammenkunft am 6. April der Militärcommission zur Abstimmung darüber vorzulegen.

Die Militärcommission war mit diesen Bemerkungen und Vorschlägen des Herrn Vorsitzenden einverstanden.

F. v. U.

Loco dictaturae. Abdr.

Separatprotokoll

der außerordentlichen Sitzung der Militärcommission, gehalten in Frankfurt am Main, den 6. April 1841.

In Gegenwart

von Seiten Österreichs: des Herrn Generalmajors Freiherrn von Rodiczky, als Präsidirenden,
von Seiten Preußens: des Herrn Obersten von Radowitz,
von Seiten Bayerns: des Herrn Obersten Freiherrn von Völderndorff,
von Seiten des neunten Armeecorps: des Herrn Majors Plödterll,
von Seiten des zehnten Armeecorps: des Herrn Obersten Meineke,
von Seiten des achten Armeecorps: des Herrn Oberstlieutenants von Krieg,
und meiner, des Kaiserlich-Königlich-Österreichischen Majors Schmitson.

Bereitschaft des Bundesheeres.

1. Fernere Abstimmungen und Verhandlungen über das abzugebende Gutachten.

Präsidium. Der Verabredung vom 30. März zufolge habe ich die verehrten Mitglieder zu der heutigen Zusammenkunft eingeladen, um den Entwurf des wegen Bereitschaft des Bundesheeres verlangten Gutachtens und unter dessen Beilagen zugleich den Entwurf für die Instruction der Inspectionsgenerale der Militärcommission zur Abstimmung vorzulegen.

Es hat mir jedoch der Herr Bevollmächtigte des 9. Armeecorps mitgetheilt, daß er in der fraglichen Angelegenheit eine nachträgliche Äußerung zu machen habe, imgleichen der Herr Bevollmächtigte des 8. Armeecorps, daß er sich nunmehr im Stande sehe, über den Vortrag vom 20. März die Abstimmung für dieses Armeecorps zu geben. Die eine wie die andre dürfte vorerst zu Protokoll zu nehmen seyn.

Der Bevollmächtigte des 9. Armeecorps. Der Bevollmächtigte des 9. Armeecorps hat seiner Zustimmung zu den Anträgen für das fragliche Gutachten der Militärcommission den Vorbehalt für die Allerhöchsten und Höchsten Regierungen dieses Armeecorps hinzuzufügen, sich bei den Verhandlungen darüber in der hohen Bundesversammlung näher zu erklären, insoweit sie sich hierzu veranlaßt fänden.

Der Bevollmächtigte des 8. Armeecorps. Der Bevollmächtigte für das 8. Armeecorps ist angewiesen, nachstehende Erklärungen zu Protokoll zu geben.

Für die erste Division.

Die Königliche Regierung erklärt sich in Hinsicht auf die Bereithaltung der Bundescontingente in Übereinstimmung mit der Königlich-Bayerischen Äuserung dahin, daß sie keinen Anstand finde, den auf die Bundes-Kriegsverfassung gegründeten Anträgen beizutreten. Zugleich behält sich die Königliche Regierung vor, sofern jene Anträge Einfluß auf die innere Staatseinrichtung und Staatsverwaltung aüsern, das Weitere bei der Bundesversammlung zu erklären. Es wird ferner bemerkt, daß man, was die Bereithaltung der Bundescontingente anbelange, dießseits mit Befriedigung zu erklären in der Lage sey, daß bereits allen Foderungen der Bundes-Kriegsverfassung entsprochen sey, so daß erfoderlichen Falles das Contingent nebst der Reserve vollständig schlagfertig ausrücken könne. Es habe sich dieses, sowie bei dem ganzen 8. Armeecorps, bei den im letzten Herbste gehaltenen Kriegsübungen auf eine Weise herausgestellt, daß kein Zweifel platzgreifen könne, und wie sich denn überhaupt Seine Königliche Majestät mit dem gegenwärtig in der Militärcommission gestellten Antrag einer Inspection nicht zu vereinigen wüßten, so bestehe namentlich kein Grund zu einer auserordentlichen Inspicirung der Königlichen Truppen, um etwas zu erheben, was bereits bei Gelegenheit der erwähnten Kriegsübungen von so vielen Generalen und anderen höheren Officieren des Bundesheeres als schon bestehend anerkannt worden sey.

Für die zweite Division.

Die Großherzogliche Regierung tritt den von dem Herrn Präsidirenden gestellten Anträgen im Allgemeinen bei, ohne sich jedoch alle einzelnen Bestimmungen derselben vollständig aneignen zu können, die bei der Kürze der zur Abstimmung gegebenen Zeit nicht zur Erledigung haben gebracht werden können; daher die weiteren Erklärungen der zweiten Division für die Abstimmung in der hohen Bundesversammlung vorbehalten werden müssen.

Für die dritte Division.

Die Großherzogliche Regierung tritt den Anträgen des Herrn Präsidirenden bei, vorbehaltlich dessen, was noch in der Bundesversammlung erörtert werden kann.

Präsidium. Die von dem verehrlichen Herrn Bevollmächtigten des 8. Armeecorps für die erste Division desselben so eben zu Protokoll gegebene Erklärung veranlaßt mich, als Referenten des betreffenden Vortrages, zu folgenden Bemerkungen über den Gegenstand derselben.

Die beantragte Inspicirung ist in keiner Hinsicht das Werk eines Mißtrauens in die Leistungen irgend eines Staates, sondern als eine Maßregel anzusehen, durch welche sich alle Glieder des Bundes die gegenseitige Zusicherung geben wollen, daß sie angesichts der zur Einigkeit ernst genug mahnenden Zeit in allen und jeden Beziehungen ihrer Bundespflicht genügt haben.

So und nicht anders ist dieser Vorschlag von den verehrlichen Herren Bevollmächtigten

aufgefaßt worden, welche dem Principe desselben Namens sämmtlicher in der Militärcommission vertretenen Bundesstaaten unbedingt zugestimmt haben; keiner dieser Staaten wird glauben, daß er durch diese Zustimmung die von ihm gemachten Anstrengungen, sein Contingent schlagfertig zu erhalten, irgendwie in Zweifel stelle.

Die Staaten des 7., 9. und 10. Armeecorps, sowie die 2. und 3. Division des 8. Armeecorps sind meines Erachtens von der Überzeugung ausgegangen, daß es sich darum handle, bei großen und nationalen Institutionen von allen untergeordneten Bedenken abzusehen, und sich hierin ganz dem von Österreich und Preußen gegebenen Beispiele anzuschließen, deren bundesverfassungsmäßige Leistungen wohl der von ihnen bereitwillig angebotenen Besichtigung nicht bedürfen.

Die genannten hohen Regierungen konnten hierin um so mehr nur eine weitere Anwendung des Grundsatzes völliger Gleichheit der Rechte und Pflichten erkennen, als bereits bei der Reservedivision eine ähnliche in ihrem und dem gemeinsamen Besten angeordnete und bereits wiederholt vollzogene Inspicirung als zweckförderlich anerkannt ist, und von den betreffenden Staaten derselben auch bereitwillig zugestanden wurde.

Daß die vorjährigen großen Übungen des 8. Armeecorps dem hier allein vorliegenden Zwecke entsprochen haben, oder überhaupt entsprechen konnten, vermag ich nicht zuzugestehen. Übungen dieser Art, wie wichtig und nützlich sie auch sind, ist von Haus aus eine ganz andre Aufgabe gestellt, als die Evidentstellung der Mannschaften, Pferde und Kriegsbedürfnisse. Letztres aber nach den Normen der Kriegsverfassung zu beurtheilen, ist der wesentliche Zweck, sowie die Aufgabe der Inspicirungen, welche in Antrag gebracht wurden.

Der Königlich-Preußische, Königlich-Bayerische und die Herren Bevollmächtigten des 9. und 10. Armeecorps schlossen sich diesen Äüserungen des Herrn Vorsitzenden über den Beweggrund des Antrages auf Inspicirung, sowie über die Natur der Inspicirungen selbst durchgängig an.

Der Herr Bevollmächtigte des 8. Armeecorps bemerkte, er könne in dieser Äüserung des Herrn Vorsitzenden nur eine nähere Motivirung des von demselben erstatteten Vortrages erkennen, und behalte sich Namens der Königlich-Würtembergischen Regierung weitere Äüserungen vor.

Die Militärcommission kam hierauf überein, die von Seiten des Königlich-Bayerischen und der Herren Bevollmächtigten vom 9. und 8. Armeecorps in den Separatprotokollen vom 20. und 30. März und vom heutigen Tage ihren Allerhöchsten Regierungen gemachten Vorbehalte dem abzugebenden Gutachten in Abschrift beizuschließen.

2. Gutachten der Militärcommission.

Präsidium. Nachdem ich in der zuletzt besprochenen Beziehung den Entwurf des Gutachtens durch einen entsprechenden Zusatz ergänzt habe, beehre ich mich, denselben zum Behuf der Abstimmung darüber vollständig zu verlesen.

Entwurf.

An Einen sehr verehrlichen Bundestags-Ausschuß für die Militärangelegenheiten.

Die hohe Bundesversammlung hat mittels Auszuges ihres Separatprotokolls der 6. dießjährigen Sitzung und unter gleichzeitigem Anschluß des in derselben abgehaltenen Präsidial-

vortrages, „die militärischen Rüstungen in Frankreich und die Bereitschaft des Bundesheeres betreffend,“ durch Zufertigung ihres dießfalls gefaßten hohen Beschlusses den Auftrag zu ertheilen geruht, daß,

> nachdem die Sicherheit des Bundes es erheische, die teutsche Heeresmacht in einen Zustand zu setzen, welcher geeignet ist, den in dem Kaiserlich-Königlichen Präsidialvortrage entwickelten Verhältnissen zu entsprechen, und allen Wechselfällen zu genügen, und da sämmtliche Bundescontingente ohnehin in der bundesverfassungsmäßigen vollen Friedensbereitschaft seyn müßten, die Militärcommission in der möglichst kürzesten Frist Hochderselben ein Gutachten vorzulegen habe, welche weitere Maßregeln nothwendig erscheinen, um eintretenden Falles den Übergang von der vollen Friedensbereitschaft in die Kriegsbereitschaft mit der erfoderlichen Beschleunigung bewirken zu können, und in diesem Gutachten zugleich die Mittel anzugeben, die erfoderlich seyen, um für jetzt und für alle Zeiten sich die volle Sicherheit zu verschaffen, daß den gestellten Foderungen überall entsprochen werde.

Um sich diesem hohen Auftrage in erschöpfender Weise zu entledigen, kam es vor allem darauf an, vorerst die Grundbedingungen festzustellen, welche unerläßlich sind, um der ausgedrückten Absicht zu genügen, und dann erst zur Erwägung der Mittel überzugehen, von denen die Erreichung jener abhängig sind.

Nach einhelliger Ansicht der Militärcommission drängen sich als Grundbedingungen einer allen eintretenden Wechselfällen genügenden Wehrhaftigkeit von selbst die vier Foderungen auf:

A) daß die volle Friedensbereitschaft in allen Theilen bestehe oder sofort bewirkt werde,

B) daß Maßregeln getroffen werden, um den Übergang in die Kriegsbereitschaft möglichst beschleunigen zu konnen,

C) daß alles geschehe, damit das mobil gemachte Bundesheer im kommenden Falle mit voller Schlagfertigkeit auftrete,

D) daß die Erfüllung dieser sämmtlichen Leistungen gesichert werde.

Die dahin führenden Mittel anbelangend, so hat die Militärcommission geglaubt, zu deren Bestimmung die Bundes-Kriegsverfassung zum Grunde zu legen, und diese dort, wo es nöthig ist, ihrem Sinne und Geiste nach ergänzen zu müssen. Eine formelle Revision dieser Kriegsverfassung, wie sie der Militärcommission gewissermaßen schon durch den Beschluß der hohen Bundesversammlung vom 2. Mai 1839 aufgetragen ist, konnte jedoch im gegenwärtigen Augenblicke und für die ihr jetzt ertheilte Aufgabe um so weniger beabsichtigt werden, als sie vielmehr nur dann erst vollständig zu erledigen ist, wenn die durch das vorliegende Bedürfniß angeregten Erläuterungen und Ergänzungen werden festgestellt seyn. Nach ihrer Ansicht kann es vor der Hand nur darum zu thun seyn, diejenigen Mittel zu erörtern und anzugeben, welche geeignet und erfoderlich sind, um den erwähnten Grundbedingungen zu entsprechen, und deren Erfüllung zu sichern. Nach der Überzeugung der Militärcommission bestehen solche in Feststellung nachfolgender Bestimmungen.

A. Vollständige Friedensbereitschaft.

Die vollständige Friedensbereitschaft erheischt

a) bei der Infanterie:

1) daß der complete Etat an Officieren, welche zu der Kriegsformation des Contingents

erfoderlich ist, auch im Frieden stets beibehalten werde. Eine Vacanthaltung oder ständige Beurlaubung von Officieren ist durch keine Bestimmung der Kriegsverfassung autorisirt; vielmehr ist unabänderlich darauf zu halten, daß jeder Staat den vollen Bedarf an Officieren jedes Grades, welcher nach allgemeinen militärischen Grundsätzen zu der ganzen Stärke des ausrückenden Contingents gehört, stets vollzählig erhalte. Diese Bemerkung findet auf alle Waffengattungen dieselbe Anwendung.

2) Für die Unterofficiere und Spielleute ist als Regel anzunehmen, daß der complete Stand derselben auch im Frieden präsent gehalten, und nur da, wo es die Landeseinrichtungen unbeschadeten Zweckes gestatten, höchstens ein Dritttheil beurlaubt werde (§. 31. a.).

3) Von der eingeübten Mannschaft muß mindestens ein Sechstel stets bei den Fahnen bleiben. Hierbei dürfen keine Recruten eingerechnet, vielmehr müssen letztere über jene Zahl hinaus bis zu ihrer völligen Ausbildung im Dienste behalten werden (§. 31. a. und Bundesbeschluß vom 13. September 1832.).

b) bei der Cavallerie

stellt die Bundes-Kriegsverfassung den hohen Bundesregierungen zwei Systeme zur Wahl, um eine Friedensersparniß zu erzielen (§. 31. b. und Erlaüterungen des Bundesbeschlusses vom 13. September 1832).

Nach dem ersten System müssen sämmtliche Pferde, welche zum Kriegsetat der Cavallerie gehören, wirklich im Besitze der Regierung seyn, und es ist dann gestattet, daß ein Dritttheil derselben sowie der Mannschaft beurlaubt werde. Die in dem allegirten Paragraphen für gewisse Umstände angedeutete Ausdehnung dieser Befugniß bis auf zwei Drittel kann in ihrer unbestimmten Fassung nur als nachtheilig bezeichnet, und auf deren Beseitigung angetragen werden. Die Organisation einer Landwehr-Cavallerie ist dem System der Pferdebeurlaubung gleichgestellt.

Nach dem zweiten System darf ein Fünftel des gesammten Pferdebedarfs im Frieden gänzlich fehlen. Der dazu gehörige Fünftheil von Mannschaften wird nach erfolgter Ausbildung beurlaubt werden können. Es ist aber dann genau darauf zu halten, daß vier Fünftel der Pferde und der Mannschaften des Contingents, nach Abzug der Officiere, Unterofficiere und Trompeter, stets im Dienste bleiben, und jeder Ausfall durch temporären Urlaub immer durch Einziehung derselben Zahl von Leuten aus dem beurlaubten Fünftheil ersetzt werde.

Für die Unterofficiere der Cavallerie gestattet die Kriegsverfassung weder Vacanthaltung noch ständige Beurlaubung. Es ist daher als Regel anzunehmen, daß der complete Stand derselben im Dienste zu halten sey, wo nicht besondere Einrichtungen eine temporäre Beurlaubung von höchstens einem Dritttheil im ersten und einem Fünftheil im andren Falle unbeschadeten Zweckes zuläßig machen.

Zu welchem System, dem der Beurlaubung oder dem der Vacanthaltung, sich aber auch jede der hohen Bundesregierungen entschließe, immer wird sie ihre Verpflichtung zur Bereitschaft ungeschmälert zu erfüllen haben.

c) Bei der reitenden Artillerie

gelten für die Mannschaften und Pferde dieselben Grundsätze, wie bei der Cavallerie (§. 31. c. und Bundesbeschluß vom 13. September 1832).

d) Bei der Fußartillerie

muß von den zu 36 Mann auf ein Geschütz berechneten Mannschaften, mit Ausschluß der Recruten, stets ein Dritttheil im Dienste seyn. Der Rest kann temporär beurlaubt werden (§. 31. c.).

Wegen der Unterofficiere der Artillerie überhaupt enthält die Kriegsverfassung bisher keine Bestimmung. Bei der schwierigen Ausbildung derselben ist es unbedingt nothwendig, die nemlichen Grundsätze der Präsenz und der Beurlaubung zu beobachten, wie bei den Unterofficieren der Cavallerie.

e) Bei der Bespannung

der Fuß- und reitenden Artillerie steht der Grundsatz fest, daß für ein Dritttheil sämmtlicher Geschütze und der ersten Munitionswagen die kriegsmäßige Bespannung im Frieden stets im Dienste seyn soll (§. 31. c.). Auf diese Bestimmung wird überall zu halten, den hohen Regierungen aber ganz zu überlassen seyn, ob sie diese normalmäßige Zahl von Pferden auf sämmtliche Batterien vertheilen, oder ganze Batterien bespannt, andere unbespannt lassen wollen.

Die Zugpferde für die nicht den Batterien unmittelbar angehörigen Munitionswagen, sowie die Bespannung aller anderen Fuhrwerke des Contingents können im Frieden vacant gehalten werden.

Die Mannschaft, welche zu der im Frieden beizubehaltenden Bespannung gehört, ist nicht in die Zahl der Canoniere mit einzubegreifen, welche nach c. und d. präsent zu halten sind. Wenn eine Bestimmung dieser Art bis jetzt noch nicht bestand, so ist sie doch bei der ohnehin geringen Präsenz für eine so ungemein schwierige Waffe unbedingt gerechtfertigt.

f) Für die Pontoniere, Pionniere, Sappeure und Mineure

mangeln bis jetzt die näheren Bestimmungen der Friedensbereitschaft, und es würde daher gar keine Beurlaubung zuläßig gewesen seyn. Wenn eine solche jetzt gestattet wird, so ist sie für die Mannschaft und die Unterofficiere nach Analogie der Fußartillerie festzusetzen.

g) Das Material der Rüstungen

muß nach §. 29. für alle Waffengattungen in gehöriger Zahl und Eigenschaft stets vorräthig, und dafür gesorgt seyn, daß auch jeder weitere Abgang schnell ersetzt werden kann. Für den completen Stand des auf den Kriegsfuß berechneten Contingents werden daher stets vollzählig vorhanden seyn müssen: nicht nur die Waffen, die Munition, Bekleidung, Equipirung und Feldausrüstung jeder Art, sondern auch die gesammte Pferde-Ausrüstung und Beschirrung für die Cavallerie, Artillerie und die Trains, deren jede ausrückende Truppe bedarf. Für letztere müssen auch die Fuhrwerke bereits im Frieden vorräthig gehalten werden, daher namentlich das Regiments-, Munitions-, Laboratorien-, Spital-, Bäckerei- und Pontons-Fuhrwesen, sowie die Transportmittel für die regelmäßige Verpflegung der Truppe.

Dieses sind die Anhaltspuncte, nach welchen die Friedensbereitschaft bei jedem Bundescontingent zu beurtheilen seyn wird. Sämmtliche hier ausgeführte Bestimmungen für diese Friedensbereitschaft sind aber der Natur der Sache nach nur als Minima zu betrachten. Was über diese allgemeine Bundespflicht hinaus in den einzelnen Staaten durch die beson-

deren Landesverhältnisse geboten wird, kann nur von der eigenen Beurtheilung und Anordnung der hohen Regierungen dieser Staaten ausgehen.

B. Sicherung und möglichste Beschleunigung der Mobilmachung.

Unter den Mitteln zur Sicherung und möglichsten Beschleunigung der Mobilmachung kommen als erste Schwierigkeit jeder Kriegsrüstung in Betracht

a) die Pferde.

Wenn überall die Bestimmungen über die Friedensbereitschaft befolgt werden, so sind bei eintretender Mobilmachung noch herbeizuschaffen: ein Fünftheil der Reitpferde der Cavallerie und der reitenden Artillerie in den Staaten, welche das System der Vacanthaltung ergriffen haben, ferner zwei Dritttheile der Bespannung der Batterien, und die gesammten Zugpferde für alle anderen Armeefuhrwerke. Eine so beträchtliche Zahl von Pferden in kurzer Zeit zu erlangen, wird ohne vorher getroffene Vorkehrungen stets schwierig seyn, abgesehen davon, daß ein Theil derselben ganz roh eingestellt werden würde.

Um die Completirung der vollen Stärke in der anberaumten Frist sicherzustellen, sind daher in allen Bundesstaaten, wo diese noch nicht bestehen, dauernde und organische Einrichtungen nothwendig, welche es möglich machen, über den Bedarf von Pferden im Lande selbst stets verfügen zu können. Eine genaue und fortlaufende statistische Controle der in jedem Landestheile wirklich vorhandenen Pferde und ihrer Beschaffenheit ist hierzu erste Bedingung. Ob sich hieran eine Pränotirung der für den Dienst erfoderlichen Pferde anschließe, oder eine gesetzliche Einrichtung getroffen werde, vermöge welcher sich sämmtliche diensttaugliche Pferde eines Landestheiles nach geschehener Auffoderung zur Auswahl gegen volle Entschädigung zu stellen haben, kann dem Ermessen jeder hohen Bundesregierung überlassen bleiben. Immer aber ist eine solche, dem Zwecke völlig entsprechende Institution so nothwendig, daß jeder Staat sich über die Art derselben gegen den Bund auszuweisen haben dürfte.

b) Die Ersatzmannschaft

soll nach §. 4. sogleich nach Ausrücken des Contingents aufgestellt werden. Da für deren gemeine Mannschaft sechs Wochen bis zur ersten Nachsendung verstreichen, so wird es möglich seyn, sie zum Theil erst bei der Mobilmachung auszuheben. Dort aber, wo die bedrohtere Lage des Staates besondre Vorsicht erheischt, ist es nöthig, daß die Ersatzmannschaft auch im Frieden eingeübt und ständig bereit gehalten werde. In beiden Fällen müssen schon in dem Friedensetat jedes Contingents die Mittel vorhanden seyn, die Ersatzmannschaft unverzüglich mit ihrem Cadre an Officieren, Unterofficieren und Spielleuten zu versehen, und eine bestimmte Nachweisung hierüber ist daher um so mehr erfoderlich, da der Ersatz binnen einem Jahre bis auf die Hälfte des gewöhnlichen Contingents steigen kann (§. 5.).

c) Die Reserve

gehört zu den wichtigsten Anordnungen der Bundes-Kriegsverfassung, da auf derselben allein die Möglichkeit beruht, das Bundesheer den eintretenden Umständen gemäß zu verstärken, und hierdurch ein Gleichgewicht zu bewirken, an welchem das Schicksal des Krieges hängen kann. Der §. 33. und dessen Erläuterung durch den Bundesbeschluß vom 13. September 1832 setzt zu diesem Behuf fest,

daß die Cadres von Officieren, Unterofficieren und Spielleuten für die gesammte Reserve stets vorhanden,

daß das Material derselben vorräthig,

daß die Einrichtungen so getroffen seyen, daß vollständig geübte Truppenkörper schlagfertig aufgestellt werden können.

Letztre Bestimmung ist zwar an eine Frist von zehn Wochen geknüpft, es bedarf jedoch nur eines näheren Eindringens in den Gegenstand, um sich zu überzeugen, daß es in mehr als einem Falle unabwendbar werden kann, daß die Reserve in weit kürzerer Zeit ausrücke, ja daß sie mit dem Contingent zugleich aufgeboten werden müsse. Die Macht des Feindes und der Grad der Dringlichkeit werden hierüber allein entscheiden können, und es würde zu den größten Vernachlässigungen gehören, wenn Staaten, deren Gebiet Kriegsschauplatz werden kann, die Zusammenziehung ihrer Reserven auf einen späteren Termin als den der Mobilmachung des Contingents hinausschieben wollten.

Die Reserve wird daher so organisirt werden müssen, daß sie in möglichst kurzer Frist nach dem jedesmaligen Ermessen aufgestellt werden könne. Hierzu führen folgende Vorkehrungen.

1) Die Officiere, Unterofficiere und Spielleute zu dem Bestande der Reserve müssen schon in dem Friedensetat vorhanden seyn. Zur Ersparniß kann nachgelassen werden, daß die Hälfte der Officiere im Frieden aus solchen bestehe, die verabschiedet, aber noch dienstauglich sind, und daß von den Unterofficieren die Hälfte beurlaubt sey.

2) Unter den Mannschaften für die Reserve können nur solche verstanden seyn, die schon ihre Ausbildung vorher erhalten haben, indem es sonst unmöglich seyn würde, die Reserve in kurzer Frist schlagfertig aufzustellen. Leute, die, ohne vorher exercirt zu seyn, nur in den Listen aufgeführt sind, können daher kein Material für die Reserve abgeben. Die erfoderliche Anzahl eingeübter Mannschaften wird dadurch im Frieden bereit gehalten werden können, daß man

   a) die Kopfzahl des Contingents um ein Dritttheil erhöht, und durch einen angemessenen Turnus sämmtliche Mannschaften ausbildet, oder

   b) daß die Reserve aus den Leuten zusammengesetzt werde, welche ihrer Militärdienst-Pflicht in dem gewöhnlichen Contingent bereits genügt haben. In letztrem Falle ist es aber unerläßlich, daß diese ausgedienten Leute in einen bestimmten militärischen Verband gebracht, stets evident gehalten, und während einer kurzen Zeit im Jahre zu gemeinschaftlichen Übungen vereinigt werden. Nur hierdurch entsteht eine organische Einrichtung, und wird in den Mannschaften der militärische Geist erhalten, ohne daß sie wesentlich gehindert sind, ihren bürgerlichen Beschäftigungen nachzugehen.

3) Die gesammte Ausrüstung der Reserve an Waffen, Munition, Bekleidung und Equipirung muß auch im Frieden stets vollständig bereit liegen.

b) Die Besatzungen der Bundesfestungen

werden bei eintretender Kriegsrüstung ein Gegenstand der ersten Fürsorge seyn müssen.

Es ist für den Bund von hoher Wichtigkeit, bestimmt übersehen zu können, in welcher Zeit und mit welchen Mitteln die Completirung dieser Besatzungen auf die Kriegsstärke zu erwarten steht, und es dürften daher die hohen Regierungen von Österreich, Preußen, Bayern und den Niederlanden um eine Erklärung hierüber zu ersuchen, sowie auch die hohen Regierungen, welche die Contingente der Reservedivision zu stellen haben, darum an-

zugehen seyn, in welcher genau berechneten Zeit nach erfolgter Auffoderung ihre Truppen in den drei Garnisonen einzutreffen im Stande seyn werden.

Eine fernere Frage betrifft das Verhältniß dieser Besatzungstruppen zu den Contingenten der Staaten überhaupt. Wenn einerseits das Einrechnen der Besatzungen in die verfassungsmäßigen Contingente die für die Operationen im Felde bestimmte Bundesarmee auf das nachtheiligste schwächen würde, so müßte andrerseits die Foderung, daß jene Staaten um den ganzen Betrag der Besatzungen ihre Contingente zu verstärken hätten, denselben eine Last aufbürden, welche selbst vielleicht durch den unmittelbaren Schutz, den die Bundesfestungen ihnen gewähren, nicht vollkommen ausgeglichen würde.

Als angemessenster Mittelweg erscheint daher die Bestimmung, daß die Friedensbesatzung der Bundesfestungen von den sie gebenden Staaten in ihr Contingent von einem Procent der Bevölkerung eingerechnet werden könne, – daß hingegen die Verstärkung derselben bis zur vollen Höhe der Kriegsbesatzung über das gewöhnliche Contingent hinaus gestellt werden müsse, so jedoch, daß insbesondre für das Großherzoglich-Luxemburgische Contingent und die Contingente der Reserve-Infanteriedivision die Pflicht der Verstärkung nur dann und nur in so weit eintritt, als das allgemeine Aufgebot sich auf mehr als das gewöhnliche Contingent erstreckt.

Nach der Überzeugung der Militärcommission kann nur die pünctlichste Einhaltung der unter A. und B. aufgeführten Angaben dazu hinreichen, um die wichtigste aller Bestimmungen, die des §. 28., zu erfüllen, daß in jedem Staate das Contingent in allen seinen Theilen stets vier Wochen nach erfolgter Auffoderung auf die Sammelplätze jedes Armeecorps rücken könne.

C. Nöthige Schlagfertigkeit.

Damit die sämmtlichen Truppen des Bundes auch dem Begriffe der Schlagfertigkeit vollkommen entsprechen, ist es erfoderlich, daß eine Reihe anderer Bestimmungen, die theils in den Worten, theils in dem Geiste der Kriegsverfassung liegen, ebenso genau befolgt werde.

Es betrifft dieses

a) die Mannschaften selbst.

Nichts ist der Kriegstüchtigkeit einer Truppe nachtheiliger, als wenn die erste Ausbildung des Mannes unvollkommen geblieben, und wenn er überhaupt zu kurze Frist bei den Fahnen zubringt, um militärische Haltung anzunehmen. Die erste Ausbildungsperiode kann nicht füglich unter sechs Monaten angenommen werden (Bundesbeschluß vom 13. September 1832), und es wird zum Grundsatz erhoben werden müssen, daß kein Soldat beurlaubt werde, ehe er nicht aufgehört hat, Recrut zu seyn. Ebenso kann die Gesammtsumme der Zeit, welche ein Soldat während seiner Dienstzeit bei den Fahnen zuzubringen hat, je nach den besonderen Landeseinrichtungen, nicht unter anderthalb bis zwei Jahren angesetzt werden, und es wird hiernach mit Berücksichtigung der in jedem Staate gesetzlichen Dienstzeit der Präsenzstand zu regeln seyn.

Diese Nothwendigkeit ist bereits durch den Bundesbeschluß vom 10. December 1840 für die Staaten der Reservedivision ausgesprochen worden, und es unterliegt keinem Zweifel, daß sie sich bei sämmtlichen Contingenten in diesem Maße geltend macht.

Es sind diese Vorschläge sogar durchweg nur als Minimum anzusehen, und es wird zumal bei der Cavallerie und Artillerie des besten Willens und der ganzen Anstrengung der Officiere und Unterofficiere bedürfen, um in so kurzer Zeit ein einigermaßen befriedigendes Resultat zu erzielen.

b) Die Übungen der Contingente.

Der §. 32. schreibt vor, daß in jedem Jahre die gesammte Mannschaft des Contingents von Urlaub einberufen, und wenigstens vier Wochen im Dienste und Gebrauche der Waffen geübt werden solle. Diese Bestimmung, welche für die Tüchtigkeit der Truppen von so großer Bedeutung ist, wird überall sorgsam zu befolgen seyn.

c) Die gemeinschaftlichen Musterungen der gemischten Divisionen

werden durch den §. 34. vorgeschrieben, und sie bahnen zugleich den Weg, wodurch diese Truppenkörper, welche vereint zu fechten bestimmt sind, zu der unerläßlichen Übereinstimmung in den hierzu erfoderlichen Voraussetzungen gelangen können. Die hohen Regierungen der Staaten der beiden Divisionen des 10. Armeecorps, sowie der 2. Division des 9. Armeecorps werden daher zu ersuchen seyn, sich über die Bewirkung dieser gemeinschaftlichen Musterungen gegen den Bund zu aüsern.

d) Die Reservedivision

ist bereits der Gegenstand umfassender Verhandlungen und des Bundesbeschlusses vom 10. December 1840 gewesen.

Die kleineren Theile der teutschen Kriegsmacht bedürfen verhältnißmäßig der sorgsamsten Aufmerksamkeit ihrer hohen Regierungen, um die ihnen zukommende Rolle in dem Vertheidigungsgebaüde des Bundes würdig auszufüllen. Es ist daher auf das dringendste zu wünschen, daß jene ganz aus der Natur der Sache fließenden und den eigensten Interessen der Staaten selbst entsprechenden Maßregeln durchweg ihre volle Ausführung finden, und die nächste Inspicirung hiervon die ungetheilte Überzeugung liefern möge.

e) Die Übereinstimmung des Calibers

der Gewehre und Geschütze ist nach §. 37. in der Weise geordnet, daß in jedem Armeecorps die Munition gegenseitig gebraucht werden könne. Bei den bestehenden Verschiedenheiten trifft die Ausführung dieser Maßregel allerdings auf erhebliche Schwierigkeiten; sie ist indessen für die Schlagfertigkeit des Bundesheeres von solcher Bedeutung, und der entgegengesetzte Zustand ein so entschieden nachtheiliger, daß von der Erreichung des Zieles nicht abzulassen ist, und es dürften daher die Staaten des 8., 9. und 10. Armeecorps zu ersuchen seyn, sich binnen sechs Monaten über die Übereinkunft auszusprechen, welche sie zur Ausführung jener wichtigen Bestimmung unter sich getroffen haben.

f) Die für die Waffenübungen und Dienstreglements

im §. 43. vorgeschriebene Übereinstimmung in jedem Armeecorps wird auf dem Wege der Vereinbarung ohne Schwierigkeit zu erreichen seyn, und hierüber in derselben Frist an den Bund eine genügende Auskunft ertheilt werden können.

D. Erfüllung der militärischen Bundespflichten.

Ohne die Gewißheit, daß den in der Kriegsverfassung ausgesprochenen und hier näher

angegebenen Foderungen überall vollkommen genügt werde, würden alle auf den vorausgesetzten Zustand des Bundesheeres gestützten Berechnungen jedes Fundamentes entbehren, und diejenige Zuversicht gegen die von Außen drohenden Gefahren gänzlich mangeln, welche der höchste Zweck des Vereines seyn dürfte.

Die Kriegsverfassung bietet zur Controle ihrer Ausführung kein andres Mittel als die in §. 34. angegebenen Standeslisten dar. Nach dem bisherigen unter Ziffer 10. a. der Kriegsverfassung beigefügten Schema ist es jedoch nicht möglich, mit der nöthigen Bestimmtheit zu übersehen, wie sich die Erfüllung der gestellten Foderungen zu den speciellen Einrichtungen jedes Contingents verhält. Es ist daher ein Schema erfoderlich, welches dem wirklichen Bedürfnisse entspricht, und wird hierzu das anliegende *) in Vorschlag gebracht. Da es bei dem Gebrauche desselben auf richtiges Verständniß und gleichförmiges Verfahren ankommt, so dient hierzu die weiter beigefügte nähere Erläuterung **).

Bei der unverkennbaren Wichtigkeit möglichster Übereinstimmung in allen Einrichtungen der Kriegsverfassung ist es sehr wünschenswerth, daß auch diejenigen Bundesstaaten, deren Contingente ein oder mehrere Armeecorps begreifen, sich desselben Schemas zur Abfassung ihrer Standesausweise bedienen.

Standeslisten können jedoch niemals eine ganz genügende Controle darbieten, da sie, ungeachtet der vorausgesetzten treuesten Ausfüllung, doch über die Reihe der wesentlichsten Gegenstände keine Auskunft zu geben vermögen. Nur eine Inspicirung ist hierzu fähig, und die Militärcommission kann nicht umhin, die Verwirklichung hierauf gerichteter Anträge für den wichtigsten und einflußreichsten Fortschritt zu erachten, welchen das Kriegswesen im Bunde zu machen im Stande ist.

Je sorgfältiger jedoch die Grundzüge solcher Anträge, sollten sie für eine bleibende Einrichtung des Bundes zur Sprache gebracht werden wollen, einer allseitigen Erörterung müßten unterzogen werden, um so weniger war die für den gegenwärtigen Auftrag anberaumte „möglichst kurze“ Zeitfrist dazu ausreichend. Bei dem Drange des Augenblickes, und bei der Nothwendigkeit, gleich jetzt in schnellster Weise sich von dem Vorhandenseyn der bundeskriegsverfassungsmäßigen Wehrkraft des Bundes zu versichern, glaubt die Militärcommission vielmehr vor der Hand nur auf alsbaldige Vorkehrung einer lediglich temporären Maßregel dieser Art ihren Antrag richten zu müssen, die nach ihrem Erachten in Folgendem bestehen dürfte.

Es wäre in der kürzesten Frist, etwa vier Wochen, nach Erfolg des betreffenden Beschlusses der hohen Bundesversammlung eine Inspicirung sämmtlicher Bundescontingente nach folgenden Modalitäten vorzunehmen.

Jeder Bundesstaat, der ein oder mehrere Armeecorps oder eine geschlossene Division stellt, sowie diejenigen Staaten, welche zusammen eine Division stellen, bilden einen Inspicirungsrayon, welcher im Namen und Auftrage des Bundes durch zwei Commissarien von Generalsrang gemustert wird. Diese Commissarien würden sich durch Vermittlung der obersten Militärbehörden mit der gesammten Organisation der Contingente, dem wirklichen Friedensstande, den vorhandenen Vorräthen und den bestehenden Einrichtungen und Vorbereitungen bekannt machen, welche zur Mobilmachung in den bestimmten Fristen getroffen sind.

Zur Ergänzung dieser Wahrnehmungen würden die Commissarien befugt seyn, einige Depots jeder Art zu revidiren, sowie einzelne Bataillone, Escadrons und Batterien nach

*) Beilage 1. } Beide sind mit dem Separatprotokoll der Militärcommission vom 20. März 1841, darum hier
**) Beilage 2. } nicht wieder abgedruckt.

eigener Auswahl in deren jetzigen Standquartieren zu mustern, um sich von der allgemeinen Ausrüstung der Contingente und von der vollständigen Marschfertigkeit der Truppe zu überzeugen, sowie auch ihre taktische Ausbildung und Manoeuvrirfähigkeit und somit ihre Schlagfertigkeit zu prüfen, weil es sich darum handelt, daß die musternden Generale sich eine vollständige Kenntniß davon erwerben, inwieweit allen und jeden Bestimmungen der Bundes-Kriegsverfassung durchweg genügt sey. Eine directe Einwirkung auf die Militäreinrichtung der Staaten steht den Inspicirenden, wie sich von selbst versteht, nicht zu; sie haben nur den Thatbestand festzustellen, und berichten hierüber an die hohe Bundesversammlung, damit von derselben nach eingezogenem Gutachten der Militärcommission das Weitere könne veranlaßt werden.

Bei den Bundesgliedern, deren Staaten nur theilweise in dem Bundesverbande stehen, würde sich die Untersuchung der Commissarien auch nur auf diejenigen Truppenkörper und deren Ausrüstung erstrecken, welche ihnen als Theile des verfassungsmäßigen Contingents bezeichnet werden. Es würde zu diesem Ende den Inspicirenden von den betreffenden Regierungen ein Tableau mitgetheilt werden, welches die für ihre Besichtigung designirten Truppen nach ihrer dermaligen Dislocation nachweist.

Bei dieser Stelle hat der Kaiserlich-Königlich-Österreichische Bevollmächtigte bemerkt, daß, da Österreich für den Fall eines Bundeskrieges mit Frankreich seine Eigenschaft einer europäischen Macht von jener eines Bundesgliedes nie zu trennen gesonnen ist, diese Macht in Teutschland für solchen Fall stets eine Armee aufstellen wird, deren Stärke das Österreichische Bundescontingent bedeutend überschreitet. Die specielle Ausscheidung dieses Contingents erscheint daher einerseits als überflüssig, während sie andrerseits mit vielen der dem Kaiserstaate eigenthümlichen Einrichtungen unvereinbarlich, und eben durch Beeinträchtigung dieser letzteren dem teutschen Bunde selbst eher Nachtheile als Vortheile zu bringen geeignet ist. Diese Umstände machten es dem Österreichischen Bevollmächtigten zur Pflicht, zu erklären, daß die Inspicirung bei der Kaiserlich-Königlichen Armee in einer der Natur jener besonderen Verhältnisse angemessenen Weise, jedoch ohne Beeinträchtigung des Zweckes, das Vorhandenseyn der von Österreich zu stellenden schlagfertigen Streitkraft zu constatiren, werde zu üben seyn.

Hinsichtlich der Ausführung der beantragten temporären Maßregel bringt die Militärcommission ferner in Vorschlag:

das 1., 2. und 3. Armeecorps werde inspicirt durch Preußen und Sachsen,
das 4., 5. und 6. Armeecorps durch Österreich und Bayern,
das 7. Armeecorps durch Österreich und Sachsen,
vom 8. Armeecorps die 1. Division durch Österreich und Hannover,
die 2. Division durch Preußen und Kurhessen,
die 3. Division durch Österreich und Hannover,
vom 9. Armeecorps die 1. Division durch Österreich und Bayern,
die 2. Division durch Preußen und Baden,
vom 10. Armeecorps die 1. und 2. Division durch Preußen und Würtemberg,
die Reservedivision durch Österreich und Großherzogthum Hessen.

Von den als nothwendig erkannten Maßregeln würden besonders die unter den Kategorien A. und B. begriffenen, welche der ungesaümten Ausführung bedürfen, zunächst Gegenstand der vorgeschlagenen Inspicirung seyn, und zwar dürfte dieserhalb den Inspectionsgeneralen die Instruction ertheilt werden, welche die Militärcommission im Entwurfe gleich-

falls hier beigeschlossen hat *), und welcher noch die Bundes-Kriegsverfassung und die später erfolgten Änderungen und Erlaüterungen, unter diesen auch die von der hohen Bundesversammlung gegenwärtig beabsichtigte Anordnung hinzugefügt werden dürfte.

Fänden diese Vorschläge die Genehmigung der hohen Bundesversammlung, so würde gleich nach abgehaltener Inspection die Militärcommission, unter Benutzung der hierbei gemachten Erfahrungen, die im Bunde zu treffenden bleibenden Einrichtungen, damit der für jetzt durch die Inspicirung zu erreichende Zweck auch für die Zukunft dauernd gesichert werde, weiter in Berathung zu nehmen haben.

Vorstehendem Gutachten hat die Militärcommission die Erwähnung hinzuzufügen, daß bei der Verhandlung darüber von Seiten des Königlich-Bayerischen Herrn Militärbevollmächtigten und der Herren Bevollmächtigten vom 9. und 8. Armeecorps ihren Allerhöchsten Regierungen die Vorbehalte gemacht wurden, welche in den Separatprotokollen der Militärcommission vom 20. und 30. März und vom 6. April ausgedrückt, und hier in Abschrift beigeschlossen sind **).

Frankfurt am Main, den 6. April 1841.

Im Namen der Militärcommission der teutschen
Bundesversammlung
der Präsidirende 2c.

Die Militärcommission erkannte das entworfene Gutachten durchgängig in Übereinstimmung mit den betreffenden Verhandlungen, und ertheilte ihm sonach allerseits ihre Zustimmung.

Das Gutachten wurde sofort mit allen dazu gehörigen Beilagen an den Bundestags-Ausschuß für die Militärangelegenheiten ausgefertigt.

F. d. U.



*) Beilage 3.

**) Beilage 4., gleichlautend mit der Abstimmung des Herrn Bevollmächtigten vom 8. Armeecorps in dem Separatprotokoll der Militärcommission vom 20. März, den Abstimmungen des Königlich-Bayerischen und des Herrn Bevollmächtigten vom 9. Armeecorps in dem Separatprotokoll vom 30. März, und den Abstimmungen der Herren Bevollmächtigten vom 9. und 8. Armeecorps in gegenwärtigem Separatprotokoll, darum hier nicht wieder abgedruckt.

Beilage 3.

Entwurf

der Instruction für die mit der Inspicirung der Bundescontingente beauftragten Generale.

§. 1.

Die Inspicirung der Contingente sämmtlicher Bundesstaaten wird im Namen und Auftrag des Durchlauchtigsten teutschen Bundes vollzogen.

§. 2.

Die beiden für jeden Inspicirungsrayon bestimmten Generale haben ihr Geschäft gemeinschaftlich und gleichzeitig auszuführen. Zu diesem Ende werden sich die Regierungen, welche die betreffenden Inspectoren zu ernennen haben, unter einander verständigen, und die getroffene Wahl sowohl der Bundesversammlung, als den Staaten anzeigen, welche in dem Inspicirungsrayon begriffen sind.

§. 3.

Der Zeitpunct der Inspicirung wird von der Bundesversammlung für sämmtliche Contingente im Allgemeinen bezeichnet. Über den bestimmten Tag des Beginnens des Geschäftes werden sich die Inspecteure, unter angemessener Berücksichtigung der in §. 7. angedeuteten Umstände, mit den betheiligten Regierungen in Einverständniß setzen.

§. 4.

Der Zweck dieser alle Bundesstaaten umfassenden Maßregel ist, dem Bunde die Zuversicht zu gewähren, daß allen und jeden Bestimmungen der Kriegsverfassung durchweg genügt sey.

§. 5.

Zu diesem Ende werden sich die beiden inspicirenden Generale zunächst an den Sitz der Regierung begeben, und sich von den obersten Militärbehörden und den zur Communication mit ihnen bestimmten Personen folgende Übersichten und Nachweisungen zu erbitten haben:

a) die gesammte Organisation des Contingents sowohl für die Friedens- als die Kriegs-Formation desselben,
b) die gesetzlichen Bestimmungen über Militärpflichtigkeit und Dienstzeit,
c) den wirklichen Präsenzstand an Mannschaften und Pferden für die verschiedenen Epochen des Jahres,
d) die Zeit der ersten Ausbildung bei den verschiedenen Waffengattungen, und die Verwendung der gesammten Dienstzeit,
e) die Mittel zur Bildung des Ersatzes an Officieren, Unterofficieren und Mannschaften,
f) die Organisation der Reserve, und zwar die schon im Friedensetat vorhandenen Officiere und Unterofficiere, die Gesammtzahl der für die Reserve disponiblen ausexercirten Mannschaften, die ständige Formation dieser Truppe, und deren jährliche Übungen,
g) die Zeit und den Umfang der größeren Zusammenziehungen und Übungen des gesammten Contingents,
h) die Caliber sowohl der Geschütze als des kleinen Gewehres,
i) die Exercir- und Dienst-Reglements jeder Art,
k) die Vorräthe des gesammten Materials der Ausrüstung, und zwar
   die Geschütze,
   die kleinen Feuerwaffen,
   die blanken Waffen,
   das lose Pulver,
   die fertige Munition,
   die Bekleidung und Equipirung,
   die Pferdeausrüstung,
   die Fuhrwerke für das Regiments-, Munitions-, Laboratorien-, Spital-, Bäckerei-Fuhrwesen,
   die Pontontrains,
   die Transportmittel für die regelmäßige Verpflegung der Truppe,
l) die Einrichtungen und Mittel, um aus dem Friedensetat der Mannschaften auf den Kriegsfuß überzugehen,
m) die organischen Vorkehrungen, um die für den vollen Kriegsetat erfoderliche Vermehrung an Pferden für die Cavallerie und Artillerie schon im Frieden stets sicherzustellen,
n) die Zeit, um jeden einzelnen Truppentheil in seinen Standquartieren vollständig marschfertig zu machen,
o) die Zeit, welche zur Vereinigung des gesammten Contingents an den bestimmten Sammelplätzen erfoderlich ist.

Diese Übersichten und Nachweisungen, sowie alle sonstigen nothwendig erachteten Nachrichten werden dazu dienen, um die inspicirenden Generale in genaue und vollständige Kenntniß der gesammten Militäreinrichtungen des betreffenden Staates zu setzen.

§. 6.

Zur Ergänzung der aus den mitgetheilten schriftlichen und mündlichen Nachrichten gewonnenen Kenntniß des Contingents werden die inspicirenden Generale einige Truppentheile der drei Waffen in ihren Standquartieren besichtigen. Da es hierbei nur auf Erreichung des nächsten Zweckes ankommt, so haben sich diese Inspectionen nur auf einzelne Batail-

lone, Escadrons und Batterien zu beschränken. Die Wahl dieser Truppentheile geht von den Inspecteuren aus; sie haben ihre Absicht jedoch, wie im folgenden Paragraphen näher angegeben wird, zur rechten Zeit der betreffenden Regierung anzuzeigen, und hierbei, sowie bei der Ausführung dieser Maßregel überhaupt, auf jede wohlbegründete Bemerkung derselben stets volle Rücksicht zu nehmen.

§. 7.

Die Inspecteure werden vorher bezeichnen, in welchen der drei durch die Kriegsverfassung normirten Zustände die zur Besichtigung bestimmten Truppentheile zu erscheinen haben:

a) ob in dem durch die mitgetheilten Ausweise angegebenen Präsenzstande,
b) oder in der vollen Friedensformation,
c) oder in der wirklichen Kriegsstärke.

Da im erstren Falle keine Vorbereitung erfoderlich ist, so werden die Inspecteure auch den Truppentheil unmittelbar nach geschehener Anzeige zu besichtigen im Stande seyn.

Im zweiten Falle werden hingegen sämmtliche temporär beurlaubte Mannschaften eingezogen, und noch manche andere Anordnungen zu treffen seyn. Welche Zeit hierzu für die drei Waffengattungen nach den bestehenden Landeseinrichtungen nothwendig ist, wird von jeder Regierung denjenigen Bundesgliedern, welchen die Inspicirung obliegt, gleich nach erfolgtem Bundesbeschlusse angezeigt. Es ist dann Sache der designirten Inspecteure, die von ihnen zur Musterung gewählten Truppentheile so zeitig der betreffenden Regierung anzuzeigen, daß ihnen die volle Zeit zu den nöthigen Maßregeln bleibe.

Die Besichtigung eines Truppentheiles in der wirklichen Kriegsstärke kann in der Regel nur bei der Infanterie stattfinden, insofern nicht die besonderen Militäreinrichtungen eines Staates auch bei der Cavallerie und Artillerie dasselbe zulassen. Letztres würde von den Staaten, in welchem dieser Fall ganz oder theilweise stattfindet, als eigenes Anerbieten bemerkt werden müssen; jedenfalls aber wird von jedem Bundesgliede die erfoderliche Zeit angegeben werden, in welcher seine Bataillone in der vollen Kriegsstärke zur Besichtigung bereit stehen könnten.

§. 8.

Die Besichtigungen haben zum Zwecke, den inspicirenden Generalen einen sicheren Anhaltspunct zu gewähren, um die Marsch- und Schlag-Fertigkeit der Contingente im Allgemeinen zu beurtheilen. Sie werden sich daher sowohl auf die eigentliche Evidentstellung der gemusterten Truppe, als auf deren taktische und dienstliche Ausbildung beziehen. Hiernach wird sich die Art der Ausführung bemessen, über welche sich die Inspecteure mit der Landesregierung überall zu verständigen, und die obwaltenden Verhältnisse sorgsam zu beachten haben werden.

§. 9.

Um dieselbe Kenntniß auch der vorhandenen Kiegsvorräthe jeder Art zu gewinnen, werden sich die Inspecteure die Einsicht einiger Depots und Aufbewahrungsorte nach eigener Wahl erbitten, und zu diesem Behuf ihre Wünsche gehörigen Ortes ausdrücken.

§. 10.

Bei denjenigen Bundesgliedern, deren Staaten nur theilweise in dem Bundesverbande stehen, wird sich die Inspicirung auch nur auf diejenigen Truppenkörper und deren Ausrüstung erstrecken, welche als Theile des verfassungsmäßigen Contingents bezeichnet worden sind. Den inspicirenden Generalen wird von den betreffenden Regierungen eine Übersicht mitgetheilt, welche die für ihre Besichtigung bestimmten Truppen nach ihrer dermaligen Dislocation nachweist.

§. 11.

Den Inspecteuren steht, wie dieses aus der Natur der Sache fließt, keinerlei Einwirkung auf die von ihnen gemusterten Contingente zu. Sie beschränken sich lediglich auf die Feststellung des Thatbestandes und auf dessen durchgeführte Vergleichung mit den Vorschriften der Bundes-Kriegsverfassung. Ihr Geschäft ist beendigt, sobald sie eine vollständige Kenntniß davon erworben haben, wie sich das Militärwesen des betreffenden Staates in aller und jeder Beziehung zu den für den gesammten Bund allgemein gültigen Grundsätzen verhält.

Die Resultate ihrer Sendung legen sie in einem umfassenden Berichte nieder, und begleiten denselben mit den ihnen von den Regierungen mitgetheilten Originalnachrichten. Die Berichte gelangen durch die Bundestags-Gesandtschaften der Staaten, welchen die Inspecteure angehören, an die Bundesversammlung.

Der Bericht ist von beiden Inspecteuren gemeinschaftlich abzufassen und zu unterzeichnen. Sollte über einen oder den andren Punct eine Verschiedenheit der Ansichten zwischen den Inspecteuren eintreten, so werden beide Ansichten mit deren Gründen in dem Berichte ausgedrückt, oder erfoderlichen Falles in besonderen Beilagen aufgenommen.

Loco dictaturae. Abdr.

Protokoll der Militärcommission der teutschen Bundesversammlung.

Zweihundert und vierzehnte Sitzung,

gehalten in Frankfurt am Main, den 18. Mai 1841.

In Gegenwart

von Seiten Österreichs: des Herrn Generalmajors Freiherrn von Rodiczky, als Präsidirenden,
von Seiten Preußens: des Herrn Obersten von Radowitz,
von Seiten Bayerns: des Herrn Obersten Freiherrn von Völderndorff,
von Seiten des neunten Armeecorps: des Herrn Majors Plödterll,
von Seiten des zehnten Armeecorps: des Herrn Obersten Meineke,
von Seiten des achten Armeecorps: des Herrn Oberstlieutenants von Krieg,
und meiner, des Kaiserlich-Königlich-Österreichischen Majors Schmitson.

§. 3669.

Legitimation der zur Militärcommission der teutschen Bundesversammlung abgeordneten Generale und Stabsofficiere.

Präsidium. Durch einen Auszug aus dem Protokoll der 7. dießjährigen Sitzung der hohen Bundesversammlung (Eing. Schr. 5786.) erhielt die Militärcommission die officielle Zufertigung, daß der frühere Bevollmächtigte des 8. Armeecorps, der Königlich-Würtembergische Herr Oberst Faber du Faur, vorerst noch den Sitzungen der Militärcommission als nicht stimmführendes Mitglied beiwohnen, ingleichen der Königlich-Dänische Herr Oberst v. Trepka als Bevollmächtigter der 2. Division des 10. Armeecorps noch ferner dahier verbleiben und den Sitzungen der Militärcommission beiwohnen werde.

Die kürzlich vollzogene Besichtigung der Bundesfestung Landau (§. 3689.) hatte veranlaßt, daß, gleichwie der Königlich-Preußische Herr Bevollmächtigte von mir, so der Herr Bevollmächtigte des 8. Armeecorps von dem Königlich-Bayerischen Herrn Bevollmächtigten, und der Abgeordnete der 2. Division des 9. Armeecorps, Herr Major v. Stein, von dem Herrn Bevollmächtigten dieses Corps substituirt waren (Eing. Schr. 5817., 5819.).

§. 3670.

Übersicht des Standes des Bundesheeres und Bereithaltung desselben im Frieden.

1. Bereitschaft des Bundesheeres.

Präsidium. Das von Seiten der hohen Bundesversammlung verlangte Gutachten über die Maßregeln, um eintretenden Falles den Übergang von der vollen Friedensbereitschaft des Bundesheeres in die Kriegsbereitschaft mit der erfoderlichen Beschleunigung bewirken zu können, sowie über die Mittel, um für jetzt und für alle Zeiten das Bestehen dieser Maßregeln evident zu erhalten (§. 3643.), beschäftigte die Militärcommission in einer ferneren auserordentlichen Zusammenkunft am 6. April. Über die Verhandlung an diesem Tage ist ein Separatprotokoll aufgenommen, welches dem heutigen Sitzungsprotokoll beizufügen ist. In Folge derselben erstattete die Militärcommission ihren Bericht mit dem verlangten Gutachten (Abg. Schr. 3505.), und da in dem Berichte die Protokolle ihrer auserordentlichen Sitzungen vom 20. und 30. März und vom 6. April angezogen waren, so wurde ein Abdruck davon nachträglich an den Bundestags-Ausschuß für die Militärangelegenheiten übergeben (Abg. Schr. 3509.).

2. Eingegangene Standesliste vom Jahr 1841.

Mit Auszug aus dem Protokoll der 7. dießjährigen Sitzung der hohen Bundesversammlung (Eing. Schr. 5792.) wurde der Militärcommission die Standesliste des Hochfürstlich-Lippischen Bundescontingents und die Übersicht des Materiellen bei diesem Bataillon, beide überschrieben vom 12. März 1841, der Militärcommission zugewiesen.

§. 3671.

Musterung der zur Reserve-Infanteriedivision gehörigen Contingente im Jahr 1841.

Instruction für dieselbe.

Präsidium. Ein Auszug aus §. 114. der am 1. April gehaltenen 8. dießjährigen Sitzung der hohen Bundesversammlung (Eing. Schr. 5802.) betraf die Instruction für die Musterung der zur Reserve-Infanteriedivision gehörigen Contingente im Jahr 1841 (§. 3616.), und lautete:

1) „Dem von der Militärcommission mittels Berichtes vom 2. März l. J. vorgelegten Entwurf einer Instruction für die mit der Musterung der zur Reserve-Infanteriedivision gehörenden Contingente beauftragten Generale wird die

Genehmigung ertheilt, zugleich aber ist dem §. 6. des Instructionsentwurfes im Anfange folgender Zusatz hinzuzufügen:

„Um die Inspectionsgenerale jedenfalls, auch insofern sie etwa nicht die nemlichen wie die im Jahre 1836 seyn sollten, in Stand zu setzen, den Befund der diesjährigen mit den Ergebnissen der vorigen Musterung durchgängig zu vergleichen, hauptsächlich aber, um denselben von dem Umfange und der Art der Musterung und der Berichte darüber einen gemeinsamen und vollständigen Überblick zu geben, werden diesen Generalen nebst der gegenwärtigen Instruction zugleich der Bericht der Militärcommission vom 3. Mai 1838 über die Ergebnisse der letzten Musterung, dann der betreffende Vortrag des Bundestags-Ausschusses vom 21. Junius 1838 und die darauf erfolgten Äuserungen der hohen Contingentsherren, sowie die hierüber stattgefundene Verhandlung der Bundesversammlung in der 28. Sitzung vom 10. December 1840 mitgetheilt."

2) Diese Instruction nebst Anlagen ist den mit der Inspection der Reserve-Infanteriedivision beauftragten Allerhöchsten Höfen von Österreich, Preußen und Bayern durch deren Gesandtschaften mit dem Ersuchen zuzustellen, es mögen dieselben sich mit den treffenden höchsten Contingentsherren, — und zwar Österreich mit Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, Sachsen-Altenburg und Frankfurt, — Preußen mit Sachsen-Weimar, den drei Anhaltischen Haüsern, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg, — Bayern mit Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Hohenzollern-Hechingen, Liechtenstein, Hohenzollern-Sigmaringen, dann Reuß älterer und jüngerer Linie, — über das Nähere der in dem Jahre 1841 stattfindenden Musterungen ihrer zur Reserve-Infanteriedivision gehörenden Contingente vorher weiter benehmen, und die mit diesen Musterungen von Allerhöchstihnen zu beauftragenden Generale auf die fragliche Instruction zur Nachachtung verweisen.

3) Der Militärcommission ist auf ihren Bericht vom 2. März l. J. von dem Inhalte des gegenwärtigen Beschlusses Nachricht zu geben."

§. 3672.

Bestimmung der Subordinationsverhältnisse zwischen Militärpersonen verschiedener Staaten.

Vortrag über den Großherzoglich-Hessischen Antrag und Entwurf deßhalb.

Präsidium. Der Königlich-Preußische Herr Bevollmächtigte erstattete der Militärcommission den (§. 3514.) übernommenen Vortrag über den ihr zugefertigten Entwurf wegen Bestimmung der Subordinationsverhältnisse zwischen Militärpersonen verschiedener Staaten.

Der Entwurf ist in vier Artikeln verfaßt. Im Artikel 1. wird des Falles gedacht, wenn Truppen verschiedener Bundesstaaten, oder einzelne Abtheilungen oder Individuen dieser Truppen zu gemeinschaftlichem Dienste vereinigt sind. Artikel 2. enthält die Anwendung des ersten für den Fall, wenn sich Truppen oder einzelne Militärs verschiedener Bundesstaaten verschiedenartiger Dienste wegen in Einem Platze befinden und Einer Bundesbehörde

untergeben sind. Im Artikel 3. wird angegeben, inwieweit das Subordinationsverhältniß zwischen Militärs verschiedener Bundesstaaten besteht, wenn keiner der in den beiden vorhergehenden Artikeln erwähnten Verbindungspuncte stattfindet. Artikel 4. bezeichnet die Gerichte, vor welche Subordinationsvergehen der in den drei Artikeln gedachten Art gehören, und nimmt dabei, was die Verhältnisse im Bundesheere betrifft, auf die in den §§. 87. bis 97. der näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung und in den Bundesfestungs-Reglements enthaltenen Modificationen Bezug.

Es gehörten nach seiner Ansicht, äußerte der Königlich-Preußische Herr Bevollmächtigte, die Grundlinien für die fraglichen Bestimmungen in den Abschnitt X. der Kriegsverfassung, welcher sodann die Überschrift „Dienstverhältnisse und Gerichtsbarkeit" erhalten dürfte, das Nähere aber in das Dienstreglement des teutschen Bundesheeres. Hinsichtlich der im Artikel 3. gedachten Respects- und Subordinations-Verhältnisse sey jedoch noch besonders zu erwähnen, daß es, weil in den verschiedenen Bundesstaaten nicht überall die nemliche Befehlshaberstelle an Officiere gleichen Grades verliehen wird, erfoderlich scheine, bei Feststellung der fraglichen Subordinationsverhältnisse darauf Rücksicht zu nehmen, daß bei den Generalen und Staabsofficieren nicht blos ihr Militärgrad, sondern hauptsächlich der ihnen übertragene Wirkungskreis in Betracht komme. Hiernach würde also der §. 44. der Kriegsverfassung des Bundes zu vervollständigen seyn.

Da von Seiten der hohen Bundesversammlung, fügte der Königlich-Preußische Herr Bevollmächtigte hinzu, bereits Veranlassung genommen sey, der Militärcommission eine Revision der gedachten Kriegsverfassung aufzutragen, so ergebe sich dabei wohl die geeignetste Gelegenheit, den in Rede stehenden Gegenstand in der unmaßgeblich vorgeschlagenen Weise zu erledigen, weßhalb er hierauf seinen Antrag stelle.

Mit diesem Antrage haben sich die verehrten Mitglieder allerseits einverstanden erklärt.

Der Vortrag des Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten, „die Subordinationsverhältnisse zwischen Militärpersonen verschiedener Staaten betreffend," gehört unter Buchstab F [33] der schriftlichen Anlagen zu dem Originalprotokoll gegenwärtiger Sitzung.

§. 3673.

Standesbericht der Besatzung von Mainz.

Präsidium. Über die Stärke der Besatzung von Mainz ist der gewöhnliche Vierteljahres-Bericht, überschrieben vom 9. April 1841, eingegangen. (Eing. Schr. 5797.).

§. 3674.

Arbeits- und Cassen-Berichte der Genie- und der Artillerie-Direction der Festung Mainz.

Präsidium. Mit Zuschrift des Festungsgouvernements zu Mainz vom 7. April wurden die Arbeits- und Cassen-Berichte der Local-Genie- und der Artillerie-Direction vom Monat März 1841 einbegleitet. (Eing. Schr. 5796.).

Der Königlich-Bayerische Herr Bevollmächtigte äußerte im Namen des für Mainz bestehenden Commissionsausschusses:

Unter den Ausführungen des Monates ist mit besondrer Befriedigung zu ersehen, daß die Local-Geniedirection unternommen hat, dem großen Übelstande des zu Tage liegenden Abtrittsgewölbes der Rothen Caserne abzuhelfen, und eine verbesserte Vorrichtung zu treffen. Die Festungspflanzungen wurden mit dem Beginne des Frühjahres sogleich wieder aufs sorgfältigste wahrgenommen.

Die neue Defensionscaserne in der Eisgrube näherte sich ihrer Vollendung. Es waren dafür zu Ende März 146,469 Gulden 10 Kreuzer ausgegeben, folglich noch 23,456 Gulden 50 Kreuzer für die Fortsetzung des inneren Ausbaues übrig, so daß man über die Einhaltung des bewilligten Kostenanschlages vollkommen beruhigt seyn dürfte.

§. 3675.

Fernere Anträge für die Herstellung der Festung Mainz.

Einleitung und vorlaüfige Anordnung der hohen Bundesversammlung deßhalb.

Präsidium. Die von der Militärcommission (§. 3618.) gemachten ferneren Anträge für die Herstellung der Festung Mainz betreffend, fertigte ihr ein Auszug aus dem Separatprotokoll der am 7. April gehaltenen 9. dießjährigen Sitzung der hohen Bundesversammlung (Eing. Schr. 5811.) den Beschluß zu:

1) „Über den heutigen Vortrag des Bundestags-Ausschusses in Militärangelegenheiten binnen sechs Wochen Instruction einzuholen, und

2) hiervon der Militärcommission auf ihren Bericht vom 2. März l. J. vorlaüfig und mit dem Beisatze Nachricht zu geben, daß sie den Herrn Geniedirector der Bundesfestung Mainz sofort anzuweisen habe, sich schon jetzt mit den zur Ausführung der von ihr beantragten Herstellungen erfoderlichen Vorarbeiten, als Bauplanen, Bauüberschlägen und allem demjenigen, was vorbereitungsweise ohne besondere Kosten geschehen könne, zu beschäftigen, damit sodann, sobald die Genehmigung der dermaligen Anträge der Militärcommission beschlossen seyn werde, die Baudisposition der Bundesversammlung um so früher vorgelegt und die weiteren Beschlüsse wegen des wirklichen Beginnens der Herstellungsarbeiten gefaßt werden können. Die Militärcommission habe übrigens dem Herrn Geniedirector bei diesem Anlasse noch zu bemerken, daß die Bundesversammlung, sowie sie dessen bisherige verdienstliche Wirksamkeit in vollstem Maße anerkenne, mit gleich vollem Vertrauen auch die dermal beabsichten wichtigen Arbeiten in dessen Hände gelegt sehe."

Hiernach wurde das eine und das andre mit Schreiben an das Festungsgouvernement zu Mainz vom 27. April (Abg. Schr. 3514.) weiter veranlaßt, und insbesondre wegen der aufgetragenen Vorarbeiten hinzugefügt:

Um das Festungsgouvernement und durch dessen Vermittelung den Local-Geniedirector von den gemachten Anträgen in jeder Beziehung vollständig in Kenntniß zu setzen, schließe die Militärcommission einen Abdruck des Separatprotokolls ihrer auserordentlichen Sitzung vom 2. März d. J. bei, das am Schlusse den von ihr erstatteten gutachtlichen Bericht enthalte.

Die Art aber, wie sich die Militärcommission die Ausführung der in Antrag

gebrachten Herstellungen denke, oder doch die Rücksichten und Zwecke, denen die Ausführung entsprechen und genügen solle, sey in der näheren Darstellung erörtert, welche den zweiten Theil des in dem Separatprotokoll enthaltenen Präsidialvortrages mache. Diese nähere Darstellung, aus welcher jedoch die Unterscheidung unerläßlicher und sehr nothwendiger Herstellungen, wie es bei den Anträgen der Militärcommission geschehen, ganz hinweg zu denken sey, werde dem Herrn Local-Geniedirector als Instruction für die erfoderlichen, gegenwärtig aufgetragenen Vorarbeiten dienen. Sollten aber in den örtlichen Verhältnissen gegen eine Ausführung, wie sie hierin gemeint sey, Anstände gefunden werden, oder Gelegenheit einer vortheilhafteren oder bei gleicher Zweckmäßigkeit doch einfacheren Herstellung sich darbieten, so sehe die Militärcommission hierüber allen nöthigen Auskünften und gutachtlichen Vorschlägen der Local-Geniedirection entgegen, sowie sie dann besonders auch die Wohlmeinung des Festungsgouvernements sich erbitte.

§. 3676.

Nachweisung des bleibenden Approvisionements der Festung Mainz.

Präsidium. Mit fernerem Auszuge aus dem Protokoll der 9. dießjährigen Sitzung der hohen Bundesversammlung (Eing. Schr. 5809.) wurden der Militärcommission die Nachweisungen des bleibenden Approvisionements der Festung Mainz vom Schlusse des Jahres 1840 (§. 3619.), „bei dem hieraus erhellenden befriedigenden Resultate,“ ohne weitere Bemerkung zurückgestellt.

§. 3677.

Bereitschaft für den Fall einer Armirung der Bundesfestung Mainz.

Veranlassung und Erstattung weiterer Auskünfte.

Präsidium. Ein Schreiben des Bundestags-Ausschusses für die Militärangelegenheiten vom 13. d. M. (Eing. Schr. 5823.), welches ich gegenwärtig den verehrten Mitgliedern zugleich mit einem Entwurfe der Beantwortung vorlege, betrifft die Anträge wegen Bereitschaft der Festung Mainz für den Fall einer Armirung (§. 3620.) in Vergleichung mit den ferneren Anträgen für die Herstellung dieser Festung (§. 3618.), und legt der Militärcommission, um bei dem Vortrage über den Bericht wegen der Armirungserfodernisse der hohen Bundesversammlung sogleich alle etwa gewünschten Auskünfte geben zu können, die Fragen vor:

1) welche von den Bereitschaftserfodernissen und Ausführungen zur Armirung und in welchem Kostenbetrage jede derselben durch die vorgeschlagene weitere Herstellung der Festung würden erspart werden können, und ob durch letztre auch die Besorgnisse gehoben würden, deren der Bericht über die Armirungserfodernisse bei den Vorwerken gedenke,

2) ob es nicht selbst auch auf den Fall der vorgeschlagenen weiteren Herstellung der Festung gleichwohl rathsam sey, für die Armirung derselben in ihrem jetzigen Zustande vor-

zusorgen, und ob nicht durch eine solche Maßregel, ungeachtet der zugesicherten Benutzung der anzuschaffenden Holzvorräthe, dennoch andere bedeutende Doppelausgaben würden verursacht werden.

(Verlesung des Erlasses und des Entwurfes zur Beantwortung.)

Die Militärcommission erklärte sich allerseits mit dem verlesenen Entwurfe vollkommen einverstanden, und berichtete sonach zu Beantwortung der vorgelegten Fragen an den Bundestags-Ausschuß für die Militärangelegenheiten (Abg. Schr. 3523.):

1. Welche von den specificirten Bereitschaftserfodernissen und Ausführungen zur Armirung der Festung Mainz, und in welchem Kostenbetrage eine jede derselben durch die unterm 2. März d. J. in Antrag gebrachte weitere Herstellung würde erspart werden können, lasse sich speciell nicht genau bestimmen, indem keine der verschiedenen Anschaffungen für die Bereitschaft zur Armirung der Festung, und ebenso auch keine der zur Ausführung der Armirung gehörigen Arbeiten ganz wegfallen, sondern sich dieselben nur mehr oder weniger verringern würden, wenn einmal die Festung die unterm 2. März in Antrag gebrachte weitere Instandsetzung erlangt hätte. Nach beilaüfiger Schätzung halte die Local-Geniedirection dafür, daß sich in letztrem Falle die Vorräthe für die Bereitschaft und die Arbeiten zur Ausführung einer Armirung so vermindern würden, daß die ersteren nach dem jetzigen Anschlage nur etwa noch 68,700 Gulden betragen, die letzteren etwa 95,000 Gulden erfodern dürften.

Die Äuserung der Militärcommission in ihrem Berichte über die Armirungserfodernisse, daß die vorliegenden Werke weit mehr, als dafür angenommen sey, im Falle eines Krieges erfodern würden, wenn nicht ihre Vertheidigung von der Besatzung ganz übermäßige Anstrengungen und Opfer fodern solle, beziehe sich auf die jetzige Beschaffenheit derselben. Würden diese Werke nach den Anträgen der Militärcommission vom 2. März hergestellt, so würden auch sie im Stande seyn, der Besatzung diejenigen Vortheile vollständig zu gewähren, welche sie an ihrem Platze für die gehörige Vertheidigung der Festung leisten sollen.

2. Für jede Festung, besonders aber für eine Festung in der Lage und von der Wichtigkeit der Festung Mainz, sey es gewiß höchst rathsam, daß sie zu jedem Augenblicke für den Fall einer Armirung in voller Bereitschaft sey. Um so rathsamer sey es für Mainz, solange noch die Festung von der Beschaffenheit sey, welche der Bericht der Militärcommission vom 2. März schildere. Die Militärcommission könne also nur dafür stimmen, daß die namhaft gemachten Erfodernisse für die Bereitschaft der Festung auf den Fall der Armirung auch dann mögten bewilligt werden, wenn die weitere Instandsetzung des Platzes nach ihren Anträgen vom 2. März beabsichtiget werde. Was von diesen Bereitschaftserfodernissen durch die Instandsetzung nach und nach entbehrlich würde, würde dann auch für diese Instandsetzung verwendet werden können, und da die Kosten alles so verwendeten Materials aus der Bewilligung für die Instandsetzung ganz um die Anschaffungspreise würden verrechnet werden, so könnte die Maßregel durchaus nicht eine Doppelausgabe verursachen.

§. 3678.

Standesbericht der Besatzung von Luxemburg.

Präsidium. Über die Stärke der Besatzung von Luxemburg ist der Vierteljahres-Bericht, unterschrieben vom 8. April 1841, eingegangen. (Eing. Schr. 5803.).

§. 3679.

Arbeits- und Cassen-Berichte der Genie- und der Artillerie-Direction der Festung Luxemburg.

Präsidium. Die Arbeits- und Cassen-Berichte der Genie- und der Artillerie-Direction der Festung Luxemburg vom Monat März erfolgten mit Einbegleitungsschreiben des Festungsgouvernements vom 4. April (Eing. Schr. 5798.).

Der Königlich-Preußische Herr Bevollmächtigte äußerte im Namen des für Luxemburg bestehenden Commissionsausschusses, daß sich bei Durchsicht der eben genannten Monatsberichte nichts gefunden habe, was einer besondren Veranlassung bedürfte.

§. 3680.

Unterhaltung des Gouvernementshauses der Festung Luxemburg.

Anträge der Festungsbehörde wegen der Unterhaltung in den Jahren 1840 und 1841.

Präsidium. In Folge dessen, was mit dem dießjährigen Budjetentwurfe der Local-Geniedirection zu Luxemburg noch insbesondre wegen der Unterhaltung des jetzigen Gouvernementshauses der Festung erörtert und in Antrag gebracht war (§. 3626.), hatte bekanntlich die Militärcommission Nachweisungen verlangt, sowohl was dieserhalb im Jahr 1840 solle auszugeben gewesen seyn, als was etwa im Jahr 1841 dafür nöthig werden könnte. Die beiden von der Local-Geniedirection eingegebenen Nachweisungen wurden durch ein Schreiben des Festungsgouvernements vom 17. April einbegleitet (Eing. Schr. 5812.), und dem Herrn Bevollmächtigten des 10. Armeecorps mit dem Ersuchen zugestellt, der Militärcommission darüber gutachtlichen Vortrag erstatten zu wollen.

§. 3681.

Antrag auf Erwerbung des Garnier'schen Gartens zu Luxemburg.

Weitere Veranlassung näherer Auskünfte.

Präsidium. Mit Zuschrift vom 21. April (Eing. Schr. 5816.) erneuerte das Festungsgouvernement zu Luxemburg den Antrag auf Erwerbung des Garnier'schen Gartens, der unverkennbar einst zur Festung gehört habe, und dessen Besitz für sie unter allen Umständen von Werth und Nutzen seyn würde, wie denn auch bei dem jetzt von der

Local-Geniedirection ausgearbeiteten Armirungsentwurfe auf diesen Platz für Schuppen zu Aufbewahrung der Holzvorräthe Rücksicht genommen sey.

Inzwischen jedoch hatte der Königlich-Preußische Herr Bevollmächtigte den (§§. 3492., 3532.) übernommenen Vortrag in der Sache erstattet, wonach sich die Militärcommission bewogen fand, unterm 29. April (Abg. Schr. 3518.) an das Festungsgouvernement von Luxemburg zu schreiben:

Für die Erwerbung des Garnier'schen Besitzthums am Heiligengeist-Platze habe sie auch aus den weiteren Angaben der Local-Geniedirection Gründe einer dringenden Nothwendigkeit, die doch zu Rechtfertigung des Antrages bei der hohen Bundesversammlung erfoderlich wären, nicht entnehmen können, da selbst die obwaltenden Sachverhältnisse dieses Besitzthums in dem Berichte nicht hinlänglich aufgeklärt seyen.

Denn je unzweifelhafter es erscheine, daß das fragliche Besitzthum früher zu der dortigen Befestigungsanlage gehört habe, desto mehr lasse sich annehmen, daß dessen Veraüserung durch die französischen Behörden doch an gewisse, das Interesse und Erfoderniß der Festung wahrende Bedingungen sey geknüpft worden, welche das Recht der freien Communication während des Friedens, die unentgeltliche Einziehung bei der Armirung, oder doch die stets freie Benutzung der Brustwehr und des Bankets mögten gesichert haben. Für diese Voraussetzung spreche ja auch gewissermaßen die Angabe der Local-Geniedirection, es sey das Recht des Zuganges zu dem fraglichen Feldstücke, der Aufsicht über die Mauern, Abzüge von demselben u. dgl. jederzeit von der Festungsbehörde behauptet worden. Es müsse jedoch darum zu thun seyn, aus den Acten und Documenten über jenes Garnier'sche Besitzthum genau kennen zu lernen, was in den fraglichen Beziehungen gelte und bestehe, um wirklich urtheilen zu können, ob der Wiedererwerb nöthig oder entbehrlich sey.

Selbst in dem ersten Falle könnte eigentlich nur an dem Wiedererwerbe des Gartens gelegen seyn, da die Gebaülichkeiten, die wohl das meiste kosten mögten, doch für die Festung von geringem Nutzen seyen. Es würde dann also zunächst noch der Versuch zu machen seyn, ob sich der Besitzer geneigt finde, den Garten allein um angemessenen Preis abzulassen.

Das Festungsgouvernement werde daher ersucht, zunächst jene Erhebungen, und wenn es nach dem Ergebnisse derselben nicht überflüssig seyn sollte, dann auch die andre Erkundigung veranlassen, und der Militärcommission darüber weitere Mittheilung machen zu wollen.

Der Vortrag des Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten „über den Antrag des Festungsgouvernements von Luxemburg auf Erwerbung des Garnier'schen Grundstückes am Heiligengeist daselbst" findet sich unter Buchstab G[33] der schriftlichen Anlagen bei dem Originalprotokoll der heutigen Sitzung.

§. 3682.

Übergabe und Übernahme der Artilleriedirection der Festung Luxemburg.

Weitere Auskünfte.

Präsidium. In Bezug auf die Acten der Übergabe und Übernahme der Artilleriedirection der Festung Luxemburg und das neuliche Schreiben dieserhalb an das Festungsgouvernement (§. 3631.) erwiederte dasselbe unterm 7. April (Eing. Schr. 5804.), erstens der Vorschuß von 125 Francs 11 Centimes an den Herrn Major Gülle, welcher bei dem Cassenabschlusse vom 15. December 1840 mit aufgeführt sey, rühre von dem Ankaufe der Wallgewehre und Jägerbüchsen im Jahr 1833, – zweitens die verlangte Zeughaus-Materialien- und Inventarien-Rechnung würde nachfolgen, sobald die Rechnung über die Unterhaltung der Festung vom Jahr 1840, die bei deren Abfassung mit in Betracht komme, gelegt und eingereicht sey.

Die Frage wegen jenes mit aufgeführten Vorschusses ist sonach erledigt, und der Vorschuß selbst durch die erfolgte Rückführung der bei der Anschaffung von Wallgewehren und Jägerbüchsen erübrigten 79 Gulden 36 Kreuzer (§. 3538.) gelöscht.

§. 3683.

Artilleriemateriell der Festung Luxemburg.

Instandsetzung von Laffetten, Fahrzeugen und anderen Gegenständen.

Präsidium. Mit Einbegleitungsschreiben des Festungsgouvernements vom 19. April (Eing. Schr. 5814.) erfolgte der Bericht, welchen die Artilleriedirection der Festung Luxemburg in Betreff ihres Antrages auf eine weitere besondre Bewilligung für Instandsetzung von Laffetten, Fahrzeugen und anderen Gegenständen auf die Entgegnung und Veranlassung der Militärcommission (§. 3627.) eingegeben hatte.

Die Eingabe wurde dem Herrn Bevollmächtigten des 8. Armeecorps mit dem Ersuchen zugestellt, der Militärcommission darüber Vortrag erstatten zu wollen.

§. 3684.

Sicherstellung eines bleibenden Approvisionements der Festung Luxemburg.

1. Ergänzung der bleibenden Lazarethvorräthe.

Präsidium. Ein Auszug aus §. 112. der am 1. April gehaltenen 8. dießjährigen Sitzung der hohen Bundesversammlung (Eing. Schr. 5800.) betraf die Ergänzung der bleibenden Lazarethvorräthe der Festung Luxemburg (§. 3630.), und lautete:

1) „Der Militärcommission wird unter Rückschluß der ihrem Berichte vom 2. März l. J. beigelegten Verzeichnisse bedeutet, es ermächtige hohe Bundesversammlung das Festungsgouvernement, von der zur Vervollständigung der Vorräthe an haltbaren Lazaretherfodernissen benöthigten Gegenstände bewilligten Summe

von 802 Thalern 23 Silbergroschen 2 Pfennigen der Königlich-Preußischen Casse die vorgeschossenen 120 Thaler 5 Pfennige zurückzuzahlen, und den übrigen Theil mit 682 Thalern 22 Silbergroschen 9 Pfennigen der Ergänzung der bleibenden Lazarethvorräthe zuzuwenden.

2) Zu solchem Ende wird die Bundes-Matricularcasse ermächtigt und beauftragt, den Betrag von 802 Thalern 23 Silbergroschen 2 Pfennigen, d. i. 1427 Gulden 26 Kreuzer, kostenfrei dem Festungsgouvernement zu Luxemburg zu übermachen."

Hiervon wurde das Festungsgouvernement zu Luxemburg unterm 12. April (Abg. Schr. 3507.) in Kenntniß gesetzt, mit der näheren Bestimmung,

aus den 682 Thlrn. 22 Sgr. 9 Pf. seyen die in der Nachweisung B. der Zuschrift vom 18. Januar verzeichneten Gegenstände und ferner noch

1 Gemäß von Blech,

3 Fässer zur alten Leinwand und

3 Druckstempel

anzuschaffen und zu verrechnen, wobei nach der Eingabe vom 13. Februar vorausgesetzt werde, daß es ohne Überschreitung der angeschlagenen und nun bewilligten Geldmittel geschehe.

2. Fernere Verfügungen in Bezug auf die Sicherstellung und Unterhaltung des bleibenden Approvisionements der Festung Luxemburg.

Ein Auszug aus §. 113. des nemlichen Sitzungsprotokolls der hohen Bundesversammlung (Eing. Schr. 5801.) besagte:

"Dem Festungsgouvernement zu Luxemburg ist durch die Militärcommission in Erledigung des von der letztren unterm 2. März l. J. erstatteten Berichtes zu eröffnen:

1) es habe die Bundesversammlung von der erfolgten Zusage der Königlich-Preußischen höchsten Regierung, die fortwährend zu rechter Zeit eintretende Erfrischung derjenigen Approvisionementsgegenstände, welche für die laufende Verpflegung der Truppen gebraucht werden können, als Roggen, Brotmehl, Hafer, Heu, Fourage- und Lager-Stroh und Holz, zu übernehmen, mit Dank zur Kenntniß genommen, und finde gegen den Vorbehalt, daß daraus dem Königlichen Ärar keine besonderen Kosten oder Verluste irgend einer Art entstehen, nichts zu erinnern;

2) es werde das Festungsgouvernement ermächtigt, den beantragten Lieferungsaccord mit den Brauern Prinz und Funk zu Luxemburg wegen des benöthigten Bedarfs an Bier, vorbehaltlich der Genehmigung, abzuschließen; dasselbe habe

3) nach näher eingezogenen Notizen gutachtlichen Bericht zu erstatten, wie unter den bestehenden Verhältnissen nach Örtlichkeit und Zeitumständen der Bedarf sowohl an frischem als Pökel-Fleisch gegen alle Eventualität sichergestellt, und welche Vorkehrungen hierzu getroffen werden können.

4) Die Bundesversammlung finde in der zur Anzeige gebrachten, still-

schweigend vor sich gegangenen Verlängerung des Lieferungsvertrages für Schnupf- und Rauch-Tabak mit dem Kaufmann J. P. Pescatore auf die Jahre 1841 bis 1843 zur Zeit hinreichende Sicherheit für den Bestand eines bleibenden Approvisionements dieses Artikels.

5) Aus den angeführten Gründen und bei der amtlichen Angabe des Königlich-Preußischen Proviantamtes, der gemäß noch 250 Wispel Hafer vorräthig sind, welche nebst dem sonst vorräthigen Hafer das Approvisionement auf den Zeitraum von sechs Monaten gegen jede Verlegenheit sichern, habe die Bundesversammlung gegen den Fortbestand des Haferlieferungs-Vertrages mit W. Pescatore bis zum 15. Junius d. J. nichts einzuwenden, doch habe das Festungsgouvernement vor Ablauf des Vertrages über die weiteren deßfallsigen Verhandlungen gutachtlichen Bericht zu erstatten."

Die Militärcommission machte gleichfalls unterm 12. April (Abg. Schr. 3508.) dem Festungsgouvernement durch vollständige Mittheilung des Protokollauszuges die aufgetragene Eröffnung, mit dem Beisatze, daß sie wegen der Vorlagen, welche die hohe Bundesverversammlung in den Puncten 2., 3., 5. verlange, den weiteren Eingaben entgegensehe.

3. Übernahme der von Preußen abgetretenen Vorräthe. Halbjährige Nachweisungen des bleibenden Approvisionements.

Ein Auszug aus §. 120. der am 7. April gehaltenen 9. dießjährigen Sitzung der hohen Bundesversammlung (Eing. Schr. 5806.) enthielt die Zufertigung des Beschlusses:

"daß die nach Anzeige der Bundescasse-Verwaltung vom 22. März d. J. erfolgte Abrechnung mit Preußen zur Nachricht zu nehmen, die Militärcommission aber auf ihren Bericht vom 2. März l. J. unter Mittheilung des vorstehenden Vortrages*) noch anzuweisen sey, daß sie von ordnungsmäßig geschehener Übernahme sämmtlicher von Preußen abgetretener Natural- und Lazareth-Vorräthe (,wobei sich nach dem Beispiele von Mainz zu richten, auch halbjährige Nachweisung des Bestandes wie bei Mainz zu liefern ist), den Art. 2., 4., 11. und 16. des Bundesbeschlusses vom 3. December 1840 (Prot. §. 322.) gemäß Anzeige erstatte."

In Folge dessen schrieb die Militärcommission unterm 25. April (Abg. Schr. 3510.) an das Festungsgouvernement von Luxemburg:

Vermöge eines ihr zugefertigten Protokollauszuges vom 7. April verlange die hohe Bundesversammlung zuvörderst Anzeige von ordnungsmäßig geschehener Übernahme sämmtlicher Natural- und Lazareth-Vorräthe, welche zufolge der Puncte 2., 4., 11. und 16. des unterm 16. December v. J.**) dem Festungsgouvernement mitgetheilten Protokollauszuges vom 3. December 1840 für das bleibende Approvisionement der Festung Luxemburg von Preußen abgetreten, und derentwegen bereits mit Preußen Abrechnung gepflogen worden.

Sodann habe die hohe Bundesversammlung ferner noch verfügt, daß von dem bleibenden Approvisionement der Festung Luxemburg, gleichwie es von

*) Er findet sich Seite 216. u. ff. des Abdruckes der Protokolle der teutschen Bundesversammlung vom Jahr 1841.

**) M. s. §. 3568.

dem bleibenden Approvisionement der Festung Mainz geschieht, halbjährige Nachweisungen, und zwar vom 30. Junius und 31. December jeden Jahres, einzureichen seyen. Diese Nachweisungen enthielten in den Linien

Im Ganzen sollen vorhanden seyn:

Am . . . . waren vorhanden:

Mithin sind gegen den festgesetzten Bestand vorhanden

mehr:

weniger:

die jezeitigen Angaben.

Die Militärcommission ersuche sonach das Festungsgouvernement um Veranlassung und Mittheilung zunächst jener Anzeige und künftighin der halbjährigen Nachweisungen.

4. Unhaltbare Arzneimittel.

Mit Zuschrift vom 16. April (Eing. Schr. 5810.) zeigte das Festungsgouvernement von Luxemburg an, daß die Auszahlung der Jahresvergütung des Apothekers Fischer daselbst für Bereithaltung der zum Festungsapprovisionement erfoderlichen Arzneimittel fällig sey. Der hierüber durch den Beschluß der hohen Bundesversammlung vom 19. Mai 1836 ergangenen Bestimmung zufolge (§. 2587.) erklärte sich die Militärcommission damit einverstanden, daß die fraglichen 118 Gulden 35 Kreuzer aus den dort in der Festungscasse vorhandenen Approvisionementsgeldern ausgezahlt würden (Abg. Schr. 3513.).

§. 3685.

Bereitschaft für den Fall einer Armirung der Bundesfestung Luxemburg.

1. Erhebung der Erfodernisse des Artilleriewesens.

Präsidium. Mit Zuschrift des Festungsgouvernements zu Luxemburg vom 4. April (Eing. Schr. 5799.) erfolgte die von der Militärcommission (§. 3628.) verlangte Äußerung, ob uud was von dem Bedarf an Reisig und Pfählen die Pflanzungen auf dem Glacis der Festung zu liefern im Stande seyen, und um wieviel sich hierdurch die für Faschinen, Schanzkörbe u. dgl. in dem Armirungsentwurfe der Local-Artilleriedirection gerechneten Kosten vermindern würden.

Über diese Eingabe erstattete der Herr Bevollmächtigte des 8. Armeecorps einen Vortrag, welcher gleichfalls schon zur Kenntniß der verehrten Mitglieder gelangt ist. Die Eingabe enthält nunmehr eine specificirte Nachweisung erstens der zur Armirung nöthigen Faschinen, Schanzkörbe u. dgl., zweitens dessen, was hierzu die Pflanzungen jetzt zu liefern vermögen. Erstres ist in Geld auf 3806 Gulden 21 Kreuzer, letztres auf 1627 Gulden 30 Kreuzer anzuschlagen. Sonach ist der Ansatz von 3806 Gulden 15 Kreuzern, wie er für den Bedarf an Faschinen, Schanzkörben u. dgl. in dem Armirungsentwurfe aufgenommen ist, bis auf 2178 Gulden 51 Kreuzer zu vermindern. Auserdem aber wird von dem Herrn Bevollmächtigten des 8. Armeecorps der gegründete Antrag gemacht, zu veranlassen, daß von dem Zustande der Baum- und Weiden-Pflanzungen, und von den Ar-

mirungshölzern, welche daraus würden zu entnehmen seyn, jährliche Nachweisungen geliefert würden.

Dem Vortrage haben die verehrten Mitglieder ihre Zustimmung ertheilt, und würden Dieselben auch mit dem weiteren Antrage einverstanden seyn, welchen ich sogleich Ihrer Entschließung unterziehen werde (§. 3686.), so fände hierin die in Hinsicht der Pflanzungen zu treffende Veranlassung ihre angemessenste Stelle.

Der schriftliche Vortrag des Herrn Bevollmächtigten vom 8. Armeecorps, „die Nachweisung der in der Festung Luxemburg aus den eigenen Pflanzungen zu entnehmenden Armirungshölzer betreffend," gehört unter Buchstab H[33] der schriftlichen Anlagen zu dem Originalprotokoll gegenwärtiger Sitzung.

2. Anträge der Local-Geniedirection.

Ein Schreiben des Festungsgouvernements zu Luxemburg vom 21. April (Eing. Schr. 5815.) begleitet die Anträge, welche die dortige Local-Geniedirection für die Bereitschaft zur fortificatorischen Armirung der Festung in Folge des (§. 3561.) ertheilten Auftrages macht.

Die Eingabe wurde dem Herrn Bevollmächtigten des 9. Armeecorps mit dem Ersuchen zugestellt, der Militärcommission darüber ein Gutachten abgeben zu wollen.

§. 3686.

Jahresberichte von dem Zustande der Festung Luxemburg und der verschiedenen Vorräthe derselben.

Veranlassung deßhalb.

Präsidium. Seit längerer Zeit wird von dem Festungsgouvernement zu Mainz jährlich mit den Budjetentwürfen der einzelnen Localdirectionen zugleich über den Zustand der Festung im Ganzen, der Werke, der Gebäude, des Artilleriewesens, der Armirungsvorräthe, des Approvisionements und der Pflanzungen ein allgemeiner Bericht geliefert, und es dürfte in jeder Beziehung angemessen seyn, daß in gleicher Weise auch die Budjetentwürfe der Festung Luxemburg jedesmal von einem solchen Berichte über den Zustand aller Theile der Festung und ihrer Vorräthe begleitet würden. Ich glaube daher, der Militärcommission den Entwurf eines Schreibens an das Festungsgouvernement von Luxemburg zu dem Behuf vorlegen zu sollen, um die künftige Erstattung solcher Jahresberichte zu veranlassen.

(Entwurf.)

Die Militärcommission äußerte sich allerseits damit einverstanden.

Bei seiner Ausfertigung erhielt das Schreiben die Zahl 3524. der abgegangenen Schriften.

§. 3687.

Urlaub und Stellvertretung des Herrn Gouverneurs der Festung Luxemburg.

Präsidium. Das Festungsgouvernement zu Luxemburg machte der Militärcom-

mission (Eing. Schr. 5821.), diese mit Bericht vom 8. Mai (Abg. Schr. 3521.) dem Bundestags-Ausschusse für die Militärangelegenheiten die Anzeige, daß der Herr Gouverneur der Festung Luxemburg, Generallieutenant Prinz Friedrich von Hessen Durchlaucht, am 30. April dorthin zurückgekehrt sey und die Leitung der Gouvernementsgeschäfte wieder übernommen habe.

§. 3688.

Arbeitsberichte der Genie- und der Artillerie-Direction der Festung Landau.

Präsidium. Mit Auszug aus dem Protokoll der 7. dießjährigen Sitzung der hohen Bundesversammlung (Eing. Schr. 5791.) wurden der Militärcommission die Arbeitsberichte der Genie- und der Artillerie-Direction der Festung Landau vom Monat Februar 1841 zugewiesen.

Es war daraus zu ersehen, wie die Bereitschaft der Festung für den Fall einer Armirung fortwährend aufs lebhafteste betrieben wurde.

§. 3689.

Besichtigung der Bundesfestung Landau.

Anzeige von der Wahl der Abgeordneten der Militärcommission.

Präsidium. Mit Bericht vom 30. April (Abg. Schr. 3519.) machte die Militärcommission dem Bundestags-Ausschusse für die Militärangelegenheiten die Anzeige, welche von ihren Mitgliedern sie zu der (§. 3662.) anbefohlenen Besichtigung der Festung Landau ernannt habe, daß dieselben am 5. Mai dahin abgehen würden, und der Königlich-Preußische Herr Bevollmächtigte auf die Zeit ihrer Abwesenheit für die Führung der Kaiserlich-Königlich-Österreichischen Stimme und der damit verbundenen Geschäftsleitung bei den Verhandlungen der Militärcommission substituirt sey.

Von der inzwischen vollzogenen Besichtigung, behalten wir uns vor, der Militärcommission nächstens Bericht zu erstatten.

§. 3690.

Fortificatorische Sicherstellung der oberrheinischen Grenze Teutschlands.

1. Beschluß und Auftrag der hohen Bundesversammlung. Erste Einleitungen der Militärcommission.

Präsidium. Ein Auszug aus dem Separatprotokoll der am 26. März gehaltenen 7. dießjährigen Sitzung der hohen Bundesversammlung (Eing. Schr. 5793.) betrifft die fortificatorische Sicherstellung der oberrheinischen Grenze Teutschlands (§. 3536.). Es lautet nämlich der von der hohen Bundesversammlung gefaßte Beschluß, wie folgt:

1) „Zur Sicherung der oberrheinischen Grenze Teutschlands werden die Plätze von Ulm und Rastatt befestigt.

2) Ulm wird als Hauptwaffenplatz, und Rastatt als Verbindungs- und Grenz-Festung, sowie als Waffenplatz des 8. Armeecorps bestimmt.

3) Die Befestigung und die Artilleriedotation beider Plätze sollen, bei möglichster Einfachheit, doch den allgemeinen Grundsätzen und den besonderen Bestimmungen jedes Platzes völlig entsprechend ausgeführt werden, und zwar sind die Befestigungen mit Rücksicht auf verschanzte Lager herzustellen, und es ist überdieß auf die wichtigsten Paßsperrungen im Schwarzwalde Bedacht zu nehmen.

4) Der Bau beider Plätze ist zu gleicher Zeit zu beginnen, soll ebenmäßig fortschreiten und in thunlichst kurzer Zeit zu Ende geführt werden.

5) Die Unterkunfts- und Aufbewahrungs-Raüme, welche für die Ergänzung der Besatzung auf den Kriegsfuß erfoderlich sind, werden auf gemeinschaftliche Kosten des Bundes erbaut; die für die Friedensbesatzung erfoderlichen Gebaüde werden, wenn sie nicht zugleich Defensionsgebaüde und Werke sind, von den die Friedensbesatzung stellenden Staaten auf eigene Kosten errichtet und bleiben deren Eigenthum. Die Unterhaltung erfolgt nach Maßgabe der Erbauung.

6) Die Befestigungsplane und Artilleriedotations-Entwürfe sind mit Rücksicht auf vorstehende Bestimmungen sofort von Seiten der Bundes-Militärcommission unter fortwährendem Zusammenwirken mit den von den Territorialregierungen dazu beauftragten Militärpersonen einer neuen Prüfung zu unterwerfen, und es ist alsdann unverweilt zur Ausführung des Baues und der Ausrüstung der Festungen zu schreiten, welche unter Inspection der Militärcommission durch die von den Territorialregierungen für diesen Zweck zu bestellenden Genie- und Artillerie-Officiere geleitet wird.

7) Aus dem vorhandenen Fond der zwanzig Millionen Francs und den auserdem erfoderlichen, von sämmtlichen Bundesregierungen nach Verhältniß ihrer Matricularbeiträge zu deckenden Geldmitteln soll ein gemeinschaftlicher Baufond gebildet werden, welcher für beide Befestigungen, nach Maßgabe des zu ermittelnden Bedürfnisses, behufs gleichzeitigen und gleichmäßigen Betriebes der Arbeiten zu benutzen ist.

8) Belangend die Garnisonsverhältnisse, so wird die Friedensbesatzung der Bundesfestung Ulm aus Königlich-Bayerischen und Königlich-Würtembergischen Truppen, dann einer Kaiserlich-Königlich-Österreichischen Artillerieabtheilung von zwei Compagnieen zu 300 Mann bestehen. Die Kriegsbesatzung wird zu einem Dritttheil aus Kaiserlich-Königlich-Österreichischen und zu zwei Dritttheilen aus Königlich-Bayerischen und Königlich-Würtembergischen Truppen gebildet werden. Von den Festungsbehörden daselbst werden der Gouverneur, Commandant und Geniedirector von Seiten Bayerns und Würtembergs, der Artilleriedirector von Österreich ernannt. Die Besatzungs- und Commando-Verhältnisse zwischen Bayern und Würtemberg werden unter Genehmigung des Bundes durch besondre Vereinbarung zwischen beiden Territorialherren geordnet. — Die Friedensgarnison der Bundesfestung Rastatt wird aus Großherzoglich-Badischen Truppen und einer für die Friedensbesatzung erfoderlichen Zahl Kaiserlich-Königlich-Österreichischer Sappeurs und Mineurs bestehen; die Kriegsbesatzung aber zu einem Dritttheil aus Kaiserlich-Königlich-Öster-

reichischen und zu zwei Dritttheilen aus Großherzoglich-Badischen Truppen gebildet werden. Von den Festungsbehörden ernennt Baden den Gouverneur, Commandanten und Artilleriedirector, — Österreich den Geniedirector.

Sämmtliche Festungsbehörden in beiden Festungen werden von dem Bunde in Eid und Pflicht genommen.

9) Der Bund übt das Inspectionsrecht in beiden Plätzen in Bezug auf die Festungswerke und die Ausrüstung durch die Militärcommission. Derselbe hat die Verwaltung der von ihm zu leistenden jährlichen Festungsdotation.

10) Die Militärcommission wird beauftragt, für die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen sogleich die vorbereitenden und sonst erfoderlichen Maßregeln einzuleiten, namentlich

a) sich unverzüglich wegen der Entwerfung der Bauplane und Artillerieausrüstungs-Anschläge nach dem Art. 6. des gegenwärtigeu Beschlusses, und wegen Prüfung derselben an Ort und Stelle mit den betreffenden Territorialregierungen, also für Ulm mit den Kronen Bayern und Würtemberg, und für Rastatt mit der Großherzoglich-Badischen Regierung, durch deren Militärbevollmächtigte in das Einvernehmen zu setzen und, mit Beseitigung ständiger Localcommissionen, Entsendungen ihrer Mitglieder oder diesen beizugebender Officiere nach Bedürfniß anzuordnen;

b) die neuen Bauplane und Artillerieausrüstungs-Entwürfe baldmöglichst, mit Angabe der für jedes Jahr der Bauführung erfoderlichen Geldmittel, vorzulegen;

c) sich demnächst der Inspection der durch Ingenieur- und Artillerie-Officiere der betreffenden Regierungen auszuführenden Befestigungen und Artillerieausrüstungen zu unterziehen, und dieserhalb die geeigneten Entsendungen aus ihrer Mitte vorzunehmen, auch jährlich mit dem Schlusse der Bauzeit über den Fortgang der Arbeiten ausführlich Bericht zu erstatten;

d) sich unverweilt über die Zusammensetzung der Friedens- und Kriegs-Garnison in Bezug auf die Waffengattungen und in Betreff deren Stärke in beiden Festungen zu aüsern;

e) sich mit den Reglements für beide Pläze zu beschäftigen und dießfällige Entwürfe vorzulegen, in welchen die auch während des Friedensstandes stattfindende Verpflichtung sämmtlicher höheren Festungsbehörden für den Bund, die Festsetzung und Controle der jährlichen Dotation und die Aufsicht über die Verwaltung des Bundeseigenthums durch die Bundesversammlung und beziehungsweise deren Organe, sowie die nach Bedürfniß zu veranlassende Inspection der Pläze von Bundeswegen vorauszusetzen seyn werden."

Die Aufträge, welche die Militärcommission durch diese Zufertigung erhielt, sind

1) die Befestigungs- und Artilleriedotations-Entwürfe für Ulm und Rastatt vorzulegen,

2) die Ausführung der genehmigten Entwürfe zu inspiciren,

3) über die Stärke der Friedens- und Kriegs-Besatzungen beider Festungen und das Verhältniß der Waffengattungen dieser Besatzungen sich zu aüsern, und

4) die Festungsreglements für beide Pläze im Entwurfe vorzulegen.

Für jetzt handelt es sich um die Erledigung des ersten dieser Aufträge, und es liegt

mir ob, über den einzuschlagenden Weg hierzu meine Ansicht der Entschließung der Militärcommission zu unterziehen.

Für die Art, wie die Militärcommission bei Ausarbeitung der Bau- und Artillerieausrüstungs-Entwürfe verfahren soll, enthält der Auftrag selbst unter den Puncten 6. und 10. a., b. des Bundesbeschlusses die näheren Bestimmungen; außerdem ergibt sie sich aus der allgemeinen Geschäftsordnung der Militärcommission.

Die angezogenen Puncte des Bundesbeschlusses sagen nämlich:

a) die vorhandenen Baupläne und Artilleriedotations-Entwürfe seyen von der Militärcommission mit Rücksicht auf die Festsetzungen des jetzigen Beschlusses einer neuen Prüfung zu unterwerfen;

b) bei der Prüfung und insbesondre bei Prüfung derselben an Ort und Stelle habe sich die Militärcommission fortwährend mit den betreffenden Territorialregierungen, also für Ulm mit den Kronen Bayern und Würtemberg, und für Rastatt mit der Großherzoglich-Badischen Regierung, durch deren Militärbevollmächtigte in Einvernehmen zu setzen, und mit Beseitigung ständiger Localcommissionen Entsendungen ihrer Mitglieder oder diesen beizugebender Officiere nach Bedürfniß anzuordnen.

Nach der allgemeinen Geschäftsordnung der Militärcommission sind ihren Berathungen Vorträge über die Berathungsgegenstände zum Grunde zu legen.

Sonach und mit Rücksicht zugleich auf die Puncte 4. und 7. des Bundesbeschlusses, welche einen gleichzeitigen und gleichmäßigen Betrieb aller Arbeiten für beide Plätze bezwecken, sind folgendes die Vorschläge, welche ich zu gedachtem Behuf der Militärcommission glaube machen zu sollen.

1) Für jeden der beiden zu befestigenden Plätze insbesondre ist ein Mitglied der Militärcommission als Referent zu ernennen.

2) Soweit es geschehen kann, wird es ganz zweckmäßig seyn, wenn schon der Referent für Ulm durch Benehmen mit dem Königlich-Bayerischen Herrn Bevollmächtigten und dem bevollmächtigten Königlich-Würtembergischen Herrn Divisionsabgeordneten, der Referent für Rastatt durch Benehmen mit dem Herrn Bevollmächtigten des 8. Armeecorps die Ansichten der Territorialregierungen kennen lernt, sie in seinem Vortrage mit erörtern und sich gutachtlich darüber äußern, also die Berathung der Militärcommission darüber vorbereiten kann.

3) Bei den Berathungen, welche auf Grund der erstatteten Vorträge gepflogen werden, ist jedenfalls, wie sich von selbst versteht, die fortwährende und durchgängige Mitwirkung der Territorialregierungen durch ihre Herren Militärbevollmächtigten versehen.

4) Ergibt sich im Laufe der Berathung die Nothwendigkeit, einzelne Puncte durch Besichtigung an Ort und Stelle aufzuklären, so wird die Militärcommission, nach vorher gepflogenem Einvernehmen mit der betreffenden Territorialregierung durch den hier anwesenden Herrn Militärbevollmächtigten, zu diesem Zwecke Entsendungen aus ihrer Mitte anordnen, und dann auf Grund der erstatteten Berichte derselben ihren definitiven Beschluß fassen.

Dieß scheint mir im Ganzen der Weg, um die jetzt vorliegende erste der gedachten Aufgaben ihrer Erledigung zuzuführen.

Die Aufgabe selbst aber zerfällt nach ihrem Gegenstande in drei Theile, wodurch auch für deren Erledigung drei Zeitabschnitte entstehen, indem nämlich die Ausarbeitung der Befestigungsentwürfe mit den Bauplänen, der Artilleriedotations-Anträge, und der Kosten-

anschläge für die einen und die anderen nicht geschehen kann, ohne über die Hauptbefestigungsideen einverstanden zu seyn. Es sind also

zunächst die Hauptideen zu beiden Befestigungsanlagen zu berathen,

dann auf Grund derselben die Ausarbeitung der Befestigungsentwürfe selbst, die Baupläne, und die Kostenanschläge den von den betreffenden Regierungen ernannten und namhaft gemachten Baudirectoren aufzutragen,

endlich die von denselben eingeschickten Elaborate zu prüfen, die Artilleriedotations-Anschläge zu entwerfen, und der Bericht der Militärcommission zusammenzustellen.

Das erste, was sonach die Militärcommission für die Erledigung der gegenwärtigen Aufgabe zu thun haben würde, besteht also darin, in Gemäßheit des Auftrages die früheren Befestigungsentwürfe mit Rücksicht auf die jetzt beschlossenen Bestimmungen von neuem zu prüfen, und sich so über die Hauptbefestigungsideen zu verständigen. Zu diesem Behuf sind ihr zuvörderst Vorträge zu erstatten.

Sind die verehrten Mitglieder mit dem hier vorgeschlagenen Geschäftsgange einverstanden, so glaube ich, werden Sie es nicht minder damit seyn, wenn ich im Namen derselben den Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten um die Gefälligkeit ersuche, der Militärcommission wegen Rastatt Vortrag erstatten zu wollen, indem ich zugleich mich bereit erkläre, meinerseits die Ausarbeitung des Vortrages wegen Ulm zu übernehmen.

Hierbei darf ich nicht unterlassen, die Militärcommission auf einen Umstand aufmerksam zu machen, welcher ohne Zweifel eine unverzügliche erste Einleitung für die Vollziehung des Auftrages nothwendig macht. Die bevorstehenden Befestigungen, von denen man an Ort und Stelle bereits Kunde hat, dürften nämlich, wie ich zu glauben Ursache habe, dort zu mancherlei Speculationen veranlassen, welche für das Bundesärar bei dem Ankaufe der zu den Befestigungsanlagen erfoderlichen Grundstücke zu erheblichem Nachtheile gereichen würden. Da es nun ausdrücklich in dem Auftrage der Militärcommission liegt, sogleich alle vorbereitenden und sonst erfoderlichen Maßregeln zur Ausführung der beschlossenen Befestigungen einzuleiten, so dürfte sie aus dem angegebenen Grunde für nothwendig erachten, die Herren Bevollmächtigten der Territorialregierungen zu ersuchen, sich dahin verwenden zu wollen, daß an den zu befestigenden Orten, wenn es inzwischen nicht sollte geschehen seyn, ein Rayonsgesetz alsbald mögte erlassen werden.

Der Königlich-Preußische, der Königlich-Bayerische und die Herren Bevollmächtigten des 9. und 10. Armeecorps erklärten auf gehaltene Umfrage, sie seyen nicht nur mit der vorgeschlagenen Behandlung des Gegenstandes, die ganz der allgemeinen Geschäftsordnung der Militärcommission, den besonderen Bestimmungen des Auftrages und der Natur der Sache selbst entspreche, sondern auch mit den näher dafür gemachten Anträgen vollkommen einverstanden.

Der Herr Bevollmächtigte des 8. Armeecorps äußerte, er finde bei der so eben von dem Herrn Vorsitzenden entwickelten Behandlungsweise des durch Bundesbeschluß vom 26. März d. J. der Militärcommission ertheilten Auftrages nichts zu erinnern, indessen müsse er hierbei den hohen Territorialregierungen etwanige Bemerkungen ausdrücklich vorbehalten.

Die Militärcommission kam sonach überein, den ersten der ihr durch Auszug aus dem Separatprotokoll der hohen Bundesversammlung vom 26. März d. J. ertheilten

Aufträge in der so eben von dem Präsidium vorgeschlagenen Weise zu behandeln, und demzufolge übernahmen es in Betreff von Ulm der vorsitzende, in Betreff von Rastatt der Königlich-Preußische Herr Bevollmächtigte, vorerst über die Hauptideen zur Befestigung des einen und des andren Platzes Vortrag zu erstatten, der Königlich-Bayerische und der Herr Bevollmächtigte des 8. Armeecorps aber, sich bei den höchsten Territorialregierungen zu verwenden, daß für die zu befestigenden Plätze, wenn es inzwischen nicht sollte geschehen seyn, ein Rayonsgesetz alsbald mögte erlassen werden.

2. Versendung der Memoiren und Pläne von Rastatt.

Präsidium. Auf Verlangen Seiner Excellenz des Kaiserlich-Königlich-Österreichischen Herrn Staatsministers und Präsidialgesandten, Grafen v. Münch-Bellinghausen (Eing. Schr. 5818.), wurden dieser Tage die in dem Archiv der Militärcommission vorhandenen Memoiren und Pläne der Aufnahme und Befestigung von Rastatt überantwortet, um nach Rastatt mitgetheilt zu werden.

§. 3691.

Laufende Geld- und Rechnungs-Geschäfte.

In Betreff der Bewilligungen aus dem Reservefond der Festung Luxemburg.

Präsidium. Unterm 1. Mai (Eing. Schr. 5820.) überschickte das Festungsgouvernement von Luxemburg die Quittung zu Beziehung der 416 Francs, oder nach dem bestehenden Wechseltarif 200 Gulden, welche die hohe Bundesversammlung mit Beschluß vom 7. April d. J. (§. 3697.) als Entschädigung des Buchhändlers Kuborn bewilligt hatte. Der Betrag wurde unterm 6. Mai (Abg. Schr. 3520.) dem Festungsgouvernement durch Wechsel überwiesen.

§. 3692.

Rechnungen über das Approvisionement der Festung Luxemburg von den Jahren 1830 bis 1839.

Laüterung in der Sache und in der Zahl.

Präsidium. Mit Zuschrift vom 28. März (Eing. Schr. 5795.) übersendete das Festungsgouvernement zu Luxemburg die von der Approvisionements-Magazin-Rendantur eingegebenen Beantwortungen derjenigen Bemerkungen, welche von der Königlich-Preußischen Geheimen Calculatur in Betreff der Rechnungen über das Approvisionement der Festung Luxemburg von den Jahren 1830 bis 1839 waren erhoben worden (§§. 3572., 3607.). Auserdem ist dem Schreiben ein Verzeichniß der Belege beigefügt, welche aus den Approvisionementsrechnungen der Jahre 1830 bis 1839 seyen entliehen worden, um unter die Nachweisungen der Rechnung des Jahres 1840 mit aufgenommen zu werden.

Die Militärcommission ersuchte den Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten, die genannten Beantwortungen der Rendantur, denen von Seiten der Militärcommission wegen der ihrer Beurtheilung überlassenen Rechnungsansätze ein Auszug aus §. 3607.

ihrer Sitzungsprotokolle beigefügt werde, im geeigneten Wege an die Königlich-Preußische oberste Rechnungsbehörde gelangen lassen zu wollen.

§. 3693.

Rechnungen der Geniedirection der Festung Luxemburg über die Wiederherstellung der in der Enveloppe Peter eingestürzten Mauer und die Herrichtung des angekauften Gouvernementshauses.

Eingang der Rechnungen.

Präsidium. Das Festungsgouvernement zu Luxemburg übersendete der Militärcommission ferner die Rechnungen der Local-Geniedirection über die Wiederherstellung der in der Enveloppe Peter eingestürzten Mauer und die Herrichtung des angekauften Gouvernementshauses (Eing. Schr. 5794.), von welchen die erstre im Jahr 1839 (§. 3195.), die andre in den Jahren 1839 und 1840 (§§. 3281., 3382.) bewilligt war.

Auf Ersuchen der Militärcommission übernahm der Herr Bevollmächtigte des 10. Armeecorps die Erstattung des Vortrages über diese Rechnungen.

§. 3694.

Militärpolizei-Reglement wegen Mitgebrauches und Beaufsichtigung der Rheinbrücke in der Bundesfestung Mainz.

Vortrag darüber. Veranlassung einer weiteren Auskunft.

Präsidium. Von dem Königlich-Bayerischen Herrn Bevollmächtigten erhielt die Militärcommission den Vortrag über das Militärpolizei-Reglement, welches das Festungsgouvernement zu Mainz wegen Mitgebrauches und Beaufsichtigung der Rheinbrücke daselbst in Wirksamkeit gesetzt, und abschriftlich der Militärcommission mitgetheilt hat (§. 3666.).

Da das fragliche Reglement nach der Äußerung des Festungsgouvernements bereits in Wirksamkeit gesetzt sey, bemerkte der Herr Referent, so könne blos darum zu thun seyn, dasselbe mit gutachtlichem Berichte weiter an die hohe Bundesversammlung zu befördern, und da dessen sämmtliche Paragraphen nicht anders als für gut und zweckmäßig könnten angesehen werden, so frage es sich nur in Hinsicht auf die mehr oder minder den inneren Verkehr berührenden §§. 11., 13., 14., 15., 16., 17., ob das Reglement nach §. 57. des Festungsreglements vorher zur Kenntniß der Großherzoglichen Regierung daselbst gelangt, und welche Äußerung darüber von ihr erfolgt sey, um auch in dieser Beziehung eine Auskunft, welche aus der Mittheilung des Festungsgouvernements nicht deutlich erhelle, bei dem Berichte der Militärcommission aufnehmen zu können.

In Folge des hiernach von dem Königlich-Bayerischen Herrn Bevollmächtigten gestellten Antrages, der auch schon die Zustimmung der verehrten Mitglieder erhalten hat, unterziehe ich der Genehmigung derselben das im Namen der Militärcommission verfaßte Schreiben an das Festungsgouvernement von Mainz (Abg. Schr. 3525.).

(Entwurf des Schreibens.)

Die Militärcommission ertheilte demselben ihre Zustimmung.

Der Vortrag des Königlich-Bayerischen Herrn Bevollmächtigten, „betreffend das Militärpolizei-Reglement wegen Mitgebrauches und Beaufsichtigung der Rheinbrücke in der Bundesfestung Mainz," gehört unter Buchstab J[33] der schriftlichen Anlagen zu dem Original des Protokolls gegenwärtiger Sitzung.

§. 3695.

Antrag des Herrn v. St. George zu Mainz auf Abtretung eines Theiles der Weißfrauen-Caserne daselbst.

Gesuch des Bürgers J. Schmitt zu Mainz wegen Erbauung eines Hauses am Thiermarkt daselbst.

1. Eingabe des Herrn v. St. George an die hohe Bundesversammlung. Gutachten des Festungsgouvernements.

Präsidium. Von Seiten des Bundestags-Ausschusses für die Militärangelegenheiten wurde der Militärcommission ein Gesuchschreiben des Kaiserlich-Königlich-Österreichischen Oberlieutenants v. St. George zu Mainz um Abtretung eines Theiles der Weißfrauen-Caserne daselbst zum Behuf einer neuen Straßenanlegung mit dem Auftrage zugestellt, nach Rücksprache mit dem Festungsgouvernement darüber Gutachten zu erstatten. (Eing. Schr. 5785.).

Wiewohl nun schon die Mittheilung desselben vom 26. October 1840 (§. 3553.) den nemlichen Gegenstand betrifft, mußte es der Militärcommission dennoch angemessen erscheinen, über das Gesuch des Herrn v. St. George, wie es nunmehr bei der hohen Bundesversammlung angebracht ist, die Wohlmeinung des Festungsgouvernements zu vernehmen. (Abg. Schr. 3506.).

Die Antwort desselben erfolgte mit Zuschrift vom 17. April (Eing. Schr. 5805.). Sie bezieht sich auf die Bedingungen, unter welchen es in seiner Mittheilung vom 26. October v. J. auf Gewährung des Gesuches einrathen zu können erachtet habe, und enthält in der weiteren Erörterung die Äußerung:

1) die Vortheile, welche Herr v. St. George der Festung anbiete, seyen die Verzichtung auf das Recht der Verschließung der in seinen Garten sehenden Fenster der Weißfrauen-Caserne, – die Übernahme des Servituts, auf seinem Grund und Boden keinen Bau zu führen, welche der Caserne Luft und Licht entziehe, – und die eröffnete Aussicht auf eine Straßenverbindung zwischen dem Thiermarkte und dem Hauptwalle, sowie auf Gelegenheit zum Ankaufe von Bauplätzen,

allein das Recht auf Schließung der fraglichen Fenster sey erst noch von dem Antragsteller urkundlich zu erweisen, und selbst im Falle eines solchen Beweises und der Schließung der Fenster würde man in der Caserne dem Mangel an Luft und Licht durch Oberlichter und Vergrößerung der Hoffenster abhelfen können, – das Recht eines Baues so nah an der Rückseite des hinteren Flügels der Caserne, daß er diesem Festungseigenthum nachtheilig würde, sey gleichfalls erst noch urkundlich oder gesetzlich zu erweisen, und es mögte ein solcher Bau in Anwendung der §§. 75. und 77. des Festungsreglements zu verweigern seyn, – die beabsichtigte, auch wohl ausführbare Straßenverbindung, welche die Festung nur in so

fern betreffe, als sie den Zugang von einem der belebtesten Theile der Stadt grade nach dem Hauptwalle und namentlich den Bastionen Bonifacius und Alexander erleichtern würde, dürfte in mehreren Jahren schwerlich zu Stande kommen, und hiernach wohl auch die Gelegenheit zum Ankaufe von Bauplätzen zu beurtheilen seyn;

2) die Nachtheile, welche sich nach dem Antrage des Herrn v. St. George für die Festung ergäben, beständen in dem Verluste der Weißfrauen-Caserne von Belagsraum für 25 Mann und von dem fünften Theile des Hofraumes;

3) das Festungsgouvernement finde, wenn auch nicht die Nachtheile überwiegend, doch höchstens die Vortheile den Nachtheilen gleichgestellt, weil sich dabei die ohnehin beschränkten Unterkünfte noch um den Raum für 25 Mann vermindern würden, da ein Anbau an dem vorderen Flügel der Weißfrauen-Caserne zum Ersatze für den Verlust an dem hinteren Flügel von dem Bittsteller in der Eingabe an die hohe Bundesversammlung nicht übernommen sey.

2. Gesuch des Bürgers J. Schmitt zu Mainz.

Ein Schreiben des Festungsgouvernements zu Mainz vom 21. April (Eing. Schr. 5813.) eröffnete der Militärcommission, es sey ihm von Seiten der Großherzoglichen Regierung daselbst ein Gesuch des Bürgers J. Schmitt wegen Erbauung eines Hauses, welche er am Thiermarkte, zwischen der Weißfrauen- und Bassenheimerhof-Caserne, beabsichtige, zur Äußerung vorgelegt worden; dieser Bau, bemerkte das Festungsgouvernement, vereitle die von Herrn v. St. George beabsichtigte Eröffnung einer neuen Straßenverbindung zwischen dem Thiermarkte und dem Hauptwalle, aber es sey die Erlaubniß dazu in civil- und in militär-polizeilicher Beziehung durchaus nicht zu verweigern, wenn nur dabei die urkundlich bestehenden Beschränkungen eingehalten würden.

3. Vorträge über beide Eingaben. Bericht an den Bundestags-Ausschuß und Schreiben an das Festungsgouvernement.

Über beide Eingaben, hatte der Königlich-Bayerische Herr Bevollmächtigte die Gefälligkeit, der Militärcommission schriftliche Vorträge zu erstatten, welche auch bereits die Zustimmung der verehrten Mitglieder erhalten haben. Demnach unterlege ich ganz in Gemäßheit derselben sowohl den gutachtlichen Bericht an den Bundestags-Ausschuß für die Militärangelegenheiten, als das Schreiben an das Festungsgouvernement von Mainz.

(Vorlegung der beiden Entwürfe.)

Die Militärcommission genehmigte dieselben, und es wurde hiernach

1) an den Bundestags-Ausschuß für die Militärangelegenheiten (Abg. Schr. 3526.) sowohl die frühere, als die jetzige Äußerung des Festungsgouvernements über den Antrag des Herrn v. St. George berichtet, und sodann hinzugefügt:

Es kämen bei dem fraglichen Antrage zwei ganz verschiedene, doch in einander greifende Fragen in Betracht: eine Frage des Rechtes und eine Frage des Interesses.

Ob eine Bestimmung bürgerlicher Gesetzgebung auch dann Anwendung finde, wenn es sich um Veränderungen handelt, welche bestehenden wesentlichen Festungsbestandtheilen zum Nachtheil gereichen würden, – ob überhaupt die von Herrn v. St. George vorgebrachten Rechtsansprüche statthaft seyen oder nicht, – und

welche Folge denselben im erstren Falle wolle gegeben werden: darüber könne die Militärcommission ihres Ortes nicht urtheilen, sondern gleich dem Festungsgouvernement könne sie die Beurtheilung der rechtlichen Fragen und der daraus zu ziehenden Folgerungen nur ganz allein dem Bundestags-Ausschusse selbst vorbehalten.

Fielen die rechtlichen Fragen ganz weg, und handelte es sich blos um das Interesse bei dem Antrage des Herrn v. St. George, so müßte die Militärcommission darüber, von welchem Werthe die kürzere und leichtere Verbindung zwischen dem Thiermarkte und dem Hauptwalle für die Festung sey, hauptsächlich dem Festungsgouvernement, das zunächst ihn für alle Fälle zu beachten habe und an Ort und Stelle ermessen könne, das Urtheil einraümen, und daher der Ansicht gemäß, welche aus dessen Aüserung vom 17. April erhelle, auf Ablehnung des von Herrn v. St. George vorgebrachten Gesuches antragen, wenn sich der Bittsteller nicht noch ferner zu einem Anbau an den vorderen Flügel der Weißfrauen-Caserne als Ersatz für den Verlust an dem hinteren Flügel verstehen wollte, wodurch denn aus der beabsichtigten Veränderung für die Festung kein Nachtheil entstehen würde, wohl aber der Vortheil einer kürzeren und leichteren Verbindung zwischen dem Thiermarkte und dem Hauptwalle und einer Gelegenheit zu Erwerbung von Bauplätzen in Aussicht gestellt bliebe.

Unmittelbar nach erwähnter Aüserung des Festungsgouvernements vom 17. April habe die Militärcommission mit Zuschrift vom 21. April von demselben eine andre Mittheilung erhalten, um derentwillen sie ihrem vorstehenden Berichte noch Folgendes hinzuzufügen habe.

Es sey nämlich der Bürger J. Schmitt zu Mainz um die Erlaubniß eingekommen, am Thiermarkte zwischen der Weißfrauen- und der Bassenheimerhof-Caserne ein Haus zu erbauen, wozu er den Platz von dem Herrn Oberlieutenant v. St. George kaüflich an sich gebracht habe, wodurch aber die von diesem beabsichtigte Eröffnung einer neuen Straße wegfallen würde. Schmitt's Gesuch werde, wie das Festungsgouvernement sage, von der dortigen Bürgermeisterei unterstützt. Auch habe der dortige Gemeinderath von jeder directen Mitwirkung der Stadt bei Anlegung eines neuen Stadtviertels abstrahirt. Von Seiten des Festungsgouvernements werde gleichfalls gegen den fraglichen Bau, insofern dabei in Beziehung zu der anstoßenden Weißfrauen-Caserne die urkundlichen Beschränkungen eingehalten würden, nichts einzuwenden, die nachgesuchte Erlaubniß unverweigerlich gefunden, und es habe um so mehr eine schleunigste Aüserung der Wohlmeinung der Militärcommission verlangt, als in einer Verzögerung der Baubewilligung die dortige Großherzogliche Regierung Anlaß zu nicht ganz ungegründeten Klagen finden dürfte. Wiewohl nun die Militärcommission einem Baue, welchem weder in civil- noch in militär-polizeilicher Hinsicht etwas entgegensteht, und wenn dabei auch die urkundlichen Beschränkungen eingehalten werden, ihre Zustimmung nicht habe versagen können, so habe sie hierbei doch nicht unterlassen, darauf aufmerksam zu machen, welche Rücksicht von Seiten des Festungsgouvernements in dieser Sache nothwendig sey, solange sich die hohe Bundesversammlung über das anhängige Gesuch des Herrn v. St. George, besonders über die hierbei obwaltenden Rechtsfragen und über die Folge, welche sie denselben geben wolle, noch nicht ausgesprochen habe.

2) an das Festungsgouvernement von Mainz geschrieben (Abg. Schr. 3527.):

Die mit Zuschrift vom 21. April erhaltenen, den von J. Schmitt beabsichtigten Bau eines Hauses zwischen der Weißfrauen- und der Bassenheimerhof-Caserne betreffenden Actenstücke stelle die Militärcommission mit der Erwiederung zurück, wie sie nur für Zustimmung zu einem Baue sich erklären könne, welchem nach den Angaben und dem Gutachten des Festungsgouvernements, wenn nur die urkundlich bestehenden Beschränkungen eingehalten werden, in festungspolizeilicher Hinsicht nichts entgegensteht.

Die in gedachtem Schreiben enthaltene Zusicherung, daß die auf frühere und jetzige Verhältnisse gegründeten, die Ausführung Schmitt's in bestimmte Schranken weisenden Gerechtsame der Bundesfestung Mainz sowohl bei der auszufertigenden Genehmigung, als auch während der Bauführung und auf immer gewahrt bleiben sollen, gebe der Militärcommission die volle Beruhigung, wie das Festungsgouvernement in stets bewährter Fürsorge auch bei gegenwärtigem Falle jedem Nachtheile, welcher etwa späterhin aus der zu ertheilenden Baugenehmigung entspringen könnte, vorbeugen und darum hieran insbesondre auch die Bedingung knüpfen werde, daß Schmitt den vorderen Platz, worauf dessen Haus zu stehen kommt, nur auf eine Tiefe von 12 Metres bebauen dürfe.

Hierbei könne die Militärcommission ferner nicht unterlassen, darauf aufmerksam zu machen, welche Rücksicht von Seiten des Festungsgouvernements in dieser Sache nothwendig sey, solange sich die hohe Bundesversammlung über das anhängige Gesuch des Herrn v. St. George, besonders über die hierbei obwaltenden Rechtsfragen und über die Folge, welche sie denselben geben wolle, noch nicht ausgesprochen hat.

Der Vortrag des Königlich-Bayerischen Herrn Bevollmächtigten „über das Gesuch des Herrn v. St. George zu Mainz um Abtretung eines Theiles der Weißfrauen-Caserne daselbst" findet sich unter Buchstab K[33],

der Vortrag ebendesselben „über das Gesuch des Bürgers J. Schmitt zu Mainz wegen Erbauung eines Hauses am Thiermarkte daselbst" unter Buchstab L[33] der schriftlichen Anlagen bei dem Originalprotokoll der heutigen Sitzung.

§. 3696.

Einrichtung der Brandmühle zu Mainz zum Dienste der Festung in Kriegszeit.

Auftrag wegen gehöriger Bereitschaft der Mühle und der Mahlanstalten überhaupt.

Präsidium. Die Einrichtung der Brandmühle zu Mainz zum Dienste der Festung in Kriegszeit betreffend (§. 3637.), erfolgte mittels Auszuges aus §. 121. der am 7. April gehaltenen 9. diesjährigen Sitzung der hohen Bundesversammlung (Eing. Schr. 5807.) die Zufertigung des Beschlusses:

„die Militärcommission in Erledigung ihres Berichtes vom 2. März l. J. zu beauftragen, das Festungsgouvernement von Mainz anzuweisen, daß es

1) dem Zustande der Brandmühle fortan die gehörige Aufmerksamkeit zu-

wende, sich von Zeit zu Zeit durch Augenschein davon überzeuge, und bei etwa eintretender Gefahr sogleich die nöthigen Vorkehrungen zur vollkommenen Instandsetzung der beiden Mahlgänge veranlasse,

2) von dem Resultate der bei dem Großherzoglich-Hessischen Staatsrathe vorliegenden Streitsache wegen Beeinträchtigung des Wasserzuflusses von Bretzenheim her seiner Zeit Anzeige erstatte, und

3) angebe, ob auf sonstige Weise für die Mahlanstalten zum Behuf des Festungsbedarfs im Belagerungsfalle gehörig gesorgt sey."

Dieses Auftrages entledigte sich die Militärcommission durch Schreiben an das Festungsgouvernement vom 25. April (Abg. Schr. 3511.).

§. 3697.

Des Geometers Mersch und Buchhändlers Kuborn Plan von Luxemburg.

Entschädigung des Buchhändlers Kuborn.

Präsidium. Ein Auszug aus §. 122. des eben gedachten Sitzungsprotokolls der hohen Bundesversammlung (Eing. Schr. 5808.) betraf die Entschädigung des Buchhändlers Kuborn wegen des zurückbehaltenen Planes von Luxemburg (§. 3638.); er enthielt den Beschluß:

"der Militärcommission in Erledigung ihres Berichtes vom 2. März l. J. zur Verständigung des Festungsgouvernements von Luxemburg zu eröffnen, daß

1) die dermal auf 416 Francs erhöhte Entschädigungsfoderung des Buchhändlers Kuborn auf Kosten des Luxemburger Reservefonds genehmigt, und

2) die Bundescasse-Verwaltung zur Verabfolgung dieses Betrages ermächtigt werde."

Von dieser Bewilligung wurde das Festungsgouvernement zu Luxemburg durch Schreiben vom 25. April (Abg. Schr. 3512.) benachrichtiget, und dabei bemerkt:

die Militärcommission zweifle zwar nicht daran, daß die fraglichen 416 Francs nach dem dort gültigen Werthe des französischen Geldes verstanden seyen, und also zu deren Auszahlung ein Wechsel auf 200 Gulden erfoderlich werde, indessen müsse sie doch wiederholt wünschen, daß der nöthige Wechselbetrag einer nachgesuchten Geldbewilligung jederzeit mit angegeben werde.

§. 3698.

Anzeige bevorstehender Ankunft Seiner Majestät des Königes der Niederlande in Luxemburg.

Präsidium. Die Militärcommission erhielt von dem Festungsgouvernement zu Luxemburg (Eing. Schr. 5822.) und erstattete dem Bundestags-Ausschusse für die Militärangelegenheiten unterm 12. Mai (Abg. Schr. 3522.) die Anzeige, daß nach mehreren von der dortigen Großherzoglichen Landesregierung dem Festungsgouvernement gemach-

ten Mittheilungen Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, auf einer Besuchsreise in den großherzoglichen Landen auch in der dortigen Bundesfestung, höchst wahrscheinlich noch im Laufe des Monates Mai, einzutreffen gedächten.

§. 3699.

Berechnung der Kosten für die Verpflegung der in das Gebiet der freien Stadt Frankfurt verlegten Truppen der Mainzer Besatzung.

1. Kaiserlich-Königlich-Österreichische Vergütungsliquidation auf das Halbjahr vom 1. November 1839 bis zum 1. Mai 1840.

Präsidium. Die Kaiserlich-Königlich-Österreichische Vergütungsliquidation auf das Halbjahr vom 1. November 1839 bis zum 1. Mai 1840 (§. 3641.) wurde mit Bericht der Militärcommission vom 27. April an den Bundestags-Ausschuß für die Militärangelegenheiten eingegeben. (Abg. Schr. 3515.).

2. Rechnung der freien Stadt Frankfurt von der zweiten Hälfte des Jahres 1840.

Von Seiner Excellenz dem Herrn Generallieutenant Freiherrn v. Weyhers erhielt die Militärcommission die Rechnung der freien Stadt Frankfurt von der zweiten Hälfte des Jahres 1840 (Eing. Schr. 5787.) und den Vortrag darüber (Eing. Schr. 5788.), wonach gleichfalls unterm 27. April die Rechnung an den Bundestags-Ausschuß für die Militärangelegenheiten eingegeben und darüber ganz in Gemäßheit des erhaltenen Vortrages berichtet wurde (Abg. Schr. 3516.).

3. Dreizehnte Rechnung über die Vorschüsse für Unterhaltung der Casernen und Casernerfodernisse zu Sachsenhausen.

Imgleichen ist die Rechnung des Kaiserlich-Königlich-Österreichischen Lieutenants Hetz über diejenigen 1000 Gulden, welche für Unterhaltung der Casernen und Casernerfodernisse zu Sachsenhausen durch Beschluß der hohen Bundesversammlung vom 7. Januar 1841 (§. 3612.) bewilligt waren, begleitet von dem Vortrage ihres Herrn Bevollmächtigten zugekommen (Eing. Schr. 5789., 5790.), und mit Bericht vom 27. April an den Bundestags-Ausschuß für die Militärangelegenheiten übergeben (Abg. Schr. 3517.).

§. 3700.

Reglements der Contingente des Bundesheeres und Charten zum Gebrauche der Militärcommission.

Weiterer Bericht und Antrag der Militärcommission.

Präsidium. In Betreff der Sammlung von Reglements, Charten und sonstigen strategischen Hülfsmitteln zum Gebrauche der Militärcommission ist noch der weitere Bericht und Antrag einzugeben, zu welchem der Königlich-Preußische Herr Bevollmächtigte einen gutachtlichen Vortrag zu erstatten die Gefälligkeit hatte (§. 3373.). Den verehrten Mit-

gliedern unterziehe ich daher den ganz in Übereinstimmung mit gedachtem Vortrage verfaßten Bericht.

(Entwurf des Berichtes.)

Die Militärcommission war allerseits damit einverstanden.

Der Bericht erhielt bei der Ausfertigung die Zahl 3528. der abgegangenen Schriften, und ist auch dem Abdrucke gegenwärtigen Protokolls beigelegt.

F. d. U.



Abg. Schr. 3528.

(Weiterer Bericht und Antrag vom 18. Mai 1841, die Reglements, Charten und sonstigen strategischen Hülfsmittel zum Gebrauche der Militärcommission betreffend.)

Laut zugefertigten Protokollauszuges vom 16. Mai 1839 wurden von der hohen Bundesversammlung

1) die höchsten und hohen Regierungen der verbündeten Staaten ersucht, die bestehenden und künftig erfolgenden mittheilbaren Vorschriften über Formation, Dienst, Verwaltung und jede Art von Competenzen ihrer Truppen, imgleichen auch die jährlichen Rang- und Quartier-Listen an das Bundesarchiv für den Gebrauch der Militärcommission gelangen zu lassen,

2) die Militärcommission ermächtigt, die Anschaffung für zweckmäßig erachteter Charten und sonstiger strategischer Hülfsmittel, insofern sie nicht von den höchsten und hohen Regierungen selbst verliehen werden wollen, bei vorkommender Gelegenheit in Antrag zu bringen.

Seitdem haben ferner zugefertigte Protokollauszüge die Militärcommission von den erfolgten Verleihungen in Kenntniß gesetzt, so daß es nunmehr angemessen seyn dürfte, auch dem Puncte 2. jenes Beschlusses vom 16. Mai 1839 zufolge der hohen Bundesversammlung einen Antrag wegen der weiter noch erfoderlichen Charten und sonstigen Hülfsmittel zu unterlegen, und dann zu Erreichung des vorgesetzten Zweckes alle diese wichtigen Materialien sachgemäß zu ordnen, zugänglich zusammenzustellen, und von dem Ganzen ein übersichtliches Repertorium anzufertigen. Damit würde denn alles geschehen seyn, um den Gebrauch amtlicher Quellen der Art zu sichern und zu erleichtern.

Einem sehr verehrlichen Bundestags-Ausschusse überreicht daher die Militärcommission hierbei ein detaillirtes Verzeichniß sowohl der verliehenen als der weiter für nöthig erachteten Charten, und gestattet sich, demselben hier einige Bemerkungen über die Grundsätze,

wonach die weiteren Anträge ermessen wurden, und über die Bildung der Plankammer, aie sie ihr als am zweckmäßigsten erscheint, zur Begleitung beizugeben.

1. Die Bestimmung der zu bildenden Plankammer ist nicht die einer nach Vollständigkeit strebenden Chartensammlung; sie soll lediglich den Anfoderungen entsprechen, welche bei den Geschäften der hohen Bundesversammlung und insbesondre der Militärcommission vorkommen.

2. Wenn die Auswahl hiernach durchaus beschränkt bleiben muß, so soll sie doch systematisch seyn; für jedes innerhalb des Bereiches der Aufgabe liegende Land muß die Plankammer das zuverlässigste und beste Material enthalten.

3. Dem Umfange nach begreift die Auswahl nur Teutschland und die nächst angrenzenden Staaten. In letztrer Beziehung sind von Österreich, Preußen, Dänemark und den Niederlanden auch die nicht zum Bunde gehörigen Lande, und auser diesen noch Frankreich, Belgien, die Schweitz und Polen aufgenommen.

4. Nach dem vorwaltenden Zwecke des Gebrauches sind zu unterscheiden

a) Charten, welche das Ganze eines Kriegsschauplatzes umfassen, zu dessen Übersicht und zu Beurtheilung der ganzen Anlage eines Krieges dienen. Charten dieser Art müssen nur wenige Blätter ausmachen, die Straßenverbindungen genau angeben, die Flußgemeinschaft ausdrucksvoll darstellen, und ein klares Bild der Gebirgszüge gewähren.

b) Charten einzelner Theile des Kriegsschauplatzes, welche zu Beurtheilung der einzelnen Operationen dienen können, und daher auser den vorbemerkten Bedingungen noch so viel von der Topographie eines Landes enthalten, um die Marschlinien der Corps verfolgen zu können. Solche Charten müssen folglich die Fluß- und Wege-Gemeinschaften, bei den Gebirgen alle Verzweigungen und Päße darstellen, und nicht allein sämmtliche Ortschaften, sondern auch einzelne Höfe, Capellen und die Merkzeichen der Gegend angeben.

Die für eine größere Plankammer geltenden Abtheilungen von geographischen und topographischen, von General- und Special-Charten sind auf die beiden bemerkten Unterschiede zurückgeführt.

5. Für jeden Kriegsschauplatz ist eine Übersichtscharte der erstren Art ausgewählt, und für die einzelnen Terrainabschnitte desselben die entsprechenden Detailcharten. Nur dann, wenn von mehreren im Maßstabe oder in der Darstellungsart verschiedenen Charten jede einen eigenthümlichen Werth behauptet, ist für denselben Landestheil mehr als eine Charte aufgenommen.

6. Die angegebenen Maßstäbe beziehen sich auf das Verhältniß zur natürlichen Größe. Wo die Maßstäbe nicht auf den Charten selbst angegeben oder sonst bekannt sind, wurden die Verhältnißzahlen aus der Graduirung berechnet.

7. Die Preise sind, wenn nicht ausdrücklich ein andres bemerkt ist, entweder der Verlagspreis oder die Ladenpreise der solideren Handlungen, wie sie durch mehrseitige Erkundigungen ausgemittelt wurden. Zu diesen Nettopreisen können die neueren Charten von der hiesigen Schmerber'schen Buchhandlung am Platze geliefert werden. Für die älteren Charten jedoch tritt in der Regel ein weit geringerer antiquarischer Preis ein, welcher sich im Voraus nicht genau bestimmen läßt; soweit dergleichen Charten sich auf dem Lager der eben genannten Buchhandlung finden, sind die antiquarischen Preise mit angesetzt. Bei einigen, unbedeutenderen Charten konnte der Ladenpreis noch nicht ermittelt werden.

8. In dem Verzeichnisse ist natürlich von jedem Preise derjenigen Charten abgesehen, welche von den höchsten und hohen Regierungen unentgeltlich verliehen wurden. Um zu einem Überschlage des Geldbetrages zu kommen, welcher zur Anschaffung aller anderen verzeichneten Charten erfoderlich wäre, sind zu unterscheiden

a) die neuen Charten, welche nach dem Ladenpreise anzuschaffen sind,

b) die älteren Charten, bei welchen ein antiquarischer Rabatt von etwa 50 Procent gelten dürfte,

c) die älteren Charten, für welche bereits der antiquarische Preis ermittelt ist,

d) die Charten, von welchen der genaue Ladenpreis noch nicht zu ermitteln und daher vorerst nur beilaüfig anzuschlagen war.

In die erste Kategorie gehören die unter den Nummern 1., 3., 5., 6., 7. bis 9., 11., 13., 14., 15., 17. bis 21., 22., 27., 28., 33., 48., 51. bis 53., 57. bis 59., 61., 62., 65., 67. bis 69., 71., 72., 78. bis 80., 84. bis 86., 88. und 91 verzeichneten Charten, im Gesammtbetrage von 744 Gulden 44 Kreuzern;

in die zweite Kategorie können gesetzt werden die Nummern 75., 89. und 92. im Gesammtbetrage von 162 Gulden, mithin nach Abzug von 50 Procent zu 81 Gulden anzuschlagen;

in die dritte Kategorie gehören die Nummern 64., 77., 87. und 90. mit einem Betrage von 118 Gulden;

in die vierte gehören die Nummern 55., 56., 70. und 74., für welche ungefähr 26 Gulden anzuschlagen sind.

9. Das ganze Gelderfoderniß für die weiteren Anschaffungen berechnet sich sonach auf ungefähr 969 Gulden 44 Kreuzer. Hierzu kommen dann noch die Ausgaben für Mappen, Repositorien, für Aufziehen auf Leinwand und ähnliche Bedürfnisse, welche auf wenigstens 500 Gulden anzuschlagen sind, da sie auch für den größeren Theil derjenigen Charten eintreten, deren Besitz der Munificenz der höchsten Regierungen zu verdanken ist. Für die erste Einrichtung der Chartensammlung sind also im Ganzen 1470 Gulden anzuschlagen.

10. Würde dieser Betrag auf eine Bewilligung von 1600 Gulden erhöht, so könnten hieraus auch noch diejenigen Werke angeschafft werden, welche, wie das Annuaire militaire de la France, die Army List, die belgischen und sonstigen Staats-Handbücher der angrenzenden Länder, die administrativen und statistischen Notizen und die Angaben über Formation und Dislocation der Truppen dieser Länder enthalten.

11. Für die Zukunft würde sich das Erfoderniß auf die Fortsetzung der noch im Erscheinen begriffenen größeren Chartenwerke, und auf die Anschaffung neu erscheinender wichtiger Charten sowie der gedachten statistischen Werke beschränken. Dieserhalb mögte wohl das Angemessenste seyn, der hohen Bundesversammlung jedesmal nach Wiedereröffnung ihrer Jahressitzungen einen Antrag vorzulegen.

12. Die Besorgung der Anschaffungen und die Anordnung sämmtlicher Charten, statistischen Werke, Reglements u. dgl., die Aufsicht über die Merkung und Verzeichnung derselben dürfte wohl am zweckmäßigsten stets einem der Mitglieder der Militärcommission zu übertragen seyn, und wo auch die Sammlung mögte aufgestellt werden, käme es nur darauf an, Einrichtungen zu treffen, um deren Benutzung nach ihrer ganzen Bestimmung möglich zu machen, zu erleichtern und zu regeln.

Finden diese Ansichten den Beifall Eines sehr verehrlichen Bundestags-Ausschusses, so dürfte Sich Hochderselbe geneigtest dafür verwenden, daß zu Anschaffung von Charten und statistischen Werken und zu Einrichtung einer Plankammer für das Bundesarchiv zum Gebrauche der Militärcommission der beiläufig angeschlagene Kostenbetrag von 1600 Gulden auf Verrechnung mögte bewilligt werden.

Frankfurt am Main, den 18. Mai 1841.

Im Namen der Militärcommission der teutschen Bundesversammlung
der Präsidirende,
Freiherr v. Rodiczky, GM.

Zu Abg. Schr. 3528.

Verzeichniß

der für das Bundesarchiv zum Gebrauch der Militärcommission von den höchsten und hohen Regierungen verliehenen

und

der weiter für nöthig erachteten Charten.

Laufende Nr.	Charten	Preis Gulden	Preis Kr.	Bemerkungen
	Der teutsche Bund. I. Allgemeinere Charten.			
1.	Teutschland, von Reymann. Berlin, begonnen 1816. Maßstab 199,029. Dem ursprünglichen Plane nach soll die Charte aus 342 Sectionen bestehen und ganz Teutschland umfassen; wahrscheinlich wird sie sich aber auf Nordteutschland beschränken. Bis zum September 1840 sind 147 Sectionen erschienen. Für diejenigen Theile Teutschlands, welche von dem Preußischen Generalstabe vermessen wurden, ist die Chartenreduction nach den Originalien, für die anderen eine höchst genaue Compilation nach allen vorhandenen Hülfsmitteln.	.	.	Geschenk der Königl. Preuß. Regierung.
2.	Teutschland nebst dem Königreiche der Niederlande, der Schweiz und den angrenzenden Ländern, von Stieler, Stülpnagel und Bär. Gotha seit 1829. Maßstab 750,000. Ist im Erscheinen, das Ganze wird aus 25 Blatt bestehen. Zur Übersicht sehr brauchbar.	.	.	Geschenk der Verfasser, bis jetzt 16 Blatt.
3.	Teutschland nebst den angrenzenden Landestheilen, von Wörl. Freiburg, beendigt 1839. Maßstab 500,000. 32 Blatt. In der bekannten Wörl'schen Manier mit roth eingedruckten Straßen und Orten. Sehr brauchbar.	43	12	

Laufende Nr.	Charten	Preis Gulden	Preis Kr.	Bemerkungen
4.	Teutschland, auf dem topographischen Bureau des K. Bayer. Generalstabs entworfen von Klein. München seit 1822. Maßstab 500,000. 25 Blatt, wovon bis jetzt 21 erschienen sind.	.	.	Geschenk des Verfassers, jedoch bis jetzt nur 13 Blatt.
5.	Nordteutschland, von der Oder bis zur Maas und vom Thüringerwalde bis zur Küste, von Klöden. Berlin 1817. Maßstab 570,000. 4 große Blatt. Zur allgemeinen Übersicht vortrefflich.	22	30	
6.	Südwestteutschland und das Alpenland, von Wörl. Freiburg 1838. Maßstab 200,000. Wird aus 48 Blatt bestehen, von welchen bis jetzt 42 erschienen sind. In demselben Maßstabe wie die Reymann'sche Charte Nr. 1. und daher als Ergänzung derselben anzusehen.	56	42	
	II. Österreich, einschließlich der außerteutschen Landestheile und Liechtenstein.			
	Für die gesammten Österreichischen Lande sind die Charten, welche der K. K. General-Quartiermeister-Stab bearbeitet und herausgegeben hat, so sehr allen Anfoderungen entsprechend, daß sie die nähere Auswahl unnöthig machen, und nur für die Landestheile, welche sie nicht umfassen, einer Ergänzung durch andere Charten bedürfen. Um auch für die entfernteren Provinzen mindestens eine Übersicht zu besitzen, sind hier selbst die blosen Straßencharten des General-Quartiermeister-Stabes aufgenommen.			
7.	Straßencharte des Banats . . . 1 Blatt	1	.	
8.	" " von Croatien . . . 1 "	1	.	
9.	" " " Sclavonien . . 1 "	1	.	
10.	" " " Mähren . . . 1 "	.	.	Geschenk der K. K. Regierung.
11.	" " " Tyrol . . . . 1 "	1	.	
12.	" " " Steyermark . . 1 "	.	.	Geschenk der K. K. Regierung.
13.	" " " Gallizien . . . 3 "	3	.	
14.	" " " Böhmen . . . 2 "	2	.	

Laufende Nr.	Charten	Preis Gulden	Preis Kr.	Bemerkungen
15.	Straßencharte von Siebenbürgen und der Wallachei . . . 5 Blatt	3	30	
16.	" " " Illyrien . . . 1 "	.	.	Geschenk der K. K. Regierung.
17.	" " " Dalmatien . . 2 "	2	.	
18.	" " " Österreich . . 2 "	2	.	
19.	" " " der Lombardei . 1 "	1	.	
20.	" " " Venedig . . . 1 "	1	.	
21.	" " " Ungarn . . . 9 "	6	.	
22.	Generalcharte der Österreichischen Monarchie, von Fallon. Wien 1822. Mßst. 864,000. 9 Blatt. Zur Übersicht sehr brauchbar.	37	30	
23.	Generalcharte des Erzherzogthums Österreich, durch den K. K. General-Quartiermeister-Stab. Wien 1823. Mßst. 288,000. 2 Blatt.	.	.	Geschenk der K. K. Regierung.
24.	Generalcharte von Salzburg, durch den K. K. General-Quartiermeister-Stab. Mßst. 288,000. 1 Blatt.	.	.	Deßgleichen.
25.	Generalcharte von Tyrol und Vorarlberg, durch den K. K. General-Quartiermeister-Stab. Wien 1823. Mßst. 288,000. 2 Blatt.	.	.	Deßgleichen.
26.	Topographische Charte des Erzherzogthums Österreich, durch den K. K. General-Quartiermeister-Stab. Wien 1823. Mßst. 144,000. 31 Blatt.	.	.	Deßgleichen.
27.	Topographische Charte von Salzburg, durch den K. K. General-Quartiermeister-Stab. Wien 1810. Mßst. 144,000. 15 Blatt.	30	.	
28.	Topographische Charte von Tyrol nebst Vorarlberg, durch den K. K. General-Quartiermeister-Stab. Wien 1823. Mßst. 144,000. 24 Blatt.	60	.	
29.	Gallizien und Lodomerien von Liesganig, verbessert durch den K. K. General-Quartiermeister-Stab. Wien 1824. Mßst. 288,000. 33 Blatt.	.	.	Geschenk der K. K. Regierung.
30.	Illyrien, Steyermark und das Littorale, durch den K. K. General-Quartiermeister-Stab. Es sind bis jetzt 30 Blatt erschienen.	.	.	Deßgleichen.
31.	Kreischarten von Böhmen, von Kreybich. Mßst. 246,500. 16 Blatt. Über Böhmen das neueste Materiale, wenn auch viel zu wünschen lassend.	.	.	Deßgleichen.

Laufende Nr.	Charten	Preis Gulden	Preis Kr.	Bemerkungen
32.	Carta administrativa del Regno d'Italia. Neue Revision durch das topographische Depot zu Mailand. Mßst. 500,000. 8 Blatt.	.	.	Geschenk der K. K. Regierung.
33.	Ungarn, von Aszolay de Szendaö. Mßst. 700,000. Diese neue Charte macht die ältere von Lipzky und Göröy überall, wo es nicht auf einen größeren Maßstab ankommt, entbehrlich. Bis jetzt sind 4 Sectionen erschienen.	16	30	Der Preis bezieht sich nur auf die bereits erschienenen Sectionen.
	III. Preußen, einschließlich der auserteutschen Länder. Als eigentlich semitopographische Charte des Königreichs dient die unter Nr. 1. aufgeführte große Reymann'sche Charte, welche bis auf 11 noch nicht erschienene Sectionen fast den ganzen Umfang des Staates umfaßt. Es sind daher hier nur solche Charten aufgeführt, welche entweder zur allgemeineren Übersicht dienen, oder als Originalaufnahmen der einzelnen Landestheile einen eigenen Werth behaupten. Zum weitesten Überblick dient Nr. 5.			
34.	Generalcharte des Preußischen Staates nach den Materialien des statistischen Bureaus. Halle 1820. Mßst. 600,000. 24 Blatt.	.	.	Geschenk der K. Regierung.
35.	Pommern, von Engelhardt. Berlin 1822. Mßst. 333,333. 3 Blatt.	.	.	Deßgleichen.
36.	Regierungsbezirk Potsdam, aus der Mittelmark, Uckermark und Priegnitz bestehend, von Engelhardt. Berlin 1825. Mßst. 288,000. 4 Blatt.	.	.	Deßgleichen.
37.	Herzogthum Magdeburg, von Sotzmann. Berlin 1807. Mßst. 180,000. 2 Blatt.	.	.	Deßgleichen.
38.	Neumark, von Sotzmann. Berlin 1807. Mßst. 153,000. 6 Blatt.	.	.	Deßgleichen.
39.	Südpreußen, von Gilly, beendigt 1803. Mßst. 140,000. 13 Blatt.	.	.	Deßgleichen.
40.	Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen, von Schrötter, 1796 bis 1802. Mßst. 150,000. 25 Blatt.	.	.	Deßgleichen.

Laufende Nr.	Charten	Preis Gulden	Preis Kr.	Bemerkungen
41.	Niederrhein, von Wiebeking. 1796. Mßst. 28,000. 10 Blatt.	.	.	Geschenk der K. Regierung.
42.	Westphalen und angrenzende Länder, von Lecoq. Berlin 1805. Mßst. 86,400. 20 Blatt und 3 Supplemente. Das Hauptmateriale für das nordwestliche Teutschland.	.	.	Deßgleichen.
43.	Berg und Westphalen, von Eckhardt. 1821. Mßst. 200,000. 6 Blatt.	.	.	Deßgleichen.
44.	Ostpreußen, Litthauen, Westpreußen und Netzdistrict, von Engelhardt. Berlin 1812 bis 1840. Mßst. 325,000. 23 Blatt.	.	.	Deßgleichen.
45.	Neu-Vorpommern, von Hagenow. 1840. Mßst. 200,000. 1 Blatt.	.	.	Deßgleichen.
46.	Regierungsbezirk Aachen, von Kraus. 1833. Mßst. 160,000. 1 Blatt.	.	.	Deßgleichen.
47.	Regierungsbezirk Düsseldorf, von Werner. 1837. Mßst. 200,000. 6 Blatt.	.	.	Deßgleichen.
	IV. Sachsen, Großherzogliche und Herzogliche Lande, Anhalt, Schwarzburg und Reuß.			
48.	Sachsen, von Riedig. Leipzig 1820 bis 1829. Generalcharte 1 Blatt im Mßst. von 650,000, und 7 Blätter Kreischarten in verschiedenen Maßstäben von 330,000 bis 180,000.	14	.	
49.	Königreich Sachsen, nach den officiellen Aufnahmen durch Oberreit. Mßst. 57,600. Wird aus 21 Blatt bestehen, wovon 6 Blatt erschienen sind. Alle älteren topographischen Charten des Königreiches werden dadurch entbehrlich.	.	.	Geschenk der K. Regierung.
50.	Altenburg, durch Thümmel, 1813. Generalcharte im Mßst. von 37,000. Die topographische Charte desselben Verfassers im Mßst. von 9250 ist für den vorliegenden Zweck entbehrlich.	.	.	Geschenk der Herzogl. Regierung.
51.	Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Länder, von Wieland. 1837. Mßst. 350,000. 1 Blatt.	1	12	

Laufende Nr.	Charten	Preis Gulden	Preis Kr.	Bemerkungen
52.	Weimar und Eisenach, von Wieland. 1817. Mßst. 200,000. 2 Blatt. Bis zur Beendigung des Oberreit'schen Atlas werden hier ebenfalls die betreffenden 16 Sectionen der Reymann'schen Charte Nr. 1. als Aushülfe gelten können; sie umfassen sowohl die Königlichen als die Herzoglichen Lande und die oben genannten fürstlichen Haüser.	2	42	
	V. Bayern.			
53.	Übersichtscharte vom Königreich Bayern, von Riedl. Neue Auflage. Mßst. 900,000. 1 Blatt. Zur allgemeinen Übersicht brauchbar.	.	36	
54.	Bayern, topographischer Atlas durch den K. General-Quartiermeister-Stab. Mßst. 50,000. 100 Blatt, wovon bis jetzt 79 erschienen sind. Diese vortreffliche, jetzt der Vollendung sich nähernde Arbeit macht alle weiteren topographischen Charten überflüssig und bedarf nur der Ergängung für Rheinbayern.	.	.	Geschenk der K. Regierung.
55.	Rheinkreis, von Bracker. 1823. Mßst. 100,000 4 Blatt.	.	.	Der Preis konnte nicht ermittelt werden.
56.	Rheinlauf längs der Bayerischen und Badischen Grenze. Speier 1825. Mßst. 40,000. 4 Blatt.	.	.	Deßgleichen.
	VI. Hannover, Braunschweig, Schaumburg, Lippe. Als speciellste Charte kann hier der unter Nr. 43. aufgeführte Atlas von Lecoq dienen, welcher den größten Theil der Hannöver'schen und Lippischen Lande einschließt. Auch die betreffenden 24 Sectionen der großen Reymann'schen Charte können als Specialcharte von Hannover gelten.			
57.	Hannover, von Papen. Mßst. 100,000. 24 Blatt und Übersichtscharte. Macht, wenn es beendigt seyn wird, den älteren, ungenauen Hannöver'schen Atlas von Müller überflüssig.	33	45	

Laufende Nr.	Charten	Preis Gulden	Preis Kr.	Bemerkungen
58.	Harzgebirge, von Berghaus. 1822. Mßst. 196,000. 1 Blatt. Vortreffliche Aufnahme.	1	27	
	VII. Würtemberg, Baden, Hohenzollern.			
59.	Würtemberg, von dem K. statistischen Bureau. Mßst. 50,000. 25 Blatt und Übersichtscharte.	35	6	
60.	Baden, nach der Aufnahme des Gh. Generalstabes. Mßst. 50,000. 56 Sectionen, von welchen bis jetzt 15 erschienen sind. Beide Arbeiten werden nach ihrer Beendigung alle anderen topographischen Charten dieses Theiles von Teutschland überflüssig machen, und es sind daher die sonst schätzbaren Charten von Aman Bohnenberger, vom Depot de la guerre ꝛc. hier nicht aufgeführt.	.	.	Geschenk der Großherzogl. Regierung.
61.	Rheinstrom von Hüningen bis Lauterburg. Mßst. 20,000. 18 Blatt. Die unter Nr. 6. aufgeführte Charte von Wörl umfaßt sämmtliche oben genannte Staaten, und kann als semitopographische Charte derselben dienen.	54	.	
	VIII. Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Nassau, Waldeck, Hessen-Homburg, Frankfurt.			
62.	Kurfürstenthum Hessen, von Humbert. Mßst. 200,000. 4 Blatt. Von dem vorhandenen Materiale das beste, wenn auch noch vieles zu wünschen lassend.	5	24	
63.	Großherzogthum Hessen, nach den Aufnahmen des Gh. Generalstabes. Mßst. 50,000. 22 Blatt.	.	.	Geschenk der Großherzogl. Regierung.
64.	Länder zwischen dem Rhein, Main und Neckar, von Haas. Frankfurt 1807. Mßst. 31,000. 24 Blatt. Ungeachtet vieler Mängel doch nicht füglich zu entbehren.	70	.	Wird durch die Schmerber'sche Handlung antiquarisch zu 27 Gulden geliefert.
65.	Rhein-, Main- und Lahn-Gegenden, von	2	42	

Laufende Nr.	Charten	Preis		Bemerkungen
		Gulden	Kr.	
	Ulrich. Darmstadt 1822. Mßst. 182,424. 1 Blatt.	.		
66.	Straßen-, Orts- und Fluß-Charte des Kurstaates, in 13 Blatt.	.	.	Geschenk der Kurfürstl. Regierung.
	IX. Holstein, einschließlich der angrenzenden Dänischen Landestheile, Oldenburg.			
67.	Dänemark, von Abrahamson 1822 bis 1830. Mßst. 200,000. Bestehend aus 32 Charten der Kreise, umfaßt jedoch nicht Holstein. Bis daher die von der K. Dänischen Regierung gewogentlichst zugesagten neuen Aufnahmen beendigt seyn werden, kann unter den für Holstein existirenden Materialen nur folgendes, obwohl mangelhaftes aufgeführt werden.	22	.	
68.	Geographisch-militärische Charte von Holstein. Hannover 1814. Mßst. 220,000. 4 Blatt.	2	20	
69.	Oldenburg, nördlicher Theil, von Mens. 1804. Mßst. 160,000. 1 Blatt. Sehr genau.	4	15	
	X. Luxemburg, Limburg, nebst den außerteutschen Provinzen des Königreiches der Niederlande.			
70.	Algemeene Kaart van het Konigryk der Nederlanden, door Muller. Gravenhagen. Mßst. 400,000. 3 Blatt. Zur Übersicht dienlich.	.	.	Der Preis konnte nicht ermittelt werden.
71.	Niederlande, durch Weiland und Berghaus. Weimar 1820. Mßst. 180,000. 40 Blatt. Gehört zu den besseren Arbeiten des geographischen Instituts.	22	12	
72.	Holland und Belgien, von Wörl. 1833. Mßst. 500,000. 7 Blatt.	9	27	
73.	Großherzogthum Luxemburg und angrenzende Landestheile, durch den K. Generalstab unter Leitung des Generals v. Gorkum. Mßst. 200,000. Bis jetzt 2 Blatt.	.	.	Geschenk der K. Regierung.

Laufende Nr.	Charten	Preis Gulden	Preis Kr.	Bemerkungen
	Diese Charte ist ein Theil der Charte des Königreichs der Niederlande in 4 Blatt, welche nicht in den Buchhandel gekommen ist.			
74.	Grensscheiding tusschen het Oud Nederland en de Belg. Provincien d. Gorkum. 1834. Mßst. 100,000. 4 Blatt und 2 Blatt Fortsetzung.	.	.	Der Preis war nicht genau zu ermitteln.
	XI. Mecklenburg, Lauenburg, Hanseatische Freistädte.			
75.	Herzogthum Mecklenburg, von Schmettau. 1794. Mßst. 220,000. 2 Blatt. Zur Übersicht.	15	.	Ist antiquarisch zu geringerem Preis zu verschaffen.
76.	Topographische Charte von Mecklenburg-Schwerin von Schmettau. 1788. Mßst. 50,000. 16 Blatt.	.	.	Geschenk der Großherzogl. Regierung.
77.	Topographische Charte von Mecklenburg-Strelitz von Schmettau. 1780. Mßst. 34,000. 9 Blatt.	28	.	Durch die Schmerber'sche Handlung um 14 Gulden zu verschaffen.
78.	Gebiet vom Hamburg, von Heinrich. 1810. Mßst. 93,458. 1 Blatt.	2	40	
79.	Elbmündungen, von Beaupré. 1812. Mßst. 100,000. 1 Blatt.	5	15	
80.	Bai von Lübeck, von Beaupré. 1811. Mßst. 58,000. 1 Blatt.	3	30	
81.	Grundrisse von Lübeck (1824), Bremen (1829) und Hamburg und dessen Vorstädte St. Georg und St. Pauli (1827, 1836.).	.	.	Geschenk der Regierung.
82.	Charten der Gebiete dieser freien Städte (1806, 1810 und 1827).	.	.	Deßgleichen.
83.	Charte vom Bremer Hafen (1834, 1835) und der Unterelbe zwischen Hamburg und Kurhaven (1837).	.	.	Deßgleichen.
	Außerteutsche Grenzländer.			
	Frankreich.			
84.	Carte rontière, phys. et adm. de la France, par Bruè. Edit. de 1837. Mßst. 950,000. 4 Blatt. Zur allgemeinsten Übersicht.	8	.	

Laufende Nr.	Charten	Preis Gulden	Kr.	Bemerkungen
85.	Carte topographique de la France, par Donnet. Paris 1826. Mßst. 388,000. Eine sorgfältige Reduction nach Cassini, und von den semitopographischen Materialien das beste.	53	24	
86.	Nouvelle Carte de la France, par le depot de la guerre. Seit 1834 im Erscheinen. Mßst. 80,000. Von diesem großen, sehr kostspieligen Unternehmen sind für den vorliegenden Zweck nur die 48 Grenzsectionen erfoderlich, welche bereits erschienen sind, und einige von den später zu erwartenden. Sie werden dann das ganze Land von der Belgischen Grenze und dem Rheine an bis Paris umfassen.	155	12	Dieser Preis bezieht sich nur auf die nebenstehend angegebenen 48 Blatt.
87.	Atlas national de la France, par Chantaire. 1810. Mßst. 259,000. 110 Blatt einschließlich Titel- und General-Blatt. Atlas der einzelnen Departements, reducirt nach Cassini. Der Ankauf dieser sehr brauchbaren Charte ist in besondrer Berücksichtigung des äußerst geringen antiquarischen Preises zu empfehlen.	192	30	Kann von der Schmerber'schen Handlung antiquarisch zu 33 Gulden geliefert werden.
	Belgien.			
88.	Nouvelle Carte de Pays bas et du Grand Duché de Luxembourg, revue en 1837. 1 Blatt. Zur allgemeinsten Übersicht.	6	.	
89.	Pays bas autrichiens, par Ferraris. 1777. Mßst. 86,400. 25 Blatt. Liegt allen anderen Charten über diese Provinzen zum Grunde. Es gehören hierher ferner die Charten von Weyland und Wörl No. 71. und 72., welche gleichmäßig Belgien umfassen.	105	.	Wird antiquarisch zu geringerem Preise zu verschaffen seyn.
	Schweiz.			
90.	Atlas de la Suisse, par Weiss. 1786 bis 1802. Mßst. 120,000. 18 Blatt, einschließlich der Übersichtscharte.	55	.	Wird von der Schmerber'schen Handlung zu 44 Gulden geliefert.

Laufende Nr.	Charten	Preis Gulden	Preis Kr.	Bemerkungen
	Ungeachtet aller Mängel immer noch nicht zu entbehren.			
	Hierher gehört ferner die Charte von Wörl No. 6., welche die Schweitz enthält.			
	Polen.			
91.	Königreich Polen, von Engelhardt. Neue Ausgabe 1831. Mßst. 770,000. 4 Blatt.	8	45	
92.	Topographisch-militärische Charte vom ehemaligen Neu-Ostpreußen, von Stein, Textor und Sotzmann. 1808. Mßst. 150,000. 15 Blatt.	42	.	Wird antiquarisch zu geringerem Preise zu verschaffen seyn.
	Originalaufnahme eines großen Theiles von Polen.			



Loco dictaturae. Abdr. 26.

Protokoll der Militärcommission der teutschen Bundesversammlung.

Zweihundert und funfzehnte Sitzung,

gehalten in Frankfurt am Main, den 30. Junius 1841.

In Gegenwart

von Seiten Österreichs: des Herrn Generalmajors Freiherrn von Rodiczky, als Präsidirenden,
von Seiten Preußens: des Herrn Obersten von Radowitz,
von Seiten Bayerns: des Herrn Obersten Freiherrn von Völderndorff,
von Seiten des neunten Armeecorps: des Herrn Majors Plödterll,
von Seiten des zehnten Armeecorps: des Herrn Obersten Meineke,
von Seiten des achten Armeecorps: des Herrn Oberstlieutenants von Krieg,
und meiner, des Kaiserlich-Königlich-Österreichischen Majors Schmitson.

§. 3701.

Arbeits- und Cassen-Berichte der Genie- und der Artillerie-Direction der Festung Mainz.

Präsidium. Die Arbeits- und Cassen-Berichte der Genie- und der Artillerie-Direction der Festung Mainz von den Monaten April und Mai d. J. sind mit Zuschriften des Festungsgouvernements vom 5. Mai und 6. Junius eingegangen (Eing. Schr. 5824., 5839.).

Der Königlich-Bayerische Herr Bevollmächtigte äußerte im Namen des für Mainz bestehenden Commissionsausschusses:

Bei den Cassenabrechnungen der beiden genannten Monate findet sich nichts zu erinnern.

Aus den Arbeitsberichten der Local-Geniedirection ist besonders hervorzuheben, daß bereits zu Ende des Monates Mai aus den Jahresbewilligungen für die Titel 1., 2., 10. und 15. des Budjets der baulichen Unterhaltung Bedeutendes geschehen war. So ist unter anderen Gegenständen, welche sonst einer besondren Bewilligung zu bedürfen pflegten, das an den Außenwänden größtentheils abgefaulte Etagengebälk der Johanniscaserne ausgewechselt, und die schweren, feuergefährlichen Schornsteine derselben abgebrochen und durch neue Schornsteine russischer Art ersetzt. Durch um so sorgsamere Pflege während der trockenen Witterung der beiden Monate wurde das Absterben der jungen Baüme verhütet, und das Gedeihen der älteren befördert.

Die bombenfeste Caserne auf der Eisgrube und die Umgebungen derselben sind ihrer Vollendung so nahe gekommen, daß nunmehr mit Gewißheit anzunehmen ist, die Caserne werde den Monat August bezogen werden können. Auch die von der Bewilligung zu Ende des Monates Mai noch vorhandenen Geldmittel dürften wenigstens so groß seyn, um für den völligen Ausbau hinzureichen.

§. 3702.

Fernere Herstellung der Bundesfestung Mainz.

1. Genehmigung der Anträge.

Präsidium. In Verfolg des vorlaüfigen Beschlusses, welchen die hohe Bundesversammlung wegen der ferneren Anträge für die Herstellung der Festung Mainz unterm 7. April d. J. gefaßt hatte (§. 3675.), erging an die Militärcommission durch Auszug aus §. 172. des Protokolls der am 11. Junius gehaltenen 15. dießjährigen Sitzung der hohen Bundesversammlung (Eing. Schr. 5857.) die Zufertigung:

„Die Bundesversammlung genehmigt sämmtliche von der Militärcommission in ihrem Bericht vom 2. März l. J. enthaltenen Vorschläge über die Herstellung der Bundesfestung Mainz, und beauftragt dieselbe, die Baudisposition über die in diesem Berichte unter 1. — 25. zur Ausführung namhaft gemachten Befestigungswerke mit möglichster Beschleunigung vorzulegen, damit wegen Anweisung der erfoderlichen Gelder in den proponirten vier Baujahren das Nöthige verfügt werden könne."

Von dieser Entschließung der hohen Bundesversammlung wurde sofort das Festungsgouvernement zu Mainz durch Schreiben vom 20. Junius (Abg. Schr. 3538.) in Kenntniß gesetzt, und da die nunmehr bewilligten 25 Ausführungsgegenstände und die vorlaüfig dafür angenommenen Kostenbeträge aus früherer Mittheilung (§. 3675.) dem Festungsgouvernement und durch dessen Vermittelung der Local-Geniedirection bereits bekannt waren, so wurde die letztre veranlaßt, hiernach die verlangte Baudisposition im Entwurfe vorzulegen, und insbesondre noch darüber zu berichten, welche Einleitungen, Vorbereitungen und Ausführungen schon in diesem Jahre könnten getroffen werden.

2. Allgemeine Baudisposition.

Diesen Entwurf und Bericht der Local-Geniedirection, welcher mit beistimmender Zuschrift des Festungsgouvernements vom 25. Junius vor der heutigen Zusammenkunft eingegangen ist (Eing. Schr. 5862.), habe ich den verehrten Mitgliedern gegenwärtig vorzutragen.

Da eine eigentliche Baudisposition vor Beendigung und Genehmigung der Baupläne nicht möglich ist, so konnte auch die Local-Geniedirection jetzt nur ganz im Allgemeinen den Plan erörtern, welcher bei der Ausführung der bewilligten 25 neuen Herstellungen mögte zu befolgen seyn. Dieser Plan beruht auf den gleichen Grundsätzen, und kommt ganz mit der allgemeinen Eintheilung der Arbeiten überein, welche die Militärcommission in ihrem Berichte vom 2. März d. J. *) beabsichtigte.

Ebenso wird dabei auch von der Local-Geniedirection vorgestellt, daß, um sämmtliche Herstellungen, abgesehen von der Möglichkeit auserordentlicher Verhinderung, in den nächstfolgenden vier Jahren zuverlässig vollenden zu können, sehr viel darauf ankomme, noch in diesem Jahre jede thunliche Vorbereitung, Abraümung, Zurichtung, Bestellung und Anschaffung zu bewirken.

Die Geldmittel, deren sie hierzu zu bedürfen erachtet, kommen gleichfalls mit denjenigen überein, welche die Militärcommission schon in dem genannten Berichte dafür in Antrag brachte.

Die Local-Geniedirection aüsert ferner, daß ihre bis jetzt ausgearbeiteten Kostenanschläge denjenigen Beträgen, welche für die gleichen Gegenstände bei den Anträgen der Militärcommission gerechnet seyen, ziemlich nahe blieben, und ihr die Überzeugung gewährten, es werde der für die 25 Herstellungen angenommene Gesammtbetrag von 2,150,000 Gulden wirklich dafür zureichen.

Sie behält deßhalb diese vorlaüfig angenommenen Kostenanschläge auch jetzt bei, um danach und nach dem allgemeinen Arbeitsplane zu ermessen, in welcher Art die erfoderlichen Geldmittel mögten zu vertheilen seyn. So rechnet sie denn

100,000 Gulden für die Vorbereitungen und Einleitungen im Jahr 1841,
500,000 Gulden für das erste Baujahr oder das Jahr 1842,
500,000 Gulden für das zweite Baujahr oder das Jahr 1843,
500,000 Gulden für das dritte Baujahr oder das Jahr 1844, und
550,000 Gulden für das vierte Baujahr oder das Jahr 1845,

was denn auch wieder schon bei dem Berichte vom 2. März die Meinung der Militärcommission war.

Endlich noch aüsert die Local-Geniedirection, daß sie bei ihren Kostenanschlägen darauf rechne, es werde, gleichwie bei den früheren, so auch bei den bevorstehenden Bauführungen die zoll- und octroi-freie Einfuhr aller dafür erfoderlichen Materialien, Waaren und Fabricate zu Statten kommen. Auch die Militärcommission hat diesen Umstand nicht auser Augen gelassen, und sie wird deßhalb ihrerseits an den Bundestags-Ausschuß die Bitte zu richten haben, es dahin einleiten zu wollen, daß für eine völlige Abgabenfreiheit aller Erfodernisse zu den bevorstehenden Befestigungsarbeiten zu **Mainz**, imgleichen zur Befestigung der Puncte **Ulm** und **Rastatt** von den höchsten Regierungen der Zollvereins- und der sonstigen benachbarten Bundes-Staaten die Zusage erfolge.

(Vollständige Verlesung der Eingabe.)

---

*) M. s. §. 3618.

Die Militärcommission war allerseits einverstanden, daß die von der Local-Geniedirection entworfene, ihren eigenen früher geaüserten Ansichten völlig entsprechende allgemeine Baudisposition für die fernere Herstellung der Festung **Mainz** ganz in der Art, wie sie der Herr Vorsitzende so eben erörtert hatte, an den Bundestags-Ausschuß für die Militärangelegenheiten berichtet, und zur Genehmigung der hohen Bundesversammlung in Antrag gebracht werde.

Sie ertheilte daher dem hiernach in ihrem Namen verfaßten Berichte (Abg. Schr. 3547.) ihre Zustimmung.

§. 3703.

Bereitschaft für den Fall einer Armirung der Bundesfestung Mainz.

Weiterer Antrag des Festungsgouvernements wegen Bereitschaft des Artilleriewesens.

Präsidium. Mit Zuschrift vom 7. Mai (Eing. Schr. 5826.) stellte das Festungsgouvernement zu **Mainz** vor, daß es für die Bereitschaft des Artilleriewesens auf den Fall einer Armirung der Festung *) noch als eine vorzüglich nothwendige Sache erscheine, die Geschützröhre, die Laffetten und die Eisenmunition, welche zur Vertheidigung der Werke erfoderlich sind, sogleich in dieselben zu verlegen, weil sonst die ohnehin drängenden Arbeiten zur Zeit einer Armirung durch eine solche Verlegung zu sehr würden erschwert werden. Der mitüberschickte Entwurf der Local-Artilleriedirection berechnet die Kosten der beabsichtigten Verlegung auf 633 Gulden 5 Kreuzer.

Es ist wohl nicht in Abrede zu stellen, daß die Verlegung der zur Vertheidigung der verschiedenen Werke erfoderlichen Geschützröhre, Laffetten und Eisenmunition nicht bis zur Zeit einer Armirung dürfe verschoben werden, sondern schon vorher solle geschehen seyn. Da jedoch gegenwärtig ein Theil der Werke wird in bauliche Herstellung genommen werden, und bei einem andren Theile selbst die Raüme zur Niederlage der Geschützröhre u. dgl. noch fehlen, so würde die fragliche Verlegung vorerst noch ohnehin nicht ganz auszuführen seyn; überhaupt aber dürfte dieselbe nicht sowohl zur Armirung der Festung, als vielmehr zu dem immerwährenden Stande der Werke zu zählen seyn, und daher getrachtet werden, bei der jetzigen Instandsetzung der Werke und der Festung im Ganzen dieselbe gleichfalls mit vorzunehmen, was denn auch bei der Geringfügigkeit der damit verbundenen Kosten sich ohne Zweifel leicht möge thun lassen.

Sind die verehrten Mitglieder gleicher Meinung, so wird von Seiten der Militärcommission in solchem Sinne an das Festungsgouvernement zurückzuschreiben seyn.

Die Militärcommission erklärte sich mit der Aüserung des Herrn Vorsitzenden, sowie denn auch mit dem entworfenen Antwortschreiben an das Festungsgouvernement von **Mainz** (Abg. Schr. 3548.) allerseits einverstanden.

---

*) M. s. §§. 3620., 3677.

§. 3704.

Beziehung der Heizungs- und Beleuchtungs-Stoffe für die Wachten und Canzleien der Festung Mainz auf das Jahr 1841.

Präsidium. Mit Zuschrift vom 3. Junius (Eing. Schr. 5844.) überschickte das Festungsgouvernement zu Mainz die schriftlichen Verhandlungen über die vorgenommene Versteigerung, um die Beziehung des Holzes, der Steinkohlen, der Lichte, des Öls und der Dochte für die dortigen Wachten und Canzleien auf das Jahr 1842 sicherzustellen. Wegen des Schmiedegrieses, des Zündholzes und der Anfuhr derselben war kein Gebot eingegangen; auf Befragen deßhalb verlangte der bisherige Lieferungsunternehmer bei dem Schmiedegries 6 Kreuzer für das Malter mehr als voriges Jahr, und nur unter der Bedingung, daß man ihm die Lieferung nicht blos auf das Jahr 1842, sondern auch auf die Jahre 1843 und 1844 verdinge, verstand er sich zu den dießjährigen Preisen. Das Festungsgouvernement stimmte für den dreijährigen Vertrag, weil keine andre Handlung mit diesem Gebote in Concurrenz trete, auch bei dem zunehmenden Verbrauche der Preis der Steinkohlen nicht sinken, sondern nur steigen könne. Bei den übrigen Gegenständen sind die ermittelten Foderungen in Vergleich mit der beigefügten Nachweisung der jetzigen Marktpreise zu Mainz billiger, zum Theil bedeutend billiger, mit Ausnahme des Öls, bei welchem für das Maß ein Kreuzer mehr verlangt wurde. Ein billigeres Gebot für das Öl, aüserte das Festungsgouvernement, sey bei dem fortwährenden Steigen des Preises nicht zu erlangen, und jeder Versuch deßhalb würde nur die Unkosten vermehren. Die ermittelten Preise wären namentlich für

Buchenholz: 10 Gulden 35 Kreuzer der Stecken,
Schmiedegries: 2 Gulden das Malter,
Zündwellen: 3 Gulden das Hundert,
Talglichte: 20¼ Kreuzer das Pfund,
gelaütertes Öl: 1 Gulden 9 Kreuzer das Maß,
ungelaüterteS Öl: 1 Gulden 5 Kreuzer das Maß,
gestrickte Dochte: 59 Kreuzer das Hundert,
Dochtgarn: 1 Kreuzer das Loth,
Anfuhr der Kohlen mit zugehörigen Zündwellen: nach den Magazinen des Platzcommandos 3 Kreuzer, nach dem Hartenberg und Castel 10 Kreuzer das Malter.

Wegen des Holzes wurde noch bemerkt, daß die Canzleiverwaltungen auch für das nächste Jahr wieder unter der Zusicherung, den Versteigerungspreis auf keinen Fall überschreiten zu wollen, den Ankauf des Holzbedarfs aus freier Hand vorzögen, und das Festungsgouvernement diesem Antrage derselben beitrete.

Da die ermittelten Preise in Vergleich mit den voriges Jahr erlangten (§. 3424.) nur bei dem Öl höher, hingegen bei dem Buchenholze und den Talglichten geringer, bei den übrigen Gegenständen die nemlichen sind, so erklärte sich die Militärcommission mit Erwiederung vom 11. Junius (Abg. Schr. 3530.) um so mehr damit einverstanden, daß auf Grund der erhaltenen billigsten Gebote wegen des Schmiedegrieses und der Wellen und der Zufuhr beider in die Magazine ein Lieferungsvertrag auf die Jahre 1842, 1843, 1844, wegen des Buchenholzes, der Talglichte, des Brennöls, der Dochte und des Dochtgarns für die Wachten Lieferungsverträge auf das Jahr 1842 abgeschlossen würden.

§. 3705.

Grundriß und Höhenplan der Festung Mainz.

Vorlegung desselben. Weitere Anträge der Militärcommission.

Präsidium. Der Einsicht der verehrten Mitglieder unterziehe ich den von dem Kaiserlich-Königlich-Österreichischen Oberlieutenant Türk gefertigten und überbrachten, aus sechzehn Blättern bestehenden Grundriß und Höhenplan der Bundesfestung Mainz, dessen Aufnahme die hohe Bundesversammlung mit Beschluß vom 9. August 1838 (§. 3024.) verfügte.

Es dürften Dieselben die an Richtigkeit, Genauigkeit und Reinlichkeit ausgezeichnete, höchst gelungene Arbeit der gehegten Absicht vollkommen entsprechend finden.

Die für die Aufnahme bewilligten 1200 Gulden wurden jedoch wegen des bedeutenden Umfanges und der inneren Mannigfaltigkeit der Arbeit um 528 Gulden 47 Kreuzer überstiegen; allein auch die Kosten von 1729 Gulden können wohl nicht anders als für einen ganz mäßigen Preis angesehen werden, um welchen der Besitz eines solchen Planes erlangt ist, und da der Oberlieutenant Türk der Aufnahme und Zeichnung fast volle drei Jahre des ausdauerndsten Fleißes widmete, während er dabei nur die einfachste Arbeitszulage von einem Gulden täglich bezog, so dürfte die Militärcommission bei Vorlegung des Planes noch dem Ermessen des Bundestags-Ausschusses für die Militärangelegenheiten anheimstellen, inwiefern eine Gratification für denselben mögte in Antrag zu bringen seyn.

Die Militärcommission ist zuverläßig mit mir der Meinung, daß von dem nun vorliegenden Plane selbst zuvörderst noch ein Übersichtsplan im Umfange nur eines einzelnen Blattes wünschenswerth und erfoderlich sey, und zu diesem Übersichtsplane noch die Aufnahme der Umgegend der Festung im Halbmesser einer Meile. Letztre Aufnahme, die für Unternehmungen der Besatzung bei einer Belagerung von Wichtigkeit ist, kann jedoch füglich blos à la vue geschehen.

Ferner würde es der hiesigen Geschäfte wegen nöthig und überhaupt der Vorsicht angemessen seyn, daß von dem großen Plane noch eine Copie genommen werde, die in dem Archiv der hohen Bundesversammlung für den Gebrauch der Militärcommission niederzulegen wäre.

Endlich noch dürfte die Militärcommission in Antrag bringen wollen, daß auch von den übrigen Bundesfestungen Pläne in gleichem Maßstabe aufgenommen werden, und zwar zunächst von Luxemburg, da der unlängst dem Buchhändler Kuborn vergütete Plan (§. 3718.) nur die Stadt und ihre Werke begreift, und hierin, weit entfernt von einem solchen Maßstabe, nur einem älteren, in Kupfer gestochenen Plane gleich ist, in welchem hauptsächlich die seitdem hinzugekommenen Gebaülichkeiten nachgetragen sind.

Die Militärcommission war mit diesen Äuserungen des Herrn Vorsitzenden durchgängig einverstanden, und genehmigte sodann den hiernach in ihrem Namen verfaßten Bericht an den Bundestags-Ausschuß für die Militärangelegenheiten (Abg. Schr. 3549.).

§. 3706.

Budjets der Unterhaltung der Festungen Mainz und Luxemburg auf das Jahr 1841.

Vorlaüfiger Beschluß der hohen Bundesversammlung.

Präsidium. Auf den Bericht, welchen die Militärcommission über die dießjährigen Erfodernisse für die Unterhaltung der Festungen Mainz und Luxemburg erstattete (§. 3647.), wurde ihr durch Auszug aus dem Protokoll der 12. dießjährigen Sitzung der hohen Bundesversammlung ein vorlaüfiger Beschluß vom 6. Mai zugefertigt (Eing. Schr. 5830.). Dieser Beschluß lautet:

1) „Den vorstehenden Vortrag des Bundestags-Ausschusses in Militärangelegenheiten über die für die laufende Unterhaltung der Bundesfestungen Mainz und Luxemburg aufgestellten Budjets an die höchsten und hohen Regierungen zur Instructionsertheilung einzusenden, um in Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 3. September 1835 (Prot. der 21. Sitz. §. 341.) binnen zwei Monaten darüber abzustimmen;

2) die Regierungen zu ersuchen, ihre Beiträge zu den laufenden Dotationen der Bundesfestungen Mainz und Luxemburg für das Jahr 1841, und zwar

für Mainz auf die Summe von 79,000 Gulden — Kreuzer,
für Luxemburg auf die Summe von 38,888 „ 39 „
im 24guldenfuß zu ergänzen und zu entrichten;

3) diese Beiträge nach der Matrikel und den in der 9. Sitzung vom 28. Julius 1825 unter I. 8. des betreffenden Beschlusses (I. Separatprotokoll) festgesetzten Bestimmungen umzulegen;

4) die Bundes-Matricularcasse anzuweisen, die hierauf eingehenden Gelder in Empfang und Verrechnung zu nehmen, demnächst aber den Bundesfestungs-Behörden gegen vorschriftsmäßige Quittung zu verabfolgen; auch

5) die Militärcommission hiervon in Kenntniß zu setzen.“

§. 3707.

Arbeits- und Cassen-Berichte der Genie- und der Artillerie-Direction der Festung Luxemburg.

Präsidium. Die Arbeits- und Cassen-Berichte der Genie- und der Artillerie-Direction der Festung Luxemburg von den Monaten April und Mai erfolgten mit Einbegleitungen des Festungsgouvernements vom 13. Mai und 7. Junius (Eing. Schr. 5833., 5856.).

Der Königlich-Preußische Herr Bevollmächtigte aüßerte im Namen des für Luxemburg bestehenden Commissionsausschusses, daß sich bei Durchsicht der oben genannten Monatsberichte nichts gefunden habe, was einer besondren Veranlassung bedürfte.

§. 3708.

Nachträgliche Ausführungen aus dem Budjet der Geniedirection der Festung Luxemburg vom Jahr 1840.

Anträge der Local-Geniedirection.

Präsidium. Mit zustimmender Einbegleitung des Festungsgouvernements vom 27. Mai (Eing. Schr. 5846.) erfolgte der Bericht und das Gutachten der Local-Geniedirection zu Luxemburg in Betreff der Gegenstände, für welche die von der vorjährigen Bewilligung unter Titel 1. ihres Budjets einer näheren Bestimmung der Militärcommission (§. 3647.) vorbehaltenen 2127 Gulden 38¼ Kreuzer am zweckmäßigsten mögten zu verwenden seyn.

Die Eingabe wurde dem Herrn Bevollmächtigten des 10. Armeecorps mit dem Ersuchen zugestellt, der Militärcommission darüber Vortrag erstatten zu wollen.

§. 3709.

Antrag auf Erwerbung des Garnier'schen Gartens zu Luxemburg.

Präsidium. Den Antrag auf Erwerbung des Garnier'schen Gartens zu Luxemburg betreffend (§. 3681.), enthielt ein Schreiben des Festungsgouvernements vom 19. Mai (Eing. Schr. 5836.) die weitere Mittheilung, das Grundstück sey inzwischen um 26,000 Francs verkauft worden, und auch der jetzige Besitzer nicht geneigt, den Garten ohne das Haus zu verkaufen, sondern er fodere dafür 30,000 Francs.

In dieser Sache hatte der Königlich-Preußische Herr Bevollmächtigte die Gefälligkeit, einen weiteren Vortrag zu erstatten, mit welchem sich sämmtliche Stimmen einverstanden erklärten. Es ist nämlich von Seiten der Militärcommission die Ablehnung der Erwerbung des fraglichen Grundstückes bereits hinlänglich motivirt, und vielmehr über die Verhältnisse, welche bei demselben in Bezug auf die Festung obwalten, vorerst noch den verlangten näheren Erhebungen und Aufklärungen entgegenzusehen.

Der weitere Vortrag des Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten „in der Sache des vormals Garnier'schen Grundstückes" findet sich unter Buchstab M[33] der schriftlichen Anlagen bei dem Originalprotokoll der heutigen Sitzung.

§. 3710.

Erweiterung des Garnisons-Kirchhofes zu Luxemburg.

Bewilligung der hohen Bundesversammlung.

Präsidium. Ein Auszug aus §. 162. der am 3. Junius gehaltenen 14. dießjährigen Sitzung der hohen Bundesversammlung (Eing. Schr. 5853.) betraf den Antrag auf Erweiterung des Garnisons-Kirchhofes zu Luxemburg, und zwar lautete der Beschluß:

1) „den Betrag von 240 Gulden 23 Kreuzern zur Erwerbung der zwei

kauffälligen Grundstücke dem Luxemburger Festungsgouvernement aus dem Luxemburger Reservefond anzuweisen,

2) die Königlich-Niederländische Großherzoglich-Luxemburgische Regierung zu ersuchen, die deßfälligen Transscriptionskosten erlassen zu wollen, und

3) die Militärcommission in Erledigung ihres Berichtes vom 30. März l. J. Ziffer 3500., deßgleichen die Bundescasse-Verwaltung von vorstehendem Beschlusse zu benachrichtigen."

Von Seiten der Militärcommission wurde das Festungsgouvernement zu Luxemburg davon in Kenntniß gesetzt. (Abg. Schr. 3533.).

§. 3711.

Herrichtung der Casematten des Cavaliers Barlaimont zu Luxemburg.

Anträge der Militärcommission wegen deren innerer Herrichtung und aüserer Trockenlegung.

Präsidium. Die innere Herrichtung und aüsere Trockenlegung der Casematten des Cavaliers Barlaimont zu Luxemburg, namentlich die weitere Aüserung der Local-Geniedirection über deren Nothwendigkeit und den von ihr eingegebenen Kostenanschlag betreffend, erstattete der Herr Bevollmächtigte des 10. Armeecorps den (§. 3655.) übernommenen schriftlichen Vortrag, welcher auch bereits zur Einsicht der verehrten Mitglieder gelangt ist, und deren Zustimmung erhalten hat.

Der Vortrag erörterte, theils was wegen der nunmehrigen Nothwendigkeit der inneren weiteren Herrichtung und der aüseren Trockenlegung genannter Casematten mögte zu berichten und in Antrag zu bringen, theils im Falle der Bewilligung bei der betreffenden Zufertigung an die Festungsbehörde zu aüsern seyn.

Sonach wurde zuvörderst an den Bundestags-Ausschuß für die Militärangelegenheiten mit Eingabe vom 22. Junius (Abg. Schr. 3540.) berichtet:

Nach einer Mittheilung des Festungsgouvernements zu Luxemburg vom 2. Januar d. J. habe die Militärcommission in ihrem Berichte vom 8. desselben Monates geaüsert, die Kosten der Dielung des untersten Bodens von dem Magazin Barlaimont, mit deren Veranschlagung die Local-Geniedirection beschäftigt sey, dürften sich auf ungefähr 3000 Gulden belaufen, und diese seyen denn auch mit Entschließung der hohen Bundesversammlung vom 21. Januar vorlaüfig bewilligt worden.

Der nachmals erfolgte Kostenanschlag betreffe jedoch nicht allein die fragliche Dielung, sondern auch noch andere Herstellungen im Inneren, namentlich Verstärkung der Träger und Einziehung neuer Tragbalken des oberen Bodens, und sicherere Abschließung dieser Vorrathsraüme, auserdem die Trockenlegung der Casematten von ausen.

Da in allen früheren, die Erfodernisse für ein bleibendes Approvisionement der Festung Luxemburg betreffenden Eingaben der Festungsbehörden immer nur der Dielung des untersten Bodens der Casematten, weder einer weiteren inneren Herrichtung noch der Trockenlegung sey gedacht, letztre im Jahr 1827

vom damaligen Local-Geniedirector ausdrücklich für nicht nöthig erklärt, und ebenso von dessen Nachfolger im Jahr 1833 nicht in die Reihe erfoderlicher Herstellungen aufgenommen worden: so hätten die durch den Kostenanschlag hinzugekommenen Anträge Gegenstand einer um so genaueren Untersuchung werden müssen.

Durch dieselbe habe sich die Militärcommission überzeugt, daß der Zustand der fraglichen Casematten nicht mehr der nemliche sey, wie er in den Jahren 1827 und 1833 war, und daß er sich mehr und mehr verschlimmere. Die Köpfe von den Tragbalken der Oberböden seyen, wie es auch bei der jüngsten Besichtigung der Festung wahrgenommen worden, verfault oder angefault. Schon dieß sey ein offenbarer Beweis innerer Feuchtigkeit der Casemattenmauern. Noch mehr beweise es der fernere Umstand, daß die Fenster und Rahmen von Kalksinter angegriffen sind.

Sonach werde die jetzt weiter in Antrag gebrachte innere Herrichtung nothwendig, wenn diese Casematten für die Unterbringung bleibender Festungsvorräthe nach Thunlichkeit und nach der wirklichen Erfoderniß sollten benutzt werden können.

Auch die Vorkehrungen zur Trockenlegung und fortwährenden Trockenerhaltung der Casematten müßten für unerläßlich erachtet werden, wenn nicht nach der inneren Herrichtung die Benutzbarkeit derselben vielleicht dennoch unmöglich, oder doch nur durch eine kostspielige Unterhaltung und die periodische Wiederkehr noch kostspieligerer Herstellungen zu erlangen seyn soll.

In Rücksicht darauf, daß die Unterhaltung des bleibenden Approvisionements dieser Bundesfestung bereits von der Allerhöchsten Königlich-Preußischen Regierung übernommen ist, dürfte ein völlig guter Zustand der Aufbewahrungsraüme nicht allein um so nothwendiger erscheinen, sondern auch um so gewisser von der hohen Bundesversammlung beabsichtiget werden.

Der Kostenanschlag für die Dielungen und sonstigen Herstellungen im Inneren der Casematten belaufe sich auf 3750 Gulden 54¼ Kreuzer. Die von der Local-Geniedirection vorgeschlagenen, auch von der Militärcommission für zweckmäßig gefundenen Vorkehrungen, um die fraglichen Casematten von aussen trocken zu legen, erfoderten nach dem Anschlage 5415 Gulden 23 Kreuzer.

In Betracht der hier angeführten Sachverhältnisse dürfte gewiß auch der Bundestags-Ausschuß noch eine besondre Nothwendigkeit erkennen, daß die genannten Casematten vollständig in brauchbaren, und soviel möglich in guten Zustand hergestellt werden, und darum seine Verwendung eintreten lassen, damit die hohe Bundesversammlung für die Dielungen und sonstigen Herstellungen im Inneren zu den bereits unterm 21. Januar gewährten 3000 Gulden ferner 750 Gulden 54¼ Kreuzer, dann zur Trockenlegung der Casematten des Cavaliers Barlaimont 5415 Gulden 23 Kreuzer, zusammen noch 6166 Gulden 17¼ Kreuzer auf Verrechnung bewillige und anweise.

Der Vortrag des Herrn Bevollmächtigten vom 10. Armeecorps, „die weitere Aüserung der Local-Geniedirection über die Nothwendigkeit der in Antrag gebrachten inneren Herrichtungen und der aüseren Trockenlegung des Cavaliers Barlaimont, sowie den Kosten-

anschlag dafür betreffend," gehört unter Buchstabe N[33] der schriftlichen Anlagen zu dem Originalprotokoll der heutigen Sitzung.

§. 3712.

Unterhaltung des Gouvernementshauses der Festung Luxemburg.

Anträge der Militärcommission wegen der Unterhaltung in den Jahren 1840 bis einschließlich 1843.

Präsidium. Ferner erstattete der Herr Bevollmächtigte des 10. Armeecorps in Betreff der Anträge der Festungsbehörde von Luxemburg wegen Unterhaltung des dortigen Gouvernementshauses in den Jahren 1840 und 1841 den (§. 3680.) übernommenen Vortrag, welcher die zu beachtenden Sachverhältnisse in folgender Art zusammenfaßte.

Die von der Local-Geniedirection gelieferte Nachweisung der Arbeiten, welche nebst den auserordentlich bewilligten Herstellungen in dem jetzigen Gouvernementshause der Festung Luxemburg theils schon im Jahr 1840 hätten vorgenommen werden müssen, theils im gegenwärtigen Jahre vorzunehmen seyen, berechnet die ersteren auf 659 Gulden 47 Kreuzer, die letzteren auf 604 Gulden 38 Kreuzer.

Es sind jedoch die hierin namhaft gemachten Arbeiten zum großen Theile Herstellungen und Änderungen, welche in dem bewilligten Herstellungsentwurfe nicht aufgenommen waren, folglich auch nicht oder doch etwa nur in so fern nunmehr noch hinzukommen könnten, als sie nebst den aufgetragenen Arbeiten noch mit aus der Gesammtbewilligung zu bestreiten wären, was jedoch nicht der Fall ist. Insbesondre gilt dieses auch von den angesetzten Parquetsherstellungen. Wenn sich Parquets während der kurzen Zeit der Herstellung des Gebaüdes so werfen und verschlechtern konnten, daß sie sofort noch nachträglich neu zu bearbeiten und umzulegen waren, so mußten sie vorher schon in einem Zustande gewesen seyn, welcher bei gehöriger Untersuchung hätte erkennen lassen, daß sie in ein sonst durchgängig gut und wie neu hergestelltes Gebaüde nicht mehr taugten, überhaupt die nächste Zeit nicht mehr überdauern würden. Wären diese und dergleichen Erfodernisse schon gleich bei der Aufnahme und dem Kostenanschlage für die Herrichtung des Gebaüdes berücksichtiget worden, so würde es bei der Frage wegen Erwerbung desselben mit in Betracht gekommen seyn. Nachdem die Bewilligung auf Grund der Anträge erfolgt war, mußte der bewilligte Betrag für die Art der Herrichtung des Gebaüdes maßgebend seyn, und wenn früher nicht oder nicht hinlänglich beachtete Erfodernisse bei der Ausführung hinzukamen, und unumgänglich schienen, so hätten andere, minder wichtige Gegenstände und überhaupt die Herrichtung des Gebaüdes im Ganzen sich darnach richten müssen, daß jene hinzugekommenen Gegenstände noch mit aus der Bewilligung in Ausführung kommen konnten.

Zu einem andren Theile sind jene von der Local-Geniedirection angesetzten Arbeiten als Nachbesserungen bezeichnet, die doch so unmittelbar nach den Herrichtungen zu deren Tauglichkeit gehören, und darum den Arbeitsleuten der bedungenen Gegenstände obliegen.

Zu einem dritten Theile aber sind die fraglichen Arbeiten allerdings solche, wie sie die laufende Unterhaltung besonders der älteren Theile des Gebaüdes mit sich bringt.

Durch die Puncte 13. und 15. der Vorschrift, welche die hohe Bundesversammlung unterm 22. Januar 1835 in Betreff der Verwaltung der Bundesfestungen und der dafür bewilligten Gelder ertheilte, mögte es für die Militärcommission wohl nicht thunlich seyn,

sich um die Wiedererstattung des Vorschusses zu verwenden, welchen der Herr Gouverneur der Festung Luxemburg im Jahr 1840 für die fraglichen Herstellungen und Besserungen machte, da diese insgesammt nicht von der Art waren, daß sie ohne unvermeidliche größere Gefahr gar keinen Verzug gestattet hätten, und keine hinlängliche Zeit zu einer von der Militärcommission einzuholenden Genehmigung vorhanden gewesen wäre.

Schließlich aüßerte der vortragerstattende Herr Bevollmächtigte, in einem Gesuche an die hohe Bundesversammlung könne nicht mehr von Herstellungen und Änderungen in dem Gouvernementshause zu Luxemburg die Rede seyn, auch nicht von Nachbesserungen, welche noch unmittelbar zur Tauglichkeit der neuen Herrichtungen gehören, sondern ganz allein nur von der Unterhaltung der älteren Theile des Gebaüdes und von einer Bewilligung, welche für diese auf gegenwärtiges Jahr und für die Unterhaltung des Gebaüdes überhaupt in den nächstfolgenden Jahren auserordentlich erfoderlich werde, weil der Gegenstand noch nicht bei dem bestehenden Normalbudjet der Festung Luxemburg habe Berücksichtigung finden können. Nach seiner Meinung dürfte sich dafür wohl am füglichsten die jährliche Bewilligung für die Unterhaltung des dortigen Commandanturgebaüdes annehmen lassen.

Mit diesem Vortrage allerseits einverstanden, berichtete die Militärcommission mit Eingabe vom 25. Junius (Abg. Schr. 3543.) an den Bundestags-Ausschuß für die Militärangelegenheiten:

In dem Entwurfe des dießjährigen Budjets für die bauliche Unterhaltung der Festung Luxemburg habe die Local-Geniedirection auch den Antrag auf eine besondre Bewilligung von 600 Gulden für die Unterhaltung des nunmehrigen Gouvernementshauses aufgenommen, doch ohne denselben genügend zu begründen, so daß hierüber vorerst noch bestimmtere Nachweisungen seyen zu verlangen gewesen. Wiewohl es nun allerdings in der Ordnung gelegen hätte, insofern sich ein Erfoderniß für den gedachten Gegenstand herausstelle, dasselbe zugleich mit allen übrigen Jahreserfodernissen bei der hohen Bundesversammlung in Antrag zu bringen, so habe doch die Militärcommission am Ende des Monates März, da die verlangten Nachweisungen noch nicht eingegangen waren, dafür halten müssen, daß wegen dieses einzelnen, nicht einmal in dem jetzt gültigen Normalbudjet begriffenen Gegenstandes die Erstattung ihres Jahresberichtes in Betreff der beiden Festungen Mainz und Luxemburg keinen längeren Aufschub erleiden dürfe, sondern daß vielmehr die Unthunlichkeit einer weiteren Verschiebung desselben, wenn ein nachträglicher Bericht wegen des fraglichen Gegenstandes nothwendig würde, einer solchen Ausnahme gewiß werde zur Rechtfertigung dienen.

Die nachmals von der Local-Geniedirection gelieferte Nachweisung nenne die Arbeiten, welche nebst den auserordentlich bewilligten Herstellungen in dem dortigen Gouvernementshause theils schon im Jahr 1840 hätten vorgenommen werden müssen, theils im gegenwärtigen Jahre vorzunehmen wären. Erstere berechneten sich auf 659 Gulden 47 Kreuzer, letztere auf 604 Gulden 38 Kreuzer.

Die namhaft gemachten Arbeiten seyen zum großen Theile Herstellungen und Änderungen, welche in dem bewilligten Herstellungsentwurfe nicht aufgenommen sind, folglich auch nicht oder doch etwa nur in so fern nunmehr noch hinzukommen könnten, als sie nebst den aufgetragenen Arbeiten noch mit aus der Gesammtbewilligung zu bestreiten wären, was jedoch nicht der Fall sey.

Zu einem andren Theile seyen die Arbeiten als Nachbesserungen bezeichnet, die doch so unmittelbar danach zur Tauglichkeit neuer Herrichtungen gehörten, und den Arbeitsleuten der bedungenen Gegenstände oblägen.

Zu einem dritten Theile aber seyen die fraglichen Arbeiten allerdings solche, wie sie die laufende Unterhaltung besonders der älteren Theile des Gebaüdes mit sich bringe.

Da zur Zeit, als das bestehende Normalbudjet der Festung Luxemburg entworfen und festgesetzt wurde, das jetzige Gouvernementshaus noch nicht erworben war, so sey auch dessen Unterhaltung nicht bei dem Normalbudjet berücksichtiget, weßhalb die Militärcommission in Antrag bringe, daß auf gegenwärtiges und die nächstfolgenden zwei Jahre für die Unterhaltung des gedachten Gebaüdes noch ein besondrer Zuschuß zu Titel 7. des Budjets der Local-Geniedirection mögte bewilligt werden. Für einen solchen Zuschuß glaube sie am füglichsten die jährliche Bewilligung für die Unterhaltung des dortigen Commandanturgebaüdes, die nach dem bestehenden Wechseltarif 400 Gulden macht, vorerst zum Maßstabe in Vorschlag zu bringen.

Der Vortrag des Herrn Bevollmächtigten vom 10. Armeecorps „in Betreff der vorjährigen Ausgaben und dießjährigen Gelderfodernisse für die Unterhaltung des Gouvernementshauses der Festung Luxemburg“ ist dem Originalprotokoll der heutigen Sitzung unter Buchstab D^{33} schriftlich beigelegt.

§. 3713.

Artilleriemateriell der Festung Luxemburg.

Instandsetzung von Laffetten, Fahrzeugen und anderen Gegenständen.

Präsidium. In der Sache der noch erfoderlichen Ausbesserung von Laffetten, Fahrzeugen und anderen Gegenständen des Artilleriemateriells der Festung Luxemburg wurde der Militärcommission von dem Herrn Bevollmächtigten des 8. Armeecorps der Vortrag über den neuerlichen Bericht der Local-Artilleriedirection (§. 3683.) erstattet.

Dieser Bericht, wird in dem Vortrage bemerkt, sagt nicht, daß es mit den rückständigen Ausbesserungen die Bewandtniß habe, welche die Militärcommission (§. 3627.) für möglich hielt und in Frage stellte; er liefert aber auch nicht die Angaben, wie sie für den Fall, daß es sich anders damit verhalte, von der Militärcommission verlangt waren.

Hiernach nämlich sollten zuvörderst die Schadhaftigkeiten und Mängel commissionell aufgenommen werden; der Bericht macht von einer solchen Aufnahme keine Erwähnung, sondern beruft sich auf die frühere, nach der damaligen Aüserung von dem vorigen Local-Artilleriedirector mit Zuziehung von Handwerkern vorgenommene Untersuchung. Es muß jedoch eine Untersuchung durch die ständige Commission, wie sie nach Königlich-Preußischen Dienstvorschriften in jeder Artilleriegarnison und auch zu Luxemburg sich findet, die ein Protokoll darüber aufzunehmen hat, und dafür verantwortlich ist, in dem fraglichen Falle um so angemessener erscheinen, weil inzwischen die Person des Local-Artilleriedirectors gewechselt hat.

Ferner sollte nach dem ertheilten Auftrage die Revisionscommission unterscheiden, welche

Verbesserungen, wenn auch wünschenswerth, doch als nicht grade nothwendig anzusehen seyen; statt dessen gibt der Bericht der Local-Artilleriedirection eine Eintheilung der Ausbesserungskosten in große und kleine, worum es doch nicht zu thun seyn kann, wenn es sich um Ermessung des Grades der Dringlichkeit fraglicher Ausbesserungen und Arbeiten handelt.

Der Bericht unterscheidet die Geschütze, welche im Freien, und welche in nahen Raümen aufgestellt waren, theilt hiernach die Ausbesserungskosten, wovon denn zwei Fünftel auf Gegenstände der ersten, drei Fünftel auf Gegenstände der zweiten Abtheilung fallen, und da die frühere Eingabe ausdrücklich einen Theil der entstandenen Schadhaftigkeiten der Feuchtheit und überhaupt der Schlechtigkeit der gedachten Raüme beimißt, so würde sich hieraus auf die Fragen, welche Instandsetzungen der laufenden Unterhaltung zur Last fielen, und welche Schadhaftigkeiten durch die vormalige Geschützaufstellung verursacht seyen, eigentlich die Antwort ergeben, daß ein solcher Unterschied nicht stattfinde, indem die Schadhaftigkeiten sämmtlich jener Aufstellung müßten zugeschrieben werden. Der Bericht der Local-Artilleriedirection sagt dagegen, daß mit den bereits gewährten Mitteln, mit den Bewilligungen des betreffenden Titels der Budjets von 1841 und 1842, und mit einem etwa in der Folge noch erfoderlichen Zuschusse sich sämmtliche Ausbesserungen würden bewirken lassen. Allein auch diese Äüserung ist ohne bestimmtere Angabe, welcher Theil der Arbeiten aus zugestandenen Mitteln möglich werde, und wie groß hiernach der Zuschuß anzunehmen sey, welcher sich noch späterhin nöthig machen dürfte.

Wie es gekommen, daß die Schadhaftigkeiten ungeachtet der jährlichen Anträge und Bewilligungen für die Instandhaltung der vormals aufgestellten Geschütze u. dgl. dennoch bis jetzt rückständig verblieben, und ihretwegen früher kein Vorbehalt gemacht worden sey: hierüber beruft sich der Bericht der Local-Artilleriedirection auf zwei im Monat December v. J. an das Festungsgouvernement gemachte Eingaben, mithin auf den Inhalt der früheren hieher gerichteten Eingabe, woraus denn eben nur soviel erhellt, daß bei den vorangegangenen Untersuchungen manches aüserlich gut und brauchbar schien, was sich bei der letzten, mit Zuziehung von Handwerkern angestellten Untersuchung als mangelhaft erwies.

Auf diese Erörterungen gründet der Herr Bevollmächtigte des 8. Armeecorps die Anträge, von Seiten der Militärcommission unter Beziehung auf ihre frühere Äüserung und in der dort gemachten Voraussetzung wiederholt zu veranlassen,

1) daß die fraglichen Schadhaftigkeiten sowie die Nothwendigkeit und das Maß der Dringlichkeit der Ausbesserung und Herstellung durch die ständige Artillerierevisions-Commission untersucht, und das Protokoll darüber eingereicht werde,

2) daß die Local-Artilleriedirection bestimmter angebe, ob sich die nöthig erachteten Ausbesserungen insgesammt oder zu welchem Theile aus den schon bestimmten Geldmitteln werden bewirken lassen, und

3) daß die Local-Genie- und Artillerie-Direction einen gemeinsamen Bericht darüber erstatten, ob der Feuchtheit und sonstigen Mangelhaftigkeit der in Rede stehenden, zur Aufnahme von Artilleriegegenständen bestimmten Raüme in Folge der Veranlassung vom 23. October 1840 (§. 3527.) abgeholfen sey.

Da der gedachte schriftliche Vortrag bereits bei dem Umlaufe die Zustimmung der verehrten Mitglieder erhalten hat, so unterziehe ich Ihrer ferneren Genehmigung das ganz in Übereinstimmung damit entworfene Schreiben an das Festungsgouvernement von Luxemburg.

Die Militärcommission erklärte sich damit einverstanden.

Das Schreiben erhielt bei der Ausfertigung die Zahl 3550. der abgegangenen Schriften.

Der Vortrag des Herrn Bevollmächtigten vom 8. Armeecorps „über die Eingabe vom 19. April 1841 wegen Instandsetzung mehrerer Artilleriegegenstände der Festung Luxemburg“ ist dem Originalprotokoll der heutigen Sitzung unter Buchstab P[23] schriftlich beigelegt.

§. 3714.

Herstellung und Ergänzung des Artilleriewesens der Festung Luxemburg.

Nähere Bestimmungen zur letzten Arbeitsdisposition.

Präsidium. Der schriftliche Vortrag des für Luxemburg bestandenen Commissionsausschusses über die näheren Bestimmungen, welche bei der letzten Arbeitsdisposition zur Herstellung und Ergänzung des Artilleriewesens der Festung Luxemburg noch vorbehalten wurden (§. 3651.), erhielt die Zustimmung der verehrten Mitglieder, worauf denn ganz in Gemäßheit desselben diese nachträglichen Bestimmungen ertheilt wurden (Abg. Schr. 3539.). Sie sind, gleichwie die Arbeitsdisposition selbst (§. 3428.), dem Abdrucke des Protokolls vollständig beizufügen.

§. 3715.

Sicherstellung eines bleibenden Approvisionements der Festung Luxemburg.

Unhaltbare Arzneimittel.

Präsidium. Mit Zuschriften vom 30. April und 5. Mai (Eing. Schr. 5828.) trug das Festungsgouvernement zu Luxemburg darauf an, die am 1. Mai fällig gewesene jährliche Vergütung des Apothekers Fischer für die stete Bereitschaft der zu dem bleibenden Approvisionement gehörigen unhaltbaren Arzneimittel nunmehr im Ganzen aus Bundesmitteln zu verabfolgen, nämlich auser den schon gezahlten 118 Gulden 35 Kreuzern für die Unterhaltung der aus Bundesmitteln angeschafften zwei Dritttheile dieser Arzneimittel *) auch die 59 Gulden 17½ Kreuzer für die Unterhaltung des ursprünglich aus Königlich-Preußischen Mitteln angeschafften, nunmehr aber gleichfalls in Bundeseigenthum übergegangenen Dritttheiles derselben.

Da die Entschließung der hohen Bundesversammlung zur Übernahme der aus Königlich-Preußischen Mitteln angeschafften Festungsvorräthe erst am 3. December 1840 erfolgt ist, so dürfte an das Festungsgouvernement zurückzuschreiben seyn, es werde selbst ermessen, daß es für die Militärcommission noch einer näheren Begründung dieses Antrages bedürfte, und sie um deren Mittheilung ersuchen müßte, wenn sie denselben ihrerseits berichten sollte.

*) M. s. §. 3684.

Die Militärcommission, hiermit ganz einverstanden, genehmigte das zu diesem Behuf entworfene Schreiben. (Abg. Schr. 3551.).

§. 3716.

Belagsfähigkeit der Casernen und sonstigen Unterkunftsraüme in der Festung Luxemburg.

Veranlassung von Erlaüterungen und Berichtigungen.

Präsidium. Mit dem schriftlichen Vortrage über die eingegangene Nachweisung der Unterkunftsraüme der Festung Luxemburg und der Belagsfähigkeit derselben, welchen noch der vorige Herr Bevollmächtigte des 9. Armeecorps erstattet hatte (§. 5653.), erklärten sich sämmtliche Stimmen einverstanden, und es wurden sonach dem Festungsgouvernement durch Schreiben der Militärcommission vom 24. Junius (Abg. Schr. 3542.) alle diejenigen Puncte in beiden Theilen der gegebenen Nachweisung bezeichnet, welche nach den Erhebungen und Erörterungen des Herrn Referenten einer Berichtigung oder einer Erlaüterung bedürfen.

§. 3717.

Exercir- und Schieß-Platz für die Besatzung der Festung Luxemburg.

1. Fernerer Bericht des Festungsgouvernements wegen Erwerbung eines Exercir- und Schieß-Platzes.

Präsidium. Ein Schreiben des Festungsgouvernements zu Luxemburg vom 8. Junius (Eing. Schr. 5847.) kommt auf die Angelegenheit der Erwerbung eines Exercir- und Schieß-Platzes für die dortige Besatzung zurück (§§. 2536., 2657.). Zuvörderst berichtet dasselbe, auser den früher bemerkten sey nur noch ein einziger Platz, welcher seiner Beschaffenheit nach sich einigermaßen zu dem fraglichen Zwecke eigne, allein er liege bei dem Dorfe Hesperich, anderthalb Stunden von der Festung, erfodere für die Schießübungen der Infanterie auch die Erwerbung des hinter ihm liegenden Waldstückes, und die Besitzer würden auf keine Weise zu freiwilliger Abtretung zu vermögen seyn, weßhalb sich denn auch die Kosten dafür nicht angeben ließen. Aus allen diesen Gründen, fügte das Festungsgouvernement hinzu, sey der im Jahr 1836 angegebene Platz von 600 Schritt im Gevierten vorzuziehen, so jedoch daß er um ungefähr 150 Metres westlich von dem Glacis des Werkes Rheinsheim weiter abgerückt werde, weil dann die vorliegende Anhöhe eine gesichertere Aufstellung der Schießscheiben gestatte, und auch der todte Winkel zwischen den Straßen nach Thionville und Longwy wegfalle. Die Erwerbung des Platzes in der jetzt gemeinten Begrenzung, schloß das Festungsgouvernement, werde bei gleichem Flächeninhalte auch wohl in den Kosten keinen wesentlichen Unterschied von dem damaligen Kostenanschlage machen, dürfte aber nur auf dem Wege der Expropriation zu erlangen seyn.

Auf Ersuchen der Militärcommission übernahm der Herr Bevollmächtigte des 8. Armeecorps die Erstattung eines gutachtlichen Vortrages über diese Eingabe.

2. Bewilligung abermaliger Miethe eines Schießplatzes.

Auf den Bericht der Bericht der Militärcommission wegen der auch in diesem Jahre nothwendig gewordenen Miethe eines Schießplatzes für die Besatzung der Festung Luxemburg (§. 3658.) erfolgte mittels Auszuges aus §. 157. der am 3. Junius gehaltenen 14. dießjährigen Sitzung der hohen Bundesversammlung (Eing. Schr. 5849.) die Zufertigung des Beschlusses:

„dem Festungsgouvernement zu Luxemburg durch die Militärcommission in Erledigung ihres Berichtes vom 30. März l. J., Ziffer 3501., zu eröffnen: die Bundesversammlung genehmige die Miethe des bisherigen Schießplatzes für das laufende Jahr unter den im letzten Jahre bestandenen Bedingungen, und ermächtige das Festungsgouvernement, den Miethbetrag einstweilen aus anderen paraten Geldmitteln vorzuschießen, mit dem Auftrage, von dem Erlöse aus der Heuerndte seiner Zeit Anzeige zu machen, damit wegen der definitiven Verrechnung geeignete Weisung erfolgen könne."

Von dieser Bewilligung wurde das Festungsgouvernement mit Zuschrift vom 14. Junius (Abg Schr. 3532.) in Kenntniß gesetzt.

§. 3718.

Des Geometers Mersch und Buchhändlers Kuborn Plan von Luxemburg.

Erfolgte Entschädigung. Einziehung des Planes.

Präsidium. Zufolge Mittheilung des Festungsgouvernements zu Luxemburg vom 16. Mai (Eing. Schr. 5834.) sind dem dortigen Buchhändler Kuborn die (§§. 3691., 3697.) als Entschädigung bewilligten 200 Gulden (416 Francs) ausgezahlt, dagegen von ihm auf die beabsichtigte Herausgabe des Planes von Luxemburg Verzicht geleistet, das Eigenthum desselben dem Festungsgouvernement überlassen, und die Kalkirung herausgegeben, die hierüber aufgenommene Verhandlung zu den Acten genommen, und Plan und Kalkirung an das Archiv der Local-Geniedirection zur Aufbewahrung abgegeben.

Da die Militärcommission zum Behuf des vorhin (§. 3705.) erwähnten Berichtes vorerst sich von der Beschaffenheit des gedachten Planes durch unmittelbare Einsicht überzeugen mußte, um bestimmter urtheilen zu können, inwiefern eine eigene Aufnahme der Festung Luxemburg mögte in Antrag zu bringen seyn, so wurde die Einsendung des Planes veranlaßt und bewirkt. (Abg. Schr. 3534., Eing. Schr. 5859.).

§. 3719.

Urlaub und Stellvertretung des Herrn Gouverneurs der Festung Luxemburg.

Präsidium. Mit Zuschrift vom 2. Junius machte der Herr Gouverneur der Festung Luxemburg, Generallieutenant Prinz Friedrich von Hessen Durchlaucht, der Militärcommission (Eing. Schr. 5843.), diese mit Bericht vom 11. Junius (Abg. Schr.

3529.) dem Bundestags-Ausschusse für die Militärangelegenheiten die Anzeige, daß sich derselbe mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königes von Preußen am 3. Junius auf einige Zeit von dort nach Neustrelitz begeben, und die Führung der Gouvernementsgeschäfte auf die Zeit seiner Abwesenheit dem Herrn Commandanten der Festung übergeben habe.

§. 3720.

Arbeitsberichte der Genie- und der Artillerie-Direction der Festung Landau.

Präsidium. Mit Auszügen aus den Protokollen der 13. und 14. dießjährigen Sitzung der hohen Bundesversammlung wurden der Militärcommission die Arbeitsberichte der Genie- und der Artillerie-Direction der Festung Landau von den Monaten März und April 1841 zugewiesen. (Eing. Schr. 5831., 5845.).

§. 3721.

Besichtigung der Bundesfestung Landau.

Berichte der Abgeordneten und der Militärcommission.

Präsidium. Die beiden Mitglieder, welche von Seiten der Militärcommission (§§. 3662., 3689.) ernannt waren, die ihr durch Beschluß der hohen Bundesversammlung vom 13. März d. J. anbefohlene Besichtigung der Bundesfestung Landau vorzunehmen, hatten den Auftrag, nachdem sie vorgeschriebener Weise mit dem Königlich-Bayerischen Herrn Bevollmächtigten nähere Verabredung gepflogen, an den Tagen zwischen dem 7. und 11. Mai vollzogen, und erstatteten unterm 10. Junius an die Militärcommission (Eing. Schr. 5838.), diese ihrerseits unterm 17. Junius an den Bundestags-Ausschuß für die Militärangelegenheiten (Abg. Schr. 3535.) Bericht darüber, indem sie nach den vier Haupt-Festungsbestandtheilen, nämlich den Werken und Vertheidigungsarbeiten, dem Artilleriewesen, dem Approvisionement, und der Besatzung, die höchst befriedigenden Wahrnehmungen darlegten, welche man zu machen im Falle war.

§. 3722.

Befestigung von Ulm und Rastatt.

1. Bericht der Militärcommission wegen der nöthigen Vorarbeiten.

Präsidium. Wie der Militärcommission durch den Bundesbeschluß vom 11. Junius (§. 3702.) in Hinsicht auf die fernere Herstellung von Mainz die möglichste Beschleunigung anempfohlen ist, so ist ihr auch durch den Bundesbeschluß vom 26. März (§. 3690.) aufgegeben, wegen der Befestigung von Ulm und Rastatt unverzüglich die vorbereitenden und sonst erfoderlichen Maßregeln zu treffen.

Die eigentlichen Vorarbeiten für die aufgetragenen Bauführungen betreffen die Ermittelung der in Ausführung zu bringenden Baupläne.

Eine andre Maßregel wird aber noch durch den Umstand nothwendig und wichtig, daß man gezwungen seyn wird, die jetzige Bauzeit noch ganz und gar vorübergehen zu lassen, ohne die Bauführungen wirklich beginnen zu können. Die anbefohlene Prüfung der früheren Befestigungsentwürfe von Ulm und Rastatt wird einen guten Theil derselben wegnehmen, und bis die wirklichen Baupläne verfaßt, geprüft und genehmigt sind, dürfte selbst die Bauzeit des nächsten Jahres nicht mehr fern oder vielleicht schon da seyn. Es gehören nun aber auch zur Bauführung selbst mehrfache Geschäfte und Arbeiten, welche sehr wohl in diesem Jahre sich thun lassen, und in dem Falle, daß sie jetzt nicht geschähen, einen eben so großen Theil der Bauzeit im nächsten Jahre erfodern und wegnehmen würden. Um also in dem nächsten Jahre sogleich und ohne weiteren Zeitverlust zu den wirklichen Bauarbeiten schreiten zu können, müßten noch in diesem Jahre alle dafür möglichen Einleitungen, Vorbereitungen und Anschaffungen bewirkt werden.

Hiernach sind die vorbereitenden und sonst erfoderlichen Maßregeln, welche in diesem Jahre zu treffen sind:
die Miethe und Einrichtung der Canzleien,
die Anschaffung von Meßinstrumenten und Zeichnungsmaterial,
Terrainsondirungen,
die Ausarbeitung des Haupt-Befestigungsentwurfes und der Baupläne,
die Auffuchung und Besichtigung von Materialien, Steinbrüchen u. dgl.,
die Einrichtung eines Bauhofes,
die Errichtung von Wohnbaraken für Arbeiter,
die Anlegung von Werkstätten, Objectshütten, Schuppen für Schanzzeug, Requisiten und Hölzer,
die Errichtung des Ziegelschlages,
die Herstellung von Steegen, Brücken und sonstigen Verbindungen,
die Anschaffung eines Theiles des nöthigen Schanzzeuges, der Werkzeuge, Utensilien, Geräthschaften u. dgl.

Um nun aber in Gemäßheit des ihr gewordenen Auftrages sowohl die einen als die anderen Maßregeln treffen zu können, und die Zeit für so große Unternehmungen möglichst zu benutzen und abzukürzen, scheint es mir nöthig, von Seiten der Militärcommission, wie sie sich mit dem vorhin (§. 3702.) beschlossenen Berichte um eine vorlaüfige Anweisung von 100,000 Gulden für Mainz verwendete, ebenso auch in Antrag zu bringen und die Unterstützung des Bundestags-Ausschusses für die Militärangelegenheiten zu erbitten, daß die hohe Bundesversammlung aus den schon bereiten Herstellungsmitteln für jeden der beiden Puncte Ulm und Rastatt vorlaüfig 200,000 Gulden in der Art zu bewilligen geneige, damit diese Beträge nach Maßgabe des wirklich eintretenden Bedarfs noch im Laufe des gegenwärtigen auf Rechnung des künftigen als des ersten Bau-Jahres könnten bezogen werden.

Sobald die officielle Anzeige der Ernennung der Baudirectoren von Ulm und Rastatt erfolgt, würde dann die Militärcommission auch von diesen näher sich nachweisen lassen, welche Beträge und in welchen Zeitfristen dieselben zum Behuf der genannten Geschäfte erfoderlich werden, um diese näheren Angaben nachträglich zu berichten.

Die Militärcommission aüserte sich mit diesen Bemerkungen und dem Vorschlage des Herrn Vorsitzenden vollkommen einverstanden, und ertheilte sodann dem hiernach entworfenen Berichte (Abg. Schr. 3546.) ihre Zustimmung.

2. Verordnung wegen Bauunternehmungen im Rayon von Rastatt.

Präsidium. Von dem Herrn Bevollmächtigten des 8. Armeecorps erhielt die Militärcommission mit Zuschrift vom 18. Junius (Eing. Schr. 5858.) die (§. 3690.) gewünschte Mittheilung einer bereits am 9. des Monates erlassenen Verordnung des Großherzoglich-Badischen Staatsministeriums, wonach alle im Rayon der künftigen Festung Rastatt beabsichtigten Unternehmungen von Bauarbeiten und sonstigen Anlagen von den Behörden vor Ertheilung der Erlaubniß dem Großherzoglichen Kriegsministerium sollen vorgelegt werden, um über die Zulässigkeit derselben die gutachtliche Äüßerung der Festungsbau-Behörde zu vernehmen.

§. 3723.

Rechnung über die Unterhaltung der Festung Mainz im Jahr 1840.

Eingang derselben.

Präsidium. Mit Zuschriften vom 8., 24. und 25. Mai übersendete das Festungsgouvernement zu Mainz die Rechnung über die Unterhaltung der Festung im Jahr 1840, imgleichen das Inventarium des Geniematerielles zu Armirung der Festung. (Eing. Schr. 5827., 5840., 5841.).

Sie wurden dem Königlich-Bayerischen Herrn Bevollmächtigten mit dem Ersuchen zugestellt, der Militärcommission darüber Vortrag erstatten zu wollen.

§. 3724.

Rechnung über das Approvisionement der Festung Luxemburg vom Jahr 1840.

Eingang derselben.

Präsidium. Von Seiten des Festungsgouvernements zu Luxemburg wurde die Rechnung über das Approvisionement der Festung vom Jahr 1840 eingesendet (Eing. Schr. 5829.), welche auf Ersuchen der Militärcommission der Herr Bevollmächtigte des 8. Armeecorps übernahm, um darüber Vortrag zu erstatten.

§. 3725.

Reiserechnungen in die Bundesfestungen abgeordneter Mitglieder der Militärcommission.

Präsidium. In Folge der im Auftrage der Militärcommission von dem Herrn Bevollmächtigten des 9. Armeecorps und mir vollzogenen Besichtigung der Bundesfestung Landau (§. 3721.) wurden die Reiserechnungen an den Bundestags-Ausschuß für die Militärangelegenheiten eingereicht. (Abg. Schr. 3536.).

§. 3726.

Militärpolizei-Reglement wegen Mitgebrauches und Beaufsichtigung der Rheinbrücke in der Bundesfestung Mainz.

Nähere Auskunft des Festungsgouvernements. Einreichung des Reglements.

Präsidium. Das Militärpolizei-Reglement wegen Mitgebrauches und Beaufsichtigung der Rheinbrücke in der Bundesfestung Mainz betreffend (§. 3694.), enthielt ein Schreiben des Festungsgouvernements vom 13. Junius (Eing. Schr. 5854.) die weitere Mittheilung: schon im Monat März sey ihm von der Großherzoglich-Hessischen Regierung der Entwurf einer betreffenden Polizeiordnung zugekommen, und gegen seine Bemerkungen dazu nichts eingewendet worden, – auch überlasse der §. 57. des Festungsreglements die Zuziehung der Civilbehörde bei Anordnungen der fraglichen Art dem Ermessen des Festungsgouvernements, und die Zeit der Öffnung der Brücke werde gleichwie bei den Thoren ohne Zuziehung der Civilbehörden bestimmt.

Von Seiten der Militärcommission wurde nunmehr mit Einbegleitung vom 26. Junius (Abg. Schr. 3544.) das gedachte Militärpolizei-Reglement durch eine Abschrift zur Kenntniß des Bundestags-Ausschusses für die Militärangelegenheiten gebracht.

§. 3727.

Antrag des Herrn v. St. George zu Mainz auf Abtretung eines Theiles der Weißfrauen-Caserne daselbst.

Gesuch des Bürgers J. Schmitt zu Mainz wegen Erbauung eines Hauses am Thiermarkt daselbst.

Beschluß der hohen Bundesversammlung.

Präsidium. Ein Schreiben des Festungsgouvernements zu Mainz vom 29. Mai (Eing. Schr. 5835.) betraf die von Herrn v. St. George und J. Schmitt zu Mainz beabsichtigten Bauunternehmungen, indem dasselbe, der Bemerkung der Militärcommission vom 18. Mai (§. 3695.) beipflichtend, für nöthig erkannte, dem Bürger J. Schmitt die Einwilligung nicht eher zu ertheilen, als bis die hohe Bundesversammlung über das Gesuch des Herrn v. St. George entschieden habe.

Sodann überschickte dasselbe unterm 2. Junius (Eing. Schr. 5837.) eine Abschrift des Documents in Betreff der Verpflichtungen, welche wegen des Schmittischen Bauplatzes bestehen.

Die Entschließung der hohen Bundesversammlung auf den Bericht, welchen die Militärcommission in der Sache erstattet hatte, erfolgte §. 174. ihrer am 11. Junius gehaltenen 15. dießjährigen Sitzung. Der zugefertigte Protokollauszug nämlich (Eing. Schr. 5855.) lautet, wie folgt.

1) „Die Bundesversammlung wird unter nachstehenden Bedingungen in die Abtretung des auf dem beiliegenden Situationsplane mit f, g, h, i bezeichneten Theiles des Hinterbaues der Kaiserlich-Königlich-Österreichischen Weißfrauen-Caserne zu Mainz und des daran stoßenden, etwa achtzehn Fuß

Tiefe betragenden, mit c, e, f, g bezeichneten Casernen-Hofraumes an den v. St. George einwilligen:

a) Herr v. St. George verzichtet auf das in Beziehung auf die Aussicht in seinen Garten von ihm behauptete Recht, und bewilligt für ewige Zeiten dem verbleibenden hinteren Flügel der Weißfrauen-Caserne die Servitut der in seinen Garten gehenden oder noch zu brechenden Fenster. Auch macht er sich für seine Person und diejenigen, an die er sein gegenwärtiges, an die Caserne stoßendes Garteneigenthum entweder bereits verkauft oder abgetreten hat, oder noch verkaufen oder abtreten wird, anheischig, keinen neuen Bau auf demselben aufführen zu lassen, durch welchen jenem Casernenflügel Licht und Luft entzogen wird;

b) derselbe, oder diejenigen Privaten, welche bei dem Project einer neuen Straßenanlage betheiligt sind, haben die am hinteren Casernenflügel zu bewerkstelligende Bauveränderung auf ihre Kosten und nach Angabe der Geniedirection zu übernehmen, auch alle sonstigen Ausgaben zu bestreiten, welche dem Bunde durch diese Bauveränderung verursacht werden;

c) sie haben den Casernenhof gegen die neue Straße auf ihre Kosten und nach Angabe der Geniedirection mit einer Mauer und darin befindlichem Thorweg schließen zu lassen; endlich

d) liegt ihnen die Pflicht ob, die am hinteren Flügel der Weißfrauen-Caserne verloren gehende Belagsfähigkeit zur Unterkunft von 26 bis 30 Mann durch einen Anbau am vorderen Flügel, und zwar nach Angabe der Geniedirection und unter deren Aufsicht, auf ihre Kosten zu ersetzen.

2) Bevor jedoch der vorstehende Beschluß zur Ausführung zu bringen ist, sind vor allem dem Bittsteller, in Erledigung seiner bei der Bundesversammlung eingereichten Eingaben vom 16. Februar, 23. April und 21. Mai l. J., die oben erwähnten Bedingungen durch das Festungsgouvernement zu eröffnen, und ist nicht nur seine Beistimmung dazu zu verlangen, sondern derselbe auch aufzufodern, die Einwilligung des Johann Schmitt in diese Bedingungen beizubringen.

3) Die Militärcommission ist, unter Rückgabe der ihrem Berichte vom 18. Mai d. J. beigefügten Anlagen und des von dem Bittsteller eingereichten Situationsplanes, von vorstehenden Bestimmungen zur Verständigung des Festungsgouvernements in Kenntniß zu setzen, und wird ihrem weiteren Bericht über das Resultat entgegengesehen."

Dem Auftrage gemäß wurden dem Festungsgouvernement unterm 20. Junius (Abg. Schr. 3537.) die nöthigen Mittheilungen gemacht, und das Geeignete weiter veranlaßt.

Unter Beziehung auf eben erwähnten Beschluß der hohen Bundesversammlung fertigte ein Schreiben des Bundestags-Ausschusses für die Militärangelegenheiten vom 26. Junius eine Eingabe Schmitt's der Militärcommission mit dem Auftrage zu, die Meinung des Festungsgouvernements in der Sache zu vernehmen, und sodann ein Gutachten darüber abzugeben (Eing. Schr. 5861.). Diese Eingabe wurde sofort (Abg. Schr. 3545.) an das Festungsgouvernement von Mainz mit der Äußerung begleitet:

Zu den Bedingungen, unter welchen die hohe Bundesversammlung in die Abtretung eines Theiles der Weißfrauen-Caserne an Herrn v. George zu wil-

ligen gedenke, gehöre auch die, daß derselbe und Schmitt sich verständigen. Geschehe dieses, was man erwarten sollte, da beide früherhin unter der Voraussetzung, daß die fragliche Abtretung bewilligt werde, wirklich einverstanden waren, so falle der Gegenstand der jetzt vorliegenden Eingabe Schmitt's von selbst weg. Wenn aber dennoch die beiden nicht wieder sich vereinigen, sondern bei ihren jetzigen entgegengesetzten Absichten beharren sollten, so werde dem Auftrage gemäß das Festungsgouvernement ersucht, der Militärcommission die weitere Wohlmeinung in der Sache mittheilen zu wollen.

§. 3728.

Eines Ungenannten Grundzüge des absoluten Befestigungssystems im Geiste der Kriegführung der Zukunft.

Präsidium. Herr Leonhard v. Herel in Nürnberg übersendete im Auftrage eines ungenannten Freundes einige Bogen unter der Aufschrift „Grundzüge des absoluten Befestigungssystems im Geiste der Kriegführung der Zukunft," mit dem Bemerken, die Pläne und deren Beschreibung sollten jedoch nur gegen eine angemessene Vergütung abgetreten, und deßhalb zuerst an die Militärcommission die Frage gestellt werden, ob sie nicht die Erfindung zum Ankauf für den Durchlauchtigsten Bund geeignet finde. (Eing. Schr. 5832.).

Nachdem die verehrten Mitglieder die Schrift gelesen, dürften Sie einverstanden seyn, von Seiten der Militärcommission dem Herrn v. Herel das Bedauern auszudrücken, daß sie nicht in dem Falle sey, von dem Anerbieten seines ungenannten Freundes Gebrauch machen zu können.

Die Militärcommission äuserte ihre Bestätigung, und genehmigte das in ihrem Namen verfaßte Schreiben an Herrn v. Herel. (Abg. Schr. 3552.).

§. 3729.

Unterkunft und Verpflegung des aus Mainz herangezogenen Truppencorps.

1. Abgängige Bettstücke für die Königlich-Preußischen Detachements.

Präsidium. Die abgängigen Bettstücke für die Königlich-Preußischen Detachements zu Sachsenhausen betreffend (§. 3667.), erfolgte durch Auszug aus §. 156. der am 3. Junius gehaltenen 14. dießjährigen Sitzung der hohen Bundesversammlung (Eing. Schr. 5848.) die Zufertigung des Beschlusses:

„daß die Militärcommission in Folge ihres Berichtes vom 30. März l. J. Ziffer 3504. zum Bezug der erfoderlichen Bettfournituren von der Königlich-Preußischen Verwaltungsbehörde und zu deren Bezahlung aus dem letzten Geldvorschusse für die Casernverwaltung zu Sachsenhausen ermächtigt werde."

2. Unterhaltung der Casernen und Casernerfodernisse.

Von den Vorschußgeldern für die Unterhaltung der Casernen und Casernerfodernisse

zu Sachsenhausen waren am 1. April d. J. 532 Gulden 35¼ Kreuzer verblieben (§§. 3699., 3730.), dieser Bestand aber bis zum 11. Junius so weit aufgegangen, daß sich die Militärcommission an diesem Tage genöthigt sah, wegen der laufenden Ausgaben für die gedachte Unterhaltung auf einen abermaligen Vorschuß von 1000 Gulden anzutragen. (Abg. Schr. 3531.).

Seine Excellenz der Herr Generallieutenant Freiherr v. Weyhers erstattete der Militärcommission (Eing. Schr. 5860.), und diese hierauf unterm 23. Junius (Abg. Schr. 3541.) an den Bundestags-Ausschuß für die Militärangelegenheiten folgenden Bericht.

Bei einer neuerlich vorgenommenen Untersuchung wurden die von der freien Stadt Frankfurt für die Unterkunft der von Mainz hierher verlegten Truppenabtheilungen statt Naturalquartier gestellten Casernements-Gebaüde und Stallungen zu Sachsenhausen abermals in einem so schadhaften Zustande befunden, daß sie auser der laufenden Unterhaltung wieder noch anderer, größerer Ausbesserungen und Nachschaffungen bedürfen, wenn sie ferner von den Truppen sollen bewohnt werden.

Sämmtliche Erfodernisse der Art und die dafür angeschlagenen Kosten sind

	Gulden	Kr.
1) Schlosserarbeiten an Öfen, Thüren und Fenstern .	362	5
2) Schreinerarbeiten an Thüren, Fenstern, Fußböden und Casernutensilien	438	33
3) Glaserarbeiten an Fenstern	161	36
4) Maurerarbeiten in Gängen und Küchen . . .	217	45
5) Ausfütterung der eisernen Öfen	64	48
6) Spenglerarbeiten an Fenstern, Dach-Rinnen und Bechern	27	38
7) Ausbesserungen in dem Stalle der Wohnung des Bataillonsadjutanten	27	14
8) Anschaffung von Casernutensilien	53	3
9) Anstrich der Decken eines Zimmers im Teutschen Hause und des Stalles der Wohnung des Bataillonscommandanten	40	55
10) Belegung des Fußbodens in dem Pulvermagazin mit Strohmatten	17	20
zusammen	1410	57

Die hier angesetzten Kosten sind ganz nach den schon in früheren Fällen bedungenen Preisen berechnet.

Die Herstellungen betreffen sowohl die von den Kaiserlich-Königlich-Österreichischen als die von den Königlich-Preußischen Abtheilungen bewohnten Gebaüde. Sie würden in dem erwähnten Falle theils unverzüglich, theils noch vor Eintritt des Herbstes vorgenommen werden müssen, und daher die baldigste Anweisung der nach der Berechnung dazu erfoderlichen 1410 Gulden 57 Kreuzer nothwendig machen.

Da aber diese Herstellungen und Nachschaffungen sämmtlich in Gemäßheit des einschlagenden Beschlusses der hohen Bundesversammlung vom Jahr 1835 von Seiten der freien Stadt Frankfurt als Quartierträgerin zu besorgen wären,

so wird auch die Ausgabe dafür der genannten Stadt bei der halbjährigen Liquidation wieder in Zurechnung zu bringen seyn.

Es darf jedoch hierbei nicht unbemerkt bleiben, daß die in Rede stehenden, ohnehin alten, im Jahr 1833 nur eilig und nothdürftig für die Unterbringung der Truppen hergerichteten, und so auch seitdem immer nur nothdürftig unterhaltenen Gebaüde im Holzwerke von Jahr zu Jahr morscher und unhaltbarer werden, und daher ohne eine gründliche, vollständige Instandsetzung mit jedem Jahre zahlreichere, größere, kostspieligere und dennoch immer unzulänglich bleibende Ausbesserungen verlangen. Sollten die gedachten Gebaüde noch mehrere Jahre belegt bleiben, so wird es nothwendig, sie für solche Bestimmung gründlich in Stand zu setzen, und zu diesem Behuf alle Schadhaftigkeiten und Mängel derselben durch eine Commission von Sachverständigen aufnehmen zu lassen.

§. 3730.

Berechnung der Kosten für die Verpflegung der in das Gebiet der freien Stadt Frankfurt verlegten Truppen der Mainzer Garnison.

1. Kaiserlich-Königlich-Österreichische Vergütungsrechnung auf das Halbjahr vom 1. November 1839 bis zum 1. Mai 1840.

Präsidium. Auf den Bericht, womit die Militärcommission die Kaiserlich-Königlich-Österreichische Vergütungsrechnung auf das Halbjahr vom 1. November 1839 bis zum 1. Mai 1840 einbegleitet hatte (§. 3699.), erhielt sie durch ferneren Auszug aus dem Protokoll der 14. dießjährigen Sitzung der hohen Bundesversammlung (Eing. Schr. 5851.) die Zufertigung des Beschlusses:

1) „daß die dem Bunde für den Zeitraum vom 1. November 1839 bis 1. Mai 1840 zu leistende Vergütung im Gesammtbetrage von 19,402 Gulden 46 Kreuzern, mit Hinzurechnung des am 1. November 1839 sich vorfindenden Guthabens des Bundes an Österreich von 11,999 Gulden 59¼ Kreuzer auf den Betrag von 31,402 Gulden 45¼ Kreuzer festgestellt, davon aber die laut Anzeige vom 11. Februar d. J. erfolgte Abschlagszahlung mit 19,402 Gulden 46 Kreuzern wieder abgezogen werde, daher dem Bunde am 1. Mai 1840 abermals ein Guthaben von 11,999 Gulden 59¼ Kreuzer verbleibe, welches auf die nächste Abrechnung zu übertragen sey;

2) daß die Kaiserlich-Königlich-Österreichischen Militärbescheinigungen über die in diesem Zeitraum empfangenen und in gegenwärtiger Liquidation begriffenen Leistungen der Kaiserlich-Königlich-Österreichischen obersten Verwaltung auf Verlangen gegen Bescheinigung zurückzustellen seyen, und daß

3) der Militärcommission dieser Beschluß auf ihren Bericht vom 27. April d. J., unter Anschluß der Beilagen, zu eröffnen sey."

2. Königlich-Preußische Vergütungsrechnung auf die erste Hälfte des Jahres 1840.

Von Seiner Excellenz dem Herrn Generallieutenant Freiherrn v. Weyhers ist der

Militärcommission die Königlich-Preußische Vergütungsrechnung auf die erste Hälfte des Jahres 1840, imgleichen der Vortrag darüber zugekommen (Eing. Schr. 5842.). Den Entwurf des Berichtes zur Einbegleitung gedachter Rechnung, behalte ich mir vor, der Militärcommission zu unterlegen.

3. Rechnung der freien Stadt Frankfurt von der zweiten Hälfte des Jahres 1840.

Die Rechnung der freien Stadt Frankfurt von der zweiten Hälfte des Jahres 1840 (§. 3699.), dann auch das Liquidationsgeschäft mit dem Bevollmächtigten der freien Stadt Frankfurt für die Zukunft betreffend, wurde der Militärcommission durch ferneren Auszug aus dem Protokoll der 14. dießjährigen Sitzung der hohen Bundesversammlung (Eing. Schr. 5850.) folgender Beschluß und Auftrag zugefertigt:

1) „Die von der freien Stadt Frankfurt auf die zweite Hälfte des Jahres 1840 zur Bestreitung der Kosten wegen Unterkunft und Verpflegung der in ihr Gebiet verlegten Truppen der Mainzer Garnison zu verrechnende Einnahme wird auf die Summe von 63,027 Gulden 36 Kreuzern, und die darauf geleistete Ausgabe auf die Summe von 73,254 Gulden 49¼ Kreuzer festgesetzt, wonach der freien Stadt Frankfurt am letzten December 1840 ein Guthaben von 10,227 Gulden 13¼ Kreuzer verbleibt. Von diesem Guthaben gehen jedoch ab 2,115 Gulden 38¾ Kreuzer, welche derselben laut Beschlüsse der Bundesversammlung vom 11. Februar 1841 (3. Sitz. §§. 56. und 57.) an ferner gemachten Vorschüssen für das Casernement in Sachsenhausen zur Last fallen, und es verbleibt daher das Guthaben der freien Stadt Frankfurt am 1. Januar 1841 8,111 Gulden 34½ Kreuzer, welches auf die nächste Rechnung zu übertragen ist.

2) Der gegenwärtige Rechnungsabschluß ist zur Kenntniß der freien Stadt Frankfurt durch Vermittelung des Herrn Bundestags-Gesandten der freien Städte zu bringen. Endlich

3) ist der Militärcommission dieser Beschluß nebst dem Vortrage des Ausschusses*) auf ihren Bericht vom 27. April d. J., unter Rücksendung der überreichten Rechnung nebst Belegen, zur Nachachtung und Vollziehung, soweit es solche angeht, mitzutheilen, und derselben dabei zu eröffnen: sie habe ihren mit dem Liquidationsgeschäfte beauftragten Bevollmächtigten anzuweisen, dem Deputirten der freien Stadt Frankfurt zu erklären, er halte sich bei den vorliegenden Bundesbeschlüssen nicht für ermächtigt, Verwahrungen gegen die bundesbeschlußmäßigen Festsetzungen der übergebenen Rechnungen weiter anzunehmen."

4. Dreizehnte Rechnung über die Vorschüsse für Unterhaltung der Casernen und Casernerfodernisse zu Sachsenhausen. Remuneration des Kaiserlich-Königlich-Österreichischen Lieutenants Hetz für geführte Casernverwaltung.

Ein ferner der Militärcommission zugefertigter Auszug aus dem Protokoll der 14. dießjährigen Sitzung der hohen Bundesversammlung (Eing. Schr. 5852.) betrifft die drei-

*) Der Vortrag findet sich Seite 281. u. ff. des Abdruckes der Protokolle der teutschen Bundesversammlung vom Jahr 1841.

zehnte Rechnung über die Vorschüsse für Unterhaltung der Casernen und Casernerfodernisse zu Sachsenhausen, sowie die Remuneration des Kaiserlich-Königlich-Österreichischen Lieutenants Hetz für geführte Casernverwaltung (§. 3699.). Der Beschluß lautet, wie folgt:

1) Die mit dem Berichte der Militärcommission vom 27. April d. J. vorgelegte dreizehnte Rechnung über die weitere Casernverwaltung in Sachsenhausen, welche den Zeitraum vom 1. November 1840 bis 1. April 1841 umfaßt, wird

in Einnahme auf 1305 Gulden 36 Kreuzer

und in Ausgabe auf 773 " $\frac{4}{5}$ "

festgesetzt und als richtig anerkannt, wonach sich ein Cassebestand von 532 Gulden 35$\frac{1}{5}$ Kreuzer im 24guldenfuß herausstellt, welcher bei nächster Rechnung wiederum zu vereinnahmen ist.

2) Bei den Ausgabeposten sind die unter 7., 8., 9., 10. für Monturfuhren angesetzten 19 Gulden 48 Kreuzer, und die unter 19., 20. für neue Handtücher angesetzten 11 Gulden 42 Kreuzer, zusammen 31 Gulden 30 Kreuzer, vom Bunde zu übernehmen, die hiernach verbleibenden übrigen Ausgabeposten aber im Betrage von 741 Gulden 30$\frac{4}{5}$ Kreuzer der freien Stadt Frankfurt als ein derselben ferner geleisteter Vorschuß in Zurechnung zu bringen.

3) Dem Rechnungsführer, Kaiserlich-Königlich-Österreichischen Lieutenant Hetz, wird wegen seiner anderthalbjährigen verdienstlichen Mühewaltung eine Remuneration von zweihundert und funfzig Gulden im 24guldenfuß, ohne alle Consequenz für die Zukunft, aus der Bundes-Matricularcasse bewilligt.

4) Die Militärcommission ist hiervon, unter Rücksendung der übergebenen Rechnung nebst Belegen, auf ihren Bericht vom 27. April d. J. in Kenntniß zu setzen, endlich

5) die Bundescasse-Verwaltung anzuweisen, die dem Kaiserlich-Königlich-Österreichischen Lieutenant Hetz bewilligte Remuneration zu dem Betrage von 250 Gulden im 24guldenfuß aus der Bundes-Matricularcasse auszuzahlen."

5. Vierzehnte Rechnung über die Vorschüsse für Unterhaltung der Casernen und Casernerfodernisse zu Sachsenhausen.

Von Seiner Excellenz dem Herrn Generallieutenant Freiherrn v. Weyhers ist der Militärcommission auch die vierzehnte Rechnung über die Vorschüsse für Unterhaltung der Casernen und Casernerfodernisse zu Sachsenhausen, sowie der Vortrag darüber zugestellt worden (Eing. Schr. 5825.). Zu Einbegleitung der Rechnung ist der Bericht noch zu entwerfen.

§. 3731.

Substitution.

Präsidium. Der Militärcommission habe ich die Ehre anzuzeigen, daß ich morgen nach Ulm abgehen werde, um an Ort und Stelle mehrere Erhebungen zu machen, welche mir zum Behuf des (§. 3690.) aufgetragenen Referates über die Grundzüge der

Befestigung dieses Punctes nöthig sind. Der Königlich-Preußische Herr Bevollmächtigte hat die Gefälligkeit, auf die Zeit meiner Abwesenheit mich in meinen hiesigen Functionen vertreten zu wollen.

Zugleich unterlege ich die Anzeige, welche hiervon an den Bundestags-Ausschuß für die Militärangelegenheiten zu erstatten ist. (Abg. Schr. 3553.).

F. v. U.



Abg. Schr. 3539.

(Nähere Bestimmungen zur letzten Arbeitsdisposition wegen Herstellung und Ergänzung des Artilleriewesens der Festung Luxemburg. Schreiben der Militärcommission an das Festungsgouvernement daselbst vom 20. Junius 1841.)

Der mit geehrter Zuschrift vom 27. October v. J. (1. 1420.) erfolgte Bericht der Local-Artilleriedirection in Betreff derjenigen Gegenstände, worüber bei der Arbeitsdisposition zu Beendigung der auserordentlich bewilligten Herstellung und Ergänzung des Artilleriewesens der Festung Luxemburg die näheren Bestimmungen noch vorbehalten geblieben waren, hat die Militärcommission in Stand gesetzt, nun auch derentwillen sich zu entscheiden, und was sie in diesen Beziehungen für zweckmäßig erachtet, bringt sie in Nachstehendem zur Kenntniß Eines Hochlöblichen Festungsgouvernements, mit dem ergebensten Ersuchen, der Local-Artilleriedirection nachträglich zu der Arbeitsdisposition vom 6. Mai 1840 die geeigneten Weisungen ertheilen zu wollen.

1. Da die Anzahl der coehornischen Handmörser und der dazu gehörigen Granaten nur dadurch sich würde vermindern lassen, daß man die überzähligen als altes Eisen veräuserte, der dafür zu hoffende Erlös aber mit dem wirklichen Werthe in zu großem Mißverhältnisse steht, und es nicht einmal angeht, dergleichen noch brauchbare Röhre an Privatleute zu überlassen: so sind jene 40 Stück Handmörser, welche ohne die Schlagfertigkeit der Festung Luxemburg zu beeinträchtigen, daselbst entbehrlich sind, dennoch ferner beizubehalten, zumal da leicht zu vermuthen ist, daß sie im Falle einer Armirung für eine befreundete Festung können verwerthet werden.

2. Die in dem Berichte veranschlagte Summe von 328 Francs zur Instandsetzung der Kugelspiegel französischen Ursprunges wird mit dem Beifügen bewilligt, daß da, wo die vorhandene Holzstärke es zuläßt, dem Ausdrehen der Vorzug zu geben ist.

3. Aus den Angaben der Local-Artilleriedirection muß die Militärcommission folgern, daß eine Vorräthighaltung der Holzkohlen nicht nöthig, und der ganze Vorrath von Steinkohlen noch so lange beizubehalten sey, als er für den Dienst der Artillerie noch brauchbar scheint, wie es bei dem gegenwärtigen Vorrathe nach dem angestellten Versuche der Fall ist. Sehr wünschenswerth wäre jedoch die Maßregel, dergleichen Kohlen mit für den Verbrauch der Garnison zu verwenden, wodurch der Bestand für die Artillerie stets könnte frisch erhalten werden; der Artilleriedirection ist daher bestens zu empfehlen, sich mit der Garnisonsverwaltung deßhalb in Einvernehmen zu setzen.

4. Das von der Local-Artilleriedirection in Hinsicht der zum Verkauf bestimmten 10 unbrauchbaren coehornischen Mörserröhre und der stark beschädigten 100,000 kupfernen Schlagröhre beobachtete Verfahren war ganz zweckmäßig. Es möge sich dieselbe nunmehr bestreben, beide genannte Gegenstände zum Vortheile des ihr überwiesenen Herstellungsfonds zu verwerthen, sobald sich hierzu irgend eine gute Gelegenheit darbietet.

Der aus den Schlagröhren gewonnene Salpeter hingegen ist in dem Bestand des Artilleriewesens beizubehalten, es sey denn, daß der Fall eintrete, für das Festungsapprovisionement davon Gebrauch machen zu können, indem es dann allerdings nützlicher ist, diesen überzähligen Salpeter zum Besten des Artilleriefonds dahin verkaüflich zu überlassen.

5. Das Ergebniß der mit den lange lagernden Leuchtkugeln angestellten Versuche muß die Militärcommission bestimmen, auf diesen Gegenstand bei den Anträgen wegen steter Bereitschaft der Festung für Armirungsfälle mit Rücksicht zu nehmen, und eine Bewilligung dafür der Entschließung der hohen Bundesversammlung zu unterziehen.

6. Ohne weder die Nothwendigkeit eines angemessenen Vorrathes guter leerer Pulverfässer für einen ordnungsmäßigen Betrieb des Artilleriedienstes einer Festung, noch die örtlichen Umstände zu verkennen, welche in Luxemburg zur größten Sorgfalt bei Arbeiten dieser Art auffodern, und es dort ganz besonders wünschenswerth machen, die unzweckmäßigen und gefährlichen übergroßen Pulverfässer bald durch Eincentner-Fässer ersetzt zu sehen, muß die Militärcommission nun dennoch dabei stehen bleiben, daß dieser Gegenstand nur in so weit Berücksichtigung finden kann, als es ohne Anspruch auf eine besondre Geldbewilligung möglich ist. Es ist deßhalb der Local-Artilleriedirection die Weisung zu ertheilen, die als schlecht angegebenen 178 Fässer auf möglich beste Weise zu verwerthen, und den Erlös daraus zur Anschaffung von brauchbaren Eincentner-Fässern zu verwenden. Wenn sich die wegen ihrer Größe so unzweckmäßigen Zwei- und Drei-Centner-Fässer nicht in andrem Wege nach ihrem Werthe verkaufen lassen, so dürfte sich Ein Hochlöbliches Festungsgouvernement gewiß ein Anliegen daraus machen, die Local-Verwaltungsbehörde dringend aufzufodern, auf dieselben, insoweit sie sich bei dem Festungsapprovisionement irgend nützlich verwenden lassen, vorzugsweise Bedacht zu nehmen, und sie nach ihrem wahren Geldwerthe zu erwerben, der sodann ebenfalls zu Anschaffung von Eincentner-Pulverfässern bei der Artillerieherstellungs-Casse in Einnahme zu bringen wäre. Zuvor jedoch hat die Local-Artilleriedirection noch zu berichten, in welchem Maße das Bedürfniß an Pulverfässern auf die angegebene Weise könne gedeckt werden.

Zugleich hiermit wird Einem Hochlöblichen Festungsgouvernement die mit der Ausfertigung der Militärcommission versehene, die Vereinnahmungen und Verausgabungen wegen Ausscheidung der gedachten 100,000 kupfernen Schlagröhre betreffende Nachweisung zur weiteren geeigneten Veranlassung wieder zurückgestellt.

Frankfurt am Main, den 20. Junius 1841.

Im Namen der Militärcommission der teutschen Bundesversammlung

der Präsidirende,

Freiherr v. Rodiczky, GM.

Loco dictaturae. Abdr. 24. 2. Sitz. Mbr.

Protokoll der Militärcommission der teutschen Bundesversammlung.

Zweihundert und sechzehnte Sitzung,

gehalten in Frankfurt am Main, den 27. Julius 1841.

In Gegenwart

von Seiten Österreichs: des Herrn Generalmajors Freiherrn von Rodiczky, als Präsidirenden,
von Seiten Preußens: des Herrn Obersten von Radowitz,
von Seiten Bayerns: des Herrn Obersten Freiherrn von Völderndorff,
von Seiten des neunten Armeecorps: des Herrn Majors Plödterll,
von Seiten des zehnten Armeecorps: des Herrn Obersten Meineke,
von Seiten des achten Armeecorps: des Herrn Oberstlieutenants von Krieg,
und meiner, des Kaiserlich-Königlich-Österreichischen Majors Schmitson.

§. 3732.

Urlaub von Mitgliedern der Militärcommission.

Präsidium. Von Seiten Seiner Excellenz des Herrn Generallieutenants Freiherrn v. Weyhers erhielt die Militärcommission im Laufe des Monates die Anzeige, daß er mit Allerhöchstem Urlaube auf einige Monate von hier abwesend seyn, und der Kaiserlich-Königlich-Österreichische Herr Generalmajor v. Wissiak, Commandant des hiesigen Sicherheitscorps, die Gefälligkeit haben werde, alle inzwischen für die hieher verlegten Detachements vorkommenden Besorgungen zu übernehmen. (Eing. Schr. 5882.)

§. 3733.

Übersicht des Standes des Bundesheeres und Bereithaltung desselben im Frieden.

1. Bereitschaft des Bundesheeres.

Präsidium. Ein der Militärcommission zugefertigter Auszug aus dem Separatprotokoll der am 24. Junius gehaltenen 17. dießjährigen Sitzung der hohen Bundesversammlung (Eing. Schr. 5873.) bestimmt die Maßregeln, um aus der Friedensbereitschaft des Bundesheeres in die Kriegsbereitschaft übergehen zu können (§. 3670.). Der Beschluß lautet, wie folgt.

„Von der Nothwendigkeit überzeugt, daß die Heeresmacht des Teutschen Bundes sich in einem Zustande befinde, welcher geeignet ist, allen Wechselfällen zu genügen und eintretenden Falles den Übergang von der Friedensbereitschaft in die Kriegsbereitschaft mit der erfoderlichen Beschleunigung bewirken zu können, und in Erwägung, daß die Mittel hierzu in der bereits bestehenden Bundes-Kriegsverfassung theils ausdrücklich enthalten sind, theils sich als nothwendige Bedingungen oder Folgerungen der darin enthaltenen Bestimmungen darstellen, und daß es sonach zur Erreichung des obwaltenden Zweckes nur einer näheren Erläuterung und Ergänzung dieser Bestimmumgen, sowie eines genauen und vollständigen Vollzuges derselben bedürfe, endlich in der Absicht, sich durch eine allgemeine Inspicirung des Bundesheeres von der bundesverfassungsmäßigen vollen Friedensbereitschaft desselben zu überzeugen, hat die Bundesversammlung, unbeschadet einer künftigen umfassenderen Revision der Bundes-Kriegsverfassung, beschlossen, wie folgt:

A. Bei der Infanterie ist fortan auf die genaue Beobachtung nachstehender, in der Kriegsverfassung bereits enthaltener Bestimmungen zu halten:

1) daß der volle Bedarf an Officieren, welcher nach allgemeinen Grundsätzen zu der Kriegsformation des ganzen Contingents gehört, auch im Frieden stets beibehalten werde;

2) daß der complete Stand wirklicher Unterofficiere und der Spielleute in der Regel auch im Frieden präsent gehalten, und von ersteren nur da, wo es die Landeseinrichtungen unbeschadet des Zweckes gestatten, höchstens ein Drittel beurlaubt werde;

3) daß von der eingeübten Mannschaft mindestens ein Sechstel stets bei den Fahnen bleibe, in welches keine Recruten einzurechnen sind, welche letzteren über jene Zahl hinaus bis zu ihrer völligen Ausbildung im Dienste behalten werden müssen.

B. Bei der Cavallerie ist, der bestehenden Kriegsverfassung gemäß, sowohl

1) der Stand der Officiere eben so wie bei der Infanterie auch im Frieden vollzählig zu erhalten, als auch

2) hinsichtlich der Unterofficiere und Trompeter die bereits geltende Regel festzuhalten, daß dieselben weder vacant gehalten, noch beurlaubt werden dürfen.

Nur in dem selten anzunehmenden Falle, wo besondere Einrichtungen

es dem Zwecke unbeschadet verstatten, soll eine temporäre Beurlaubung derselben von höchstens einem Drittel in denjenigen Bundesstaaten, die sich für das im §. 31. b. der Kriegsverfassung bezeichnete Beurlaubungssystem erklärt haben, sowie von einem Fünftel in denjenigen Bundesstaaten, die das System der Vacanthaltung eines Fünftels der Pferde vorgezogen haben, stattfinden können.

3) Von der gemeinen Mannschaft und den Pferden kann, der bestehenden Kriegsverfassung gemäß, in den Staaten, in welchen das Beurlaubungssystem stattfindet, und wo demnach sämmtliche zum Kriegsetat gehörige Pferde im Besitz der Regierung seyn müssen, ein Drittel im Frieden beurlaubt werden; dagegen fällt die durch §. 31. b. der Kriegsverfassung nachgelassene Beurlaubung von zwei Dritttheilen der Mannschaft und Pferde weg. Wo die Vacanthaltung eingeführt ist, und nach der Kriegsverfassung ein Fünftel des Pferdebedarfs fehlen darf, soll auch das dazu gehörige Fünftel von Mannschaft beurlaubt werden können. Es ist aber dann genau darauf zu halten, daß vier Fünftel der Pferde und Mannschaften des Contingents, nach Abzug der Officiere, Unterofficiere und Trompeter, stets im Dienste bleiben, und jeder Ausfall, sey er durch Abgang oder durch temporären Urlaub entstanden, immer durch Einziehung derselben Zahl von Leuten aus dem beurlaubten Fünftel ersetzt werde.

C. Bei der reitenden Artillerie finden dieselben Bestimmungen, wie die vorstehenden sub 1., 2. und 3. für die Cavallerie in Friedenszeiten, ihre Anwendung.

D. Bei der Fußartillerie ist der volle Bedarf an Officieren im Frieden ebenfalls beizubehalten. In Beziehung auf den Präsenzstand und die Beurlaubung der Unterofficiere in Friedenszeiten treten dieselben Grundsätze wie bei der Cavallerie ein. Von den zu 36 Mann auf ein Geschütz normalmäßig berechneten Mannschaften muß, mit Ausschluß der Recruten, stets ein Drittel im Dienste seyn, wogegen der Rest temporär beurlaubt werden kann. Die Mannschaft, welche zu der im Frieden beizubehaltenden Bespannung sowohl bei der Fuß- als bei der reitenden Artillerie gehört, ist in diesem Drittel nicht mit einzurechnen.

Hinsichtlich der Bespannung ist der bestehende Grundsatz, daß für ein Dritttheil sämmtlicher Geschütze und der ersten Munitionswagen die kriegsmäßige Bespannung im Frieden stets im Dienste seyn soll, festzuhalten, dabei aber den Regierungen zu überlassen, ob sie diese normalmäßige Zahl von Pferden auf sämmtliche Batterien vertheilen, oder ganze Batterien bespannt, andere unbespannt lassen wollen.

Die Zugpferde für die nicht den Batterien unmittelbar angehörigen Munitionswagen, sowie die Bespannung aller anderen Fuhrwerke des Contingents können im Frieden vacant gehalten werden.

E. Bei den Pontonieren, Pionnieren, Sappeuren und Mineuren treten für die Friedensbereitschaft dieselben Grundsätze wie bei der Fußartillerie ein.

F. Die in der Kriegsverfassung §. 29. bereits bestehende und hiermit

ausdrücklich wiederholte Vorschrift, daß das Material der Rüstungen für alle Waffengattungen stets in gehöriger Anzahl und Eigenschaft auch in Friedenszeiten vorhanden seyn muß, und daß in den Zeughäusern die nöthigen Vorräthe liegen müssen, um jeden Abgang schnell zu ersetzen, wird dahin näher erlaütert:

daß für den completen Stand des auf den Kriegsfuß berechneten Contingents stets vollständig vorhanden seyn müssen: nicht nur die Waffen, die Munition, Bekleidung, Equipirung und Feldausrüstung jeder Art, sondern auch die gesammte Pferdeausrüstung und Beschirrung für die Cavallerie, Artillerie und die Trains, deren jede ausrückende Truppe bedarf. Für letztere müssen bereits im Frieden die Fuhrwerke vorräthig gehalten werden, daher namentlich die Regiments-, Munitions-, Laboratorien-, Spital-, Bäckerei- und Pontons-Fuhrwesen, sowie die Transportmittel für die regelmäßige Verpflegung der Truppen auch im Frieden vorhanden seyn müssen.

Sämmtliche, vorstehend sub A. bis F. angeführte Bestimmungen für die Friedensbereitschaft sind der Natur der Sache nach nur als Minima zu betrachten, unbeschadet desjenigen, was über dieselbe hinaus durch die besonderen Landes- und sonstigen Verhältnisse noch weiter geboten und dieserhalb von den Regierungen im Sinne der bestehenden Kriegsverfassung zur vollständigeren Sicherung der Bereitschaft angeordnet worden ist, so zwar, daß die in dieser Beziehung in den einzelnen Bundesstaaten bisher getroffenen Anordnungen, namentlich jene, welche sich auf den Präsenzstand von Unterofficieren, Spielleuten und Pferden beziehen, auch ferner aufrecht erhalten werden sollen.

Zur Sicherung und möglichsten Beschleunigung der Mobilmachung der verschiedenen Bundescontingente werden, im Sinne der bestehenden Kriegsverfassung, die Regierungen ersucht,

G. hinsichtlich des Pferdebedarfs, welcher bei einer eintretenden Mobilmachung der Contingente bei dem System der Vacanthaltung in einem Fünftel der Reitpferde der Cavallerie und reitenden Artillerie, ferner in zwei Drittel der Bespannung der Batterien, sowie in den gesammten Zugpferden für alle anderen Armeefuhrwerke besteht, die Bundesversammlung alsbald in Kenntniß zu setzen, welche dauernden Einrichtungen angeordnet sind, um es möglich zu machen, über den Bedarf an Pferden im Lande selbst stets zu verfügen.

Hierzu wird eine genaue und fortlaufende statistische Controle der in jedem Landestheile wirklich vorhandenen Pferde und ihrer Beschaffenheit dienen. Ob sich hieran eine Pränotirung der für den Dienst erfoderlichen Pferde anschließe, oder eine gesetzliche Einrichtung getroffen werde, vermöge welcher sich sämmtliche diensttaugliche Pferde eines Landestheils nach geschehener Auffoderung zur Auswahl gegen volle Entschädigung zu stellen haben, wird dem Ermessen jeder der hohen Regierungen überlassen. Über die zu diesem Zwecke in jedem Bundesstaate bestehenden oder anzuordnenden Institutionen sieht aber die Bundesversammlung einer Anzeige derselben binnen Jahresfrist entgegen.

H. Um die Bestimmungen der §§. 4. und 5. der Kriegsverfassung hinsichtlich der Ersatzmannschaft zu sichern, ist es erfoderlich, daß im Friedensetat jedes Contingents die Mittel vorhanden sind, um die Ersatzmannschaft unverzüglich mit ihrem Cadre an Officieren, Unterofficieren und Spielleuten versehen,

und dieselbe in der durch die Kriegsverfassung vorgeschriebenen Zeit dem Contingente in felddiensttauglichem Stande nachsenden zu können.

J. Um den in dem §. 33. der Kriegsverfassung und dem Bundesbeschlusse vom 13. September 1832 enthaltenen Vorschriften hinsichtlich der Reserve in denjenigen Bundesstaaten, welche nicht ohnehin eine das ordentliche Contingent von einem Procent der Bevölkerung um ein Drittel Procent übersteigende Anzahl von felddiensttauglichen Truppen unterhalten, vollständig zu genügen, und um nöthigen Falles die Reserve auch noch in einer kürzeren Zeit als zehn Wochen schlag- und marsch-fertig aufstellen zu können, wird zur näheren Erlaüterung und genaueren Bestimmung der dießfallsigen Vorschriften festgesetzt:

1) Die Officiere, Unterofficiere und Spielleute, welche zu dem Bestande der Reserve gehören, müssen schon in dem Friedensetat vorhanden, und die der Reiterei beritten seyn. Zur Ersparung wird nachgelassen, daß die Hälfte der Officiere im Frieden aus solchen bestehe, die verabschiedet, aber noch diensttauglich sind, und daß von den Unterofficieren die Hälfte beurlaubt werde.

2) Unter den Mannschaften für die Reserve sind nur solche zu verstehen, die schon ihre Ausbildung vorher erhalten haben. Leute, die, ohne vorher exercirt zu seyn, nur in den Listen aufgeführt werden, sind kein Material für die Reserve. Die erfoderliche Anzahl eingeübter Mannschaft ist im Frieden dadurch bereit zu halten,

   daß entweder die Kopfzahl des Contingents um ein Drittel erhöht wird, und durch einen angemessenen Turnus sämmtliche Mannschaften ausgebildet werden, oder daß die Reserve aus den Leuten zusammengesetzt wird, welche ihrer Militärpflicht in den gewöhnlichen Contingenten bereits genügt haben. In letztrem Falle aber ist es unerläßlich, daß diese ausgedienten Leute in einen bestimmten militärischen Verband gebracht, stets evident gehalten, und während einer kurzen Zeit im Jahre in gemeinschaftlichen Übungen vereinigt werden.

3) Die gesammte Ausrüstung der Reserve an Waffen, Munition, Bekleidung, Equipirung und Fuhrwesen muß auch im Frieden stets vollständig seyn.

K. Hinsichtlich der Besatzungen der Bundesfestungen werden die hohen Regierungen von Österreich, Preußen, Bayern, Baden und den Niederlanden, sowie diejenigen, welche die Contingente der Reserveinfanterie zu stellen haben, um eine Erklärung ersucht, in welcher genau berechneten Zeit nach erfolgter Auffoderung ihre Truppen in den drei Garnisonen einzutreffen im Stande sind. Da durch das Einrechnen der Besatzungen der Bundesfestungen in die verfassungsmäßigen Bundescontingente eine nachtheilige Verminderung des in das Feld rückenden Bundesheeres eintreten würde, so hegt die Bundesversammlung im Vertrauen auf die föderativen Gesinnungen der garnisongebenden Staaten die Erwartung, daß von denselben die Verstärkung der Friedensbesatzung der Bundesfestungen bis zur Höhe der vollen Kriegsbesatzung nicht in ihr gewöhnliches Contingent von einem Procent der Bevölkerung eingerechnet, sondern über dieses Contingent hinaus gestellt werden wolle, so jedoch, daß für das Großherzoglich-Luxemburgische Contingent und die Contingente der Reserve-Infanteriedivision

die Pflicht der Verstärkung nur dann und nur in so weit eintritt, als das allgemeine Aufgebot sich auf mehr als das gewöhnliche Contingent erstreckt.

Um die Schlagfertigkeit des Bundesheeres zu sichern, wird weiter beschlossen:

L. hinsichtlich der Mannschaften, daß, zur Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 13. September 1832, welcher die erste Ausbildungsperiode der Recruten auf sechs Monate festsetzt, kein Soldat beurlaubt werde, ehe er nicht aufgehört hat, Recrut zu seyn, und daß die Gesammtsumme der Zeit, welche ein Soldat während seiner Dienstzeit bei den Fahnen zuzubringen hat, je nach den besonderen Landeseinrichtungen, nicht unter anderthalb bis zwei Jahren festgesetzt werde, wonach daher der Präsenzstand zu regeln ist. Beide Bestimmungen sind als Minima anzusehen.

M. Hinsichtlich der Übungen der Contingente ist in Folge §. 32. der näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung streng darauf zu halten, daß in jedem Jahre die gesammte Mannschaft des Contingents vom Urlaub einberufen, und wenigstens vier Wochen im Dienste und Gebrauche der Waffen geübt werde.

N. In Bezug auf die gemeinschaftlichen Musterungen der gemischten Divisionen werden die höchsten Regierungen, welche die zweite Division des 9. Armeecorps, sowie die zwei Divisionen des 10. Armeecorps bilden, um ihre Äußerung gegen den Bund über deren Bewirkung binnen Jahresfrist ersucht.

O. In Bezug auf die Übereinstimmung des Calibers sind die Staaten des 8., 9. und 10. Armeecorps um ihre Erklärung binnen Jahresfrist zu ersuchen, welche Übereinkunft von ihnen zur Vollziehung der Bestimmungen des §. 37. der Kriegsverfassung geschlossen worden ist.

P. Um eine gleiche Auskunft binnen der nemlichen Frist werden dieselben Bundesstaaten in Beziehung auf die getroffenen Maßregeln zur Vollziehung des §. 43. der Kriegsverfassung ersucht, nach welchem in Hinsicht der Waffenübungen und des Dienstreglements wenigstens in der Hauptsache bei jedem Armeecorps gleiche Grundsätze beobachtet werden sollen.

Q. Statt der durch den §. 34. der Bundes-Kriegsverfassung vorgeschriebenen, unter Ziffer 10. *a.* derselben angefügten Standestabelle ist eine von sämmtlichen hohen Bundesstaaten am 1. Januar jeden Jahres nach dem beiliegenden Schema 1. *) und den zu dessen richtigem Verständniß dienenden Bemerkungen sub num. 2. **) ausgearbeitete Standestabelle der Bundesversammlung zu übergeben.

R. Es wird im Herbste des Jahres 1841 eine allgemeine Inspicirung der sämmtlichen Bundescontingente im Namen und Auftrag des Teutschen Bundes nach dem hier nachstehenden Schema stattfinden:

---

*) Dasselbe ist dem Sep. Prot. der 13. B.T.Sitz. vom 13. Mai l. J. pag. 268== als Beilage angefügt. (Ebenso dem Separatprotokoll der Militärcommission vom 20. März 1841, Beilage 1.).

**) Abgedruckt, ebend. pag. 268°°. (Auch Separatprotokoll der Militärcommission vom 20 März 1841, Beilage 2.).

Österreich (1., 2., 3. Corps)	wird	inspicirt	durch	Preußen, Sachsen, Hannover.
Preußen (4., 5., 6. Corps).	"	"	"	Österreich, Bayern, Würtemberg.
Bayern (7. Corps)	"	"	"	Österreich, Sachsen, Großherzogthum Hessen.
Kgr. Sachsen (1. Div. d. 9. Corps)	"	"	"	Österreich, Bayern, Großherzogthum Hessen.
Hannover, Braunschweig (1. Div. d. 10. Corps)	"	"	"	Preußen, Baden, Luxemburg.
Würtemberg (1. Div. d. 8. Corps)	"	"	"	Österreich, Holstein, Mecklenburg.
Baden (2. Div. d. 8. Corps)	"	"	"	Preußen, Kurhessen, Oldenburg.
Kurhessen, Luxemburg, Nassau (2. Div. des 9. Corps)	"	"	"	Preußen, Baden, Braunschweig.
Grßhz. Hessen (3. Div. des 8. Corps)	"	"	"	Österreich, Hannover, Kurhessen.
Holstein u. Lauenburg, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Lübeck, Bremen und Hamburg (2. Div. d. 10. Corps)	"	"	"	Preußen, Würtemberg, Nassau.

Wenn eine der Regierungen, welche die Inspecteurs von Generalsrang zu bestellen haben, auf diese Bestellung freiwillig verzichten sollte, so bleibt ihr dieses freigestellt; es müssen aber auf jeden Fall zwei Regierungen an der Musterung eines jeden Inspectionsrayons Theil nehmen.

Hinsichtlich der dießjährigen Inspicirung der die Reservedivision bildenden Contingente verbleibt es bei der durch den Bundesbeschluß vom 10. December v. J. getroffenen Verfügung.

Die betreffenden Regierungen werden die von ihnen ernannten Inspectionsgenerale auf die hier anliegende Instruction *) zu ihrer Nachachtung verweisen, welcher auch noch die Bundes-Kriegsverfassung, die später erfolgten Erlaüterungen und Änderungen derselben, sowie der gegenwärtige Beschluß hinzuzufügen sind.

Die Reisekosten der inspicirenden Generale werden von ihren respectiven Regierungen bestritten.

Die höchsten und hohen Regierungen, welche im Namen und aus Auftrag des Bundes die Inspicirung vorzunehmen haben, werden ersucht, die von ihnen erernannten Inspecteure der Bundesversammlung, sowie den Regierungen der zu inspicirenden Truppen anzuzeigen. Über den Tag, wo die für einen Inspectionsrayon

*) Sie ist dem Abdrucke gegenwärtigen Protokolls am Ende beigefügt.

bestimmten Generale sich an den Regierungssitzen dieses Rayons einzufinden haben, werden die inspicirenden Regierungen sich zuvörderst unter einander verständigen, und sodann davon den Regierungen der zu inspicirenden Truppen durch Vermittelung der in dem Inspectionsschema zuerst genannten Regierung Anzeige machen, wobei auf etwa gewünschte Modificationen thunlichst Rücksicht zu nehmen ist.

S. Über die von den Regierungen, welche sich dem Inspicirungsauftrage unterzogen haben, der Bundesversammlung vorzulegenden Berichte der Generale wird die Militärcommission umfassende Gutachten zu erstatten, und auf Grund der gemachten Erfahrungen sich über die vom Bunde zu treffenden bleibenden Einrichtungen, damit der durch die Inspicirung zu erreichende Zweck auch für die Zukunft dauernd gesichert werde, ferner zu äusern haben.

Vorstehender Beschluß wird der Militärcommission zur Danachachtung zugestellt, und derselben zugleich aufgegeben, die in verschiedenen Abstimmungen zur Sprache gekommenen Wünsche und Anträge, sofern solche durch vorstehenden Beschluß nicht erledigt und mit dem Zwecke desselben vereinbar sind, bei einer umfassenderen Revision der Kriegsverfassung in Verbindung mit den Ergebnissen der Musterung sämmtlicher Contingente reiflich zu erwägen und in geeigneter Weise zu berücksichtigen."

Sobald der Militärcommission die Berichte über die Ergebnisse der angeordneten Musterung werden zugefertigt seyn, werde ich nicht ermangeln, auf gegenwärtigen Auftrag zurückzukommen, und zum Behuf der Erledigung desselben die weitere Einleitung in Vorschlag zu bringen.

2. Eingegangene Standesliste vom Jahr 1841.

Mit Auszug aus dem Protokoll der 16. dießjährigen Sitzung der hohen Bundesversammlung (Eing. Schr. 5866.) wurde die Standesliste des Großherzoglich-Sächsischen Bundescontingents vom 29. Mai 1841 der Militärcommission zugewiesen.

§. 3734.

Standesbericht der Besatzung von Mainz.

Präsidium. Über die Stärke der Besatzung von Mainz ist der gewöhnliche Vierteljahres-Bericht, überschrieben vom 9. Julius 1841, eingegangen. (Eing. Schr. 5869.).

§. 3735.

Arbeits- und Cassen-Berichte der Genie- und der Artillerie-Direction der Festung Mainz.

Präsidium. Mit Einbegleitung des Festungsgouvernements zu Mainz vom 7. Julius erfolgten die Arbeits- und Cassen-Berichte der Local-Genie- und Artillerie-Directionen vom Monate Junius (Eing. Schr. 5876.).

Der Königlich-Bayerische Herr Bevollmächtigte äuserte im Namen des für Mainz bestehenden Commissionsausschusses:

Aus dem Baucassen-Abschlusse des Monates Junius ergibt sich, daß gegen die Einnahme **1134** Gulden **20** Kreuzer mehr ausgegeben, und zwar von Geldern auserordentlich bewilligter Arbeiten entnommen und vorgeschossen waren. Die Einnahme in dem Monatsabschlusse begreift jedoch nicht das Ganze, sondern nur einen Theil der Jahresbewilligung für die bauliche Unterhaltung, und nur gegen diesen Theil ist die Ausgabe größer; aus der rückständigen Einnahme sollte gleich im Monate darauf der Vorschuß wieder zurückerstattet werden. Nach dem Arbeitsberichte mag die größere Ausgabe des Monates durch die unerwartet großen Schadhaftigkeiten in dem Gebälke und den Feuerungen der Johanniscaserne und durch den unausgesetzten Verfolg ihrer Herstellung entstanden seyn, wie denn überhaupt auch diese Monatsberichte vielfache Beweise von der eifrigen Thätigkeit der Herren Genie- und Artillerie-Directoren der Festung liefern.

§. 3736.

Fernere Herstellung der Bundesfestung Mainz.

Geldanweisung für die Vorarbeiten. Abgabenfreiheit der Materialien.

Präsidium. Ein Beschluß der hohen Bundesversammlung vom 8. Julius, welcher der Militärcommission mittels Auszuges aus §. 205. der 19. dießjährigen Sitzung zugefertigt wurde (Eing. Schr. 5884.), betrifft die fernere Herstellung der Festung Mainz und zugleich die Befestigung von Ulm und Rastatt, insbesondre die noch in diesem Jahre auszuführenden Vorarbeiten und die Abgabenfreiheit der Materialien (§§. 3702., 3722.). Er lautet, wie folgt:

1) „Der Bundes-Militärcommission auf deren beide Berichte vom 30. v. M. zu erwiedern: die Bundesversammlung eröffne der Militärcommission zum Behuf der noch in diesem Jahre zu treffenden Vorbereitungs- und sonst erfoderlichen Maßregeln für die Festungsbauten zu Mainz, Ulm und Rastatt bei der Bundes-Matricularcasse einen vorläufigen Credit
für Mainz von 100,000 Gulden,
für Ulm von 200,000 Gulden,
für Rastatt von 200,000 Gulden
in der Art, daß diese Summen nur allmählig nach Maßgabe des wirklich eintretenden Bedarfs, wovon dem Präsidio der Bundesversammlung jedesmal von der Militärcommission vorher Anzeige zu machen seyn werde, bei der Bundescasse zu erheben, und genaue Rechnung über deren Verwendung, und zwar für das Jahr, wo sie wirklich verwendet werden, zu führen, auch hinsichtlich der einzelnen Ausgaben das für das Bundesfestungs-Bauwesen überhaupt bestehende Regulativ zu beobachten sey.

2) Der Bundescasse-Verwaltung die dem vorhergehenden Puncte 1. entsprechenden Aufträge mit dem Beifügen zu ertheilen, daß die fraglichen Vorschüsse aus dem bei dem Hause M. A. v. Rothschild und Söhne anliegenden Zinsenfond der für die vierte Bundesfestung bestimmten zwanzig Millionen Francs (vorbehaltlich der Wiederergänzung, wenn diese vom Bunde beliebt werden sollte,) zu entnehmen seyen.

3) Die benachbarten und übrigen etwa betheiligten Regierungen durch Ver-

mittelung ihrer Bundestags-Gesandtschaften von Bundeswegen zu ersuchen, daß sie allen zu den bevorstehenden Festungsbauten von Mainz, Ulm und Rastatt erfoderlichen Materialien und sonstigen Baubedürfnisse die gänzliche Freiheit von allen Arten von Abgaben nach dem Beispiele früherer Fälle zugestehen, hiernach die geeigneten Befehle an die treffenden Behörden erlassen, und sich hierüber in der Bundesversammlung erklären wollen."

Von Seiten der Militärcommission wurden sofort dem Festungsgouvernement zu Mainz unterm 20. Julius hiernach die geeigneten Mittheilungen gemacht. (Abg. Schr. 3558.).

§. 3737.

Bereitschaft für den Fall einer Armirung der Bundesfestung Mainz.

Veranlassung der noch erfoderlichen Anschaffungen.

Präsidium. In Betreff der Bereitschaft für den Fall einer Armirung der Bundesfestung Mainz (§. 3620.) erhielt die Militärcommission durch Auszug aus §. 216. der am 15. Julius gehaltenen 20. dießjährigen Sitzung der hohen Bundesversammlung (Eing. Schr. 5891.) die Zufertigung folgenden Beschlusses:

I. "Für die in der Beilage des Berichtes der Militärcommission vom 30. März d. J. (Beilage zum Separatprotokoll der 14. dießjährigen Bundestags-Sitzung) angegebenen Anschaffungen zur Bereitschaft werden die veranschlagten 168,700 Gulden und für die Ausführung der Armirung die veranschlagten 191,000 Gulden, im Ganzen 359,700 Gulden genehmigt, und sind diese Beträge sofort, und zwar abgesondert, matricularmäßig umzulegen. Der erstgenannte Betrag von 168,700 Gulden wird binnen sechs Wochen, vom Tage dieses Beschlusses an gerechnet, in die Bundes-Matricularcasse eingezahlt, und sodann von der Bundescasse-Verwaltung an das Mainzer Festungsgouvernement verabfolgt, – der Betrag von 191,000 Gulden aber bis Ende März künftigen Jahres in die Matricularcasse entrichtet, und hiernächst dergestalt verzinslich angelegt werden, daß es möglich ist, im Falle des Bedürfnisses sofort darüber zu disponiren.

II. Der Militärcommission wird hiervon auf ihren Bericht vom 30. März l. J. Nachricht gegeben, und dieselbe angewiesen,

1) die in der Beilage dieses Berichtes angegebenen Anschaffungen zur Bereitschaft zu veranlassen, jedoch

2) bei der Ausführung der durch Bundesbeschluß vom 11. Junius d. J. (Prot. der 15. Sitz. §. 172.) angeordneten größeren Instandsetzung dafür besorgt zu seyn, daß durch geeignete Verwendung der beigeschafften Vorräthe und Vereinfachung der Arbeiten die möglichste Ersparung erzielt, und insbesondre alle Doppelausgaben streng vermieden werden,

3) hinsichtlich der Ausführung der Armirung den weiteren Auftrag der Bundesversammlung zu erwarten, endlich

4) die angelegenste Sorge dafür zu tragen, auch solche dem Festungsgouvernement zu empfehlen, daß das anzuschaffende und vor der Hand nur zu repo-

nirende Holzmaterial in einer Weise aufbewahrt werde, welche dessen Verderbniß zu hindern und eintretenden Falles dessen anderweite Benutzung oder Verwerthung zu sichern geeignet ist.

III. Der Bundescasse-Verwaltung ist der vorstehende Beschluß zu ihrer Danachachtung, insoweit er dieselbe angeht, mitzutheilen."

Den verehrten Mitgliedern unterlege ich den Entwurf eines Schreibens der Militärcommission, um das Festungsgouvernement zu Mainz von diesen Aufträgen der hohen Bundesversammlung in Kenntniß zu setzen, und deren Vollziehung zu veranlassen. In Bezug auf den zweiten derselben wird dabei zu bemerken seyn, daß alles, was von den Erfodernissen der Bereitschaft zur Armirung durch die angeordnete völlige Instandsetzung der Festung Mainz *) nach und nach entbehrlich wird, eben so auch für diese Instandsetzung solle verwendet, und die Kosten alles so verwendeten Materials aus der Bewilligung für die Instandsetzung ganz um die Anschaffungspreise verrechnet, folglich an den jetzt bewilligten Armirungsfond wieder zurückersetzt werden. Ob seiner Zeit die Beziehung der gedachten Bewilligung von 168,700 Gulden im Ganzen nothwendig werde, oder in welchen Theilen und Fristen sie nach und nach geschehen könne, darüber ist einer Mittheilung des Festungsgouvernements entgegenzusehen.

(Entwurf.)

Die Militärcommission ertheilte dem entworfenen Schreiben ihre Zustimmung. (Abg. Schr. 3563.).

§. 3738.

Nachweisung des bleibenden Approvisionements der Festung Mainz.

Präsidium. Mit Zuschrift vom 14. Julius (Eing. Schr. 5883.) überschickte das Festungsgouvernement zu Mainz die Nachweisung des bleibenden Approvisionements der Festung vom 1. Julius 1841, mit der Äußerung, es seyen die Vorräthe bei der Untersuchung durch die Festungsbehörden in richtiger Quantität und gutem Zustande befunden worden. Ferner bemerkte das Einbegleitungsschreiben, man habe bei der Untersuchung von der Nothwendigkeit sich überzeugt und darum veranlaßt, die Fenster des Hafermagazins in der Altmünster-Straße mit engen Drahtgittern zu versehen, um zur Zeit der nöthigen Öffnung derselben die vielen Sperlinge abzuhalten. Die Lazareth- und chirurgischen Gegenstände des Approvisionements, wurde ferner bemerkt, hätten seit der letzten Nachweisung keine Veränderung ihres Bestandes erlitten, von den Gegenständen aber, welche auf dem Speicher des Lazareths aufbewahrt seyen, 18 neue wollene Decken wegen Beschädigung durch Mottenfraß und zu Vermeidung größeren Schadens hinweggenommen werden müssen, um sie zu veraüsern.

Den Vortrag über die Eingabe zu erstatten, übernahm der Königlich-Bayerische Herr Bevollmächtigte.

---

*) M. s. §§. 3702., 3736.

§. 3739.

Grundriß und Höhenplan der Festung Mainz.

Fernere Bewilligungen und Aufträge der hohen Bundesversammlung.

Präsidium. Den Grundriß und Höhenplan der Festung Mainz betreffend (§. 3705.), erfolgte durch Auszug aus §. 207. der am 8. Julius gehaltenen 19. dießjährigen Sitzung der hohen Bundesversammlung (Eing. Schr. 5886.) die Zufertigung:

A. „Der Bundes-Militärcommission auf ihren Bericht vom 30. v. M. über diesen Gegenstand, unter alsbaldiger Rückgabe des neu gefertigten Planes der Bundesfestung Mainz, zu erwiedern:

1) Die Vorlage des neu gefertigten Grundrisses und Hohenplanes der Bundesfestung Mainz habe der Bundesversammlung zur Befriedigung gereicht, und werde der dadurch veranlaßte Kostenbetrag, obgleich er die früher bewilligte Summe überstiegen, im Ganzen mit 1728 Gulden 47 Kreuzern aus dem Mainzer Reservefond genehmigt, dabei jedoch vorausgesetzt, daß, der ausdrücklichen Vorschrift des Bundesbeschlusses vom 9. August 1838 *) zufolge, auch die Grenzberichtigung und Vermarkung des Festungs-Grundeigenthums unter Benehmen des Festungsgouvernements mit der Territorialbehörde vollzogen, und deren Kosten unter jenem Aufwande begriffen seyen.

2) In gleicher Voraussetzung bewillige die Bundesversammlung dem Kaiserlich-Königlich-Österreichischen Oberlieutenant Türk, in Anerkenntniß der auf diese wohlgelungene Arbeit verwendeten Bemühung, eine ebenfalls aus dem Mainzer Reservefond zu entnehmende Gratification von 500 Gulden.

3) Die Fertigung einer Übersichtscharte in kleinerem Maßstabe mit den à la vue aufzunehmenden Umgebungen und eines Duplicats der größeren Charte werde gleichfalls zweckmäßig gefunden. Es sey jedoch dabei auf die bevorstehenden Veränderungen zur Herstellung und Verstärkung der Werke in der Art Rücksicht zu nehmen, daß dieselben seiner Zeit ohne Schwierigkeit in ihrer neuen Gestaltung nachträglich in die Plane eingezeichnet werden können.

Dagegen sey

4) der Vorschlag genehm, auch von der Bundesfestung Luxemburg und deren Umgebungen einen ähnlichen Plan herstellen zu lassen, wozu von der Militärcommission mit Rücksicht auf die bei geringerer Ausdehnung auch minder bedeutenden Kosten Einleitung zu treffen sey.

5) Hinsichtlich Landau's sey vorerst durch Vermittelung des Königlich-Bayerischen Militärbevollmächtigten über die etwa bereits vorhandenen Plane nähere Erkundigung einzuziehen.

6) Die Fertigung der Plane von Ulm und Rastatt habe gelegentlich des dortigen Festungsbaues zu geschehen.

B. Der Bundescasse-Verwaltung von den Puncten 1. und 2. dieses Beschlusses zu ihrer Nachachtung Kenntniß zu geben."

In Folge dieses Beschlusses wurden zuvörderst mit Schreiben vom 21. Julius (Abg.

---

*) M. s. §. 3024.

Schr. 3560.) dem Festungsgouvernement zu Mainz die betreffenden Mittheilungen gemacht, und um die Veranlassung ersucht, daß die Local-Geniedirection Bericht erstatte, ob sie die Anfertigung des Duplicats von dem gelieferten Plane, sowie der Übersichtscharte und der gedachten Erweiterung derselben mit dem ihr gegenwärtig unterstehenden Personal in der nächsten Zeit zu bewirken im Stande sey, damit im entgegengesetzten Falle die sonst nöthigen Einleitungen zu Vollziehung dieser Arbeiten könnten getroffen werden.

§. 3740.

Budjets der Unterhaltung der Festungen Mainz und Luxemburg auf das Jahr 1841.

Beschluß der hohen Bundesversammlung.

Präsidium. Die vorjährige Verwaltung und die dießjährigen Erfodernisse für die Unterhaltung der Festungen Mainz und Luxemburg betreffend (§. 3647.), ist der Militärcommission mittels Auszuges aus §. 197. der am 1. Julius gehaltenen 18. dießjährigen Sitzung der hohen Bundesversammlung der definitive Beschluß zugekommen (Eing. Schr. 5879.). Er lautet, wie folgt.

I. „In Betreff der Bundesfestung Mainz.

1) Die sämmtlichen Anträge der Militärcommission, insbesondre auch die auf Verwilligung eines auserordentlichen Zuschusses von 5000 Gulden zu Rechnungstitel 1. des Budjets der Geniedirection für den angegebenen Zweck möglichst beschleunigter Ausbesserung schadhafter Theile der älteren Festungswerke und Vereinfachung derselben, sodann auf Verwilligung eines Zuschusses von 1880 Gulden zu Rechnungstitel 2. gedachten Budjets, als weiteres Erfoderniß theils zur Erneuerung, theils zur Verstärkung der in ihrem Berichte bezeichneten vier Brücken, zu genehmigen; hiernach

2) die dießjährige Festungsdotation in nachstehenden Beträgen:

für die Geniedirection				
zu eigentlicher Instandhaltung	44,305	Gulden	—	Kreuzer
als auserordentlicher Zuschuß zu Rechnungstitel 1. . . .	5,000	„	—	„
als Zuschuß zu Titel 2. für weiteres Erfoderniß . . .	1,880	„	—	„
für die Artilleriedirection	6,206	„	40	„
für Wachtbedürfnisse	8,113	„	34	„
für Canzleibedürfnisse	3,460	„	—	„
für die Bundes-Festungscasse . . .	165	„	—	„
für Mobilienunterhaltung	1,557	„	20	„
zusammen	70,687	Gulden	34	Kreuzer

festzusetzen;

3) zu diesem Behuf durch Matricularumlage 79,000 Gulden zu erheben;

4) den hieran mit 8,312 Gulden 26 Kreuzern sich ergebenden Überschuß, mit Hinzuziehung der aus der vorjährigen Verwaltung erübrigten 2,960 Gulden

16¼ Kreuzer, in dem Gesammtbetrage von 11,272 Gulden 42¼ Kreuzer dem Mainzer Reservefond zu überweisen, auch die Bundescasse-Verwaltung zur Vereinnahmung und Verrechnung dieses Betrages anzuweisen;

5) der Militärcommission auf ihren Bericht vom 30. März d. J. die vorstehenden Beschlüsse 1. bis 4. mitzutheilen, und derselben zugleich zu eröffnen, daß die Bundesversammlung aus den ihr vorgelegten Ergebnissen der vorjährigen Festungsverwaltung und aus den wegen der dießjährigen Dotation gestellten Anträgen von neuem mit voller Genugthuung entnommen habe, wie sehr durch ihr und der Festungsbehörden vereintes Zusammenwirken die Interessen des Bundes bei der Verwaltung der Festung Mainz in jeder Beziehung gehörig beachtet und gefördert würden, was man ihr als Anerkennung ihrer und der erwähnten Behörden verdienstlichen Bestrebungen hiermit unverhalten wolle.

II. In Betreff der Bundesfestung Luxemburg.

Mit Genehmigung sämmtlicher Anträge der Militärcommission

1) die dießjährige Festungsdotation in folgenden Hauptsummen:

für die Geniedirection auf	27,120	Gulden	—	Kreuzer,
für die Artilleriedirection	2,261	"	—	"
für die Platzcommandantur	7,222	"	37½	"
im Ganzen auf	36,603	Gulden	37½	Kreuzer

festzusetzen;

2) zu diesem Behuf durch Matricularumlage 38,888 Gulden 39 Kreuzer zu erheben;

3) den hieran mit 2285 Gulden 1½ Kreuzer sich ergebenden Überschuß sammt den aus der vorjährigen Verwaltung erübrigten 1180 Gulden 13¼ Kreuzer, im Ganzen mit 3465 Gulden 14¾ Kreuzer dem Luxemburger Reservefond zu- und die Bundescasse-Verwaltung zu deren Vereinnahmung und Verrechnung an-zuweisen;

4) der Militärcommission von vorstehenden Beschlüssen Kenntniß, und zugleich zu erkennen zu geben, daß man dem von ihr einberichteten Benehmen der Festungsbehörden in Bezug auf die vorjährige Festungsverwaltung die gebührende Anerkennung widerfahren lasse."

Von diesem Beschlusse der hohen Bundesversammlung wurden durch Zufertigungen der Militärcommission vom 13. Julius die Festungsgouvernements zu Mainz und Luxemburg, soweit er eine jede Festung insbesondre angeht, mit den nöthigen Erläuterungen und Veranlassungen in Kenntniß gesetzt. (Abg. Schr. 3555., 3556.).

Die nach dem Beschlusse der hohen Bundesversammlung ausgefertigten Budjets der Festungen Mainz und Luxemburg auf das Jahr 1841 sind auch mit dem Protokoll der heutigen Sitzung abgedruckt.

§. 3741.

Standesbericht der Besatzung von Luxemburg.

Veränderungen bei der Besatzung der Festung Luxemburg.

Präsidium. Über die Stärke der Besatzung von Luxemburg ist zuvörderst

der Vierteljahres-Bericht, unterschrieben vom 6. Julius 1841, eingegangen. (Eing. Schr. 5880.).

Sodann enthielt eine Eingabe des Festungsgouvernements vom 13. Julius (Eing. Schr. 5881.), und in Folge derselben ein Bericht der Militärcommission an den Bundestags-Ausschuß für die Militärangelegenheiten vom 20. Julius (Abg. Schr. 3557.) die Anzeige, daß in Gemäßheit Allerhöchster Cabinetsordre Seiner Majestät des Königes von Preußen, wonach die im Herbste vorigen Jahres bei den Fahnen verbliebenen Reservemannschaften des 34., 35., 36., 37., 38., 39. Infanterieregiments nach und nach wieder in ihre Heimath zu entlassen sind, die Reservemannschaft des zur Besatzung von Luxemburg gehörigen 39. Infanterieregiments die Bestimmung erhalten hat, am 15. d. M. die Garnison zu verlassen. Die Besatzung der Festung verminderte sich dadurch um 340 Mann. Der Abgang derselben gestattete, von den bisher belegten Ausenwerken die beiden entferntesten, zu welchen der Lohn für die Wasserzufuhr am größten ist, nämlich die Werke Rheinsheim und Louvigny wieder zu raümen.

§. 3742.

Arbeits- und Cassen-Berichte der Genie- und der Artillerie-Direction der Festung Luxemburg.

Präsidium. Die Arbeits- und Cassen-Berichte der Genie- und der Artillerie-Direction der Festung Luxemburg vom Monat Junius erfolgten mit Einbegleitungsschreiben des Festungsgouvernements vom 3. Julius. (Eng. Schr. 5870.).

Der Königlich-Preußische Herr Bevollmächtigte aüserte im Namen des für Luxemburg bestehenden Commissionsausschusses, daß sich bei den genannten Monatsberichten nichts zu erinnern finde.

§. 3743.

Nachträgliche Ausführungen aus dem Budjet der Geniedirection der Festung Luxemburg vom Jahr 1840.

Bestimmung und Auftrag derselben.

Präsidium. In Betreff der Gegenstände, für welche die von der vorjährigen Bewilligung unter Titel 1. des Budjets der Geniedirection der Festung Luxemburg noch zurückgelegten 2127 Gulden 38¼ Kreuzer zu bestimmen seyen, erstattete der Herr Bevollmächtigte des 10. Armeecorps den (§. 3708.) übernommenen schriftlichen Vortrag. Das Gutachten und die Anträge desselben, gegründet auf die Erörterung der in der Eingabe der Localdirection bemerkten Sachverhältnisse, haben bereits den Beitritt der verehrten Mitglieder erhalten. Es ist daher ganz in Übereinstimmung damit das Schreiben an das Festungsgouvernement verfaßt, welches ich Ihrer ferneren Genehmigung unterziehe.

(Entwurf.)

Die Militärcommission erklärte sich mit dem entworfenen Schreiben einver-

standen, und erwiederte sonach an das Festungsgouvernement von Luxemburg (Abg. Schr. 3564.):

Die von der Local-Geniedirection gemachten Anträge für die Bestimmung der von der Bewilligung unter Titel 1. ihres Budjets vom Jahr 1840 zurückgelegten 2127 Gulden 38¼ Kreuzer würden, gleichwie von dem Festungsgouvernement, so auch von der Militärcommission für ganz zweckmäßig und gut gefunden. Sie ertheile sonach ihre Zustimmung dazu, daß

1) der Heiligengeist-Brunnen nach dem ersten der von der Local-Geniedirection gemachten drei Vorschläge mit einem Brunnenhause überbaut,

2) der Rhambrunnen nach dem früheren, Österreichischen Entwurfe hergestellt, und mit einem eisernen Pumpenwerke, wie es sich nun bei dem Heiligengeist-Brunnen bewährt hat, versehen werde.

Gleichermaßen sey die Militärcommission geneigt, sich damit einverstanden zu erklären, daß das, was die Herstellung und das Pumpenwerk des Rhambrunnens mehr kosten würden, als die zu 1500 Gulden angenommene Ausgabe für den Heiligengeist-Brunnen an den 2127 Gulden 38¼ Kreuzer übrigläßt, auf mehrjährige Bewilligungen unter Titel 1. des Budjets der Local-Geniedirection vertheilt werde; doch müsse sie wünschen, durch die Vermittelung des Festungsgouvernements einen Kostenanschlag zu erhalten, um zu ersehen, wie hoch sich das Gelderfoderniß für die beabsichtigte Instandsetzung des Rhambrunnens berechne.

Der Vortrag des Herrn Bevollmächtigten vom 10. Armeecorps, „die Bestimmung der von der vorjährigen Bewilligung unter Titel 1. des Budjets der Geniedirection der Festung Luxemburg zurückgelegten 2127 Gulden 38¼ Kreuzer betreffend,“ findet sich unter Buchstab D[33] der schriftlichen Anlagen bei dem Originalprotokoll gegenwärtiger Sitzung.

§. 3744.

Herrichtung der Casematten des Cavaliers Barlaimont zu Luxemburg.

Bewilligung der weiteren inneren Herrichtungen und äußeren Trockenlegung.

Präsidium. Ein Auszug aus §. 206. der am 8. Julius gehaltenen 19. dießjährigen Sitzung der hohen Bundesversammlung (Eing. Schr. 5885.) enthält die Entschließung in Betreff der Herrichtung der Casematten des Cavaliers Barlaimont zu Luxemburg (§. 3711.), nämlich

„daß der Militärcommission auf ihren Bericht vom 22. Junius d. J. erwiedert werde: die Bundesversammlung genehmige in Berücksichtigung der vorgetragenen Gründe

a) die Erhöhung des für Dielung des untersten Bodens der Casematten im Magazin Barlaimont veranschlagten Aufwandes von 3000 Gulden auf 3750 Gulden 54¼ Kreuzer, um die Casematten im Inneren vollkommen in Stand zu setzen,

b) die vorgeschlagenen Vorkehrungen, um die fraglichen Casematten von aussen trocken zu legen, im Anschlage zu 5415 Gulden 33 Kreuzer,

beides auf Verrechnung und mit thunlichster Beschränkung der Kosten, und habe zu solchem Ende zur Ergänzung der nach Bundesbeschluß vom 21. Januar d. J. eröffneten Mittel den Betrag von 3481 Gulden 36 Kreuzern auf den Luxemburger Reservefond angewiesen."

Diese Bewilligung und der damit verbundene Auftrag wurde mit Schreiben vom 20. Julius (Abg. Schr. 3559.), unter Vorausschickung dessen, was auf die letzte betreffende Eingabe der Local-Geniedirection zu bemerken war (§. 3711.), zur Kenntniß des Festungsgouvernements von Luxemburg gebracht, und hinzugefügt:

den angewiesenen Betrag habe die hohe Bundesversammlung in folgender Weise bestimmt. Es seyen nämlich

	Gulden	Kr.	Gulden	Kr.
unterm 21. Januar d. J. zum Behuf mehrerer damals genehmigter Ausgaben angewiesen worden			30,000	.
und nach Anzeige des Festungsgouvernements damals an Approvisionementsgeldern in der dortigen Casse vorhanden gewesen etwa 6000 Francs oder			2,664	18
von diesem Geldvorrathe zu . . . . sollten bestritten werden			32,664	18
Ankauf von Approvisionementsgegenständen	26,979	36¾		
wovon die Rendantur bei rechtzeitigem Einkaufe gegen 1500 Gulden zu ersparen hoffte,				
Dielung des Magazins Barlaimont . .	3,000	.		
zusammen			29,979	36¼
es seyen sonach disponibel geblieben			2,684	41¼
und die jetzt in Anspruch genommene Bewilligung erscheine gedeckt bis auf			3,481	36
denn es machten				
die für Barlaimont unterm 21. Januar angewiesenen . .			3,000	.
die damals disponibel gebliebenen			2,684	41¼
die jetzt noch dazu angewiesenen			3,481	36
zusammen			9,166	17¼
und zwar namentlich für				
die inneren Herrichtungen			3,750	54¼
die Trockenlegung von aussen			5,415	23
zusammen			9,166	17¼

An das Festungsgouvernement ergehe nunmehr also das dienstliche Ersuchen, der Local-Geniedirection den Auftrag ertheilen zu wollen, daß sie mit thunlichster Beschränkung der Kosten und auf jeden Fall mit strenger Einhaltung des gerechneten Kostenbetrages sämmtliche mit ihrem Berichte vom 2. Januar d. J. (Beilage der Zuschrift vom 11. Januar) in Antrag gebrachten Instandsetzungen der

Casematten des Cavaliers Barlaimont aufs beste und zweckmäßigste in Ausführung bringe. Sollte es jedoch mit den bewilligten Geldmitteln sich thunlich machen, nebst allen anderen hiemit aufgetragenen Arbeiten die Trockenlegung der genannten Casematten von oben durch Überbauung derselben mit einem haltbaren, leicht auszubessernden Schieferdache und die Freistellung der Widerlager mittels eines freien Ganges und einer Revetementsmauer zu bewirken: so würde eine solche Weise der Trockenlegung allerdings der Dosdanirung, Cementirung und Thonbelegung vorzuziehen seyn. Die Militärcommission könne deßhalb nicht umhin, diese Sache noch ganz besonders der Sorgfalt des Festungsgouvernements und der Local-Geniedirection anzuempfehlen; nur aber müßte man über die bemerkte Thunlichkeit der Sache im Voraus die volleste und bestimmteste Gewißheit haben.

Wegen Erhebung der weiter angewiesenen 3481 Gulden 36 Kreuzer erwarte die Militärcommission die nöthige Quittung, um dieselben durch Wechsel zu überweisen.

§. 3745.

Unterhaltung des Gouvernementshauses der Festung Luxemburg.

Vorlaüfige Bewilligung dafür.

Präsidium. Ein Auszug aus §. 209. der vorhin gedachten Sitzung der hohen Bundesversammlung (Eing. Schr. 5888.) betraf die Unterhaltung des Gouvernementshauses der Festung Luxemburg (§. 3712.), des Inhalts:

1) „der Militärcommission zu eröffnen: der von ihr beantragte Zuschuß von jährlichen 400 Gulden zu Titel 7. des provisorischen Normalbudjets der Luxemburger Local-Geniedirection werde zum Behuf laufender Unterhaltung des Luxemburger Gouvernementshauses auf die Jahre 1841, 1842 und 1843 bewilligt, auch ergehe, was den dießjährigen Betrag betreffe, unterm heutigen an die Bundescasse-Verwaltung die Weisung, denselben aus dem Luxemburger Reservefond zu verabfolgen;

2) die Bundescasse-Verwaltung anzuweisen, die zur dießjährigen laufenden Unterhaltung des Luxemburger Gouvernementshauses nach dem bestehenden Wechseltarif erfoderlichen 400 Gulden aus dem Luxemburger Reservefond zu erheben und auszuzahlen, auch demnächst in Ausgabe zu verrechnen.“

Begleitet von der Erlaüterung, welche von Seiten der Militärcommission zu geben war, wurde diese Bewilligung mit Schreiben vom 21. Julius (Abg. Schr. 3562.) zur Kenntniß des Festungsgouvernements gebracht, und weiter hinzugefügt:

es verstehe sich, daß aus diesen zuerst bewilligten 400 Gulden die Ausgaben eigentlicher Unterhaltung des Gebaüdes sowohl vom Jahr 1840 als vom Jahr 1841 könnten bestritten oder ersetzt werden; sie seyen aber im Ganzen als Zuschuß zu Titel 7. des dießjährigen Budjets der Local-Geniedirection zu verrechnen.

§. 3746.

Artilleriematerielł der Festung Luxemburg.

Unbrauchbar gewordene Gegenstände und Ersatz derselben.

Präsidium. Zum Behuf der Genehmigung und Ausfertigung von Seiten der Militärcommission überschickte das Festungsgouvernement zu Luxemburg eine von der Local-Artilleriedirection gegebene erklärende Nachweisung der vom 1. Mai 1840 bis zum 1. Mai 1841 dort unbrauchbar gewordenen Artilleriegegenstände und der hieraus durch Zerlegung entstandenen Materialien, mit dem Bemerken, daß der Ersatz der Abgänge nach dem obwaltenden Bedürfnisse aus den Mitteln der laufenden Unterhaltung theils schon bewirkt sey, theils noch werde bewirkt werden. (Eing. Schr. 5863.).

Um Erstattung eines Vortrages über diese Eingabe wurde der Herr Bevollmächtigte des 10. Armeecorps ersucht.

§. 3747.

Exercir- und Schieß-Platz für die Besatzung der Festung Luxemburg.

Fernere Äußerung der Militärcommission an das Festungsgouvernement.

Präsidium. Von dem Herrn Bevollmächtigten des 8. Armeecorps erhielt die Militärcommission den gutachtlichen Vortrag über die neuerliche Eingabe des Festungsgouvernements von Luxemburg wegen Erwerbung eines Exercir- und Schieß-Platzes für die Besatzung der Festung (§. 3717.), und in Folge der Zustimmung, welchen der Vortrag bereits erhalten hat, unterziehe ich der ferneren Genehmigung das hiernach verfaßte Rückschreiben.

(Entwurf.)

Die Militärcommission genehmigte das vorgelegte Schreiben, und erwiederte somit an das Festungsgouvernement von Luxemburg (Abg. Schr. 3565.):

> So bereitwillig sie jederzeit anerkenne, wie höchst wünschenswerth für die Besatzung der Festung Luxemburg der Besitz eines geeigneten Exercir- und Schieß-Platzes sey, so sey jedoch der Preis von 62,100 Francs, auf welche der in der Zuschrift vom 8. Junius bemerkte Platz zu stehen kommen solle, auch mit Einrechnung der Entschädigungsgelder für den Schießplatz noch immer zu hoch, um der hohen Bundesversammlung einen Antrag auf dessen Erwerbung vorlegen zu können. Der Preis, welchen die Militärcommission allenfalls noch in Vorschlag bringen zu können glaube, dürfte den Betrag von 36,000 Francs nicht übersteigen, weßhalb sie sich genöthigt sehe, dem Festungsgouvernement anheimzustellen, der Ausmittelung eines Platzes um solchen Preis, welcher ohne andren beträchtlichen Werth seiner künftigen Bestimmung entsprechen und genügen würde, eine fortwährende Sorgfalt widmen, und sie von dem gehofften Erfolge in Kenntniß setzen zu wollen, da sie denn nicht ermangeln werde, der hohen Bundesversammlung die Angelegenheit ihrerseits aufs geneigteste vorzutragen, und sie der Entschließung derselben zu unterziehen.

Der schriftliche Vortrag des Herrn Bevollmächtigten vom 8. Armeecorps „über den erneuerten Antrag des Festungsgouvernements von Luxemburg auf Erwerbung eines Exercirplatzes für die dortige Besatzung" ist dem Originalprotokoll gegenwärtiger Sitzung unter Buchstab R[33] beigelegt.

§. 3748.

Bereitschaft für den Fall einer Armirung der Bundesfestung Luxemburg.

Weitere Veranlassung in Betreff der Anträge der Local-Geniedirection.

Präsidium. Über die Anträge der Geniedirection zu Luxemburg für die Bereitschaft zur fortificatorischen Armirung der Festung erstattete der Herr Bevollmächtigte des 9. Armeecorps den (§. 3685.) übernommenen Vortrag. Die Geniedirection glaubte wegen der ungewissen, im Voraus schwer zu bestimmenden Ausdehnung der im wirklichen Falle einer Armirung erfoderlichen Ausgaben für Fuhr-, Handwerker- und sonstigen Dienst-Lohn einer ganz bestimmten Angabe solcher Kosten sich lieber noch enthalten zu sollen, wogegen das Festungsgouvernement bemerkte, daß diese Kosten gleichwohl bei dem bereitzuhaltenden Armirungsfond müßten berücksichtiget, und ein angemessener Betrag dafür dem genannten Fond hinzugeschlagen werden; der Ansicht des letztren pflichtet der vortragerstattende Herr Bevollmächtigte bei, und zwar hält er dafür, daß der Geldbedarf für die wirkliche Ausführung der fortificatorischen Armirung der Festung zu 20,000 Gulden anzunehmen, und also dieser Betrag auf die verschiedenen Theile der Armirung auszuschlagen sey. Sodann werden in dem Vortrage alle Ansätze des eingegebenen Armirungsentwurfes erörtert, und dabei nachgewiesen, daß derselbe in mehreren Stücken noch eine Vereinfachung zulasse und nöthig mache. Demnach wird darauf angetragen, zu veranlassen, daß die Local-Geniedirection den Entwurf unter Weglassung solcher Erlaüterungen, welche schon hieraus können ersehen werden, in den beiden genannten Beziehungen umarbeite, und dabei genau nur diejenigen Gegenstände aufnehme, auf welche sich der an die hohe Bundesversammlung zu richtende Antrag beschränken müsse.

Da sich die verehrten Mitglieder bereits bei dem Umlaufe des schriftlichen Vortrages allerseits damit einverstanden erklärt haben, so ist ganz in Gemäßheit desselben das an das Festungsgouvernement von Luxemburg zu erlassende Schreiben verfaßt (Abg. Schr. 3566.).

(Entwurf.)

Die Militärcommission gab zu dessen Ausfertigung ihre Zustimmung.

Der Vortrag des Herrn Bevollmächtigten vom 9. Armeecorps „über den Entwurf der Local-Geniedirection für den Fall einer Armirung der Festung Luxemburg" gehört unter Buchstab S[33] der schriftlichen Anlagen zu dem Originalprotokoll gegenwärtiger Sitzung.

§. 3749.

Sicherstellung eines bleibenden Approvisionements der Festung Luxemburg.

Von Preußen abgetretene Vorräthe. Braumaterial.

Präsidium. Mit Zuschriften vom 23. Junius (Eing. Schr. 5864., 5865.) übersendete das Festungsgouvernement zu Luxemburg die Verhandlungen und Nachweisungen in Betreff der Übernahme der von Preußen für das bleibende Approvisionement dieser Festung abgetretenen Vorräthe, und den Vertrag wegen Sicherstellung des Braumaterials für eben dasselbe *).

Von Seiten der Militärcommission wurde zunächst der Herr Bevollmächtigte des 10. Armeecorps um die Gefälligkeit ersucht, ihr über jene Verhandlungen Vortrag zu erstatten.

§. 3750.

Aufbewahrungsraüme für das bleibende Approvisionement der Festung Luxemburg.

Erlaüterung der eingegangenen Nachweisungen.

Präsidium. Zu den früher eingegangenen Nachweisungen der Aufbewahrungsraüme für das bleibende Approvisionement der Festung Luxemburg, bei deren Vergleichung sich mehrere Verschiedenheiten gefunden hatten (§. 3656.), übersendete das Festungsgouvernement mit Einbegleitung vom 4. Julius (Eing. Schr. 5872.) die von der Rendantur gegebenen Erlaüterungen.

Die Militärcommission ersuchte auf Antrag des Herrn Vorsitzenden den für Luxemburg bestehenden Commissionsausschuß, in Folge früheren Vortrages in der Sache nun gefälligst auch über diese weitere Eingabe sich aüßern zu wollen.

§. 3751.

Urlaub und Stellvertretung des Herrn Gouverneurs der Festung Luxemburg, des Local-Geniedirectors und des Rendanten daselbst.

Präsidium. Unterm 3. Julius (Eing. Schr. 5871.) meldete das Festungsgouvernement von Luxemburg, daß der Rendant Kriegsrath Adloff mit Urlaub auf drei Monate nach Karlsbad zu Herstellung seiner Gesundheit abgehe, und dessen Functionen inzwischen durch den Controleur Lischke und Assistenten Doussin gemeinschaftlich versehen würden.

Mit Zuschrift vom 5. Julius (Eing. Schr. 5877.) machte das Festungsgouvernement zu Luxemburg der Militärcommission, diese mit Bericht vom 13. Julius (Abg. Schr. 3554.) dem Bundestags-Ausschusse für die Militärangelegenheiten die Anzeige: Seine

*) M. s. § 3684.

Majestät der König von Preußen habe dem Herrn Festungscommandanten, Generallieutenant Du Moulin, zum Gebrauche des Seebades von Scheveningen einen sechswöchentlichen Urlaub bewilligt, welchen derselbe am 8. des Monates antrete, und gleichzeitiger Allerhöchster Bestimmung gemäß übernehme auf die Dauer der Abwesenheit des Festungscommandanten der in der Besatzung anwesende älteste Stabsofficier, zur Zeit der Herr Oberstlieutenant Kaiser, die in diesem Augenblicke vereinigten Gouvernements- und Commandantur-Geschäfte der Festung, welcher daher nach Vorschrift für den Durchlauchtigsten Bund sey in Eid und Pflicht genommen worden. Die hierüber aufgenommene schriftliche Verhandlung und die von dem Herrn Oberstlieutenant Kaiser ausgestellte Eidesurkunde waren der dienstlichen Anzeige beigeschlossen.

Ferner meldete das Festungsgouvernement von Luxemburg unterm 5. Julius (Eing. Schr. 5878.), daß der Local-Geniedirector Major v. Mühlbach zu Wiederherstellung seiner leidenden Gesundheit von des Königes von Preußen Majestät einen sechswöchentlichen Urlaub nach dem Bade Ems erhalten habe, und auf diese Zeit durch den Ingenieur-Secondelieutenant v. König vertreten werde.

§. 3752.

Arbeitsberichte der Genie- und der Artillerie-Direction der Festung Landau.

Präsidium. Mit Auszug aus dem Protokoll der 18. dießjährigen Sitzung der hohen Bundesversammlung wurden der Militärcommission die Arbeitsberichte der Genie- und der Artillerie-Direction der Festung Landau vom Monate Mai 1841 zugewiesen. (Eing. Schr. 5875.).

§. 3753.

Besichtigung der Bundesfestung Landau im Jahr 1841. Reglement der Bundesfestung Landau.

Präsidium. Die vorgenommene Besichtigung der Bundesfestung Landau betreffend (§. 3721.), enthält ein Auszug aus dem Separatprotokoll der hohen Bundesversammlung vom 8. Julius 1841 (Eing. Schr. 5889.) die Zufertigung des Beschlusses:

1) „das höchst befriedigende Ergebniß der Inspection der Festung Landau, als Beweis der föderativen Gesinnung und thätigen Fürsorge Seiner Majestät des Königes von Bayern, zur Kenntniß der Regierungen zu bringen,

2) der Militärcommission den Auftrag zu ertheilen, den Entwurf eines Festungsreglements für Landau alsbald vorzubereiten, und hiernächst an den Bundestags-Ausschuß in Militärangelegenheiten gelangen zu lassen.“

Die Militärcommission wendete sich auf Antrag des Herrn Vorsitzenden an den Königlich-Bayerischen Herrn Bevollmächtigten mit dem Ersuchen, einen Entwurf zu dem Reglement der Festung Landau ausarbeiten und ihr zum Behuf fernerer Berathung vorlegen zu wollen.

§. 3754.

Abgabenfreiheit der für die Herstellung der Festung Mainz und die Befestigung von Ulm und Rastatt erfoderlichen Materialien und sonstigen Gegenstände.

Präsidium. Mit Eingabe vom 6. Julius (Eing. Schr. 5868.) brachte das Festungsgouvernement zu Mainz die Abgabenfreiheit der für die weiter aufgetragene Herstellung der Festung erfoderlichen Materialien und sonstigen Gegenstände zur Sprache, in welcher Beziehung von Seiten der Militärcommission bereits eine Einleitung getroffen war (§. 3702.).

Durch Auszug aus §. 222. der am 15. Julius gehaltenen 20. dießjährigen Sitzung der hohen Bundesversammlung (Eing. Schr. 5892.) wurde der Militärcommission die Erklärung der Großherzoglich-Hessischen Bundestags-Gesandtschaft mitgetheilt: „daß, sowie bisher schon solche Abgabenfreiheit mittels Rückvergütung der im Großherzogthume Hessen von den zu Mainzer Festungsbauten verwendeten Materialien erhobenen Abgaben stattgefunden hat, es damit in Bezug auf die nun weiter beschlossenen Mainzer Herstellungen in gleicher Weise gehalten werden soll, – daß sodann, was die Ulmer und Rastatter Festungsbauten betrifft, die Großherzogliche Regierung auch bei Gewährung der für die zu selbigen zu verwendenden Baumaterialien angesprochenen Abgabenfreiheit, soweit solche das Großherzogthum Hessen berühren sollte, kein Bedenken findet, wobei jedoch der Gesandte den Wunsch auszusprechen hat, daß in Fällen vorkommender Transporte von Materialien zu den letztgedachten Festungsbauten durch das Großherzogthum die Großherzogliche Regierung davon benachrichtiget werde, um wegen deren Abgabenfreiheit die geeigneten Verfügungen treffen zu können.“

§. 3755.

Rechnung über das Approvisionement der Festung Luxemburg vom Jahr 1840.

Vortrag darüber und Beschluß der Prüfung in der Sache.

Präsidium. Der Herr Bevollmächtigte des 8. Armeecorps erstattete der Militärcommission den (§. 3724.) übernommenen Vortrag in Betreff der Rechnung über das Approvisionement der Festung Luxemburg vom Jahr 1840. Es fand sich bei den durchgängig erörterten Ansätzen der Rechnung nichts zu erinnern.

Die Militärcommission, einverstanden mit dem Antrage des Herrn Referenten, faßte den Beschluß:

Nach Durchsicht der durch die Approvisionements-Magazin-Rendantur zu Luxemburg gelegten Rechnung vom Jahr 1840 findet die Militärcommission in der Sache nichts dagegen zu erinnern.

Sie ersucht den Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten, in Folge Bundesbeschlusses vom 28. Julius 1825 die Untersuchung der Rechnung in der Zahl durch die einschlagende Königlich-Preußische oberste Rechnungsbehörde zu veranlassen.

Imgleichen ist das Festungsgouvernement von Luxemburg und durch dasselbe die rechnungslegende Behörde von gegenwärtigem Beschlusse in Kenntniß zu setzen.

Die Mittheilung an das Festungsgouvernement wurde unter Zahl 3567. der abgegangenen Schriften ausgefertigt.

Der Vortrag des Herrn Bevollmächtigten vom 8. Armeecorps „in Betreff der Rechnung über das Approvisionement der Festung Luxemburg vom Jahr 1840“ ist dem Originalprotokoll gegenwärtiger Sitzung unter Buchstab X[33] schriftlich beigelegt.

§. 3756.

Unterkunft und Verpflegung des aus Mainz herangezogenen Truppencorps.

Unterhaltung der Casernen und Casernerfodernisse.

Präsidium. Vermöge Beschlusses der hohen Bundesversammlung vom 17. Junius d. J., Sitzung 16. §. 181., wurde der (§. 3729.) nachgesuchte fernere Vorschuß von 1000 Gulden für die laufende Unterhaltung der Casernen und Casernerfodernisse zu Sachsenhausen angewiesen (Eing. Schr 5867.),

imgleichen vermöge Beschlusses vom 8. Julius, Sitzung 19. §. 208., die wegen außergewöhnlicher Unterhaltungserfodernisse (§. 3729.) nachgesuchten 1410 Gulden 57 Kreuzer (Eing. Schr. 5887.). Um die weitere Veranlassung dieserhalb ersuchte die Militärcommission den Herrn General v. Wissiak (Abg. Schr. 3561.), welcher die Besorgungen der Art in Vertretung übernommen hat (§. 3732.).

§. 3757.

Personal der Canzlei der Militärcommission.

Präsidium. Mit Zuschrift Seiner Excellenz des Kaiserlich-Königlich-Österreichischen Herrn Staatsministers und Bundes-Präsidial-Gesandten Grafen v. Münch-Bellinghausen (Eing. Schr. 5874.) wurde der Militärcommission eröffnet, daß die Bundescasse-Verwaltung angewiesen sey, dem als Archivar der Militärcommissions-Canzlei angestellten Kaiserlich-Königlich-Österreichischen Oberlieutenant v. Ruff die mit dieser Stelle verbundene monatliche Remuneration von einhundert Gulden vom 1. Junius d. J. an gegen gehörig vidirte Quittung zu verabfolgen.

F. d. U.

Zu Eing. Schr. 5873.

Instruction
für die mit der Inspicirung der Bundescontingente beauftragten Generale.

(Beilage zu dem Bundesbeschluß der 17. Sitzung vom 24. Junius 1841.)

§. 1.

Die Inspicirung der Contingente sämmtlicher Bundesstaaten wird im Namen und Auftrag des Durchlauchtigsten Teutschen Bundes vollzogen.

§. 2.

Die für jeden Inspicirungsrayon bestimmten Generale haben ihr Geschäft gemeinschaftlich und gleichzeitig auszuführen. Zu diesem Ende werden sich die Regierungen, welche die betreffenden Inspectoren zu ernennen haben, unter einander verständigen, und die getroffene Wahl sowohl der Bundesversammlung, als den Staaten anzeigen, welche in dem Inspicirungsrayon begriffen sind.

§. 3.

Der Zeitpunct der Inspicirung ist von der Bundesversammlung für sämmtliche Contingente im Allgemeinen festgesetzt. Der Tag, an welchem die Inspecteure sich zur Vornahme der Inspection an dem Sitze der Regierung der zu inspicirenden Truppen einzufinden haben, wird denselben von ihren respectiven Regierungen bezeichnet.

§. 4.

Der Zweck dieser, alle Bundesstaaten umfassenden Maßregel ist, dem Bunde die Zuversicht zu gewähren, daß allen und jeden Bestimmungen der Kriegsverfassung genügt sey.

§. 5.

Zu diesem Ende werden sich die inspicirenden Generale nach ihrer Ankunft an dem Sitze der Regierung der zu inspicirenden Truppen von den obersten Militärbehörden und den zur Communication mit ihnen bestimmten Personen folgende Übersichten und Nachweisungen zu erbitten haben:

a) die gesammte Organisation des Contingents, sowohl für die Friedens- als die Kriegs-Formation desselben,
b) die gesetzlichen Bestimmungen über Militärpflichtigkeit und Dienstzeit,
c) den wirklichen Präsenzstand an Mannschaften und Pferden für die verschiedenen Epochen des Jahres,
d) die Zeit der ersten Ausbildung bei den verschiedenen Waffengattungen, und die Verwendung der gesammten Dienstzeit,
e) die Mittel zur Bildung des Ersatzes an Officieren, Unterofficieren und Mannschaften,
f) die Organisation der Reserve, und zwar die schon im Friedensetat vorhandenen Officiere und Unterofficiere, die Gesammtzahl der für die Reserve disponiblen ausexercirten Mannschaften, die ständige Formation dieser Truppe, und deren jährliche Übungen,
g) die Zeit und den Umfang der größeren Zusammenziehungen und Übungen des gesammten Contingents,
h) die Caliber sowohl der Geschütze als des kleinen Gewehres,
i) die Exercir- und Dienst-Reglements jeder Art,
k) die Vorräthe des gesammten Materials der Ausrüstung, und zwar
   die Geschütze,
   die kleinen Feuerwaffen,
   die blanken Waffen,
   das lose Pulver,
   die fertige Munition,
   die Bekleidung und Equipirung,
   die Pferdeausrüstung,
   die Fuhrwerke für das Regiments-, Munitions-, Laboratorien-, Spital-, Bäckerei-Fuhrwesen,
   die Pontontrains,
   die Transportmittel für die regelmäßige Verpflegung der Truppe,
l) die Einrichtungen und Mittel, um aus dem Friedensetat der Mannschaften auf den Kriegsfuß überzugehen,
m) die organischen Vorkehrungen, um die für den vollen Kriegsetat erfoderliche Vermehrung an Pferden für die Cavallerie und Artillerie schon im Frieden stets sicherzustellen,
n) die Zeit, um jeden einzelnen Truppentheil in seinen Standquartieren vollständig marschfertig zu machen,
o) die Zeit, welche zur Vereinigung des gesammten Contingents an den bestimmten Sammelplätzen erfoderlich ist.

Diese Übersichten und Nachweisungen, sowie alle sonstigen nothwendig erachteten Nachrichten werden dazu dienen, um die inspicirenden Generale in genaue und vollständige Kenntniß der gesammten Militäreinrichtungen des betreffenden Staates zu setzen.

§. 6.

Zur Ergänzung der aus den mitgetheilten schriftlichen und mündlichen Nachrichten gewonnenen Kenntniß des Contingents werden die inspicirenden Generale einige Truppentheile der drei Waffen in ihren Standquartieren besichtigen. Da es hierbei nur auf Erreichung des nächsten Zweckes ankommt, so haben sich diese Inspectionen nur auf einzelne Bataillone, Escadrons und Batterien zu beschränken.

§. 7.

Die Wahl der Truppentheile, welche von den Inspecteurs gemeinschaftlich zu mustern sind, geht von den inspicirenden Generalen aus. Diese werden sich daher, sobald sie am Sitze der Regierung mit den zur Musterung der Truppen erfoderlichen Nachweisungen versehen sind, zuvörderst darüber zu einigen haben, welche Truppentheile sie in dem durch die mitgetheilten Ausweise angegebenen Präsenzstande, oder in der durch die Kriegsverfassung normirten vollen Friedensformation zu mustern beabsichtigen. Sollte hierüber Meinungsverschiedenheit unter ihnen obwalten, so hat die Entscheidung durch Stimmenmehrheit zu geschehen. Ist die Entscheidung der inspicirenden Generale über die Wahl der Truppentheile und der Formation festgestellt, so haben sie ihre Absicht der betreffenden Regierung mitzutheilen.

Da für die Besichtigung der Truppentheile in dem Präsenzstand keine Vorbereitung erfoderlich ist, so werden die Inspecteure dieselbe unmittelbar nach unter sich bewirktem Einverständniß und nach geschehener Anzeige an die betreffende Regierung vornehmen können. Hinsichtlich der in der vollen Friedensformation zu musternden Truppen wird der Zeitpunct abgewartet werden müssen, welcher nach der bestehenden Landeseinrichtung zur Einberufung sämmtlicher temporär beurlaubten Mannschaft und zu den übrigen nöthigen Anordnungen erfoderlich ist.

Die Besichtigung eines Truppentheils in der wirklichen Kriegsstärke kann nur in Folge eigenen Anerbietens der Regierung der zu inspicirenden Truppen stattfinden.

Übrigens werden die Inspectoren, sowohl bei der Wahl der zu inspicirenden Truppentheile als bei Ausführung dieser Maßregel überhaupt, auf jede wohlbegründete Bemerkung der betreffenden Landesregierungen stets volle Rücksicht zu nehmen haben.

§. 8.

Die Besichtigungen haben zum Zwecke, den inspicirenden Generalen einen sicheren Anhaltspunct zu gewähren, um die Marsch- und Schlag-Fertigkeit der Contingente im Allgemeinen zu beurtheilen. Sie werden sich daher sowohl auf die eigentliche Evidentstellung der gemusterten Truppe, als auf deren taktische und dienstliche Ausbildung beziehen. Hiernach wird sich die Art der Ausführung bemessen, über welche sich die Inspecteure mit der Landesregierung überall zu verständigen, und die obwaltenden Verhältnisse sorgsam zu beachten haben werden.

§. 9.

Um dieselbe Kenntniß auch der vorhandenen Kriegsvorräthe jeder Art zu gewinnen, werden sich die Inspecteure die Einsicht einiger Depots und Aufbewahrungsorte nach eigener Wahl erbitten, und zu diesem Behuf ihre Wünsche gehörigen Ortes ausdrücken.

§. 10.

Bei denjenigen Bundesgliedern, deren Staaten nur theilweise in dem Bundesverbande stehen, wird dieses eigenthümliche Verhältniß gehörig zu berücksichtigen seyn, und insbesondre die Inspicirung sich auch nur auf diejenigen Truppenkörper und deren Ausrüstung erstrecken, welche als Theile des verfassungsmäßigen Contingents bezeichnet worden sind. Den inspicirenden Generalen wird von den betreffenden Regierungen eine Übersicht mitgetheilt, welche die für ihre Besichtigung bestimmten Truppen nach ihrer dermaligen Dislocation nachweist.

§. 11.

Den Inspecteuren steht, wie dieses aus der Natur der Sache fließt, keinerlei Einwirkung auf die von ihnen gemusterten Contingente zu. Sie beschränken sich lediglich auf die Feststellung des Thatbestandes und auf dessen durchgeführte Vergleichung mit den Vorschriften der Bundes-Kriegsverfassung. Ihr Geschäft ist beendigt, sobald sie eine vollständige Kenntniß davon erworben haben, wie sich das Militärwesen des betreffenden Staates in aller und jeder Beziehung zu den für den gesammten Bund allgemein gültigen Grundsätzen verhält.

Die Resultate ihrer Sendung legen sie in einem umfassenden Berichte nieder, und begleiten denselben mit den ihnen von den Regierungen mitgetheilten Originalnachrichten.

Der Bericht ist von den Inspecteuren gemeinschaftlich abzufassen und zu unterzeichnen. Sollte über einen oder den andren Punct eine Verschiedenheit der Ansichten zwischen den Inspecteuren eintreten, so werden diese Ansichten mit deren Gründen in dem Berichte ausgedrückt, oder erfoderlichen Falles in besonderen Beilagen aufgenommen.

Der gemeinschaftlich unterfertigte Bericht, welcher als Original gelten soll, ist jedesmal durch den Inspectionsgeneral der in dem Schema der Inspectionen zuerst genannten Staaten seiner Regierung vorzulegen, welche ihn sodann ihrer Bundestags-Gesandtschaft zufertigen, und derselben aufgeben wird, dessen Beförderung an die Bundesversammlung gemeinschaftlich mit den beiden anderen betheiligten Bundestags-Gesandtschaften zu bewirken.

Budjet der Festung Mainz auf das Jahr 1841

zufolge Beschlusses der hohen Bundesversammlung vom 1. Julius 1841.

Titel	Budjet der Geniedirection.		Gulden
1.	Festungswerke, Thore, Schleusen, Minen	7,680	
	auserordentlicher Zuschuß	5,000	
	zusammen		12,680
2.	Brücken, Pontons, Straßen, Wege	2,650	
	Zuschuß als weiteres Erfoderniß	1,880	
	zusammen		4,530
3.	Wachten und Schilderhaüser		1,155
4.	Fortifications-Magazine und Werkstätte, Wohnungen darin		540
5.	Artillerie-Gebaüde und Aufbewahrungsörter		1,200
6.	Proviant- und Verpflegs-Gebaüde		1,290
7.	Monturmagazine und dazu gehörige Gebaüde		410
8.	Gebaüde des Festungsstabes		2,300
9.	Officiers- und Beamten-Dienstwohnungen		3,771
10.	Casernen und Stallungen		15,000
11.	Garnisonsanstalten		729
12.	Bureaukosten		1,000
13.	Zulagen und Tagsgebühren		1,440
14.	Besondere fortificatorische Erfodernisse		1,390
15.	Anpflanzungen		600
16.	Sanitätsanstalten		3,150
	zusammen Budjet der Geniedirection		51,185

Auser den gewöhnlichen und zeitigen Erfodernissen der Instandhaltung sollen folgende besondere, ausergewöhnliche und auserordentliche Herstellungen ausgeführt werden:

Abänderung und Instandsetzung der vom Hauptstein nach dem Werke Joseph führenden Linie,

Instandsetzung der Bastion Drusus,

Instandsetzung der Mauern der linken Face der Bastion Johann,

Schließung der Poterne zum Rondengang der Bastionen Johann und Philipp durch ein neues Thor mit Steingewände,

Herstellung neuer Thore und Gewände für die Poterne nach der Flankencasematte der Bastion Philipp,

Erneuung des oberen Belages der Münsterthor-Brücke, der aüßeren Brücke vor dem Neuthor und der Brücke über den Ravelingraben vor dem Gauthor,
Einziehung neuer Balken, Sättel, Schwellen, Mauerlatten, Pfosten, Streben u. dgl. bei den zwei letztgenannten und der Frankfurterthor- und Wiesbadenerthor-Brücke,
frische Übersteinung eines Theiles der Straßen auf dem Festungsgebiete,
Einziehung neuer Fußböden in mehreren Wachten,
Herstellung des baufälligen Daches der Mittelwacht am Neuthor,
Herrichtung fünf neuer Schilderhaüser,
Einziehung eines neuen Hauptgesimses an der Westseite des Zeughauses,
Erneuung der Fluren vor einem Theile der Backöfen,
Einziehung mehrerer neuer Fußböden und Fenster in dem Gouvernements- und dem Commandantur-Gebaüde,
Einziehung mehrerer neuer Fußböden in der Johannis-, Bauhof-, Löwenhof-, Jesuiten-, Schönbornerhof-, Bassenheimerhof-, Benedictiner- und Jakobsbergerhaüser-Caserne,
Dachumlegungen in der Löwenhof-, Schönbornerhof-, Benedictiner- und Jakobsbergerhaüser-Caserne,
Einziehung neuer Streichbaüme, Vergitterung der Fenster und Umpflasterungen in dem Stalle der Altmünsterer Cavalleriecaserne,
Umpflasterungen in der Artilleriebauhof-Caserne,
Abbruch des blosliegenden Abtrittsgewölbes der Rothen Caserne und Anbau neuer Abtritte,
Instandsetzung der in dem Erdgeschosse feucht gewordenen Hauptmauer der Weißenauerkloster-Caserne,
Einrahmung der Badeplätze und Anschaffung mehrerer neuer Schwimmbaüme,
Einziehung drei neuer Fußböden in dem großen Lazareth Österreichischen Antheils,
Pflasterung des kleinen Hofes in dem großen Lazareth Preußischen Antheils,
Aufführung einer Mauer statt der verfaulten Holzwand im Hofe des Lappenhauses, und
Auffütterung von 38 Treppenstufen in der Langen Caserne.

Titel	Budjet der Artilleriedirection.	Gulden	Kr.
	I. Baar anzuschaffende Artillerieerfodernisse.		
1.	Schleppseile und Langtaue, Seil- und Strick-Werk . . .	40	.
2.	Protzbaüme, beborstete Wischkolben, Haubitzärmel, Lederbeutel, Patronentornister, Brandeltaschen	70	40
3.	Ersatz des bei Feierlichkeiten verbrauchten und bei dem Stürzen zerfallenen und verstaubten Pulvers	830	.
4.	Leinwand und Papier zum Ersatz der verbrauchten Patronen-Säckchen und Hülsen	80	
5.	Holz- und Stein-Kohlen	250	.
6.	Bindfaden, Draht, Schmeer, Baumöl, Schmergel, Laborir-, Anstreich- und sonstiges Werkstatt-Material	330	.
7.	Eisenwerk aller Art	400	.
8.	Holzwerk aller Art	900	.
9.	Laboririnstrumente und Werkzeuge	120	.
	Seitenbetrag	3,020	40

Titel		Gulden	Kr.
	Übertrag	3,020	40
10.	Feuerlösch-Geräthe	50	.
11.	Haardecken, Vorstwische, Spritz- und Trink-Kannen, Filzschuhe, Vorhängschlösser, Nägel, Pinsel- und sonstiges Manipulationsgeräthe	250	.
	II. Bureaukosten.		
1.	Heizung	490	.
2.	Beleuchtung	75	.
3.	Schreib- und Zeichnen-Material	260	.
4.	Canzleirequisiten, Buchbinder- und Holzmacher-Lohn, Postgeld	49	.
	III. Zulagen für Personal und Mannschaft.		
1.	Stetige Zulagen	828	.
2.	Für Gewehr-Putzen und Schäften	140	.
3.	Für Anstreichen	24	.
4.	Für Laborir- und sonstige Professionisten-Arbeiten	300	.
	IV. Arbeiten von Civil-Handwerkern.		
1.	Unterhaltung der Geschütze zu Sachsenhausen	100	.
2.	Riemerarbeiten	90	.
3.	Feilhauer-Lohn	150	.
4.	Gelbgießer-, Spengler-, Schneider- und Siebmacher-Arbeiten	90	.
	V. Pachtzins.		
	Pacht des Übungs- und Schieß-Platzes	290	.
	zusammen Budjet der Artilleriedirection	6,206	40

Budjet der Wachtverwaltung.

		Gulden	Kr.
1.	Heizung	3,923	31¼
2.	Beleuchtung	3,272	42¼
3.	Reinigung	169	20
4.	Unterhaltung der Utensilien	310	.
5.	Canzleikosten	270	.
6.	Zulagen an Schreiber	168	.
	zusammen Budjet der Wachtverwaltung	8,113	34

Budjet der Canzleien der oberen Festungsbehörden.

		Gulden	Kr.
	Gouvernementscanzlei.		
1.	Heizung	665	.
2.	Beleuchtung	271	34
3.	Schreibmaterialien	122	59
4.	Utensilien und Geräthe	30	.
5.	Zeitungen	225	52
6.	Gehalte und Zulagen	528	.
	zusammen Gouvernementscanzlei	1,843	25

Titel		Gulden	Kr.
	Commandanturcanzlei.		
1.	Heizung	546	36
2.	Beleuchtung	268	12
3.	Schreibmaterialien	205	47
4.	Utensilien und Geräthe	48	.
5.	Postgeld	20	.
6.	Gehalte und Zulagen	528	.
	zusammen Commandanturcanzlei	1,616	35
	zusammen Budjet der Canzleien	3,460	.

Budjet der Bundes-Festungscasse.

Titel		Gulden	Kr.
1.	Schreib-Gebühren und Materialien, sowie sonstige Bureauerfordernisse	61	24
2.	Brennholz, mit Fuhr- und Macher-Lohn, ...	43	36
3.	Zulage für einen Cassediener	60	.
	zusammen Budjet der Bundes-Festungscasse	165	.

Budjet der Unterhaltung der Mobilien

		Gulden	Kr.
	in dem Gouvernements-, dem Commandantur-, dem Genie- und dem Artilleriedirections-Gebaüde, bei den Platzcommandos und dem Platzofficier	1,557	20

Budjet der Festung Luxemburg auf das Jahr 1841

zufolge Beschlusses der hohen Bundesversammlung vom 1. Julius 1841.

Titel	Budjet der Geniedirection.	Gulden	Kr.	Gulden	Kr.
1.	Festungswerke			6,400	.
2.	Brücken und Straßen			1,850	.
3.	Wachtgebaüde und Schilderhaüser			820	.
4.	Fortificationsmagazine			780	.
5.	Artilleriegebaüde			500	.
6.	Proviantamts-Gebaüde			800	.
7.	Dienstwohnungen des Festungsstabes			1,200	.
8.	Casernen und Stallungen			8,400	41
9.	Garnisons-Kirche, Waschhaus und Gefängnisse			272	.
10.	Bureaukosten			660	.
11.	Zulagen und Tagsgebühren			1,337	8
12.	Baumpflanzungen			400	.
13.	Garnisonslazareth			700	.
14.	Erweiterungen, Veränderungen und Verbesserungen, und zwar				
	die Casematte unter der rechten Flanke von Großwallis zur Unterkunft der Infanterie- und Artillerie-Wache einzurichten, und das alte Douanen- und Wacht-Haus abzureißen, .	450	.		
	die Casematten und gewölbten Raüme im Allgemeinen zu reinigen, zu reguliren und in Stand zu setzen, ...	607	34		
	das Thor unter der Grundschleuse mit einem Schutzdache zu versehen, ...	500	.		
	von dem Neuthor-Brunnen eine Wasserleitung nach den Cisternen der Bäckerei anzulegen,	200	.		
	Seitenbetrag	1,757	34	24,119	49

Titel		Gulden	Kr.	Gulden	Kr.
	Übertrag	1,757	34	24,119	49
	die feuchten Wände der Wohnung des Artilleriedirectors trockenzulegen, . . .	100	.		
	die Grube der Neuthor-Caserne zu erhöhen und in besseren Stand zu setzen, . . .	350	.		
	die Futtermauer des Schuppens bei der Garnisons-Waschanstalt herzustellen, und denselben mit einem Schieferdache zu versehen, .	110	.		
	den Brückengang zu dem Waschhause, der Waschküche und dem Pferdestalle nach Thunlichkeit durch gemauerte Bögen zu ersetzen, .	250	.		
	zusammen . .			2,567	34
15.	Löschanstalt			218	35
16.	Rendantentantiemen			214	2
	zusammen Budjet der Geniedirection			27,120	.

Auser den gewöhnlichen und zeitigen Erfodernissen der Instandhaltung sollen folgende besondere, ausergewöhnliche Herstellungen ausgeführt werden:

Auswechselung der alten Fenster in der Officierswohnung und der Monturkammer der Neuthor-Caserne,

Anbringung mehrerer Streicheisen an den Thüren derselben,

Ausbesserung von Stubenböden und Treppenplätzen darin,

Beendigung der Trockenlegung der Rückwand in der Feldwebelstube 4. des Blockes 3. dieser Caserne,

Ergänzung und Ausbesserung der Dachrinnen und Ablaufröhren der Caserne,

Ausbesserung von Stubenböden in dem Erdgeschosse der Judencaserne,

Auswechselung sieben alter Fenster in den Stuben 4., 8., 9., 11., 12. und der Flur 12., sowie eines Fensterspundes in der Heiligengeist-Caserne,

Umpflasterungen in derselben und Anschaffung von Hauklötzen,

Instandsetzung der Kochheerde dieser Caserne,

Auswechselung der schadhaftesten Fenster und

Unterfangung der von der Alzette ausgespülten Hofmauer der Vaubancaserne,

Auswechselung acht alter Fenster und

Instandsetzung des Kochheerdes in der Rhamcaserne, sowie

Instandsetzung des Pflasters vor dem Dünnebusch.

Titel	Budjet der Artilleriedirection.	Gulden	Kr.
1.	Unterhaltung des Artilleriematerielles	1,240	.
2.	Zulagen der Artillerie-Unterbeamten	799	.
3.	Canzleispesen, mit Einschluß der Heizung und Beleuchtung .	200	.
4.	Rendantentantiemen	22	.
	zusammen Budjet der Artilleriedirection	2,261	.

Titel	Budjet der Platzcommandantur.	Gulden	Kr.
1.	Canzlei des Gouvernements	1,400	.
2.	Canzlei der Commandantur	430	.
3.	Canzlei des Platzcommandos	303	.
4.	Wachten und Militärpolizeien	4,902	43½
5.	Miethe zweier Polizeibureaux und einer Schmiede . . .	115	23
6.	Rendantentantiemen	71	30½
	zusammen Budjet der Platzcommandantur	7,222	37½

Loco dictaturae. Abdr.

Protokoll der Militärcommission der teutschen Bundesversammlung.

Zweihundert und siebzehnte Sitzung,

gehalten in Frankfurt am Main, den 30. October 1841.

In Gegenwart

von Seiten Österreichs: des Herrn Generalmajors Freiherrn von Rodiczky, als Präsidirenden,
von Seiten Preußens: des Herrn Obersten von Radowitz,
von Seiten Bayerns: des Herrn Obersten Freiherrn von Völderndorff,
von Seiten des neunten Armeecorps: des Herrn Majors Plödterll,
von Seiten des zehnten Armeecorps: des Herrn Obersten Meineke,
von Seiten des achten Armeecorps: des Herrn Oberstlieutenants von Krieg,
und meiner, des Kaiserlich-Königlich-Österreichischen Majors Schmitson.

§. 3758.

Urlaub und Substitution von Mitgliedern der Militärcommission.

Präsidium. Von den Schriften, welche der Militärcommission seit ihrer vorigen Sitzung zugegangen sind, erwähne ich zuvörderst der Anzeigen der während einer Urlaubsreise des Herrn Bevollmächtigten vom 9. Armeecorps (Eing. Schr. 5905.), des Herrn Abgeordneten der 2. Division des 9. Armeecorps, Majors v. Stein (Eing. Schr. 5914.), und während der Reise des Herrn Bevollmächtigten vom 10. Armeecorps zur Besichtigung der Festung Luxemburg (Eing. Schr. 5936.) stattgefundenen Substitutionen.

Der auserordentliche Abgeordnete des Großherzoglich-Luxemburgischen Contingents, Herr Major v. Panhuys, machte in diesen Tagen die Anzeige (Eing. Schr. 5951.), daß er in Folge allerhöchsten Befehles sich auf einige Zeit nach Cassel begebe, um daselbst den Sitzungen einer Commission des 9. teutschen Armeecorps beizuwohnen.

§. 3759.

Kriegsverfassung des Bundes.

Stärke und Zusammensetzung des Großherzoglich-Luxemburgischen Contingents.

Präsidium. Die Stärke und Zusammensetzung des Großherzoglich-Luxemburgischen Contingents, sowie auch die Kriegsbesatzung der Bundesfestung Luxemburg betreffend, wurde der Militärcommission durch Auszug aus §. 251. der am 29. Julius gehaltenen 22. dießjährigen Sitzung der hohen Bundesversammlung (Eing. Schr. 5908.) der Beschluß zugefertigt:

1) „daß, gemäß der vom 1. October 1839 an geltenden Bundesmatrikel, das für Luxemburg und Limburg zu stellende einfache Bundescontingent aus 98 Jägern, 1,868 Mann Linieninfanterie, 362 Mann Cavallerie, 183 Mann Artillerie und streitbarer Trainmannschaft und 25 Pontonieren und Pionnieren, zusammen aus 2,536 Mann zu bestehen hat;

2) daß der vorstehende Beschluß der Militärcommission zur Nachricht mitzutheilen, und den Anträgen derselben in Bezug auf die in der Kriegsbesatzung der Bundesfestung Luxemburg durch die Veränderung des Luxemburgischen Contingents sich ergebende Modification entgegenzusehen sey.“

Zum Behuf ihres hierüber abzugebenden Gutachtens ersuchte die Militärcommission den Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten um gefälligste Vortragerstattung.

§. 3760

Standesbericht der Besatzung von Mainz.

Präsidium. Über die Stärke der Besatzung von Mainz ist der gewöhnliche Vierteljahres-Bericht, überschrieben vom 9. October 1841, eingegangen (Eing. Schr. 5943.).

§. 3761.

Arbeits- und Cassen-Berichte der Genie- und der Artillerie-Direction der Festung Mainz.

Präsidium. Mit Einbegleitungen von Seiten des Festungsgouvernements zu Mainz vom 10. August und 6. September erfolgten die Arbeits- und Cassen-Berichte der Local-Genie- und Artillerie-Directionen von den Monaten Julius und August (Eing. Schr. 5913., 5928.). Nach diesen Eingaben stellte der für Mainz bestehende Commissionsausschuß eine Übersicht aller bedeutenderen Ausführungen von beiden Monaten zusammen, und begleitete dieselbe mit gutachtlichen Bemerkungen (Eing. Schr. 5933.), wonach

von Seiten der Militärcommission unterm 21. September (Abg. Schr. 3581.) an das Festungsgouvernement zu Mainz geschrieben wurde:

Es hätten die Monatsberichte eine sehr befriedigende Bestätigung gewährt, mit welcher Thätigkeit die Local-Geniedirection, auser dem Fortbetriebe der laufenden baulichen Unterhaltung der Festung, nun auch die Arbeiten für die fernere Herstellung und Verstärkung derselben aufgenommen und begonnen habe; für die künftigen Monatsberichte derselben bleibe nur der leichteren Übersicht wegen zu wünschen, daß darin die Herstellungsgegenstände mit den nemlichen Zahlen bezeichnet würden, unter welchen sie in den Entwurf einer Baudisposition *) aufgenommen sind.

Da übrigens die Baupläne und Kostenanschläge für die dießjährigen Herstellungsgegenstände zuverlässig, wie der Beginn der Arbeiten beweise, vollendet seyen, und gleiches wohl auch für die Unternehmungen des nächsten Jahres gelte, die Entwürfe und Kostenanschläge natürlich aber vor der Ausführung noch der speciellen Prüfung und Genehmigung bedürften, so sehe die Militärcommission der baldigen Vorlegung zunächst aller fertigen Pläne und Kostenanschläge von den Baugegenständen dieses und des nächsten Jahres entgegen, um so mehr, da eine vorgängige Entschließung deßhalb auch für die speciellen Baudispositionen beider Jahre erfoderlich sey, über deren Anordnung alsdann die Militärcommission ihrerseits Bericht zu erstatten habe. Das Festungsgouvernement werde daher ersucht, im Sinne dieser Mittheilung, für welche sich die Militärcommission auch auf ihre früheren vom 27. April und 20. Junius d. J. **) beziehe, das Weitere veranlassen zu wollen.

Ferner sind inzwischen mit Zuschrift des Festungsgouvernements vom 9. October die Arbeits- und Cassen-Berichte beider Localbehörden vom Monat September eingegangen (Eing. Schr. 5944.).

Der Königlich-Bayerische Herr Bevollmächtigte äußerte im Namen des für Mainz bestehenden Commissonsausschusses:

Bei den Cassenabrechnungen des genannten Monates findet sich nichts zu erinnern.

Der Arbeitsbericht der Local-Geniedirection hat nunmehr für die Abtheilung der auserordentlich bewilligten Instandsetzung und Verstärkung der Festung die sehr zweckmäßige Einrichtung, daß darin sämmtliche Gegenstände der entworfenen allgemeinen Baudisposition der Reihe nach aufgeführt sind, und bei einem jeden angegeben wird, was dafür geschehen, oder daß er noch nicht vorgenommen sey.

Da übrigens der Commissionsausschuß im Begriffe steht, der Militärcommission in Folge der kürzlich vollzogenen Besichtigung der Festung Mainz schriftlichen Bericht zu erstatten, so glaubt er sich hier auf die Äußerung beschränken zu dürfen, daß auch im Laufe des Monates September durch die gewohnte Thätigkeit und Sorgfalt beider Localdirectionen viele und bedeutende Arbeiten vollbracht wurden.

---

*) M. s. §. 3702.

**) M. s. §§. 3675., 3702.

§. 3762.

Erbauung einer vertheidigungsfähigen Caserne in der Eisgrube zu Mainz.

Antrag des Festungsgouvernements auf eine Remuneration von Dienstleistungen dabei.

Präsidium. Ein Schreiben des Festungsgouvernements zu Mainz vom 29. August (Eing. Schr. 5923.) zeigte an, die Kosten des nun vollendeten Baues der Caserne in der Eisgrube daselbst hätten an den bewilligten 169,926 Gulden *) eine Erübrigung von 730 Gulden gelassen, und dieses Ergebniß, besonders aber auch die allen Erwartungen entsprechende Tüchtigkeit des großen Gebaüdes sey größtentheils der Bauführung des Königlich-Preußischen Ingenieurlieutenants Schulz zuzuschreiben. Das Festungsgouvernement nimmt daher die Verwendung der Militärcommission in Anspruch, um diesem Officier, sowie auch dem als Aufseher bei dem Baue angestellten Königlich-Preußischen Wallmeister Krause eine Remuneration ihrer dritthalbjährigen besonderen Mühewaltungen zu erwirken, indem es noch anführt, daß Krause schon bei dem Beginne des Baues um eine Zulage gebeten habe, doch eine Einleitung deßhalb vorbehalten geblieben sey, bis auch der Erfolg des geleisteten Dienstes dazu veranlasse.

Von Seiten der Militärcommission wird das Gesuch erst nach Ablegung der Rechnung über den gedachten Bau berichtet werden können, zumal da die Sitzungen der hohen Bundesversammlung zur Zeit vertagt sind.

§. 3763.

Fernere Instandsetzung und Verstärkung der Festung Mainz.

1. Instandsetzung und Verstärkung der Befestigung der Rheinkehle.

Präsidium. Unterm 12. August (Eing. Schr. 5915.) theilte das Festungsgouvernement zu Mainz der Militärcommission Abschrift einer Note mit, welche dasselbe unter dem nemlichen Tage an den Großherzoglich-Hessischen Regierungspräsidenten und Territorialcommissär daselbst, Freiherrn v. Lichtenberg, gerichtet hatte, um wegen der auszuführenden Instandsetzung und Verstärkung der Befestigung der Rheinkehle daselbst im Voraus die Ermittelung und Feststellung der dort sich berührenden fortificatorischen und commerciellen Beziehungen einzuleiten. Die Note nämlich brachte zu diesem Behuf in Vorschlag, von Seiten der Großherzoglichen Behörde, der städtischen Verwaltung und der Festung eine gemischte Commission zu bestellen.

2. Termine und Raten der für die Vorarbeiten angewiesenen Gelder.

Nachdem die hohe Bundesversammlung vermöge Beschlusses vom 8. Julius (§. 3736.) der Militärcommission zum Behuf der noch in diesem Jahre zu treffenden Vorbereitungs- und sonst erfoderlichen Maßregeln für die Festungsbauten zu Mainz einen vorlaüfigen Credit von 100,000 Gulden in der Art eröffnet hat, daß dieselben nur allmählich nach

*) M. s. §. 3085.

Maßgabe des wirklich eintretenden Bedarfs sollen erhoben werden, so wurde dem weiter damit verbundenen Auftrage gemäß von dem Festungsgouvernement der Militärcommission (Eing. Schr. 5912.), von dieser unterm 11. August (Abg. Schr. 3574.) dem Präsidium der hohen Bundesversammlung die Anzeige erstattet, daß zu Bestreitung der ersten Ausgaben gleich jetzt 50,000 Gulden erfoderlich seyen, dann zu Anfang des Monates October 25,000 und zu Anfang des Monates December die übrigen 25,000 Gulden mögten erfoderlich werden. Zugleich erbat sich die Militärcommission die Anweisung der Bundescassen-Verwaltung, daß zu gedachtem Behuf von den bewilligten 100,000 Gulden sofort 50,000 Gulden verabfolgt würden.

In gleicher Weise wurde von Seiten des Festungsgouvernements (Eing. Schr. 5932.) und mit Bericht der Militärcommission vom 16. September (Abg. Schr. 3580.) die Anweisung fernerer 25,000 Gulden erbeten, welche man für die gedachte Bestimmung gleich zu Anfang des Monates October in Händen zu haben wünschte.

3. Zulagen der den weiteren Befestigungsarbeiten vorstehenden Ingenieurofficiere.

Mit Berufung auf die Gewährungen bei den früheren auserordentlichen Herstellungsarbeiten an den Festungen Mainz und Luxemburg *) brachte ein Schreiben des Festungsgouvernements zu Mainz vom 17. September in Antrag, daß auch dem Herrn Localgeniedirector und den Ingenieurofficieren, welche den jetzt angeordneten Bauführungen zur Instandsetzung und Verstärkung der Festung Mainz vorstehen, die gleichen Tagesgelder mögten gewährt werden (Eing. Schr. 5934.). Hierauf wurde dem Festungsgouvernement unterm 21. September (Abg. Schr. 3582.) erwiedert:

> Die Militärcommission sehe sich durch den Umstand, daß die Sitzungen der hohen Bundesversammlung vertagt seyen, für die nächste Zeit auser Stand, hierüber eine Entscheidung einzuholen, und müsse es sich darum vorbehalten, den Antrag mit ihrem Vorworte zu berichten, sobald die Wiedereröffnung der Sitzungen erfolge. Bis dahin also bleibe die Sache nothwendig anstehen, was sie denn auch füglich könne. In dem gedachten Schreiben äüßere das Festungsgouvernement, durch die Gewährung der nachgesuchten Diäten dürfte keine Überschreitung der bewilligten Bausumme veranlaßt werden, und da eine solche Voraussetzung allerdings den Antrag sehr begünstigen würde, so wünsche die Militärcommission zum Behuf ihres künftigen Berichtes inzwischen noch eine nähere Begründung derselben zu erhalten, wenn nicht die Kostenanschläge für die auszuführenden Bauarbeiten, welche sie nebst den Plänen erwarte **), schon Aufschluß hierüber geben sollten.

§. 3764.

Artilleriemateriell der Festung Mainz.

Unbrauchbar gewordene Gegenstände.

Präsidium. Mit Zuschrift vom 20. October (Eing. Schr. 5952.) überschickte

*) M. s. §§. 362., 2403.
**) M. s. §. 3761.

das Festungsgouvernement zu Mainz ein von der Local-Artilleriedirection eingegebenes Verzeichniß von Gegenständen, welche nach dem Ausspruche der zur Untersuchung ernannten Commission zu fernerem Dienstgebrauche untauglich und überhaupt in jeder Art unbrauchbar befunden wurden, und auf deren Verkauf angetragen wird.

Von Seiten der Militärcommission wurde der Herr Bevollmächtigte des 8. Armeecorps um die Gefälligkeit ersucht, ihr über die Eingabe Vortrag erstatten zu wollen.

§. 3765.

Mobilien in den Dienstwohnungen der oberen Festungsbehörden zu Mainz.

Abgeänderte Verfügung deßhalb. Äußerung des Festungsgouvernements.

Präsidium. Ein Auszug aus §. 239. der am 22. Julius gehaltenen 21. dießjährigen Sitzung der hohen Bundesversammlung (Eing. Schr. 5899.) betraf die Mobilien in den Dienstwohnungen der oberen Festungsbehörden zu Mainz (§§. 3380., 3464.), und enthielt die Zufertigung des Beschlusses:

„daß der Militärcommission auf deren Berichte vom 31. März und 20. Julius v. J., unter Rücksendung der vorgelegten Acten des Mainzer Festungsgouvernements, erwiedert werde, die Bundesversammlung habe im Einvernehmen mit den allerhöchsten Regierungen von Österreich und Preußen beschlossen,

1) zur Zeit von der Erhaltung des im Inventar stehenden, dem Bunde eigenthümlichen Mobiliars der Dienstwohnungen des Festungsstabes abzugehen, und

2) dieses gesammte Ameublement ohne Ausnahme an den Meistbietenden zu veraüßern, den Erlös verzinslich anzulegen, und die Interessen dieses Fonds unter die Inhaber der Dienstwohnungen als Zuschuß zu den von denselben bisher bezogenen jährlichen Aversional-Unterhaltungsgeldern im Verhältnisse dieser letzteren zu vertheilen, dagegen aber die Anschaffung ihrer gesammten Einrichtung deren freier Willkür zu überlassen;

3) den Neueintretenden zur Erleichterung dieser Anschaffung in einzelnen, der Bundesversammlung zu berichtenden und zu begutachtenden Fällen Vorschüsse auf ihre Aversionalbezüge für zwei oder mehrere Jahre zu gewähren;

4) die Schlichtung von Anständen, welche sich bei Dienstwechsel oder in Sterbfällen hinsichtlich des Abkommens mit dem Dienstnachfolger, oder des Rückersatzes empfangener, durch den Zeitverlauf noch nicht ausgeglichener Vorschüsse etwa ergeben könnten, unter der Autorität der Bundesbehörden zu bewirken.

Es habe sonach die Militärcommission zum Vollzuge dieses Beschlusses und zwar vorerst zur Versteigerung des dem Bunde angehörigen Mobiliars die Einleitung zu treffen, und über den erzielten Erlös zu berichten.“

Die Militärcommission brachte unterm 4. August (Abg. Schr. 3570.) durch wörtliche Mittheilung die getroffene Anordnung, imgleichen den Auftrag der hohen Bundesversammlung zur Kenntniß des Festungsgouvernements, und äußerte dabei, es mögte die Versteigerung der Mobilien, wenn es ohne Nachtheil anginge, so vorzunehmen seyn, daß der Erlös vor Ablauf des Militärjahres zur verzinslichen Anlegung kommen könne.

Hierauf erwiederte ein Schreiben des Festungsgouvernements vom 7. September (Eing.

Schr. 5929.), es stellten sich der Ausführung der angeordneten Maßregel manche Schwierigkeiten und Hindernisse entgegen, welche wohl auch die höhere Würdigung finden dürften.

1) Schon eine vorgängige Abschätzung der zu versteigernden Mobilien würde mit bedeutenden Kosten und vieler Ungelegenheit verbunden seyn, da hierzu nach dortigem Gebrauche und bei der Verschiedenheit der Gegenstände drei Schätzmeister zu wählen wären, jeder gegen tägliche Vergütung von drei Gulden, die Mobilien aber sämmtlich müßten auf einen Ort gebracht, mithin die Gebaüde unbewohnbar gemacht werden;

2) die Versteigerung selbst entziehe noch länger den Gebrauch der Mobilien, und man würde also genöthigt seyn, noch vor Ausführung der Maßregel die unentbehrlichsten Mobilien anzuschaffen;

3) hierzu aber würde selbst der Vorschuß dreijähriger Unterhaltungsgelder nicht ausreichen;

4) wegen der öfteren Anwesenheit des Herrn Festungsgouverneurs sey der größte Theil der Mobilien des Gouvernementsgebaüdes in dem bereitgehaltenen Absteigequartier desselben, das im Falle der Versteigerung der Mobilien unbenutzbar würde, oder doch nicht um den Betrag mehrjähriger Unterhaltungsgelder mit neuen Mobilien könnte versehen werden;

5) die Betheiligten hätten bereits die Unterhaltungsgelder der beiden vergangenen Jahre für Ausbesserungen und Nachschaffungen des Mobiliars verwendet;

6) bei künftigem Gouvernementswechsel würden die Übergebenden wohl meistens schon vor ihrem Abgange und vor dem Eintreffen der Neuernannten die Mobilien veraüßert haben, diese folglich die leeren Wohnungen finden, zu deren Einrichtung selbst der Vorschuß fünfjähriger Unterhaltungsgelder und fünfjähriger Zinsen des Erlöses aus dem jetzigen Verkaufe der Mobilien nur den kleinsten Theil der nöthigen Ausgaben decken dürfte, der erfoderliche Zuschuß aber wohl nicht immer aus eigenen Mitteln könnte gemacht werden.

Aus diesen Gründen brachte das Festungsgouvernement in Antrag,

entweder für jetzt und bis zu dem nächsten Wechsel des Gouvernements oder eines Wohnungsinhabers, wo sich die Sache leichter und mit weniger Ungelegenheit thun lasse, von der angeordneten Versteigerung der Mobilien abzukommen,

oder überhaupt davon abzukommen, indem sich sowohl der Herr Festungsgouverneur als nach der mitüberschickten Äußerung der Herr Festungscommandant, sowie auch die übrigen Wohnungsinhaber verpflichteten, ihren Nachfolgern die übernommenen Mobilien zwar nicht in neuem, doch wohlerhaltenem und brauchbarem Zustande zu übergeben,

und vielmehr nur durch Ausscheidung und Veraüßerung der minder werthvollen Gegenstände den Ungelegenheiten bei künftigen Übergaben und Übernahmen vorzubeugen.

Über diese Eingabe hatte der Herr Bevollmächtigte des 9. Armeecorps die Gefälligkeit Vortrag zu erstatten, und im Einverständnisse mit dem Gutachten desselben erwiederte die Militärcommission mit Schreiben vom 26. September (Abg. Schr. 3586.) an das Festungsgouvernement:

> So gern sie der Absicht der erhaltenen Zuschrift entsprechen mögte, werde es ihr dennoch durch die Überzeugung unmöglich, daß sie einen Antrag auf Abänderung oder gänzliche Aufhebung des Beschlusses der hohen Bundesversammlung vom 22. Julius ihrerseits nicht berichten dürfe, da dieser Beschluß auf die eigene Anregung des Festungsgouvernements vom 9. December 1839, nach vielfältigen Erörterungen, und in Gemäßheit der von den Allerhöchsten Regierungen von Österreich und Preußen selbst abgegebenen Erklärungen gefaßt sey, auch die Hin-

dernisse und Schwierigkeiten bei Ausführung des Beschlusses, welche nunmehr die erwähnte Mittheilung bemerklich mache, nicht von Belang genug mögten gefunden werden, um einen solchen Bericht der Militärcommission für gerechtfertigt zu halten.

Dazu komme auserdem, daß die hohe Bundesversammlung, die die Versteigerung der Mobilien angeordnet und über deren Ergebniß Bericht verlangt habe, inzwischen ihre Sitzungen bis gegen Ende dieses Jahres vertagt habe, so daß die Militärcommission, selbst wenn es sonst für sie anginge, den Antrag nicht zu berichten vermögte, und es eben so wenig auf sich nehmen könne, für einen Aufschub der Vollziehung des Auftrages zu stimmen.

Das Festungsgouvernement dürfte aus den hier angegebenen Gründen von neuem Veranlassung nehmen, die Erfüllung des gedachten Beschlusses der hohen Bundesversammlung vom 22. Julius vorerst in Ansehung der aufgetragenen Versteigerung des gesammten Mobiliars so bald als thunlich zu bewerkstelligen, wobei denn aber von jeder vorgängigen Abschätzung, die doch auf die Steigerungsgebote keinen Einfluß üben könnte, würde abzusehen, dagegen die möglichste Bekanntmachung durch frühzeitige öffentliche Anzeige wahrzunehmen, und andrerseits die Anordnung so zu treffen seyn, daß während der Versteigerung die Benutzung der Wohnungen nicht oder so wenig als möglich gestört werde.

Der schriftliche Vortrag des Herrn Bevollmächtigten vom 9. Armeecorps „über die Äußerung des Festungsgouvernements zu Mainz in Betreff der Anordnung vom 22. Julius 1841 wegen der Mobilien für die Wohnungen des dortigen Festungsstabes“ findet sich unter Buchstab U[33] der Anlagen bei dem Original des Protokolls gegenwärtiger Sitzung.

§. 3766.

Bereitschaft für den Fall einer Armirung der Bundesfestung Mainz.

Einleitung wegen Umarbeitung des Armirungsentwurfes und wegen des nächsten Gelderfodernisses.

Präsidium. Die angeordneten Ausführungen zur Instandsetzung und Verstärkung der Festung Mainz (§. 3702.) sind natürlich von wesentlichem Einflusse auf die Erfodernisse für eine Armirung der Festung und für die Bereitschaft hierzu, weßhalb das Festungsgouvernement nach einer Mittheilung vom 23. August (Eing. Schr. 5922.), um Doppelausgaben desto sicherer zu verhüten, für das beste hielt, das kürzlich entworfene Verzeichniß dieser Erfodernisse *) mit Rücksicht auf die angeordneten neuen Ausführungen umarbeiten zu lassen, und jetzt nur dasjenige für die Bereitschaft zu einer Armirung der Festung anzuschaffen, worauf die neuen Bauunternehmungen keinen Einfluß haben. Zu diesen Anschaffungen werden von der Local-Geniedirection 80,000 Gulden für nöthig erachtet, um deren Erhebung das Festungsgouvernement sich verwendet.

Hierauf antwortete die Militärcommission unterm 23. October (Abg. Schr. 3592.):

Zur Zeit, als sie die Mittheilung des Festungsgouvernements erhalten habe, sey

*) M. s. §§. 3620., 3737.

nur erst die Einzahlung der für die Anschaffungen zur vollen Bereitschaft der Festung Mainz auf den Fall einer Armirung mit Bundesbeschluß vom 15. Julius bewilligten 168,700 Gulden matricularmäßig ausgeworfen und umgelegt, doch noch kein Theil des Betrages in der Bundescasse eingezahlt gewesen. Da nunmehr die Einzahlung erfolgt, dagegen für die Anschaffung des Holzes zu bombensicherer Eindeckung der von den angeordneten Herstellungen und Umänderungen nicht berührten Blockhaüser keine Zeit mehr zu verlieren sey, damit sie noch bei günstiger Witterung in diesem Jahre geschehe, so werde das Festungsgouvernement benachrichtiget, daß die von der Local-Geniedirection für die genannte Anschaffung nöthig erachteten 80,000 Gulden gegen gehörige Quittung können bezogen werden. Um die Erhebung dieses Geldbetrages und dessen Verpackung veranlassen zu können, erbitte sich die Militärcommission einige Täge vor der beabsichtigten Beziehung nähere Anzeige.

Die Umarbeitung des Armirungsentwurfes in der Art und Absicht, wie sie nach dem ferneren Inhalte jener Mittheilung das Festungsgouvernement veranlaßt habe, sey allerdings sehr zweckmäßig, und die Militärcommission sehe dem baldigen Eingange des umgearbeiteten Entwurfes entgegen.

§. 3767.

Nachweisung des bleibenden Approvisionements der Festung Mainz.

Präsidium. Der Königlich-Bayerische Herr Bevollmächtigte erstattete der Militärcommission den (§. 3738.) übernommenen Vortrag über die Nachweisung des bleibenden Approvisionements der Festung Mainz von der ersten Hälfte des Jahres 1841. Die Zusammenstellung der Eingaben beider Verwaltungen zeigt durchgängig, mit Ausnahme allein des Tannenholzes, einen Überschuß der Vorräthe. Der Abgang an Tannenholz wird durch den Überschuß an Buchenholz und Steinkohlen mehr als gedeckt. Der alte Vorrath an Rauchtabak hatte sich durch den Verkauf bis auf 162 Centner 24 Pfund vermindert. Die Äußerung des Festungsgouvernements wegen der Nothwendigkeit von Drahtgittern an dem Hafermagazin und der Veraüßerung schadhafter Decken kann, wie in dem Vortrage des Königlich-Bayerischen Herrn Bevollmächtigten bemerkt wurde, vorerst nur zur Nachricht dienen, bis über den Erfolg weiterer Bericht eingegangen ist.

Da dem Vortrage allerseits beigestimmt ist, so behalte ich mir vor, der Militärcommission den Bericht zur Einbegleitung der Eingaben und der Zusammenstellung derselben im Entwurfe zu unterlegen.

Der Vortrag des Königlich-Bayerischen Herrn Bevollmächtigten „über die Nachweisung des bleibenden Approvisionements der Festung Mainz vom Ende des Monates Junius 1841“ findet sich unter Buchstab B[33] der schriftlichen Anlagen bei dem Originalprotokoll dieser Sitzung.

§. 3768.

Grundriß und Höhenplan der Festung Mainz.

Zu beziehende Bewilligungen für die Aufnahme.

Präsidium. Mit Beziehung auf den zugefertigten weiteren Beschluß der hohen Bundesversammlung wegen des aufgenommenen Grundrisses und Höhenplanes der Festung Mainz (§. 3739.) äußerte ein Schreiben des Festungsgouvernements vom 10. August (Eing. Schr. 5911.), es seyen nach demselben für die Aufnahme zusammen 2228 Gulden 47 Kreuzer bewilligt, hiervon aber 1200 Gulden bereits im Monat August 1838 bezogen, und also noch 1028 Gulden 47 Kreuzer zu beziehen.

Hierauf wurde an das Festungsgouvernement zurückgeschrieben (Abg. Schr. 3573.): wenn es nicht ohnehin schon in dessen Absicht gelegen habe, zu Beziehung des rückständigen Betrages der Bewilligung zwei getheilte Quittungen auszustellen, nämlich eine über 528 Gulden 47 Kreuzer nachträglich bewilligter Aufnahmskosten, und eine über 500 Gulden, welche dem Kaiserlich-Königlich-Österreichischen Oberlieutenant Türk als besondre Remuneration wegen der vollzogenen Aufnahme gewährt wurden, so wolle die Militärcommission, um möglichem Anstande zuvorzukommen, auf die Nothwendigkeit getheilter Quittungen aufmerksam machen.

§. 3769.

Besichtigung der Ausführungen und der Antragsgegenstände für die Unterhaltung, sowie für die Instandsetzung und Verstärkung der Festung Mainz.

Veranlassung deßhalb.

Präsidium. Mit Schreiben vom 9. October (Abg. Schr. 3589.) ward dem Festungsgouvernement zu Mainz Nachricht gegeben, daß von Seiten der Militärcommission der Königlich-Bayerische und der zeitige Herr Bevollmächtigte des 9. Armeecorps ernannt seyen, um die dießjährigen Ausführungen sowohl für die auserordentlich bewilligte fernere Herstellung und Verstärkung, als für die fortwährende Unterhaltung der Festung Mainz, ingleichen die Gegenstände der auf das nächste Jahr dieserhalb beabsichtigten Anträge in Augenschein zu nehmen.

§. 3770.

Veränderungen bei der Besatzung der Festung Luxemburg.

Standesbericht der Besatzung von Luxemburg.

Präsidium. Eine Eingabe des Festungsgouvernements zu Luxemburg vom 31. Julius (Eing. Schr. 5904.) und danach ein Bericht der Militärcommission vom 7. August (Abg. Schr. 3572.) enthielten die Anzeige, es habe die in dem Berichte vom 20. Julius *) gedachte, die allmähliche Entlassung der seit dem Herbste vorigen Jahres bei den Fahnen verbliebenen Reservemannschaften des 34., 35., 36., 37., 38., 39. Königlich-Preußischen

*) M. s. §. 3741

Infanterieregiments betreffende Allerhöchste Cabinetsordre Seiner Majestät des Königes von Preußen in so weit eine Abänderung erlitten, daß die noch zu entlassenden Reserven sämmtlich und ohne Einschränkung am 1. August den Marsch in ihre Heimath antraten, wodurch die Stärke der dortigen Festungsbesatzung von genanntem Tage ab um 464 Mann sich vermindert habe, und auch die Werke Rumigni und Vauban wieder geräumt seyen.

Imgleichen erstattete das Festungsgouvernement zu Luxemburg unterm 21. August (Eing. Schr. 5920.) die Anzeige, daß an diesem Tage das zweite Bataillon des 39. Infanterieregiments von dort abmarschirt sey, um an den größeren Übungen in der Gegend zwischen Trier und Coblenz theilzunehmen, danach aber am 22. September wieder in Luxemburg einzutreffen.

Über die Stärke der Besatzung von Luxemburg ist sodann der Vierteljahres-Bericht, unterschrieben vom 7. October 1841, eingegangen (Eing. Schr. 5946.).

§. 3771.

Arbeits- und Cassen-Berichte der Genie- und der Artillerie-Direction der Festung Luxemburg.

Präsidium. Die Arbeits- und Cassen-Berichte der Genie- und der Artillerie-Direction der Festung Luxemburg von den Monaten Julius und August erfolgten mit Einbegleitungsschreiben des Festungsgouvernements vom 5. August und 3. September (Eing. Schr. 5910., 5927.), bei welchen sich nach Äußerung des für diese Festung bestehenden Commissionsausschusses nichts fand, was einer besondren Veranlassung bedürfte (Eing. Schr. 5935.).

Es sind ferner auch die Arbeits- und Cassen-Berichte beider Localbehörden vom Monat September eingegangen (Eing. Schr. 5948.), und an den Commissionsausschuß zu gefälligster Durchsicht abgegeben worden.

§. 3772.

Artilleriemateriell der Festung Luxemburg.

Unbrauchbar gewordene Gegenstände und Ersatz derselben.

Präsidium. Der Herr Bevollmächtigte des 10. Armeecorps erstattete der Militärcommission den (§. 3746.) übernommenen Vortrag über die eingegangene Nachweisung der zu Luxemburg im Laufe des Jahres vom 1. Mai 1840 bis zum 1. Mai 1841 unbrauchbar gewordenen Artilleriegegenstände und der hieraus durch Zerlegung entstandenen Materialien (Anlage W[33]). Es hatte sich weder gegen die erhobenen Ursachen der entstandenen Unbrauchbarkeit, noch gegen die Nachweisung in der Form etwas zu bemerken gefunden.

Dem Antrage gemäß wurde die Nachweisung von Seiten der Militärcommission mit der Genehmigung versehen, und an das Festungsgouvernement zu weiterer Verfügung zurückgesendet. (Abg. Schr. 3594.).

§. 3773.

Herstellung und Ergänzung des Artilleriewesens der Festung Luxemburg.

Nachweisungen und weitere Einleitungen.

Präsidium. Mit Zuschrift vom 4. August (Eing. Schr. 5909.) übersendete das Festungsgouvernement zu Luxemburg eine von der Local-Artilleriedirection eingegebene Nachweisung dessen, was in Folge der letzten Arbeitsdisposition zur Herstellung und Ergänzung des Artilleriewesens dieser Festung *) angeschafft und weiter eingeleitet war.

Über diese Nachweisung äußerte der für Luxemburg bestehende Commissionsausschuß, daß dieselbe nach Zahl und Art mit den Grundlagen der gedachten letzten Arbeitsdisposition, mit Ausnahme einer unerheblichen Verschiedenheit der unter Titel XIX. angegebenen Taue, durchgängig übereinstimme. (Eing. Schr. 5918.).

Dem Antrage ihres Ausschusses gemäß schrieb die Militärcommission an das Festungsgouvernement unterm 21. September (Abg. Schr. 3583.), da sich bei der gegebenen Nachweisung nichts zu erinnern gefunden habe, so erwarte sie die geeignete Quittung zu Überweisung der 11,000 Gulden, welche zur Ergänzung des Artilleriewesens der Festung Luxemburg von der hohen Bundesversammlung mit Beschluß vom 20. Februar 1840 **) bewilligt und angewiesen seyen.

§. 3774.

Approvisionement der Festung Luxemburg.

Unhaltbare Arzneimittel.

Präsidium. Auf die Bemerkung der Militärcommission, daß der Antrag, die Vergütung für die Bereitschaft sämmtlicher unhaltbarer Arzneimittel auf das Jahr vom 1. Mai 1840 bis zum 1. Mai 1841 aus Bundesmitteln zu bewilligen, noch einer näheren Begründung bedürfe (§. 3715.), erwiederte das Festungsgouvernement zu Luxemburg mit Zuschrift vom 5. October (Eing. Schr. 5940.), auch das Königlich-Preußische Kriegsministerium habe sich dahin ausgesprochen, daß die fragliche Vergütung noch ganz in der nemlichen Weise wie in den vorangegangenen Jahren geschehen müsse, weil die Übergabe der von Preußen angeschafften Belagerungs-Lazarethvorräthe an den Bund erst den 13. Mai 1841 stattgehabt habe.

§. 3775.

Sicherstellung eines bleibenden Approvisionements der Festung Luxemburg.

1. Von Preußen abgetretene Vorräthe.

Präsidium. Der Herr Bevollmächtigte des 10. Armeecorps erstattete den (§. 3749.) übernommenen Vortrag über die Verhandlungen und Nachweisungen in Betreff der Über-

---

*) M. s. §§. 3428., 3714.

**) M. s. §. 3383.

nahme der von Preußen für das bleibende Approvisionement der Festung Luxemburg abgetrenen Vorräthe. Die Übergabe und Übernahme geschah nämlich durch eine eigens dazu ernannte Commission und die ständige Commission der Approvisionementsverwaltung in folgenden zwei Theilen.

1. Die Übergabe und Übernahme der in Punct 11. des Beschlusses der hohen Bundesversammlung vom 3. December 1840 *) genannten Belagerungs-Lazarethvorräthe. Sie geschah am 13. Mai 1841. Zwei unterm 7. Julius 1838 aufgestellte, von dem Geheimen Canzleiinspector Reckert im Königlich-Preußischen Kriegsministerialbureau beglaubigte Verzeichnisse, nämlich

A) der ökonomischen, chirurgischen und Apothek-Utensilien sowie der Drucksachen, deren Schätzungswerthe sich zusammen auf 17548 Thaler 23 Silbergroschen 4 Pfennige belaufen,

B) der Arzneimittel, und zwar nach dem Vertrage zwischen der Garnisons-Lazarethcommission und dem Apotheker Fischer daselbst vom 22. December 1835 wegen Lieferung der Arzneimittel, deren Preise zusammen zu 931 Thaler 7 Silbergroschen 4 Pfennige berechnet sind,

wurden der Übergabe und Übernahme zum Grunde gelegt. Die Commission überzeugte sich von dem richtigen Bestande und der guten Beschaffenheit der verzeichneten Utensilien. Insbesondre wurde die gute Beschaffenheit und Brauchbarkeit der chirurgischen Instrumente und Verbrauchsstücke durch den Regimentsarzt Dr. Elberling anerkannt, imgleichen die Richtigkeit des angemerkten Gewichtes der Arzeneien in den versiegelten, luftdicht verschlossenen und darum uneröffnet gebliebenen Gefäßen durch den Lazarethinspector Linn, der im Jahr 1835 der Untersuchung und Verwahrung derselben beigewohnt hatte. Auch durch ein Schreiben des Königlich-Preußischen Kriegsministeriums an das Festungsgouvernement zu Luxemburg vom 30. Januar 1841 ist für die Richtigkeit gebürgt. Die in das Eigenthum des Bundes übernommenen Vorräthe wurden sodann wieder der mitunterzeichneten Commission für die Verwaltung des Belagerungs-Lazarethdepots zu fernerer sorgfältiger Verwahrung überwiesen. Zu bemerken ist, daß jene beiden Verzeichnisse und das Schreiben des Königlich-Preußischen hohen Kriegsministeriums der Verhandlung vom 13. Mai nicht beiliegen; es sind jedoch die aus jenen Verzeichnissen angeführten Gesammtwerthe der übergebenen und übernommenen Gegenstände die nemlichen wie in den Verzeichnissen, welche bei der Entschließung zur Übernahme vorlagen (§§. 3529., 3568.).

2. Die Übergabe und Übernahme der in den Puncten 2. und 4. des angezogenen Beschlusses genannten Naturalien und sonstigen Gegenstände. Sie geschah am 18. Mai 1841. Von dem Königlich-Preußischen Proviantamte zu Luxemburg wurden übergeben, von der Approvisionements-Magazin-Rendantur der Bundesfestung laut Bescheinigung vom 9. Mai 1841 richtig empfangen 889 Wispel 14 Scheffel Roggenmehl in 3558 Fässern, 1505 Fässer, 12 Centner 3¼ Pfund Pfeffer, 174 Ohm 61 Quart Rum in 20,941 Flaschen, 3 leere Rumflaschen, 12 Centner 40½ Pfund weiße Seife, 2137 Klafter 96 Cubicfuß Brennholz, 1 Centner 20 Pfund Dochtgarn. Diese übernommenen Vorräthe begreifen alle Gegenstände des Verzeichnisses, welches in gleicher Beziehung am 3. December 1840 bei der Entschließung zur Übernahme vorlag, auserdem aber noch

*) M. s. §. 3568.

1) die 1505 Fässer, welche vermöge Beschlusses der hohen Bundesversammlung vom 6. August 1840 (§. 3493.) in das Bundeseigenthum übergingen,

2) 1 Ohm 106 Quart Rum in 226 Flaschen und 3 leere Flaschen, Rückstand des bei dem Abziehen des Rums verbliebenen, zum Ersatz möglicher Abgänge bestimmten Überschusses.

Zu bemerken ist ferner, daß bei der Verhandlung vom 18. Mai 1841 den übernommenen Gegenständen auch die 87 Ohm 13 Quart Rum hinzugezählt sind, welche statt doppelten Branntweins zu den schon in den Jahren 1830 und 1831 aus Bundesmitteln angeschafften Vorräthen gehören (§§. 2900., 3149.).

Zufolge einer gleichfalls am 18. Mai 1841 aufgenommenen, hieher eingegebenen schriftlichen Verhandlung wurden sodann von Seiten der Approvisionements-Magazin-Rendantur zu steter Auffrischung und Bereithaltung übergeben

1) 889 Wispel 14 Scheffel Roggenmehl in 3558 Fässern, 271 Wispel 20 Scheffel 15 Metzen Hafer, 981 Centner 89 Pfund Heu, und 324 Schock 37 Gebund Stroh dem Königlich-Preußischen Proviantamt zu Luxemburg laut Bescheinigung vom 9. Mai 1841,

2) 2137 Klafter 96 Cubicfuß Brennholz, nämlich 1392 Klafter 42 Cubicfuß Buchenholz und 745 Klafter 54 Cubicfuß Eichenholz, der Königlich-Preußischen Garnisonsverwaltung daselbst laut Bescheinigung vom 8. Mai 1841.

In Gemäßheit dieses Vortrages und der Zustimmung, welche derselbe schon bei dem Umlaufe erhalten hat, werde ich den verehrten Mitgliedern, sobald die Wiedereröffnung der Bundestags-Sitzungen bevorsteht, den von Seiten der Militärcommission zu erstattenden Bericht im Entwurfe vorlegen, bis wohin wohl auch der andre, das Braumaterial betreffende Auftrag dürfte seine Erledigung gefunden haben.

Der Vortrag des Herrn Bevollmächtigten vom 10. Armeecorps, „die stattgefundene Übernahme der von Preußen für das bleibende Approvisionement der Bundesfestung Luxemburg abgetretenen Natural- und Lazareth-Vorräthe betreffend," gehört unter Buchstab X[33] der schriftlichen Anlagen zu dem Originalprotokoll gegenwärtiger Sitzung.

2. Braumaterial.

Der in Betreff der Gerste und des Hopfens, welche als Braumaterial zu dem sicherzustellenden Approvisionement der Festung Luxemburg gehören, zwischen der Approvisionements-Magazin-Rendantur und den dortigen Bierbrauern Prinz und Funk verabredete Vertrag war mit der Bemerkung einbegleitet, diese Preise, an deren Gebot sich Prinz und Funk bis zum neuen Jahre gebunden hätten, dürften vielleicht nach der Erndte bei Ankauf aus freier Hand billiger zu erlangen seyn. Aus dieser Veranlassung wurde das Festungsgouvernement mit Zuschrift vom 13. September (Abg. Schr. 3579.) um eine weitere Mittheilung ersucht.

Sie erfolgte mit Erwiederung vom 10. October (Eing. Schr. 5950.). Prinz und Funk waren laut der überschickten schriftlichen Verhandlung bei ihren gefoderten Preisen verblieben, banden sich aber von neuem an ihre Gebote bis zum 1. Januar 1842. Andrerseits erklärte die Rendantur, wenn ihr der Einkauf aus freier Hand wollte übertragen werden, könne sie zwar nach den Ergebnissen der Erndte nicht bedeutend mäßigere Preise zu erlangen verbürgen, doch hoffe sie zuversichtlich, innerhalb jener gefoderten Preise zu kaufen.

Dabei bemerkte das Festungsgouvernement, die aus freier Hand bereits gemachten Anschaffungen hätten gegen den Anschlag 2280 Gulden 7 Kreuzer weniger gekostet. Zugleich gedachte dasselbe der Überweisung des für die Gerste und den Hopfen anzuschlagenden Geldbetrages.

Von Seiten der Militärcommission wurde hierauf unterm 16. October (Abg. Schr. 3591.) an das Festungsgouvernement zurückgeschrieben:

Der Eingabe zufolge hoffe die Rendantur zuversichtlich, die zum Festungsapprovisionement als Braumaterial erfoderlichen 123 Wispel Gerste und 20 Centner 13 Pfund Hopfen um einen Preis anzuschaffen, welcher sich innerhalb des von Prinz und Funk verlangten Preises halten, und die Erübrigung, welche derselben ebendanach bei dem Ankauf des Weizens, Roggens und der Erbsen zu machen gelungen sey, lasse ein ähnlich erwünschtes Ergebniß auch von der ferneren Anschaffung erwarten. In dieser Voraussetzung sey die Militärcommission mit dem Festungsgouvernement ganz dahin einverstanden, daß die Rendantur den Auftrag erhalte, die fraglichen Gersten- und Hopfen-Vorräthe gleichfalls aus freier Hand von Producenten unmittelbar einzukaufen.

Um die hierzu noch erfoderlichen Geldmittel nach dem Wunsche des Festungsgouvernements überweisen zu können, bedürfe die Militärcommission vorerst noch der hierüber auszustellenden Quittung. Da nun aber bei jenen schon gemachten Anschaffungen 2280 Gulden 7 Kreuzer gegen den Kostenanschlag erspart, und folglich von den damals bezogenen Geldern auser dem Agiogewinne *) noch 780 Gulden 7 Kreuzer in der dortigen Approvisionementscasse vorhanden seyen, so dürften diese jetzt für die Anschaffung von Gerste und Hopfen zu Statten kommen, und es nicht nöthig seyn, die dafür gerechneten 8692 Gulden 20 Kreuzer im vollen Betrage zu beziehen.

§. 3776.

Exercir- und Schieß-Platz für die Besatzung der Festung Luxemburg.

Äußerung der Territorialregierung in Hinsicht auf einen Grunderwerb.

Präsidium. Der auserordentliche Abgeordnete des Großherzoglich-Luxemburgischen Contingents, Herr Major v. Panhuys, machte zufolge erhaltenen Auftrages mit Schreiben vom 28. Julius (Eing. Schr. 5894.) der Militärcommission die Mittheilung: „Daß die Königlich-Niederländische Großherzoglich-Luxemburgische Regierung um so weniger zugestehen könne, daß dem Antrage des Festungsgouvernements gemäß beim Ankaufe der zu einem Exercir- und Schieß-Platze der Festungsbesatzung von Luxemburg erfoderlichen Grundstücke eine Expropriation in Anwendung komme, da nach den im Großherzogthum bestehenden Gesetzen und Verordnungen dieses Mittel selbst dann nicht ergriffen werden könnte, wenn zum Behuf eines landesherrlichen Truppencorps ein Übungsplatz gekauft werden müßte. Die Nothwendigkeit des fraglichen Ankaufs eines Exercirplatzes und die geringe Tauglichkeit des Glacis der Festung zu diesem Gebrauch wird indessen von Seiten der

*) M. s. §. 3630.

Großherzoglich-Luxemburgischen Regierung nicht in Abrede gestellt, sowie auch über die Seltenheit der Terrains, die sich zum besagten Zwecke eignen, kein Zweifel obwalten kann. Aus diesem Grunde wird denn auch die Großherzogliche Regierung beim Ankauf der Grundstücke zur Anlage eines Exercirplatzes gerne dadurch behülflich seyn, daß Sie soviel wie möglich wird zu bewirken suchen, daß die Eigenthümer sich von übermäßigen Foderungen enthalten.

§. 3777.

Erweiterung des Garnisons-Kirchhofes zu Luxemburg.

Abgabenfreiheit der angekauften Grundstücke.

Präsidium. Ein Auszug aus §. 238. der am 22. Julius gehaltenen 21. dießjährigen Sitzung der hohen Bundesversammlung (Eing. Schr. 5898.) betraf die Abgabenfreiheit der beiden zur Erweiterung des Garnisons-Kirchhofes zu Luxemburg bestimmten Grundstücke (§. 3710.). Er enthält nämlich die gesandtschaftliche Erklärung, daß die Königlich-Großherzogliche Regierung für die genannten Grundstücke Nachlaß der Grundsteuer bewillige, solange dieselben Festungseigenthum verblieben, eine Befreiung von den Transscriptionsgebühren aber eben so wenig als bisher in allen ähnlichen Fällen nachgeben könne.

Hiervon wurde dem Festungsgouvernement zu Luxemburg Nachricht ertheilt. (Abg. Schr. 3595.).

§. 3778.

Verlegung des Pulvers aus den Kriegs- in die Friedens-Pulvermagazine der Festung Luxemburg.

Anfrage des Festungsgouvernements.

Präsidium. Die Großherzogliche Landesregierung, schrieb das Festungsgouvernement von Luxemburg unterm 23. September (Eing. Schr. 5947.), habe auf Antrag der dortigen Stadtbehörde von neuem die Verlegung des Pulvers aus den Kriegs- in die Friedens-Pulvermagazine in Anregung gebracht. Unter den obwaltenden Umständen, fügte dasselbe hinzu, könne es eine Entscheidung hierüber lediglich nur dem höheren Ermessen anheimgestellt lassen, und blos bemerken, daß die Einrichtungen zur Wiederaufnahme der Pulvervorräthe in den drei Friedens-Pulvermagazinen Thüngen, Fetschenhof und Neipperg nach der Äußerung der Local-Geniedirection mindestens drei Monate erfoderten, die Überführung des Pulvers selbst aber ungefähr 32 Tage hindurch dauern würde.

Die Militärcommission wendete sich zur Zeit des Einganges dieser Zuschrift an den Herrn Bevollmächtigten des 10. Armeecorps mit dem Ersuchen, ihr nach seiner Rückkunft von der dießjährigen Besichtigung der Festung Luxemburg darüber gutachtlichen Vortrag erstatten zu wollen.

§. 3779.

Des Geometers Mersch und Buchhändlers Kuborn Plan von Luxemburg.

Grundriß und Höhenplan der Festung Luxemburg.

Veranlassung eines Kostenanschlages eigener Aufnahme.

Präsidium. Da die hohe Bundesversammlung den Auftrag ertheilt hatte, von der Festung Luxemburg und deren Umgebungen einen ähnlichen Plan wie von Mainz herstellen zu lassen (§. 3739.), so wurde das Festungsgouvernement von Seiten der Militärcommission davon in Kenntniß gesetzt, und dabei bemerkt (Abg. Schr. 3578.):

Der vorerst aufgenommene Hauptplan der Festung Mainz erstrecke sich auf den Umfang der taktischen Wirksamkeit der äußersten Werke. In dieser Erstreckung und nach der Ausdehnung der dortigen Befestigungsanlagen begreife der Plan im Ganzen eine Fläche von 3,584,000 Geviertruthen. Zum Maßstabe dabei sey ein Duodecimalzoll für 20 rheinländische Ruthen oder 240 Fuß angenommen. Sonach sey die Aufnahme dort in sechzehn Sectionen getheilt, von welchen jede 28 Duodecimalzoll Länge und 20 Duodecimalzoll Höhe habe, oder eine Fläche von 224,000 Geviertruthen enthalte.

Die Kosten dieser Aufnahme, unter denen aber auch noch Auszaben für Grenzberichtigungen und Vermarkungen von Festungs-Grundeigenthum begriffen seyen, beliefen sich zusammen auf 1728 Gulden 47 Kreuzer im 24guldenfuß.

In Folge des erhaltenen Auftrages erbitte sich die Militärcommission die Vermittelung des Festungsgouvernements, um zuvörderst

über die Ausdehnung der Aufnahme von Luxemburg in der angegebenen Erstreckung auf die taktische Wirksamkeit der Außenwerke,

über die Größe des ganzen Planes nach dem bemerkten Maßstabe von einem Duodecimalzoll auf zwanzig rheinländische Ruthen,

über die Eintheilung des Planes in Sectionen, und

über die zu rechnenden Kosten der Aufnahme

eine Äußerung der Local-Geniedirection zu erhalten.

Bei diesem Anlasse wurde zugleich der (§. 3718.) hierher übersendete Mersch-Kuborn'sche Plan von Luxemburg an das Festungsgouvernement zurückgestellt.

Die von der Local-Geniedirection gegebene Beantwortung jener vorgelegten Fragen erfolgte mit Einbegleitungsschreiben des Festungsgouvernements vom 5. October (Eing. Schr. 5939.), und auf Ersuchen der Militärcommission hatte der Herr Bevollmächtigte des 9. Armeecorps die Gefälligkeit, die Erstattung eines Vortrages in der Sache zu übernehmen.

§. 3780.

Besichtigung der Ausführungen und der Antragsgegenstände für die Unterhaltung der Festung Luxemburg.

Veranlassung deßhalb.

Präsidium. Mit Schreiben vom 24. September (Abg. Schr. 3584.) wurde dem Festungsgouvernement zu Luxemburg Nachricht gegeben, es sey zur Besichtigung der

Festung, der dießjährigen Ausführungen für dieselbe und der Antragsgegenstände für das nächste Jahr der zeitige Bevollmächtigte des 10. Armeecorps, Herr Oberst Meineke, von Seiten der Militärcommission abgeordnet worden.

§. 3781.

Urlaub und Stellvertretung bei dem Festungsstabe zu Luxemburg.

Präsidium. Die Militärcommission erhielt unterm 7. September von dem Festungsgouvernement zu Luxemburg und erstattete an den Bundestags-Ausschuß für die Militärangelegenheiten die Anzeige, daß der Herr Generallieutenant Du Moulin von Scheveningen zurück wieder in Luxemburg eingetroffen sey, und am 30. August die Leitung der Geschäfte des Festungsgouvernements daselbst übernommen habe, sonach die für dessen Vertretung von dem Herrn Oberstlieutenant Kaiser geleistete Verpflichtung durch Zurückstellung der Eidesurkunde dürfte wieder aufzuheben seyn. (Eing. Schr. 5925., Abg. Schr. 3577.).

Imgleichen enthielt ein Schreiben des Festungsgouvernements zu Luxemburg vom 31. August die Nachricht von dem Wiedereintreffen des Herrn Local-Geniedirectors Majors v. Mühlbach (Eing. Schr. 5926.), und ein Schreiben vom 6. October die Nachricht von der Rückkunft des Herrn Gouverneurs der Festung, Generallieutenants Prinzen Frieberich von Hessen Durchlaucht (Eing. Schr. 5941.).

§. 3782.

Arbeitsberichte der Genie- und der Artillerie-Direction der Festung Landau.

Präsidium. Mit Auszug aus dem Protokoll der 21. dießjährigen Sitzung der hohen Bundesversammlung wurden der Militärcommission die Arbeitsberichte der Genie- und der Artillerie-Direction der Festung Landau vom Monat Junius 1841 zugewiesen. (Eing. Schr. 5896.).

§. 3783.

Befestigung von Ulm und Rastatt.

1. Baudirection für die Befestigung von Ulm.

Präsidium. Von dem Königlich-Bayerischen Herrn Bevollmächtigten wurde in der Zwischenzeit und kurz zuvor von dem Herrn Abgeordneten der 1. Division des 8. Armeecorps der Militärcommission angezeigt, daß in Folge des Beschlusses der Befestigung von Ulm zum Baudirector auf dem Königlich-Bayerischen Gebiete der Major Herdegen, zum Baudirector auf dem Königlich-Würtembergischen Gebiete der Königlich-Preußische Major v. Prittwitz ernannt sey. (Eing. Schr. 5890., 5916.).

Diesen Mittheilungen nach scheinen die beiden Baudirectoren völlig von einander unabhängig, jeder nur speciell für das eine oder das andre Gebiet ernannt. Es geht also dabei ab, was für die Einheit des ganzen Baubetriebes, den Zusammenhang und die

Verbindung der unterschiedenen Theile des Festungsbaues, und die Führung aller das Ganze und Allgemeine des Baues betreffenden Geschäfte erfoderlich ist: ein Umstand, welcher ohne Zweifel den verehrten Mitgliedern so wenig als mir entgangen seyn wird, da ohne diese Erfodernisse der Baubetrieb, wo nicht unmöglich, doch gewiß viel erschwert und verwickelt werden, häufigem Anstande und Aufenthalte und leicht der Gefahr von Versehen und Fehlern unterliegen, auch die Kosten des Baues nicht unbedeutend sich vermehren würden.

Schon für die technische Ausarbeitung des Haupt-Befestigungsentwurfes und der einzelnen Baupläne, die nur an Ort und Stelle, auf Grund der Nivellirungen und mit durchgängiger Anpassung an die ganze Gestaltung des Bodens geschehen kann, ist Einheit, Übereinstimmung und genauester Zusammenhang eine der ersten und wesentlichsten Bedingungen, und grade deßhalb, daß die anzulegende Festung von einem Flusse durchschnitten ist, um so nothwendiger, damit in Entwurf und Ausführung den Anlagen beider Ufer nichts an entsprechendem Umfange, gehöriger Verbindung, gegenseitigem Schutze und bereitem Zusammenwirken fehle.

Lägen aber auch die Befestigungspläne schon alle fertig und in jeder Beziehung gut, wie sie seyn müssen, vor, so würde doch wieder die Bauführung selbst durch zwei völlig von einander geschiedene Directionen ohne eine fortwährende Vermittelung, welche alles in Zusammenhang und Übereinstimmung erhält, gar leicht Gefahr laufen, Fehler zu machen, welchen nachmals nur mit mehr oder minder beträchtlichen Kosten oder auch wohl gar nicht mehr könnte abgeholfen werden.

Auserdem müßte alsdann für jeden der beiden Theile eine eigene Casse geführt, eine eigene Rechnung gelegt, ein eigener Bauhof errichtet, und gar manches, was für den Festungsbau wirklich nur einfach erfoderlich ist, doppelt hergerichtet, angeschafft und aufgenommen werden, wodurch sich denn die Kosten auf jeden Fall beträchtlich vermehrten.

Eben so würde die Militärcommission mit doppelten Behörden und vielfältig mit doppelten Ausfertigungen zu thun haben, ohne doch gewiß zu seyn, daß auch ihre Anordnungen da, wo die Anlagen beider Ufer in einander greifen, von beiden Specialdirectionen in ganz gleicher Weise verstanden und in vollkommenster Übereinstimmung zur Ausführung gebracht würden. Selbst dann, wenn sich für solche Ausführungen die beiden Specialdirectionen mit einander zu benehmen hätten, würde doch häufig eine Verschiedenheit der Ansichten möglich seyn, und in allen solchen Fällen erst von beiden Berichte erstattet werden, und die Militärcommission vielfältig erst noch durch Entsendungen sich in Stand setzen müssen, verständigen, schlichten und Entscheiden zu können, woraus denn jedesmal ein unvermeidlicher Zeitverlust und Kostenaufwand entstünde.

Der Mangel einer allgemeinen Geschäftsführung würde ferner nach sich ziehen, daß alles, was die Vollziehung bei dem Festungsbau im Ganzen betrifft, jedesmal müßte, statt von der Behörde an Ort und Stelle, erst hier von der Militärcommission zusammengestellt werden.

In der That würde sich die Sache ganz so verhalten, als ob an dem Platze von Ulm nicht eine, sondern zwei verschiedene Festungen zu erbauen wären, was denn offenbar den Bedingungen einer sachgemäßen Ausführung des Auftrages nicht entspricht.

Diese wenigen Andeutungen dürften hinlänglich darthun, wie wünschenswerth, zweckmäßig und nothwendig es für den fraglichen Baubetrieb sey, daß den erwähnten Inconvenienzen abgeholfen werde, und die Militärcommission dürfte es meines Erachtens nicht

umgehen können, daß sie der hohen Bundesversammlung bei Wiedereröffnung ihrer Sitzungen, wo ohnehin dasjenige zu berichten ist, was für die aufgetragenen Befestigungsanlagen inzwischen geschah und eingeleitet wurde, sowie auch die von den Allerhöchsten Territorialherren bestellten Specialbaudirectoren namhaft zu machen sind, zugleich die hierbei noch für die Bauführung obwaltenden Inconvenienzen vorstelle, und es deren höchstem Ermessen anheimgebe, wie denselben mögte abzuhelfen seyn.

Der Königlich-Preußische Herr Bevollmächtigte erklärte sich mit dieser Äußerung des Herrn Vorsitzenden einverstanden.

Der Königlich-Bayerische Herr Bevollmächtigte gab zu Protokoll: da die aus der so eben vernommenen Äußerung des sehr verehrlichen Herrn Präsidirenden sich entwickelnde Anfrage an hohe Bundesversammlung keinen andren Zweck haben kann, als die Beschleunigung einer Vereinbarung zwischen den Allerhöchsten Territorialherren des zukünftigen Festungsgebietes von Ulm anzuregen, vermöge welcher ohne Anstand alle die Schwierigkeiten förderſamst zu beseitigen seyn dürften, deren die vernommene Äußerung bezüglich auf die künftigen, im Allgemeinen durch den Punct 6. des betreffenden Bundesbeschlusses vom 26. März l. J. geregelten Baubetrieb von Ulm erwähnt, so nimmt der Königlich-Bayerische Militärbevollmächtigte um so weniger Anstand, auch ohne Allerhöchste Ermächtigung dazu unter gedachter Voraussetzung dem betreffenden Anfrage-Antrag, vorbehaltlich weiterer Erklärung seines Allerhöchsten Hofes darüber, beizustimmen, als sich derselbe der Überzeugung überlassen darf, daß Seine Majestät, sein Allergnädigster König und Herr, gern bereit seyn werden, auch bei dieser Veranlassung Allerhöchstdero so oft bewährtes Interesse für alle zum Wohle des gesammten Teutschlands erfoderlichen Anordnungen zu bethätigen.

Der Herr Bevollmächtigte des 9. Armeecorps erklärte: er sey mit dem eben vernommenen Vorschlage des verehrlichen Präsidiums einverstanden, daß der hohen Bundesversammlung die Sachlage hinsichtlich der zwei dermalen bestehenden Baudirectionen für die Befestigung von Ulm berichtet und respective vorgestellt werde, müsse es aber hierbei als selbstverstanden den allerhöchsten und höchsten Regierungen der Staaten des 9. Armeecorps vorbehalten, sich über die etwa zu treffende Abhülfe der einen oder anderen Mängel, mit Berücksichtigung der obwaltenden verschiedenen Interessen, bei jener hohen Versammlung zu äußern.

Der Herr Bevollmächtigte des 10. Armeecorps gab gleichfalls sein Einverständniß mit dem vernommenen Vortrage zu erkennen.

Der Herr Bevollmächtigte des 8. Armeecorps bemerkte, indem er für die 2. und 3. Division desselben dem Antrage des Herrn Vorsitzenden beitrat, es habe ihm der Herr Bevollmächtigte der 1. Division des Armeecorps, als Bevollmächtigter der Territorialregierung, die Erklärung mitgetheilt: er befinde sich in Bezug auf den Antrag des Herrn Präsidirenden zur Zeit noch ohne Instruction, und müsse sich demnach die Erklärung noch vorbehalten, auf welche Art seine Allerhöchste Regierung von dem ihr nach Artikel 6. des Bundesbeschlusses vom 26. März d. J. zustehenden Rechte, die Festungsarbeiten in Ulm durch ihre Genieofficiere leiten zu lassen, Gebrauch machen wolle.

Die Militärcommission kam in Gemäßheit dieser Abstimmung überein, in dem Berichte, welchen sie bei bevorstehender Wiedereröffnung der Sitzungen der hohen Bundesversammlung in der Sache der aufgetragenen Befestigungsanlagen zu erstatten habe, zugleich die für die Bauführung noch obwaltenden Anstände vorzustellen, und es dem höchsten Ermessen anheimzugeben, wie denselben mögte abzuhelfen seyn.

2. Baudirection für die Befestigung von Rastatt.

Präsidium. Von Seiten des Herrn Bevollmächtigten vom 8. Armeecorps wurde der Militärcommission ferner die Anzeige gemacht, es habe Seine Königliche Hohheit der Großherzog von Baden den Herrn Oberstlieutenant Eberle des Kaiserlich-Königlich-Österreichischen Ingenieurcorps zum Director des Festungsbaues zu Rastatt zu ernennen geruht. (Eing. Schr. 5906.).

3. Pläne und Schriften der ehemaligen Localcommissionen von Ulm.

Ein Schreiben des Königlich-Würtembergischen Herrn Militärbevollmächtigten Obersten v. Faber vom 8. October (Eing. Schr. 5942.) trug darauf an, die in Ulm deponirten schriftlichen Ausarbeitungen, Zeichnungen und Entwürfe der ehemaligen Localcommissionen, soweit dieselben auf das Königlich-Würtembergische Gebiet Bezug haben, dem von Seiner Majestät dem Könige von Würtemberg als dortigen Baudirector ernannten Herrn Major v. Prittwitz zur Einsicht mitzutheilen.

Da die Militärcommission keinen Anstand nahm, die verlangte Einsicht zu gewähren, so wurde dem Herrn Obersten Tages darauf erwiedert, er dürfte es selbst gefälligst vermitteln wollen, daß die genannten Actenstücke von dem Herrn Major v. Prittwitz gegen Bescheinigung können in Empfang genommen werden (Abg. Schr. 3590.).

4. Allgemeine Vorschriften in Betreff des Festungsbau-Betriebes zu Ulm und Rastatt.

In Folge des Auftrages, womit die Militärcommission mich in ihrer 214. Sitzung (§. 3690.) beehrte, habe ich inzwischen über die Hauptideen, welche der fortificatorischen Anlage des Waffenplatzes Ulm zum Grunde zu legen seyen, meine Ansichten zum Behuf des Vortrages und der weiteren Verhandlung zusammengestellt, auch diesen Entwurf in Gemäßheit unsrer eben damals getroffenen Verabredung vorerst dem Königlich-Bayerischen Herrn Bevollmächtigten und dem bevollmächtigten Königlich-Würtembergischen Herrn Divisionsabgeordneten mitgetheilt. Gleichermaßen hat der Königlich-Preußische Herr Bevollmächtigte seinen Vortrag in Betreff der anzulegenden Festung Rastatt ausgearbeitet, und sich darüber mit dem Herrn Bevollmächtigten des 8. Armeecorps benommen. Sonach dürften wir nun bald uns im Stande sehen, der Militärcommission die damals verlangten Vorträge zu erstatten, nach deren Verhandlung sie dann in dem Falle seyn wird, auf Grund ihrer gefaßten Hauptideen den Baudirectionen die Ausarbeitung der Haupt-Befestigungsentwürfe, der Baupläne und der Kostenanschläge, sowie die Vorbereitungen zu den auszuführenden Bauarbeiten aufzutragen.

Es wird also gleich bei den ersten Einleitungen, welche nach der Vereinigung über die Hauptbefestigungsideen zu treffen sind, für beide Plätze auch das Erfoderniß, wenn nicht ganz gleicher, so doch wesentlich übereinstimmender allgemeiner Vorschriften in Betreff des

Baubetriebes, des Cassen- und Rechnungs-Wesens, der Berichte und sonstigen Eingaben, und überhaupt des Verhältnisses der Baudirectionen zur Militärcommission eintreten, und folglich mögte es zweckmäßig seyn, daß sich die Militärcommission, der die Inspection der auszuführenden Befestigungen und Ausrüstungen aufgetragen ist, mittlerweile mit der Abfassung solcher Vorschriften beschäftige. Sie dürfte darum wohl mit dem Vorschlage einverstanden seyn, die Herren Bevollmächtigten des 9. und 10. Armeecorps um die Gefälligkeit zu ersuchen, mit Benutzung der früher in ähnlichem Falle zu Mainz gemachten Erfahrungen, und wegen Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse der jetzt auszuführenden Befestigungsanlagen mit Zuratheziehung der ernannten Baudirectoren allgemeine Vorschriften der Art (Baureglements) entwerfen und so bald als thunlich der Militärcommission vorlegen zu wollen.

Die Militärcommission trat diesen Anträgen des Herrn Vorsitzenden bei, sowie auch insbesondre die Herren Bevollmächtigten des 8. Armeecorps und der 1. Division eben dieses Corps in der Eigenschaft als Bevollmächtigte der Territorialregierungen denselben im Allgemeinen beitraten.

Die Herren Bevollmächtigten des 9. und 10. Armeecorps übernahmen sonach die Ausarbeitung des fraglichen Entwurfes, und die Herren Bevollmächtigten des 8. Armeecorps und der 1. Division desselben bemerkten, daß sie den ersteren jene Entwürfe mittheilen würden, worin die von den Territorialregierungen ernannten Baudirectoren mit besondrer Rücksicht auf die specielleren Verhältnisse ihre Ansichten niedergelegt haben, um bei diesen Arbeiten berücksichtiget und als Materialien verwendet zu werden.

§. 3784.

Abgabenfreiheit der für die Instandsetzung und Verstärkung der Festung Mainz und die Befestigung von Ulm und Rastatt erfoderlichen Materialien und sonstigen Gegenstände.

Präsidium. Ein Auszug aus §. 246. der am 29. Julius gehaltenen 22. dießjährigen Sitzung der hohen Bundesversammlung (Eing. Schr. 5907.) betraf die Abgabenfreiheit der für die Instandsetzung und Verstärkung der Festung Mainz und die Befestigung von Ulm und Rastatt erfoderlichen Materialien und sonstigen Gegenstände (§. 3754.), indem er die Militärcommission von folgenden weiteren gesandtschaftlichen Erklärungen in Kenntniß setzte.

„Bayern. Der Gesandte ist zu der Erklärung ermächtigt, daß Seine Majestät der König die angeregte Abgabenfreiheit der zu den bevorstehenden Festungsbauten von Mainz, Ulm und Rastatt erfoderlichen Materialien unter der Voraussetzung, daß auch von den übrigen betheiligten Staaten zugestimmt werde, und mit Vorbehalt der geeigneten Controlmaßregeln hinsichtlich der allenfalls über Bayerische Ämter einzuführenden Gegenstände zu bewilligen bereit sind.

Die freien Städte für Frankfurt. Der Gesandte hat anzuzeigen, daß der Senat dem Beschlusse der 19. Sitzung vom 8. Julius (§. 205. des Prot.) Folge gegeben, und der betreffenden Behörde aufgetragen hat, nach Membr. 3. des gedachten Beschlusses zu verfahren."

§. 3785.

Laufende Geld- und Rechnungs-Geschäfte.

1. In Betreff der Bewilligungen für die Unterhaltung der Festung Mainz.

Präsidium. Unterm 24. Julius (Eing. Schr. 5893.) übersendete das Festungsgouvernement von Mainz Gegenschein und Quittung, um die vom Jahr 1840 verbliebenen 2960 Gulden 16¼ Kreuzer *) hieher abzuführen und dort auf das dießjährige Budjet der Festung in Empfang zu nehmen. Hiergegen wurde dem Festungsgouvernement unterm 4. August (Abg. Schr. 3568.) Quittung und Gegenschein der Bundescassen-Verwaltung über diesen abgeführten und bezogenen Geldbetrag übersendet.

2. In Betreff der Herstellung des Artilleriewesens der Festung Luxemburg.

Zu Beziehung der 11,800 Gulden, welche zur Vollendung der Herstellung und Ergänzung des Artilleriewesens der Festung Luxemburg nachträglich bewilligt waren (§. 3383.), übersendete das Festungsgouvernement mit Zuschrift vom 26. September (Eing. Schr. 5937.) die Quittung der Local-Artilleriedirection;

der Geldbetrag wurde unterm 4. October durch Wechsel überwiesen (Abg. Schr. 3587.),

und dessen richtiger Eingang von dem Festungsgouvernement bestätigt (Eing. Schr. 5945.).

3. In Betreff der Bewilligungen aus dem Reservefond der Festung Luxemburg.

Unterm 26. Julius (Eing. Schr. 5903.) übersendete das Festungsgouvernement von Luxemburg die Quittung zu Beziehung der 3481 Gulden 36 Kreuzer, welche für die innere Herrichtung und äußere Trockenlegung der Casematten des Cavaliers Barlaimont ferner bewilligt waren (§. 3744.);

der Betrag wurde durch Wechsel überwiesen (Abg. Schr. 3571.),

und dessen richtiger Eingang von Seiten des Festungsgouvernements bestätigt (Eing. Schr. 5917.).

Imgleichen übersendete das Festungsgouvernement unterm 23. August (Eing. Schr. 5921.) die Quittung zu Beziehung der 240 Gulden 23 Kreuzer, welche für den Ankauf zweier Grundstücke zu Erweiterung des dortigen Garnisons-Kirchhofes bewilligt waren (§. 3710.);

sie wurden durch Wechsel überwiesen (Abg. Schr. 3576.),

dessen Empfang das Festungsgouvernement bestätigte (Eing. Schr. 5924.).

Ferner übersendete dasselbe unterm 27. September (Eing. Schr. 5938.) die Quittung zu Beziehung der 810 Gulden, welche für Wiederherstellung zweier in der Neuthor-Caserne eingestürzter Stubendecken bewilligt waren (§. 3649.);

sie wurden durch Wechsel überwiesen (Abg. Schr. 3588.),

und dessen Empfang von dem Festungsgouvernement bestätigt (Eing. Schr. 5949.).

---

*) M. s. §. 3740.

4. In Betreff der Bewilligungen für die Unterhaltung der Festung Luxemburg.

Mit Zuschrift vom 25. October (Eing. Schr. 5953.) überschickte das Festungsgouvernement zu Luxemburg eine Quittung zu Beziehung von 1382 Gulden 43 Kreuzer, als dem Rückstande an der dießjährigen Bewilligung für die Unterhaltung der Festung, und unterm heutigen Tage (Abg. Schr. 3593.)

wurden dagegen eine von der Bundescassen-Verwaltung ausgestellte Quittung über die von dort hieher zurückzuführenden, an der vorjährigen Bewilligung der Art erübrigten 1180 Gulden 13 Kreuzer *) und ein Wechsel auf 202 Gulden 30 Kreuzer überwiesen.

§. 3786.

Rechnung der Geniedirection der Festung Luxemburg über die Herrichtung des angekauften Gouvernementshauses.

Laüterung in der Sache.

Präsidium. In Betreff der Rechnung über die Herrichtung des angekauften Gouvernementshauses der Festung Luxemburg (§. 3693.) wurde der Militärcommission von dem Herrn Bevollmächtigten des 10. Armeecorps vorlaüfig die Bemerkung geaüßert, es finde sich unter den verrechneten Einnahmen der Ansatz eines aus der Privatcasse Seiner Durchlaucht des Herrn Gouverneurs gemachten Zuschusses von 1922 Francs 26 Centimes, welcher nach Punkt 15. der von der hohen Bundesversammlung in Betreff der Verwaltung der Bundesfestungen und der dafür bewilligten Gelder unterm 22. Januar 1835 erlassenen Vorschrift **) nicht könne als zuläßig angesehen werden.

Im Einverständnisse damit stellte die Militärcommission genannte Rechnung dem Festungsgouvernement mit dem Ersuchen zurück, in dem bemerkten Sinne die Auseinandernehmung derselben veranlassen, und sie dann in der Abänderung wieder anher senden zu wollen. (Abg. Schr. 3585.).

Die vorlaüfige Aüßerung des Herrn Bevollmächtigten vom 10. Armeecorps „in Betreff der Rechnung der Geniedirection der Festung Luxemburg über die Herrichtung des angekauften Gouvernementshauses“ ist dem Originalprotokoll der heutigen Sitzung unter Buchstab Y[33] schriftlich beigelegt.

§. 3787.

Rechnung der Geniedirection der Festung Luxemburg über die Wiederherstellung der in der Enveloppe Peter eingestürzten Mauer.

Vortrag darüber. Laüterung in der Sache.

Präsidium. Von dem Herrn Bevollmächtigten des 10. Armeecorps erhielt die

---

*) M. s. §. 3740.

**) M. s. §. 2319.

Militärcommission ferner den Vortrag in Betreff der Rechnung über die Wiederherstellung der in der Enveloppe Peter zu Luxemburg im Jahr 1839 eingestürzten Mauer (§. 3693.). Gegen die verrechneten Einnahmen und Ausgaben, wonach 12 Gulden 58 Kreuzer von den bewilligten 12,623 Gulden 58 Kreuzern erübrigt wurden, fand sich durchgängig nichts zu erinnern; allein es fehlt einigen Belegen an gehöriger Ausfertigung, zu deren Veranlassung ich das im Namen der Militärcommission verfaßte Schreiben unterlege (Abg. Schr. 3596.).

(Entwurf des Schreibens.)

Die Militärcommission ertheilte demselben ihre Genehmigung.

Der erwähnte schriftliche Vortrag des Herrn Bevollmächtigten vom 10. Armeecorps findet sich unter Buchstab Z[33] der Anlagen bei dem Originalprotokoll gegenwärtiger Sitzung.

§. 3788.

Rechnung über die Unterhaltung der Festung Mainz im Jahr 1840.

Inventariennachweisung vom Schlusse des Jahres 1840 in Betreff des Geniematerielles zu Armirung der Festung Mainz.

Vortrag darüber. Beschluß der Prüfung in der Sache.

Präsidium. Der Königlich-Bayerische Herr Bevollmächtigte erstattete der Militärcommission den (§. 3723.) übernommenen Vortrag in Betreff der Rechnung über die Unterhaltung der Festung Mainz im Jahr 1840, sowie in Betreff der gegebenen Nachweisung über den Bestand des Geniematerielles zu Armirung der Festung Mainz.

Nach vollständiger Erörterung sämmtlicher Theile der Jahresrechnung äußert der Vortrag, daß dieselben den bestehenden Vorschriften gemäß verfaßt, unterzeichnet und durchgesehen, ebenso bei der hier nun abermals vorgenommenen Prüfung und Vergleichung mit den allgemeinen und besonderen Bewilligungen des Jahres 1840, mit den monatlichen Rechnungsabschlüssen und mit der vorlaüfig gegebenen Rechnungsübersicht durchaus als richtig befunden seyen. Gleichermaßen fand sich gegen die gegebene Inventariennachweisung in Vergleichung mit der vorangegangenen, vom Schlusse des Jahres 1837 gelieferten Nachweisung der Art nichts zu erinnern, und es sind darin die später erfolgten Nachschaffungen gehörig vorgemerkt.

Die Militärcommission, einverstanden mit den Erörterungen und Anträgen des Königlich-Bayerischen Herrn Bevollmächtigten, nahm die als richtig erkannte Inventariennachweisung zu ihrer Wissenschaft, und faßte in Betreff der vorliegenden Jahresrechnung folgenden Beschluß:

Nach vorgenommener Prüfung der über die Unterhaltung der Festung Mainz im Jahr 1840 gelegten Rechnung werden von Seiten der Militärcommission sämmtliche Ansätze derselben, namentlich alle Arbeiten, Anschaffungen, Gebühren und Vergütungen, der Sache nach genehmigt.

Die Militärcommission ersucht demnach den Kaiserlich-Königlich-Österreichischen Herrn Bevollmächtigten, insoweit die Rechnung das Artilleriewesen betrifft,

für die anderen Theile aber den Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten, zu vermitteln, daß deren Prüfung in der Zahl den betreffenden obersten Rechnungsbehörden aufgetragen, und das Ergebniß derselben der Militärcommission zur Berichterstattung an die hohe Bundesversammlung mitgetheilt werde.

Das Festungsgouvernement von Mainz ist von gegenwärtigem Beschlusse der Militärcommission in Kenntniß zu setzen.

Das zu letztrem Behuf entworfene Schreiben wurde auf erhaltene Genehmigung unter Zahl 3597. der abgegangenen Schriften ausgefertigt.

Der schriftliche Vortrag des Königlich-Bayerischen Herrn Bevollmächtigten, „die Rechnung über die Unterhaltung der Festung Mainz im Jahr 1840, imgleichen die vom Schlusse des Jahres 1840 gegebene Nachweisung des Bestandes an Geniemateriell zu Armirung der Festung Mainz betreffend," gehört unter Buchstab A[34] der schriftlichen Anlagen zu dem Originalprotokoll der heutigen Sitzung.

§. 3789.

Rechnung der Artilleriedirection der Festung Luxemburg über die Zeughaus-Materialien und Inventarien von den Jahren 1839 und 1840.

Eingang der Rechnung.

Präsidium. Von dem Festungsgouvernement zu Luxemburg wurde die Rechnung der Local-Artilleriedirection über die dortigen Zeughaus-Materialien und Inventarien von den Jahren 1839 und 1840 eingesendet (Eing. Schr. 5930.), und die Militärcommission ersuchte den Herrn Bevollmächtigten des 8. Armeecorps, ihr über diese Rechnung mit Rücksicht zugleich auf die Acten des jüngsten Wechsels in der Stelle der dortigen Artilleriedirection (§. 3631.) Vortrag erstatten zu wollen.

§. 3790.

Rechnung über die Unterhaltung der Festung Luxemburg im Jahr 1840.

Eingang derselben.

Präsidium. Es ist ferner die Rechnung über die Unterhaltung der Festung Luxemburg im Jahr 1840 eingegangen, die Hauptrechnung mit allen dazu gehörigen Specialrechnungen und deren Belegen. (Eing. Schr. 5931.).

Um Erstattung des Vortrages darüber wurde der Herr Bevollmächtigte des 10. Armeecorps ersucht.

§. 3791.

Antrag des Herrn v. St. George zu Mainz auf Abtretung eines Theiles der Weißfrauen-Caserne daselbst.

Gesuch des Bürgers J. Schmitt zu Mainz wegen Erbauung eines Hauses am Thiermarkt daselbst.

Weiterer Bericht des Festungsgouvernements und Veranlassung darauf.

Präsidium. Ein Schreiben des Festungsgouvernements zu Mainz vom 28. Julius (Eing. Schr. 5895.) betraf die vorgebrachte Angelegenheit des Herrn v. St. George und des Bürgers J. Schmitt daselbst (§. 3727.), und besagte: Durch Vermittelung der Großherzoglich-Hessischen Regierung zu Mainz sey der vormalige Kaiserlich-Königlich-Österreichische Oberlieutenant v. St. George von den Bedingungen verständigt worden, unter welchen die hohe Bundesversammlung mit Beschluß vom 11. Junius d. J. in dessen Gesuch um Abtretung eines Theiles der dortigen Weißfrauen-Caserne bei der weiteren Voraussetzung willige, daß auch der Bürger J. Schmitt in das Bauproject des v. St. George einwillige, und laut der mitüberschickten, an die gedachte Regierung erfolgten Eingabe Schmitt's vom 26. Julius habe nunmehr eine Vereinigung des v. St. George und Schmitt's in so fern stattgefunden, daß Schmitt seine Einwilligung in die Abtretung des zur Anlegung der Straße an der Seite der Weißfrauen-Caserne convenirten Theiles seines Gartens erklärt habe; da hierdurch jener Voraussetzung entsprochen sey, und auch v. St. George die Bedingungen eingehe, welche die hohe Bundesversammlung gegen Abtretung des fraglichen Theiles der Weißfrauen-Caserne gemacht hat, so könne das Festungsgouvernement es nur der weiteren Entschließung der hohen Bundesversammlung anheimstellen, ob nun dem Gesuchsteller v. St. George unter den festgesetzten Bedingungen könne willfahrt werden.

Dem Schreiben war zugleich die früher an die hohe Bundesversammlung gerichtete Eingabe Schmitt's, wohl nur als eine durch die jetzige Vereinigung v. St. Georg's und Schmitt's erledigte Sache, ohne Äußerung beigelegt.

Von Seiten der Militärcommission wurde hiernach unterm 1. August (Abg. Schr. 3569.) mit Beziehung auf ihre betreffende Äußerung vom 18. Mai d. J. an den Bundestags-Ausschuß für die Militärangelegenheiten berichtet.

Bei der eingetretenen Vertagung der Sitzungen der hohen Bundesversammlung wurde die Sache wegen der vorgestellten Dringlichkeit von dem Bundestags-Ausschusse für die Militärangelegenheiten in Berathung gezogen, und darauf der Militärcommission mit Zuschrift vom 18. August (Eing. Schr. 5919.) die Eröffnung gemacht:

> Da sich nach Ausweis der an die Großherzogliche Regierungsbehörde gerichteten Erklärung vom 26. Julius d. J. Johann Schmitt in solcher Weise ausgesprochen habe, daß hierdurch dem letzten Theile des Bundesbeschlusses vom 11. Junius d. J. unter Nr. 2. Genüge geschehen, überdieß auch das Festungsgouvernement angezeigt habe, daß Herr v. St. George in die ihm in dem erwähnten Beschlusse unter litt. a., b., c. und d. gestellten Bedingungen willige: so schienen die Voraussetzungen, unter denen die hohe Bundesversammlung in die

Abtretung des in dem Beschlusse selbst näher angegebenen Theiles der Weißfrauen-Caserne einwilligen zu wollen erklärte, eingetreten zu seyn.

Der Ausschuß finde daher auch kein Bedenken, daß, unerwartet einer nochmaligen Beschlußnahme von Seiten der hohen Bundesversammlung, diese Abtretung in der durch den Beschluß vom 11. Junius d. J. normirten Weise erfolge, dieß jedoch unter der Voraussetzung, daß die Erklärung des Herrn v. St. George zu Übernahme und Erfüllung der ihm gestellten Bedingungen auch in formeller Hinsicht in solcher Weise erfolgt sey, daß wegen allseitiger Rechtsgültigkeit derselben nirgends ein Zweifel entstehen könne.

Unter dieser Voraussetzung, rücksichtlich deren zu Beseitigung jeder Verantwortlichkeit der Sorgfalt der Militärcommission und des Festungsgouvernements zu Mainz vertraut werde, ermächtige daher der Ausschuß für Militärangelegenheiten erstere, das zu Ausführung des eventuell gefaßten Beschlusses der hohen Bundesversammlung vom 11. Junius d. J. Erfoderliche zu veranlassen.

Die Äußerung des Bundestags-Ausschusses brachte die Militärcommission (Abg. Schr. 3575.) vollständig und wörtlich zur Kenntniß des Festungsgouvernements, damit dasselbe nicht allein die Ermächtigung zur Genehmigung der von Herrn v. St. George und Johann Schmitt in Antrag gebrachten Bauunternehmungen, sondern auch unmittelbar daraus ersehe, welche Vorsicht zur Pflicht werde, daß bei der Ertheilung derselben die Übernahme und Erfüllung der von der hohen Bundesversammlung gestellten Bedingungen in aller Beziehung und Form rechtskräftig gewahrt seyen, damit aus den eintretenden Veränderungen weder zunächst noch in Zukunft irgend ein Nachtheil für den Durchlauchtigsten Bund und die Festung entstehen, oder ein Anstand sich ergeben könne, welcher nicht allsogleich von Rechtswegen zu beseitigen wäre, mithin die Vollziehung des Auftrages niemals Gegenstand einer Verantwortung in irgend einem Theile werde. Zugleich damit verlangte die Militärcommission vor der Ausfertigung die Einsicht der fraglichen Genehmigung.

§. 3792.

Berechnung der Kosten für die Verpflegung der in das Gebiet der freien Stadt Frankfurt verlegten Truppen der Mainzer Besatzung.

1. Kaiserlich-Königlich-Österreichische Vergütungsliquidation auf die acht Monate vom 1. Mai bis zum Schlusse des Jahres 1840.

Präsidium. Der Militärcommission ist die Kaiserlich-Königlich-Österreichische Vergütungsliquidation auf die acht Monate vom 1. Mai bis zum Schlusse des Jahres 1840, sowie der betreffende Vortrag Seiner Excellenz des Herrn Generallieutenants Freiherrn v. Weyhers zugekommen (Eing. Schr. 5900., 5901.), und ich behalte mir vor, danach den Entwurf des Berichtes zur Einbegleitung der genannten Liquidation nächstens zu unterlegen.

2. Inventarien der Casernverwaltung zu Sachsenhausen.

Ferner erhielt die Militärcommission durch Seine Excellenz den Herrn Generallieutenant Freiherrn v. Weyhers drei Inventarien der vom Jahr 1833 bis zum 1. Julius 1841

von der Casernverwaltung zu Sachsenhausen übernommenen Casernirungserfodernisse. (Eing. Schr. 5902.).

§. 3793.

Reglements der Contingente des Bundesheeres und Charten zum Gebrauche der Militärcommission.

Präsidium. Die Reglements der Contingente des Bundesheeres und Charten zum Gebrauche der Militärcommission betreffend, gab ein Auszug aus dem Protokoll der 21. dießjährigen Sitzung der hohen Bundesversammlung (Eing. Schr. 5897.) der Militärcommission Nachricht davon, daß durch die Königlich-Würtembergische Gesandtschaft die Flurcharte von dem Königreich Würtemberg in 268 Blättern nebst Übersichtscharte sey übergeben worden.

F. d. U.



